Crim. 85 hc

Erhard

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

CHRISTIAN DANIEL

ERHARD.

Digitized by Google

Entwurf
eines
Gesetzbuches
über
Verbrechen und Strafen
für die
zum Königreiche Sachsen gehörigen Staaten,
auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Befehl gefertigt
von

Christian Daniel Erhard,

Doctor der Rechte und der Philosophie, Königl. Sächsischem Oberhofgerichtsrathe, des Hochstifts Naumburg Capitular, ordentlichem Professor des Criminalrechts auf der Universität Leipzig, des Landgerichts im Markgrafthume Niederlausitz, und der Juristenfacultät zu Leipzig Beysitzer, der Russisch-Kaiserlichen Gesetzcommission zu Petersburg Correspondenten, der Universität Wilna, der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Warschau auch mehrerer andern Ehrenmitgliede, und der deutschen Gesellschaft in Leipzig Director.

Nebst dem Bildnisse und der Biographie des Verfassers herausgegeben
von

Christian Gottlob Eduard Friederici,

beider Rechte Doctor, Königl. Sächsischem Oberhofgerichts- und Consistorialadvocaten, Fürstl. Reußpl. Advocaten und Privatdocenten der Rechte auf der Universität Leipzig.

Gera und Leipzig 1816.

Bey Wilhelm Heinsius.

1 C 4. D.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede des Herausgebers.

Erhard, als tiefer Denker, scharfsinniger Schriftsteller und beredter Lehrer, mit allen seinen herrlichen Talenten dem In- und Auslande bekannt genug, hatte vorzüglich durch seine das Criminalrecht und die Theorie der Gesetzgebung betreffenden Schriften den Ruf eines großen Juristen erlangt. Seines Geistes seltene Genialität, seine gründliche Gelehrsamkeit, seine nicht gewöhnlichen Sprachkenntnisse, verbunden mit seinen rechtswissenschaftlichen vielseitigen Erfahrungen, mit seiner richtigen Menschenkenntniß, die Er während eines dreyßigjährigen Zeitraumes in einer volkreichen Stadt, vor zwey höhern Gerichtshöfen, auf einer der blühendsten Academien und in drey der angesehensten Landesdicasterien als Sachwalter, Lehrer und Richter eingesammelt hatte, begründeten seinen ausgebreiteten Ruhm und selbst eben

Digitized by Google

so aufgeklärte als mächtige Monarchen der verschiedensten Nationen forderten ihn zur Prüfung, zur Theilnahme an ihren Unternehmungen auf, oder hörten mit Dank auf seine Beistimmung, auf sein Urtheil.

Auch von Sr. Königl. Majestät, unserm weisen Regenten, wurde Erhard, wie das hierüber erlassene allerhöchste Rescript lautet: „im Betracht seiner herausgegebenen in das Criminalrecht einschlagenden und mit Beyfall aufgenommenen Schriften" im October 1810. mit dem ehrenvollen Auftrage beglückt, den Entwurf zu einem Criminalgesetzbuche für das Königreich Sachsen zu fertigen, und die Ausarbeitung des allgemeinen Theiles desselben war bereits im Monat April 1812. von ihm vollendet.

Nach Erhards Wunsche sollten die in diesem allgemeinen Theile aufgestellten Grundsätze allerhöchsten Orts erst geprüft werden, und dann wollte Er, nach erfolgter Genehmigung derselben, die Fertigung des speciellen Theiles unternehmen.

Dem Kenner wird nämlich nicht entgehen, daß Erhard in dem allgemeinen Theile seines Entwurfs über die Bestimmung des Grades der Strafbarkeit sowol im Allgemeinen als auch in Ansehung der verschiedenen Modificationen, unter welchen sich verbrecherische Handlungen zeigen, mehrere neue Ansichten eröffnete, daß Er ferner die Strafübel auf eine neue Art classificirte und besondere Verschärfungen derselben festsetzte, daß Er für gewisse Gegenstände bestimmte Ausdrücke wählte und ihren Begriff deut-

Digitized by Google

lich entwickelte, damit der Gebrauch der letztern im speciellen Theile die Wiederholung ganzer Sätze entbehrlich machen und so Kürze und Bündigkeit im Stile ein Hauptvorzug des ganzen Werkes werden sollte.

Ob nun schon eine ausdrückliche Genehmigung dieser im allgemeinen Theile enthaltenen neuen Vorschläge und Ansichten nicht erfolgt ist, so hat sich Erhard dennoch veranlaßt gefunden, selbige als Grundlage bey der Ausarbeitung des speciellen Theiles unbedingt anzunehmen, und die Leser werden finden, daß dem gemäß bey jedem abgehandelten Verbrechen, Art und Grad der Strafe den darüber im allgemeinen Theile aufgestellten Grundsätzen genau entspricht, daß dabey im ganzen Systeme überall die Bestrafung jedes Verbrechens in seinen verschiedenen Abstufungen und Gestaltungen nach gleichen Maximen bestimmt ist, daß die angedrohten Strafübel unter einander sowol, als zu den einzelnen Verbrechen in dem richtigsten Verhältnisse stehen und daß die hieraus nothwendig hervorgehende Harmonie und Einheit eine Haupteigenschaft des Werkes geworden sey. —

Erhards unermüdetes Streben, diesem seinen Meisterwerke die höchste Vollkommenheit zu geben, mußte natürlich die Ausarbeitung desselben eher verzögern als fördern. Die geradezu ängstlich zu nennende Sorgfalt, mit welcher Er sich die Erreichung jenes großen Zweckes angelegen seyn ließ, verursachte ihm bey Fertigung des Entwurfes einen bedeutenden Zeitverlust und verspätigte die Vollendung des Werkes außerordentlich. Ich selbst

bin Augenzeuge, daß alle abgehandelte Materien mehrmals von ihm neu ausgearbeitet worden sind, daß er die wichtigsten Gesetzvorschläge häufig zwey- und mehrmal umänderte, und selbst die Reinschrift einzelner vollendeter Abtheilungen des Entwurfes enthält noch hie und da Erhards spätere eigenhändige Verbesserungen, die von seinem unablässigen und scharfsinnigen Nachdenken über diesen so wichtigen Gegenstand zeugen.

Ein anderes Haupthinderniß, mit welchem Erhard bey der Fertigung seines Entwurfes zu kämpfen hatte, war die Menge größtentheils unaufschieblicher Berufsgeschäfte, die er in seinem durch verschiedene Aemter und Verhältnisse ausgebreiteten Wirkungskreise zu besorgen hatte, und die folglich leider nur zu oft der Fortsetzung dieser Arbeit im Wege standen. Dieß und die großen und mannichfachen Verbindungen, in welchen Er ferner im In- und Auslande stand, so wie die zufälligen Abhaltungen endlich, welche durch seine stets bereitwillige und uneigennützige Dienstfertigkeit veranlaßt wurden: Alle diese Umstände vereinigten sich, um Erharden zu nöthigen, daß Er jene Arbeit nicht blos häufig aussetzen, sondern auch, und besonders in dem Kriegsjahre 1812., sogar eine Zeitlang ruhen lassen mußte.

Mit erneuerter Kraft und verdoppelter Thätigkeit sollte hierauf im Jahre 1813. von Erharden zur Vollendung des Entwurfes geschritten werden, als ihn der Tod am 17ten Februar desselben Jahres unvermuthet übereilte. —

Das Erhard'sche Werk befand sich damals in sehr großer Unordnung; es waren eine Menge, ohne Marginalien, Artikelzahl und Ueberschriften versehene Concepte und Reinschriften von den Gesetzvorschlägen über die einzelnen Materien des speciellen Theiles zwar vorhanden, aber eben deswegen schien es auch fast unmöglich, diese zerstreuten Concepte in gehörige Verbindung zu bringen, den eigentlichen Zusammenhang des Werkes aufzufinden, und eine Uebersicht des ganzen Systems zu erlangen. Die vielen Concepte erschwerten noch überdieß die Wahl desjenigen, was als Erhards neueste Arbeit zu betrachten war. Sein mir stets geschenktes wohlwollendes Zutrauen hatte indeß noch bey seinen Lebzeiten mich mit jener Arbeit genauer bekannt gemacht, und dieser günstige Umstand erleichterte mir nun das unbeschreiblich mühsame und schwierige Ordnen des ganzen Werkes, zu welchem ich durch die mir übertragene Regulirung seiner Verlassenschaft verpflichtet wurde. Ich reichte hierauf den in Ordnung gebrachten Entwurf bey dem Hochpreislichen Geheimen Consilium ein, und nach der mir allerhöchsten Orts huldreichst ertheilten Erlaubniß, selbigen in Druck geben zu dürfen, muß ich mit dem lebhaftesten Danke die ausgezeichnet gütige Humanität des Herrn Geheimen Referendar, Hofrath und Ritters, D. Tittmann in Dresden öffentlich rühmen, auf dessen Verwendung mir die unter seiner Aufsicht aus den von mir mit überreichten Concepten gefertigte Reinschrift der Erhard'schen Arbeit zur Vergleichung mit der in meinem Besitz gebliebenen Handschrift mitgetheilt wurde, was mich ohne Zweifel zu der bey vorgedachter

Sachlage nicht unwichtigen Erklärung ermächtiget, daß alle in diesem Werke enthaltenen Gesetzvorschläge nach dem vollendetesten Manuscripte der Erhard'schen Arbeit abgedruckt sind. Auch habe ich für zweckmäßig gehalten, am Ende des Werkes die beyden Pläne mit hinzuzufügen, nach welchen Erhard wahrscheinlich den zweyten und dritten Abschnitt des Entwurfes hat vollenden wollen.

So erscheint nun der Erhard'sche, von mir mit Register, Inhaltsverzeichniß und Citaten versehene Entwurf in seiner ursprünglichen Form und Gestalt, und meine Versicherung, daß nichts davon verloren gieng, nichts daran verändert noch ergänzt wurde, bürgt mir die Zufriedenheit aller, die in diesem, wenn auch unvollendeten, Werke den scharfsinnigen Geist eines großen Meisters und Denkers zu würdigen wissen, und durch die Herausgabe desselben des hochverdienten Erhards Nachruhm fest gegründet sehen.

Das endlich, was ich über Erharden niederschrieb, habe ich nicht ohne einige Bangigkeit dem Werke vorangesetzt, und nur die lebhafte Erinnerung an seine großen Verdienste um meine Ausbildung hat diese Furcht etwas beseitiget und mich bewogen, von Erhards thatenreichen Leben zu sprechen.

Denn jeder seltene Mann wird schon an sich, nicht nur während seines Lebens, sondern auch noch mehr nach seinem Tode aus sehr verschiedenen Gesichtspuncten beurtheilt. — Es ist daher auch unter diesen Umständen sehr

schwierig, ja fast unmöglich, eine solche Lebensbeschreibung zu liefern, die allen Zeitgenossen gnügt und mit den hierin stets verschiedenen Ansichten der Letztern übereinstimmt, folglich muß ich um so mehr meine Nachrichten von Erhards Leben und Wirken zu freundlicher und nachsichtsvoller Beurtheilung der Leser empfehlen. Weil ich ferner erst im Jahre 1806. die hiesige Academie bezog, und nur seit dem Jahre 1807. das Glück hatte, mit Erharden in eine genauere Bekanntschaft zu kommen, so bin ich leider außer Stande, sein ganzes Leben ausführlich beschreiben zu können, aber ich fühle auch, aufrichtig gestanden, meine Unwürdigkeit, der Biograph eines Erhards zu werden, zu lebhaft, als daß ich mich für erfahren und geschickt genug halten sollte, seine Biographie und Charakteristik treulich und nach Verdienst zu entwerfen und so den gerechten Erwartungen seiner zahlreichen Verehrer und Freunde vollkommene Gnüge zu leisten.

Indessen habe ich bey meinen Nachrichten über ihn alles das benutzt, was in Ecks gelehrtem Tagebuche von Leipzig, in dem bey Gelegenheit der Erhard'schen Doctorpromotion im Jahre 1782. erschienenen Programme, in dem Conversationslexicon, und in der Beschreibung der Leipziger Universitätsjubiläumsfeyerlichkeiten vom Jahre 1809. von Erhards Leben aufgezeichnet ist, und danke auch einem seiner hiesigen Freunde hierbey noch einen schätzbaren Zusatz. Hinlänglich bin ich daher zufrieden gestellt, wenn man sowol in der Bekanntmachung jenes Entwurfes als in der

Mittheilung dieser Skizze von Erhards Leben das rege Gefühl meiner unbegrenzten Dankbarkeit gegen diesen meinem Herzen ewig theuern Lehrer und zweyten Vater nicht verkennt, und dabey dem hochgefeierten Manne willig und gern eine freundliche Erinnerung schenkt, der in den Wissenschaften und der Liebe seiner Freunde stets den schönsten Lohn seines unablässigen Fleißes, seiner unwandelbaren Treue und seiner uneigennützigen Aufopferungen zu finden gewohnt war.

Geschrieben zu Leipzig in der Ostermesse 1816.

Erhards Leben.

Ingenium coeleste suis velocius annis
Surgit *Ovid.*

Die Nachrichten aus der Kindheit und dem Jugendalter ausgezeichneter Männer sind gewöhnlich unvollständig und unzuverläßig, und dennoch hat keine Periode des Menschenlebens eine so wichtige und folgenreiche Bedeutung als eben die der Kindheit und angehenden Jugend!

Beyspiele, welche der Mensch in jenem Alter sieht, Eindrücke, die er dort bekömmt, Richtungen und Gewohnheiten, denen er als Knabe nachfolgt, äußern in der Regel auf das spätere Leben den entscheidendsten Einfluß, und eben der Zusammenhang jener ersten Periode mit der Folgezeit des Lebens klärt die Entwickelung und Ausbildung der geistigen Kräfte eines solchen Mannes am besten auf, und löst so bisweilen allein das außerdem Räthselhafte, was oft in dem Character des Menschen erscheint.

Erhards Jugend und frühere, vielleicht etwas zu gezeitigte und beschleunigte Bildung fiel in eine Periode unserer Zeitgeschichte, die man eine hoffnungsvolle Morgenröthe nennen könnte; wenigstens war sie noch durch keine getäuschte Erwartungen getrübt. Das Streben nach Aufklärung und Verbesserung regte sich damals in allen Fächern der Wissenschaften und Kunst, wurde laut in allen Gemüthern, in allen Verhältnissen der Menschheit und des Lebens.

Mit der innigsten Theilnahme folgte auch Erhard als Jüngling und Mann, als Schriftsteller, als Uebersetzer und Journalist, als Lehrer und Geschäftsführer diesem Streben, ob er gleich eben deshalb wohl freylich ein Proteus werden mußte, gerade wie der Geist seiner Zeit. Aber manche glückliche Umstände eben so wohl, wie sein erarbeiteter Ruhm setzten ihn frühzeitig in den Stand, auch einen wirksamen Antheil an allem zu nehmen, was diese Zeit Großes und Herrliches, besonders im Fache der Gesetzgebung, begann.

Erhard wurde am 6ten Februar 1759. zu Dresden geboren. Von seinem Jugendalter wissen wir, daß er den ersten Unterricht seiner Mutter, einer Tochter des durch Erfindung einer neuen Gattung paraboliſcher Brennspiegel rühmlichst bekannten Mathematikers und Hofmechanikers Peter Hösens, verdankte, die der Sohn selbst eine der geistvollsten und gebildetsten Frauen ihres Zeitalters nannte. Nach ihrem Tode wurde er von seinem zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts in Dresden verstorbenen Vater, der königl. sächsischer Hofjuwelier war, verschiedenen Privatlehrern anvertraut, deren unausgesetzte Liebe und Sorgfalt Erhard oft zu rühmen pflegte. Mit inniger Dankbarkeit und Verehrung aber gedachte er noch öfterer seines, als Professor der Moral und Geschichte bey der Ritteracademie zu Dresden angestellten Hauptlehrers, des verdienstvollen Welker, der ihm sieben Jahre hindurch in allen Wissenschaften Unterricht ertheilte, und mit seltener Berufstreue die geistige und wissenschaftliche Bildung unsers Erhards sich angelegen seyn ließ.

Als Erhard zu Ostern 1778. die hiesige Universität bezog, so nahm sich auf Welkers Empfehlung der verstorbene Professor Cäsar unsers Erhards väterlich an, und leitete seine Studien.

Welker unterhielt indeß bis zu seinem im

Jahre 1781. erfolgten Tode mit Erharden einen fleißigen Briefwechsel, und suchte auf diese Weise auch in der Entfernung auf seines geliebten Zöglings Geist und Herz gleich vortheilhaft zu wirken. Der Gegenstand ihres Briefwechsels waren gewöhnlich die Collegien, denen Erhard beywohnte; auch sandte er von Zeit zu Zeit Ausarbeitungen an Welkern ein, die dieser mit seinem Urtheil und Rath zurückgab, und so Erhards fortschreitende Ausbildung beförderte. Es thut dem Herzen wohl, aus diesen Briefen auch außerdem das seltene Vertrauen, was der Lehrer seinem Zöglinge schenkte, kennen zu lernen, der zum Beyspiel wegen Annahme einer Predigerstelle sich Erhards Rath erbat, und man muß die freundliche Weise bewundern, mit der Welker den Jüngling zum Selbstdenken und zur Thätigkeit aufmunterte und seines ehemaligen Schülers Arbeiten manchmal scharf beurtheilte.

Ist es aber ein günstiges Geschick und großer Vorzug, die academischen Studien unter der Leitung wahrhaft großer Gelehrten vollenden zu können, so dürfen wir unsern Erhard mit vollem Rechte glücklich preisen, daß er gerade zu einer Zeit unsere Academie bezog, wo der von ihren Lehrern ausgehende Glanz derselben damals wie jetzt mit jeder andern deutschen Academie wetteiferte. Mit väterlicher Güte hatten nämlich Böhme, Cäsar, Clodius, Eck, Platner und Wenck unsern Erhard hier empfangen, und stets hat er auch den unmittelbaren Schutz dieser ehrwürdigen Männer genossen.

Philosophie lehrte ihn Cäsar und Platner; über deutsche Sprache und Litteratur hörte er bey Clodius und Eck; lateinische und griechische Schriftsteller erklärte ihm der unvergeßliche Reiz, dessen Uebungsstunden im lateinischen Stil er während der ganzen academischen Laufbahn ununterbrochen besuchte. Das Studium der Kunst, die er durch den Umgang

mit den ersten Künstlern unsers Vaterlandes, Oeser, Zingg und Dietrich, lieben und kennen lernte, und unter den Hülfswissenschaften der Jurisprudenz, Geschichte und Statistik, wurden seine Lieblingsstudien; er hatte das Glück in Böhme, Wenck, Hilscher und Frank gründliche Lehrer dieser beyden Fächer zu finden. Besonders eröffnete ihm Böhme seine vortreffliche Büchersammlung, die jetzt eine Zierde unserer Universitätsbibliothek ist, und so war Erhard in den Stand gesetzt, daß er schon in seinem 19ten Lebensjahre die Bearbeitung seiner ersten Dissertation de Vicariatu Saxonico beginnen konnte. Zu Dresden hatte er bereits in der Italienischen Sprache bey Andreoli große Fortschritte gemacht, während der Ferien setzte er diese Unterrichtsstunden fort, und so war es ihm bald gelungen, daß er in dieser Sprache eben so leicht und gewandt sich auszudrücken wußte, als es in der Französischen Sprache durch Hubers und in der Englischen Sprache durch Hempels und Roglers Unterricht der Fall war. Die Gründlichkeit dieser Sprachstudien zeigen übrigens alle Erhardischen Uebersetzungen ausländischer Schriften, und sie verdienten sich ihrer Deutlichkeit, Richtigkeit und Bündigkeit halber stets ein vorzügliches Lob.

Erhard widmete sich der Rechtsgelehrsamkeit. Allein eben diese Wissenschaft bedarf mehr als jede andere sogenannte Facultätswissenschaft, im persönlichen Character ihrer Lehrer und Zöglinge, eines lebendigern Gefühles für die Menschheit, und einer feinern im Gebiete anderer Künste gewonnenen Bildung. — Scheint sie doch selbst weniger innere Hülfsmittel als jede andere Wissenschaft zu besitzen, das Gemüth ihrer Schüler zu erweitern und zu erheben! — Zwar vermag der erhabene Gedanke, das Recht sey das Palladium der Menschheit, wol zu begeistern, und seine Ausführung den Menschen zu beseligen, allein leicht

läßt auch die Unbiegsamkeit des Rechts bey den Studien seiner steifen und unwandelbaren Formen das Gemüth unter dieser beweglosen Last erstarren, wenn es nicht anderwärts Belebung erhält; es muß dabey oft selbst die Liebe zu dem Schönen und Guten in der Menschennatur verloren gehen, wenn sie nicht in dem Character des Rechtslehrers selbst eine sich immer erneuernde Quelle findet. — Die Universität Leipzig hatte von jeher das Glück unter ihren öffentlichen Lehrern oder Zöglingen Rechtsgelehrte zu zählen, die in vollem Sinne des Wortes auch Menschen waren, und nennt daher noch jetzt, um nur Verstorbene zu erwähnen, ihren Christian Thomasius, ihren Leibnitz (wiewol beyde leider in frühern Zeiten von ihr verkannt), ihren Hommel, Gutschmidt, Sammet und Seger u. a. m. mit Stolz, und so hatte daher Erhard auch in den Rechtswissenschaften die verdienstvollsten Lehrer. Encyclopädie und Pandecten hörte er bey Schott, letztere auch bey Rau. Institutionen, Pandecten, Rechtsgeschichte und Naturrecht trug ihm Sammet vor; in der Referirkunst unterrichtete ihn Zoller; über deutsches Privatrecht hörte er bey Seger und Kees, über Criminalrecht bey Biedermann und Hommel, dessen Vorlesungen über das Kirchenrecht er ebenfalls beywohnte. Im Processe hatte er Einert, in der gerichtlichen Arzeneywissenschaft Platner zu Lehrern, deren gründlicher Unterricht ihm die ersprießlichsten Dienste leistete. Kenntniß des menschlichen Körpers und die übrigen für den künftigen Criminalisten besonders nöthigen medicinischen Kenntnisse theilte ihm Haase und sein mit ihm engverbundener Freund Hebenstreit mit. — Von solchen Mustern angefeuert, von seinen ältern so berühmten hiesigen Lehrern geliebt und ermuntert, durch den Umgang mit Künstlern, Dichtern und andern geistvollen Män-

nern, mit Schiller, Huber, Jünger, Meißner, Heydenreich, seinen Zeitgenossen, in der Jugend eben so erhoben als erheitert, ward Erhard das, was er mehr als drey Jahrzehnte lang für seine Wissenschaft, für den Lehr- und Gerichtsstuhl und für die gesellige Welt gewesen ist, erlangte Erhard eine so vielseitige Geistesbildung, die ihn in der Folgezeit so ruhmwürdig auszeichnete, und in allen seinen Werken so glanzvoll sich ausspricht.

Am 10. October 1780. vertheidigte Erhard unter Hommels Vorsitze seine, größtentheils historische, mühsam ausgearbeitete Abhandlung: de Vicariatu Saxonico, bey welcher Arbeit er mit einer für sein Alter seltenen Ausdauer auch die Schätze der königl. und von Ponickauischen Bibliothek in Dresden benutzt hatte. Im May 1781. erhielt Erhard von der hiesigen Juristenfacultät nach vorgängiger Prüfung das Baccalaureat mit der ersten Censur und der Anwartschaft auf das Einrücken in die Facultät, und ging hierauf mit dem Plane, diplomatische Anstellung zu suchen, nach Dresden zurück. Dort fand er zwar in dem Hofrath und geheimen Referendar, nachmaligen Kanzler von Burgsdorf einen Gönner, der ihn seines besondern Vertrauens und nähern Umgangs würdigte, ihm auch zu practischen und literärischen Arbeiten Anleitung gab; allein auf Anrathen der, um unser Vaterland unendlich hochverdienten Minister von Gutschmidt und Wurmb, entschloß sich Erhard die academische Laufbahn zu betreten, und die Folge dieses schnellen Entschlusses war, daß er schon im Februar 1782. wieder in Leipzig eintraf, und innerhalb drey Wochen sich zwey Prüfungen unterwarf, zwey Disputationen schrieb und hierauf die philosophische und juristische Doctorwürde erhielt. Zwey Monate später wurde ihm die Advocatur beym hiesigen Oberhofgericht und Consistorium zu Theil. Im May ge-

sachten Jahres fing er an Vorlesungen über die Rechtswissenschaften zu halten, und der Beyfall, den er durch selbige erhielt, so wie die ihm von D. Biedermann, einem angesehenen hiesigen Practiker, der nach Dresden als Hofrath gerufen wurde, und späterhin als Präsident des geheimen Finanzcollegiums und Reichsfreyherr starb, übertragenen Rechtsangelegenheiten sicherten einigermaßen zugleich unsers Erhards Existenz.

Seine in demselben Jahre eingegangene eheliche Verbindung mit der Tochter des rühmlichst bekannten Hofraths und Professors Ritter in Wittenberg trennte der Tod schon im Jahre 1783, und mit inniger Wehmuth gedachte Erhard noch in den spätesten Jahren des Verlustes der liebenswürdigsten Gattin, deren seltene Vollkommenheiten damals allgemeine Bewunderung erregt hatten, und deren Geist und Herz das Ideal aller seiner Wünsche gewesen war. Bald nach dem Ableben seiner Gattin wurde er Beysitzer des kurfürstlichen Landgerichts im Markgrafthume Niederlausitz; im Jahre 1784. erlangte er die Würde eines kaiserlichen Hofpfalzgrafens; 1787. erhielt er eine außerordentliche Professur, und 1793. wurde er ordentlicher Professor der Rechte, Beysitzer der Juristenfacultät, und bald hernach auch Assessor beym Oberhofgericht. Im Jahre 1805. wurde er zum correspondirenden Mitgliede der Russisch-kaiserlichen Gesetzcommission in Petersburg mit Gehalt ernannt. Im Jahre 1809. rückte er endlich zur dritten Professur auf, die ihm unter der neuen Benennung der Professur des Criminalrechts ertheilt ward, und mit der Domherrnwürde im Hochstifte Naumburg verbunden ist. In demselben Jahre wurde er Director der hiesigen deutschen Gesellschaft, Ehrenmitglied der Universität Wilna, und auf Antrag des damaligen Herrn Oberhofrichters und nunmehrigen geheimen Rathes und Canzlers, Freyherrn von Werthern, auf den

das Vaterland mit gerechtem Stolz und Vertrauen blickt, nebst den übrigen Beysitzern dieses Gerichts von Sr. Majestät, dem Könige, zum Oberhofgerichtsrathe ernannt.

Dreyßig Jahre hindurch hat Erhard auf unserer Universität über Rechtsgeschichte, Encyclopädie, Institutionen, Naturrecht und practisches Völkerrecht Vorlesungen gehalten. Die peinliche Rechtsgelehrsamkeit, welche damals, als Erhard darüber zu lesen anfing, so viel als möglich bemüht war, aufzuhören peinlich zu seyn, verdankte seinen Bemühungen System und seinen Urtheilssprüchen auch Milderung in einer so viele Jahre lang fortgesetzten angestrengten Ausübung. Seine Vorträge endlich über die Theorie der Gesetzgebung, die Erhard als eine auf das allgemeine Recht und die Natur der bürgerlichen Geschäfte und Verhältnisse gegründete Wissenschaft seit 1803. öffentlich lehrte, und seine lehrreichen Uebungen in der Gerichts-, Staats- und Canzleypraxis und der Referirkunst haben zur Bildung künftiger Staatsbeamten und Geschäftsmänner wesentlich mitgewirkt, und den ausgebreiteten glanzvollen Ruhm unserer Academie dadurch erhöht.

Aber eben so unverkennbar, wie seine Vorlesungen, trugen auch alle seine übrigen Arbeiten den scharfen Stempel des selbstdenkenden Kopfes, der im weiten Raume des Wissens nie still steht, sondern gedrängt durch die innere Kraft des Geistes immer vorwärts schreitet!

Ermuthigt durch das Gefühl seiner geistigen Vollkommenheiten, angespornt von edler Ruhmsucht, geleitet von dem ehrliebenden Bestreben sich selbst Namen, Existenz und Auskommen zu verdanken, trat Erhard im Jahre 1787. zum erstenmale als deutscher Schriftsteller auf, und die Genialität und der Reichthum neuer Ansichten im Gebiete der Philosophie und

Jurisprudenz, die seine Schriften auszeichneten, erregten die allgemeine Aufmerksamkeit.

Erhard verband sich damals mit Heydenreichen zur Herausgabe einer Zeitschrift, Amalthea, in welcher von ihm unter andern ein Gedicht in Form einer Epistel steht,*) bey deren Lesen der unsterbliche Wieland gesagt haben soll: „Liefert Erhard noch sechs solcher Gedichte, so stehe ich in alle Ewigkeit für seinen Nachruhm!" —

Ein großes Verdienst erwarb er sich um das sächsische peinliche Recht, da er der Erste war, der es in Form eines Systemes gebracht, 1789. unter dem Titel: „Handbuch des Kursächsischen peinlichen Rechtes," herausgab.

Noch mehr Aufsehen erregte sein darauf herausgekommenes Werk: „Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toscana", das er im Jahre 1791. diesem großen Kaiser bey Gelegenheit der Krönungsfeyerlichkeiten zu Prag persönlich überreichte, und von dem weisen Monarchen mit wahrhaft kaiserlicher Huld aufgenommen wurde. Des Kaisers Befehl und gnädiges Vertrauen hielten Erhard damals vier Wochen in Prag zurück. Leopold beauftragte auch unsern Erhard mit der Fertigung eines Planes über die Vereinigung der Vorzüge des römischen Anklageprocesses mit dem Inquisitionsprocesse, und weil er ihm nach dessen Vollendung die ehrenvollste Anstellung in seinen Diensten zugesichert hatte, so würde das Vaterland Erharden wahrscheinlich verloren haben, wenn nicht der Tod des Kaisers zu früh erfolgt wäre. Mehreres von jener unvollendet gebliebenen Arbeit hat Erhard späterhin in der Zeitschrift Amalthea abdrucken lassen.

Gleich nach der Rückkehr von Prag wurde Erharden die außerordentliche Auszeichnung zu Theil, daß

*) Amalthea: Erster Bd. 3tes St. S. 50.

er von dem damaligen Großcanzler von Carmer in Berlin officiell aufgefordert wurde, sein Urtheil über das neu erschienene allgemeine Gesetzbuch für die Preußischen Staaten öffentlich zu sagen, welches ihn zur Bearbeitung der Critik dieses Gesetzbuches, die 1792. erschien, veranlaßte, und diese Arbeit erhöhte seinen schon erlangten Ruhm ungemein, weil er durch dieses Werk einen überaus wichtigen Vorschritt in der wissenschaftlichen Behandlung der Gesetzgebungskunst gethan hat.

Ganz vorzügliche Theilnahme erregte ferner eine von ihm herrührende, 1791 anonym erschienene kleine Schrift: „Bemerkungen und Winke über die Annehmung der dem hohen Kurhause Sachsen angetragenen Krone Polens", deren wichtigen Gehalt und Einfluß vielleicht die damalige Zeitgeschichte am deutlichsten zeigt.

Seine Anmerkungen zur Uebersetzung des Pastoret haben viele erhebliche Fragen der Criminalgesetzgebung zur Sprache gebracht, neue darauf sich ebenfalls beziehende Ansichten endlich sind in seinen beyden Abhandlungen de notione furti und de arbitrio judicis, so wie in den Vorreden zu seiner Uebersetzung des französischen Gesetzbuches enthalten, und letztere wurde allgemein für die vorzüglichste anerkannt.

Seine Gedichte sind die Sprache des Herzens, meist kraftvoll und mit einem hohen Schwunge der Phantasie verschönert. In den frühern Jahren parodirte er bekannte Dichter in Gelegenheitsgedichten sehr witzig und glücklich; besonders günstig waren ihm aber die Musen in seinen launigen Gedichten, die durch ihre originelle Erfindung, durch die damit verwebten scherzhaften Beziehungen und Anspielungen gewöhnlich auch dem ernsthaftesten Zuhörer ein freundliches Beyfallslächeln abgewannen.

Wie überhaupt alle öffentliche Stiftungen, zum

Wohle der leidenden Menschheit, zur Ausbreitung der Wissenschaft an Erhards Herzen und gutem Willen eben soviel Beförderung, als an seinem alles leicht fassenden Geiste Plan und Richtung fanden; so waren auch insbesondere seine, unserer Universität unmittelbar geleisteten Dienste überaus groß, wichtig, ausgezeichnet und vielseitig!

Er war es, der unter seinem ersten Rectorate 1797. den Entschluß der Academie bewirkte, daß die Vorderseite des Paulinercollegiums neu erbauet wurde, und hiezu eine landesherrliche Unterstützung von 10,000. Thalern auswirkte.

Er entwarf den Plan zur neuen Leipziger Literaturzeitung und Organisation ihrer Redaction 1803., der mit einem, dem Verleger derselben, allerhöchsten Orts zugesicherten Kostenbeytrage seine Zweckmäßigkeit und Vortrefflichkeit durch sein blühendes Fortbestehen am besten bewährt hat.

Nachdem man ihm zwey Tage nach der verhängnißvollen Schlacht bey Jena 1806, außer der Ordnung, wieder zum Rector der Universität ernannt hatte, gieng er an der Spitze einer Deputation derselben zu dem Kaiser Napoleon nach Berlin, wo er bedeutenden Einfluß, mächtige Verbindungen, vorsichtige Klugheit und hinreißende Beredsamkeit aufbot, um der mit zu leistenden Lieferungen und Contributionen von französischen Kriegscommissarien schon bedrohten Universität Schutz und Rettung zu verschaffen. Napoleon sicherte in einer den Deputirten gegebenen Audienz der Academie den ungestörten Genuß ihrer Privilegien und Freyheiten zu, und sie blieb nun mit ähnlichen Ansinnen verschont.

Noch vor Beendigung dieses seines Rectorats, im April 1807, stiftete er unter dem Beytritte der achtungswürdigsten Gelehrten und einiger verdienstvollen und kenntnißreichen Kaufleute hiesiger Stadt, zur Beförde-

rung des so sehr vernachlässigten Studiums gesammter Staatswissenschaften, eine Privatgesellschaft, unter dem Namen des staatswissenschaftlichen Instituts, zu dessen beständigem Präses er von der Gesellschaft gewählt ward. Die Bekanntschaft mit dem französischen Kaiser erneuerte Erhard auf dem Congresse zu Erfurt 1808, wo Ersterer ihn rufen ließ, sich mit ihm drey Viertel Stunden über verschiedene Gegenstände der Gesetzgebung und besonders über die Mängel des Code Napoleon unterhielt, und ihn zum Zeichen seiner nicht übel aufgenommenen Freymüthigkeit mit einem kostbaren Geschenk entließ. Bey derselben Gelegenheit gaben ihm auch der Kaiser von Rußland, Alexander der Erste, der König von Baiern, der Fürst Primas Großherzog von Frankfurt, und der Herzog von Oldenburg redende Beweise der gnädigsten Zufriedenheit.

Ein unvergängliches Denkmal ferner hat sich Erhard in Leipzig dadurch gestiftet, daß er den wohlthätigen Gesinnungen einer wahrhaft edlen Frau, der unlängst verstorbenen Wittwe des D. Carl allhier, eine solche Richtung gab, daß sie ihr beträchtliches, ungefähr die Summe von 70,000. Thalern betragendes Vermögen vier milden Stiftungen vermachte, worunter das der Aufsicht der Academie unterworfene Taubstummeninstitut mit gehört, das bisher ohne Vermögen seine Fortdauer lediglich der landesväterlichen Gnade Sr. Majestät, unsers angebeteten Monarchen, verdankte.

Nicht unerwähnt darf es auch bleiben, daß Erhards ausgebildeter hoher Kunstsinn und sein edler und feiner Geschmack zur anständigern Verherrlichung derjenigen academischen Feyerlichkeiten hauptsächlich mit beygetragen hat, die bey dem Antritte des neuen Jahrhunderts, bey der angenommenen Königswürde unsers allergnädigsten Kurfürsten, und bey dem vierhundertjährigen Universitätsjubiläum veranstaltet worden sind. In dankbarer Erinnerung endlich werden seine, der li-

terariſchen Unterhaltung und dem geſelligen Vergnügen gewidmeten, Privatcirkel bleiben, die er während des Winterhalbjahres Sonntags bey ſich ſah, und wozu die angeſehenſten und gebildetſten Familien Leipzigs eingeladen waren. In dieſen Cirkeln, in denen Perſonen von hohem und höchſtem Rang erſchienen, die ein Mittelpunct wurden, wo die von Erhards Gaſtfreundlichkeit aufgenommenen und berathenen Fremden Leipzigs Vorzüge am ſchnellſten überſehen konnten, vermochte er zwar nicht, wie oft im engern geſelligen Freundeskreiſe, allen Alles zu ſeyn. Auch mochten zuweilen die Mittel der Unterhaltung nicht allgemeine Theilnahme erregen. Aber wenigſtens ſeine Anſtrengung, dem Ganzen die eben ſo heitere als zweckmäßige, nicht ſelten belehrende Richtung zu geben, war unverkennbar, kam der Aufopferung nahe, und ward daher gewiß von dem beſſern und größern Theile derer, die ſein Haus beſuchten, mit herzlichem Dank erkannt. Der Ton dieſer Geſellſchaft war frey, ohne über die Grenzen des Schicklichen hinauszugehen, anſtändig und fein, ohne Steifheit und Zwang. Nicht nur die Jünglinge, auch die ältere Welt lernte hier manches mit Unrecht Vergeſſene unſerer Literatur kennen, oder neue Verſuche des erſt aufſtrebenden Genius.

Gleich verehrungswürdig war aber auch Erhard als wirklich guter Menſch. Ihm waren zwar keine Glücksgüter beſchieden, und er hat auch ſeiner einzigen, in der zweyten im Jahre 1788. mit der Tochter des Stabsarztes Müller in Döbſchütz eingegangenen Ehe, erzeugten Tochter, keine Reichthümer hinterlaſſen (ſie hat vielmehr zu Erfüllung der Verbindlichkeiten ihres Vaters mit edelmüthigem und kindlichen Sinne bedeutende Aufopferungen gemacht —); allein er half dem Dürftigen bereitwillig, wo und wie er konnte, und der erhabene Platz, wohin ihn unter andern auch ſeine freymaureriſchen Verbindungen, beſonders als Meiſter vom

Stuhl der hiesigen Loge Minerva zu den drey Palmen, gestellt hatten, setzten ihn in Verein mit den würdigsten Männern unserer Stadt in den beglückenden Stand, durch Wohlthun das Schicksal Unglücklicher zu erleichtern.

Seine Herzensgüte hatte stets eine Thräne für den Leidenden, einen Rath für den Freund und eine Gabe für den Hülflosen; aber eben dieser tugendhafte Hang, andern, wenn auch mit eigener Aufopferung, zu helfen, seine große Gastfreundschaft, seine sorglose Uneigennützigkeit, seine oft merkbare Geringschäzzung des Geldes, und seine Gleichgültigkeit gegen manche Kleinigkeit, die zu sehr vernachlässiget, sich dann desto empfindlicher rächt, dies alles machte zwar bisweilen und besonders im Anfange seines Eintritts in das bürgerliche Leben seine häusliche Lage oft drückend und sorgenvoll; solche Drangsale konnten jedoch sich nie eines Einflusses auf seinen erhabenen Geist rühmen, die Genialität desselben wußte sie vielmehr stets zu entfernen oder unschädlich zu machen.

Sein Vortrag auf dem Catheder war Anfangs declamatorisch und gesucht; nach und nach stimmte derselbe sich so herab, daß er mehr einer freundschaftlichen Unterhaltung glich, die stets durch gediegene Kürze, große Klarheit und faßliche Bestimmtheit, wie durch ungesuchten Witz, heitere Laune und tiefen Scharfsinn die Aufmerksamkeit der zahlreichen Zuhörer unausgesetzt fesselte. In seinen practischen Uebungen, besonders in der Referirkunst hingegen zeigte Erhard sich nicht blos als ein erfahrner und vortrefflich geübter Jurist, sondern auch als großer Sprachkenner und Stilist. Mit einer Liebe, ich kann sie unbedingt musterhaft nennen, mit einer ungeheuchelten und seltenen Zuneigung waren ihm deshalb auch alle seine Zuhörer ergeben; sein Geburtstag wurde von ihnen stets als ein Fest gefeyert, das sie durch Ueberreichung eines Gedichtes, voll

von Gefühlen der Ehrfurcht und Dankbarkeit, verherrlichten. Denn auch ein nicht geringes Verdienst Erhards war die schöne ihm so eigene Gabe, sich das unbegrenzte Vertrauen der ihn umgebenden Jünglinge zu erwerben. Er lehrte sie durch sein Beyspiel, daß Institutionen und Pandecten allein noch nicht den verdienstlichen Rechtsgelehrten bilden, daß es für diesen so wenig Brodstudium als Allotrien geben sollte. Er war der Leiter ihrer wissenschaftlichen Uebungen, zu denen er sie um so wirksamer anfeuerte, je mehr er diese mit Geschmack und Humanität, mit Kenntniß der deutschen und fremden Literatur und Gewandtheit des Stiles verband. Aber er war zugleich der Leiter ihrer edeln Vergnügungen, die für sie auch Belehrung wurden, indem er sie in seine Privatcirkel aufnahm, wo er eine gebildete, geistreiche, selbst glänzende Welt um sich versammelte.

Erhard besaß eine große Welt- und Menschenkenntniß; gegen jeden wußte er sich daher mit der seinem Stande angemessenen Würde und Feinheit zu benehmen; er war freymüthig, unverzagt, nicht kriechend gegen Große, und dennoch auch ein vollendeter Hofmann im ganzen Sinne des Wortes; freundlich und herablassend gegen den Geringsten, offen und zuvorkommend gegen seine Collegen und Freunde.

Erhards Name und Ruf war übrigens im Auslande so bekannt, daß nicht leicht ein Mann von Bildung und Stande Leipzig verließ, ohne Erhards Bekanntschaft gewünscht und gemacht zu haben; hiezu trug unter andern auch der Umstand bey, daß man Erhards, des gewandten Practikers und trefflichen Juristen, Gutachten bey wichtigen Rechtsangelegenheiten oft einholte, und diesem ausgebreiteten Ruhme hauptsächlich dankte er die Bekanntschaft mit der geistreichen Herzogin Dorothea von Curland, von welcher er mit gewohnter Großmuth und vorzüglicher Huld bis an sein Lebensende beglückt wurde, deren überaus gnädiges Ver-

trauen, deren ausgezeichnete Achtung er besaß, was, wie er gern gestand, sein Lebensglück erhöhte, ihn selbst oft dichterisch begeisterte.

Viel und unendlich theuer war aber auch Erhard seinen nähern Freunden, und gewiß noch minder durch das, was er that, als durch das, was er da war. Frohsinn verbreitete sich bey seinem Erscheinen im ganzen Hause, jeder gesellige Verein wurde durch ihn belebt, und jedes, selbst der Kinder horchten dann gern seinen Erzählungen.

Erhards freundlich scherzende Laune, mit welcher er in dem Cirkel seiner Freunde auftrat, war erheiternder und wohlthuender, als selbst sein Witz. Denn, bey allem dem glänzenden Reichthume und den Zurüstungen von Erzählungen und Anspielungen, versetzte dieser den Geist, wie es schien, zuweilen in eine minder natürliche Stimmung. Aber mochte dieser Witz auf Abwege gerathen, bösartig war er nie. Selbst in so manchen verdrüßlichen Vorfallenheiten von Erhards Leben verließ ihn seine freye schöpferische Laune nicht, und erhob ihn und seine Umgebung über die Gewalt des Augenblicks. Ja mitten unter seinen angestrengten Arbeiten erheiterte sie ihn, ohne ihn zu zerstreuen, und manche in Hogarths Geschmack angelegte Zeichnung lag wol neben seinen Acten, wenn irgend ein komischer Rechtsfall ihm dazu Veranlassung gab. Noch in den letzten Tagen seines Lebens, bey völliger Erschöpfung seiner körperlichen Kräfte, wenn er bleich und abgefallen in einen fröhlichen Kreis trat, zeigte sich die Macht seines belebenden Geistes über den erkrankten Körper, sobald das erste Wort über seine Lippen war, und die fröhliche Ideenverbindung begann, mit welcher er den geselligen Cirkel zu unterhalten, dessen Gedanken und Empfindungen zu leiten pflegte. Dann gewann dort manche von ihm erzählte Anekdote, mancher seiner Einfälle durch seine productive gewandte Aus-

ſchmückung mit für den Augenblick paſſenden Nebenumſtänden neues lebhaftes Intereſſe. Ein wundervolles Gedächtniß, eine wiewol im Scherzhaften mehr als in der ernſtern Gattung glückliche Declamation unterſtützte ihn dabey mit einer Genauigkeit, deren es nicht einmal bedurft hätte, um auch ohne Bücher und ſonſtige Hülfsmittel, alles das anſchaulich für die Einbildungskraft hervorzuzaubern, was zum Zweck des gegenwärtigen Vergnügens diente. Aber auch der erhebende Ernſt der Poeſie und der große Gedanke war in ſolchen Augenblicken nicht immer fern, und mußte die Freude vollkommner machen. Ueberhaupt waren alle ſeine Geiſteskräfte einander gleich und alle unter einander einig, keine derſelben wurde durch Schwäche der andern zu größerer Anſtrengung veranlaßt, daher auch keine über die andere zu triumphiren vermochte. Ueberließ er ſich einmal einem Eindruck, ſo war auch ſein ganzes Weſen davon eingenommen und beſiegt. Nahm er einmal Arbeit vor, ſo gelang ſie gewiß, auch wenn er ſie mit Unluſt ergriffen hatte. War er hingegen gegen irgend eine Arbeit eingenommen, ſo malte ihn ſeine Seele mit derſelben Leichtigkeit an Reichhaltigkeit und Erfindung das Widerwärtige dieſer Beſchäftigung vor Augen, und er konnte ſie ſo lange verſchieben bis ſeine Arbeitsluſt kam, die dann keine Schwierigkeiten kannte, und vielleicht die unangenehmſten Sachen gerade zuerſt und ſchnell vollenden ließ.

Erhard arbeitete im Ganzen viel und auch anhaltend, aber ſein vielumfaſſender Geiſt und das Bewußtſeyn der innern Kraft, die den anſtrengendſten Arbeiten gewachſen war, ließ ſich deshalb ſo wenig an Zeitfriſten binden, daß die Vollendung eines Geſchäftes nie feſt bey ihm zu beſtimmen war. Seine Gefälligkeit und Bereitwilligkeit, jede kleine häusliche Freude und Feyer mit ſeinen Talenten zu unterſtützen, ſelbſt da, wo kein Glanz irgend eine Belohnung für ſein

Selbstgefühl versprechen konnte, überstieg ferner alle Grenzen, unterbrach auch oft manche ernstere Arbeit; der Billigdenkende hingegen sah ein, wie schön dieser Fehler war, und mußte gestehen, daß sich Erhard mehr selbst als seinem Berufe schadete, wenn er Nächte zu Hülfe nehmen mußte, das Verschobene nachzuholen. Rechnet man nun die mannigfachen Abhaltungen hinzu, die sein glühender oft verkannter Eifer, viel zu leisten und andern nützlich zu werden, veranlaßten; so läßt sich hieraus auch deutlich abnehmen, weshalb Erhard manche, besonders der literarischen Welt ertheilte Zusage nicht erfüllet, oder ihre Erfüllung wenigstens oft verspätiget hat. Aber wer vermag deshalb wol den zu tadeln, der in allen seinen Verhältnissen und Beziehungen für seine Zeitgenossen alles, für sich wenig, und für seinen Vortheil gar nichts gethan und gewirkt hat?!

Versuchen wir nun aus diesem Allen eine Characteristik von Erharden zu entwerfen, so finden wir bey ihm einen unverkünstelten frühzeitig gereiften Verstand, eine schnelle und geübte Urtheilskraft, tiefe vielseitige Menschenkenntniß, eine reine, von unedler Leidenschaft unbefleckte Seele; eine sich immer gleichbleibende heitere Stimmung des Gemüthes, vereint mit regem Gefühl für Recht und Gerechtigkeit, für das Gute und Schöne; eine über sein ganzes Wesen und über alle seine Handlungen sich verbreitende Humanität, die allem, was von ihm ausging, das Gepräge der Anmuth und Liebenswürdigkeit gab; eine frohe Laune, verschönert durch ächten Witz, bisweilen satyrisch aber ohne Bosheit; freymüthig und offen, stolz auf Schriftstellerruhm und Glanz, unermüdet um ein Ziel zu erreichen, weder anmaßend noch ungerecht gegen Anderer Verdienste, frey von Habsucht, Ränken, Rache und Haß, augenblicklich in Hitze aufwallend, aber eben so schnell besänftiget und nachgiebig; tolerant bey Anderer Fehler;

billig, zuvorkommend, höflich und gefällig, und bis zur Verschwendung für Anderer Nutzen und Vergnügen und Zufriedenheit freygebig; streng, rechtschaffen und uneigennützig. Dies sind die Hauptzüge von Erhards Character, die ihn allen so werth, so theuer machten, und ihm allgemeine Verehrung und Hochachtung verschafften. —

Blicken wir nun auch auf sein Wirken und Streben, so ist wol das, was Erhard den Wissenschaften war und noch zu werden versprach, freylich bleibender in den Jahrbüchern der Zeit. Die Dienste, die er seinen Freunden und jedem, der sich an ihn wendete, stets gern leistete, wird ferner kein Dankbarer, so lange er lebt, vergessen; aber eine feine, edlere Freude, für den Augenblick geboren und auf Herzen verbreitet, wirkt, wenn auch anspruchlos mit dem Augenblick vorübergehend, wie jede schöne Fantasie in der Ewigkeit. Sie ist ein Kind des beseligenden Himmels!

Und wenn Erhard durch den Zauber seiner augenblicklichen Dichtungskraft eine solche Freude nicht selten ungetrübt hervorzurufen wußte, so hat er auch hierin für den Himmel gewirkt! —

Leicht und schnell, wie sein Geist dachte, und sanft, wie sein Herz fühlte, war auch sein Tod! Die Folgen einer heftigen Erkältung warfen Erharden nur wenige Tage aufs Krankenbette, und ein Nervenschlag endigte ihm selbst und Allen unvermuthet am 17. Februar 1813. früh um 3 Uhr sein schönes Leben! Wie ein electrischer Schlag wirkte diese Nachricht auf die große Kette seiner zahlreichen Verehrer und Freunde, und bis ins Innerste waren Alle davon bewegt und erschüttert. —

Sein Leichenbegängniß gehörte unter die feyerlichsten, die man seit einer Reihe von Jahren hier sah. Den Zug eröffneten gegen zwey hundert schwarzgekleidete Studirende, zwanzig Trauermarschälle umgaben

den mit vier Pferden bespannten Leichenwagen, dem auf einem schwarzsamtnen Kissen ein Lorbeerkranz, als sprechendes Zeichen der erhabenen Verdienste unsers Erhards, nachgetragen wurde. Hierauf folgte eine fast eben so große Anzahl hiesiger Einwohner aus dem Gelehrten- und Kaufmannsstande, die aus eigenem Antriebe ihrem verbrüderten Freunde den letzten Beweis ihrer großen Achtung zollen wollten, und den Beschluß machten dreyßig Kutschen, in welchen die sämmtlichen hiesigen Behörden fuhren. Vor der Beysetzung des Sarges in die Facultätsgruft sprach einer der Studirenden einige Worte der Wehmuth und Hoffnung aus tief bewegtem Herzen. Feyerlich wurde von ihm der Lorbeerkranz auf den Sarg gelegt, und sodann dem thränenden Auge die irdischen Ueberreste desjenigen Mannes entzogen, dessen Andenken in den Herzen seiner Freunde nur mit ihrem letzten Athemzuge vergehen, und dessen Ruhm in unserm dankbaren Vaterlande unsterblich seyn wird.

Sanft ruhe seine Asche!

Erhards Schriften sind:

1. 2) De Vicariatu Saxonico Diss. Libell. I. Lips. 1780. Libell. II. Diss. inaug. 1782. 4. 3) Nonnulla de prudentia in legibus condendis adhibenda. Diss. 1782. 4. 4) Beschreibung des Dietrichschen Münzkabinets. Leipzig 1784. 8. 5) De sponsoribus iuris gentium. Progr. 1787. 4. 6) Amalthea, eine Zeitschrift. 2 Bd. 8. Leipzig 1788 — 1790. 8. 7) Handbuch des churſächsischen peinlichen Rechts. Leipzig 1789. 8) Versuch über das Ansehen der Gesetze und die Mittel, es ihnen zu verschaffen und zu erhalten. (Probe und Plan eines künftigen größern Werks.) Dresden und Leipzig 1790. 8. (Der ohne Vorwissen des Verfassers gedruckte neue Titel mit der Jahrzahl 1804. ist falsch.). 9) Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toscana. Dresd. u. Leipz. 1791. 8. 10) Giuliani über die Veränderungen der bürgerlichen Gesellschaft; aus dem Italienischen mit Anmerkungen. Leipzig 1791. 4. 11) Ueber das Recht, die Gesetze öffentlich zu beurtheilen. In der deutschen Monatsschrift v. J. 1792. 12) Versuch einer Critik des allgemeinen Gesetzbuchs für die preuſsischen Staaten. Dresd. u. Leipz. 1792. 8. 13) Handbuch des preuſsischen Civilrechts. Leipz. 1792. 8. 14) De ampliationibus iudiciorum publicorum apud Romanos. Diss. 1793. 4. 15) De ampliationibus iud. publ. ap. Romanos *Επίμετρον*. Progr. 1793. 4. 16) Algernon Sidney über die Regierungsformen; aus dem Englischen mit Anmerkungen und einer Einleitung. 2 Bd. Leipz. 1793. 8. 17) De fundamento iuris puniendi Diss. (resp. Hermanno) 1793. 4. 18) Quae jura in alendis et educandis liberis parentibus tribuenda sint Diss. (resp. Eisenstuck) 1794. 4. 19) Pastorets Betrachtungen über die Strafgesetze; aus dem Französischen mit Anmerkungen. Leipzig 1793. 1794. 2 Bde. 8. 20) De notione Legum civilium Diss. (resp. Gerstaecker). 1795. 4. 21) De finibus arbitrio judicis a legumlatore ponendis Diss. (resp. Peinio) 1795. 4. 22) De ejus, qui criminis Majestatis falso civem accusaverat, apud Athenienses poena. Progr. 1795. 4. 23) De delictis in vires mentis humanae commissis Diss. (resp. Tittmanno). 1793. 4. 24) De jureiurando calumniae Diss. (resp.

Rodig). 1797. 25) De usu C. C. C. in forum Saxonicum introducto observationes historicae Diss. (resp. Garbio). 1799. 4. 26) De literis patentibus contra debitorem cambialem e carcere profugum haud injuste evulgandis Diss. (resp. Demuthio). 1801. 8. 27) De administratore iurisdictionis patrimonialis munere suo indicta caussa haud privando Diss. (resp. Nauwerk). 1801. 4. 28) De origine praescriptionis criminum observationes historicae (resp. Kretschmanno). 1803. 4. 29) De §§. II. et III. I. V. C. ad L. Jul. Maj. in judicio Majestatis haud adtendendis (resp. Grunero). 1803. 8. 30) De notione furti per leges definita adcuratius definienda Diss. (resp. Günthero). 1806. (Ist auch erschienen unter dem Titel: Erhardi de notione furti Liber singularis. Lips. 1806. 8.) 31) De fideicommissis familiae, obss. practicae (resp. Nesslero). Diss. 1806. 4. 32—37) Coniectanea ex jure vario. Progr. sp. I—VI. 1798—1811. 38) Handelsgesetzbuch des französischen Reichs, verdeutscht und mit Anmerkungen, auch einer Einleitung. Leipzig und Dessau 1807. 8. 39) Napoleon I. Civilgesetzbuch, verdeutscht mit Anmerkungen, nebst Dards Parallelstellen des römischen und altfranzösischen Rechts. Ebendas. 1808. 8. 40) Civilgerichtsordnung des französischen Reichs, verdeutscht und mit Anmerkungen und einer Einleitung, nebst Dufours Parallelstellen des römischen und altfranzösischen Rechts. Ebendas. 1808. 8. 41) Supplemente zu Napoleons I. bürgerlichem Gesetzbuche und zur Civilgerichtsordnung des französischen Reichs, nebst den vollständigen Sachregistern zu beiden Gesetzbüchern, auch einer Vorrede. Ebend. 1809. 42) Berichtigungen seiner Uebersetzung des Gesetzbuchs Napoleon I. 1810. 43) Zweyte Auflage der Uebersetzung der französischen Gesetzbücher 1811. 8. 44) Antheil an der Leipziger gelehrten Zeitung in den Jahren 1785—1788. — an der allgemeinen Literaturzeitung von 1791—1793. — an der neuen Leipziger Literaturzeitung von 1803. an. — Mehrere bey feyerlichen Gelegenheiten erschienene, und in Zeitschriften enthaltene Aufsätze, Reden und Gedichte.

Inhaltsverzeichniß.

Art.

Einleitung zum ganzen Gesetzbuche. 1—20

Erster Theil. Allgemeine Verordnungen über Verbrechen und Strafen.

I. Abschnitt. Von Verbrechen überhaupt.

I. Titel. Ueber Begriff und Eintheilung der Verbrechen. 21—35

II. Titel. Von der Person des Verbrechers 36—48

III. Titel. Von den persönlichen Zuständen, welche die Begehung eines Verbrechens ausschließen. 49—100

IV. Titel. An wem Verbrechen begangen werden können. 101—108

V. Titel. Von den verschiedenen Arten Verbrechen zu begehen. 109—128

II. Abschnitt. Von den Strafen.

I. Titel. Von der Natur und den Arten der Strafen im Allgemeinen. 129—162

II. Titel. Von den einzelnen Strafübeln. 163—277

III. Titel. Vom Verhältnisse der Strafübel zu einander und den alternativen Strafen. 278—293

III. Abschnitt. Von der Anwendung der Strafgesetze auf die That.

I. Titel. Von der Anwendung der Strafgesetze überhaupt. 294—313

II. Titel. Von der Anwendung des Strafgesetzes im einzelnen Falle. 314—336

Art.

III. Titel. Von den Graden der Strafbarkeit. 337. 338
I. Abtheilung. Grundsätze über die Bestimmung des Grades der Strafbarkeit nach der Beschaffenheit des Verbrechens an sich. 339—371
II. Abtheilung. Grad der Strafbarkeit nach der größern oder geringern Gefährlichkeit der gesetzwidrigen Absicht des Verbrechers im einzelnen Falle. 372—499
III. Abtheilung. Von den Graden der Strafbarkeit bey der Mitwirkung zum Verbrechen. 500—557
IV. Titel. Von den Milderungs- und Verschärfungsursachen. 558—571
V. Titel. Von den aus strafbaren Handlungen entstehenden Verbindlichkeiten. 572—584
VI. Titel. Von dem Aufschube, der Verwandlung und Aufhebung der Bestrafung. 585—595
VII. Titel. Von den Ursachen, welche die Bestrafung aufheben. 596—613

Zweyter Theil. Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

I. Abschnitt. Von Verbrechen wider die Rechte der Privatpersonen.
I. Abtheilung. Von den Verbrechen wider das Leben.
I. Titel. Allgemeine Verordnungen. 614—670
II. Titel. Von dem Verbrechen der einfachen Tödtung. 671—691
III. Titel. Vom Morde 692—721
IV. Titel. Vom Kindesmorde und der Abtreibung der Leibesfrucht. 722—758
Anhang. Strafverordnungen zur Verhütung des Kindermords. 759—786
V. Titel. Vom tödtlichen oder gefährlichen Angriffe auf Anderer Leben. 787—802
VI. Titel. Von der Wegsetzung der Kinder oder anderer hülfloser Personen. 803—838
II. Abtheilung. Von den Verbrechen wider Körper und Gesundheit.
I. Titel. Allgemeine Verordnungen. 839—880

Art.

II. Titel. Von Verwundungen und andern äußern körperlichen Verletzungen. 881—900
III. Titel. Von Verstümmelungen und Lähmungen. 901—919
IV. Titel. Von zugefügten Martern. 920—926
V. Titel. Von verursachten Krankheiten. 927—948

III. Abtheilung. Von den Verbrechen wider die Geisteskräfte.

I. Titel. Allgemeine Verordnungen. 949—954
II. Titel. Von den Verbrechen, durch welche die Entwickelung der Geisteskräfte verhindert wird. 955—970
III. Titel. Von den Verbrechen, welche den Gebrauch der Geisteskräfte aufheben oder vermindern. 971—986

IV. Abtheilung. Verbrechen wider Anderer Freiheit.

Allgemeine Verordnungen. 987

I. Kapitel. Von der verbrecherischen Bemächtigung der Person eines Andern.

I. Titel. Allgemeine Verordnungen. 988—994
II. Titel. Vom Menschenraube. 995—1042
III. Titel. Von der unrechtmäßigen Verheimlichung einer Person. 1043—1067
IV. Titel. Von der ungerechten Einkerkerung. 1068—1088

II. Kapitel. Vom Zwange und der Abnöthigung.

Allgemeine Verordnungen. 1089—1092
I. Titel. Vom Zwange und der Gewalt an Privatpersonen. 1093—1166
II. Titel. Von der Abnöthigung. 1167—1190

III. Kapitel. Von der Beeinträchtigung des Hausrechts. 1191—1244

V. Abtheilung. Von verbrecherischen Ehrenverletzungen.

I. Titel. Allgemeine Verordnungen. 1245—1320
II. Titel. Von der Verleumdung. 1321—1353
III. Titel. Von wörtlicher und thätlicher Beschimpfung und Ehrenkränkung. 1354—1384
IV. Titel. Von öffentlichen Schand- Schmäh- u. Spottschriften (Pasquille). 1385—1424

Art.

VI. Abtheilung. Von den verbrecherischen Beeinträchtigungen der Eigenthumsrechte.

I. Titel. Allgemeine Verordnungen. 1425—1469

II. Titel. Von boshaften mit keiner Zueignung einer fremden Sache verbundenen Eigenthumsverletzungen. 1470—1491

III. Titel. Vom Diebstahle. 1492—1612

IV. Titel. Vom Raube. 1613—1635

V. Titel. Von der Plünderung. 1636—1643

VI. Titel. Von der Concussion oder Erpressung. 1644—1664

VII. Titel. Von dem Eingriffe in das nutzbare Recht eines Dritten zur Zueignung herrenloser Gegenstände oder dem gemeinen Verkehr entzogener Sachen. (Hier wird vom Wilddiebstahle und Verletzung des Fischfangsrechts gehandelt). 1665—1687

VIII. Titel. Von der Unterschlagung. 1688—1701

IX. Titel. Beeinträchtigung des Eigenthums und der nutzbaren Rechte durch Betrug. 1702—1871

VII. Abtheilung. Vom Eingriffe in die Privatrechte, welche die Gewalt über andere Personen betreffen, und vom verbrecherischen Mißbrauch dieser Rechte. 1872—1874

I. Kapitel. Von dem Eingriffe in die Eherechte des Andern.

I. Titel. Vom Ehebruche. 1875—1897

II. Titel. Von der Bigamie (mehrfachen Ehe). 1898—1913

III. Titel. Von der böslichen Desertion. 1914—1929

II. Kapitel. Verletzung der älterlichen Rechte.

I. Titel. Mißbrauch der älterlichen Rechte. 1930—1935

II. Titel. Eingriffe in die Rechte der älterlichen Gewalt. (dieser Titel bezieht sich auf die sogenannten fleischlichen Verbrechen mit Töchtern und Söhnen, die noch unter älterlicher Gewalt stehen.) 1936—1956

III. Kapitel. Eingriffe in Anderer Rechte in Beziehung auf Geheimnisse. 1957—1970

Art.

VIII. Abtheilung. Verbrechen von unbestimmtem Umfange des Schadens und der Gefahr für Andere.

I. Titel. Allgemeine Verordnungen. 1971—1976
II. Titel. Von der Brandanlegung. 1977—2011
III. Titel. Von Vergiftung der Brunnen und Viehweiden. 2012—2018
IV. Titel. Von andern gemeingefährlichen Unternehmungen. 2019—2022

II. Abschnitt. Von den Verbrechen wider die Rechte des Staats.

I. Abtheilung. Von den Verbrechen gegen die Staatsverbindung im Ganzen.

Allgemeine Verordnungen. 2023—2040

I. Unterabtheilung. Vom Hochverrathe.

I. Titel. Allgemeine Verordnungen. 2041—2049
II. Titel. Vom äußern Hochverrathe (Staatsverrathe). 2050—2065
III. Titel. Vom innern Hochverrathe. 2066—2093

II. Unterabtheilung. Von den einfachen Staatsverbrechen, welche mit keiner feindlichen Absicht verbunden sind.

I. Titel. Allgemeine Verordnungen. 2094. 2095.
II. Titel. Von der Landesverrätherey. 2096—2112
III. Titel. Von Handlungen wider das äußere Ansehen, die Ehre und Würde des Monarchen und der Staatsregierung. 2113—2125
IV. Titel. Verletzung der Rechte des Staats in Beziehung auf dessen Verhältnisse zum Auslande. 2126—2155

II. Abtheilung. Von Verbrechen, durch welche einzelne Rechte des Staats beeinträchtigt werden.

I. Unterabtheilung. Von Verletzung der einzelnen Rechte des Staats durch Privatpersonen.

I. Kapitel. Von den verbrecherischen Eingriffen in das innere Schutzrecht des Staats.

Allgemeine Verordnungen. 2156—2158
I. Titel. Vom Landfriedensbruche und Privatkriege. 2159—2182
II. Titel. Vom Zweikampfe. 2183—2268

Art.

III. Titel. Von der verbrecherischen Selbsthülfe. 2269—2322

II. Kapitel. Von den Verletzungen des bürgerlichen Gehorsams.

Allgemeine Verordnungen. 2323—2332

I. Titel. Von der ungehorsamen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen. 2333—2343

II. Titel. Vom Tumult und Aufruhr. 2344—2416

III. Kapitel. Von den Verbrechen wider die gesetzgebende Gewalt des Staats. 2417—2423

IV. Kapitel. Von den Verbrechen wider die richterliche Gewalt des Staats. 2424—2449

Erſter Theil.

Allgemeine Verordnungen

über

Verbrechen und Strafen überhaupt.

Einleitung.

1. Zeitpunkt der verbindlichen Kraft.

Art. 1. Gegenwärtiges Strafgesetzbuch erlangt, nach Ablauf des sechsten Monats nach dessen Promulgation, in allen zum Königreich Sachsen gehörigen Deutschen Staaten, verbindliche Kraft. a) des gegenwärtigen Gesetzbuches, und

Art. 2. Nebst demselben soll, vorzüglich für den gemeinen Mann, ein kurzer Begriff der Strafgesetze promulgirt werden, welcher zu eben der Zeit, und in eben dem Grade Gesetzeskraft erhalten soll. b) des kurzgefaßten Strafcodex für das Volk.

2. Anfang der Wirksamkeit dieses Gesetzbuches.

Art. 3. Alle Verordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches, welche härter sind, als die bisher gültig gewesenen Strafgesetze und Rechtsgewohnheiten, haben keine rückwirkende Kraft. a) in Ansehung der Strafen;

Art. 4. Auf Strafen aber, welche gelinder sind, als die bisher festgesetzten, oder üblich gewesenen, ist auch in Ansehung derjenigen Verbrechen nach diesem Gesetzbuche zu erkennen, die früher begangen worden sind, als dasselbe verbindliche Kraft erlangt hatte.

Art. 5. Auch die wegen solcher früher begangenen Verbrechen anzufangenden Untersuchungen, sind sofort mit eintretender Gültigkeit des Gesetzbuches, in Gemäßheit des darin vorgeschriebenen Verfahrens, einzuleiten und fortzustellen. b) in Ansehung des Untersuchungsverfahrens;

Art. 6. Bey Fortstellung bereits vorher angefangener Untersuchungen, ist das neu vorgeschriebene Verfahren in so weit zu beobachten, als es sich mit demjenigen, was in der Untersuchung bereits geschehen und zu den Acten gebracht ist, vereinigen läßt.

c) in Ansehung der Sicherheitsmaßregeln und der Vorschriften zum Besten der Gefangenen;

Art. 7. Die wider die Angeschuldigten oder Verbrecher vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, so wie die zum Besten der Gefangenen festgesetzten Vorschriften, treten einen Monat nach erfolgter Promulgation dieses Gesetzbuchs in ihre volle Wirksamkeit.

d) in Ansehung der Verjährungen.

Art. 8. Verjährungen, welche vor eingetretener Gültigkeit dieses Gesetzbuches zu laufen angefangen haben, bewirken die Strafloſigkeit nach Maßgabe der ältern Gesetze und Gewohnheiten.

Art. 9. Die im vorstehenden 3ten, 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Artikel ausgedrückten Grundsätze sollen auch künftig in Ansehung jedes andern neuen Strafgesetzes beobachtet werden.

Art. 10. Die Zeit der Promulgation des gegenwärtigen Strafgesetzbuches und des kurzen Begriffs der Strafgesetze ist von dem Tage an zu rechnen, unter welchem das deshalb ins Land erlassene Publicationsedict ausgefertigt ist.

3. Art der Bekanntmachung.

a) durch Ablesung von Seiten der Gerichte;

Art. 11. Der oben im zweiten Artikel erwähnte kurze Begriff der Strafgesetze ist auf dem Lande in den ersten sechs Monaten nach der Promulgation, wenigstens dreymal, sämmtlichen erwachsenen Gerichtsbehörigen durch den Gerichtsverwalter oder Actuar laut und langsam vorzulesen, und, wo es nöthig scheint, eine Erläuterung beyzufügen.

b) durch Ablesung von den Kanzeln;

Art. 12. Ueberdem aber soll, während des gedachten sechsmonatlichen Zeitraums, dieser kurze

Begriff, in den Städten sowohl, als auf dem Lande, nach einer deshalb an die Prediger zu erlassenden Anweisung, wenigstens zweimal, nach und nach von den Kanzeln abgelesen werden.

Art. 13. Obgedachter kurzer Begriff soll, sofort nach dessen öffentlicher Erscheinung, in sammtliche Intelligenz- und Adreßblätter, in welchen bisher die einzelnen Gesetze abgedruckt worden sind, nach und nach eingerückt werden. c) durch Einrückung in die Intelligenz- und Adreßblätter;

Art. 14. In wie fern dieser kurze Begriff zu einem Gegenstande des Schulunterrichts gemacht werden soll, wird durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben werden. d) durch Schulunterricht.

4. Ausschließlicher Gebrauch dieses Gesetzbuches.

Art. 15. Die Gerichte, Landescollegien und Dicasterien sollen, sowohl in Ansehung des Untersuchungsverfahrens, als der Strafbestimmung, sich lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetzbuche richten.

Art. 16. In jedem Urtel, oder Bescheide, in welchem auf eine Strafe erkannt wird, muß der Artikel des Gesetzbuchs, durch welchen dieselbe angedroht ist, der Zahl nach, angezeigt seyn.

Art. 17. Auch bey Strafen, welche nach dem Ermessen des Richters zuerkannt werden, soll im Urtel, oder in den dazu gegebenen Entscheidungsgründen, mit Bemerkung des Artikels, angezeigt werden, welche im Gesetzbuche vorgeschriebene Regeln und Grundsätze dabey beobachtet und berücksichtigt worden sind.

5. Abschaffung aller ältern Criminal-Gesetze.

Art. 18. Alle bisher in Deutschland überhaupt und in den zum Königreiche Sachsen gehörigen Landen insbesondere, bestehende Strafgesetze, Landes-

Provinzial- und Local-Gewohnheiten, werden in allen den Puncten, über welche gegenwärtiges Gesetzbuch entscheidet, hiermit abgeschaft, und es ist nicht erlaubt, sich darauf zu beziehen.

6. Von der Auslegung s. A. 325—330.

Art. 19. Was in Ansehung der Auslegung der Strafgesetze zu beobachten sey, ist unten, im dritten Abschnitte des ersten Theils, im Titel: von der Anwendung des Strafgesetzes bestimmt.

7. Ungültigkeit alles gesetzwidrigen Herkommens im Sprechen und der Meinungen der Schriftsteller.

Art. 20. Den Gerichten sowohl, als den Landes-Collegien und Dicasterien des Königreichs, ist nicht erlaubt, das Verfahren, oder die Urtelssprüche auf ein den Gesetzen entgegenlaufendes Herkommen, oder auf Meinungen der Schriftsteller, zu gründen.

Erster Theil.

Allgemeine Verordnungen über Verbrechen und Strafen.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen überhaupt.

Erster Titel.

Ueber Begriff und Eintheilung der Verbrechen.

Zweck der Strafgesetzgebung.

Art. 21. Um alle Verletzungen der Rechte und alle Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung möglichst zu verhüten, werden solche, bey Vermeidung gewisser Strafübel, durch die Gesetze untersagt.

Begriff der Uebertretung des Strafgesetzes.

Art. 22. Jede absichtliche Uebertretung eines Strafgesetzes, wodurch Rechte und Sicherheit unmittelbar verletzt werden, ist ein **Verbrechen**. a) Verbrechen.

Art. 23. Ist hingegen das Strafgesetz nicht unmittelbar gegen Angriffe auf Recht und Sicherheit gerichtet, sondern blos zu Aufrechthaltung der gesellschaftlichen Ordnung gegeben, so ist dessen Uebertretung ein **Policeyvergehen**. b) Policey-Vergehungen.

Eintheilung
A. der Verbrechen.
1. Nach den Gegenständen.

a) Verbrechen gegen Privatpersonen.
b) Verbrechen gegen den Staat.

Art. 24. Die Verbrechen sind entweder solche, die unmittelbar gegen die Rechte der Privatpersonen, oder solche, die unmittelbar gegen die Rechte des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft im Ganzen gerichtet sind. Von den erstern wird im ersten Abschnitte, von den letztern im zweiten Abschnitte des zweiten Theiles des gegengenwärtigen Gesetzbuchs die Rede seyn.

2. Nach dem innern Antriebe.

a) Verbrechen der Niederträchtigkeit.

Art. 25. Ist die Uebertretung des Strafgesetzes das Werk eines Entschlusses, der mit Verläugnung der Sittlichkeit und Ehre verbunden ist, so ist die Handlung ein Verbrechen der Nichtswürdigkeit, oder der niederträchtigen Gemüthsart.

b) Verbrechen der Roheit und Heftigkeit.

Art. 26. Hat aber das Verbrechen seinen Grund blos in ungezähmten, wiewohl an sich nicht niedrigen Neigungen und Leidenschaften, so ist es ein Verbrechen der Roheit oder der heftigen Gemüthsart.

c) Verbrechen der Verirrung.

Art. 27. Hat endlich das Verbrechen seinen Grund in einem Entschlusse, der weder durch Niederträchtigkeit, noch Roheit und Heftigkeit, sondern durch irgend einen irrigen, jedoch die Zurechnungsfähigkeit nicht ausschließenden Wahn, hervorgebracht worden ist, es sey nun religiöses oder Volks- oder Standes-Vorurtheil oder außerordentliche Stimmung des Gemüths die Ursache desselben: so ist die That ein Verbrechen der Verirrung.

3. Nach den Strafen.

Art. 28. Die Verbrechen werden, in Beziehung auf die Beschaffenheit und den Grund der in gegen-

wärtigem Gesetzbuche darauf gesetzten Strafen, eingetheilt in Verbrechen der ersten, zweiten, dritten und vierten Classe.

Art. 29. Verbrechen der ersten Classe sind diejenigen, welche mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tode, Beraubung der Freiheit auf Zeitlebens, Zuchthausstrafe der ersten Classe und Vestungsbau der ersten Classe bestraft werden. a) erste Classe.

Art. 30. Verbrechen der zweiten Classe sind solche, auf welche Zuchthaus der zweiten Classe, Confiscation des ganzen Vermögens, Criminalgefängniß der ersten Gattung auf länger, als drey Monate, öffentliche Arbeiten auf länger, als neun Monate, öffentliche Stäupung, Ausstellung an den Pranger, Versagung des Begräbnisses und Anrüchigkeit gesetzt sind. b) zweite Classe.

Art. 31. Verbrechen der dritten Classe sind solche, deren ordentliche Strafe in Einsperrung in ein Besserungshaus, in dreimonatlichem und kürzerm Criminalgefängnisse der ersten Gattung, in Criminalgefängniß der zweiten Gattung, in Geldbuße, die hundert Thaler und mehr beträgt, in öffentlicher Arbeit auf länger, als vier Wochen und bis zu neun Monaten, Ausstellung an den Strafpfahl, Privatzüchtigung mit Ruthen, völliger Amtsentsetzung, Fortschaffung über die Gränze und Landesverbot, Versagung des kirchlich- und bürgerlich-feyerlichen Begräbnisses besteht. c) dritte Classe.

Art. 32. Verbrechen der vierten Classe sind solche, welche mit Criminalgefängniß der dritten Gattung, Policeygefängniß, Geldbuße von weniger, als hundert Thalern, Amtssuspension und Verweis, Verweisung an einen bestimmten Ort im Lande, vierwöchentlicher und kürzerer öffentlicher Arbeit, gemeiner, einfacher Handarbeit, Unterwer- d) vierte Classe.

fung unter specielle Policeyaufsicht, und noch geringern Strafen geahndet werden.

B. der Policeyvergehungen.

a) schwere Policeyvergehungen.

Art. 33. Wer die zur Sicherstellung des Lebens, der geistigen und körperlichen Kräfte des Menschen, der Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft im Allgemeinen, und der öffentlichen Sicherheit, so wie der Hoheitsrechte des Staats, gegebene Policeystrafgesetze übertritt, der begeht ein schweres Policeyvergehen, wenn nämlich seine Handlung nach den Gesetzen mit Einsperrung ins Besserungshaus, verschärftem Policeygefängnisse, längerer als vierwöchentlicher Policeyhandarbeit, und einer funfzig Thaler übersteigenden Geldbuße zu bestrafen ist.

b) geringe Policeyungebührnisse.

Art. 34. Wer aber blos die zum Vergnügen, zum Vortheile, und zur Bequemlichkeit bey einzelnen Anstalten oder in einzelnen Gemeinheiten und Orten eingeführten Policeystrafgesetze übertritt, oder sich auch eines Policeyvergehens schuldig macht, das im vorigen Artikel beschrieben, aber gelinder, als dort bemerkt worden, zu bestrafen, wenn sich dazu kein Verbrechen oder schweres Policeyvergehen gesellt, der begeht ein leichtes Policeyungebührniß.

eigene Verbrechen (delicta propria)

Art. 35. Wegen der eigenen Militär-, Berg-, Accis- und Postverbrechen und Vergehungen und deren Bestrafung, ist in den Kriegs- und Berggesetzen, so wie der Accis- und Postordnung, und wegen der leichtern Policeyungebührnisse in besondern allgemeinen und Local-Policeygesetzen das Nöthige verordnet.

Zweiter Titel.

Von der Person des Verbrechers.

Verbrechen können begehen:

1. Alle der Strafgewalt unterworfene zurechnungsfähige Personen im Allgemeinen.

Art. 36. Wer der Strafgewalt des Staats unterworfen ist, den treffen die Strafen der von ihm begangenen Verbrechen.

Art. 37. Wer das Strafbare einer Handlung einzusehen, und solche mit Bewußtseyn und Freiheit selbst oder durch Andere auszuüben fähig ist, der ist auch fähig, ein Verbrechen zu begehen.

Art. 38. Von den persönlichen Zuständen, welche die Begehung eines Verbrechens ausschließen, wird im dritten Titel dieses Abschnitts (Art. 49. u. f.) gehandelt werden.

2. Gemeinheiten, als solche.

Art. 39. Auch Gemeinheiten und Collegien als solche, können durch Beschlüsse, die den Strafgesetzen zuwiderlaufen, und durch deren, Kraft des gesellschaftlichen Willens, erfolgte Vollbringung gewisse Verbrechen begehen.

Was für Strafen deshalb zu vollziehen sind, und wen dieselben treffen, wird unten im zweiten Abschnitte: von der Natur der Strafen im Allgemeinen (Art. 140.), und im dritten Abschnitte dieses ersten Theiles im Capitel von den Graden der Strafbarkeit (Art. 506—518.) bestimmt werden.

3. Fremde.

Art. 40. Nicht blos Landeseinwohner, sondern auch durchreisende Fremde, so weit dieselben, für

für die Zeit ihres Aufenthaltes, im Lande, als Unterthanen zu betrachten sind, werden, nach den, im Königreiche Sachsen geltenden Strafgesetzen gerichtet.

Wie es in Ansehung der Strafgewalt nicht unterworfenen Fremden zu halten sey.

Art. 41. Ueberhaupt aber kann jeder Fremde, wenn er auch nicht als Staatsunterthan zu betrachten ist, dafern er sich Sicherheitswidrige Handlungen erlaubt, von den hiesigen Policeybehörden angehalten werden.

Auch findet in solchen Fällen wider die von dergleichen Personen unternommenen Angriffe auf persönliche und öffentliche Sicherheit, sowohl von Seiten des Staats, als der Unterthanen, das Recht zur Abwehrung, Vertheidigung und Sicherstellung Statt, und es bleibt dem Verletzten oder Beschädigten sein Recht auf Schaden-Ersatz gegen sie unbenommen.

Alle von dergleichen Personen unternommene Eingriffe in die öffentliche und Privatsicherheit sind von den Gerichten unverzüglich und unmittelbar dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Berichts anzuzeigen.

4. Hiesige Unterthanen im Auslande.

a) Verbrechen.

Art. 42. Wenn hiesige Unterthanen im Auslande Verbrechen der ersten, zweiten oder dritten Classe begangen haben (Art. 28. 29. 30. 31.), so werden sie, wenn sie sich in hiesigen Landen betreffen lassen, in Untersuchung genommen, und nach den Strafgesetzen des Landes gerichtet, wo sie verbrochen haben, dafern diese nicht härter sind, als die Sächsischen Gesetze, welchen Falls nach letzteren entschieden wird.

b) Policeyverachungen α) wider inländische

Art. 43. Die im Auslande begangenen Uebertretungen inländischer Policeygesetze werden von hiesigen Gerichten am sächsischen Unterthan nur so weit

bestraft, als sich ihre nachtheiligen Folgen auf hiesige Lande und Unterthanen erstrecken.

Art. 44. Wegen der im Auslande von Sächsischen Unterthanen begangenen Uebertretungen ausländischer Policeygesetze, findet im Lande keine Untersuchung und Bestrafung statt.

β) wider ausländische Policeygesetze.

5. Im Lande betroffene Ausländer, die im Auslande verbrochen haben.

Art. 45. Wegen Verbrechen der ersten und zweiten Classe, (Art. 29. 30.) die ein im Lande wohnender Ausländer in einem fremden Staate begangen hat, ist derselbe, so weit es thunlich ist, an die Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit er verbrochen hat, auch ohne vorgängiges Erfordern, abzuliefern.

Art. 46. Läßt sich aber dieses wegen zu großer Entfernung, oder sonst, nicht wohl ausführen, so erfolgt die Auslieferung nur auf besonderes Erfordern, in jedem Falle aber auf Kosten der auswärtigen Behörde.

Sollte jedoch im ersten Falle die auswärtige Behörde, den Verbrecher anzunehmen, sich standhaft weigern, oder im letztern Falle keine Requisition erfolgen: so ist der Verbrecher von dem Richter, der ihn angehalten hat, wenn er, nach vorgängiger gehöriger Untersuchung, der That geständig, oder überführt ist, mit der in den Gesetzen des Staats, wo er verbrach, angedrohten Strafe zu belegen.

Ist aber diese Strafe härter, als die in den hiesigen Gesetzen bestimmte, so ist auf die letztere zu erkennen.

Art. 47. Nach überstandener Strafe ist ein solcher Verbrecher über die Gränze zu bringen und derselbe zu bedeuten, daß er sich, bey Einjähriger Zucht-

hausstrafe, erster oder zweiter Classe, nicht wieder in den Sächsischen Landen betreten lassen solle.

Auf gleiche Art ist mit ausländischen Bettlern, Vagabunden und geringern Verbrechern, nach Policeymäßiger Erörterung, erforderlichen Falls nach vorgängiger verhältnißmäßiger Züchtigung, zu verfahren.

Art. 48. Im Fall wegen Ablieferung oder Annahme der Verbrecher irgend eine Streitigkeit mit den ausländischen Behörden, oder sonst ein erhebliches Bedenken eintrit, ist sofort an die höchste Criminalbehörde Bericht zu erstatten.

Dritter Titel.

Von den persönlichen Zuständen, welche die Begehung eines Verbrechens ausschließen.

Art. 49. Ein verbrecherischer Entschluß ist nicht gedenkbar im Zustande:

der Bewußtlosigkeit,
der ermangelnden Vernunftthätigkeit,
des äußern Zwanges,
der Naturnothwendigkeit,
der erlaubten Vertheidigung,
der Unwissenheit und des Irrthums.

1. Mangel an Bewußtseyn.

Art. 50. Wegen Mangels an Bewußtseyn ist Alles dasjenige, was von einem Schlafenden, Schlaftrunkenen, Nachtwandler, im höchsten Grade Betrunkenen, oder in einem bewußtlosen Krankheitszustande sich befindenden Menschen zum Nachtheil anderer geschieht, blos für schädliches Natur-

eigniß zu halten, und für keine menschliche Handlung, als auch für kein Verbrechen zu achten.

Art. 51. Wer jedoch absichtlich, indem er noch bey Bewußtseyn ist, solche Vorkehrungen trift, durch welche bewirkt wird, daß ein von ihm beabsichtigter verbrecherischer Erfolg aus seiner Bewußtlosigkeit und während derselben entstehe; oder wer sich in verbrecherischer Absicht in einen bewußtlosen Zustand versetzt, den kann dieser Zustand keinesweges von der Strafe befreyen. Ausnahme.

2. Mangel an Vernunftthätigkeit.

Art. 52. Wegen Mangel an Vernunftthätigkeit sind unfähig, Verbrechen zu begehen: Kinder und Wahnsinnige.

Art. 53. Bis zu erfülltem siebenten Jahre sind gefährliche und schädliche Thätigkeiten eines Kindes demselben gar nicht zuzurechnen. Vom siebenten bis zum zwölften Jahre können deshalb, nach Maßgabe der Umstände, die Eltern zu zweckmäßiger und ernstlicher Züchtigung ihrer Kinder Gerichtswegen angehalten werden. a) bey Kindern.

Art. 54. Nach Erreichung des zwölften und bis zur Erfüllung des funfzehnten Jahres kommt den nicht mannbaren Personen die Präsumtion der kindischen Unreife des Verstandes zu statten.

Art. 55. Doch muß, wenn ein solcher Mensch den Strafgesetzen entgegen gehandelt hat, auch wenn keine Umstände vorhanden sind, durch welche jene Präsumtion aufgehoben würde, Gerichtswegen eine zweckmäßige und verhältnißmäßige Züchtigung wider ihn verfügt werden.

Art. 56. Es dürfen aber diese Züchtigungen für die Gesundheit und Moralität des Gezüchtigten nicht gefährlich, noch nachtheilig seyn.

Die körperliche Züchtigung darf also blos in mäßiger Stäupung mit Ruthen bestehen.

Art. 57. Bey der an dergleichen Personen zu vollziehenden Policeygefängnißstrafe aber ist dahin zu sehen, daß dieselben nicht in Gemeinschaft mit gefährlichen Bösewichtern oder lasterhaften Menschen gebracht werden.

Junge Mädchen dieses Alters sind den Aeltern zur Züchtigung zu überlassen, aber nie mit Gefängnißstrafe zu belegen.

Art. 58. Doch kann bey großem, sehr schädlichen oder gefährlichen Frevel, nach Maßgabe der Umstände, wider dergleichen Personen, besonders wenn die Aeltern es verlangen, Einsperrung ins Besserungshaus auf mehrere Jahre, oder Unterwerfung unter Policeyaufsicht bis zum zwanzigsten Jahre, verfügt werden.

Ausnahme. Art. 59. Wenn indeß ein Mensch, der in dem letztgedachten Alter steht (Art. 54.), eine bey Strafe verbotene Handlung begangen hat, und von ihm erweislich ist, daß er wirklich zur gehörigen Verstandesreife gediehen, auch ihm bey Begehung der Handlung bekannt gewesen sey, es sey die Handlung bey Strafe verboten: so kann derselbe als Verbrecher gerichtet und bestraft werden; jedoch mit Berücksichtigung der deshalb eintretenden Milderungsgründe, von welchen unten im dritten Abschnitte dieses Theiles, im dritten Capitel, Art. 449 ff. gehandelt wird.

Obliegenheit zur Verhütung schädlicher Thätigkeiten der Kinder. Art. 60. Aeltern, Hofmeister, Schullehrer, Lehrherren und Policeyaufseher haben durch strenge Aufsicht möglichst zu verhüten, daß Kinder und junge Leute durch Einfalt, Muthwillen, Frevel oder Bosheit sich selbst und andern Schaden zufügen, und sind, wenn sie solches, besonders nach vorhergegangener Erinnerung und Warnung, unterlassen, mit Policeystrafe von fünf bis zu zehn Thalern zu bele-

gen, welche im Fall eines durch vernachlässigte Zucht und Aufsicht entstandenen unvergütbaren Schadens bis zu funfzig Thaler Geldbuße ansteigen, und an deren Statt in beiden Fällen verhältnißmäßige Policeyhandarbeit oder dergleichen Gefängnißstrafe vollzogen werden kann.

b) bey Wahnsinnigen.

Art. 61. Die von Rasenden und Wahnsinnigen ausgegangenen schädlichen und gefährlichen Thätigkeiten können kein Gegenstand der Strafgesetzgebung seyn.

Art. 62. Blödsinnige, sie mögen es nun von Jugend auf gewesen, oder durch Krankheit und Altersschwäche geworden seyn, sind in Ansehung der von ihnen begangenen Sicherheitswidrigen Handlungen, nach dem Grade ihres Blödsinnes, bald wie Kinder zwischen sieben und zwölf, bald wie ein Kind zwischen zwölf und funfzehn Jahren zu betrachten, und nach dem Verhältnisse der That, so wie ihrer Körper- und Geisteskräfte mit Policeyzüchtigung zu belegen.

Auch Taubstumme und wild aufgewachsene Menschen sind für blödsinnig anzunehmen.

Ausnahme aa) wegen der Blödsinnigen.

Art. 63. Wie weit im einzelnen Falle die im vorstehenden Artikel benannten Personen für wahre Verbrecher geachtet werden können, ist nach den im 59. Artikel bestimmten Grundsätzen, jedoch nach vorgängiger gerichtlicher und ärztlicher genauer Prüfung ihres Zustandes, zu beurtheilen.

bb) wegen des periodischen Wahnsinns.

Art. 64. Auch dann, wenn der Wahnsinn in seinen verschiedenen Gestalten blos von Zeit zu Zeit eintrit, können die im Zeitraume der Verstandesverwirrung erfolgten Thätigkeiten des Geisteskranken nicht als Verbrechen angesehen werden.

c) beym höchsten Grade

Art. 65. Wie weit ein bis zur wahnsinnigen Wuth erhöhter Zorn, oder ein, Bewußtseyn oder

des Zornes und des Schrecks in gewissen Fällen.

Vernunftthätigkeit hemmender, Schreck die Strafe gänzlich ausschließe, kann nur im einzelnen Falle, nach Beschaffenheit der Person und Umstände, und, so weit der körperliche Zustand dabey entscheidend ist, nach Bestimmung eines oder mehrerer verpflichteter Aerzte beurtheilt werden *).

Art. 66. Wie, und von wem übrigens jeder dieser Zustände genau zu erörtern, und wie dabey Irrthum oder Täuschung zu verhüten sey, wird im dritten Theile, im Titel: von Untersuchung des geistigen und körperlichen Zustandes des Angeschuldigten, bestimmt werden **).

Obliegenheit zu Verhütung schädlicher Thätigkeiten der Wahnsinnigen

a) von Seiten der nächsten Verwandten.

Art. 67. Ehegatten, Anverwandte und Vormünder rasender, wahnsinniger und blödsinniger Personen sollen, sobald sie an denselben Spuren einer Geisteskrankheit entdecken, sie in gehörige Aufsicht nehmen, und, mit Zuziehung eines Arztes, die nöthigen Vorsichtigkeitsmaßregeln treffen, um zu verhüten, daß dieselben sich oder Andern Schaden zufügen.

Können sie dies nicht auf eine hinreichende Art thun, so sollen sie unverzüglich der Obrigkeit davon Nachricht geben.

Wer diese Vorschriften zu beobachten unterläßt, soll, wenn kein Schade geschehen ist, mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern bestraft werden, welche, wenn ein Schade geschehen ist, bis zu funfzig Thalern ansteigen, jedoch in beiden Fällen durch verhältnißmäßige Gefängnißstrafe oder Handarbeit verbüßt werden kann.

b) von Seiten der Aerzte.

Art. 68. Bey gleicher Strafe sollen Aerzte und Chirurgen, die dergleichen Kranke behandeln, wenn sie Verwandte oder Vormünder zu Treffung der

*) Der Zustand des Schmerzes hat nach einer Randbemerkung des Verfassers hier ebenfalls noch aufgeführt werden sollen. F.

**) Ist nicht ausgearbeitet worden. F.

nöthigen Vorsichtigkeitsmaßregeln zu ungeschickt, zu arm, oder nicht geneigt finden, solches der Obrigkeit anzeigen.

Art. 69. Die Obrigkeit hat, sofort nach erhaltener Anzeige, mit Beyrath eines verpflichteten Arztes, bey einer Geldbuße von zwanzig Thalern, (welche auf den Fall eines erfolgten Schadens bis auf funfzig oder hundert Thaler erhöht werden kann,) die nöthigen Vorsichtigkeitsmaßregeln zu treffen, und, nach Befinden, den Kranken in ein Irrenhaus oder in eine andere Heilanstalt bringen zu lassen. c) von Seiten der Obrigkeit.

3. Zwang.

Art. 70. Eine verbrecherische Handlung, welche derjenige, der sie zu vollbringen beschlossen hat, von einem Andern, der sie nicht will, mit Gewalt erzwingt, ist dem Zwingenden, nicht aber dem Gezwungenen, zuzuschreiben.

Art. 71. Dies findet nicht nur dann Statt, wenn der Zwingende durch Gewalt sich der körperlichen Thätigkeit des Andern bemächtigt, und selbige entweder aufgehoben, oder ihr die ihm beliebige Richtung gegeben hat, (vis immediata); sondern auch dann, wenn der Zwingende durch Martern, oder durch eine gegenwärtige, in der Gewalt des Zwingenden stehende Gefahr für Leben, Glieder, Verstandeskräfte und Gesundheit, den Gezwungenen in den Zustand versetzt hat, daß dieser die von jenem beschlossene verbrecherische Handlung, wider seinen Willen, aus Naturnothwendigkeit, ins Werk zu setzen gedrungen wird. (vis compulsiva)

4. Naturnothwendigkeit.

Art. 72. Alle im Drange einer unwiderstehlichen Naturnothwendigkeit vom Menschen ausgehende Thätigkeiten und Wirkungen sind für kein Ver-

brechen zu achten, wenn sie gleich für andere gefährlich oder schädlich werden.

Art. 73. Daher ist auch Alles, was vom Menschen in einer augenscheinlichen und gegenwärtigen Gefahr zu Rettung seines Lebens, seiner Verstandeskräfte, seiner Sinne und Glieder, oder zur Befreiung von großen und unerträglichen Qualen, geschieht, wenn es auch Andre in Nachtheil und Gefahr setzt, oder sonst dem Strafgesetze zuwiderläuft, nicht für Wirkung eines verbrecherischen Entschlusses, sondern der Naturnothwendigkeit, also für kein Verbrechen, zu achten.

Ausnahme. Doch findet die Strafloſigkeit nur dann Statt, wenn der Mensch diesen Zustand nicht auf eine verbotene Art selbst veranlaßt, noch bey dem, was von ihm geschahe, die Gränzen der Naturnothwendigkeit wissentlich überschritten hat.

5. Ausübung des Rechtes und der Amtspflicht innerhalb der Gränzen derselben.

Art. 74. Was der Mensch in der Absicht thut und sagt, um sich seines Rechts zu bedienen, seine Amtspflicht auszuüben, oder seine Rechte zu vertheidigen, kann, wenn er dabey die Gränzen der Nothwendigkeit nicht absichtlich überschreitet, für kein Verbrechen geachtet werden.

6. Erlaubte Selbsthülfe.

Art. 75. Derjenige, auf den ein unrechtmäßiger Angriff geschieht, ohne daß er zu seiner Rettung und Sicherstellung die Hülfe der Obrigkeit oder der Sicherheitsanstalten erlangen kann, befindet sich im Zustande der Nothwehr oder erlaubten Selbsthülfe.

Art. 76. Daher sind alle Handlungen, zu welchen in einem solchen Zustande der Mensch zur Ab-

wendung der Gefahr, so wie zur Vertheidigung und Sicherstellung seiner Person oder seines Eigenthums, genöthigt ist, rechtmäßig, und können nicht für Verbrechen geachtet werden.

Art. 77. Doch ist die deshalb gebrauchte Gewalt nur in so fern gerecht und straflos, als sie dem Angegriffenen als unentbehrlich, als verhältnißmäßig und als unaufschieblich erscheint.

Art. 78. Für unentbehrlich ist die bey der Nothwehr gebrauchte Gewalt nur in so weit zu achten, als eine gegenwärtige Gefahr erscheinet, die nicht anders, als mit Gewalt, abgewendet werden kann, oder ein Angriff erfolgt, der einen thätlichen Widerstand nothwendig macht.

Sie muß seyn: a) unentbehrlich,

Art. 79. Die Gefahr ist für gegenwärtig zu halten, wenn Absicht, Kraft, Gelegenheit und Mittel, den schädlichen Angriff auf der Stelle zu vollziehen, dem Angegriffenen entweder mit Gewißheit erscheinen, oder von ihm als vorhanden vorausgesetzt werden müssen.

Art. 80. Ob die Gefahr als gegenwärtig angenommen werden könne, ist zu beurtheilen: nach der Beschaffenheit der thätlichen oder wörtlichen Bedrohung oder des bereits begonnenen ungerechten Angriffs, so wie nach der Beschaffenheit des Orts, der Zeit und der Person des Angreifers, nach der Gefährlichkeit der Werkzeuge, mit denen er droht oder angreift, oder auch nach der Beschaffenheit und Anzahl seiner Genossen, und nach dem Zustande, in welchem sich der Angegriffene zur Zeit der Bedrohung oder des wirklichen Angriffs befand.

Art. 81. Ist der Angriff so beschaffen, daß sich dabey weder lebens- oder leibesgefährliche Absicht, noch sonst gegenwärtige Gefahr für Leben, Glieder und Gesundheit zeigt, noch vernünftiger Weise annehmen läßt, so ist die Abwehrung und

Vertheidigung nur so weit straflos, als sie nicht absichtlich mit dem Lebensverluste, der Verstümmelung, oder dem unheilbaren Gesundheitsnachtheile des Angreifers verbunden ist.

Art. 82. Hat der Angegriffene wissentlich so überlegene Kräfte und Mittel in seiner Gewalt, daß er die Gefahr, ohne Verletzung der Gesundheit und des Lebens des Angreifers, von sich abzuwenden vermögend und geschickt ist: so darf er diesen Grad der Vertheidigung und Abwehrung nicht wissentlich und absichtlich überschreiten.

b) verhältnißmäßig.

Art. 83. Wird ein Mensch von einem Andern in Ansehung seines Lebens, seiner Sinne und Glieder, seiner Geisteskräfte, oder eines unheilbaren Gesundheitsnachtheils, ungerechter Weise in eine gegenwärtige Gefahr gesetzt, so ist das, was er zu seiner Rettung thut, auch dann straflos, wenn es auf eine für den Angreifenden lebensgefährliche oder tödliche Art geschehen ist.

Ein gleiches gilt von dem, was zur Abwehrung einer Nothzucht geschieht.

Art. 84. Lebensgefährliche Bedrohung oder lebensgefährlicher Angriff mit lebensgefährlichen Instrumenten;

gewaltsames oder gefährliches Eindringen eines überlegenen, mit Lebensgefahr, Plünderung, Brand oder Aufruhr drohenden, wenn gleich unbewaffneten, Haufens auf Einen, oder mehrere Einzelne;

lebensgefährliche Ueberwältigung von Seiten, auch des Einzelnen unbewaffneten, aber überwiegend Stärkern, oder sonst Ueberlegenen; und

gewaltsames, besonders nächtliches, Einbrechen oder Eindringen in eine fremde Wohnung,

berechtigt zu einer Vertheidigung, die selbst auf eine für den Angreifer lebensgefährliche oder tödtliche Art geschehen kann; jedoch dies Alles nur unter den in

den folgenden Artikeln enthaltenen Einschränkungen und Bestimmungen.

Art. 85. Die bey der Selbsthülfe gebrauchte Gewalt ist in jedem Falle nur so weit erlaubt, als sie der Angegriffene für unaufschieblich zu halten hatte. o) unaufschieblich.

Art. 86. Daher versetzt die bloße Drohung mit einer entfernten und ungewissen Gefahr, oder einem solchen künftigen Uebel, das durch Hülfe der obrigkeitlichen Gewalt, oder der Sicherheitsanstalten, oder durch andere Maßregeln abgewendet werden kann, nicht in den Zustand der erlaubten Selbstvertheidigung.

Art. 87. Nicht unaufschieblich, und daher auch nicht straflos ist die Selbsthülfe: Nicht straflose Selbsthülfe.

a) wenn bey einem ungerechten Anfalle oder Angriffe der Angegriffene sich bewußt ist, es sey Zeit und Gelegenheit vorhanden, zu Abwendung der Gefahr obrigkeitliche Hülfe, oder den Beystand der öffentlichen Sicherheitsanstalten zu erlangen;

b) wenn der Angegriffene weiß, er habe Zeit und Gelegenheit, andere Personen zu seinem Beystande herbeyzurufen, und, in Verbindung mit denselben, sich der Person des Angreifers zu bemächtigen, oder ihn zu nöthigen, daß er von dem Anfalle abstehe; oder wenn

c) auch er für sich allein Mittel in Händen hat, durch Drohung, körperliche Uebermacht oder Einsperrung des Angreifers, die Gefahr ganz, oder bis Hülfe zu erlangen ist, aufzuheben,

d) wenn er, ohne Nachtheil seiner Pflicht oder Ehre, der Gefahr durch die Flucht entgehen kann;

und er allen diesen Mitteln absichtlich die Anwendung oder Fortsetzung der Privatgewalt vorzieht.

Art. 88. Ungeachtet Niemanden obliegt, sich seines Rechtes und Besitzes mit Gewalt entsetzen zu lassen, so darf doch bey eigenmächtigen unrecht- Widerstand gegen unrechtmäßige Besitzergreifung.

mäßigen Besitzergreifungen beweglicher, oder unbeweglicher Güter, wenn die Wiedereinsetzung auf dem Wege Rechtens zu erlangen ist, der Widerstand nur so weit erfolgen, als er ohne Leibes- oder Lebensgefahr des eigenmächtigen Besitzergreifers geschehen kann.

Wie der letztere zu bestrafen sey, ist unten im zweiten Theile im Titel: von der unerlaubten Selbsthülfe, (Art. 2269. u. f.) bestimmt.

Selbstrache.

Art. 89. Die Privatgewalt, welche nach völlig abgewendeter Gefahr, an dem Angreifenden oder Verletzer von dem Angegriffenen oder Verletzten verübt wird, ist als Selbstrache zu bestrafen.

Beystand bey der Nothwehr.

Art. 90. Unter vorstehenden Bestimmungen und Einschränkungen ist auch jedermann erlaubt, einem andern bey Ausübung der gerechten Selbstvertheidigung beyzustehen.

Art. 91. Von der Ueberschreitung der Gränzen der Nothwehr und der deshalb eintretenden Bestrafung wird im zweiten Theile, im Titel: von der unerlaubten Selbsthülfe, gehandelt werden.

Art. 92. Wie übrigens, bey entstehendem Zweifel, der Zustand der Nothwehr zu erweisen, oder wahrscheinlich zu machen, und wieweit die Vorwendung desselben nicht zu berücksichtigen sey, wird im dritten Theile, im Capitel: vom Erweise der Entschuldigungsgründe bestimmt werden*).

7. Unwissenheit und Irrthum.

a) in Ansehung der Beschaffenheit der Handlung.

Art. 93. Wer Umstände und Thatsachen, die eine Handlung strafbar machen, nicht kennt, oder deshalb in einer irrigen Meinung steht, und daher, wider seine Absicht, eine bey Strafe verbotene Handlung begeht, weil er sie zur Zeit der Begehung für rechtmäßig hält, der begeht kein Verbrechen.

*) Der dritte Theil hat die Gesetzvorschläge über das gerichtliche Verfahren in Strafsachen enthalten sollen und fehlt ganz. F.

Art. 94. Wer aber während der Handlung den Irrthum entdeckt, und sie demungeachtet vollendet, oder nach entdecktem Irrthume die Handlung absichtlich fortsetzt, oder wiederholt, der ist als Verbrecher zu bestrafen.

Art. 95. Auch den trifft die Strafe, der auf die mögliche verbrecherische Beschaffenheit seiner Handlung aufmerksam gemacht worden ist; aber dennoch die Prüfung oder Erkundigung absichtlich unterläßt, und, des bey ihm erregten Zweifels ungeachtet, die strafbare That unternimmt oder fortsetzt.

b) in Ansehung des Strafverbotes.

Art. 96. Wer in Ansehung des Strafverbotes einer Handlung, die nicht immer, und nicht überall, auch nicht an sich und ihrer Natur nach, sondern blos kraft des Gesetzes, unerlaubt ist, sich erwiesenermaßen in Irrthum oder Unwissenheit befand, als er sie beging, der kann wegen Uebertretung dieses Verbotes nicht gestraft werden.

Doch ist ihm, wenn er deshalb zur Verantwortung gezogen wird, das unwissentlich übertretene Strafgesetz, unter gehöriger Verwarnung, bekannt zu machen.

Uebrigens gilt auch von ihm das, was im vorhergehenden Artikel verordnet ist.

Art. 97. Diese Unkunde des Gesetzes ist für wahrscheinlich anzunehmen, wenn sich vor Kurzem ins Land gekommene Ausländer, besonders solche, die der Deutschen Sprache nicht kundig sind, zur Zeit der Promulgation des Gesetzes abwesend gewesene Inländer, Landleute, Frauenspersonen und junge Leute darauf berufen, und keine besondere Präsumtion ihrem Anführen widerspricht.

Art. 98. In Ansehung solcher Handlungen aber, die ihrer Natur nach Recht und Sicherheit verletzen, und deren Strafbarkeit allgemein bekannt ist, kann

die Unkunde des Gesetzes keinen sonst der Zurechnung fähigen Menschen von der Strafe befreyen.

Art. 99. Nur bey völlig rohen, in der Unbekanntschaft mit allen bürgerlichen Verhältnissen aufgewachsenen Menschen kann, wenn sie auch sonst nicht blödsinnig sind, der seltene Fall einer Ausnahme eintreten.

Art. 100. Inwiefern Zustände, die den in diesem Capitel beschriebenen ähnlich, jedoch nicht so beschaffen sind, daß sie alle Strafbarkeit aufzuheben vermöchten, eine Milderung der Strafe verursachen können, wird im dritten Abschnitte dieses Theiles, im Titel: von den Graden der Strafbarkeit, (Art. 590. u. f.) bestimmt werden.

Vierter Titel.

An wem Verbrechen begangen werden können.

1. An allen menschlichen Wesen.

Art. 101. Alle menschliche Wesen haben des Schutzes des Staats gegen Verbrechen seiner Unterthanen zu genießen.

wer dafür zu achten sey?

Art. 102. Es können also Verbrechen begangen werden an Allen, die den Charakter der Menschheit haben, sie mögen nun völlig entwickelte, oder der Entwickelung fähige, im Besitz des Vernunftgebrauchs sich befindende, oder desselben beraubte, einzelne oder verbundene Menschen seyn.

Folgerungen.

Art. 103. Mithin können Gegenstände des Verbrechens seyn: Kinder im Mutterleibe, neugeborne Kinder, auch wenn sie äußerst mißgestaltet sind, Wahn- und Blödsinnige, Gesellschaften und Gemeinheiten.

2. Auch an Verbrechern und Sterbenden.

Art. 104. Auch Verbrecher, Sträflinge, zum Tode Verurtheilte, für bürgerlich todt erklärte und anrüchige Menschen können an den Rechten, welche ihnen das Gesetz nicht entzogen hat, auf eine verbrecherische Art verletzt werden, so wie Sterbende bis auf ihren letzten Odemzug.

3. Was von Tödtung der Mißgeburten und ungeborner Kinder von Seiten der Geburtshelfer zu halten sey.

Art. 105. Inwiefern erlaubt sey, Mißgeburten, oder, zu Rettung der Mutter, noch ungeborne Kinder zu tödten, wird unten im zweiten Theile, im Titel: vom Todtschlage, (Art. 671. u. f.) bestimmt werden.

4. Verbrecherische Handlungen, welche die Rechte der Privatpersonen nicht verletzen, verletzen den Staat und die bürgerliche Gesellschaft.

Art. 106. Durch solche bey Strafe verbotene Handlungen, bey welchen die Rechte der Privatpersonen nicht beeinträchtigt werden, ist der Staat und die bürgerliche Gesellschaft im Ganzen durch das Verbrechen verletzt.

5. Verbrechen, die an Einwilligenden begangen werden können.

Art. 107. Selbst an dem Einwilligenden wird ein Verbrechen begangen, wenn

a) die Rechte eines Dritten dadurch mittelbar verletzt werden,

b) der Verletzte kein Recht hatte, die That an sich selbst zu verüben, und wenn

c) die Handlung an sich den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung entgegen läuft.

6. Verbrechen wider auswärtige Staaten.

Art. 108. Auch durch Verletzung der Rechte fremder Staaten können von hiesigen Unterthanen Verbrechen begangen werden.

Fünfter Titel.

Von den verschiedenen Arten, Verbrechen zu begehen.

1. Verbrecherische Begehung und Unterlassung.

Art. 109. Die Uebertretung des Strafgesetzes kann geschehen, durch wissentliche Begehung dessen, was das Gesetz bey Strafe verbietet, oder durch wissentliche Unterlassung desjenigen, was es bey Strafe geboten hat.

2. Verbrecherischer Entschluß (dolus).

Art. 110. Das Strafgesetz ist absichtlich übertreten, wenn ein freyer, mit Bewußtseyn verbundener verbrecherischer Entschluß die Ursache des gesetzwidrigen Erfolgs ist.

Art. 111. Der verbrecherische Entschluß bewirkt den gesetzwidrigen Erfolg entweder unmittelbar, oder mittelbar.

a) unmittelbar wirkend.

Art. 112. Unmittelbar bewirkt der verbrecherische Entschluß den gesetzwidrigen Erfolg, wenn entweder der Verbrecher

a) den schädlichen Ausgang gerade so, wie er erfolgt ist, beabsichtigt hat, oder

b) wenn er bey Fassung und Ausführung seines verbrecherischen Entschlusses zwar, wo möglich, einen mindern Grad des Schadens, oder auch unbestimmt blos Schaden zu stiften beschloß; jedoch, da er einsah, es hänge unter den vorliegenden Umständen nicht von ihm ab, einen noch schädlichern Ausgang zu verhüten, diesen schädlichern Ausgang absichtlich dem Zufalle überließ, also blos, um im Allgemeinen eine schädliche oder auch eine im geringern Grade schädliche Handlung zu vollenden, ein größeres Verbrechen vollbrachte, das er, nicht zu vermeiden, beschlossen hatte.

Art. 113. Mittelbar wirkt der verbrecherische Entschluß bey demjenigen, der wissentlich und absichtlich: b) mittelbar wirkend, (durch Dolus veranlaßte Culpa.)

a) ein Strafgesetz, oder eine Strafpolicyverordnung übertritt, oder

b) eine Amtspflicht verletzt, oder

c) eine für andere gefährliche Handlung frevelhaft begeht,

und dadurch veranlaßt, daß durch seine Verschuldung ein schädlicher oder gesetzwidriger Erfolg entsteht, den er unmittelbar nicht beabsichtigt hat.

3. Verschuldung (reine culpa).

Art. 114. Bewirkung eines gesetzwidrigen Erfolgs ohne mittelbare und unmittelbare verbrecherische Absicht, hat

a) entweder eine blos dem Mangel an gewissen Einsichten, Kenntnissen, Geistesvorzügen und Fertigkeiten zuzuschreibende Verschuldung zur Ursache, welche höchstens im einzelnen Falle Gegenstand einer Policeyzüchtigung werden kann; oder wird

4. Zufall.

b) durch eine Begebenheit bewirkt, die der Handelnde weder vorauszusehen, noch mit der höchsten Vorsichtigkeit abzuwenden vermocht hat, also durch Zufall, welcher alle Zurechnung, und also auch alle Strafe ausschließt.

5. Vollbrachtes Verbrechen.

Art. 115. Vollendet ist ein Verbrechen, wenn der Verbrecher alles, was, laut des Strafgesetzes, zum Wesen der That gehört, zur Wirklichkeit gebracht hat.

6. Unvollendetes Verbrechen.

Art. 116. Bloße verbrecherische Absicht findet Statt, wenn von dem Strafgesetzwidrigen Beschlusse nichts in äußere, die Absicht bewährende Handlungen übergegangen ist. a) Verbrecherische Absicht.

b) Vorbereitetes Verbrechen.

Art. 117. Bloße Vorbereitung zum Verbrechen ist vorhanden, wenn der Entschluß des Thäters in Handlungen übergegangen ist, welche die Mittel zur Erreichung des verbrecherischen Zwecks enthalten, oder herbeyschaffen, ohne daß jedoch dabey etwas erfolgt, was zum Wesen der verbrecherischen That selbst gehört.

c) begonnenes Verbrechen.

Art. 118. Begonnen ist das Verbrechen, wenn eine oder mehrere, jedoch nicht alle Handlungen erfolgt sind, die zum Wesen des Verbrechens gehören.

7. Verbrechen, die durch mehrere geschehen.

Art. 119. Ein Verbrechen wird entweder von Einem, oder von mehrern dazu vereinigten Personen beschlossen und begangen;

Von Mehreren geschieht dieses;

a) kraft der absichtlichen Vereinigung zu Einem Verbrechen (Complott, Rotte).

a) wenn Jeder die Ausführung eines gewissen bestimmten Verbrechens beschlossen hat, und sie sich zu dessen Begehung vereinigen; und dasselbe mit vereintem Willen und vereinten Kräften vollbringen; sie mögen sich nun vor oder bey der That vereinigt haben. Sind deren mehr als zwey, so heißen sie eine Rotte.

Des Verbrechens ist in diesem Falle jeder von ihnen schuldig, von welcher Beschaffenheit auch seine Mitwirkung gewesen sey. Alles, was die Uebrigen gethan haben, ist vermöge des Willens und Auftrags jedes Einzelnen geschehen, und umgekehrt, das, was der Einzelne that, nach dem Willen und Auftrage aller übrigen erfolgt.

b) kraft eines verbrecherischen Gesellschaftsvertrags (Bande).

b) Wenn mehrere Verbrecher sich zu Einer Gesellschaft vereinigt haben, welche die Ausübung gewisser Vergehungen auf immer, oder für einige Zeit, zu ihrem Zwecke gemacht hat.

Hier ist gleichfalls jedes Mitglied der Gesellschaft bey jeder einzelnen That, die es, kraft der verbre-

cherischen Verbindung, begangen hat, zugleich Vollstrecker seiner eigenen und der gemeinschaftlichen verbrecherischen Absicht.

8. Verbrechen, die man durch Andere begeht.

c) Wenn einer, oder mehrere ihre verbrecherische Absicht, ohne sonst dabey selbstthätig mitzuwirken, durch einen oder mehrere Andre ausführen lassen.

Dies kann geschehen:

α) durch Auftrag,

β) durch Befehl,

γ) durch Verführung und Verleitung.

Wie in allen diesen Fällen die Strafbarkeit der Einzelnen zu beurtheilen sey, wird im dritten Abschnitte, im Titel: von den Graden der Strafbarkeit, (Art. 500. u. f.) bestimmt werden.

9. Antheil an den Verbrechen Anderer.

Art. 120. Wer zu einer verbrecherischen That, die er nicht selbst beschlossen hat, noch selbst vollbringt, auf irgend eine Art mitwirkt, der ist entweder ein Helfer oder ein Verursacher oder ein Begünstiger des Verbrechens.

Art. 121. Helfer zu einem Verbrechen ist derjenige, der ohne das Verbrechen selbst zu beabsichtigen, und ohne an dessen Verübung Theil zu nehmen, dem Verbrecher bey, vor, oder nach der That wissentlich Beistand leistet. a) durch Hülfe.

Art. 122. Vor der That kann dies geschehen, durch Verschaffung der Mittel oder Werkzeuge zum Verbrechen; durch Anzeige der Zeit, der Gelegenheit, und des Ortes, wo solches am bequemsten begangen werden kann; durch Begünstigung und Unterhaltung des Einverständnisses zwischen den Mitverbrechern; durch Entfernung der Hindernisse und Schwierigkeiten, die sich der Unternehmung des Verbrechens entgegenstellen könnten. a) vor der That.

β) bey der That.

Art. 123. Während der That kann durch Wachestehen, Abwehrung dessen, was das Verbrechen unterbrechen könnte, Verstattung des Ortes zum Verbrechen, absichtliche Duldung desselben, von Seiten einer Person, die solches zu hindern berechtigt, oder verpflichtet wäre, Hülfe geleistet werden.

γ) nach der That.

Art. 124. Nach der That kann der Beistand erfolgen, durch wissentliche Hülfe bey Entfernung der Gegenstände und Spuren des Verbrechens, durch Aufnahme der Verbrecher zum Behuf der ihnen zu gewährenden Sicherheit, u. s. w.

b) durch Veranlassung zum Verbrechen.

Art. 125. Veranlasser des von andern begangenen Verbrechens wird man durch Verführung, Verleitung und Nöthigung Anderer zu Begehung solcher Verbrechen, die man nicht selbst beabsichtigt, durch Rath, Anschlag and Reizung zum Verbrechen.

c) durch Begünstigung des Verbrechens.

Art. 126. Begünstiger des Verbrechers wird man:

a) durch unterlassene Erfüllung der Obliegenheit, dasselbe zu hindern, oder

b) das verbrecherische Vorhaben, oder die That anzuzeigen;

c) durch Billigung des erfolgten Verbrechens,

d) durch wissentliche Hegung der Verbrecher, und

d) durch Benutzung der von andern begangenen Verbrechen.

Art. 127. wer von fremden Verbrechen wissentlich unerlaubten Genuß oder Gewinn zieht, macht sich dessen auf eine strafbare Weise theilhaft.

Art. 128. Wie, und nach welchen Grundsätzen die Mitwirkung zu fremden Verbrechen zu bestrafen sey, wird im dritten Abschnitte, im Titel: von den Graden der Strafbarkeit, bestimmt werden. (Art. 500. u. f.)

Zweiter Abschnitt.

Von den Strafen.

Erster Titel.

Von der Natur und den Arten der Strafen im Allgemeinen.

Art. 129. Das Recht, den Uebertretern der Sicherheits- und Ordnungsgesetze Strafen anzudrohen, hat nur der Staat.

Art. 130. Die Strafen sind entweder Civil- oder Crininalstrafen.

1. Civilstrafen.

Art. 131. Civilstrafen sind solche, welche vom Policeyrichter oder Civilrichter zuerkannt und vollzogen werden können.

Sie sind: Geldbußen, die nicht über funfzig Thaler betragen, Confiscation solcher Gegenstände, die nicht mehr, als gedachte Summe am Werthe haben, Policeygefängniß; Policeyhandarbeit, körperliche Züchtigungen, die nicht öffentlich vollzogen werden, Ausstellung an den Strafpfahl, Amtssuspension, Verweisung an einen bestimmten Ort im Lande, Fortschaffung über die Gränze und Landesverbot als Policeymaßregel, Versagung des feyerlichen Begräbnisses, Verweis, Unterwerfung unter specielle Policeyaufsicht, wenn sie als Policeymaßregel zu betrachten, und nicht Folge eines Criminalstraferkenntnisses ist.

2. Criminalstrafen.

Art. 132. Criminalstrafen sind solche, die nur vom Criminalrichter zuerkannt und vollstreckt werden dürfen, als: Lebensstrafe, Freiheitsberaubung auf Zeitlebens, bürgerlicher Tod, Zuchthaus und

Festungsbau, Anrüchigkeit, Criminalgefängniß, Versagung des Begräbnisses, Besserungshaus, öffentliche Arbeiten, Ausstellung an den Schandpfahl, Amtsentsetzung, so weit sie Strafe ist, Degradation, Confiscation des Vermögens, Landesverbot als Strafe, und alle im vorigen Artikel benannte Freiheits- Geld- und Vermögensstrafen, wenn sie härter sind, als dort bestimmt ist.

Art. 133. Der Criminalrichter kann, wenn er keinen Grund zu einer höhern Strafbarkeit findet, auch auf Civilstrafen erkennen; doch müssen solche Policeymäßig vollzogen werden; der Policey- und Civilrichter aber kann nie auf Criminalstrafen erkennen, noch solche vollziehen.

Art. 134. Der Policeyrichter kann, wenn auf ein ordnungswidriges Vergehen eine Criminalstrafe gesetzt ist, solche nicht zuerkennen, sondern er hat solchen Falls die Sache dem Criminalgerichte zu übergeben.

Art. 135. Keine Policeystrafe darf auf eine beschimpfende Art vollzogen werden, auch hat deren Erduldung keine der Ehre nachtheiligen Folgen.

3. Militärstrafen.

Art. 136. Militärstrafen und Züchtigungen sind: das Erschießen, Militärarrest, Eisenstrafe u. s. w.

Art. 137. Kein Militär-Chef und kein Militär-Gericht darf, bey schwerer Strafe, und nach Befinden Cassation, Civilpersonen, auch dann, wenn sie sich einer Vergehung wider das Militär schuldig gemacht hätten, so weit die Militärgesetze dießfalls keine ausdrückliche Ausnahme verstatten, mit einer Militärstrafe oder Militärzüchtigung belegen.

Art. 138. So darf auch, außer den Fällen, wo die Kriegsgesetze es ausdrücklich verstatten, keine Mi-

litärperson wegen begangener gemeiner Verbrechen zu einer Militärstrafe verurtheilt, noch, ohne königlichen Befehl, damit belegt werden.

4. Strafen, welche einzelne Ortsobrigkeiten androhen, und vollziehen können.

Art. 139. Policeybehörden, denen das Recht zusteht, Local-Policeyverordnungen zu erlassen, dürfen darin, ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung, keine höhere Geldbuße, als von fünf Thalern, und keine härtere, als zwölftägige Policey-Gefängnißstrafe, oder Policeyhandarbeit, in Fällen, wo letztere zuläßlich ist, androhen, noch vollziehen.

5. Strafen an Gemeinheiten und Collegien.

Art. 140. An Gemeinheiten und Collegien können da, wo die Strafe nicht die Einzelnen, sondern das Ganze trifft, folgende Strafen vollzogen werden;

Aufhebung der Gesellschaft, des Collegiums oder der Gemeinheit;

Entziehung der Gesellschaftsprivilegien;

Entziehung oder Verminderung der Ehrenrechte oder der äußern Zeichen dieser Rechte;

Strafen am Gesellschaftsvermögen;

Verweis.

6. Conventional- und Gesellschaftsstrafen.

Art. 141. Die Strafen, welchen sich Mitglieder der Privatgesellschaften oder Gemeinheiten unterwerfen, dürfen blos in Geldbußen, oder in dem Verluste gesellschaftlicher Vortheile und Vorzüge, oder in der Ausschließung von der Gesellschaft bestehen, durchaus aber sonst keine Criminal- noch Policeystrafen seyn.

Art. 142. Die Erörterung und Entscheidung über die Uebertretungen privatgesellschaftlicher Strafgesetze steht zwar niemanden, als der Gesellschaft, zu; allein,

wenn der verurtheilte Uebertreter sich denselben nicht unterwerfen will, so kann die Gesellschaft sie durch keinen andern Zwang zur Vollziehung bringen, als durch Anstellung einer Klage beym ordentlichen Richter des Uebertreters.

Die Verordnungen dieses und des vorigen Artikels gelten auch, so weit sie darauf anwendbar sind, von andern Conventionalstrafen.

Art. 143. Kommt aber beym gesellschaftlichen Vergehen zugleich ein Verbrechen oder eine Policeyübertretung in Frage, so steht der Gesellschaft außerdem noch die Denunciation bey der Criminal- oder Policeybehörde frey.

Art. 144. Glaubt derjenige, welchem eine Gesellschaftsstrafe zuerkannt ist, sich durch dieselbe benachtheiligt oder beschimpft, so steht ihm deshalb im erstern Falle die Civil-Klage, im letztern Falle die Rüge der Injurie zu.

Dieses Alles gilt nicht blos von Landesherrlich bestätigten, sondern auch von allen andern unverbotenen Privatgesellschaften.

7. Disciplinarstrafen.

Art. 145. Die Disciplinarstrafen, welche Vorgesetzten an ihren Untergebenen zu vollziehen freystehet, können, bey öffentlichen Instituten nicht anders, als nach den von der vorgesetzten Landes-Behörde gebilligten Disciplinargesetzen zuerkannt und vollzogen werden, und sind der Willkühr der Vorgesetzten nur so weit überlassen, als die Disciplinargesetze ihnen solche verstatten.

Art. 146. Wo die vom Staate genehmigten Disciplinar-Gesetze auch gemeine Vergehungen der disciplinarischen Behandlung oder Bestrafung anheim geben, da kann die Strafe des gemeinen Rechts nicht eintreten.

Art. 147. Disciplinarstrafen können da, wo die Disciplinargesetze es erlauben, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren, vom Vorsteher auferlegt und vollzogen werden.

Art. 148. Wo hingegen in Disciplinarsachen ein gerichtliches Verfahren nöthig ist, da darf solches allezeit kein anderes, als ein summarisches, seyn.

Art. 149. Wider die Zuerkennung und Vollziehung der Disciplinarstrafen findet in der Regel keine Appellation, sondern blos Beschwerdeführung bey der vorgesetzten Landesbehörde, Statt.

Art. 150. Disciplinarstrafen haben keine der Ehre nachtheilige Wirkung, wenn ihnen die Gesetze solche nicht ausdrücklich beylegen.

8. Züchtigungsrecht.

Art. 151. Züchtigungen sind Uebel, welche kraft des Rechtes der Aufsicht oder Erziehung, ohne in den Staatsgesetzen festgesetzt zu seyn, nach dem Ermessen des Aufsehers oder Erziehers, in der Absicht zugefügt werden, den Gezüchtigten durch die Furcht vor deren Wiederholung, von ungesitteten, boshaften, ordnungstörenden, oder schädlichen Handlungen abzuhalten, und ihn an ein regelmäßiges Betragen zu gewöhnen.

Art. 152. Dieses Züchtigungsrecht hat der Policeyrichter in den Fällen, und innerhalb der Gränzen, welche die Gesetze bestimmen.

An diese Gesetze ist jedoch das außerordentliche Züchtigungsrecht des Staats, welches in Zeiten gemeiner Gefahr zu Rettung des Ganzen ausgeübt wird, nicht gebunden, sondern es ist hier Alles dem gerechten Ermessen des Staatsoberhauptes, nach dem Gesetze der Nothwendigkeit, überlassen.

Art. 153. Personen, welchen das Züchtigungsrecht über ihre Kinder, Zöglinge, Lehrlinge, u. s. w.

entweder kraft des Gesetzes zusteht, wie natürlichen und Pfleg-Aeltern, öffentlichen Schullehrern, u. s. w.; oder, denen solches von Aeltern, Pflegältern, Vormündern, oder von der Obrigkeit übertragen worden ist, können sich dessen, innerhalb der gehörigen Gränzen, nach ihrer Einsicht und nach der Kenntniß von der körperlichen und Gemüthsbeschaffenheit der Zöglinge, bedienen.

Art. 154. Für Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts sind zu halten:

a) alle dem Unschuldigen aus bloßem Haß, unüberlegter Hitze, oder aus verbotenen Absichten zugefügte, wenn schon sonst erlaubte Züchtigungen;

b) alle dem Leben, den Gliedern, oder der Gesundheit des Gezüchtigten gefährliche oder nachtheilige, oder den guten Sitten zuwiderlaufende Strafen.

Art. 155. Außer den von der Obrigkeit in den gesetzlich bestimmten Fällen angeordneten Züchtigungen, dürfen Aeltern, Erzieher, Lehrherren und Vorsteher keine solche Züchtigungsart wählen, welche eine öffentliche Beschimpfung für das Kind oder den Untergebenen hervorbrächte.

Art. 156. Einsperrung auf länger, als drey Tage, ist dem Privatermessen dessen, der das Züchtigungsrecht hat, nicht überlassen.

Art. 157. Finden es jedoch Aeltern oder Vormünder nöthig, wegen hartnäckiger Widerspenstigkeit oder fortdauernder übler Aufführung Mädchen, die zwölf bis vierzehn, und Knaben, die zehn bis sechzehn Jahr alt sind, auf einige Zeit in ein Besserungshaus, oder letztere auch in ein Policeygefängniß, einsperren zu lassen, so kann dieses dennoch, selbst von den noch lebenden Aeltern, nicht anders geschehen, als nach dem Ermessen und mit der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung derjenigen Obrigkeit, welcher eintretenden Falls die Obervormundschaft über das Kind zusteht.

Art. 158. Diese Art der Einsperrung in das Policeygefängniß darf nie über vier Wochen, und in das Besserungshaus, ohne ausdrückliche Erlaubniß der höchsten Landesbehörde, nicht über Ein Jahr dauern.

Art. 159. Das Maaß und die Art der Züchtigung der in die Zucht- und Besserungshäuser eingesperrten Verbrecher, so wie der Baugefangenen, wird durch besondere Dienstinstructionen der über diese Strafanstalten gesetzten Aufseher und der darin angestellten Officianten bestimmt.

Art. 160. Die Vergehungen, welche aus einem Mißbrauche oder einer Ueberschreitung des Züchtigungsrechts entstanden sind, werden nach ihrer Beschaffenheit mit der ordentlichen gesetzlichen Strafe geahndet.

Art. 161. Ist das Züchtigungsrecht in boshafter Absicht zu Verbrechen gemißbraucht worden, so ist die ordentliche Strafe dieser Verbrechen zu verschärfen.

Art. 162. Ist aber die Ueberschreitung des Züchtigungsrechts dem durch Bosheit oder Schuld des Gezüchtigten erregten Zorne zuzuschreiben, so ist die Strafe nach Maßgabe der im dritten Abschnitte dieses Theiles, im dritten Titel, Art. 468. u. ff. enthaltenen Verordnungen, zu mildern.

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Strafübeln.

Art. 163. Die in diesem Gesetzbuche angedrohten Strafübel sind: a) Lebensstrafen; b) Leibesstrafen; c) Freiheitsstrafen; d) Ehrenstrafen; e) beschämende Strafen; f) Vermögensstrafen.

I. Lebensstrafen.

1. Natürlicher Tod.

Art. 164. Die Todesstrafe wird durch öffentliche Enthauptung vollzogen.

Art. 165. Sie kann verschärft werden:

durch Schleifen zur Feimstätte;

durch Entehrung vor dem Tode:

mittelst Ausstellung an den Schandpfahl;

mittelst vorhergehender öffentlicher ein- oder mehrmaliger Stäupung.

Zwischen jeder Ausstellung und Stäupung muß ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen vergangen seyn; die letztere erfolgt acht Tage vor der Hinrichtung;

mittelst öffentlicher solennen Vertilgung der Zeichen des Adels und der akademischen Würden, bey ersteren durch Zerbrechung des Wappens und Degens; bey letzteren durch Zerreissung der akademischen Diplome durch den Henkersknecht;

durch Entehrung nach dem Tode, mittelst Anschlagung des Namens an eine Schandsäule; Entehrung des Andenkens; und Aufhebung des Familiennamens;

doch finden diese drey letzten Verschärfungen der Todesstrafe nur beym Hochverrathe Statt.

Art. 166. Nur die Verurtheilung zu einer mit Entehrung verbundenen Todesstrafe bewirkt den bürgerlichen Tod.

Außerdem kann der zum Tode Verurtheilte über sein Vermögen unter Lebenden und auf den Todesfall verfügen.

Art. 167. Wenn die Todesstrafe nicht mit einer entehrenden Verschärfung vollzogen wird, so wird der Körper des Enthaupteten seiner Familie oder seinen Freunden auf Verlangen zur ehrlichen Beerdigung

überlassen, welche jedoch ohne Feierlichkeiten geschehen muß.

2. Beraubung des Lebens in der menschlichen Gesellschaft.

Art. 168. Lebenslängliche Entziehung der Freiheit: a) durch lebenslängliche Entziehung der Freiheit, und

a) ohne Entehrung, durch bloße Einkerkerung, oder durch Aufbewahrung auf dem Königsteine,

b) im Zucht- und Arbeitshause, oder auf dem Vestungsbaue.

Art. 169. Der bürgerliche Tod besteht in der Entziehung aller Rechte des Bürgers, und hat für den dazu Verurtheilten, in Ansehung seiner Civilrechte, seines Vermögens, und seiner Fähigkeit, Recht oder Eigenthum zu erlangen oder zu erwerben, alle die Folgen, welche sein natürlicher Tod gehabt haben würde. b) durch den bürgerlichen Tod.

Auch ist der für bürgerlich todt Erklärte rechtlich unfähig zu jeder Art des Zeugnisses, und zur Schließung einer Heirath.

Der bürgerliche Tod wird nicht als besondere Strafe zuerkannt; ist aber stets mit der entehrenden Todesstrafe und der lebenslänglichen Entziehung der Freiheit verbunden.

Art. 170. Der bürgerliche Tod beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtel vollstreckbar wird, worin auf die Strafe, welche ihn mit sich bringt, erkannt ist.

II. Leibesstrafen.

1. Zuchthaus.

Art. 171. Zuchthausstrafe. Sie besteht in der Einsperrung in eine Arbeitsanstalt, Einkleidung in eine besondere Züchtlingskleidung, Anhaltung zur Arbeit, unter Aufsicht des zur thätlichen Züchtigung berechtigten Zuchtmeisters, und ist:

a) Zuchthausstrafe der ersten Classe, verbunden mit Einschmiedung in ein Beineisen, har-

ter, auch wohl gefährlicher, Arbeit, der strengsten Zucht, auch enger Einsperrung und möglichster Absonderung jedes Sträflings vom andern.

b) Zuchthausstrafe der zweiten Classe, ohne Einschmiedung, bei gewöhnlicher Zuchthausarbeit, minder harter Zucht und weniger strenger Einsperrung.

Bey beiden Classen findet körperliche Züchtigung des Sträflings beym Eintritte und Abgange, mittelst einer gewissen Anzahl Ruthenhiebe Statt.

Art. 172. Die Zuchthausstrafe beider Classen kann verschärft werden, durch

vorgängige ein- oder mehrmalige Ausstellung an den Pranger, mit oder ohne vorgängige öffentliche Stäupung mit Ruthen.

2. Vestungsbau.

Art. 173. Vestungsbaustrafe, mit Einsperrung in die Vestungswerke, unter militärischer Aufsicht, verbunden mit Einschmiedung in ein Beineisen, schwerer Handarbeit, unter der Zucht eines Profoses und seiner Gehülfen, blos für männliche, zu harter Handarbeit fähige, Verbrecher.

Die Strafe des Vestungsbaues hat drey Classen:

Die erste Classe hat die schwersten, und, nach Befinden, doppelte Beineisen, wird blos zu den lästigsten und gefährlichsten Arbeiten gebraucht, und in der Regel nur innerhalb der Vestungswerke und Gräben beschäftigt, auch wird jeder Sträfling des Nachts geschlossen.

Die zweite Classe hat einfache gewöhnliche Beineisen, und wird zwar zu schweren Arbeiten, jedoch auch außer dem Bezirke der Vestungswerke, angestrengt, Nachts aber nicht geschlossen.

Die dritte Classe hat leichte Beineisen, und

kann zu gewöhnlichen Handarbeiten, nicht aber zu gefährlichen Arbeiten angestellt werden.

Die Verbrecher der beiden ersten Classen sollen mit denen der dritten in keine Gemeinschaft kommen.

Art. 174. Ueber die Organisation der Strafanstalten zum Behufe der Zuchthausarbeit und des Vestungsbaues sollen künftighin besondere Verordnungen erscheinen.

3. Oeffentliche Arbeiten.

Art. 175. Oeffentliche, harte Arbeiten, als Criminal- und Leibesstrafe, können blos Verbrechern männlichen Geschlechts zuerkannt werden.

Art. 176. Zu diesen Arbeiten können ansässige und überhaupt solche Verbrecher, bey welchen die Entweichung nicht zu befürchten und deren Freiheit für das Publicum nicht gefährlich ist, nach Befinden ohne Aufsicht, angestellt werden.

Art. 177. Der zur öffentlichen Arbeit Verurtheilte muß während der Strafzeit, wenn er nicht gänzlich arm ist, für seine Beköstigung sorgen; dem Armen hat solche die Obrigkeit zu reichen, für die er arbeitet.

Art. 178. Verbrecher dieser Art können auch an andere Gerichte oder Arbeitsanstalten zur schweren Handarbeit gegen ein gewisses Tagelohn abgegeben werden.

Vom Tagelohne wird bey armen Sträflingen das Kostgeld abgezogen, und das Uebrige fällt der Criminal-Casse des Gerichts anheim; bey solchen aber, die sich selbst während der Strafzeit zu beköstigen im Stande sind, wird das Tagelohn ganz zur nurgedachten Casse geschlagen.

Art. 179. Ist es bedenklich, oder nicht thunlich, den Sträfling des Nachts in seine Wohnung zurückkehren zu lassen: so haben die Gerichte, unter deren

Gerichtsbarkeit er arbeitet, ihn des Nachts in leidliche Gewahrsam zu bringen.

Art. 180. Jedem zu dieser Strafe Verurtheilten ist auf jeden Tag so viel Arbeit anzuweisen, als er, nach Sachverständiger Ermessen, bey anhaltendem Fleiße, vollenden kann.

Wird er durch seine Schuld damit nicht fertig, so ist die Strafe nicht eher für verbüßt zu achten, bis er das Versäumte nachgearbeitet hat.

Art. 181. Wird die Arbeit durch Krankheit des Sträflings unterbrochen, so muß er das Mangelnde, wenn er wieder zu gehörigen Kräften gelangt ist, nachholen.

Art. 182. Das Gericht kann, wenn sein Hauswesen seine persönliche Gegenwart unentbehrlich erfordert, ihm von Zeit zu Zeit kurze Unterbrechungen gestatten; doch so, daß er auf alle Fälle die ihm zuerkannte Strafarbeit auf die bestimmte Zeit ganz verrichte.

Art. 183. Ist diese Strafe einem Verbrecher zuerkannt, auf welchen sie sich auf die vorbeschriebene Art nicht anwenden läßt, weil er der Flucht verdächtig ist, so hat der Richter ihn entweder zu einer dergleichen harten Arbeit, unter gehöriger Aufsicht selbst, oder, auf obbeschriebene Art, bey andern Gerichten oder Anstalten anzustellen; wenn sich dieses jedoch ohne erhebliche Kosten, oder sonst nicht thun läßt, statt dessen verhältnißmäßige Criminalgefängnißstrafe der ersten, zweiten, oder dritten Gattung, nach dem im 288sten Artikel bestimmten Verhältnisse, an ihm zu vollziehen.

Das Letztere muß auch in dem Falle geschehen, wenn überhaupt, auch bey dem der Flucht nicht verdächtigen Verbrecher, es an Gelegenheit zu einer öffentlichen Arbeit ermangelt oder der Verurtheilte zu harten Arbeiten zu schwach ist.

Daher muß auf diese beiden Gattungen der Strafe allemal alternativ erkannt werden.

Art. 184. Die Strafe der öffentlichen Arbeit kann verschärft werden
durch Anlegung einer Kette oder eines Beineisens,
oder durch Anschmiedung an die Karre.

Art. 185. In keinem Falle aber darf sie länger, als Ein Jahr dauern.

4. Stäupung.

Art. 186. Die Stäupung soll mit mehr oder weniger starken Bündeln von Birkenreiß auf den bloßen Rücken geschehen.

Art. 187. Wird sie als beschimpfende Verschärfung der Todes- oder einer andern Strafe zuerkannt, so verrichtet sie der Nachrichterknecht; als Policeystrafe betrachtet aber erfolgt sie durch den Gerichtsdiener.

Wenn die Zahl der Streiche im Urtel nicht höher bestimmt ist, so darf sie bey der Criminalstrafe nicht über funfzig, bey der policeymäßigen Züchtigung aber nicht über zwanzig betragen.

Art. 188. Ist einem Züchtlinge die jährlich zu wiederholende Stäupung als Verschärfung der Strafe zuerkannt, so ist sie allemal an dem Tage zu wiederholen, an welchem das Verbrechen begangen worden ist; fällt aber dieser Tag in die ersten sechs Monate nach der beym Antritt der Strafe ertheilten Stäupung, so soll sie bis zum zweiten Jahrestage des Verbrechens ausgesetzt werden.

Art. 189. Ist sie als Züchtigungsmittel bey Kindern vorgeschrieben, so ist sie den Aeltern auf eine der Gesundheit der Kinder unschädliche Art zur Vollziehung zu überlassen.

Art. 190. Als Policeystrafe und als Züchtigung ist sie nie öffentlich, auch nur an Menschen ganz ge-

ringen Standes bey Verbrechen der Niederträchtigkeit (Art. 25.) anzuwenden.

Art. 191. Die Strafe der Stäupung ist, wenn sich wegen der körperlichen Beschaffenheit des Verbrechers ein Bedenken äußert, nach dem Ermessen eines verpflichteten Arztes zu vollziehen, oder aufzuschieben an Personen weiblichen Geschlechts aber nicht mit Verletzung der Schamhaftigkeit zu vollstrecken.

III. Freiheitsstrafen.

1. Besserungshaus.

Art. 192. Die Einsperrung in ein Besserungshaus ist mit strenger Aufsicht, und anhaltender, jedoch leidlicher, Arbeit verbunden.

Sie hat aber auch zugleich den Zweck, den Verbrecher zur Regelmäßigkeit und Arbeitsamkeit anzuleiten und zu gewöhnen.

Art. 193. Bey jungen Leuten kann diese Strafe durch Züchtigung mit Ruthen verschärft werden; doch darf Letzteres nicht öffentlich geschehen, und ist, so wie die Strafe des Besserungshauses überhaupt, der bürgerlichen Ehre unnachtheilig.

Auch schließt diese Strafe keinesweges von Zünften und Handwerken aus.

2. Gefängniß.

Art. 194. Die Strafe des Criminalgefängnisses ist von dreierley Art:

a) Criminalgefängniß.

a) Criminalgefängniß der ersten und schwersten Gattung, mit Untersagung alles Zuspruchs, Entziehung aller Beschäftigung, bey geringer Gefangnenkost und gänzlicher Einsamkeit.

b) Criminalgefängniß der zweiten Gattung, unter Vergönnung des Zuspruchs, Ge-

stattung einer nützlichen Arbeit, und Anhaltung dazu, bey gewöhnlicher Gefangnen-Kost.

c) Criminalgefängniß der dritten Gattung, bey willkührlicher Beköstigung und Bequemlichkeit, wie sie sich der Gefangene selbst zu verschaffen vermag, und Gestattung des Zuspruchs unter Anhaltung zur Arbeit.

Art. 195. Staatsverbrecher, denen keine härtere, als Gefängnißstrafe, zuerkannt, oder deren Strafe vom Könige aus Gnaden in Gefängnißstrafe verwandelt, oder, Kraft der hohen Staatspolicengewalt, bestimmt ist, können auf königlichen Befehl zur Verbüßung der Strafe nach der Bergvestung Königstein gebracht werden. b) Staatsgefängniß.

Art. 196. Policengefängnißstrafe. Einsperrung in ein bürgerliches Gefängniß, bey Beköstigung, wie sie der Gefangene sich auch selbst verschaffen will und kann, unter Gestattung des Zuspruchs, und bey Standespersonen und Honoratioren unter Vergönnung des Hausarrestes, gegen Bezahlung der Bewachungs- und Sicherungskosten. c) Policeygefängniß.

Art. 197. Bey einer längern, als vierwöchentlichen Criminalgefängnißstrafe der zweiten und dritten Gattung, oder bey der Policengefängnißstrafe, ist der Gefangene, der der Flucht nicht verdächtig ist, auf Verlangen, von drey Wochen zu drey Wochen auf acht bis vierzehn Tagen frey zu lassen, damit er auf diese Art die Strafe allmählich verbüße. Behandlung der Gefangenen.

Art. 198. Gefangenen dieser beiden Arten, die der Flucht verdächtig sind, kann dies zwar nicht gestattet werden, sie müssen aber von Zeit zu Zeit unter gehöriger Bewachung, in die freie Luft gebracht werden; wobey man sie, wenn dazu Gelegenheit vorhanden ist, zu nützlicher, ihre Kräfte nicht übersteigender Handarbeit anhalten kann.

Art. 199. Wird ein Gefangener so krank, daß er

ohne Lebensgefahr nicht im Gefängnisse bleiben kann, so ist er, wenn er vermögend, und der Flucht nicht verdächtig ist, bis zu seiner Genesung frey zu lassen; außerdem aber in ein Krankenhaus zu bringen, und daselbst, bis zu seiner Genesung, zu enthalten.

Die Zeit, die er während der Krankheit außer dem Gefängnisse zugebracht hat, wird ihm bey der Dauer seines Gefängnisses nicht zu Gute gerechnet.

Art. 200. Alle Gefängnisse, ohne Unterschied, müssen über der Erde, trocken, dem Zugange der freyen Luft und des Lichts nicht versperrt, nicht zu enge; dabey aber gehörig verwahrt seyn.

Art. 201. Auch die geringe Gefangnen-Kost muß reinlich, hinreichend und der Gesundheit des Gefangenen unnachtheilig seyn.

Art. 202. Man muß ihm wöchentlich die Gelegenheit zur Religionsübung und dem Religionsunterrichte verstatten.

Art. 203. Wöchentlich zweimal muß, bey fünf Thaler Strafe, ein Actuar des Criminalgerichts, oder der Gerichtshalter, wenn er zugleich Actuar ist, die Gefangenen, (wenn es erforderlich scheint, in Begleitung eines Arztes), besuchen, und sich nach ihrer Behandlung und ihrem Gesundheitszustande erkundigen.

Art. 204. Monatlich muß dieses, bey fünf Thaler Strafe, in den Königlichen Aemtern vom Amtmann selbst, in den Städten vom Stadtrichter, Bürgermeister, oder einem andern Rathsmitgliede; bey den Patrimonialgerichten aber, wenn ein besonderer Actuar angestellt ist, vom Gerichtshalter; auch wol, statt dessen, vom Gerichtsherrn selbst geschehen.

Art. 205. Es ist, so viel als möglich darauf zu sehen, daß die Gefangenen gehörig von einander gesondert, und Personen männlichen, mit jüngern Personen weiblichen Geschlechts, moralisch verderbte mit

verführbaren, besonders jungen Personen, nicht in ein und dasselbe Gefängniß gesetzt, auch nicht so viel Gefangene zusammen gesperrt werden, daß deren Gesundheit darunter leiden könnte. Auch sind Gefangene, die mit ekelhaften, oder ansteckenden Krankheiten behaftet sind, von den übrigen Gefangenen abzusondern.

Art. 206. Die verpflichteten Stadt-, Amts- und Kreis-Aerzte haben darüber zu wachen, daß die Beschaffenheit der Gefängnisse, und die Behandlung der Gefangenen der Gesundheit der letztern unnachtheilig sey; und sollen daher Amtswegen die Gefängnisse von Zeit zu Zeit besuchen.

Art. 207. Unvermögende Gefangene sind im Gefängnisse zu einer gewissen, ihren Kräften und Kenntnissen angemessenen Arbeit anzuhalten, und der Ertrag derselben zur Hälfte zu den Untersuchungskosten, zur Hälfte aber zur bessern Beköstigung des Gefangenen zu verwenden.

Art. 208. Es ist aber überhaupt keinem Gefangenen im Gefängnisse der gänzliche Müßiggang zu gestatten, sondern er auf alle Weise zu einer nützlichen Beschäftigung anzuhalten; jedoch sind hiervon kranke, so wie diejenigen Personen auszunehmen, denen in gewissen Fällen das Recht zum Hausarreste zusteht, (Art. 196.); nicht minder in Ansehung dieses und des vorigen Artikels diejenigen, denen die obenerwähnte Criminalgefängnißstrafe der schwersten Art zuerkannt ist. (Art. 194. a.)

Art. 209. Eben so wenig darf den Gefangenen Spiel, Völlerey oder Unzucht in den Gefängnissen gestattet werden; dahero auch den zum Criminalgefängnisse der ersten und zweiten Gattung verurtheilten Personen, während ihrer Gefangenschaft kein Geld gelassen werden darf.

Art. 210. Seine Beköstigung muß der Gefangene,

oder, wer ihm Alimente zu reichen verpflichtet ist, selbst bezahlen; hat er aber nichts im Vermögen, und ist niemand da, der ihn zu versorgen verpflichtet, und im Stande wäre, so muß er auf Kosten der Gerichte damit versorgt werden.

211. Dem Gefangnen-Wärter ist, bey Strafe der Absetzung, und, nach Befinden anderer harter Ahndung, verboten:

a) die Gefangenen mit Schlägen oder sonst zu mißhandeln;
b) die ihnen ausgesetzte Gefangnen-Kost zu schmälern;
c) sie während ihrer Strafzeit heimlich aus dem Gefängnisse zu lassen; oder
d) ohne Vorwissen des Gerichts zu gestatten, daß andere Personen zu ihnen kommen, oder gar über Nachts sich bey ihnen im Gefängnisse aufhalten.

Wie der Gefangnen-Wärter zu bestrafen sey, wenn er den Gefangenen absichtlich entkommen läßt, wird im dritten Theile an seinem Orte bestimmt werden.

Art. 212. Wenn der zur Strafe Gefangene sich heimlich, sey es mit oder ohne Wissen des Gefangnen-Wärters, befreiet, so soll er, sofern er wieder zu erlangen ist, nicht nur seine Strafe vollends verbüßen, sondern auch noch einmal so lange im Gefängnisse bleiben, als die Zeit beträgt, während welcher er sich der Duldung der Gefängnißstrafe entzogen hat.

Art. 213. Bey der ersten Gattung des Criminalgefängnisses kann in diesem Falle der Gefangene, besonders, wenn er sich durch gewaltsame Erbrechung aus dem Gefängnisse befreit hat, auf die ganze Strafzeit, oder auf mehrere Tage, geschlossen werden.

Dem Gefangnen-Wärter aber steht nicht frey, ihn deshalb mit Schlägen, oder sonst willkührlich zu züchtigen.

Art. 214. Von der Behandlung der während der Untersuchung im Gefängnisse zu enthaltenden Perso-

nen wird unten im dritten Theile: im Titel von der gefänglichen Einziehung und Enthaltung des Angeschuldigten die Rede seyn.

3. Verweisung an einen bestimmten Ort.

Art. 215. Ist jemandem durch rechtliches Erkenntniß der Aufenthalt an einem bestimmten Orte, als gesetzliche Strafe, auferlegt, oder er auf landesherrlichen Befehl, kraft einer Policeymaaßregel, dahin verwiesen worden, so muß er den Ort, oder die Provinz, wohin er verwiesen ist, zu seinem ordentlichen Aufenthalte machen; doch ist ihm dadurch, wenn nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, die Freiheit, gänzlich außer Landes zu gehen, oder auch von dem Orte seines Aufenthalts aus in oder außer Landes Reisen zu thun, nicht verwehrt.

Art. 216. Diese Strafe kann durch Unterwerfung unter specielle Policeyaufsicht verschärft werden.

Art. 217. Wenn derjenige, dem ein gewisser Ort zum Aufenthalte angewiesen ist, sich in der bestimmten Zeit nicht dahin begiebt, oder nachher, ohne Erlaubniß, einen andern Aufenthaltsort wählt, so ist er Obrigkeitswegen anzuhalten, sich binnen einer bestimmten Zeit dahin zu begeben, unter der Verwarnung, daß er widrigenfalls mit Gewalt, und, nach Befinden, unter militärischer Bedeckung, auf seine Kosten dorthin geschafft, und noch überdem in eine Geldbuße genommen werden solle. Befolgt er diese Auflage nicht, so hat die Obrigkeit die Androhung an ihm pünktlich zu vollstrecken.

Art. 218. Im Wiederholungsfalle ist der Verbrecher sofort, und ohne Gestattung einer Frist, an den bestimmten Ort zurückzubringen; und er ist von seiner ihm angewiesenen ordentlichen Obrigkeit wegen seiner Entfernung in Untersuchung zu nehmen, und aufs Wenigste mit vierwöchentlichem Policeygefängnisse oder Handarbeit zu bestrafen.

Art. 219. Es kann auch in diesem Falle, nach Befinden, wenn es nicht bereits vorher geschehen ist, auf Unterwerfung unter specielle Policeyaufsicht wider ihn erkannt werden.

4. Entfernung vom Hoflager.

Art. 220. Wem durch Urtel und Recht, oder kraft Königlichen Befehls, auferlegt ist, sich in einer bestimmten Weite vom Königlichen Hoflager entfernt zu halten, der darf innerhalb des ihm verbotenen Bezirks, weder seinen Wohnsitz aufschlagen, noch sich sonst daselbst betreten lassen; widrigenfalls wird mit sofortiger Transportirung wider ihn verfahren.

Art. 221. Die Unterwerfung unter specielle Policeyaufsicht kann mit dieser Strafe, entweder gleich vom Anfang, oder nach erfolgter Brechung des Verbots, verbunden werden.

5. Unterwerfung unter specielle Policeyaufsicht.

Art. 222. Der speciellen Policeyaufsicht sind zu unterwerfen:

a) diejenigen Verbrecher, welchen ein Gesetz diese Strafe ausdrücklich androht;

b) alle diejenigen, die sich wegen eines Verbrechens der ersten oder zweiten Classe in Criminal-Untersuchung befinden; jedoch einstweilen gegen Handgelöbniß freigelassen sind;

c) die vom Zuchthause, vom Vestungsbaue, vom Besserungshause und aus dem Criminalgefängnisse nach verbüßter Strafe Entlassenen;

jedoch in den beiden letztern Fällen nur dann, wenn im Urtel darauf erkannt, oder solches durch ein Königliches Rescript angeordnet ist.

Art. 223. Bey den der speciellen Policeyaufsicht unterworfenen Personen hat die Policeybehörde Folgendes zu beobachten:

a) sie hat darauf zu sehen, ob und daß der ihrer spe-

ciellen Policeyaufsicht unterworfene Mensch sich auf eine erlaubte Art ernähre; so wie

b) ob und warum er ein eine Zeit lang getriebenes, erlaubtes Gewerbe aufgegeben habe, und ob er ein anderes an dessen Stelle treibe, welches ihn vollständig zu ernähren im Stande ist;

c) auf den Fall der Nahrungslosigkeit ihm zur Erwerbung seines Unterhalts Gelegenheit zu verschaffen, auf den Fall des absichtlichen Müßiggangs aber ihn zur Arbeitsamkeit anzuhalten;

d) auf seinen Aufwand und das Verhältniß desselben zu seinem erlaubten Gewerbe Acht zu haben, und wenn sich diesfalls ein bedenkliches Mißverhältniß äußert, den Ursachen desselben behutsam nachzuspüren, auch, nach Befinden, ihn selbst darüber zur Verantwortung zu ziehen;

e) seinen Umgang und sein Betragen, insonderheit aber, ob er sich dem Trunke, Spiele oder andern Lastern ergebe, auch seinen Briefwechsel, genau zu beobachten, und selbst bey dem geringsten sich etwa äußernden Verdachte mit der Haussuchung gegen ihn zu verfahren;

f) ihm zu verwehren, daß er seinen Aufenthalt in entfernt liegenden Häusern, und auf eine Art wähle, welche die über ihn zu führende Obsicht erschwert;

g) auch auf den Fall, wenn keine erhebliche Ursache vorhanden ist, ihm die Entfernung von seinem Aufenthaltsorte gänzlich zu versagen, ihm nicht anders einen Paß zu ertheilen, als insofern darin ausdrücklich bemerkt ist, daß, und warum er unter specielle Policeyaufsicht gesetzt sey;

h) ihn auf den Fall, daß er einen andern Wohnort wählt, und diese Veränderung nichts Verdächtiges, noch Bedenkliches enthält, der speciellen Policeyaufsicht der Behörde des Orts, wohin er zieht, zu empfehlen, und derselben, auf welche Veran-

lassung solches geschehe, so wie von seinem bisherigen Betragen, genaue und bestimmte Nachricht zu geben.

Bey Personen, die von ihrem Amte oder Vermögen kundbar hinreichendes erlaubtes Auskommen haben, bedarf es der unter a, b, und c, angegebenen Maaßregeln nicht.

Art. 224. Worauf, wenn von Verhütung bestimmter Verbrechen die Rede ist, die specielle Policeyaufsicht besonders zu richten sey, wird im zweiten Theile bey den einzelnen Verbrechen bestimmt werden.

6. Fortschaffung über die Gränze und Landesverbot.

Art. 225. Fortschaffung über die Gränze der Königlichen Staaten und Verbot, bey willkührlicher Zuchthausstrafe, das Land jemals wieder zu betreten, kann bey verdächtigen ausländischen Herumschweifern policeymäßig erfolgen; es kann aber auch bey geringen Vergehungen derjenigen Ausländer, die keinen bleibenden Wohnsitz in Sachsen haben, die Stelle der Gefängnißstrafe oder Handarbeit vertreten; doch kann auch die Strafe solcher Verbrechen, die nach überstandener Strafe den Aufenthalt des Verbrechers im Lande bedenklich und gefährlich machen, durch Transportirung über die Gränze und Landesverbot verschärft werden.

7. Verbot eines erlaubten Gewerbes.

Art. 226. Das Verbot eines außerdem erlaubten Gewerbes, welches denjenigen trifft, der dasselbe entweder aus Unwissenheit, oder Bosheit und Fahrlässigkeit, zum Nachtheile und zur Gefahr des Publicums, mißbrauchte, wird entweder als Sicherheitsmaaßregel oder zur Strafe, ertheilt.

Art. 227. Ist, in beiden Fällen, der Mißbrauch des Gewerbes mit schädlichen Verfälschungen verbun-

den: so müssen die verfälschten Gegenstände, als: Weine, Arzeneien, Lebensmittel und dergleichen, von der Obrigkeit weggenommen werden.

Art. 228. Ist blos von Sicherheitsmaaßregeln die Rede, und das Gewerbe von der Art, daß es durch einen Andern fortgesetzt werden kann, so kann die Obrigkeit solches durch sachverständige Personen, zum Besten des Inhabers und für seine Familie, unter ihrer Aufsicht fortsetzen lassen, oder den dazu Berechtigten nöthigen, es einem andern abzutreten, oder zu verkaufen.

Bey einem Gewerbe aber, das lediglich auf Ausübung einer Fertigkeit, Kenntniß oder Geschicklichkeit beruht, kann in diesem Falle das Verbot auf den Theil des Gewerbes eingeschränkt werden, in welchem der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit zum Nachtheil und Gefahr anderer bewiesen worden ist.

Art. 229. Ist aber die Untersagung des Gewerbes zugleich zur Strafe zuerkannt, dann ist dasselbe in beiden Fällen gänzlich untersagt, und darf, entweder niemals oder während einer bestimmten Zeit, weder mittelbar, noch unmittelbar betrieben werden.

IV. Ehrenstrafen.

1. Anrüchigkeit.

Art. 230. Die Anrüchigkeit besteht in der Entziehung des dem unbescholtenen Bürger zustehenden Vertrauens in seine Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit. Sie ist verbunden mit dem Verluste der Aemter und Würden und des Rechts auf dieselben. Auch vermindert sie die Glaubwürdigkeit des Zeugnisses, beraubt überhaupt alles Anspruchs auf jede ehrenvolle Auszeichnung in der bürgerlichen Gesellschaft, und bewirkt die Ausschließung von ehrenhaften Gemeinheiten und Gesellschaften.

Art. 231. Die Anrüchigkeit wird auch in den Fäl-

len, wo kein Gesetz sie als Strafe eines einzelnen Verbrechens androht, bewirkt, durch die vollstreckbare Verurtheilung zur entehrenden Todesstrafe, so wie zur lebenslänglichen Beraubung der Freiheit in einem Zuchthause oder auf dem Vestungsbaue, zur Zuchthaus- und Vestungsbaustrafe erster und zweiter Classe; zur öffentlichen Stäupung; so wie zum Criminalgefängnisse erster Gattung; ausgenommen, wenn durch Gesetz oder rechtliches Erkenntniß eine Ausnahme festgesetzt ist.

Art. 232. Die Verurtheilung zur Specialinquisition und zum Reinigungseide zieht für sich allein die Anrüchigkeit nicht nach sich.

Art. 233. Wenn der zu einer Strafe, mit welcher der bürgerliche Tod, oder Anrüchigkeit verbunden ist, Verurtheilte die Flucht ergreift, oder, wenn ein flüchtiger Angeschuldigter, nach gehöriger Edictalladung, wegen seines Außenbleibens für überführt geachtet und zu einer dergleichen Strafe verurtheilt wird, so treffen ihn die Folgen des bürgerlichen Todes oder der Anrüchigkeit auch in seiner Abwesenheit.

Art. 234. Wenn jedoch der wegen Außenbleibens Verurtheilte sich freiwillig stellt, oder erlangt und gefänglich eingezogen wird, so ist das Contumacialerkenntniß, kraft des Gesetzes, aufgehoben. Doch muß sofort wider den Angeschuldigten die Untersuchung angefangen, oder, wenn er während derselben entflohen ist, beendigt, und er gehörig vertheidigt werden.

Art. 235. Wird nun in dem darauf erfolgenden rechtlichen Erkenntnisse der Angeschuldigte völlig frey gesprochen, oder doch zu einer Strafe verurtheilt, welche bürgerlichen Tod oder Anrüchigkeit nicht mit sich bringt, so werden alle Wirkungen des bürgerlichen Todes und der Anrüchigkeit für aufgehoben erklärt, diejenigen ausgenommen, welche von Zeit der

Flucht bis zu dem Zeitpunkte eingetreten sind, da der Verurtheilte wiedererlangt worden ist.

2. Ausstellung an den Schandpfahl oder Pranger.

Art. 236. Die Ausstellung an den Schandpfahl oder Pranger soll nie als Policeystrafe, sondern nur dann verfügt werden, wenn das Gesetz sie als Verschärfungsmittel der Strafe eines entehrenden Verbrechens zuzuerkennen befiehlt oder verstattet.

Art. 237. Dem an den Pranger auszustellenden Verbrecher muß allemal eine Tafel oder ein Zettel angehängt werden, auf welchem sein Name, sein Geburtsort, sein Verbrechen, und die von ihm zu erduldende Strafe mit großer und lesbarer Schrift geschrieben seyn müssen.

3. Entsetzung von Ehrenstellen, Aemtern, und Degradation.

Art. 238. Die Entsetzung von Ehrenstellen und Aemtern kann als Strafe nicht anders, als vermöge des Gesetzes, und nach vorheriger gesetzmäßigen Untersuchung und Vertheidigung, zu Folge richterlichen Ausspruches, verfügt werden.

Art. 239. Die Aufkündigung eines auf Widerruf ertheilten Amtes, bewirkt keine Beschimpfung, und ist nicht als Entsetzung zu betrachten.

Art. 240. Die Amtsentsetzung mag nun Folge einer entehrenden Strafe, oder besonders, und ausdrücklich zuerkannt seyn, so ist doch allemal der Verlust des Gehaltes mit dieser Strafe verbunden.

Art. 241. Ist die Entziehung der Aemter und Würden Folge eines Amts- oder andern Verbrechens, welches eine anrüchig machende Strafe nach sich zieht: so erfolgt sie mittelst der Degradation, oder solennen Erklärung, daß der Verbrecher seiner Aemter, Ehren und Würden zur Strafe entsetzt sey.

Diese Erklärung soll öffentlich abgelesen, und in die öffentlichen Blätter eingerückt werden.

Art. 242. Wer wegen Diebstahls, Unterschlagung anvertrauten Gutes, so wie wegen irgend eines solchen Betrugs, oder andern Vergehens, bey welchem unerlaubter Gewinn beabsichtigt oder erlangt ist, auch nur zur geringsten, wenn auch nicht anrüchig machenden Strafe verurtheilt wird, ist zu Erlangung einer Stelle in einem Landescollegium, so wie eines richterlichen und Cassen-, Hof- oder öffentlichen Lehramtes, so wie einer Officierstelle in der Armee, auf immer unfähig, und wird, wenn er bereits ein solches Amt oder eine solche Stelle hat, abgesetzt.

Art. 243. So oft eine solche Person wegen eines dergleichen Verbrechens in Untersuchung kommt, haben die Gerichte dieses, so wie den vorhandenen, mehr oder minder erheblichen Verdacht, der vorgesetzten Behörde des Angeschuldigten, dafern dieselbe nicht bereits selbst davon unterrichtet ist, mittelst Berichts anzuzeigen, damit, bey hinreichendem Verdachte, wegen etwaniger Suspension das Nöthige verfügt werden könne.

Art. 244. Die Amtsentsetzung ziehet für sich allein keine Anrüchigkeit nach sich, auch ist sie, wenn sie wegen Statt findender Untüchtigkeit zu dessen Verwaltung erfolgt, für keine Strafe zu achten.

4. Solenner öffentlicher Widerruf.

Art. 245. Der solenne öffentliche Widerruf einer absichtlichen Verleumdung bewirkt die Anrüchigkeit, wenn im Urtel nicht das Gegentheil ausgedrückt ist.

5. Versagung des Begräbnisses.

Art. 246. Nach erlittener entehrender Todesstrafe, so wie nach zuerkannter entehrender Entziehung der Freiheit auf Lebenszeit, werden die Leichname der Verbrecher weder mit kirchlichen Ceremonien, noch

mit bürgerlicher Auszeichnung begraben, sondern, entweder an die anatomischen Lehranstalten zu Dresden oder Leipzig, oder an Privatärzte und Chirurgen zur Section abgeliefert, oder, wenn Zeit oder Gelegenheit solches nicht verstatten, außer dem Kirchhofe, an einem dazu ausdrücklich bestimmten Platze, wie z. B. am Rabensteine, wenn er außer der Stadt gelegen ist, in der Stille vom Nachrichtersknechte eingescharret.

a) Versagung des kirchlich- und bürgerlichen feierlichen Begräbnisses.

Art. 247. Die Anrüchigkeit entzieht das Recht auf alle Auszeichnungen und Feierlichkeiten beym Begräbnisse, und die Leichname der Anrüchigen sind daher in der Stille auf den Kirchhof zu schaffen, und daselbst am Rande der Kirchhofsmauer, ohne irgend eine Bezeichnung der Grabstätte, einzuscharren.

b) Behandlung der Leichname der Selbstmörder.

Art. 248. Wenn ein eines anrüchigmachenden Verbrechens Ueberführter, um der Strafe zu entgehen, oder ein Sträfling im Gefängnisse, auf dem Zuchthause, oder Vestungsbaue sich selbst entleibt, so ist mit seinem Leichname nach der Vorschrift des 246sten Artikels zu verfahren.

Alle übrigen Selbstmörder sind, ihrem Stande gemäß, jedoch ohne auszeichnende Feierlichkeiten, auf dem gewöhnlichen Kirchhofe zu begraben. Die Entscheidung über die Art des Begräbnisses eines Selbstmörders steht blos der Policeybehörde des Orts zu.

V. Beschämende Strafen.

1. Strafpfahl.

Art. 249. Der Strafpfahl, zu welchem, besonders auf dem Lande, wegen geringer Verbrechen oder Policeyvergehen, Menschen aus den niedern Volksklassen verurtheilt werden, muß an einem von dem Schandpfahle ganz verschiedenen Orte aufgestellt seyn, und bewirkt keine Anrüchigkeit.

2. Amtssuspension.

Art. 250. Die Amtssuspension ist der Ehre auf jeden Fall unnachtheilig, und blos als beschämende Strafe zu betrachten.

Sie zieht die Suspension von den Einkünften nur dann nach sich, wenn es im Urtel oder Rescripte ausgedrückt ist.

3. Verweis.

Art. 251. Der Verweis als beschämende Strafe betrachtet, ist entweder solenn; und dann erfolgt er vom Richter oder Vorgesetzten in voller Sitzung bey offenen Thüren; oder er ist nicht solenn, und geschieht blos von dem Vorsitzenden des Gerichts, in der Session, bey geschlossenen Thüren.

Art. 252. Ist in einem rechtlichen Erkenntnisse, ohne weitern Zusatz, auf Verweis gesprochen, oder derselbe in einem Königlichen Rescripte anbefohlen, so ist darunter nicht die solenne, sondern die gewöhnliche Art des Verweises zu verstehen.

Art. 253. Dagegen darf aber auch im letztern Falle der Richter oder Vorgesetzte den Verweis nicht blos im Privatgespräche geben, noch es in diesem Falle bey bloßer Publication oder abschriftlichen Zufertigung des Urtels oder Rescriptes bewenden lassen, wenn ihm solches nicht ausdrücklich erlaubt oder vorgeschrieben worden ist.

VI. Vermögensstrafen.

1. Anfall des Vermögens an den Staat, als Folge des bürgerlichen Todes.

Art. 254. Das Vermögen eines Verbrechers, der keine Kinder und rechtmäßige Erben hat, fällt, vermöge des Rechts auf herrnlose Güter, dem Staate in allen den Fällen zu, in welchen den Verbrecher der bürgerliche Tod trifft.

2. Confiscation des ganzen Vermögens.

Art. 255. Die Confiscation des Vermögens findet nie zum Nachtheile unschuldiger Kinder und Enkel, und nur dann Statt, wenn das Verbrechen völlig erwiesen, und den gesetzlichen Erben, im Fall der Verbrecher abwesend oder verschollen ist, dabey rechtliches Gehör gestattet, auch auf die Confiscation rechtlich erkannt ist.

Art. 256. Die Confiscation des Vermögens kann nie zum Nachtheil derjenigen Rechte Statt finden, welche ein Anderer, Unschuldiger, kraft der Gesetze oder vermöge Vertrags an den zur Confiscation geeigneten Gegenständen hat.

Also müssen vom zu confiscirenden ganzen Vermögen die Güter des Ehegatten, und was diesem sonst aus dem zu confiscirenden Vermögen gesetzt oder vertragsmäßig zukommt, das Eigenthum der Kinder, rührte es auch von väterlicher Freigebigkeit her, und die Schulden abgezogen werden.

Art. 257. Ueberhaupt aber übernimmt der Staat das zu confiscirende Vermögen mit allen darauf ruhenden Verpflichtungen und Oblasten, zu welchen letztern auch die den dazu berechtigten Personen zu reichenden Alimente und Jahrgehalte gehören.

Art. 258. Sind unter dem confiscirten Vermögen Lehngüter, so gehen sie auf die nächsten Leibes-Lehnserben über, oder fallen dem Lehnsherrn, dem Landesherrn aber nur dann zu, wenn er zugleich selbst Lehnsherr ist, und durch den bürgerlichen Tod oder durch die Verwirkung des Lebens, das Lehn wirklich für ihn eröffnet wird.

Art. 259. Im Auslande befindliches Vermögen kann, ohne Einwilligung des Staats, in dessen Gebiete es befindlich ist, der in hiesigen Landen zuerkannten Confiscation nicht unterworfen werden.

Doch kann man den Verbrecher, wenn er gegenwärtig ist, nöthigen, sein auswärtiges Vermögen durch Verkauf, Aufkündigung außenstehender Capitalien, und durch andere rechtliche Mittel ins Land zu ziehen, oder dem Staate abzutreten.

Art. 260. Zum confiscirten Vermögen gehört übrigens Alles, was zur Zeit des Confiscation des Verbrechers Eigenthum, oder ihm bereits rechtmäßig zugefallen und von ihm erworben war, oder nach Gesetzen und Verträgen für erworben zu achten ist.

Art. 261. War die Confiscation nicht mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tode verbunden, so gehört Alles, was dem Verbrecher auch nach der Einziehung seines zur Zeit der Strafvollstreckung vorhandenen Vermögens durch Erbgangsrecht, Testament oder Schenkung zufällt, dem Staate; es müßte denn im Urtel ausdrücklich auf die Confiscation blos in Ansehung des dermaligen Vermögens erkannt seyn.

3. Confiscation einzelner Sachen.

Art. 262. Wenn eine Sache confiscirt wird, die jemanden, der dabey in redlicher Meinung gehandelt hat, als Faustpfand überlassen ist, so ist der Pfandinhaber zu deren Auslieferung nur gegen Empfang des Pfandschillings und der rückständigen Zinsen verpflichtet.

Art. 263. Doch muß derjenige, welchen die Confiscation trifft, wenn er außerdem noch Vermögen hat, den Werth der Sache dem Staate, oder dem, welchem die Gesetze sie zueignen, vollständig gewähren, wenn sie auch verpfändet, oder einem andern Unschuldigen zugehörig seyn sollte; wie z. B. gemiethetes Geschirre, womit zur Zeit des Verbotes Getreide außer Land geführet wird.

Art. 264. Auch dann, wenn der Verbrecher die der Confiscation unterworfene Sache verkauft hat,

ehe sie in Beschlag genommen werden konnte, muß er den Werth derselben bezahlen.

Art. 265. Der Verbrecher hat jedoch in keinem Falle einen höhern, als den gemeinen Werth zu gewähren, den die confiscirte Sache, nach dem Marktpreise, oder der Würderung verpflichteter Sachverständiger, zur Zeit des begangenen Verbrechens hatte.

Art. 266. Der indeß etwa gestiegene Werth aber, so wie der Liebhaberwerth, oder der etwa vom Verbrecher beym Verkauf der Sache gezogene Gewinn, kommt hierbey nicht in Anschlag.

4. Geldstrafen.

Art. 267. Geldstrafen, bis zu funfzig Thalern, können von den Policeygerichten; höhere aber nur von den Criminalgerichten zuerkannt und vollzogen werden. a) öffentliche,

Art. 268. So weit die Gesetze die Geldbußen nicht der Staatscasse oder frommen Stiftungen zueignen, fallen sie der Casse des untersuchenden Gerichts zu. Aber sie dürfen nicht verpachtet, noch dem Gerichtshalter, oder den Gerichtspersonen, oder Subalternen statt des Gehaltes angewiesen, noch vom Inhaber der Gerichte zu seiner Privatcasse geschlagen werden, sondern sie fallen einer besonders zu haltenden Casse anheim, welche die Gerichte zu Uebertragung der Gerichtskosten lediglich zu verwenden haben.

Art. 269. Alle dem Staate zufallenden Geldbußen sollen zur Hälfte der Königlichen Criminalcasse, zur Hälfte aber einer Casse zufallen, aus welcher solche Personen Entschädigung erhalten, die durch Verbrechen Anderer, ohne dabey mitwirkende eigne Bosheit oder Verschuldung, Verlust erlitten haben, und vom Verbrecher keine Entschädigung erlangen können.

Art. 270. Die Geldstrafe, welche dem Staate, oder frommen Stiftungen, oder dem Richter zufällt,

muß allemal der dem Beleidigten zukommenden Privatbuße, so wie der Privatentschädigung nachstehen.

Art. 271. Alle Geldbußen werden in Cassenbillets, oder solchen Geldsorten, die in der jedesmaligen Valvationstabelle für coursmäßig erklärt sind, nach dem Werthe des Conventionsgeldes, entrichtet werden.

Art. 272. Die Criminalgerichte können die zuerkannten Geldbußen, weder ganz, noch zum Theil, erlassen.

Art. 273. Vielmehr ist jede öffentliche Geldstrafe, ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren, von dem, der solche nicht gutwillig zahlt, oder die ihm deshalb vergönnte Frist nicht innehält, mittelst gewöhnlicher Hülfsvollstreckung beizutreiben.

Art. 274. Wenn jedoch die Geldbuße aus Unvermögen nicht aufgebracht werden kann, so darf in den Fällen, wo der Richter an deren Statt Gefängniß oder Handarbeit eintreten zu lassen nicht berechtiget ist, nie zur Subhastation der Grundstücke, noch zur Hülfsvollstreckung in Schiff und Geschirr, Saamengetreide, Handwerkszeug, oder nothdürftige Mobilien und Kleidungsstücke verschritten werden, sondern es ist solchenfalls wegen Verwandlung der Strafe in Gefängniß oder Handarbeit behörigen Orts Bericht zu erstatten.

Art. 275. Personen, die sich Luxusequipagen, und mehr als Einen Bedienten, oder, außer den Bedienten, noch andre Dienstboten, Laufer, Kutscher, Kammerdiener, Thürsteher und dergleichen halten, bezahlen die in diesem Gesetzbuche gedrohten Geldstrafen vierfach.

Staatsbamte, die über zwei tausend Thaler Gehalt haben, angesehene Kaufleute und Fabricanten und notorisch reiche Capitalisten zahlen solche, wenn sie unverheirathet oder kinderlos sind, dreifach, wenn sie ein, oder mehrere Kinder haben, zweifach.

Art. 276. Obrigkeitliche Personen und andere Beamte, denen die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung obliegt, zahlen, ohne Unterschied, die Geldstrafen gleichfalls doppelt.

Ist dieses nicht im Urtel ausgedrückt, so hat der Richter, nach eingezogener Nachricht von den Umständen des Bestraften, die einfach zuerkannte Strafe, in der vorgeschriebenen Maaße, doppelt, dreyfach oder vierfach einzutreiben.

Art. 277. Da, wo das Gesetz es verordnet, kann, außer der öffentlichen Strafe, bey körperlichen Verletzungen auch noch eine Privatstrafe Statt finden, die dem Beleidigten, wenn er es verlangt, entrichtet werden muß. b) Privatstrafen.

Diese Privatstrafe hebt das Recht auf Schadenersatz nicht auf*).

Dritter Titel.

Vom Verhältnisse der Strafübel zu einander, und den alternativen Strafen.

1. Verhältniß der Strafübel.

Art. 278. Die Todesstrafe ist in der Regel für härter, als alle übrige Strafen, zu halten. a) Verhältniß der Todesstrafe und der lebenslänglichen Freiheitsberaubung zu den übrigen Strafen.

Art. 279. Die nächste nach derselben ist die schimpfliche Entziehung der Freiheit auf Zeitlebens, auf welche unmittelbar die nicht schimpfliche lebenslängliche Entziehung der Freiheit folgt.

Art. 280. Doch kann es bey Verbrechern, bey welchen das Gefühl für Ehre nicht erstickt ist, besonders wenn sie von ausgezeichnetem oder angesehenen

*) Aus einer bey der Handschrift befindlichen Anmerkung ergiebt sich, daß der Verfasser auch noch die Einziehung der Gerichte, und die Amts- oder Standes-Degradation in diesem Capitel als Strafen hat aufführen wollen. F.

Stande oder Range sind, Fälle geben, in welchen die lebenslängliche mit öffentlicher Stäupung verbundene Entziehung der Freiheit, so wie die lebenslängliche Zuchthaus- und Vestungsbaustrafe für härter, als die einfache Todesstrafe, und die auf bestimmte Zeit beschränkte Zuchthaus- oder Vestungsbaustrafe für härter als die nicht schimpfliche lebenslängliche Einsperrung, zu achten ist.

b) des Zuchthauses zum Vestungsbaue.

Art. 281. Die erste Classe des Zuchthauses ist der ersten Classe der Vestungsbaustrafe gleich zu achten, die zweite Classe des Vestungsbaues aber ist für härter zu achten, als gleichzeitige Zuchthausstrafe der zweiten Classe.

c) des Zuchthauses und Vestungsbaues zum Besserungshause.

Art. 282. Der geringste Grad der Zuchthausstrafe und Vestungsbaustrafe erster und zweiter Classe ist für härter zu achten, als die längste Einsperrung ins Besserungshaus.

Die Vestungsbaustrafe dritter Classe aber ist für gleich zu achten der doppelten Dauer der Einsperrung ins Besserungshaus.

d) der anrüchig machenden zu den übrigen Strafen.

Art. 283. Auch alle übrige anrüchig machende Strafen sind für härter, als die Einsperrung ins Besserungshaus, und als alle übrigen Strafen zu achten, welche die Anrüchigkeit nicht bewirken.

e) des Criminalgefängnisses zur Zuchthausstrafe oder Vestungsbau erster Classe.

Art. 284. Criminalgefängnißstrafe auf bestimmte Zeit ist in jeder Rücksicht, auch in der größten Ausdehnung für gelinder zu achten, als die erste Classe der Zuchthausstrafe oder des Vestungsbaues.

Art. 285. In Ansehung der Ehre ist alle Gefängnißstrafe für gelinder zu achten, als Zuchthaus- und Vestungsbaustrafe.

f) des Criminalgefängnisses der ersten Gattung zum Zuchthaus der zweiten Classe.

Außerdem aber ist Criminalgefängniß der ersten Gattung für ein eben so großes Uebel zu halten, als dreyfach, und Criminalgefängniß der zweiten Gattung für so hart, als noch einmal so lange dauernde Zuchthausstrafe der zweiten Classe.

Criminalgefängniß der dritten Gattung ist einer vierfach so lange dauernden Einsperrung ins Besserungshaus gleich zu achten. g) des Criminalgefängnisses dritter Gattung zum Besserungshause.

So oft an die Stelle der dritten Gattung des Criminalgefängnisses oder des Policeygefängnisses, Hausarrest erkannt, oder von dem dazu Verurtheilten erwählt wird, ist die Dauer desselben zu verdoppeln. h) des Criminalgefängnisses dritter Gattung und Policeygefängnisses zum Hausarrest.

Art. 286. Oeffentliche Arbeiten ohne Verschärfung sind bey Personen, bey welchen sie, nach ihrem Stande, nicht zugleich beschämend, und nach dem Maaße ihrer Kräfte nicht zugleich Leibesstrafen sind, für gelinder zu halten, als gleichzeitige Criminalgefängnißstrafe. i) der öffentlichen Arbeiten zum Criminalgefängnisse.

Art. 287. Bey sonst unbescholtenen Personen der gebildeten Stände sind Geldstrafe und Confiscation einzelner Gegenstände in der Regel für gelinder, als Gefängnißstrafen jeder Art, zu achten. k) der Vermögensstrafen zum Gefängnisse überhaupt.

2. Alternative Strafen.

Art. 288. Wo das Gesetz oder Urtel dem Richter zwischen mehrern Strafen die Wahl läßt, da sind auf jeden Tag Criminalgefängniß der ersten Gattung, drey Tage, auf jeden Tag Criminalgefängniß der zweiten Gattung, zwey Tage, auf jeden Tag Criminalgefängniß der dritten Gattung, ein Tag öffentliche Arbeit zu rechnen; jeder Tag Policeygefängniß aber ist Einem Tage der policeymäßigen Handarbeit gleich zu achten.

Art. 289. Criminalgefängniß der ersten und achtwöchentliches oder langwierigeres Criminalgefängniß der zweiten und dritten Gattung, öffentliche Arbeit, sey sie auch von der kürzesten Dauer, kann nie alternativ mit Geldbuße zuerkannt werden; bey dem kür-

zeren Criminalgefängnisse aber sind bey der zweiten Gattung beym alternativen Erkenntnisse auf jeden Tag zwey Thaler, und beym dritten auf jeden Tag Ein Thaler Geldbuße zu rechnen.

Art. 290. Jeder Tag Policeygefängniß wird einer Geldbuße von zwanzig Groschen, jede Woche aber der Strafe von fünf Thalern gleich geachtet.

Jedoch dieses Alles mit Vorbehalt dessen, was im 275sten Art. von der verhältnißmäßigen Vervielfachung der Geldbußen gesagt ist.

Art. 291. Auf Policeyhandarbeit, wo sie alternativ mit Gefängniß oder mit Geld und Gefängniß zuerkannt wird, kann nur bey Bauern, Tagelöhnern, und andern Menschen der niedern Classe in den Städten und auf dem Lande, jedoch nie bey Gerichts- und obrigkeitlichen Personen in Städten und Dörfern, auch nicht bey Schenkwirthen, Müllern auf dem Lande, Bürgern in den Städten und allen Personen höherer Stände, gesprochen werden.

Art. 292. Gegen Personen adelichen, gelehrten, und höhern Standes, gegen Königliche Räthe, auch andere angesehene Diener, so wie gegen Künstler, ist da, wo bey andern alternativ auf Geldbuße oder Gefängniß zu sprechen ist, nur auf Geldbuße zu erkennen, jedoch dabey die im 275sten Artikel bemerkte Erhöhung da, wo sie Statt findet, zu beobachten.

Art. 293. Der, dem Geldbuße alternativ mit Gefängniß, oder Geldbuße alternativ mit Gefängniß oder Handarbeit zuerkannt ist, kann, statt der Geldbuße, eine der letzten beiden Strafen wählen, ob aber statt der Handarbeit oder des Gefängnisses Geldbuße angenommen werden solle, ist allein der Wahl des die Strafe vollziehenden Gerichts zu überlassen.

Dritter Abschnitt.

Von der Anwendung der Strafgesetze auf die That.

Erster Titel.

Von der Anwendung der Strafgesetze überhaupt.

Art. 294. Das Strafgesetz kann nicht zur Anwendung kommen, bis in gesetzlicher Form erörtert ist:

a) ob ein Verbrechen geschehen,
b) welches Verbrechen geschehen,
c) wer deshalb zu bestrafen, und
d) wie die Strafe zu bestimmen sey.

1. Ist ein Verbrechen geschehen?

Art. 295. Daß bey einer der Aufmerksamkeit des Strafgerichts sich darbietenden That kein Verbrechen vorhanden sey, ist dann klar, wenn:

a) kundbar oder sonst mit voller Gewißheit bewährt ist, es sey die schädliche oder gefährliche Wirkung durch Zufall oder Naturnothwendigkeit, oder sonst in einem, die Zurechnung völlig aufhebenden Zustande begangen worden; (Art. 49. ff.)
b) wenn die Handlung in keinem Strafgesetze des Staats verboten ist; wäre sie auch eine Beschädigung, die zu einem Civilanspruche Anlaß geben könnte.

Art. 296. Im Zweifel aber ist mit der gerichtlichen Erörterung zu verfahren; und nur erst dann, wenn zur Gewißheit gebracht ist, es sey kein Verbrechen erfolgt, damit anzustehen.

2. Welches Verbrechen ist erfolgt? — oder Erörterung des Thatbestandes.

Art. 297. Bey hinlänglichem Verdachte des Erfolgs einer verbrecherischen That ist, nächst der Frage:

ob sie wirklich geschehen sey, zu erörtern, welches Verbrechen durch sie begangen sey?

Art. 298. Welches Verbrechen begangen sey, ergiebt sich durch die Gewißheit aller Umstände, Verhältnisse und Thatsachen, welche nach der gesetzlichen Bestimmung zum Wesen jedes Verbrechens gehören.

Der Inbegriff aller dieser Umstände, Verhältnisse und Thatsachen ist der Thatbestand des Verbrechens.

Art. 299. Was zur Gewißheit des Thatbestandes gehöre, und wie zu derselben zu gelangen sey, wird im dritten Theile, im Titel vom Beweise des Thatbestandes, bestimmt werden.

3. Wen trifft die Strafe?

Art. 300. Die Strafe trifft den, welchem das Verbrechen zuzurechnen ist.

a) den erwiesen Schuldigen.

Art. 301. Wer mit Absicht, Selbstbewußtseyn und äußerer Freiheit das Strafgesetz übertreten hat, dem ist diese Uebertretung zuzurechnen.

Art. 302. Die Strafe trifft nur den, von welchem Vorstehendes erwiesen ist, und zwar entweder:

a) durch dessen rechtsgültiges Geständniß; (welches jedoch auch in den meisten Fällen zugleich den Thatbestand bewährt); oder

b) durch gesetzmäßige Ueberführung.

Art. 303. Wer des Verbrechens weder geständig, noch überführt ist, auf den kann das Strafgesetz nicht angewendet werden.

Art. 304. Vom Beweise des Thatbestandes und dem Verfahren gegen den Angeschuldigten, von der Wirkung des vollen, so wie vom Verfahren beym unvollständigen Beweise und von den dießfalls anwendbaren

Sicherungsmitteln, wird im dritten Theile gehandelt werden.

b) den Schuldigen allein und keinen Andern.

Art. 305. Die Strafe muß sich blos auf den Schuldigen einschränken; daher sind nachtheilige Folgen derselben für Unschuldige möglichst zu vermeiden.

Art. 306. Soweit also Aeltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten, Handelsgesellschafter, u. s. w. keine mittelbare oder unmittelbare Zurechnung der That trifft, so weit kann das Verbrechen keine andern, als die unvermeidlich aus der Bestrafung des Thäters entstehenden, nachtheiligen Folgen für sie haben.

Art. 307. Es darf ihnen also wegen der Entehrung, welche eine mit ihnen noch so nahe verbundene Person, als Folge des Verbrechens, oder der Bestrafung trifft, kein Nachtheil an ihrer Ehre wiederfahren; und die ihnen deshalb gemachten Vorwürfe und zugefügten Beleidigungen werden als Injurien bestraft.

Art. 308. Eben so wenig darf ihnen in Ansehung des ihnen eigenthümlich zustehenden Vermögens der geringste Nachtheil zugefügt werden.

Art. 309. Unschuldige Wittwen und Waisen eines Verbrechers sind des Antheils an milden, öffentlichen und Privatstiftungen, besonders an Leichen- und Wittwen-Cassen, keinesweges verlustig.

Art. 310. Bey den, dem Ermessen oder der Wahl des Richters überlassenen Strafen, hat letzterer unter andern auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Strafübel, so viel möglich, den Verbrecher blos persönlich treffe, und für dessen unschuldige Ehegattin und Kinder der daraus entspringende Nachtheil möglichst vermieden oder vermindert werde.

Doch soll dieser Grund nicht hinreichend seyn, von der gesetzlich bestimmten Strafe abzuweichen, oder, bey den, dem Ermessen des Richters überlassenen

Strafbestimmungen, das Verhältniß der Strafbarkeit aus den Augen zu setzen.

Art. 311. Dem Ehegatten einer zum bürgerlichen Tode verurtheilten Person steht kraft des Gesetzes das Recht zu, zu einer andern Ehe zu schreiten.

Art. 312. Auch der für anrüchig Erklärte und seiner Freiheit auf immer Beraubte, so wie der zum Zuchthause oder Vestungsbaue erster Classe Verurtheilte, wird aller Rechte auf das Vermögen seines Ehegatten und seiner Kinder, so wie der Gewalt über die letzteren, verlustig, und dessen Ehegatte kann aus diesem Grunde die Ehescheidung, (so weit eine gänzliche Trennung nach den von der Kirche, zu der er sich bekennt, angenommenen Grundsätzen zuläßlich ist), verlangen.

Art. 313. Uebrigens ist in Fällen, in welchen den Vater der bürgerliche Tod, die lebenslängliche Beraubung der Freiheit und mehrjährige Einsperrung in ein Zucht- und Besserungshaus trifft, in Ansehung der unmündigen Kinder desselben, wie bey Kindern eines Verstorbenen oder Abwesenden, Gerichtswegen zu verfahren.

Art. 314. Ueberhaupt aber ist Gerichts- und Obrigkeitswegen, so weit es, ohne dem Urtel entgegen zu handeln, möglich ist, zu verhüten, daß durch die Bestrafung eines Hausvaters das Hauswesen nicht gänzlich zerrüttet, und dessen Ehegattin oder Kindern eine solche Lage gesichert oder verschafft werde, in welcher sie dem Publicum nicht zur Last fallen.

o) Nur den, welcher die Strafe als Uebel anerkennt.

Art. 315. Eine Strafe kann nur dem zuerkannt, und nur an dem vollzogen werden, der solche als ein Uebel empfindet, und anerkennt.

Art. 316. Daher soll an dem, von welchem außer Zweifel gesetzt ist, er habe ein Capitalverbrechen blos deswegen begangen, um durch

die Strafe das Leben zu verlieren, die Strafgerechtigkeit nie zum Mittel des Selbstmordes dienen, sondern es soll ein solcher Verbrecher, dafern er nicht im Wahnsinne handelte, zur lebenslänglichen Einsperrung in einen Strafort, mit oder ohne Verschärfung, verurtheilt werden.

Auch der, der ein Verbrechen begangen hat, blos um im Zuchthause ein Unterkommen zu finden, soll, wenn er auch nur das Zuchthaus zweiter Classe verwirkt hat, die erste Hälfte der Strafzeit Zuchthaus der ersten Classe erdulden, oder ihm sonst nach Maaßgabe der Umstände eine verschärfte Strafe zuerkannt; im Zuchthause zweiter Classe aber soll derselbe zu härtern, als den gewöhnlichen Arbeiten, angehalten, auch in einem einsamen Behältnisse verwahrt werden.

Art. 317. Anrüchigen Personen ist keine blos beschämende Strafe zuzuerkennen.

Art. 318. Die Bestrafung mit dem natürlichen Tode, so wie die Vollziehung aller Leibesstrafen, und aller andern, bey welchen das Bewußtseyn des zu Bestrafenden vorauszusetzen ist, kann während des Zustandes der Bewußtlosigkeit, oder des totalen Wahnsinnes, nicht erfolgen.

d) Nur den, der die Strafe empfindet.

Dagegen kann, wenn die That im zurechnungsfähigen Zustande begangen, und das Urtel dem Verbrecher bey dessen vollem Bewußtseyn bekannt gemacht ist, ein Schlafender, oder bewußtlos Betrunkener während dieses Zustandes ins Zuchthaus oder Gefänguiß gebracht werden.

Art. 319. Auch beginnen solchen Falls die Wirkungen des bürgerlichen Todes und der Anrüchigkeit mit dem Augenblicke, da das Verdammungsurtel vollstreckbar wird; wenn gleich zu dieser Zeit der Sträfling sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder des vorübergehenden Wahnsinnes befindet.

e) in wie weit den Abwesenden.

Art. 320. Wider Abwesende kann, wenn sonst der Thatbestand zur gehörigen Gewißheit gebracht ist, in den Fällen, wo Edictalladung Statt findet, allemal, in allen andern Fällen aber nur dann auf Strafe erkannt werden, wenn in der deshalb geführten Untersuchung der Verbrecher, vor erfolgter Entfernung, die That gerichtlich eingestanden hat, oder deren hinlänglich überführt worden ist.

Doch muß, wenn ihm zuvor ein Vertheidiger bestellt, und diesem die gehörigen Vertheidigungsmittel gestattet worden sind, in der Sache rechtlich erkannt werden. Dem Vertheidiger aber sind alle wider das Urtel zu ergreifende Rechtsmittel zu gestatten, die dem Verbrecher selbst zugestanden haben würden.

Art. 321. Kommt es zur Vollstreckung, so können wider den flüchtigen Verbrecher alle Strafen vollzogen werden, die seine persönliche Gegenwart nicht erfordern.

Art. 322. In den Fällen aber, wo entweder noch kein Bekenntniß erfolgt, noch eine Ueberführung eingetreten, oder von Verbrechen die Rede ist, bey welchen es zu einer der im vorigen Artikel beschriebenen Strafen nicht kommen kann, ist sowohl Untersuchung, als Entscheidung und Bestrafung, nach erfolgter Flucht des Verbrechers einstweilen auszusetzen; jedoch mit Ausnahme derjenigen Maßregeln, welche unten, im dritten Theile, im Titel: vom Verfahren wider abwesende Verbrecher, vorgeschrieben sind*).

4. Wie ist zu strafen?

Art. 323. Wie zu strafen sey, wird nach dem Strafgesetze festgesetzt, dessen Uebertretung und dessen Uebertreter hinlänglich ausgemittelt sind.

*) Dieser dritte Theil ist nicht ausgearbeitet worden. F.

Wegen Bestimmung der Anwendbarkeit des Strafgesetzes wegen eines gehörig erwiesenen Verbrechens wider einen der That geständigen oder überwiesenen Verbrecher, ist im nächsten Titel, und wegen Zumessung der Strafe im dritten und vierten Titel dieses Abschnittes das Nöthige verordnet.

Zweiter Titel.

Von der Anwendung des Strafgesetzes im einzelnen Falle.

1. Strafurtel.

Art. 324. Welches Gesetz übertreten, gegen wen, und wie solches anzuwenden sey, wird im einzelnen Falle durch das Strafurtel ausgesprochen.

2. Auslegung des Gesetzes.

Art. 325. Ist der Sinn des Gesetzes nicht sofort und unmittelbar aus dessen Worten klar, so muß der Richter denselben durch vernünftige Auslegung zu finden suchen.

Art. 326. Ergiebt sich nach den Regeln der Wortauslegung der Sinn des Gesetzes mit Gewißheit, so ist das Gesetz in Gemäßheit dieser Auslegung anzuwenden.

Art. 327. Im zweifelhaften Falle aber ist der bloßen Worterklärung diejenige vorzuziehen, die sich aus der anderwärts gesetzlich ausgesprochenen Absicht und Meinung des Gesetzgebers mit Gewißheit erkennen läßt.

Art. 328. Ob das Strafgesetz auf einen darin nicht ausgedrückten Fall erstrecket werden dürfe, ist darnach zu beurtheilen, ob in Gemäßheit der Grundsätze, auf

welchen das Gesetz, entweder ausdrücklich, oder nach dem Geiste der ganzen Gesetzgebung, beruht, der nicht ausgedrückte Fall dem ausgedrückten, mit entschiedener Gewißheit, für völlig gleichgeltend zu achten ist, oder nicht.

Art. 329. Ob das Strafgesetz von einem Falle, der scheinbar darunter begriffen ist, nicht mit zu verstehen sey, ist gleichfalls darnach zu beurtheilen, ob durch nurerwähnte Grundsätze die Anwendbarkeit des Gesetzes auf diesen Fall ausgeschlossen werde.

Art. 330. Bleibt die Auslegung zweifelhaft, so ist bey der Anwendung des Gesetzes die gelindere der härtern vorzuziehen.

3. Anwendung des bestimmten Strafgesetzes.

Art. 331. Hat das Gesetz eine bestimmte Strafe auf eine bestimmte Handlung gesetzt, so muß dem, welcher derselben gesetzlich und rechtlich für schuldig erklärt ist, dieselbe Strafe, und keine andere, zuerkannt werden.

Art. 332. Nur wenn die Gesetze im Allgemeinen, oder bey einzelnen Verbrechen, Milderung und Verschärfung der bestimmten Strafe anbefohlen haben, hat der Richter mit Rücksicht auf die deshalb gesetzlich ausgedrückten Gründe, und innerhalb der ihm deshalb vorgeschriebenen Gränzen, darauf zu erkennen, und sich deshalb nach demjenigen zu richten, was im dritten und vierten Titel dieses Abschnittes, in Ansehung der allgemeinen Verschärfungs- und Milderungsgründe festgesetzt und vorgeschrieben ist.

4. Anwendung des unbestimmten Strafgesetzes.

Art. 333. Wenn aber bey Vergehungen, bey denen der Grad der Strafbarkeit sich ihrer Natur nach nicht im Voraus bestimmen läßt, die Festsezzung des Strafübels im Strafgesetze dem rechtlichen Ermessen des Urtelssprechers überlassen ist;

dann kann der Urtelssprecher die Strafe selbst festsetzen.

5. Umfang des richterlichen Ermessens.

Art. 334. Ist im Gesetze gar keine Strafbestimmung enthalten, sondern blos im Allgemeinen gesagt, daß eine gewisse Handlung oder Unterlassung bestraft werden solle, so trit das Ermessen des Urtelssprechers unbedingt ein, und sowohl die Art, als das Maaß des Strafübels ist dessen vernünftigem Ermessen überlassen. a) bey völlig unbestimmter Strafe.

Doch kann in diesem Falle auf natürlichen und bürgerlichen Tod, auf lebenslängliche Freiheitsberaubung, und auf höhere, als vierjährige Einsperrung ins Zucht- oder Besserungshaus nicht erkannt werden.

Art. 335. Ist aber in dem Gesetze Art und Maaß der Strafe so weit bestimmt, daß dem Urtelssprecher blos das Maaß einer bestimmten Strafart, entweder unbestimmt, oder innerhalb gewisser ausdrücklich vorgeschriebener Gränzen, oder die Wahl zwischen mehrern, jedoch ihrer Natur nach bestimmten Strafübeln, bedingt oder unbedingt überlassen ist, da darf derselbe die seinem Ermessen überlassene Strafe nur innerhalb der ihm gesetzlich angewiesenen Gränzen festsetzen. b) bey zum Theil erfolgter Strafbestimmung.

6. Regeln für die Ausübung des richterlichen Ermessens.

Art. 336. Bey Ausübung dieses richterlichen Ermessens hat der Urtelssprecher sich nach den im dritten Titel vorgeschriebenen Grundsätzen zu richten; jedoch hat er hierbey Folgendes zu beobachten:

a) Er muß sich genau an die Regeln halten, die ihm in Ansehung der Abstufung der Strafen im Gesetzbuche ausdrücklich vorgeschrieben, oder vernünftiger Weise daraus herzuleiten sind.

b) Er darf sich nicht ermächtigen, seine eigenen, oder fremde Privatmeinungen und Ansichten den ihm durch das Gesetzbuch vorgeschriebenen Regeln entgegenzustellen.

c) Er muß die Schwere des zu bestrafenden Verbrechens an sich, nach dessen Beschaffenheit, in Gemäßheit der im nachstehenden Capitel, Artikel 339—370. vorgeschriebenen Regeln bestimmen, sodann aber dasselbe mit den zunächst schwereren, und mit den zunächst leichteren Verbrechen, deren Strafen in den Gesetzen bestimmt sind, vergleichen, und nach dem daraus sich ergebenden Verhältnisse das Maaß der Strafe vorläufig festsetzen.

d) Hat er dies gethan, so muß er darauf sehen, ob und in wie weit im einzelnen vorliegenden Falle die nach vorstehender Regel vorläufig bestimmte Strafe, in Beziehung auf den Thäter (Art. 372—499.) oder auch in Ansehung der eingetretenen Mitwirkung Mehrerer zum Verbrechen (Art. 500—557.) entweder zu erhöhen oder zu vermindern sey?

e) Ist dieses geschehen, so muß er wohl zusehen, ob nicht vielleicht Ursachen, welche die Strafbarkeit erhöhen, mit solchen zusammentreffen, welche dieselbe vermindern; und genau prüfen, ob erstere die letzteren, oder letztere die erstern, einzeln oder vereinigt entkräften, oder wirkungslos machen.

f) Endlich hat er dabey nicht außer Acht zu lassen, ob vielleicht wegen dessen, was Art. 564. ff. verordnet ist, eine Verminderung der Strafe Statt finden müsse.

g) Bey diesem ganzen Geschäfte aber muß er die Natur der That sowohl an sich überhaupt, als im bestimmten vorliegenden Falle, nicht nach einer einzeln herausgehobenen Ansicht bestimmen

wollen, sondern dabey stets den ganzen Zusammenhang jeder Gattung der im nächsten Capitel enthaltenen Vorschriften zu Rathe ziehen.

Dritter Titel.

Von den Graden der Strafbarkeit.

Art. 337. Um dem Urtelssprecher, bey Bestimmung der seinem Ermessen überlassenen Strafen mancher Verbrechen und Vergehungen, so wie bey Anwendung der Milderungs- und Verschärfungsgründe möglichst bestimmte Vorschriften zu ertheilen, werden nachstehende, bey gegenwärtigem Gesetzbuche angenommene Grundsätze, nach welchen der Grad der Strafbarkeit zu beurtheilen ist, aufgestellt.

Art. 338. Bey Bestimmung der Grade der Strafbarkeit ist zu sehen:

1) auf die Natur des Verbrechens an sich,
2) auf die Beschaffenheit der einzelnen, bestimmten verbrecherischen Handlung, in Beziehung auf den Thäter.
3) auf die etwa eintretende Mitwirkung mehrerer zu Einem Verbrechen.

Erste Abtheilung.

Grundsätze über die Bestimmung des Grades der Strafbarkeit nach der Beschaffenheit des Verbrechens an sich.

Art. 339. In Ansehung der Beschaffenheit des Verbrechens an sich ist der Grad der Strafbarkeit zu beurtheilen:

I) nach der Wichtigkeit der entzogenen,

verletzten oder in Gefahr gesetzten Gegenstände des Rechts;

II) nach dem Grade und Umfange der Schädlichkeit;

III) nach dem Grade und Umfange der Gefährlichkeit;

IV) nach der Vereinigung mehrerer Verbrechen in Einer That;

V) nach dem Grade der Vollendung des Verbrechens.

I) Wichtigkeit der entzogenen, verletzten, oder in Gefahr gesetzten Gegenstände.

1. solcher, deren Verlust unwiederbringlich ist.

a) soweit er die Persönlichkeit des Menschen aufhebt, oder verletzt: und dabey entweder

Art. 340. Unter den Gegenständen der Rechte sind diejenigen die wichtigsten, deren Verlust unwiederbringlich ist, und für die es keine Vergütung giebt, wenn sie nämlich zur Persönlichkeit des Menschen gehören.

α) schlechterdings; oder

Art. 341. Unwiederbringlich und unvergütbar sind dieselben, entweder schlechterdings und ihrer Natur nach, als: Leben, Glieder, Seelen- und Körperkräfte, so weit letztere unheilbar verletzt werden können; oder

β) bedingt unvergütbar und unersetzbar ist.

Art. 342. bedingt und unter gewissen Umständen; wenn sie zwar an sich, ihrer Natur nach vergütbar wären, aber unter Umständen entzogen werden, unter welchen ihr Verlust die Erhaltung eines unwiederbringlichen Gutes schlechterdings nach sich zieht.

Art. 343. In Ansehung des Grades der Strafbarkeit finden in Rücksicht auf die in vorstehenden Artikeln beschriebenen Gegenstände folgende Regeln Statt.

Art. 344. Die schwersten dieser Verbrechen sind die wider das Leben.

Art. 345. Unwiederbringliche Verstandesberaubung ist dem Verluste des Lebens gleich zu achten.

Art. 346. Beraubung der Sinne und Glieder ist um so strafbarer, jemehr dadurch der Genuß und die Vervollkommnung des geistigen und körperlichen Lebens beeinträchtigt, erschwert, oder verbittert, oder das Leben erweislich abgekürzt wird.

b) unwiederbringlich unersetzbarer und unvergütbarer Gegenstände, welche zur Persönlichkeit des Menschen nicht gehören.

Art. 347. Verbrechen gegen unwiederbringlich unersetzbare Güter, welche zur Persönlichkeit des Menschen nicht gehören, sind geringer als die vorstehend beschriebenen; allein der Grad der Strafbarkeit derselben ist zu beurtheilen:

a) nach dem Maaße, in welchem eine Vergütung dafür Statt finden kann; und, wenn dieses nicht der Fall ist,

b) nach der Wichtigkeit ihrer Existenz für den Staat, für die Menschheit oder für ihren Besitzer.

2. solcher Güter, deren Verlust nicht unwiederbringlich ist.

a) für welche keine volle und gleichgeltende Vergütung möglich ist.

Art. 348. Nicht schlechterdings unwiederbringlich werden verletzt: Ehre und Freiheit. Allein, da es für ihre Verletzung keine volle und gleichgeltende Vergütung giebt, so sind die Verbrechen wider dieselben verhältnißmäßig schwerer, als die Verbrechen wider gänzlich vergütbare oder ersetzbare Güter.

b) die vergütbar sind.

Art. 349. Was die gänzlich vergütbaren oder ersetzbaren Güter betrifft, so ist die Schwere der gegen sie begangenen Verbrechen nicht blos zu bestimmen

a) nach ihrer Quantität und nach ihrem Werthe, sondern auch, und zwar vorzüglich und vor allen Dingen:

b) nach dem Grade der dabey mit einschlagenden Störung der öffentlichen oder Privat-Sicherheit;

c) nach der dabey Statt findenden verbrecherischen

Absicht, den Verletzten um den Ersatz und die Vergütung zu bringen.

II) Grad des gestifteten Schadens.

Art. 350. Alle Arten der in vorstehenden Artikeln beschriebenen verbrecherischen Rechts- und Sicherheitsverletzungen werden, jede nach ihrem Grade, um so strafbarer, je größer ihre Wirksamkeit ist, und zwar:

1. nach dessen Umfange.

a) in Ansehung des Umfanges des Schadens.

Je weitumgreifender die Wirksamkeit des Verbrechens für den Verletzten selbst ist, je schwerer ist das Verbrechen.

Je nachdem die Wirkungen des Verbrechens sich auf mehrere einzelne Personen, auf ganze Gemeinheiten, auf das Publicum überhaupt, auf den Staat im Ganzen erstrecken, je größer ist die Strafbarkeit.

2. nach dessen Dauer.

b) in Ansehung der Dauer der Schädlichkeit.

Je länger die nachtheiligen Folgen eines Verbrechens fortwirken, je größer ist, verhältnißmäßig zu seiner übrigen Schwere, dessen Strafbarkeit.

III) Gefährlichkeit.

Art. 351. Die durch die Strafgesetze zu schützende Sicherheit wird nicht blos verletzt durch wirklich erfolgte Verletzung, sondern auch durch die verbrecherisch verursachte Gefahr; daher wird die Strafbarkeit, nach Maaßgabe ihrer bereits bestimmten Classen und Grade, verhältnißmäßig vermehrt, wenn ein ausgezeichneter Grad der Gefährlichkeit hinzukommt.

Art. 352. Diese Gefährlichkeit ist um so größer:

1. wegen unmöglicher oder erschwerter Verhütung und Abwehrung.

a) je weniger die Gefahr vom Einzelnen und vom Staate verhütet und abgewehrt werden kann; daher sind die mit dem Mißbrauche des Vertrauens des Staats oder des Einzelnen, hinterrücks, und mit heimlicher List begonnenen und vollendeten Verbrechen; so wie die im Stillen und Verborgenen wirkenden Verbrechen schwerer, als die, wo im gleichen Falle dieses nicht eintritt.

Daher sind aber auch von der andern Seite gewaltthätige Verbrechen um so strafbarer, je mehr sie dem Widerstande des Einzelnen oder des Staates Trotz bieten.

2. wegen der Unmöglichkeit, den Umfang der Gefahr und des Schadens vorauszusehen und zu bestimmen.

b) je weniger der Thäter selbst den Grad und Umfang des Schadens und der Gefahr voraussehen, bestimmen, und abwenden kann.

Daher sind alle mit gemeiner Gefahr verbundene Verbrechen strafbarer, als andere in gleichem Falle seyn würden, wo diese Gefahr nicht eintritt.

3. wegen der Schwierigkeit der Entdeckung des Thäters.

c) je weniger der Thäter die Entdeckung zu besorgen hat, und durch die Hoffnung zur Strafloſigkeit zur größern Kühnheit gereizt wird.

Daher sind alle namenlos begangene oder sonst schwer zu entdeckende Verbrechen strafbarer, als es dieselben Vergehungen seyn würden, wenn dieses dabey nicht Statt fände.

4. wegen des besondern Reizes, der in dem Verbrechen seiner Natur nach für rohe und niedrige Menschen liegt.

d) je mehr in dem Verbrechen, seiner Natur nach, selbst ein besonderer Reiz für den rohen, oder niedrig gesinnten Menschen liegt.

Daher werden die meisten Arten der Verbrechen schwerer, wenn Gewinnsucht dabey mitwirkt.

IV) Häufung mehrerer Verbrechen in Einer That.

Art. 353. Je mehrere Verbrechen sich in Einer That vereinigen, je größer ist deren Strafbarkeit.

1. mehrerer todeswürdigen Verbrechen.

Art. 354. Vereinigen sich in Einer That zwey oder mehrere todeswürdige Verbrechen, so findet, wenn sie auch alle keine verschärfte Todesstrafe nach sich zögen, die Verschärfung durch das Schleifen zur Feimstätte Statt.

Ziehet aber eins von ihnen, oder ziehen sie alle, bereits verschärfte, jedoch nicht entehrende Todesstrafe nach sich: so wird die Todesstrafe durch Entziehung der bürgerlichen Rechte verschärft.

Art. 355. Vereinigen sich aber in einer verbrecherischen That mehrere, auf welche alle, oder zum Theil beschimpfende Todesstrafe gesetzt ist, so wird die Strafe des härtesten Verbrechens, wenn sie in einmaliger Ausstellung an den Schandpfahl und Stäupung besteht, nach Maaßgabe der Umstände verdoppelt oder verdreyfacht. Ja es können alle Verschärfungen der Todesstrafe zusammen genommen eintreten; nur mit Ausnahme der lediglich den Hochverräthern angedrohten Anschlagung des Namens an den Schandpfahl und Entehrung des Andenkens, als welche auf dieses Verbrechen eingeschränkt bleiben.

2. solcher Verbrechen, die eine anrüchig machende Strafe nach sich ziehen, mit einem todeswürdigen.

Art. 356. Wenn mit einem todeswürdigen Verbrechen zugleich ein anderes, das anrüchig machende Strafe nach sich zieht, verbunden ist: so kann die Todesstrafe, je nachdem das letztere Verbrechen schwerer oder leichter ist, durch Schleifung zur Feimstätte, Ausstellung an den Schandpfahl, oder Staupung verschärft werden.

3. solcher Verbrechen, deren Strafe anrüchig macht.

a) mit einem Verbrechen, das einfache lebenslängliche Freiheitsberaubung nach sich zieht.

Art. 357. Wenn mehrere, nicht todeswürdige Verbrechen sich in Einer That häufen, und das höchste davon lebenslängliche, jedoch nicht anrüchig machende Beraubung der Freiheit nach sich zieht, so wird, wenn dadurch die That in ein Verbrechen der Niederträchtigkeit (Art. 25.) ausartet, entweder, statt der lebenswierigen einfachen Einsperrung, auf lebenswierige Einsperrung in ein Zuchthaus erster Classe erkannt, oder bestimmt, daß der Verbrecher die erste Zeit seiner lebenslänglichen Einsperrung auf mehr oder weniger Jahre im Zuchthause verbüßen solle.

b) mit Verbrechen, auf welche beschimpfende lebenslängliche Einsperrung gesetzt ist.

Art. 358. Ist aber in diesem Falle das Hauptverbrechen von der Art, daß beschimpfende lebenslängliche Einsperrung darauf steht, so kann die Strafe durch vorherige Ausstellung an den Schandpfahl und Staupung verschärft werden.

4. Vereinigung der übrigen Verbrechen in Einer That.

Art. 359. Bey geringern, in Einer That vereinigten Verbrechen ist die gesetzliche Strafe des schwersten unter ihnen, nach Maaßgabe der Zahl und Schwere der übrigen, zu verschärfen; jedoch so, daß dabey theils nicht auf die volle Strafe jedes einzelnen in der That enthaltenen Verbrechens erkannt, theils überhaupt, bey Bestimmung der Strafe, nicht über

die Classe, zu der das schwerste Verbrechen gehört, hinausgeschritten, sondern solche blos in Ansehung der Dauer, oder durch einen Zusatz verschärft werde.

V) Grad der Strafbarkeit unvollendeter Verbrechen.

1. verbrecherische Absicht.

Art. 360. Die verbrecherische Absicht, von der nichts in äußere gefährliche oder schädliche Handlungen übergegangen ist, wird nicht bestraft.

Ist jedoch die ernstliche Beabsichtigung eines Verbrechens der ersten und zweiten Classe von einem Menschen eingeräumt, dem die künftige Ausführung eines solchen Vorsatzes zugetraut werden kann, so ist derselbe der speciellen Policeyaufsicht auf ein oder mehrere Jahre zu unterwerfen.

2. Drohung.

Art. 361. Ernstliche Drohung, ein Verbrechen zu begehen, so weit sie nicht bey einzelnen Verbrechen mit bestimmter Strafe belegt wird, oder ein eigenes Verbrechen ausmacht, ist bey Verbrechen der ersten und zweiten Classe mit sechswöchentlichem Criminalgefängnisse der zweiten Gattung; bey Verbrechen der dritten Classe mit zwölftägigem Policeygefängnisse, und bey Verbrechen der vierten Classe mit Geldbuße oder Verweis zu bestrafen.

3. Unvollendetes Verbrechen.

a) vorbereitetes,

b) begonnenes Verbrechen.

Art. 362. Wenn aber auch Vorbereitung und Beginnen des Verbrechens eintritt, so kann doch wegen unvollendeter Verbrechen nie auf die ordentlichen gesetzlichen Strafen erkannt werden; sondern ihre Bestrafung bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Grundsätze für das richterliche Ermessen.

Art. 363. Bey Bestimmung der Strafe eines unvollendeten Verbrechens ist zu sehen:

a) auf die Natur und Strafbarkeit des beabsichtigten Verbrechens an sich; — a) überhaupt.

b) auf die Schädlichkeit und Gefährlichkeit der bey der Vorbereitung, oder beym Beginnen bereits erfolgten Handlungen;

Sind unter diesen Handlungen wirklich vollendete, wiewohl andere Verbrechen enthalten, so wird die ordentliche Strafe derselben, nach Maaßgabe des Grades der Strafbarkeit des Versuchs oder Beginnens, erhöht;

c) auf den Grad, in welchem die Vorbereitung oder das Beginnen die That der Vollendung nahe gebracht hat;

d) auf die Ursache der unterbliebenen Vollendung der That, in wie weit solche äußern Hindernissen, oder blos dem Entschlusse des Verbrechers, zuzuschreiben ist, oder nicht.

Art. 364. Nach Maaßgabe dieser Grundsätze hat der Richter den Grad und die Art der zuzuerkennenden Strafe zu bestimmen.

Art. 365. Die Art und der Grad der Bestrafung unvollendeter Verbrechen, wird sich im zweiten Theile, bey jedem einzelnen Verbrechen, am zweckmäßigsten bestimmen lassen.

Art. 366. Der Verbrecher, der aus eigenem freien Entschlusse das unternommene oder begonnene Verbrechen ganz, oder doch dessen Vollendung, unterläßt, soll, wenn dadurch alle Gefahr und aller Nachtheil für Andere abgewendet worden ist, nie mit Zuchthausstrafe, sondern höchstens mit Verwahrung im Besserungshause, oder mit Criminalgefängniß der zweiten oder dritten Gattung, oder mit öffentlicher Arbeit bestraft werden. Wenn aber das vorgehabte, — b) Bey freywillig unterlassener Vollbringung der That, und zwar: α) mit Verhütung aller schädlichen Wirkungen;

oder begonnene Verbrechen von der Art ist, daß dessen Vollendung nicht mit Zuchthaus, sondern geringer bestraft worden seyn würde, so soll nur Policeystrafe Statt finden.

β) nur eines Theils derselben.

Art. 367. Ist aber durch die freiwillige Unterlassung des vorbereiteten, oder durch die Unterbrechung des begonnenen Verbrechens nicht alle Gefahr, noch aller Nachtheil für Andere unterblieben, so soll der Richter das Maaß der Strafe nach dem größern oder mindern Grade und Umfange dieses Nachtheils oder dieser Gefahr, bestimmen, jedoch dabey auch darauf sehen, wieviel davon der Absicht des Verbrechers, oder dem Versehen oder dem Zufalle zuzuschreiben sey.

γ) Einschränkung.

aa) in Ansehung der Classe der Verbrechen.

Art. 368. Wenn jedoch in beiden Fällen das beabsichtigte oder begonnene Verbrechen zur ersten, zweiten, oder dritten Classe gehörte, so muß außer der Strafe auf Policeyaufsicht für unbestimmte Zeit oder für fünf bis zehn Jahr erkannt werden.

bb) in Ansehung der Wiederholung.

Art. 369. Wenn der Verbrecher vorher schon dasselbe, oder eins oder mehrere ähnliche Verbrechen vollbracht hat, und deshalb bestraft worden ist: so kann wegen der bey vorbereiteter oder begonnener Wiederholung des Verbrechens aus eigenem Antriebe unterlassenen Vollendung die im 366. und 367. Artikel bestimmte Strafmilderung nicht in der erwähnten Maaße Statt finden.

Art. 370. In dem im 367sten Artikel bestimmten Falle kann da, wo das vollendete Verbrechen Zuchthaus oder schwerere Strafe nach sich zieht, die Unterlassung der Vollendung den Thäter von einer verhältnißmäßigen Zuchthausstrafe nicht befreien, hätte er aber bey erfolgter Vollendung Criminalgefängnißstrafe verwirkt gehabt, so wird ihm die Hälfte derselben zuerkannt.

In dem im 366sten Artikel erwähnten Falle aber wird bey Bestimmung der Strafmilderung mit Rück-

sicht auf die im 378sten u.ff. Artikel deshalb enthaltenen Vorschriften, gleichfalls berücksichtiget, daß hier von einer vorbereiteten oder versuchten Wiederholung eines Verbrechens die Rede sey, wegen dessen der Verbrecher schon einmal Strafe erlitten hat.

Auch wird, wenn versuchte oder begonnene Wiederholung eintritt, in beiden Fällen die Zeit der Policeyaufsicht verdoppelt.

c) Wie das Publicum über die Ursache der Strafmilderung zu belehren ist.

Art. 371. Wenn wegen freiwillig unterlassener Vollbringung eines Verbrechens, das außerdem Todesstrafe, oder lebenslängliche Beraubung der Freiheit oder Zuchthaus, oder langwieriges Criminalgefängniß, oder öffentliche Arbeit auf länger, als acht Wochen, nach sich gezogen haben würde, die Strafe auf die beschriebene Art vermindert worden ist, so müssen die Gründe des Straferkenntnisses in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden, und es ist dabey ausdrücklich zu erklären, daß der Verbrecher die Milderung der Strafe der zeitigen und wirksamen Zurücknahme seines verbrecherischen Entschlusses zu danken habe.

Zweite Abtheilung.

Grad der Strafbarkeit, nach der größern oder geringern Gefährlichkeit der gesetzwidrigen Absicht des Verbrechers im einzelnen Falle.

Art. 372. Ob bey einem Verbrechen oder Vergehen die Absicht des Thäters mehr oder minder gefährlich gewesen sey, ist zu beurtheilen:

I) nach der mehr oder weniger bestimmten, bösartigen und beharrlichen Absichtlichkeit;

II) nach dem Grade der Freiheit, mit welcher der Thäter handelte;

III) nach dem Grade seiner Verstandeskräfte;

IV) nach dem Grade des Bewußtseyns;
V) nach dem Grade der Kenntniß von der Natur der verbrecherischen Handlung, und ihres Verhältnisses zum Strafgesetze;
VI) nach der Veranlassung, die der Verletzte selbst zum Verbrechen gab;
VII) nach der äußern Veranlassung zum Verbrechen.

I) Nach der Bösartigkeit und Beharrlichkeit der Absicht.

1. Absichtliche Vorbereitung oder schnellgefaßter Entschluß.

Art. 373. Je länger, planmäßiger und überlegter ein Verbrechen vorbereitet ist, je mehr bewährt sich dabey die bestimmte Absichtlichkeit des Thäters, welche im mindern Grade Statt findet, wenn die That das Werk eines übereilt, schnell, oder doch auf der Stelle gefaßten Entschlusses ist.

Art. 374. Wie deshalb sich die Strafe bald erhöhe, bald vermindere, ist bey den einzelnen Verbrechen bestimmt.

Doch treten für das richterliche Ermessen hier noch die in nachstehenden Artikeln enthaltenen allgemeinen Vorschriften ein.

Art. 375. Bey Bestimmung der Strafe eines durch schnellen Entschluß bewirkten Verbrechens ist die Strafe um so mehr zu mildern:

a) je mehr das Verbrechen durch Roheit und heftige Leidenschaft, oder durch Verirrung, und je weniger es durch niederträchtige Gemüthsart veranlaßt ist,
b) je mehr dabey Ueberraschung und eine dem Handelnden ungewöhnliche Stimmung des Gemüths mitgewirkt haben,
c) je mehr der Verbrecher gleich, oder kurz nach begangener That das freiwillige und thätige Bestre-

ben gezeigt hat, die schädlichen Folgen desselben zu hemmen, zu mindern oder aufzuheben,

d) je mehr er, nach Kräften, freiwillig Vergütung dafür leistet; besonders wenn damit

e) das freiwillige vor der Untersuchung erfolgte Privatgeständniß verbunden ist.

Art. 376. Vereinigen sich die im vorigen Artikel bemerkten Ursachen der Strafmilderung alle oder größtentheils, so kann der Urtelsverfasser, wenn das Verbrechen zum erstenmale von einer sonst unbescholtenen Person geschehen ist, die anrüchig machende Strafe aufheben, und verhältnißmäßige Enthaltung im Besserungshause und Criminalgefängniß der zweiten und dritten Gattung an deren Stelle setzen.

Art. 377. Wegen der unter c. d. und e. bestimmten Gründe kann bey einem nach absichtlicher Vorbereitung begangenen Verbrechen, wenn eine anrüchig machende Strafe auf dasselbe gesetzt ist, auch dann, wenn diese Gründe hinreichend wären, die Strafe zu mindern, dennoch die Anrüchigkeit nicht aufgehoben werden.

2. Wiederholung des Verbrechens vor der Untersuchung und Bestrafung.

Art. 378. Je öfterer von Einem Verbrecher das Verbrechen wiederholt worden ist, je strafbarer ist der Thäter.

Art. 379. Ihm kommt dann Alles das weit weniger oder gar nicht zu Statten, was wegen Uebereilung, Verführung, Verleitung und ähnlicher Milderungsgründe für ihn gesprochen haben würde, dafern das Verbrechen nur einmal von ihm begangen worden wäre.

Art. 380. Ist durch jedes der wiederholten Verbrechen die einfache Todesstrafe verwirkt, so werden

ihr um so härtere und schimpflichere Verschärfungen beigefügt, je öftrer die That wiederholt ward.

Art. 381. Ein Gleiches findet in dem Falle Statt, wenn die ordentliche Strafe in lebenslänglicher Einsperrung besteht.

Art. 382. Ist die ordentliche Strafe Zuchthausstrafe der ersten Classe, auf bestimmte Zeit, so wird die Strafe um so viel Jahre vermehrt, als das Verbrechen wiederholt worden ist.

Art. 383. Ist das Verbrechen so oft wiederholt worden, daß auf diese Weise über zwanzig Jahre Zuchthaus herauskommen würden, so ist auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 384. Treten bey einer oder der andern dieser Handlungen andere Verschärfungsgründe ein, so wird die Strafe durch ein- oder mehrmalige öffentliche Ausstellung und Ausstäupung verschärft.

Art. 385. Eben so ist es zu halten bey Verbrechen, deren ordentliche Strafe Zuchthaus der zweiten Classe ist.

Ist aber bey diesen das Verbrechen öfter, als zehnmal begangen worden, so findet Zuchthausstrafe der ersten Classe auf zwanzig Jahr Statt.

Art. 386. Ist aber ein Verbrechen, das Criminalgefängniß, oder Criminalhandarbeit nach sich zieht, mehrmals begangen worden, so vermehrt die zweimalige Wiederholung die Strafe der ersten Gattung des Criminalgefängnisses, so wie die einfache Handarbeit um den vierten Theil der Dauer, welches auch in Fällen Statt findet, wo die ordentliche Strafe im Criminalgefängniß der zweiten und dritten Gattung besteht.

Ist aber das Vergehen vor der ersten Bestrafung öfter, als zweimal wiederholt worden, so wird in allen diesen Fällen die gesetzliche Strafe verdoppelt.

Art. 387. Bey allen geringern Verbrechen und

Vergehungen bringt die Wiederholung nur so weit Vermehrung der Strafe hervor, als die Gesetze solches ausdrücklich bestimmen.

3. Fortgesetztes Verbrechen. (Delictum continuatum.)

Art. 388. Das an Einem Gegenstande vor der Bestrafung fortgesetzt begangene Verbrechen wird nicht für wiederholt, sondern nur für ein einziges geachtet, jedoch deshalb, nach Befinden der Umstände, auf eine verhältnißmäßige Verschärfung erkannt.

4. Gewerbsmäßige Betreibung des Verbrechens.

Art. 389. Ist ein Verbrechen der ersten Classe von dem Verbrecher ganz oder zum Theil als Gewerbe betrieben worden; so soll, wenn das Verbrechen die Todesstrafe nach sich zieht, nach Maaßgabe der Umstände auf eine oder mehrere schimpfliche Verschärfungen, nebst Entziehung der bürgerlichen Rechte, wenn aber auf das Verbrechen eine gelindere, als die Todesstrafe gesetzt ist, auf lebenslängliche Zuchthausstrafe der ersten Classe, nach Befinden mit oder ohne vorgängige öffentliche Stäupung, erkannt werden. α) bey Verbrechen der ersten Classe.

Art. 390. Findet dies bey Verbrechen der zweiten Classe Statt, so wird statt des Zuchthauses der zweiten Classe, auf eben so langes Zuchthaus der ersten Classe, und statt des Criminalgefängnisses oder der öffentlichen Arbeiten auf wenigstens zweijährige Zuchthausstrafe der zweiten Classe erkannt. β) bey Verbrechen der zweiten Classe.

Art. 391. Ist eben dieses bey einem Verbrechen der dritten Classe geschehen, so ist in Ansehung des Besserungshauses, des Gefängnisses und der öffentlichen Arbeit, so wie der Geldbuße, die Strafe zu verdoppeln, welches auch bey Verbrechen der vierten Classe und bey Policeyvergehungen Statt findet. γ) bey Verbrechen der dritten Classe.

Art. 392. Auch sind dergleichen handwerksmäßige

Verbrecher nach überstandener Strafe der speciellen Policeyaufsicht auf immer, oder auf eine bestimmte Zeit, zu unterwerfen.

5. Häufung und Wiederholung mehrerer Verbrechen, wegen deren der Thäter zugleich und auf einmal gerichtet wird.

Art. 393. Kommt ein Verbrecher wegen mehrerer noch unbestrafter Verbrechen auf einmal in Untersuchung: so ist

a) Häufung verschiedenartiger Verbrechen.

a) entweder von lauter verschiedenen Verbrechen die Rede, und dann ist die Strafe nach denselben Regeln zu bestimmen, die oben, im zweiten Abschnitte dieses Titels, in Ansehung der Häufung mehrerer Verbrechen in Einer That (Art. 353—359.) vorgeschrieben worden sind; oder es kommt dabey

b) Wiederholung desselben Verbrechens.

b) Wiederholung desselben Verbrechens vor. Ist das schwerste der gehäuften Verbrechen wiederholt worden, so ist deshalb die Strafe so zu bestimmen, wie so eben in Ansehung der vor der Untersuchung wiederholten Verbrechen (Art. 379—386.) vorgeschrieben worden ist; und wegen der hinzukommenden geringern ist die Strafe verhältnißmäßig zu verschärfen oder zu erhöhen; ist aber eins oder das andre der hinzugekommenen geringeren Verbrechen so oft wiederholt worden, daß die Strafe dieser Wiederholungen nach Maaßgabe der obigen Vorschriften (Art. 379—386.) härter wird, als die Strafe des größten Verbrechens, dann wird durch diese härtere Strafe die geringere des größern Verbrechens verbüßt; doch ist wegen Häufung der Verbrechen die härtere Strafe verhältnißmäßig zu schärfen.

Art. 394. Wenn indeß eine Strafe des Einen Vergehens oder Verbrechens neben der andern vollzogen werden kann, als: Amtsentsetzung und Suspension oder Geldbuße neben dem Gefängnisse, u. s. f.; so können sie alle zugleich zuerkannt und vollzogen werden.

Ausnahmen; α) Strafen einzelner Verbrechen, welche in diesem Falle an Einem Verbrecher neben einander vollzogen werden können.

Art. 395. Sind aber wegen verschiedener Verbrechen wider Einen Verbrecher vor verschiedenen Gerichten mehrere Untersuchungen zugleich anhängig, so ist jede für sich fortzustellen, und er hat eine der zuerkannten Strafen nach der andern, und wenn eine neben der andern bestehen kann, alle zugleich zu verbüßen, wenn nicht Todesstrafe oder lebenslängliche Beraubung der Freiheit wider ihn erkannt ist, in welchem Falle durch diese Strafen die übrigen verbüßt werden.

β) Bey mehrern von Einem begangenen Verbrechen, wegen welcher vor verschiedenen Gerichten verschiedene Untersuchungen anhängig sind.

6. Wiederholung des Verbrechens, oder Begehung neuer Verbrechen, nach erfolgter Bestrafung.

a) Bey bereits bestraften Verbrechern der ersten Classe.

Art. 396. Begeht ein bereits wegen eines Verbrechens der ersten Classe bestrafter Mensch, entweder dasselbe Verbrechen noch einmal, oder ein anderes Verbrechen der ersten oder zweiten Classe, das Todesstrafe, oder lebenslängliche Beraubung der Freiheit nach sich zieht, so wird auf die Todesstrafe und die lebenslängliche Freiheitsberaubung, unter entehrenden Verschärfungen erkannt.

α) wenn das wiederholte oder neue Verbrechen von der ersten oder zweiten Classe ist; und:

aa) Todesstrafe oder ewige Freiheitsberaubung,

Bringt aber das zweite Verbrechen blos Zuchthaus oder Vestungsbaustrafe auf bestimmte Zeit mit sich, so ist die Strafe dieses Vergehens der Dauer nach zu verdoppeln, und durch Ausstellung an den Schandpfahl und öffentliche Ausstaupung zu ver-

bb) oder Zuchthaus- oder Vestungsbau auf be-

stimmte Zeit nach sich zieht.

aaa) erster Fall.

schärfen. Hat aber der Verbrecher die letztere bey der vorigen Bestrafung bereits erduldet: so erfolgt die Ausstäupung und Ausstellung in den letzten vierzehn Tagen vor seiner Fortschaffung ins Zuchthaus, von acht Tagen zu acht Tagen, zweimal.

bbb) Fall der nochmaligen Wiederholung.

Art. 397. Tritt nach dieser verbüßten Strafe derselbe Fall noch einmal ein; so wird der Verbrecher, nach vorgängiger dreimaliger Ausstellung und Stäupung, auf Zeitlebens ins Zuchthaus erster Classe gebracht.

β) Wenn das wiederholte oder neue Verbrechen von der dritten Classe ist.

Art. 398. Begeht aber derjenige, der wegen eines Verbrechens der ersten Classe bestraft worden ist, nach überstandener Strafe ein Verbrechen dritter Classe: so wird, ohne Unterschied, auf vierjährige Zuchthausstrafe, mit oder ohne Verschärfung wider ihn erkannt.

aa) erster Fall.

bb) zweiter Fall.

Art. 399. Im Falle einer zweiten Wiederholung aber ist, unter gleichen Voraussetzungen, auf achtjährige Zuchthausstrafe, mit oder ohne Verschärfung wider ihn zu erkennen.

In beiden letztgedachten Fällen stehet dem Urtelsverfasser, nach Maaßgabe der Schwere des Verbrechens, die Wahl zwischen Zuchthaus der ersten oder zweiten Classe frey.

cc) dritter Fall der Wiederholung.

Art. 400. Bey der dritten Wiederholung aber wird auf lebenslängliche Zuchthausstrafe erster Classe erkannt.

b) bey Verbrechern der zweiten Classe;

Art. 401. Begeht derjenige, der wegen eines Verbrechens der zweiten Classe, mit Zuchthausstrafe, Criminalgefängniß, oder öffentlicher Arbeit belegt worden ist, dieses Verbrechen noch einmal, oder ein anderes Verbrechen derselben oder der dritten Classe, so wird, wenn das letztere Verbrechen Zuchthaus nach sich zieht, die Strafe verdoppelt; statt Gefängnisses und öffentlicher Arbeit aber auf

α) wenn das neue Verbrechen von derselben, oder der

wenigstens vierjährige Zuchthausstrafe der zweiten Classe erkannt.

dritten Classe ist.

Art. 402. Gehört aber solchenfalls das Verbrecher zur ersten Classe: so wird dessen ordentliche Strafe, (wenn sie nicht Todesstrafe oder lebenslänglicher Verlust der Freiheit ist) um die Hälfte erhöht, und durch Ausstellung und Stäupung verschärft.

β) wenn es von der ersten Classe ist.

Art. 403. Im öftern Wiederholungsfalle aber findet dann, nach Unterschied der Fälle, sechs- bis achtjährige oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erster oder zweiter Classe Statt.

Strafe der öftern Wiederholung in beiden Fällen.

Art. 404. Die Strafen der von dergleichen bestraften Verbrechern der zweiten Classe begangenen Verbrechen der vierten Classe aber werden, nach Unterschied der Fälle oder Wiederholung, verdoppelt, oder durch Ausstellung an den Strafpfahl verschärft.

γ) wenn es ein Verbrechen der vierten Classe ist.

Art. 405. Bey jedem Verbrechen der dritten Classe wird die erste Wiederholung mit Erhöhung der Strafe um die Hälfte, die zweite mit verdoppelter Strafe, die dritte aber mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiter Classe geahndet.

c) bey Verbrechern der dritten Classe.

Art. 406. Ist aber das, nach erduldeter Strafe, begangene Verbrechen von einer höhern Classe, so wird, wenn das letztere nicht mit natürlichem oder bürgerlichem Tode bestraft wird, die Strafe entweder durch Ausstellung oder Stäupung verschärft, oder, wenn der Thäter bereits wegen des Verbrechens der dritten Classe wiederholte Bestrafung erlitten hat, die Strafe selbst verhältnißmäßig erhöhet.

Art. 407. Bey Wiederholung der Verbrechen der vierten Classe, der Policeyvergehungen, und der von den deshalb bestraften Personen begangenen Verbrechen höherer Classen wird nur dann auf verschärfte oder erhöhte Strafe erkannt, wenn es in den Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist.

d) der vierten Classe.

Bestrafung eines Menschen, der bereits Zuchthaus oder Bestungsbaustrafe verbüßt hat, wegen begangener Verbrechen der dritten und vierten Classe.

Art. 408. Ein bereits mit Zuchthaus oder Bestungsbau bestrafter Mensch kann auch wegen nach seiner Entlassung begangener Verbrechen der dritten und vierten Classe nie mit der Strafe des Besserungshauses, auch nie mit Geldbuße und bloßem Policeygefängnisse, sondern muß, statt dessen, verhältnißmäßig mit Zuchthaus, Criminalgefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

7. Verbrechen der Sträflinge.

a) derer, die das Leben verwirkt haben.

Art. 409. Hat ein Verbrecher, welcher das Leben verwirkt hat, während der Untersuchung, vor oder nach Eröffnung des Todesurtels, ein anderes todeswürdiges Verbrechen begangen, so ist die ihm zuerkannte einfache Todesstrafe durch ein- oder zweimalige Ausstellung und Stäupung, wenn sie aber bereits durch zuerkannte Stäupung verschärft ist, oder das zweite Verbrechen solche schon nach sich zieht, durch die vermehrte Anzahl der Ausstellungen und Stäupungen, Schleifung zur Feimstätte und andere gesetzliche Verschärfungen zu erhöhen.

b) der zu ewiger einfacher Gefangenschaft Verurtheilten, der Züchtlinge und der Baugefangenen,

Art. 410. Hat ein zur lebenslänglichen einfachen Gefangenschaft Verurtheilter im Gefängnisse, oder ein Züchtling, oder ein Bestungsbaugefangener, oder ein zur öffentlichen Arbeit oder zur Einsperrung ins Besserungshaus Verurtheilter, während der Untersuchung oder Strafzeit, ein todeswürdiges Verbrechen begangen: so wird die Todesstrafe gleichfalls auf vorbeschriebene Art verhältnißmäßig verschärft.

α) wenn sie todeswürdige Verbrechen,

β) wenn sie andere Verbrechen der ersten oder zweiten Classe begangen haben.

Art. 411. Ist aber von einem, zu ewiger Enthaltung verurtheilten Gefangenen, oder Züchtlinge, oder Baugefangenen, während der Enthaltung oder Strafzeit ein Verbrechen erster oder zweiter Classe begangen worden: so wird der blos Gefangene auf immer ins Zuchthaus erster oder zweiter Classe gebracht,

der Züchtling und Baugefangene aber zu mehrmaliger öffentlicher Ausstellung und Stäupung, (die von zwey bis zu zehn Malen, nach monatlichen Zwischenräumen erhöht werden kann,) verurtheilt, oder wenn er in einer niederen Classe ist, in eine höhere versetzt.

c) der auf bestimmte Zeit zu enthaltenden Zuchthaus-, Bau- oder Criminalgefangenen,

α) in Ansehung der Verbrechen der ersten und zweiten Classe.

Art. 412. Die Verbrechen erster und zweiter Classe, welche von Züchtlingen, Bau- oder Criminalgefangenen, denen nicht lebenslängliche Enthaltung zuerkannt ist, oder von den zu öffentlichen Arbeiten Verurtheilten, während der Strafzeit, begangen werden, sind, wie die nach erduldeter Strafe begangenen Verbrechen, (Art. 396. ff.) zu bestrafen, und die anderweit zuerkannte Strafe muß, dafern sie nicht in Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsberaubung besteht, vollzogen werden, sobald die erste verbüßt ist.

β) in Ansehung der Verbrechen dritter und vierter Classe.

Art. 413. Wegen der während der Strafzeit begangenen Verbrechen der dritten und vierten Classe sind Züchtlinge und Baugefangene der Disciplin der Strafanstalt überlassen.

d) der im Besserungshause Enthaltenen,

α) bey der ersten und zweiten,

Art. 414. Begeht ein im Besserungshause Enthaltener ein Verbrechen erster oder zweiter Classe: so ist er vor allen Dingen aus dem Besserungshause ins Zuchthaus zweiter Classe zu bringen, und muß daselbst, (wenn ihm nicht wegen des zweiten Verbrechens Lebens- oder ewige Freiheitsstrafe zuerkannt wird,) vor allen Dingen die wegen des ersten Verbrechens zuerkannte Strafe verbüßen.

Ist diese Strafzeit vorüber, so hat er die ihm anderweit zuerkannte, nach obigen Grundsätzen zu bestimmende Strafe zu verbüßen. Sollte er jedoch wegen des zweiten Verbrechens zu lebenslänglicher Entziehung der Freiheit verurtheilt worden seyn, so hat er diese Strafe sofort nach erfolgter Vollstreckbarkeit des Urtels anzutreten.

β) bey der dritten und vierten Classe.

Art. 415. Wie die während der Strafzeit begangenen Vergehen der dritten und vierten Classe an den im Besserungshause verwahrten Sträflingen geahndet, und in welchen Fällen dieselben ins Zuchthaus zweiter Classe gebracht werden sollen, um dort die ihnen noch übrige Strafzeit zu verbüßen, ist der Disciplin des Besserungshauses anheim zu stellen.

Verwarnung der Sträflinge wegen der Folgen wiederholter oder neuer Verbrechen.

Art. 416. Die gesetzlichen Folgen der Wiederholung der verbüßten, oder der Begehung neuer Verbrechen oder Vergehungen, sind vor der jedesmaligen Fortschaffung an den Strafort, und bey Entlassung aus demselben, so wie nach jeder Verbüßung anderer Strafen vom Richter oder Actuarius, bey zwanzig Thaler Strafe, nach Maaßgabe vorstehender Vorschriften, dem Verbrecher zu erklären, und derselbe deshalb ernstlich zu verwarnen.

Daß dieses geschehen sey, ist bey gleicher Strafe zu den Acten zu bemerken.

8. Besondere Härte und Grausamkeit.

Art. 417. Je mehr der Verbrecher im einzelnen Falle vor und bey seiner That die besondere Größe und den Umfang der Martern, des Leidens und Unglücks, die aus seinem Verbrechen entstehen konnten, vorausgesehen, und gekannt, und je weniger er dieses Alles bey Begehung seiner That berücksichtigt oder vermieden hat, desto bösartiger und gefährlicher ist die Absichtlichkeit seiner Handlung.

Art. 418. Es kann also deshalb auf eine Verschärfung der ordentlichen Strafe erkannt werden.

9. Benutzung öffentlichen und Privatunglücks zu Begehung eines Verbrechens.

Art. 419. Wenn der Verbrecher öffentliches und Privatunglück zu Begehung oder Erleichterung seines Verbrechens auf irgend eine Art benutzt hat, so er-

höht dies die Strafbarkeit seiner That; und es soll deshalb verhältnißmäßige Erhöhung oder Verschärfung der Strafe Statt finden.

10. Wie weit die Beschaffenheit des inneren Antriebes bey Bestimmung der Strafe berücksichtigt werden müsse.

Art. 420. Bey Verbrechen der niederträchtigen Gemüthsart ist die Absichtlichkeit der That stets für bestimmter, beharrlicher, und bösartiger zu halten, als bey Verbrechen der Roheit, Heftigkeit, oder Verirrung. (Art. 25. 26. 27.) a) bey Verbrechen der niederträchtigen Gesmüthsart.

Art. 421. Dahero sind bey Verbrechen der Niederträchtigkeit entehrende und anrüchig machende Strafen weniger zu vermeiden, als bey andern.

Art. 422. Dahingegen sind bey Verbrechen, zu denen der Mensch aus Roheit, Heftigkeit, oder aus einer sonst erlaubten Neigung hingerissen worden ist, so streng auch sonst die Strafe sey, anrüchig machende Strafen möglichst zu vermeiden. b) bey Verbrechen der Roheit und Heftigkeit.

Art. 423. Es ist jedoch dabey nicht auf Beschaffenheit des entfernten, sondern des zunächst und unmittelbar beym Verbrechen wirkenden Antriebes zu sehen.

Wenn daher eine nichtswürdige und mit Niederträchtigkeit ausgeübte That ursprünglich eine erlaubte, und selbst die edelste Neigung oder Leidenschaft, zur Veranlassung gehabt hätte: so kann auf die letztere, bey Bestimmung der Strafe, keine Rücksicht genommen werden.

Art. 424. Verirrungen, welche zu Verbrechen hinreißen, jedoch nicht so beschaffen sind, daß sie die Strafbarkeit ausschließen, müssen wenigstens Verschonung mit beschimpfenden Verschärfungen der Todesstrafe und mit Anrüchigkeit bewirken, wenn sich keine Wirkungen einer niedrigen Gesinnung mit ihnen vereinigen. Auch können sie im einzelnen Falle Straf- c) bey Verbrechen der Verirrung.

verwandlungen mittelst königlicher Gnade veranlassen.

d) bey Verbrechen, bey welchen sich diese Arten des Antriebes alle, oder zum Theil, vereinigen.

Art. 424 b. Der höchste Grad der Strafbarkeit trit, nach Unterschied der sonstigen Schwere des Verbrechens, bey denjenigen Verbrechen ein, bey welchen sich zu den Beweggründen der Niederträchtigkeit entweder Rohheit und Heftigkeit, oder Verirrung, oder beides zugleich gesellen.

11. Bestimmung der Strafbarkeit bey der durch absichtliche Verbrechen oder Vergehen veranlaßten Verschuldung.

In wie weit die Veranlassung Statt findet.

a) durch Verbrechen.

Art. 425. Wer dadurch, daß er ein Strafgesetz absichtlich übertrit, aus Frevel oder Unvorsichtigkeit, einen von ihm nicht beabsichtigten gefährlichen oder schädlichen Ausgang hervorbringt, bey dem ist die Strafe des beabsichtigten Verbrechens nach dem Grade der dabey eintretenden Verschuldung zu verschärfen.

b) durch Uebertretung der policeymäßigen Vorsichtigkeitsmaaßregeln und Instructionen.

Art. 426. Wer die ihm gesetzlich, oder durch Instruction, zu Abwendung gefährlicher Folgen, vorgeschriebenen Vorsichtigkeitsmaaßregeln absichtlich zu beobachten unterläßt, der ist nicht blos für diese Unterlassung zu bestrafen, sondern er ist auch, wenn dadurch veranlaßt wird, daß durch seine Verschuldung ein großer Nachtheil für andere, oder sonst ein gesetzwidriger Erfolg entsteht, nach dem Grade seiner Verschuldung, besonders nach dem Verhältnisse zu bestrafen, in welchem die Beobachtung der vorgeschriebenen Vorsichtigkeitsmaaßregeln zu Abwendung der Gefahr unentbehrlich war.

c) durch Verletzung einer besondern Amtspflicht.

Art. 427. Diese Strafen werden verschärft, wenn der Handelnde vermöge eines besondern Amtes oder Dienstes, oder auf irgend eine andere Weise zu Verhütung der Gefahr, oder des gesetzwidrigen Erfolgs eigends angestellt ist, und es kann bey diesen nach

Verhältniß der eintretenden Umstände, entweder völlige Amtsentsetzung oder Suspension auf längere oder kürzere Zeit hinzukommen.

Art. 428. Wer andere aus Frevel oder Muthwillen absichtlich in Gefahr setzt, oder darin erhält, der soll, wenn dadurch, auch wider seine Absicht, ein unersetzbarer Schade entsteht, mit mehrjähriger Einsperrung ins Besserungshaus, oder mit verhältnißmäßiger Geldbuße, oder mit Criminalgefängniß der dritten Gattung bestraft werden. a) durch Frevel und Muthwillen.

Auch dann, wenn in einem solchen Falle kein Schade gesehen ist, soll der begangene lebensgefährliche Frevel oder Muthwille policeymäßig, wenigstens mit vier Wochen Policeygefängniß geahndet werden.

Art. 429. Gleiche Strafen sollen eintreten, wenn jemand der Leibes- oder Lebensgefahr für Andre zu verhüten, oder sie daraus zu retten im Stande ist, solches, wenn er gleich dazu Kraft und Gelegenheit hätte, sey es auch nur aus Trägheit, wissentlich und absichtlich unterläßt. c) durch absichtliche Versagung der Hülfe.

Was bey Bestimmung der Strafbarkeit der durch absichtliche strafbare Handlungen veranlaßten Verschuldung berücksichtigt werden müsse?

Art. 430. Bey Bestimmung der Strafe der durch diese verschiedenen Arten der strafbaren Absicht veranlaßten Verschuldung ist zu sehen:

a) auf die Natur und Entstehung der abzuwendenden oder zu verhütenden Gefahr;

b) auf die vorhandenen Mittel, die Gefahr oder den gesetzwidrigen Erfolg zu vermeiden oder abzuwenden;

c) auf die Ursachen, aus welchen die Abwendung der Gefahr unterblieb, oder die That nicht unterlassen wurde;

d) auf den Grad, in welchem die Schuld des Handelnden Ursache des schädlichen Erfolgs war; und
e) auf den Grad der Schädlichkeit des Erfolgs selbst.

a) die Natur der Gefahr.

Art. 431. Je schwerer die Gefahr, in die jemand einen andern durch seine, auf vorstehende Art veranlaßte Verschuldung setzt, abzuwenden und unschädlich zu machen ist, je mehr ist er verpflichtet, zur Abwendung derselben alle seine Kräfte anzuwenden.

Art. 432. Wer bey einer Gefahr, in die er den Andern in obgedachten Fällen selbst versetzt hat, die Anwendung der Rettungsmittel ganz oder zum Theil verabsäumt, ist deshalb verantwortlicher, als wenn er dieses bey einer Gefahr unterläßt, in die der andre durch Zufall oder Naturnothwendigkeit, oder auch durch fremde Bosheit oder Fahrlässigkeit, so wie durch seine eigne Schuld gerathen ist.

Art. 433. Wer unter eben dieser Voraussetzung durch Fahrlässigkeit oder Frevel nicht blos andere, sondern zugleich sich selbst in Gefahr gesetzt hat, ist an sich weniger strafbar, als der, welcher die durch ihn entstandene Gefahr nicht selbst theilt.

Art. 434. Seine Strafbarkeit aber vermehrt sich, wenn er die übrigen, alle oder zum Theil, zu retten im Stande wäre, dennoch aber blos auf seine eigene Rettung bedacht ist, und die übrigen der Gefahr überläßt.

Art. 435. Die Rettung des Andern mit Gefahr des eigenen Lebens, kann, mit Ausnahme dessen, was die Gesetze des Kriegs den Soldaten gebieten, Niemanden durch Strafgesetze geboten werden.

b) Mittel den gesetzwidrigen oder schädlichen Erfolg abzuwenden.

Art. 436. Je mehr und je wirksamere Mittel in den obgedachten Fällen dem Handelnden zu Gebote standen, sich von der Gefahr oder dem Bevorstehen eines gesetzwidrigen Erfolgs zu unterrichten, die Gefahr abzuwenden, oder den schädlichen oder rechtswer-

letzenden Ausgang zu vermindern oder zu verhüten, je strafbarer ist die unterlassene Anwendung derselben.

c) die Ursachen, aus welchen die Gefahr nicht abgewendet wurde, oder die Unterlassung der Handlung unterblieb.

Art. 437. Je mehr der Handelnde eine Rechtsverletzung oder Gefahr zu vermuthen Ursache hatte, je mehr erhöht sich seine Strafbarkeit und umgekehrt.

Art. 438. Je mehr besondere Sachkenntnisse dazu gehören, um die Gefährlichkeit einer Handlung, oder überhaupt das Vorhandenseyn einer Gefahr zu erkennen, oder vorauszusehen, desto mehr vermindert sich die Strafbarkeit des Handelnden, der diese Kenntnisse nicht hat, ausgenommen, wenn er sich wider das Strafverbot, oder aus Frevel einem, nach seinen Einsichten oder seinem Berufe ihm nicht zukommenden Geschäfte unterzogen hat.

Art. 439. Je mehr aber jemand die Gefahr, und zugleich die Mittel kennt, durch welche sie zu verhüten, oder abzuwenden ist, je strafbarer wird, unter den übrigen Voraussetzungen, die schädliche Handlung.

Art. 440. Die Strafbarkeit vermindert sich jedoch um so mehr, je weniger Kraft, Einsicht, Fertigkeit und Geschicklichkeit der Handelnde hat, die Mittel zur Abwendung der Gefahr und zur Rettung aus derderselben wirksam anzuwenden, dafern nicht der im 438sten Art. bemerkte Fall bey ihm eintrit.

d) der Grad, in welchem die Verschuldung des Handelnden Ursache des gesetzwidrigen Erfolgs war.

Art. 441. Die Strafbarkeit der Verschuldung wird in eben dem Grade vermindert, in welchem Zufall oder Bosheit, oder Schuld des Dritten, oder Bosheit oder Schuld des Verletzten, an der Herbeiführung der Gefahr, an der Nichterlangung der Rettungsmittel, an deren zweckwidriger Anwendung und an dem schädlichen Ausgange überhaupt mehr oder weniger Antheil hatten.

Art. 442. Dagegen ist die Strafbarkeit um so viel größer, je gewisser es ist, daß der schädliche Ausgang

ohne die Verschuldung des Handelnden gar nicht, oder nicht in seinem ganzen Umfange, Statt gefunden haben würde.

*) der Grad der Schädlichkeit des Erfolgs selbst.

Art. 443. Endlich vermehrt oder vermindert sich die Strafe nach Verhältniß der Wichtigkeit und Unersetzbarkeit des durch Verschuldung entzogenen oder verletzten Gutes, nach Maaßgabe der oben Art. 340. bis Art. 349. festgesetzten Unterschiede und Abstufungen.

Bestrafung.

Art. 444. Nach vorstehenden Grundsätzen kann die Verschuldung, jedoch nur in den Fällen, wo sie Folge eines absichtlichen Vergehens oder Frevels war, mit einer Strafe geahndet werden, die von einer mäßigen Geldbuße bis zu vierjähriger Einsperrung ins Besserungshaus ansteigen kann; doch dürfen entehrende Criminalstrafen deshalb nicht zugefügt werden.

12. Reine Verschuldung. (culpa)

Art. 445. So weit die Verschuldung ohne allen verbrecherischen Willen blos als Folge eines Mangels an Vorsichtigkeit, Entschlossenheit, Geistesgegenwart und Besonnenheit wirkt, ist sie kein Gegenstand der Strafgesetzgebung, und es kann deshalb höchstens, wenn ein unwiederbringlicher Nachtheil daraus entstanden ist, im einzelnen besondern Falle, nach dem Ermessen des Richters, eine nach vorstehenden Grundsatzen (Art. 430—444.) abzumessende Policeyzüchtigung Statt finden.

Art. 446. Hat aber jemand ohne allen verbrecherischen Willen, durch Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit oder Voreiligkeit nicht blos dem Verletzten, sondern zugleich sich selbst einen unersetzlichen, oder doch sonst sehr wichtigen und schmerzlichen Verlust zugezogen, so vertrit das selbst verschuldete Unglück die Stelle der Züchtigung.

Aber auch da, wo die Verschuldung durch gesetz-

widrigen Willen veranlaßt ist, vermindert dieser Umstand den Grad der Strafbarkeit.

Art. 447. Wenn aber durch Verschuldung oder Fahrlässigkeit Jemanden ein Nachtheil zugefügt wird, für den der Urheber desselben dem Verletzten völlige Entschädigung leisten, oder, wenn er sich dessen weigert, durch Anstellung einer Civilklage dazu angehalten werden kann, da gehört die Verschuldung lediglich ins Civilrecht.

II) Grad der Freiheit.

Art. 448. In wie weit Beschränkung der Freiheit durch Drohung, Nöthigung, und Befehl die Strafmilderung bewirke, wird in der dritten Abtheilung dieses Titels bestimmt werden. Art. 524—542.

III) Grad der Verstandesthätigkeit.

1. bey Kindern von 12 bis 15 Jahren, so weit ihnen Verbrechen zugerechnet werden können.

Art. 449. Auch in den Fällen, in welchen, nach den oben, im dritten Titel des ersten Abschnittes (Art. 59.) enthaltenen Bestimmungen, Kinder vom zwölften bis zum funfzehnten Jahre bestraft werden können, ist die Strafe dennoch nach den nachstehenden Regeln zu mildern.

Art. 450. Todesstrafe, lebenslängliche Beraubung der Freiheit irgend einer Art, und Confiscation des Vermögens können wider dergleichen Personen nie erkannt werden.

Art. 451. Haben sie todeswürdige Verbrechen begangen, so sind sie, wenn sich dabey im beträchtlichen Grade niedrige Gesinnung, List, Heimtücke und Bosheit bewähret hat, nach vorgängiger dreimaliger öffentlicher Ausstäupung, auf zehn bis funfzehn Jahre in das Zuchthaus der zweiten Classe zu bringen; jedoch ist zu veranstalten, daß während der Straf-

zeit für ihren Unterricht gesorgt, und sie zu irgend einem nützlichen Gewerbe angeleitet werden. Nach Ablauf der Strafzeit wird, nach Maaßgabe des von dem Vorsteher der Strafanstalt zu erstattenden gutachtlichen Berichts, von der höchsten Policeybehörde bestimmt werden, ob ein solcher Mensch frey zu lassen, oder fernerweit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu leidlicher Arbeit zu enthalten, oder ob er zu entlassen, und in welcher Maaße er der speciellen Policeyaufsicht zu unterwerfen sey.

Art. 452. Sind aber in dergleichen Fällen von solchen jungen Personen Verbrechen der ersten und zweiten Classe, die die Todesstrafe nicht nach sich ziehen, mit besonderer Niederträchtigkeit oder List und Bosheit begangen worden, so findet, nach einmaliger, öffentlicher Ausstäupung, sechs bis zehnjähriges Zuchthaus der zweiten Classe, unter allen übrigen in den vorigen Artikeln ausgedrückten Bestimmungen Statt.

Art. 453. Sind jedoch von solchen Personen Verbrechen, auf welche Todesstrafe, lebenslängliche Beraubung der Freiheit und Confiscation des Vermögens gesetzt ist, oder andere Verbrechen der ersten und zweiten Classe aus Leidenschaft, Frevel oder aus Verirrung, jedoch übrigens im zurechnungsfähigen Zustande, begangen worden: so ist auf sechs bis zwölfjährige Einsperrung ins Besserungshaus und ein- bis zweimalige beym Eintritte in dasselbe zu vollziehende Stäupung zu erkennen.

Art. 454. Bey allen geringern Verbrechen der Personen dieses Alters kann nie auf Zuchthaus, oder anrüchig machende Strafen, auch nicht auf Geld- und Vermögensstrafen erkannt werden; sondern es ist an die Stelle der Zuchthausstrafe allemal auf Einsperrung ins Besserungshaus; statt der öffentlichen Stäupung auf Privatzüchtigungen mit Ruthen;

statt der mehrmonatlichen Gefängnißstrafe und öffentlichen Arbeiten, auf verhaltnißmäßige Einsperrung ins Besserungshaus, und statt der Geld- und Vermögensstrafen, auf Policeygefängniß oder leidliche Handarbeit zu erkennen.

Art. 455. Im Uebrigen sind, bey Bestimmung der Strafe, in allen diesen Fällen bey Personen, die nicht über funfzehn Jahr alt sind, die Milderungsgründe, die von der Verführung, Verleitung, dem Befehle, der Nöthigung und der Bedrohung hergenommen sind, bey Bestimmung der Strafe vorzüglich zu berücksichtigen.

2. Bey Blödsinnigen, rohen und einfältigen Menschen, unter gleicher Voraussetzung, so wie bey unterrichteten Taubstummen und periodisch Wahnsinnigen.

Art. 456. Alle in den letzten Artikeln enthaltenen Vorschriften sind auch in Ansehung der Verbrechen sehr roher, sehr einfältiger und blödsinniger Menschen (zu welchen letzteren die unterrichteten Taubstummen so weit zu rechnen sind, als sich nicht das Gegentheil klar bewährt) dafern sie aus den oben angegebenen Ursachen (Art. 59 u. 63.) einer Zurechnung fähig sind, so wie bey dem, was von periodisch Wahnsinnigen in den Zeiten ihres Verstandesgebrauchs geschieht, zu beobachten.

3. Bey Unmündigen, die unter 18 Jahr alt sind.

Art. 457. Bey Personen, welche das funfzehnte, jedoch noch nicht das achtzehnte Jahr ihres Alters erreicht haben, kann ein verminderter Grad der Gefährlichkeit nur in so weit angenommen werden:

a) als von solchen Verbrechen die Rede ist, bey welchen jugendliche Unerfahrenheit, Heftigkeit und Verirrung die That verursachen können;

b) als Verführung, Befehl, Drohung und Nöthi-

thigung bey der Jugend im vorzüglichen Grade wirksam zu seyn pflegen.

Art. 458. Daher ist, wenn bey Unmündigen diese Rücksichten erweislich eintreten, bey Verbrechen der ersten Classe, statt der ersten Classe des Zuchthauses, gleich auf die zweite, und überhaupt, statt anrüchig machender Strafen, auf Einsperrung ins Besserungshaus, Privatzüchtigung und Policeystrafen, zu erkennen. Uebrigens aber bewirkt dieses Alter keinen Milderungsgrund.

Art. 459. Bey allen Strafmilderungen, welche durch die Jugend des Verbrechers veranlaßt werden, ist auch zu berücksichtigen, ob der Verbrecher in dem Alter vom zwölften bis zum funfzehnten, vom funfzehnten bis zum achtzehnten Jahre mehr oder weniger vorgerückt sey.

4. Bey Greisen, die über 70 Jahr alt sind.

Art. 460. Greise über siebenzig Jahr können, wenn ihnen nicht Blödsinn zu statten kommt, mit Todesstrafen und lebenslänglicher Einsperrung bestraft, und sonst mit der ordentlichen Strafe des Verbrechens belegt werden.

Blos die auf länger als vier Jahr festgesetzten Zuchthausstrafen sollen ihnen nicht zuerkannt, sondern wenn ihr Verbrechen längere Zuchthausstrafe nach sich zieht: so soll auf lebenslängliche Enthaltung im Zuchthause derjenigen Classe, zu welcher sie nach der Beschaffenheit des Verbrechens zu verurtheilen sind, wider sie gesprochen, jedoch dabey verordnet werden, daß sie nur zu Arbeiten, die ihren Körperkräften angemessen sind, angehalten werden dürfen.

IV) Nach dem Grade des Bewußtseyns.

1. Bey Betrunkenen, so weit sie der Zurechnung fähig sind.

Art. 461. Die nicht mit völliger Bewußtlosigkeit verbundene Trunkenheit vermindert die Strafe um so mehr, je mehr

a) Was dabey die Strafmilderung verursache?

a) der Mensch durch fremde Bosheit oder Muthwillen,

b) durch Unkunde der berauschenden Kraft des Getränkes,

c) durch Ungewohnheit an dessen Genuß,

d) durch Leibes- oder Gesundheitsschwäche dazu veranlaßt; und jemehr

e) das Vergehen von der Beschaffenheit ist, daß der Mensch durch den trunkenen Zustand dazu gereitzt oder veranlaßt werden kann.

b) Was die Strafmilderung in dergleichen Fällen vermindere.

Art. 462. Weniger Minderung der Strafbarkeit findet Statt:

a) bey solchen Menschen, bey welchen der Trunk zur Angewohnheit worden ist;

b) bey Personen, die durch ihre Amtspflicht eine besondere Veranlassung und Obliegenheit haben, sich des übermäßigen Genusses der berauschenden Getränke zu enthalten, wie z. B. bey Wächtern, obrigkeitlichen Personen, Aerzten, Chirurgen, Hebammen, Policeyofficianten, u. s. w., besonders wenn sie während ihrer Amts- und Dienstverrichtungen sich Trunkenheit zu Schulden kommen lassen.

c) Was die Strafmilderung bey der Trunkenheit ausschließe?

Art. 463. Wegen Trunkenheit wird die Strafe nicht gemindert:

a) wenn die That vor dem trunkenen Zustande bereits beschlossen und vorbereitet war;

b) wenn die Ausführung des Verbrechens ohne absichtliche Vorbereitung nicht erfolgen konnte, und die That mit Besonnenheit, oder gar mit List und Verschlagenheit ausgeführt worden ist;

c) wenn das in der Trunkenheit vorbereitete oder begonnene Verbrechen bey nüchternem Muthe ausgeführt oder fortgesetzt ward.

a) Inwiefern die Trunkenheit die Strafbarkeit vermehre.

Art. 464. Die Strafbarkeit wird durch die Trunkenheit vermehrt, wenn nach beschlossener That der Verbrecher sich absichtlich berauscht hat, um mit mehrerm Muthe, und größerer Kühnheit zur Ausführung zu schreiten; und zwar dann um so mehr, wenn der Verbrecher dadurch veranlaßt ward, die That auf eine gefährlichere Art auszuführen.

Art. 465. Inwiefern die absichtliche Versetzung in den Zustand der bewußtlosen Trunkenheit die Strafloßigkeit ausschließe, ist oben (Art. 51.) bestimmt worden.

Art. 466. In den Fällen, in welchen die Trunkenheit die Strafbarkeit vermindert, findet dies in höherm oder geringerm Grade Statt, je nachdem die Verstandesthätigkeit dadurch mehr oder weniger erschwert, oder auch nur ein Reiz zu ungewohnter Lebhaftigkeit erregt worden ist.

Art. 467. Bey solchen Verbrechen, die nicht nach den Kriegsartikeln zu bestrafen sind, kann, nach vorstehenden Grundsätzen, die Trunkenheit auch den Soldaten zur Milderung der Strafe gereichen.

6. Beym Zorn.

Wie weit er die Strafe mildere, ist zu bestimmen:

Art. 468. Der Zorn, in welchen ein Mensch durch fremde Bosheit oder Verschuldung, oder aus Irrthum und Wahn versetzt worden ist, vermindert die Strafbarkeit derjenigen verbrecherischen Worte und Handlungen, zu welchen er im Zustande dieses Zorns durch Unwillen, Abscheu, gereiztes Ehrgefühl u. s. w. hingerissen worden ist, nach den in nachstehenden Artikeln festgesetzten Bestimmungen.

a) nach dem körperlichen und Gemüthszu-

Art. 469. Bey der Bestimmung des Grades der Strafbarkeit der in einem solchen Zustande begangenen Handlungen ist vor allen Dingen zu sehen auf den

körperlichen und Gemüthszustand des in Zorn versetzten Menschen überhaupt; denn je mehr dieser dazu beigetragen hat, seine Gemüthsbewegung zu verstärken, je weniger strafbar ist die dadurch hervorgebrachte That. stande des in Zorn versetzten Menschen.

Art. 470. Je mehr der Thäter nach dem Körperbaue überhaupt zur Heftigkeit geneigt, oder sonst von reizbarer Gemüthsart ist, je mehr kann die veranlaßte Erregung seines Zorns die Strafbarkeit vermindern.

Art. 471. Je mehr der Thäter zu der Zeit, da die Reizung zum Zorn erfolgte, sich bereits in einem durch Krankheit oder Trunk, oder erlittenes Unglück gereizten Zustande befand, je mehr vermindert sich die Strafbarkeit.

Art. 472. Inwiefern der Zustand des durch den Zorn veranlaßten gänzlichen, wiewohl vorübergehenden, Wahnsinns alle Strafe aufhebe, ist oben (Art. 65.) bestimmt worden.

Art. 473. Insofern aber der Zorn nicht alle Strafbarkeit aufhebt, ist bey Bestimmung des Grades der letztern der Grad der Heftigkeit des Zorns zu berücksichtigen. b) nach dem Grade des Zorns.

Art. 474. Bey Beurtheilung des Grades des stattgefundenen Zornes hat man vorzüglich auf die äußeren Merkmale einer bald allmählig wachsenden, bald schnell erregten, bald nach langer Zurückhaltung mit Heftigkeit ausbrechenden Wuth, bald auf die körperlichen Folgen, welche der Zorn für den Thäter selbst gehabt hat, z. B. hitziges Fieber, Schlagfluß, Convulsionen, u. s. w. zu sehen.

Art. 475. Je mehr der durch absichtliche Beleidigungen veranlaßte Zorn: c) nach den Ursachen des Zorns.

a) durch die Wichtigkeit und Größe der zugefügten Beleidigung,

b) durch die Wirksamkeit der Reizung in Beziehung

auf natürliche heftige und rechtmäßige Neigungen, z. B. Aeltern- und Gattenliebe;

c) durch die Beziehung, in welcher der zum Zorn Gereizte zu seinem Beleidiger steht, gerechtfertiget wird, je mehr vermindert sich die Strafbarkeit.

Art. 476. Weit weniger vermindert sich der Grad der Strafbarkeit bey dem, der das Verhältniß, in welchem er zu einem, auch gerechtem Zorne gereizt ward, durch verbotene Handlungen selbst hervorgebracht hat, als z. B. beym Anfänger des Streits oder der Thätlichkeit.

Art. 477. Auch vermindert sich die Strafbarkeit bey demjenigen weit weniger, der selbst durch absichtliche Heftigkeit und Erbitterung dazu beytrug, sich zur Hitze und Wuth zu reizen, besonders wenn er es selbst darauf angelegt hat, den andern zu Beleidigungen zu veranlassen, oder in Streit zu verwickeln.

Art. 478. Je mehr aber bey der Erregung des Zornes Ueberraschung oder Schreck mitgewirkt haben, je mehr vermindert er die Strafbarkeit.

Art. 479. Je länger der Thäter die Ausbrüche seines Zorns gemäßiget hat, bis er durch fortgesetzte Reizung des nachher Verletzten zur schädlichen That hingerissen ward, je mehr vermindert sich seine Strafbarkeit.

Art. 480. Je näher die Wirkung des Zorns mit der Natur desselben in Verbindung steht, je mehr ist sie ein Grund der verminderten Strafbarkeit.

Art. 481. Dahero ist die Strafbarkeit der im Zorne begangenen Verbrechen um so geringer, je mehr sie ihrer Natur nach als Folgen der unwillkührlichen Hitze und Heftigkeit angesehen werden können.

d) nach der Wirkung des Zorns.

Art. 482. Im übrigen ist der Grad der Strafbarkeit der im Zorne begangenen Verbrechen allemal zugleich mit nach dem übrigen in diesem Titel, wegen

Bestimmung des Grades der Strafbarkeit enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen.

e) nach den mitwirkenden Antrieben.

Art. 483. Es ist jedoch hier nur von solchen Handlungen die Rede, die durch den Zorn selbst, nicht aber durch vorhergehende verbrecherische Absicht veranlaßt, oder, nach vorübergegangener Hitze, mit kaltem Blute, als das Werk der Rache vollendet worden sind.

Art. 484. Je mehr daher auch selbst bey den in der Heftigkeit des Zorns begangenen Handlungen vorgängige feindselige und sonst verbrecherische, besonders niedrige Absichten, unabhängig vom Zustande des Zorns, erweislich mitgewirkt haben, je weniger vermindert sich die Strafbarkeit.

Art. 485. Ein ungerechter, durch Verbrechen, Laster und schändliche Leidenschaften veranlaßter Zorn trägt zur Milderung der Strafbarkeit nichts bey.

Art. 486. Auch der Zustand des heftigen Schrecks vermindert die Strafbarkeit der während demselben begangenen verbrecherischen Handlungen, so weit er solche nicht wegen stattgefundener Naturnothwendigkeit (Art. 72. 73.) ganz aufhebt.

Wie gerechter Zorn und großer Schreck die Strafe mildere?

Art. 487. Ein gerechter Zorn, und großer Schreck können, so weit sie das Bewußtseyn und die Vernunftthätigkeit nicht ganz aufheben, die Begehung eines todeswürdigen Verbrechens nicht straflos machen; doch schließen sie, unter den vorstehenden Bestimmungen und Einschränkungen, die Todes-, so wie alle anrüchig machende Strafe aus, und es kann deshalb, nach Unterschied der Fälle, mehrjährige Einschließung ins Besserungshaus, mehr oder weniger langwieriges Criminalgefängniß der zweiten oder dritten Gattung, oder

auch nur verhältnißmäßige Geldbuße oder Policeystrafe erkannt werden *).

Art. 488. Im Uebrigen muß der Richter, so viel die Zustände der Trunkenheit, des Zornes und des Schrecks betrifft, die Strafminderung, da, wo dieselbe bey einzelnen Verbrechen nicht ausdrücklich bestimmt ist, nach den vorstehenden, und sonst in diesem Titel aufgestellten Grundsätzen mehr oder weniger Statt finden lassen oder ganz ausschließen.

V) Nach dem Grade der Kenntniß von der Natur der verbrecherischen Handlung und ihres Verhältnisses zum Strafgesetze.

Beym Irrthum und der Unwissenheit.

a) In Ansehung der Beschaffenheit der Handlung.

Art. 489. Wie weit Irrthum und Unwissenheit in Ansehung der Beschaffenheit der Handlung, wo sie die Strafbarkeit nicht völlig aufheben, (Art. 93. ff.) dieselbe vermindern müssen, ist nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, welche oben (Art. 425. ff.) in Ansehung derjenigen Arten der Verschuldung, welche durch Verbrechen, durch wissentliche Uebertretung einer gesetzlichen Behutsamkeitsvorschrift, oder einer Amts- und Berufspflicht, oder durch absichtlichen Frevel veranlaßt worden ist, sowohl in Ansehung des Wesens der Handlung, als in Ansehung der Strafe, vorgeschrieben sind.

b) in Ansehung des Strafgesetzes.

Art. 490. Unkunde und Irrthum in Ansehung eines Strafgesetzes, das keine nach allgemeinen Rechtsgesetzen strafbare Handlung betrifft, mildern die Strafen, auch wenn sie nicht unverschuldet wären, wenigstens so weit, daß keine Criminalstrafe, insofern sie dem Handelnden zur Zeit der Begehung der That unbekannt war, deshalb Statt finden kann.

*) Aus einer bey der Handschrift vorgefundenen Anmerkung erhellt, daß der Verfasser den Zustand des Schmerzes auch hieher hat rechnen wollen. F.

Art. 491. Erwiesene Unkunde und Irrthum in Ansehung der Bestrafung der Verbrechen von allgemein bekannter Strafbarkeit, mildern die Strafe, besonders bey Verbrechen, die blos von Heftigkeit oder Verirrung herrühren, wenigstens so weit, daß nicht auf Verschärfung der Strafe zu erkennen ist.

VI) Nach den Ursachen, die der Verletzte selbst zum Verbrechen gab.

1. durch gegebene Veranlassung.

Art. 492. Wenn der Verletzte aus Bosheit oder Verschuldung:

durch Veranlassung zum Zorn, Schmerz oder Schreck,

durch Veranlassnng und Nährung heftiger Leidenschaften, mittelst dargebotener Gelegenheit oder Begünstigung,

durch verbrecherischen Angriff,

die ihm widerfahrne Verletzung veranlaßt: da verursacht er die That ganz, oder zum Theil selbst, und wo diese Zustände nicht die Strafe des Thäters völlig aufheben, wird die Strafbarkeit des zum Verbrechen Gereizten oder Veranlaßten durch das, was der Verletzte selbst dabey verursacht und hervorgebracht hat, nach den oben angegebenen Grundsätzen (Art. 468. u. ff.) vermindert.

2. durch Einwilligung des Verletzten.

Art. 493. Alle Strafe wird in der Regel aufgehoben, wenn der Verletzte den Thäter zur That selbst im Ernst aufforderte, oder darum bat, oder sie ihm frey und ungezwungen erlaubte, oder sie ihm befahl, besonders wenn: a) Inwiefern sie die Strafe aufhebt.

a) der Thäter selbst keinen eignen Antrieb zur That hatte,

b) die That Niemanden, als dem Verletzten selbst, schadete; oder

c) der Handelnde, wegen der Abhängigkeit, in welcher er gegen den Verletzten stand, in Irrthum über die Beschaffenheit seiner That geführt ward.

b) Inwiefern sie die Bestrafung nicht ausschließt.

Art. 494. In welchen Fällen selbst die Verletzung des Einwilligenden strafbar sey, ist oben im ersten Abschnitte dieses Theils, im vierten Titel, Art. 107. bestimmt.

c) Inwiefern sie letztern Falls die Strafe mildert.

Art. 495. Doch kann, auch wenn in den daselbst angegebenen Fällen die Befolgung des Willens des Verletzten nicht ganz straflos ist, weder Todesstrafe, noch lebenslängliche Beraubung der Freiheit, noch eine anrüchig machende, sondern höchstens eine der Ehre unnachtheilige Freiheitsstrafe wider den Thäter Statt finden.

d) Inwiefern, ihrer ungeachtet, keine Strafmilderung Statt findet.

Art. 496. Bey der von Seiten des Verletzten erfolgten Aufforderung oder Erlaubniß zum Verbrechen, kann die Strafe nicht gemildert werden:

a) wenn der Verletzte zur Zeit der gegebenen Veranlassung sich nicht bey vollem Bewußtseyn, oder in einem außerordentlich gereizten Zustande befand, und der Verbrecher die in diesem Zustande gegebene Erlaubniß oder Aufforderung als eine Veranlassung benutzte, um demselben boshafter Weise, aus eignem verbrecherischen Antriebe eine Beschädigung oder Beleidigung zuzufügen;

b) wenn der Verbrecher die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung durch List oder Gewalt erpreßt hat, oder er weiß, es sey dieses von einem andern geschehen;

c) wenn die Privatverletzung blos Nebensache und mit der vom Verletzten veranlaßten Handlung ein absichtliches Verbrechen oder Vergehen gegen den Dritten oder gegen den Staat verbunden war.

VII) Nach der äußern physischen Veranlassung.

1. Wiefern ungeachtet derselben die Strafbarkeit Statt finde.

Art. 497. Wenn ein Mensch in großer, jedoch nicht äußerster Noth, bey mächtigem, jedoch abwendbarem oder bezwinglichem Naturdrange eine strafbare Handlung verübt, die er bey einer größern Festigkeit des Entschlusses und mehrerer Beharrlichkeit hätte unterlassen können; so ist ihm die That zur Strafe zuzurechnen.

2. Bestimmung des Grades der Strafbarkeit.

Art. 498. Doch kann in einem solchen Falle, wenn von Vermeidung einer, das Leben, die Geisteskräfte, oder die Sinne, Glieder und Gesundheit des Thäters oder der Seinigen, zwar nicht unvermeidlich und nahe, aber doch möglicher Weise bedrohenden Gefahr die Rede ist, bey Verbrechen der ersten und zweiten Classe, in der Regel nicht auf Todes- oder anrüchig machende Strafe, sondern statt dessen, bey todeswürdigen Verbrechen höchstens auf einfache Entziehung der Freiheit auf Lebenszeit; bey den übrigen aber höchstens nur auf vierjährige Aufbewahrung im Besserungshause oder Criminalgefängniß zweiter oder dritter Gattung oder öffentliche Arbeit; bey Verbrechen der dritten und vierten Classe hingegen blos auf verminderte Gefängniß-, Arbeit- oder Geldstrafe, oder auch wohl nur auf Verweis, erkannt werden.

Hierbey ist die Strafe zu erhöhen, oder zu vermindern:

a) je nachdem im Verhältniß zur Größe der Noth und der Macht des Naturdrangs Festigkeit des Entschlusses und Kraft erforderlich war, um die Noth zu ertragen, oder den Naturdrang zu besiegen, und

je nachdem hierzu der Verbrecher Mittel, so wie körperliche und geistige Kräfte hatte, oder nicht,

b) je nachdem Uebereilung oder augenblickliche Ueberraschung beym Entschlusse und der Handlung mitwirkten, oder nicht,

c) je nachdem der Verbrecher nach der That die Folgen derselben freiwillig aufzuheben und gut zu machen bemüht war, oder nicht,

d) je mehr oder weniger der Verbrecher bey dem Verbrechen selbst wissentlich einen verbrecherischen Vortheil gezogen, oder einen Umstand benutzt hat, der durch die Noth oder den Naturdrang, worin er handelte, nicht hervorgebracht ward.

3. Ursachen, welche dießfalls die Strafmilderung ausschließen.

Art. 499. Die Strafe wird jedoch nicht gemildert:

a) wenn der Verbrecher im Zustande der Noth oder Naturnothwendigkeit absichtlich eine schädlichere Handlung verübte, als zur Rettung aus der Noth erforderlich war;

b) oder wenn er absichtlich dem Naturdrange nicht widerstand, oder ihm eine schädliche Richtung gab;

c) wenn ihm bewußt war, daß ihm die Wahl rechtlicher und erlaubter Mittel freistehe, und er absichtlich die verbrecherischen wählte.

d) wenn die Noth oder Naturnothwendigkeit nur entfernte Veranlassung, aber nicht unmittelbare Ursache des Verbrechens waren.

Dritte Abtheilung.

Von den Graden der Strafbarkeit bey der Mitwirkung zum Verbrechen.

Begehung des Verbrechens

A. mit Andern.

Art. 500. Jede Vereinigung mehrerer zu Begehung Eines Verbrechens, vermehrt die Strafbarkeit der That.

1. Rotte.

Art. 501. Bey der absichtlichen Vereinigung mehrer zu Einem, von Jedem von ihnen beabsichtigten Verbrechen (Art. 119. a.) werden alle Mitverbrecher, die bey der That mitgewirkt haben, mit der ordentlichen Strafe belegt, wenn auch einer mehr, und der andere weniger dabey thätig gewesen ist; ja auch diejenigen, die durch Wachestehen, oder sonst, bewirken, daß ihre Mitschuldigen das Verbrechen ungestört und sicher verüben können, trifft gleiche Strafe mit den übrigen.

Art. 502. Hat jedoch einer oder der andere Mitverbrecher bey Verübung der That solche strafbare Handlungen begangen, die zur Vollbringung des gemeinschaftlichen Vorhabens nicht erforderlich, und von den übrigen nicht mit beschlossen waren, so trifft die Strafe dieser Vergehungen den Thäter allein.

Art. 503. Ist das Verbrechen von einer Rotte begangen: so wird die Strafe aller verschärft, und das um so mehr,

a) je größer ihre Anzahl,
b) je mehr ihr Zusammentreffen absichtlich, und
c) je dauernder ihre Verbindung war.

2. Bande.

Art. 504. Eine Bande (Art. 119. b.) wird nach

gleichen Grundsätzen bestraft; und die Strafe der Einzelnen ist um so härter, je verbreiteter und gefährlicher ihre Verbindung ist.

In Ansehung der bloßen Gehülfen gilt, so weit sie die Absicht der andern nicht theilen, oder von den Zwecken der andern nicht vollständig unterrichtet sind, das, was im 521. Artikel unter b) verordnet ist, in Vergleichung mit dem, was unten von der Strafbarkeit der Helfer (Art. 529.) bestimmt ist.

Art. 505. Stifter und Anführer von Rotten und Banden werden, wo ihre Strafe nicht durch die Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, mit besonders verschärfter oder erhöhter Strafe belegt.

3. Verbrechen der Gemeinheiten und Collegien.

a) Grund der Zurechnung.

Art. 506. Wenn eine Gemeinheit, oder ein Collegium einstimmig, oder durch Mehrzahl, oder durch Repräsentanten in gesellschaftlicher, oder collegialischer Form, einen den Strafgesetzen entgegenlaufenden Beschluß faßt, und denselben, entweder mit vereinter Kraft aller, oder durch einzelne Mitglieder, oder andere ausführt: so ist das Verbrechen der Gemeinheit, oder dem Collegium im Ganzen zuzurechnen.

b) Art und Grund des Beitritts zum verbrecherischen Collegialbeschlusse.

Art. 507. Diejenigen, welche, entweder wider den collegialischen Beschluß gestimmt haben, oder bey demselben nicht zugegen gewesen sind, treten dem verbrecherischen Beschlusse bey:

a) wenn sie den Beschluß der Mehrheit, oder der Repräsentanten als Gemeinheits- oder Collegialbeschluß ausdrücklich genehmigen, oder stillschweigend dafür anerkennen, indem sie wider die Vollziehung nicht protestiren, sondern die Ausführung des Beschlusses, ohne Widerspruch und ohne Anzeige an die Behörde, wissentlich geschehen lassen,

besonders so weit dadurch die Unterthanen- oder eine Amtspflicht verletzt wird.

b) wenn sie zur Ausführung wissentlich mitwirken.

c) wenn sie den verbrecherischen Entschluß nach erfolgter Ausführung ausdrücklich billigen, oder

d) die gesellschaftlichen und anderen Vortheile, welche durch das Verbrechen erlangt worden sind, sich wissentlich zueignen.

c) Bestrafung der Gemeinheitsverbrechen,

α) im Ganzen,

Art. 508. Ist wegen des Verbrechens den Gemeinheiten, als solchen, in den Gesetzen eine Strafe angedroht, so kann diese blos dem Ganzen des Collegiums oder der Gemeinheit zuerkannt werden.

β) an einzelnen Mitgliedern,

Art. 509. Haben aber einzelne Mitglieder der Gesellschaft sich dabey noch persönliche Vergehungen zu Schulden kommen lassen, so werden diese deshalb besonders bestraft.

Art. 510. Ist aber von der Gemeinheit ein Verbrechen beschlossen, und von ihr selbst, oder durch Andere begangen worden, auf welches eine Strafe gesetzt ist, die an einer Gesellschaft im Ganzen nicht vollzogen werden kann: so ist die Strafe an allen einzelnen Mitgliedern zu vollziehen; jedoch ist dieselbe in Ansehung der Vorsteher und Repräsentanten, wenn sie den verbrecherischen Entschluß in Vorschlag, oder durch ihre Aufträge und Befehle zur Ausführung gebracht haben, zu verschärfen; die Strafe der übrigen Mitglieder aber, nach dem, was oben (Art. 119.) in Ansehung des Complots verordnet worden ist, zu bestimmen.

γ) an einzelnen Mitgliedern und der Gemeinheit zugleich.

Art. 511. Ist letzteres ein Verbrechen der ersten und zweiten Classe: so ist, außer der Bestrafung der einzelnen Mitglieder, auch die Gemeinheit selbst zur Strafe nach Unterschied der Fälle, aufzulösen, oder ihrer Ehrenrechte zu berauben.

Art. 512. Ist es ein Verbrechen der dritten und vierten Classe, so ist, neben der Strafe der Einzelnen, auch auf Strafe aus dem Gemeinheitsvermögen, oder

auf öffentlichen und Privatverweis an die Gemeinheit oder das Collegium zu erkennen.

d) Insbesondere der im Dienste des Staats stehenden, oder gemeinnützigen Corporationen, oder Collegien.

Art. 513. Dies Alles kann auch von Gemeinheiten und Collegien gelten, die der Staat selbst zu seinem Dienste bestellt hat; oder an Privatgemeinheiten, die gemeinnützige Zwecke befördern.

Art. 514. Bringt die Bestrafung solcher Collegien oder Gemeinheiten keine völlige Aufhebung derselben mit sich, so müssen die, dem Ganzen zuzufügenden Strafen so eingerichtet werden, daß der Dienst des Staats, und die Erreichung des gemeinnützigen Zwecks dadurch nicht verhindert, sondern vielmehr befördert werde.

Art. 515. Sind einer selbstständigen Gemeinheit gewisse Geschäfte vorrechtsweise übertragen, die zu ihrem wesentlichen Zwecke eigentlich nicht gehören, z. B. die Gerichtsbarkeit: so kann ihr ein solches Vorrecht, wegen Mißbrauchs und sonst, zur Strafe entzogen werden.

Art. 516. Auch können Collegien und Gemeinheiten, welche zu den im 513ten Artikel beschriebenen gehören, zur Strafe völlig aufgelöset werden; da dann ihre Geschäfte entweder an andere übertragen, oder an ihre Stelle zu gleichem Zwecke neue Collegien und Gemeinheiten errichtet und gebildet werden können, wozu man jedoch auch, nach Befinden, von den dazu fähigen Mitgliedern der aufgehobenen, eins oder das andre zuziehen kann.

e) Wodurch der Begriff der Gemeinheitsverbrechen aufgehoben werde.

Art. 517. Kommt in einem Collegium oder einer Gemeinheit die Fassung eines verbrecherischen Entschlusses in Antrag, und wird dieser entweder von der Mehrheit verworfen, oder demselben, sey er durch die Stimmenmehrheit, oder durch die Repräsentanten gefaßt, von Seiten der nicht einwilligenden Mitglieder ausdrücklich und beharrlich widersprochen: so ist, wenn die That zur Ausführurg kommt, kein

Gemeinheitsverbrechen vorhanden; sondern die Mitglieder der Gemeinheit, welche Urheber und Ausführer der That sind, werden als Einzelne, und wenn mehrere mittelbar oder unmittelbar zusammen wirken, gleich den Theilnehmern eines Complots bestraft.

Art. 518. Diejenigen, die nach erfolgtem Gemeinheitsverbrechen Mitglieder des Collegiums oder der Gemeinheit werden, können zwar, so weit sie nicht wissentlich dem Entschlusse beigetreten sind, für ihre Personen nicht bestraft werden, allein, die Bestrafung der Gesellschaft im Ganzen trifft sie, so weit sie unvermeidliche Folge des frühern Verbrechens ist, mit. f) Folgen der Bestrafung für die Nachfolger.

B. durch Andere.

Art. 519. Wer die Ausführung des Verbrechens, das er selbst beabsichtiget, einem andern aufträgt, oder anbefiehlt, ist deshab eben so zu bestrafen, als ob er es selbst begangen hätte. a) mittelst Auftrags.

Art. 520. Nimmt er seinen Auftrag zurück, und unterbleibt deshalb, oder sonst aus einer andern Ursache, die verbrecherische Unternehmung ganz oder zum Theil, so sind die oben in den 362 — 371sten Artikel enthaltenen Vorschriften sowohl in Rücksicht des Auftraggebers, als des Beauftragten, zu befolgen.

Art. 521. Derjenige, welcher den verbrecherischen Auftrag ausrichtet, wird eben so hart bestraft, als derjenige, der den Auftrag gegeben hat; ausgenommen:

a) wenn er durchaus nicht wußte, noch vermuthen konnte, daß die ihm aufgetragene Handlung ein Verbrechen sey, oder zu einem Verbrechen führe. In diesem Falle findet gar keine Strafe Statt.

b) oder, wenn er den Grad und Umfang, in welchem der von ihm übernommene Auftrag verbrecherisch oder gefährlich ist, nicht kannte. In diesem Falle

wird bey Bestrafung des Beauftragten hauptsächlich darauf Rücksicht genommen, wie strafbar dasjenige sey, was derselbe wissentlich und absichtlich ausrichtete, oder beförderte. Uebrigens aber trit das ein, was oben von der durch Verbrechen oder Vergehen veranlaßten Verschuldung (Art. 445. ff.) gesagt ist.

Ueberschreitung des Auftrags.

Art. 522. Hat der Beauftragte den verbrecherischen Auftrag insoweit überschritten, daß er ein von dem Auftraggeber nicht beabsichtigtes, schwereres Verbrechen begeht, als ihm im Allgemeinen aufgetragen war, oder als seine Instruction mit sich brachte: so sind nachstehende Regeln zu beobachten:

a) Auch beim Auftrage, und der Art, ihn zu ertheilen, zu übernehmen und auszuführen, kann in Ansehung des Beauftragenden oder des Beauftragten, oder beider, die Art der verbrecherischen Absicht eintreten, welche oben im fünften Titel des ersten Abschnittes dieses Theils, im 112. Artikel, unter b verordnet ist.

b) Hat der Beauftragte wider die ausdrücklich erklärte Absicht, oder ertheilte Vorschrift, ja wider das Verbot des Beauftragenden ein größeres, als das ihm aufgetragene Verbrechen verübt; so wird die dadurch verwirkte Strafe an ihm allein vollzogen, die des Auftraggebers aber nicht verschärft; ausgenommen, wenn letzterer das verübte größere Verbrechen genehmigt, oder wissentlich Nutzen davon gezogen hat.

Art. 523. In allen im letztvorhergehenden Artikel bestimmten Fällen aber ist der Beauftragende zu Erstattung der auf seine Veranlassung verursachten Schäden, zugleich mit dem Vollender der That solidarisch verpflichtet.

Wegen der durch Ertheilung eines verbrecherischen Auftrags, oder durch dessen Vollziehung oder

Ueberschreitung für den einen oder den andern der Mitverbrecher erwachsenen Schäden oder Unkosten treten die unten im 581sten und 582sten Artikel bestimmten Grundsätze ein, ausgenommen in dem oben Art. 521. unter a angegebenen Falle.

b) mittelst Befehls.

Art. 524. Alle vorstehende in Ansehung des Auftrags zum Verbrechen festgesetzten Regeln gelten auch von dem von einem Obern und Vorgesetzten oder Vater seinem Untergebenen oder Kinde ertheilten verbrecherischen Befehle. Nur ist hierbey noch Folgendes zu bemerken:

aa) Strafe des Befehlenden.

Art. 525. Die Strafe des Befehlenden wird nach dem Grade des von ihm mit der ihm anvertrauten Gewalt getriebenen Mißbrauchs verschärft.

bb) Strafe des Gehorchenden.

Art. 526. Bey der Bestimmung der Strafe des Gehorchenden ist, außer den oben im 521sten Artikel festgesetzten Regeln noch Folgendes zu berücksichtigen:

1) Der Grad der Autorität des Befehlenden,
2) der Grad des Irrthums, in welchem der Gehorchende, besonders wenn er Kind oder Zögling des Befehlenden ist, in Ansehung der Strafbarkeit der Handlung durch das Vertrauen, das er in den Befehlenden zu setzen Ursache hatte, sich befand,
3) der Grad des Nachtheils oder der Gefahr, welche der Untergebene vorauszusetzen hatte, wenn er den Befehl unerfüllt gelassen hätte.

Ausnahme.

Art. 527. Untergebene, die der Staat zum unbedingten und blinden Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten angewiesen hat, können wegen Befolgung dessen, was ihnen diese Vorgesetzten innerhalb der Grenzen des Dienstes befehlen, durchaus nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie sind als Gezwungene zu betrachten, ausgenommen, wenn sie den verbrecherischen Entschluß des Befehlenden vorher getheilt, oder,

nach erhaltenem Befehle wissentlich und freiwillig zu dem ihrigen gemacht haben.

Wie weit sie letztern Falls als Verführte oder Verleitete betrachtet werden können, muß sich im einzelnen Falle aus den Umständen ergeben.

Wenn die Strafmilderung des Gehorchenden wegfalle?

Art. 528. Es findet keine Strafmilderung Statt, wenn der Untergebene freiwillig, und aus eigener selbstsüchtiger Absicht den Befehl befolgt, oder gar die Vergehungen des Vorgesetzten freiwillig und aus Eigennutz zu verheimlichen gesucht hat.

C. Beistand bey fremden Verbrechen.

Vorschriften für das richterliche Ermessen.

Art. 529. Bey Bestimmung der Strafbarkeit der Helfer ist, so weit die Gesetze nicht ihre Bestrafung in Ansehung einzelner Verbrechen bestimmt haben, zu sehen:

a) auf den Grad der Strafbarkeit des vollbrachten, oder vorbereiteten oder begonnenen Verbrechens, zu welchem sie mitwirkten;
b) auf die Natur und Beschaffenheit der von ihnen geleisteten Hülfe;
c) auf den Grad der Wirksamkeit ihres Beistandes;
d) auf das Maaß des von ihnen gezogenen Gewinnes;
e) auf den Grad, in welchem sie die Größe des von ihnen beförderten Verbrechens wissen, oder vermuthen konnten.

Art. 530. Nach allen diesen Verhältnissen zusammen genommen, hat der Urtelssprecher da, wo das richterliche Ermessen eintrit, die Strafe des zum Verbrechen geleisteten Beistandes zu bestimmen.

Art. 531. Die Strafe der Helfer wird in dem Grade verschärft, in welchem sie durch Amts- oder andre Pflichten zur Abwehrung oder Verhütung des Verbrechens verpflichtet waren.

Art. 532. Die Art und der Grad der Strafe der Helfer müssen bey jeder Gattung der Verbrechen ganz

verschieden bestimmt werden; und es ist daher davon im zweiten Theile, bey jedem einzelnen Verbrechen, oder den Verbrechen Einer Gattung, das Nöthige verordnet.

D. Veranlassung Andrer zum Verbrechen.

Art. 533. Wer Kinder, oder junge, noch unerfahrne, oder blödsinnige, übrigens aber unbescholtene Personen zu Begehung verbrecherischer Handlungen anleitet und verführt, der soll die Strafe dulden, welche auf die That gesetzt ist, zu welcher er eine solche Person vermocht hat, wenn er auch selbst gar keinen, oder geringern Antheil daran genommen hätte, oder wider den Thäter selbst, wegen Kindheit oder Blödsinn, keine Strafe Statt finden könnte. a) durch Verführung.

Art. 534. Diese Strafe ist beträchtlich zu verschärfen, wenn die Verführung von Aeltern, Lehrern, Aufsehern und Vormündern, oder von dem Dienstgesinde in Ansehung der Kinder ihrer Dienstherrschaft begangen wird.

Art. 535. Wer dem andern ein Verbrechen anrathet, oder ihn dazu ermuntert, aufhetzt, oder sonst verleitet, der soll auch, wenn er selbst am Verbrechen keinen Antheil genommen hat, in den Fällen, wo das Gesetz seine Strafe nicht ausdrücklich und bestimmt festgesetzt hat, nach Verhältniß der Strafbarkeit der dadurch veranlaßten That, und dem Grade, in welchem dieselbe seiner Verleitung zuzuschreiben ist, nach richterlichem Ermessen bestraft werden. b) durch Verleitung, Rath, und Aufhetzung.

Art. 536. Auch dann, wenn in den im 533sten und 535sten Artikel bestimmten Fällen das Verbrechen selbst nicht erfolgt, soll der Versuch zur Verführung oder Verleitung, so wie der verbrecherische Rath mit einer willkührlichen Strafe geahndet werden, welche nach Unterschied der Fälle, und nach den im vorigen Artikel festgesetzten Verhältnissen von achttägigem Cri-

minalgefängnisse, bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe ansteigen kann, und bey den im 524sten Artikel benannten Personen gleichfalls verschärft werden muß.

Art. 537. Wenn aber der Verführer, Aufhetzer, oder Verleiter zum Verbrechen solches selbst beabsichtigt, oder in Verbindung mit dem Verführten oder Verleiteten selbst begeht: so soll jener, auch bey übrigens völlig gleicher Theilnahme, mit einer nach den vorstehend aufgestellten Grundsätzen verschärften Strafe belegt werden.

c) durch Drohung.

Art. 538. Wenn durch solche Drohungen, die zwar keinen eigentlichen Zwang (Art. 70.) enthalten; aber doch auf den Entschluß des Thäters einen bedeutenden Einfluß haben, ein Verbrechen hervorgebracht wird: so ist der Drohende, wenn er dadurch selbst das von ihm beabsichtigte Verbrechen bewirkte, oder bewirken half, mit einer verschärften Strafe dieses Verbrechens zu belegen, die nach dem Grade der Gefährlichkeit und Wirksamkeit der Drohung, und nach dem Grade des dabey etwa gemißbrauchten Ansehens zu bestimmen ist.

Art. 539. Ist jedoch der Drohende nicht Mitverbrecher, so ist die Drohung an ihm, nach Unterschied des auf diese Art vom Andern erpreßten Verbrechens und nach dem Grade der Gefährlichkeit und Wirksamkeit seiner Drohung, mit einer Strafe zu belegen, die derjenigen, welche auf das Verbrechen selbst gesetzet ist, mehr oder weniger nahe kommt.

Art. 540. Die Strafe des Bedrohten aber wird um so mehr vermindert, je näher und größer ihm die Gefahr erschien; je größer das Uebel war, das er befürchtete, je mehr der Drohende Mittel hatte, die Drohung auszuführen; je weniger Mittel der Bedrohte hatte, sie abzuwenden; und je mehr beschränkte Einsicht des Verbrechers zur Wirksamkeit der Drohung mitgewirkt hat.

Treffen diese Umstände zusammen, so kann die Todesstrafe, nach Unterschied der Fälle, auf lebenslängliche Einsperrung oder Zuchthaus, oder auch wohl nur auf die Strafe des Besserungshauses; die ordentliche, anrüchig machende Strafe auf eine nicht anrüchig machende; oder die noch geringere ordentliche Strafe, auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Strafmilderung findet jedoch in geringerem Grade Statt, wenn der Bedrohte vom Verbrechen freiwillig Genuß gehabt hat.

Art. 541. Alle Strafmilderung fällt weg, wenn der anfänglich Bedrohte das Verbrechen aus eigenem Antriebe fortgesetzt, oder auch freiwillig wiederholt hat.

Art. 542. Gleiche Grundsätze sind in dem Falle zu befolgen, wenn ein Mensch das Uebergewicht, das ihm die Verlegenheit, Noth oder Schwäche des andern gab, dazu mißbrauchte, um diesen durch List oder eingejagte Furcht zu einem verbrecherischen Entschlusse zu bringen. d) durch Nöthigung.

Die Strafe des Nöthigenden wird verschärft, wenn er sich des Betrugs oder der Concussion bediente.

E. Begünstigung des Verbrechens.

Art. 543. Wenn obrigkeitlichen Personen, Gerichtssubalternen und Gerichtsbedienten, insonderheit solchen, denen die Aufsicht über öffentliche Ordnung anvertraut ist, so wie Aeltern, Schullehrern, Vorstehern und Vorsteherinnen von Pensionsanstalten, Hofmeistern und Hofmeisterinnen, Lehrherren, Dienstherrschaften und Vorgesetzten aller Art ein verbrecherisches Vorhaben der unter ihrer Aufsicht stehenden oder ihnen untergebenen Personen bekannt wird: so sollen sie alles anwenden, um die Unternehmung und Ausführung des Verbrechens zu verhindern. Unterlassen sie dieses, oder verstatten sie gar das Verbrechen ausdrücklich, so soll, wenn das Vergehen wirk- a) durch Zulassung oder unterlassene Verhinderung (crimen conniventiae).

lich erfolgt, eine dem Ermessen des Richters überlassene Strafe wider sie Statt finden.

Art. 544. Bey Bestimmung der Strafe ist zu sehen:

a) auf den Grad der Strafbarkeit des von dem Untergebenen begangenen Verbrechens;

b) auf den Grad der Absichtlichkeit, vermöge welcher die Verhinderung des Verbrechens unterlassen wurde;

c) auf den Grad, in welchem die Verhinderung des Verbrechens leicht zu bewirken gewesen wäre, und in welchem dem Angeschuldigten die wirksamen Mittel dazu zu Gebote standen;

d) auf den Grad, in welchem, und die Art, auf welche der Vorgesetzte oder Lehrer die Handlungen seiner Untergebenen oder Lehrlinge, vermöge der Natur seines Verhältnisses zu ihnen, zu bestimmen, oder zu leiten, verpflichtet, berechtigt, und im Stande war; wobey insonderheit darauf zu sehen seyn wird, ob zugleich die Verletzung einer Amtspflicht eingetreten sey.

Art. 545. Nach diesen Unterschieden ist die Unterlassung der Verhinderung des Verbrechens bald mit Geldbuße, oder Policeygefängniß, bald mit Criminalgefängniß oder Zuchthaus, oder Einsperrung ins Besserungshaus, auf kürzere oder längere Zeit; die hinzugekommene Verletzung der Amtspflicht aber mit Verlust des Amtes, oder längerer oder kürzerer Suspension, zu bestrafen.

b) durch unterlassene Anzeige erfolgter Verbrechen.

Art. 546. Zur gerichtlichen Anzeige der von andern begangenen Verbrechen, sind peinliche Fiscale, Criminal- und Policeyrichter, Criminalgerichts- und Policeysubalternen, Aufseher über öffentliche Sicherheits-, Zucht-, Arbeits- und Strafanstalten, öffentliche Beamte in Ansehung der Dienstvergehungen ihrer Untergebenen, Gensd'armes und Policeydiener,

so wie Militärwachten, ihres Amtes oder Dienstes wegen verbunden. Die Verletzung dieser Amts- und Dienstpflicht ist an ihnen nach dem Ermessen des Richters, in Gemäßheit des Grades der dadurch für den Staat und das Publicum entstandenen nachtheiligen oder gefährlichen Folgen, des Grades der dabey bewiesenen böslichen Absicht, und der eintretenden Wiederholung, mit Suspension oder Amtsentsetzung, und überdem noch mit Criminal- oder Policeygefängniß oder Geldbuße von 10 bis 100 Thalern zu bestrafen.

Art. 547. Ist die Anzeige wegen eintretender Bestechung oder sonst aus gewinnsüchtigen Absichten, oder kraft eines andern Einverständnisses mit dem Verbrecher unterblieben, so soll keine Geldbuße Statt finden, und das Erkenntniß bey Verbrechen der ersten und zweiten Classe auf mehrjährige Zuchthausstrafe gerichtet werden können, die Amtsentsetzung aber in diesem Falle allemal Statt finden.

Art. 548. An andern, als den im 546. Artikel benannten Personen, kann die Unterlassung der Denunciation und an andern, als im 543. Artikel angezeigten Personen, die unterlassene Hinderung eines Verbrechens nur in den Fällen bestraft werden, in welchen die Gesetze bey einzelnen Verbrechen die Verhinderung oder die Anzeige, einem jeden Unterthan, oder bestimmten Personen bey Strafe gebieten; doch sind auch da von der Obliegenheit zur Anzeige Aeltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten und Schwäger des Verbrechers, wo die Gesetze nicht ein Anderes verordnen, ausgenommen.

Art. 549. Kann aber durch die Anzeige eines vorgehabten, oder begonnenen Verbrechens, eine Gefahr für den Staat, oder das gemeine Wesen, oder ein unwiederbringlicher Verlust für andere verhütet oder abgewendet werden: so ist Jedermann, ohne Unterschied zur Anzeige eines solchen Verbrechens, bey Strafe

verpflichtet, welche, so weit sie bey einzelnen Verbrechen nicht bestimmt ist, von acht Wochen Criminalgefängniß bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe zweiter Classe ansteigen kann.

Ein Gleiches gilt von der Verhinderung der That, so weit sie ohne eigene Gefahr möglich ist.

c) durch Billigung.

Art. 550. Die durch Worte oder Handlungen ausgedrückte Billigung des Verbrechens kann in folgenden Fällen bestraft werden:

a) wenn durch sie eine Theilnahme am Verbrechen erfolgt, wie z. B. bey der Injurien-Verleumdung, Schmähungen, u. s. w.

b) wenn sie eine Ermunterung zur Wiederholung oder Nachahmung des Verbrechens enthält, welches letztere vorzüglich dann der Fall ist, wenn sie von den im 543sten Artikel erwähnten Personen, oder von Schriftstellern, öffentlichen Lehrern, und Staatsbeamten herrührt.

Art. 551. Im ersten Falle ist deshalb auf die gesetzliche Strafe des dadurch verübten Verbrechens zu erkennen; im letztern Falle aber kann deshalb eine nach dem Grade der Strafbarkeit des gebilligten Vergehens, und nach dem Umfange und der Wirksamkeit der Billigung durch richterliches Ermessen bestimmte Strafe Statt finden, welche, nach Unterschied der Fälle, vom Verweis und geringen Geldbußen bis zu mehrjähriger Zuchthausstrafe zweiter Classe ansteigen kann.

d) durch Hegung und Beherbergung.

Art. 552. Niemand, (mit Ausnahme der, das Verbrechen selbst nicht theilenden, noch sonst begünstigenden, Aeltern, Kinder, Geschwister und Ehegatten) soll dem, welcher ihm als ein der öffentlichen, oder Privatsicherheit gefährlicher Verbrecher bekannt ist, ohne sofortige Anzeige an die Policeyhörde, wissentlich über Nachts Aufenthalt in seinem Hause

oder in seiner Wohnung gestatten. Wer dies thut, soll, wenn er auch weder mittelbar, noch unmittelbar, irgend einen Antheil am Verbrechen genommen hat, dafern nicht in den Gesetzen bey einzelnen Verbrechen eine Erhöhung festgesetzt ist, für Tag und Nacht des dem Verbrecher gestatteten Aufenthalts, wenn er kein Gastwirth ist, um funfzig Thaler, oder zehn Wochen lang mit Policeygefängniß, hingegen, wenn er es ist, um die Hälfte, bestraft werden.

Die Strafe derer, welche die Aufnahme und Hegung der Verbrecher als Gewerbe treiben, wird bey den einzelnen Verbrechen bestimmt werden.

F. Benutzung fremden Verbrechens.

Art. 553. Wer, auch ohne zu einem Verbrechen selbst geholfen zu haben, von dessen Begehung wissentlich verbrecherischen Gewinn zieht, macht sich des Verbrechens dadurch theilhaftig.

Unter Gewinn ist hier jeder Vermögensvortheil zu verstehen.

Art. 554. Verbrecherisch aber ist der Gewinn:

a) wenn der Gewinnende weiß, oder vermuthet, daß derselbe von einem Verbrechen herrührt, zugleich aber

b) ein ausdrückliches oder stillschweigendes, mittelbares oder unmittelbares, Einverständniß mit dem Verbrecher zum Grunde hat.

Art. 555. Die Strafe des verbotenen, von Verbrechen Anderer gezogenen Gewinnes, ist in den Fällen, wo die Gesetze solche nicht bey einzelnen Verbrechen ausdrücklich bestimmen, durch richterliches Ermessen festzusetzen, und dabey der Grad der Strafbarkeit zu bestimmen, nach der Größe des Verbrechens, von welchem der Gewinn wissentlich gezogen worden ist, nach dem Umfange des gezogenen Gewinnes selbst, nach dem Grade, so wie nach der Gefährlichkeit und

Schädlichkeit des deshalb mit dem Verbrecher Statt gefundenen Einverständnisses.

Art. 556. Die Strafe kann, nach Unterschied der Fälle, von achttägigem Policeygefängnisse bis zu vierjähriger Einsperrung in ein Besserungs- oder Zuchthaus, steigen. Doch ist dieselbe verhältnißmäßig zu erhöhen, wenn Verleitung zum Verbrechen, Hegung des Verbrechers, und Verheimlichung der That mit dem Gewinne verbunden war, oder die Handlung des Gewinnenden die Wiederholung des Verbrechens veranlassen konnte, oder wirklich veranlaßte.

Art. 557. Ueberhaupt aber ist alle Hülfe zu fremden Verbrechen, und alle mittelbare und unmittelbare Theilnahme daran, mit erhöhter Strafe zu ahnden, wenn gezogener, oder auch nur gehoffter und versprochener Gewinn dabey Statt finden.

Vierter Titel.

Von den Milderungs- und Verschärfungsursachen.

Allgemeine Vorschriften.

Art. 558. Ohne eine in den Gesetzen gegründete Milderungs- oder Verschärfungsursache darf weder eine gelindere, noch eine härtere Strafe zuerkannt werden, als die gesetzlich bestimmte.

Art. 559. So weit diese Ursachen aus dem verminderten oder vermehrten Grade der Strafbarkeit herrühren, und nicht auf einzelne Verbrechen beschränkt sind, sind sie in vorstehendem Titel, welcher von den Graden der Strafbarkeit handelt, bereits bestimmt worden.

1. Verschärfungsursachen.

Art. 560. Verschärfungsursachen sind nach der oben angegebenen Bestimmung:

Außerordentlicher Grad des gestifteten Schadens und der veranlaßten Gefahr für Staat oder Privatpersonen. (Art. 350. 351.)

Häufung mehrerer Verbrechen in Einer That. (Art. 353. ff.)

Wiederholung desselben Verbrechens vor der Bestrafung. (Art. 378. ff.)

Fortsetzung des Verbrechens an Einem Gegenstande. (Art. 318.)

Gewerbsmäßige Betreibung des Verbrechens. (Art. 389. ff.)

Wiederholung desselben, oder Begehung andrer Verbrechen, während oder nach erlittener Bestrafung. (Art. 396. ff. u. 409. ff.)

Häufung mehrerer Verbrechen von Seiten Eines deshalb zu bestrafenden Verbrechers. (Art. 393. ff.)

Besondere Härte und Grausamkeit. (Art. 417. und 418.)

Absichtliche Berauschung vor der That. (Art. 464. ff.)

Gemißbrauchte Ueberlegenheit, um andere:
durch Drohung, (Art. 538. bis Art. 541.)
durch Nöthigung, (Art. 542.)
durch Befehl, (Art. 524. ff.)
durch Verführung, (Art. 553. 554.)
zu Begehung eines Verbrechens oder zur Theilnahme an demselben zu vermögen.

Gemißbrauchtes Vertrauen,
des Staats, durch Verletzung einer Amtspflicht (Art. 352. 427.);
Anderer, durch Mißbrauch freundschaftlicher Familien- oder häuslicher Verhältnisse (Art.

352.); Mißbrauch des öffentlichen oder Privatunglücks. (Art. 419.)

Art. 561. Außerdem aber hat der Urtelsprecher, je nachdem die unmittelbare Ursache der erhöhten Strafbarkeit in einer außerordentlichen Nichtswürdigkeit und Verderbniß, oder einer großen Heftigkeit und gefährlichen Rohheit, zu suchen ist, in jenem Falle durch schimpfliche und schmerzliche Verschärfungen, in diesem vorzüglich durch größere Ausdehnung der Strafzeit die Strafe nach den Vorschriften des 420sten und 424.[b] Artikels zu erhöhen.

Art. 562. Doch darf der Urtelsverfasser, bey der Verschärfung der Strafe, wo es das Gesetz nicht ausdrücklich erlaubt, nicht auf Todesstrafe erkennen.

2. Milderungs-Ursachen.

a) so weit sie aus der Natur der Strafbarkeit hervorgehen.

Art. 563. Wegen des im dritten Titel bestimmten Grades der Strafbarkeit wird die Milderung der Strafe rechtlich nothwendig, durch

mangelnde Vollendung der That;

Reue, welche die That unschädlich macht, oder deren Schädlichkeit mindert, (Art. 366. ff.) besonders bey Verbrechen der Heftigkeit und Uebereilung (Art. 422.);

Verirrung, die zu Verbrechen hinreißt; (Art. 424.)

Verminderte Verstandesthätigkeit,
- durch Jugend, (Art. 449. ff.)
- durch Blödsinn, (Art. 456. ff.)
- durch Verführung. (Art. 533.)

Vermindertes Bewußtseyn,
- durch Trunkenheit, (Art. 461. ff.)
- durch Zorn und Schreck. (Art. 468. ff.)

Verschuldeter Irrthum und verschuldete Unwissenheit (Art. 489. ff.);

Noth und Naturdrang, so weit sie nicht ganz straflos machen (Art. 497. ff.);

Einwilligung des Verletzten (Art. 493. ff.);
Verminderte Freiheit,
durch Drohung, (Art. 538. ff.)
durch Befehl, (Art. 526. f.)
durch Nöthigung. (Art. 542.)

b) so weit ein wegen des Verbrechens unschuldig erlittenes Uebel dem Verbrecher zur Strafe angerechnet wird.

Art. 564. Hat der Verbrecher ohne seine Schuld, besonders durch das gerichtliche Verfahren, wegen des Verbrechens oder Vergehens ungerechter Weise ein Uebel erduldet: so ist ihm dieses bey Bestimmung der Strafe mit anzurechnen.

a) wegen ungerechter Verlängerung des Gefängnisses.

Art. 565. Hieher gehört vor allen Dingen ungerechte Verlängerung des Gefängnisses, oder gefängliche Einziehung in einem Falle, wo das Gesetz dazu nicht berechtigte.

Art. 566. Bey Verbrechen der zweiten und dritten Classe wird von der Zuchthausstrafe, so wie von der öffentlichen Arbeit, in diesem Falle so viel abgerechnet, als nach dem oben angegebenen Verhältnisse (Art. 283. ff.) mit der Dauer des unschuldig erlittenen Gefängnisses, (je nachdem es, seiner Härte nach der ersten, zweiten oder dritten Gattung des Strafgefängnisses oder dem Policeygefängnisse und Hausarreste gleich kommt), im Verhältnisse steht.

Nach diesem Unterschiede ist das unschuldig verlängerte Gefängniß von dem Strafgefängnisse abzurechnen, oder bey geringen, mit Gefängniß, Policeyarbeit, oder Geldbuße zu ahndenden Vergehungen, statt aller Strafe anzurechnen.

β) wegen anderer während der Untersuchung unschuldig erlittener Mißhandlungen.

Art. 567. Sollte ein Verbrecher im Gefängnisse, oder vor Gericht, oder sonst durch Schläge, Martern, Hunger und sonst auf grausame Art gemißhandelt, oder ihm sonst ein gefährlicher Nachtheil an Gesundheit, Sinnen und Gliedern zugefügt worden seyn: so

muß ihm dies bey Zuerkennung der Strafe, nach Verhältniß der ihm zugefügten Ungerechtigkeit, zur Milderung der Strafe dienen; und es kann, nach der Beschaffenheit und dem Grade der Verletzung, Verschonung mit gesetzlichen Strafverschärfungen, und, (mit Ausnahme der Verbrechen der ersten Classe), Verminderung der Strafe, in Ansehung der Dauer und Härte, Statt finden; oder auch das erlittene Uebel dem Verbrecher statt der Strafe angerechnet werden.

Einschränkung.

α) in Ansehung der Todesstrafe.

Art. 568. Inwiefern aber, sowohl wegen des auf mehr, als zwey Jahr verlängerten Gefängnisses, als wegen erlittener ungerechter Mißhandlungen die Todesstrafe aufgehoben, oder bey einem andern Verbrechen der ersten Classe die Strafe in Ansehung der Dauer gemildert werden soll, ist im Urtel, in welchem übrigens auf die sonst verhältniß- und gesetzmäßige Strafe zu erkennen ist, dem Ermessen der höchsten Criminalbehörde anheim zu stellen.

β) in Ansehung der vom Verbrecher zu dem ihm wiederfahrnen Uebel gegebenen Veranlassung.

Art. 569. Hat jedoch der Verbrecher die Verlängerung des Gefängnisses durch absichtliches Läugnen, oder durch die Verbindung mit vielen Mitschuldigen, oder durch die Natur des zu untersuchenden Verbrechens, oder durch vielfältige und schwer herbeyzuschaffende Vertheidigungsmittel selbst veranlaßt, oder durch Widersetzlichkeit, gewaltthätige Versuche, sich zu befreien, und Angriffe auf die Person des Richters, der Wächter, oder des Gefangnen-Wärters, die ihm wiederfahrenen Mißhandlungen veranlaßt: so kann das langwierige Gefängniß gar keine, und die erduldete Mißhandlung nur so weit Milderung der Strafe bewirken, als dabey von Seiten des Gefangnen-Wärters oder Richters ein grober Exceß vorgefallen ist.

3. Verbot der eigenmächtigen Verschärfung oder Milderung.

Art. 570. Alle in gegenwärtigem Titel nicht verzeichnete, und sonst in diesem Gesetzbuche nicht ausdrücklich zugelassene, Verschärfungs- und Milderungsgründe, sollen bey Abfassung der Straferkenntnisse nicht berücksichtigt werden.

Was im zweifelhaften Falle zu beobachten sey?

Art. 571. Halten indeß die Urtelsverfasser dafür, daß im einzelnen Falle solche Umstände sich vereinigten, bey welchen die Gerechtigkeit und der Zweck der Strafe eine Verschärfung oder Milderung geböte: so haben sie die im 568. Artikel enthaltene Vorschrift auch in diesem Falle zu beobachten *).

Fünfter Titel.

Von den aus strafbaren Handlungen entstehenden Verbindlichkeiten.

Art. 572. Der Uebertreter des Strafgesetzes ist nicht nur verpflichtet, sich der dadurch veranlaßten Untersuchung, so wie der zuerkannten Strafe, zu unterwerfen, sondern auch dem durch sein Verbrechen Beschädigten vollen Schadenersatz zu leisten.

1. Verbindlichkeit zur Erduldung der Strafe.

Art. 573. Wie gegen denjenigen, der der Untersuchung oder der Bestrafung durch Ungehorsam, Widerstand, oder durch die Flucht zu entgehen sucht, zu verfahren sey, wird unten bestimmt werden.

2. zur Erstattung und zum Schadenersatz.

Art. 574. Der Beschädigte ist nicht blos berechtigt, den Ersatz des ihm Entzogenen, sondern auch

*) Der Verfasser hat, wie eine Anmerkung im Manuscripte zeigt, das zeitige Geständniß und den geleisteten Ersatz als Strafmilderungsgrund hier noch anführen wollen. F.

volle Entschädigung, sowohl für entgangenen Gewinn, als für erlittenen Nachtheil vom Verbrecher, oder dessen Erben zu verlangen.

a) inwiefern Letzterer auf die Erben übergeht.

Art. 575. Diese Verbindlichkeit geht auch auf die Erben über, wenn der Verbrecher mit dem natürlichen oder bürgerlichen Tode bestraft worden ist.

Art. 576. Die Erben eines Getödteten können vom Todtschläger, oder dessen Erben, den Ersatz der ihnen durch den Tod des Erblassers erweislich zugezogenen Schäden und entgangenen Vortheile fordern.

Art. 577. Insonderheit können diejenigen, denen der Getödtete entweder auf eine bestimmte Zeit, oder auf seine, oder auf ihre Lebenszeit Unterhalt zu reichen hatte, von dem Todtschläger oder dessen Erben so weit Ersatz fordern, als ihnen dieser Unterhalt durch die Tödtung ganz oder zum Theil entzogen wird.

Wie der Betrag und die Dauer der Entschädigung zu bestimmen sey, gehört ins bürgerliche Privatrecht.

b) wie wegen der Erstattung und Vergütung zu verfahren sey,

α) wenn die Sache durch das Criminalverfahren völlig liquid wird.

Art. 578. Sind die, durch das Verbrechen dem Beschädigten entzogenen Gegenstände noch vorhanden, und ist das Eigenthum derselben nicht zweifelhaft, oder durch das Criminalverfahren zur Gewißheit gebracht, so muß dem Eigenthümer oder dessen Erben Gerichtswegen baldmöglichst, und ohne allen Proceß, so wie ohne Bezahlung einiger Gerichtskosten, zu deren Wiedererlangung verholfen werden.

Art. 579. Ein Gleiches findet in Ansehung des Schadenersatzes Statt, so weit dessen Betrag unbezweifelt gewiß, oder durch das Criminalverfahren ausgemittelt ist; welchen Falls im Urtel, neben der Strafe, sofort auf Leistung eines bestimmten Schadenersatzes erkannt werden kann.

β) wenn es deshalb einer besondern Erörterung bedarf.

Art. 580. Bedarf es hingegen zur Entscheidung über das Eigenthum, oder über den Betrag der Entschädigung einer gerichtlichen Erörterung, so ist der

Beschädigte im Strafurtel zu Anstellung einer besondern Klage zu verweisen.

Art. 581. Haben mehrere zusammen verbrochen, so sind sie in beiden Fällen zur Leistung des Ersatzes solidarisch verbunden. c) solidarische Verbindlichkeit der Mitverbrecher.

Art. 582. Unter den Mitverbrechern aber findet sowohl deshalb, als überhaupt wegen dessen, was ihre verbrecherische Verbindung betrifft, weder irgend ein Regreß noch eine Entschädigung, oder sonstige Civilanforderung Statt. d) Regreß und Entschädigungen unter Mitverbrechern rechtlich nicht Statt finden.

Art. 583. Bey der dem richterlichen Ermessen überlassenen Wahl der Strafe, ist, so weit der Strafzweck dabey nicht leidet, diejenige vorzuziehen, welche die Leistung der Genugthuung an den Beschädigten am meisten befördert, oder am wenigsten erschwert. e) Fürsorge für die Entschädigung des Verletzten.

Art. 584. Auf diejenigen, welche durch die Verbrechen anderer, ohne eigne Schuld und Mitwirkung, in Mangel und Elend gebracht worden sind, ohne daß sie vom Verbrecher oder dessen Erben entschädigt werden können, ist bey den Armen- und Versorgungsanstalten des Staats, so wie bey andern milden Stiftungen, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

Sechster Titel.

Von dem Aufschube, der Verwandlung und Aufhebung der Bestrafung.

1. Verbot der Abänderung des gesetzlichen Strafübels.

Art. 585. Im Urtel darf, statt der gesetzlich bestimmten, auf keine andere Strafe erkannt werden, wenn es die Gesetze nicht ausdrücklich verstatten. a) von Seiten der Urtelsverfasser.

Art. 586. Auch darf das Gericht niemals eine andere, als die im Urtel zuerkannte Strafe vollziehen, b) von Seiten des vollstreckenden Richters.

dafern dieselbe nicht mittelst Befehls der höchsten Criminalbehörde abgeändert ist.

2. Aufschub und Verwandlung der Strafe.

a) aus Nothwendigkeit.

Art. 587. Bey Personen, denen die Vollziehung der Strafe ein weit größeres Uebel zuziehen könnte, als das in der rechtlichen Entscheidung zuerkannte, darf zwar die Strafe vom Richter nicht verwandelt werden; doch kann das Gericht, wenn der Zustand, der diese Gefahr bewirkt, vorübergehend ist, Aufschub der Strafvollziehung Statt finden lassen.

Art. 588. Ein Gleiches findet Statt, wenn für einen Dritten, Unschuldigen, durch die Strafvollziehung ein unersetzbarer Nachtheil erwächst, der durch Aufschub derselben abgewendet werden kann.

Art. 589. Ist aber der Aufschub nicht hinlänglich, die obgedachten Uebel vom Verbrecher oder vom Unschuldigen abzuwenden, oder ist der Aufschub, besonders wenn er auf lange oder unbestimmte Zeit erforderlich ist, bedenklich: so hat das Gericht die Verwandlung des Strafübels in ein anderes von gleicher Schwere, oder den Aufschub der Bestrafung der höchsten Criminalbehörde mittelst Berichts anheim zu stellen.

b) Verwandlung der Strafe aus landesherrlicher Gnade.

Art. 590. Das Letztere muß auch dann geschehen, wenn ein verurtheilter Verbrecher um Verwandlung der Strafart zur Milderung, oder auf Erlaß der ganzen, oder eines Theils der Strafe ansucht.

Art. 591. Dem Gericht ist nicht erlaubt, eine Strafe, die über fünf Thaler Geldbuße, oder 12 Tage Handarbeit beträgt, selbst zu erlassen.

3. Aufhebung der nachtheiligen Folgen der Bestrafung durch landesherrliche Gnade

Art. 592. Bey einem unschuldig Bestraften sind alle nachtheilige und entehrende Folgen der Bestrafung, kraft des Gesetzes, völlig aufgehoben, und

der Richter hat Amtswegen dafür zu sorgen, daß es öffentlich bekannt gemacht werde, daß dies wegen entdeckter Unschuld Statt finde; allein, bey bereits bestraften Schuldigen kann die Aufhebung der nachtheiligen und beschimpfenden Folgen der erlittenen Strafe nur mittelst landesherrlicher Gnade erfolgen.

4. Was in dem deshalb zu erstattenden Berichte zu beobachten sey.

Art. 593. Wird von der höhern Behörde, weil der Verbrecher bey dieser, oder bey der Person des Königs um gänzliche Begnadigung, oder um mildernde Strafverwandlung, oder Erlaß eines Theils der Strafe (Art. 590.) angesucht hat, Bericht erfordert, oder ist dieser Bericht auf Ansuchen des Verbrechers zu erstatten: so darf das Gericht keine andern Gründe für die Gewährung des Gesuches anführen, als solche, die mit den Grundsätzen der Sicherheit und Ordnung, und mit der allgemeinen und heiligen Pflicht der Aufrechthaltung des Ansehens und der Wirksamkeit der Strafgesetze, und mit den in den Gesetzen aufgestellten deshalb ausgedrückten Grundsätzen, vereinbar sind.

5. Verbot des Versprechens der landesherrlichen Gnade von Seiten des Richters.

Art. 594. In keiner Hinsicht, und aus keiner Ursache dürfen die Gerichte dem Angeschuldigten im Voraus Begnadigung versprechen, am wenigsten ihn durch gemachte Hoffnung auf dieselbe zum Geständnisse zu bringen suchen.

6. Verbot der Verweisung auf landesherrliche Gnade von Seiten der Urtelsprecher.

Art. 595. In Strafurteln darf auf königliche Begnadigung nicht verwiesen werden; doch kann in

bedenklichen, blos dem Ermessen der höhern Behörden anheim zu gebenden Fällen dem Urtel der Anhang beigefügt werden, daß vor Vollstreckung der Strafe Bericht zur höchsten Criminalbehörde zu erstatten sey.

Siebenter Titel.

Von den Ursachen, welche die Bestrafung aufheben.

1. Lossprechung.

Art. 596. Wer von der Anschuldigung einer ihm beygemessenen strafbaren Handlung, nach vorgängiger Untersuchung, völlig losgesprochen worden ist, kann deshalb nicht wieder in Untersuchung genommen, noch weniger bestraft werden.

Ausnahme. Art. 597. Ist jedoch erkannt worden, es sey noch zur Zeit wider den Angeschuldigten nichts vorzunehmen, oder ist er gegen Leistung des Reinigungseides losgesprochen, so kann, wenn sich neue, noch nicht erörterte Anzeigen gegen ihn hervorthun, mit der Untersuchung anderweit wider ihn verfahren, und er, nach Beschaffenheit der Umstände, in Strafe genommen werden.

Art. 598. Ist aber bey der Untersuchung ein so fehlerhaftes oder gesetzwidriges Verfahren eingetreten, daß die Mängel desselben die lossprechende Sentenz bewirkt haben, oder ist im Urtel selbst den Acten und den Gesetzen offenbar zuwider gesprochen worden: dann muß, wenn mittelst Königlichen Befehls, oder rechtlichen Erkenntnisses die Aufhebung der Lossprechungssentenz, oder dessen, was an dem Untersuchungsverfahren fehlerhaft befunden ward, verordnet ist, eine Erneuerung oder Verbesserung des Verfahrens, und ein anderweitiger Rechtsspruch erfol-

gen; die unnützer Weise verursachten Unkosten aber sind von dem, der solche verursacht hat, einzubringen.

2. Erlittene Bestrafung.

Art. 599. Niemand kann wegen eines und desselben Verbrechens, oder Vergehens, wegen dessen er bereits Strafe erduldet hat, nochmals Bestrafung erleiden.

Daher befreit die erlittene Bestrafung von jeder nochmaligen Untersuchung und Strafe, gesetzt auch, daß jene Strafe für zu gelind zu achten wäre.

Art. 600. Ist jedoch bey Verbrechen der ersten und zweiten Classe, wegen eines offenbar durch Schuld oder Absicht des untersuchenden Richters mangelhaft gebliebenen, oder sonst fehlerhaften Verfahrens, statt der gesetzlich bestimmten Strafe, eine blos Verbrechern der dritten und vierten Classe angedrohte zuerkannt worden: so ist das Verfahren oder Urtel, oder beides zu cassiren, und anderweit zu untersuchen und zu erkennen. Ausnahme.

Ist in diesem Falle die durch das nichtige Urtel zuerkannte Strafe bereits verbüßt, so ist die anderweit zuzuerkennende verhältnißmäßig zu mildern, oder, wenn die erste Strafe eine Geldbuße war, dem Verbrecher das Bezahlte zurückzugeben; auch sind ihm auf alle Fälle die verursachten Unkosten, dafern er deren bereits bezahlt hat, von dem, der solche veranlaßte, zu erstatten.

Art. 601. Hat jedoch der Verbrecher das nichtige Erkenntniß durch Bestechung oder sonstiges Einverständniß mit den Zeugen, dem Richter, oder dem Urtelssprecher selbst veranlaßt, so hat er, weder die im vorigen Artikel erwähnte Strafmilderung, noch irgend einen Ersatz zu erwarten.

3. Verjährung.

Art. 602. In Ansehung aller in der Hitze, oder aus jugendlicher Uebereilung oder Verirrung begangenen Verbrechen, so wie aller Verbrechen der dritten und vierten Classe, findet keine Bestrafung Statt, wenn seit Vollbringung der That volle zwanzig Jahre verflossen sind.

Art. 603. Jedes Verbrechen, das blos auf Anzeige des beleidigten oder verletzten Theils in Untersuchung gezogen werden darf, ist verjährt, wenn die Anzeige erst nach Verlauf Eines Jahres erfolgt, welches von der Zeit an gerechnet wird, da der Beleidigte oder Beeinträchtigte die ihm wiederfahrne Rechtsverletzung in Erfahrung gebracht hat, dafern ihm weder Zwang, noch ein anderes Hinderniß die Anzeige unmöglich gemacht haben.

Art. 604. Alle Verbrechen der Unzucht verjähren in fünf Jahren, dafern kein Anderes schwereres Verbrechen damit verbunden ist.

Einschränkung.

Art. 605. Bey allen andern, als den in vorstehenden Artikeln erwähnten Verbrechen, findet keine Verjährung Statt.

Art. 606. Ist aber auch ein verjährbares Verbrechen binnen der Verjährungszeit vom Verbrecher wiederholt, oder vorbereitet, oder begonnen, oder ein ähnliches derselben Gattung, oder auch ein schwereres einer andern Gattung begangen, oder vorbereitet worden: so wird dadurch die Wirkung der Verjährung aufgehoben.

Art. 607. In den im 602ten Artikel erwähnten Fällen wird jedoch, aus der so eben erwähnten Ursache, die Verjährung nur dann aufgehoben,

wenn das Verbrechen an der Person wiederholt begangen oder versucht worden ist, die zur Anzeige berechtigt war.

Art. 608. Durch die Verjährung des Verbrechens werden die dadurch verursachten Civilansprüche nicht aufgehoben.

Art. 609. Wegen Ablaufs des größten Theils der Verjährungsfrist kann auf Strafmilderung nicht erkannt werden; doch kann bey einem bisher beobachteten unbescholtenen Betragen des Verbrechers auf begnadigende Verminderung oder Verwandlung der Strafe, mittelst Berichts, angetragen werden.

4. Tod.

Art. 610. Durch den Tod des Angeschuldigten, oder des bereits überführten und gerichteten Verbrechers, wird alles gerichtliche Verfahren wider ihn, so wie alle Bestrafung, aufgehoben.

Doch sind die Untersuchungs- und Vertheidigungskosten aus seinem Nachlasse einzubringen.

Art. 611. Auch bleiben die Folgen der beschimpfenden Strafen bestehen, die, kraft der Gesetze, nach dem Tode fortwirken sollen. Einschränkung.

Art. 612. Die dem Verstorbenen vor seinem Ableben zuerkannten Geld- und Vermögensstrafen sind als Erbschaftsschulden zu betrachten; doch werden sie nur dann bezahlt, wenn alle Gläubiger völlig befriedigt sind.

Es steht jedoch den Erben des Verurtheilten, sowohl in diesem, als in den im 611ten Artikel bestimmten Fällen frey, wo es zulässlich ist, wider das noch nicht vollstreckbar gewordene Urtel Ver-

theidigung zu führen, oder den Erlaß der Strafe bey der höchsten Criminalbehörde zu suchen.

Art. 613. Von Erbschaften, die unter fünfhundert Thaler betragen, dürfen der vermögenslosen Wittwe und den unversorgten Kindern die dem Ehegatten und Vater bey seinen Lebzeiten zuerkannten Vermögensstrafen nicht abgefordert werden.

Doch ist dieses von der Wegnahme der wegen ihrer Schädlichkeit confiscirten Gegenstände nicht zu verstehen.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Von Verbrechen wider die Rechte der Privatpersonen.

Erste Abtheilung.

Von den Verbrechen wider das Leben.

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Art. 614. Wer auf eine rechtswidrige Art den Tod eines Menschen absichtlich verursacht, ist des Verbrechens der Tödtung schuldig. Begriff.

Art. 615. Das Verbrechen der Tödtung ist erwiesen, wenn Folgendes zur Gewißheit gebracht ist: Thatbestand.

a) daß ein menschliches Wesen getödtet worden sey;
b) daß der Thäter die Absicht zu tödten gehabt habe;
c) daß der Thäter rechtswidrig gehandelt habe;
d) daß der Thäter die Ursache des Todes gewesen sey.

Art. 616. Was für ein menschliches Wesen zu achten sey, ist nach dem im ersten Theile, im 1sten Abschnitte, 4ten Titel, Art. 101—105. enthaltenen Vorschriften zu beurtheilen. a) Tödtung eines menschlichen Wesens.

Art. 617. Für absichtlich ist die Tödtung auch dann zu halten, wenn der Tod durch eine Handlung b) Absichtlichkeit.

verursacht wird, die der Thäter zwar mit dem Vorsatze, wo möglich, auf bestimmte Art zu verwunden, oder überhaupt zu schaden, demungeachtet aber auf eine solche Art ausübt, daß er dabey die mögliche Tödtung des Verletzten absichtlich und wissentlich dem Zufalle überläßt. (Art. 112.)

Art. 618. Wird die Absicht geleugnet, so ist wohl zu unterscheiden:

a) ob der Verbrecher auf eine tödtliche Art gehandelt hat, welches nicht allein durch ein an sich tödtliches Instrument oder Mittel, sondern auch durch ein an sich nicht tödtliches, aber auf eine tödtliche Art gebrauchtes, geschehen kann, daferne nur der Verbrecher das Uebel, das er zufügt, entweder schlechterdings und nach dessen Natur, oder unter den, ihm vor oder bey der That bekannten besondern Umständen, für ein Mittel achten mußte, den Andern des Lebens zu berauben; oder

b) ob er auf eine Weise gehandelt hat, die in der Regel nicht tödtlich ist; aber durch einen hinzugekommenen Umstand oder Zufall den Tod bewirkt hat; der Verbrecher habe sich nun dazu eines sonst tödtlichen Instruments oder Mittels, oder eines nicht tödtlichen, bedient.

Art. 619. Im erstern Falle (Art. 618. a.) kann es, wenn der Verbrecher mit Bewußtseyn und Freiheit gehandelt hat, die Gewißheit des auf Tödtung gerichtet gewesenen Vorsatzes nicht mindern, wenn der Verbrecher die Absicht zu tödten leugnet, dafern er nur die Absichtlichkeit seiner Handlung zugesteht, und es einleuchtet, daß er mit ihrer tödtlichen Wirksamkeit bekannt gewesen sey.

Art. 620. Im zweiten Falle aber (Art. 618. b.) muß diese Absicht, wenn sie geleugnet wird, auf andere Art zur Gewißheit gebracht werden, wenn die ordentliche Strafe der Tödtung Statt finden soll.

Art. 621. Wie die Strafe der Verbrechen und Vergehungen zu verschärfen sey, durch welche die auf Tödtung gerichtete Absicht, der Tod eines Menschen veranlaßt worden ist, wird im 645sten bis zum 654sten Artikel bestimmt.

Art. 622. Die rechtmäßige Tödtung ist kein Verbrechen. c) Rechtswidrigkeit der Tödtung.

Art. 623. Wenn daher ein Geburtshelfer ein Kind während der Entbindung im Mutterleibe tödtet, um das Leben der Mutter zu retten, so kann er deshalb nicht bestraft werden.

Art. 624. Inwiefern jedoch derselbe, wenn er dieses aus Unwissenheit oder Unbedachtsamkeit unnöthiger Weise thut, oder inwiefern die Hebamme, oder auch ein zur Geburtshülfe nicht Berechtigter, wenn jene oder dieser solches ohne Zuziehung eines rechtmäßigen Geburtshelfers gethan hat, zu bestrafen sey, wird in den Gesetzen über die medicinische Policey bestimmt.

Art. 625. So wie die Tödtung eines Feindes im Gefechte von Seiten der zum Kriege bewaffneten und dazu commandirten Mannschaft nicht strafbar ist, so kann auch die Tödtung solcher Räuber, Aufrührer oder Zigeuner, die sich der gegen sie ausgeschickten bewaffneten Mannschaft mit Waffen, oder sonst auf tödliche Art widersetzen, nicht für verbrecherisch geachtet werden. Allein, selbst während des Kriegs ist eine, von Seiten eines nicht im Kriegsdienste befindlichen, noch zur Landesvertheidigung aufgebotenen Landesbewohners, absichtlich verübte Tödtung oder Ermordung eines feindlichen Soldaten oder Kriegs-Beamten mit der ordentlichen Strafe zu ahnden, wenn nicht erlaubte Nothwehr oder Reizung durch erlittene Mißhandlung die That veranlaßt hat, welchen Falls entweder keine, oder doch eine gemilderte Strafe Statt findet.

Art. 626. Erscheint aus den Umständen, daß ein

Mensch den Andern aus Freundschaft oder guter Absicht, wenn gleich ohne Recht, getödtet habe, so ist wohl zu untersuchen, ob in solchem Falle ein wahnsinniger Zustand des Angeschuldigten, oder die ernstliche Bitte des Getödteten (Artikel 493—496.) für die Veranlassung der That zu halten sey, oder ob sonst ein Zustand des Thäters eintrete, welcher die ordentliche Strafe vermindert oder ganz ausschließt.

Art. 627. Die Tödtung aus wahrer Nothwehr ist nicht strafbar, wie weit sie aber beym Exceß der Nothwehr bestraft werden könne, wird unten im zweiten Abschnitte dieses Theils bestimmt. (Art. 2269. u. f.)

d) daß das Verbrechen die Ursache des Todes gewesen sey.

Art. 628. Daß die That den Tod verursacht habe, ist nur dann anzunehmen, wenn gewiß ist:

α) der Verletzte habe zur Zeit der Verletzung gelebt,

β) das vom Thäter zugefügte Uebel habe den Tod bewirkt.

α) der Verletzte muß zur Zeit der Verletzung gelebt haben.

Art. 629. Wer einem bereits verstorbenen Menschen in der Meinung, daß derselbe noch lebe, Verletzungen zufügt, die einen lebenden Menschen getödtet haben würden, kann mit der Strafe der Tödtung oder des Mordes nicht belegt werden, sondern es sollen, wenn kein anderes Verbrechen hinzukommt, wider einen solchen Menschen policeyliche Sicherheitsmaaßregeln Statt finden, die, nach Unterschied der von ihm beabsichtigten Art des einfachen Todschlages oder Mordes, in Enthaltung in einem Besserungs- oder Zuchthause, oder bey minderer Gefährlichkeit, in Unterwerfung unter specielle Policeyaufsicht, bestehen können.

Art. 630. Hat aber Jemand, indem er einen lebenden Menschen zu tödten gedachte, aus Irrthum an der Leiche eines Andern dergleichen Gewaltthätigkeiten ausgeübt, so soll auf die Strafe des versuchten tödtlichen Angriffes erkannt werden. S. Art. 794. u. f.

Art. 631. Die Ursache des Todes ist jede Handlung oder Unterlassung, welche mittelbar oder unmittelbar bewirkt, daß der Mensch ums Leben kommt.

β) das vom Thäter zugefügte Uebel muß den Tod verursacht haben.

Art. 632. Also begeht das Verbrechen der Tödtung auch der, welcher durch ein bey einer peinlichen Untersuchung erstattetes falsches Zeugniß oder Gutachten verursacht, daß ein Mensch widerrechtlich am Leben gestraft wird.

Art. 633. Gleiches Verbrechen begeht der, welcher einem Menschen, der sich selbst zu helfen oder zu retten nicht vermag, Nahrung zu reichen und Beistand zu leisten, rechtlich verpflichtet ist, jedoch solches absichtlich unterläßt, und dadurch den Tod dieses Menschen verursacht.

Art. 634. Wenn die Verletzung oder Behandlung so beschaffen war, daß der Richter ohne ärztliche oder andere Kunstkenntnisse, nach Beschaffenheit der Umstände, aus dem Geständnisse des Thäters, oder den Aussagen vollgültiger Zeugen, oder der äußern Beschaffenheit des Leichnams mit Gewißheit urtheilen kann, die That müsse die Tödtung zur Folge gehabt haben: so soll die ordentliche Strafe Statt finden, wenn auch keine gerichtliche Leichenöffnung erfolgt oder möglich ist, oder die etwa geschehene in Form oder Wesen, oder in beiden zugleich, mangelhaft wäre.

Art. 635. Es kann daher in diesem Falle auf die ordentliche Strafe der Tödtung selbst dann erkannt werden, wenn der Leichnam des Getödteten auch nicht mehr vorhanden, oder so entstellt ist, daß eine Besichtigung und Leichenöffnung nicht Statt finden, oder kein bestimmtes Urtheil begründen kann; daferne nur aus der Aussage des Verbrechers oder der Zeugen sich

a) mit Bestimmtheit und Gewißheit ergiebt, daß der Verletzte zur Zeit des ihm zugefügten Uebels noch gelebt habe, und

b) mit Bestimmtheit und Gewißheit eine solche Miß-

handlung eingeräumt ist, bey der sich vernünftiger Weise nicht bezweifeln läßt, der Getödtete habe an derselben sterben müssen.

Art. 636. Wenn aber die Tödtlichkeit der Verlezzung, auch selbst beym Eingeständnisse des Verbrechers, ohne Leichenöffnung nicht mit Bestimmtheit entschieden werden kann, so muß die Erörterung dieses Thatbestandes mittelst gerichtlicher Besichtigung und Leichenöffnung, nach den im dritten Theile, im Titel: von der gerichtlichen Erörterung des Thatbestandes, enthaltenen Vorschriften, erfolgen *).

Art. 637. Wenn der Verbrecher, in der Absicht zu tödten einen Menschen wissentlich auf tödtliche Art behandelt hat, so soll es ihn von der ordentlichen Strafe nicht befreien, wenn die Wunde, oder das dem Verstorbenen sonst zugefügte Uebel nicht für schlechterdings und unbedingt tödtend befunden wird, sondern es ist hinlänglich, wenn sich ergiebt, der Mensch sey an dieser Verwundung oder Mißhandlung gestorben.

Art. 638. Tödtlich ist diejenige Art der Behandlung, bey welcher der Thäter das Uebel, das er zufügt, entweder schlechterdings nach seiner Beschaffenheit, oder unter den ihm vor oder bey der That bekannten besondern Umständen für ein Mittel erkennen muß, das nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur den Lebensverlust bewirkt.

Art. 639. Auch dann ist die Art der Behandlung tödtlich, wenn der Verbrecher zwar eine weder an sich, noch im vorliegenden Falle nothwendig tödtliche Verletzung oder Mißhandlung zugefügt hat, auch der Verletzte nicht daran, sondern am Mangel aller oder zweckmäßiger Hülfe, oder durch einen hinzuge-

*) Dieser dritte Theil ist nicht ausgearbeitet worden. F.

kommenen Unfall gestorben ist, jedoch der Thäter wissentlich bey der zugefügten Verletzung Zeit, Ort oder Umstände so gewählt hat, daß die Erlangung der lebensrettenden Mittel unmöglich oder unwahrscheinlich war, oder, wenn er dem Verletzten die Mittel entzog, durch welche dessen Leben hätte gerettet werden können, oder, wenn er den nachher hinzugekommenen Umstand oder Vorfall, durch welchen die Tödtlichkeit bewirkt worden ist, absichtlich herbeigeführt hat, um die Verletzung unheilbar zu machen.

Art. 640. In diesem Falle kann weder der Mangel einer an sich oder bedingt nothwendig tödtlichen Verletzung, noch der Umstand, daß Mangel an aller oder zweckmäßiger Hülfe, oder der hinzugekommene Unfall, den Tod verursacht habe, die ordentliche Strafe aufheben.

Art. 641. Wäre aber gewiß, oder doch nach den Umständen, der Beschaffenheit der Verletzung und dem Befunde der Zergliederer wahrscheinlich, daß an dem vom Verbrecher zugefügten Uebel der Verletzte auf keine Weise gestorben seyn würde, wenn nicht durch des letztern eigene, oder durch Anderer Verschuldung oder Absicht, oder durch Zufall alle, oder doch die nöthige und zweckmäßige Hülfe ohne Schuld und Zuthun des Verbrechers unterblieben, oder wirkungslos gemacht, oder ein anderer Unfall hinzugekommen wäre: so kann blos die Strafe des gefährlichen Angriffs auf das Leben (S. unten im fünften Titel dieser Abth. Art. 791.) Statt finden.

Art. 642. Die Möglichkeit, daß eine andere Ursache, als die vom Thäter zugefügte Verletzung den Tod verursacht haben könne, oder daß durch ein im Augenblicke der Verletzung zweckmäßig angebrachtes Heilmittel der Tod würde haben verhütet werden können, schließt, für sich allein, wenn sonst kein Zwei-

fel an der Tödtlichkeit der That vorhanden ist, die ordentliche Strafe nicht aus.

Art. 643. Wenn der Tod des Verletzten wegen der an sich, oder bedingt nothwendigen Tödtlichkeit des ihm vom Verbrecher zugefügten Uebels unvermeidlich erfolgen mußte: so soll die ordentliche Strafe wider den Thäter auch dann Statt finden, wenn ein Unfall oder eine bereits vorhandene Krankheit oder eigne oder fremde Verschuldung den Tod früher herbeygeführt hat, als derselbe durch die nothwendig tödtliche Verletzung außerdem erfolgt seyn würde.

Art. 644. Wie in den Fällen zu entscheiden sey, in welchen, bey der Absicht zu tödten, eine nicht tödtliche Behandlung Statt gefunden, die That aber demungeachtet den Tod zur Folge gehabt hat, ist, je nachdem das Verbrechen unvorbereitet, oder mit Vorbedacht begangen wurde, verschieden zu beurtheilen, und wird daher unten bestimmt werden. (Art. 782. u. ff.)

Strafe der durch andere Verbrechen oder Vergehen verursachten Tödtung.

a) durch ein lebensgefährliches.

Art. 645. Wer bey Begehung eines Verbrechens, bey welchem er die Tödtung nicht zur Absicht hat, das aber seiner Natur nach für Gesundheit und Leben gefährlich werden kann, den Tod eines Menschen veranlaßt, der soll, wenn der Tod erweislich durch sein Verbrechen, sey es auch ohne oder wider seinen Willen, verursacht worden ist, daferne die Gesetze deshalb nicht ausdrücklich die Todesstrafe festsetzen, oder dieselbe aus der im 617ten Art. angegebenen Ursache Statt hat, mit lebenslänglicher Freiheitsberaubung bestraft werden.

b) durch ein nicht lebensgefährliches Verbrechen.

Art. 646. Wer bey einem nicht unmittelbar lebensgefährlichen Verbrecher, z. B. beym nächtlichen Einsteigen, gewaltsamen Anfalle u. s. w. verursacht, daß ein Mensch durch Schreck oder Angst getödtet wird, der ist, wenn jenes Verbrechen keine härtere Strafe

nach sich zieht, zu zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiter Classe zu verurtheilen.

Art. 647. In beiden vorstehenden Fällen soll nur dann die Strafe gemildert werden, wenn bey dem nicht auf der Stelle, sondern erst einige Zeit nachher erfolgten Tode, Zufall oder Verschuldung oder Bosheit des Verletzten oder eines Dritten mitgewirkt hat.

c) durch frevelhaft veranlaßte Todesgefahr.

Art. 648. Wer durch muthwilligen Frevel (Art. 428.) den Andern in Lebensgefahr versetzt, der soll, wenn dieser dadurch ums Leben kommt, wenigstens auf vier Jahre in ein Besserungshaus gebracht werden.

d) durch unerlaubtes Curiren.

Art. 649. Gleiche Strafe soll gegen den Statt finden, der das Gewerbe eines Afterarztes treibt, oder sich, ohne erlangte Erlaubniß der Medicinal-Behörde, chirurgischen Operationen oder künstlichen Entbindungen unterzieht, oder sich des Handels mit Arzneyen unerlaubter Weise anmaaßt, wenn er dadurch den Tod eines Menschen verursacht.

Art. 650. Erfolgt dies, nachdem der Verbrecher wegen einer in beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten unbefugten Unternehmung bereits einmal nach Urtel und Recht bestraft worden war, so ist, Statt der Strafe des Besserungshauses, auf vierjährige Zuchthausstrafe zweiter Classe zu erkennen.

e) durch Uebertretung der zur Verhütung der Lebensgefahr erhaltenen Instruction.

Art. 651. Wem zu Vermeidung oder Verhütung der Lebensgefahr für Andere, gewisse Instructionen, Vorschriften, Verbote und dergleichen, wegen seines Amtes, Handels, oder seiner Praxis, oder Verrichtung zu ertheilen sind, der ist bey dieser Gelegenheit ausdrücklich zu bedeuten, daß, wenn er durch Uebertretung solcher Vorschriften den Tod eines Menschen veranlaßte, er mit zwey- bis vierjähriger Strafe des Besserungshauses, und, nach Befinden, mit Absetzung vom Amte oder Dienste, oder auch mit Untersagung der Praxis oder des Gewerbes bestraft werden solle.

f) durch Vernachlässigung der obrigkeitlichen Pflichten.

Art. 652. Obrigkeiten und vorgesetzte Behörden, welche dergleichen Instructionen zu ertheilen unterlassen, oder sonst die Anstalten für Lebenssicherheit und öffentliche Gesundheitspflege, entweder im Allgemeinen, oder bey den ihnen untergebenen Armen-, Sicherheits- und Strafanstalten vernachlässigen, sollen, wenn diese Vernachlässigung den Verlust des Lebens für einen oder mehrere Menschen zur Folge gehabt hat, nach Unterschied der Fälle, um 100 bis 500 Thaler bestraft werden, und einzelne, dabey vorzüglich verantwortliche Personen sollen, nach dem Grade ihrer bewiesenen Nachlässigkeit oder Härte, noch überdem ihres Amtes entsetzt, oder ihrer Gerichts- oder Policeygerechtsame verlustig werden.

g) durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

Art. 653. Wem das Züchtigungsrecht zusteht, der soll solches nie an seinen Kindern oder Untergebenen auf eine für ihre Gesundheit oder für ihr Leben gefährliche Art ausüben, auch dabey auf die körperliche und Gemüthsbeschaffenheit des zu Züchtigenden Rücksicht nehmen, insonderheit aber sich aller Schläge mit geballter Faust, mit Knittel oder Stocke, oder mit lebensgefährlichen Instrumenten, aller Einsperrung an ungesunde, der Luft und dem Lichte unzugängliche Orte, so wie aller Martern und Quaalen enthalten.

Art. 654. Verliert der Gezüchtigte dadurch sein Leben, so soll der Verbrecher mit ein bis vierjähriger Strafe des Besserunghauses oder Zuchthauses zweiter Classe belegt; jedoch hierbey auch in Ansehung der Verschärfung oder Verminderung der Strafen dasjenige berücksichtigt werden, was im ersten Theile, im zweiten Abschnitte, im 161sten und 162sten Artikel, so wie wegen des Zornes im dritten Abschnitte, im dritten Titel, im 468—487. Art. vorgeschrieben ist.

h) durch reine Verschuldung, (rein culpose Tödtung).

Art. 655. In Ansehung der Tödtungen, die unabsichtlich, ohne allen Excess und ohne vorsätzliche Uebertretung einer gesetzlichen oder speciellen Vor-

ſchrift, blos aus Mangel an gehöriger Behutſamkeit, Einſicht und Beſonnenheit verurſacht worden ſind, ſoll dasjenige beobachtet werden, was oben im erſten Theile, im dritten Abſchnitte, in der zweiten Abtheilung des dritten Titels, im 445—447. Artikel verordnet iſt.

Art. 656. Bey Beſtrafung der im 645ſten bis zum 655ſten Artikel erwähnten Tödtungen iſt in Anſehung der etwa eintretenden Gründe der Strafmilderung dasjenige, was im erſten Theile, am nur angeführten Orte im 431ſten bis zum 436ſten und im 437ſten bis zum 442ſten Artikel vorgeſchrieben iſt, zu berückſichtigen.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 657. Wer einem Andern tödtliche Waffen oder andere Mittel zur Tödtung eines Menſchen wiſſentlich und freiwillig verkauft, borgt, oder ſonſt verſchaft, der ſoll, dafern kein anderes Verbrechen dabey eintrit, wenn die Tödtung wirklich erfolgt iſt, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausſtrafe zweiter Claſſe; iſt ſie aber nicht erfolgt, wenigſtens mit dreimonatlichem, und höchſtens mit einjährigem Criminalgefängniſſe, erſter oder zweiter Claſſe beſtraft werden. a) Mittheilung der Mittel zur Tödtung.

Art. 658. Iſt gewiß, oder mit höchſter Wahrſcheinlichkeit anzunehmen, daß die Tödtung oder gefährliche Verwundung nicht erfolgt ſeyn würde, wenn der Mitverbrecher die Mittel dazu nicht dargereicht oder verſchafft hätte; ſo iſt, wenn die Tödtung erfolgt iſt, der Verbrecher die Hälfte der Zuchthausſtrafe; wenn aber keine Tödtung, jedoch ſchwere Verletzung zugefügt worden iſt, die Hälfte des Gefängniſſes in Eiſen zu erdulden ſchuldig.

Art. 659. Die mildernden Strafbeſtimmungen, welche in allen dieſen Fällen wegen Drohung, Befehls eines Obern, oder Abnöthigung Statt finden können, ſind nach allgemeinen Grundſätzen, in Gemäßheit des

524sten, 538sten und 542sten Artikels zu beurtheilen.

b) Ueberlieferung der Person des Getödteten in die Hände des Todschlägers.

Art. 660. Wer, auch ohne sich mit dem Todschläger oder Mörder zur Tödtung vereinigt zu haben, ihm wissentlich und mit seiner Absicht bekannt, durch Verrath, Betrug oder Zwang den Getödteten in die Hände geliefert, oder, damit jener diesen tödten könne, absichtlich dessen Entkommen, oder die Erlangung fremder Hülfe, oder, nach erfolgter Verletzung, die Erlangung der Lebensrettung verhindert hat, der ist mit dem Schwerte zu bestrafen.

c) Hegung des Todschlägers oder Mörders.

Art. 661. Wer den Todschläger oder Mörder vor der That, mit dem tödtlichen Vorhaben desselben bekannt, und in Beziehung auf die Ausführung der

α) vor der That.

That, wissentlich bey sich gehegt und verborgen, und dadurch die Verübung der Tödtung erleichtert hat, der ist mit sechs- bis achtjährigem Zuchthause zweiter Classe zu bestrafen.

β) nach der That.

Art. 662. Wer nach der That dessen Flucht befördert, oder dessen Verfolgung behindert, oder zur Verbergung der Spuren der That beygetragen hat, der soll, wenn solches vermöge eines vorhergehenden Einverständnisses, es sey um Gewinns halber, oder aus anderer Absicht, geschehen ist, mit acht- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiter Classe, wenn es aber ohne dieses Einverständniß, jedoch Gewinns halber geschah, mit sechs- bis achtjähriger Zuchthausarbeit zweiter Classe bestraft werden.

Art. 663. Ist jedoch dieses Alles (Art. 661. 662.) ohne vorheriges Einverständniß und ohne beabsichtigten oder erlangten Gewinn, aus Mitleid oder Unbesonnenheit geschehen, so soll, wenn dabey von einem Morde die Rede ist, nach Unterschied der Fälle, drey- bis sechsmonatliches Criminalgefängniß zweiter oder dritter Gattung; betrifft es aber einen blos einfachen Todschlag, nur sechs- bis achtwöchentliches Crimi-

nalgefängniß dritter Gattung, oder eine verhältniß-mäßige Geldbuße Statt finden.

Art. 664. Wer ein mörderisches oder sonst tödtliches Vorhaben weiß, oder vermuthet, der soll den, auf welchen diese Absicht gerichtet ist, warnen, und ihm wo möglich beystehen, oder das Vorhaben in möglichster Schnelligkeit der Obrigkeit oder dem nächsten Militär melden. a) unterlassene Verhütung.

Art. 665. Wer dieses, im Einverständnisse mit dem Verbrecher, unterläßt, ist mit zweijähriger; unterläßt er es aber Gewinns halber, mit vierjähriger Zuchthausstrafe zweiter Classe zu belegen. α) im Einverständnisse mit dem Hauptverbrecher.

Art. 666. Unterläßt er es ohne verbrecherisches Einverständniß, jedoch aus Haß und Rache gegen den Angegriffenen, so soll einjähriges Criminalgefängniß der ersten Gattung; und wenn dieser Antrieb nicht vorhanden ist, zwey- bis dreymonatliches Criminalgefängniß der dritten Gattung Statt finden, es wäre denn, daß im letztern Falle gerechte Furcht vor eigner beträchtlicher Gefahr die Unterlassung rechtfertigte, oder doch entschuldigte. β) ohne Einverständniß.

Art. 667. Wer einen begangenen Todschlag oder Mord, der zu seiner Wissenschaft gelangt ist, anzuzeigen unterläßt, der ist nach dem Maaße des gezogenen Gewinns, und der Größe und Gefährlichkeit des Hauptverbrechens, so wie des aus der Unterlassung entstandenen Nachtheils, wenn Gewinnsucht die Ursache war, mit ein- bis sechsmonatlichem Criminalgefängniß dritter oder zweiter Gattung; und wenn die Anzeige nicht Gewinns halber unterlassen war, mit drey- bis achtwöchentlichem Criminalgefängnisse der dritten Gattung, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, zu belegen. c) Unterlassung der Anzeige.

Art. 668. Inwiefern in allen diesen Fällen bey einer von Vater, Mutter, Ehegatten, Kindern, Wohlthätern, Pflegeältern, Lehrern oder Vorgesetzten be-

gangenen verbrecherischen Tödtung, aus Liebe, Scheu, Furcht, oder wegen Befehls oder Verbots die Strafe der unterlassenen Anzeige zu mildern oder aufzuheben sey, ist nach den im ersten Theile, im 548sten Artikel befindlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Civilwirkungen der Verbrechen der Tödtung.

Art. 669. Wer einen Menschen auf verbrecherische Art getödtet hat, der verliert alle Rechte auf dessen Nachlaß, sie mögen ihm nun kraft der gesetzlichen Erbfolge oder vermöge letztwilliger Verordnungen, oder wegen gewisser Erbverträge, zustehen.

Dem Ehegatten einer getödteten oder ermordeten Person soll nie freistehen, mit der Person, die den Tod des Verstorbenen verbrecherisch verursacht, oder auch nur sonst verschuldet hat, sich ehelich zu verbinden.

Art. 670. Diejenigen, die durch die Tödtung, sie sey vorsätzlich oder verschuldet, erweislichen Schaden leiden, sind, vom Todschläger oder dessen Erben volle Entschädigung zu fordern, berechtigt.

Zweiter Titel.

Vom Verbrechen der einfachen Tödtung.

Begriff.

Art. 671. Wer einen Menschen in der Uebereilung, jedoch absichtlich und unrechtmäßiger Weise ums Leben bringt, der ist des Verbrechens der einfachen Tödtung schuldig.

Thatbestand.

Art. 672. Zum Wesen dieses Verbrechens ist erforderlich:

a) Uebereilung.

a) Uebereilung, sie sey nun durch Zorn, Furcht, Schreck oder eine andre Art der Ueberraschung veranlaßt.

Art. 673. Wenn die That auf vorhergefaßten Anschlag, nach erfolgter Vorbereitung geschehen ist, so ist sie nicht für das Verbrechen der einfachen Tödtung, sondern für Mord zu achten.

Art. 674. Geſchah jedoch die Vorbereitung ſelbſt im Zuſtande der Uebereilung, ſo ſchließt ſie den Begriff der einfachen Tödtung nicht aus.

b) die übrigen zum Thatbeſtande der Tödtung überhaupt gehörigen Erforderniſſe (Art. 615—644.) jedoch mit Einſchränkungen.

Art. 675. Uebrigens trit hier in Anſehung des Thatbeſtandes dasjenige ein, was deshalb im vorigen Titel (Art. 615—644.) beſtimmt worden iſt; jedoch unter nachſtehenden Einſchränkungen:

Art. 676. Hat der Verbrecher zwar in tödtlicher Abſicht, aber nicht auf eine tödtliche Weiſe (Art. 618. und 638. 639.) gehandelt, und iſt der Verletzte demungeachtet, wegen beſonderer, dem Verbrecher bey der That nicht bekannt geweſener, oder von ihm in der Uebereilung nicht berückſichtigter körperlicher Beſchaffenheit, oder aus einer andern hinzugekommenen, vom Thäter gar nicht, oder nicht wiſſentlich, noch abſichtlich veranlaßten Urſache, geſtorben, ſo kann die ordentliche Strafe nicht Statt finden, ſondern es muß, wenn keine andre Milderungs- oder Schärfungsurſache hinzukommt, auf die nächſte nach derſelben erkannt werden.

Art. 677. Iſt diesfalls ein Zweifel vorhanden, ſo muß die Erörterung und Beſtimmung der Todesurſache mittelſt geſetzlicher Leichenöffnung geſchehen ſeyn, wenn die ordentliche Strafe Statt finden ſoll.

Strafe.

Art. 678. Die einfache Tödtung iſt mit lebenslänglicher Freiheitsberaubung zu beſtrafen.

Art. 679. Ob dieſe Strafe auf eine nicht beſchimpfende Art oder im Zuchthauſe zweiter Claſſe verbüßt werden ſolle, iſt nach den im erſten Theile, im zweiten Abſchnitte, in der zweiten Abtheilung des dritten Titels, im 375. 376. 420—425ſten Art. enthaltenen Vorſchriften zu beſtimmen.

Verſchärfung.

Art. 680. Iſt die einfache Tödtung an Aeltern, Großältern, oder Urgroßältern, von Kindern, Enkeln oder Urenkeln, oder an Vorgeſetzten von Unter-

gebenen verübt worden, so soll der Thäter am Leben gestraft werden.

Art. 681. Ist bey Gelegenheit der Ausübung eines andern Verbrechens der Verbrecher in die Lage gekommen, daß er, um die That zu vollenden, oder die Entdeckung derselben, oder die Ergreifung seiner Person zu verhindern, an dem Angefallenen oder an einem Andern eine einfache Tödtung beging, so ist er unbedingt mit dem Schwerte zu bestrafen, dafern nicht bey einzelnen Verbrechen die Gesetze eine Verschärfung der Todesstrafe androhen.

Milderung. Art. 682. Ist der Tod durch eine an sich nicht tödliche Behandlung erfolgt, so soll, wenn der im 618ten Artikel unter b. bestimmte Fall gewiß eingetreten, oder doch mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, statt der lebenswierigen Freiheitsberaubung, Einsperrung auf unbestimmte Zeit, und, statt der einfachen Todesstrafe, lebenswierige Freiheitsberaubung Statt finden.

Art. 683. Dies leidet insonderheit Anwendung, wenn das in der Hitze oder Uebereilung zugefügte Uebel so beschaffen ist, daß es, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, nur allein durch seine Fortdauer oder Wiederholung tödtlich geworden seyn würde, der Verletzte jedoch gleich beym Anfange der Mißhandlung, oder doch früher als es nach der Natur derselben zu erwarten gewesen wäre, aus der im 618ten Artikel unter b. bemerkten Ursache gestorben ist.

Art. 684. Ist in diesem Falle die schädliche Behandlung deshalb nicht fortgesetzt oder verstärkt worden, weil der Verbrecher den tödtlichen Entschluß freiwillig aus eigenem Antriebe zurücknahm, so kann, wenn dieses auch durch den demungeachtet erfolgten Tod des Verletzten vergeblich worden ist, diese Strafe, besonders wenn der Thäter aufrichtiges Bestreben gezeigt hat, die Rettung des Verletzten zu bewirken, noch weiter, wiewohl nie auf eine geringere, als vier-

jährige Besserungs- oder Zuchthausstrafe, herabgesetzt werden.

Art. 685. Inwiefern bey der einfachen Tödtung überhaupt wegen gerechten Schmerzes und Zornes, wegen großer Angst, Verzweiflung oder Schrecks, (so weit diese Zustände nicht die Vernunftthätigkeit, und also auch alle Strafe aufheben,) die Strafe überhaupt im einzelnen Falle, aus besondern Ursachen, mehr oder weniger zu mildern sey, ist nach den im ersten Theile, im zweiten Abschnitte, in der zweiten Abtheilung des dritten Titels, im 375—376. 461—467. 468—487. 492. 497—499sten Artikel enthaltenen Vorschriften zu bestimmen.

Tödtung eines Menschen, bey unvorbereitetem, von Mehreren verübten Anfalle.

Art. 686. Haben Mehrere, jedoch ohne vorgängige auf Tödtung gerichtete Uebereinkunft, bey einem unvorbereiteten Anfalle einen Menschen gemißhandelt, und ist derselbe an dieser Mißhandlung gestorben, so soll:

a) wenn nur Eine tödtliche Verletzung vorhanden ist, derjenige, der solche, eingestandener oder erwiesener Maaßen, absichtlich zugefügt hat, mit der ordentlichen Strafe der einfachen Tödtung, in Gemäßheit der vorstehenden ersten und in gegenwärtigem Titel bestimmten Unterschiede, bestraft werden; die Uebrigen aber, die auf tödtliche Art auf den Verletzten eingedrungen sind, jedoch ohne ihn tödtlich zu verwunden, sind, je nachdem sie dabey dem Angegriffenen andere, nicht lebensgefährliche, Verletzungen zugefügt haben, oder nicht, nach Unterschied der Fälle, mit der Strafe des lebensgefährlichen Angriffs oder des Versuchs desselben oder der bloßen Drohung, und diejenigen, die nicht auf tödtliche Art gehandelt, jedoch auch an den Gewaltthätigkeiten Antheil genommen haben, nach dem Grade der mehrern oder mindern Mitwirkung, aufs Wenigste mit achtwöchentlichem Criminalge-

fängnisse zweiter Gattung, aufs Höchste mit zweijähriger Besserungs- oder Zuchthausstrafe zu belegen.

b) Sind mehrere tödtliche Verletzungen an dem Getödteten zu entdecken, so sind alle diejenigen, welche ihm solche, ehe er starb, erweislich zugefügt haben, als einfache Todtschläger zu bestrafen (S. oben Art. 671—685.) und bey den Uebrigen treten eben die Strafverhältnisse ein, die in gegenwärtigem Artikel unter a. in Ansehung derer Theilnehmer, die nicht tödtlich verwundet haben, festgesetzt sind.

Art. 687. Die Verletzungen tödtlicher Art, die bey einer solchen Gelegenheit erweislich dem bereits Verstorbenen zugefügt worden, sind nach der oben im 629sten Artikel gegebenen Vorschrift zu bestrafen.

Art. 688. Ist aber, entweder bey Einer oder mehrern tödtlichen Verletzungen nicht auszumitteln, wer sie zugefügt habe, so soll jeder der Mitschuldigen, der auf lebensgefährliche Art gehandelt hat, mit vierjährigem Besserungshause, oder nach der Bestimmung, auf welche oben im 679sten Artikel hingewiesen ist, mit vierjähriger Zuchthausstrafe erster oder zweiter Classe, mit oder ohne Einschmiedung; und wenn die Tödtung an einer der im 680sten Artikel benannten Personen erfolgt ist, derjenige, der mit diesen Personen in einem oder dem andern daselbst erwähnten Verhältnisse gestanden hat, mit lebenslänglicher Freiheitsberaubung, mit oder ohne Verschärfung bestraft werden.

Art. 689. Ist aber dem Verletzten keine tödtliche Wunde zugefügt, jedoch ausgemittelt, daß er an der Menge der Verletzungen und Mißhandlungen gestorben sey, so ist jeder der Theilnehmer, nach Unterschied der Fälle und dem Grade der Mitwirkung, mit ein- bis vierjähriger Strafe des Besserungshauses, oder wenn ein im 679sten Artikel bezeichneter Ver-

schärfungsgrund hinzukommt, des Zuchthauses zweiter Classe; derjenige aber, der ein Sohn oder Abkömmling des Getödteten ist, oder dessen Untergebener war, mit achtjähriger Zuchthausarbeit zweiter Classe zu bestrafen.

Art. 690. Diejenigen, die mit den einzelnen, wenn auch für sich nicht tödtlichen Thätlichkeiten nicht eher nachgelassen haben, bis der Gemißhandelte daran hat sterben müssen, sind, wenn sie dabey in tödtlicher Absicht handelten, Jeder mit der ordentlichen Strafe der einfachen Tödtung, wenn sie aber diese Absicht nicht hatten, und kein anderes Verbrechen hinzukam, Jeder wenigstens mit Ein- höchstens mit vier- bis sechsjähriger Besserungs- oder Zuchthausstrafe, zu belegen.

Art. 691. Die Strafen der Theilnehmer und Helfer bey der einfachen Tödtung, sind nach den im ersten Titel im 657—668sten Artikel gegebenen allgemeinen Vorschriften zu bestimmen.

Dritter Titel.

Vom Morde.

1. Mord.

Art. 692. Wer mit vorbedachter Absicht den Tod eines Menschen unrechtmäßiger Weise verursacht, ist des Verbrechens des Mords schuldig. Begriff desselben überhaupt.

Art. 693. Wer in der Uebereilung eine Handlung unternommen hat, die den Tod eines Menschen nicht sofort, jedoch dann unfehlbar verursacht, wenn die Wirkung der in der Uebereilung oder Hitze unternommenen Handlung nicht unterbrochen oder aufgehoben wird, der begeht, wenn er diese Wirkung aufzuheben oder zu unterbrechen mit Vorbedacht und freiwillig unterläßt, einen Mord.

Art. 694. Wer also einen Menschen zwar Anfangs in der Uebereilung, um ihn verhungern zu lassen, eingesperrt, oder, um ihn zu tödten, verwundet hat, der ist, wenn er nachher im erstern Falle mit Vorbedacht unterläßt, dem Eingesperrten Speise zu reichen, oder ihn zu entlassen; oder im zweiten Falle dem Verwundeten absichtlich die Rettung versagt, oder solche behindert, und dadurch dessen Tod verursacht, nicht der einfachen Tödtung, sondern des Mordes schuldig.

Art. 695. Auch ist das für Mord zu halten, wenn der Verbrecher in vorgefaßter Absicht, zu tödten, durch vorsätzliche Reizung zur Beleidigung oder sonst, die Umstände, unter welchen nachher die Tödtung als unvorbereitet und in der Hitze verübt erscheint, absichtlich herbeygeführt hat.

Art. 696. Wer einem aufgebrachten Menschen den von diesem nachher in der Hitze Getödteten mit absichtlicher Besonnenheit, damit letzterer ums Leben kommen solle, in die Hände geliefert, oder, auf gleiche Art und in gleicher Absicht den Erhitzten zu der nachher erfolgten Tödtung aufgehetzt hat, ist des Mordes schuldig.

Strafe des Mordes überhaupt.

Art. 697. Wer einen Mord begeht, ist mit dem Schwerte zu bestrafen.

2. Gesetzlich ausgezeichnete Mordthaten.

a) Mord aus Eigennutz.

Art. 698. Wer in der Absicht eines dadurch zu erlangenden Vermögens, oder andern Vortheils den Andern ermordet, soll, nach vorgängiger Ausstellung an den Schandpfahl, enthauptet werden.

Art. 699. Ob der Gewinn oder Vortheil wirklich erlangt, oder nur gehofft, und wie groß oder gering derselbe gewesen sey, macht bey Bestimmung der Strafe keinen Unterschied.

Art. 700. Die Strafe des aus Eigennutz begangenen Mordes kann jedoch nur dann eintreten, wenn

gewiß iſt, daß die Tödtung in der Abſicht des Vortheils oder Gewinns erfolgt ſey, aber nicht dann, wenn der Thäter durch den Todtſchlag oder Mord einen Vortheil erlangt, oder ſich nach Vollendung der That zugeeignet hat, den er bey Unternehmung des Verbrechens nicht beabſichtigte.

b) Raub-Mord.

Art. 701. Iſt der Mord als Mittel zur Beraubung begangen worden, ſo ſoll der Raub-Mörder, nach vorgängiger Ausſtellung an den Schandpfahl zur Feimſtätte geſchleift und enthauptet werden.

c) Aufgetragener (Banditen-) Mord.

Art. 702. Wer einen Andern in fremdem Auftrage für eine verheißene oder empfangene Belohnung ermordet, iſt als Lohnmörder mit der Strafe des Mordes aus Gewinnſucht zu beſtrafen.

Art. 703. Wenn er dergleichen Mordthaten gewerbmäßig betrieben hat, ſo iſt er zur Feimſtätte zu ſchleifen, und nach erfolgter Ausſtäupung und Ausſtellung an den Schandpfahl, zu enthaupten.

Art. 704. Der, welcher den Mörder gedungen hat, ſoll, wenn der Mord wirklich erfolgt iſt, als vorſätzlicher Mörder mit dem Schwerte hingerichtet werden; jedoch iſt die Strafe durch Schleifung zur Feimſtätte zu verſchärfen.

d) Meuchel-Mord.

Art. 705. Wer einen Andern, mit Mißbrauch des von dieſem in ihn entweder freiwillig geſetzten oder durch Liſt abgelockten Vertrauens, oder nach vorgängigem Aufpaſſen und Auflauern ermordet, iſt als Meuchelmörder, nach vorgängiger Schleifung zur Feimſtätte und Ausſtellung an den Schandpfahl, zu enthaupten.

Art. 706. Die Ausſtellung iſt durch Stäupung zu verſchärfen, wenn das Vertrauen des Gemordeten ſich darauf gründete, daß der Mörder zu ſeinem Schutze beſtellt, oder durch die Geſetze verpflichtet war.

e) Gift-Mord.

Art. 707. Wer durch Speiſen, Getränke oder Arzneyen, oder durch vergiftete Kleider, durch Ver-

wundung mit vergifteten Waffen, oder durch veranlaßtes Einathmen oder sonst auf irgend eine Art, Gift, oder eine andere, dem Gifte gleichwirkende Substanz, in eines andern Menschen Körper bringt, und dadurch, oder durch tödtende, erstickende oder als Gift wirkende Dämpfe und Luftarten dessen Tod absichtlich verursacht, ist, nach vorgängiger zweimaliger Stäupung und Ausstellung an den Schandpfahl, zur Feimstätte zu schleifen, und daselbst zu enthaupten.

Art. 708. Von der mit andern Nachtheilen verbundenen Vergiftung, und von Vergiftung der Brunnen oder der Weide wird unten (Art. 2012—2019.) die Rede seyn.

f) Aeltern-Mord.

Art. 709. Wer eines seiner gesetzmäßigen oder auch natürlichen Aeltern, Groß- oder Urgroß-Aeltern ermordet, dem soll eine Tafel mit der Ueberschrift: „Vatermörder," oder: „Muttermörder," an den Hals gehangen, und er so zu dreien Malen am Schandpfahle ausgestellet und gestäupet und dann zur Strafstätte geschleift und enthauptet werden.

Art. 710. Doch muß erwiesen, oder eingeräumt seyn, der Verbrecher habe zur Zeit der Tödtung gewußt, daß er von der getödteten Person abstamme.

Art. 711. Sollte aber auch dem Mörder bekannt seyn, daß ihn der Getödtete mit seiner, des Mörders Mutter, während diese in rechtmäßiger Ehe mit einem Andern lebte, im Ehebruche gezeugt habe, so kann, wenn deshalb keine Ehescheidung erfolgt, und der Ehebrecher nicht öffentlich und gerichtlich für den Vater erklärt worden, auf die Strafe des Vatermords nicht erkannt werden.

Verschärfung der Strafe.

Art. 712. Wenn zum Aeltermord Raub, Nothzucht, vorsätzlich erregte Qual und Marter sich gesellen, oder das Verbrechen vervielfältigt worden ist, so sind die vorbestimmten Strafen noch dadurch zu verschärfen, daß der Verbrecher mit in den Nacken

gebundenen Händen und völlig verhülltem Haupte zur Hinrichtung geschleift, und ihm, jedoch unmittelbar vor der Enthauptung, die rechte Hand abgehauen werde.

g) Ermordung des Descendenten.

Art. 713. Der von Aeltern, Groß- und Urgroß-Aeltern an ihren gesetzmäßigen oder natürlichen Kindern, Enkeln, oder Urenkeln verübte Mord soll mit Schleifung zur Feimstätte, zweimaliger Stäupung, Ausstellung an den Schandpfahl und Enthauptung bestraft werden.

Verschärfung der Strafe.

Art. 714. Trit dabey einer der im 712ten Artikel erwähnten Fälle ein, so soll die Strafe des Aeltermordes, (Art. 710. 712.) jedoch ohne Abhauung der Hand, Statt finden.

h) Ermordung der Ehegatten und nächsten Verwandten und nahe verschwägerten Personen.

Art. 715. Der Mord an Ehegatten, rechtmäßigen Geschwistern, Schwiegeraltern und Schwägern des ersten Grades, soll, wenn er ohne vorher erklärte Feindschaft oder ernstliche Drohung, unter Mißbrauch des gewöhnlichen, unter nahen Verwandten oder verschwägerten Personen Statt findenden Vertrauens, begangen worden ist, als Meuchelmord, (Art. 705.) bestraft werden.

i) Mord unter erfolgter Marter des Getödteten.

Art. 716. Der Mord, der unter heftigen Qualen und Martern des Getödteten begangen wird, soll durch Enthauptung, jedoch nach der Dauer und Größe der Qualen nach vorgängiger ein- bis zweimaliger Ausstäupung und Ausstellung an den Schandpfahl bestraft werden.

Verschärfung der Strafen des Mords wegen Häufung der That.

Art. 717. Ein Gleiches soll Statt finden, wenn der Verbrecher mehrere Mordthaten begangen, oder eine Schwangere, deren Zustand er kannte, ermordet hat.

Vereinigung Mehrerer zu Einer Mordthat.

Art. 718. Haben sich Mehrere zu Begehung einer Mordthat vereiniget, so sollen sie nach dem, was oben im ersten Theile, im dritten Abschnitte, in der dritten Abtheilung des dritten Titels, im 501sten

und folgenden Artikeln dießfalls festgesetzt ist, mit der Strafe derjenigen Gattung des Mordes, zu der sie sich vereiniget haben, belegt werden; und es soll diese Strafe auch denjenigen treffen, der an der tödtlichen Behandlung zwar selbst keinen Antheil genommen, aber den Getödteten gehalten, entwaffnet, an der Flucht gehindert, oder während der That Wache gestanden, oder wenn er an dem Orte der That sich nicht befunden, doch die Andern zu deren Begehung beauftragt, befehligt oder ausgesendet hat.

Strafe der Urheber und Rädelsführer.

Art. 719. Die Strafe des ersten Urhebers oder Rädelsführers ist in diesem Falle da, wo bey den Andern blos das Schwert Statt findet, mit Schleifung zur Feimstätte und Ausstellung an den Schandpfahl zu verschärfen; in den übrigen Fällen aber ist die bey den Andern etwa Statt findende Ausstellung durch Stäupung zu verschärfen, oder, wenn die Andern auch die letztgedachte Verschärfung verwirkt haben, diese am Urheber und Rädelsführer zu wiederholen.

Art. 720. Von der Abtreibung und Tödtung der Leibesfrüchte wird im nächsten Titel besonders gehandelt.

Art. 721. Was wegen Häufung mehrerer Verbrechen in Einer That bey den vorerwähnten Mordthaten, mit Ausnahme des Aeltern- und Kindermordes, in Ansehung der Verschärfung der Strafe zu beobachten sey, ist nach der im ersten Theil, im dritten Abschnitte, in der ersten Abtheilung des dritten Titels, im 353—356sten Titel enthaltenen Vorschriften zu bestimmen, jedoch die Verschärfung der Todesstrafe nie über dreimalige Stäupung und Ausstellung zu erstrecken.

Vierter Titel.

Vom Kindesmorde und der Abtreibung der Leibesfrüchte.

I. Kindesmord.

Art. 722. Wenn eine durch unerlaubten Beischlaf geschwängerte Weibsperson ihre Leibesfrucht, während der Niederkunft oder in der ersten Stunde nach derselben, absichtlich ums Leben bringt, oder sie durch vorsätzliche Unterlassung der nöthigen Hülfe oder Ernährung umkommen läßt, so ist sie derjenigen Tödtung schuldig, die man mit dem Ausdrucke: Kindesmord zu bezeichnen pflegt. Begriff.

Art. 723. Zum Wesen dieses Verbrechens wird, außer dem, was zum Thatbestande der Tödtung überhaupt gehört (Art. 615. ff.) erfordert: Thatbestand.

a) daß das Kind lebendig zur Welt gekommen sey;
b) daß das Kind reif genug geboren sey, um außer Mutterleibe fortleben zu können;
c) daß die Tödtung des Kindes von der Mutter selbst vorsätzlich bewirkt worden sey;
d) daß die Tödtung während oder kurz nach der Niederkunft erfolgt sey.

Art. 724. Hat die Mutter an dem todtgebornen Kinde, in der Meinung, daß es lebe, tödtliche Gewalt verübt, so ist sie nur mit dem vierten Theile der ordentlichen Strafe zu belegen. a) daß das Kind lebendig,

Art. 725. Ist das Kind zwar lebendig, jedoch, nach dem Urtheile der verpflichteten Sachverständigen, nicht lebensbeständig geboren, so ist der an demselben begangene Kindesmord nur mit der Hälfte der ordentlichen Strafe zu ahnden. b) daß es lebensbeständig geboren sey.

Art. 726. Wenn der Vater, oder der Großvater, oder die Großmutter sich dieses Verbrechens schuldig macht, so erfolgt die im 713. Artikel angedrohte Strafe. c) daß die Mutter,

An jedem Andern wird die Tödtung oder der Mord eines neugebornen Kindes mit der ordentlichen Strafe dieser Verbrechen geahndet, sey es auch, daß er mit der im Zustande der Gebährerin sich befindenden Mutter sich absichtlich zur Tödtung des Kindes vereiniget und zu dessen Umbringung auf irgend eine Art absichtlich mitgewirkt hat.

d) und zwar im Zustande der Gebährenden oder Neuentbundenen die Tödtung bewirkt habe.

Art. 727. Jede von der Mutter außer dem Zustande der Gebährenden oder Neuentbundenen und bey vollem Bewußtseyn begangene absichtliche Tödtung ihres Kindes ist nach dem 713ten Artikel zu bestrafen.

Strafe:
a) des unvorbereiteten Kindermords.

Art. 728. Tödtet eine Mutter ihr Kind während der Entbindung, oder in der ersten Stunde nach derselben, ohne vorher dazu getroffene Veranstaltung, jedoch vermöge eines während des Zustandes der Gebährerin oder Neuentbundenen gefaßten Entschlusses, so ist sie:

a) wenn sie sich dabey thätig bewiesen hat, mit vierjähriger Einsperrung ins Besserungshaus zu bestrafen;

b) Hat sie aber im obbeschriebenen Zustande den Tod des Kindes blos durch Unterlassung der nöthigen Hülfe verursacht, so soll nur die Hälfte dieser Strafe Statt finden.

b) des vorbereiteten.

Art. 729. Ist die Tödtung des Kindes von der Mutter auch während der Entbindung oder in der oberwähnten Zeit nach derselben erfolgt, jedoch deren vorhergegangene Absicht, das Kind umzubringen, erwiesen, oder sichtbar, so soll die Thäterin mit zehnjähriger Einsperrung ins Besserungshaus bestraft werden.

Art. 730. Außer dem eigenen Eingeständnisse der Angeschuldigten, bewährt, wenn sonst der Thatbe-

stand gewiß ist, vorzüglich Folgendes den vorhergefaßten Vorsatz, das Kind zu tödten:

a) wenn die Mutter tödtliche Instrumente oder Mittel absichtlich bereit gehalten, und sich deren zur Tödtung des Kindes wirklich bedient hat, besonders wenn sie solche nicht etwa im betäubten Zustande ergriffen, sondern mit Bewußtseyn herbeigeholt und zur Tödtung des Kindes gebraucht hat;

b) wenn die Mutter, ohne von der Niederkunft übereilt zu werden, vorsätzlich einen Ort suchte, wo sie das Kind, gleich nach der Geburt, verscharren, ertränken oder ersticken konnte, oder wo es, sobald es aus ihrem Leibe herausschoß, sogleich umkommen mußte;

Doch ist hierbey das Anführen, daß sie, getäuscht durch die Empfindungen der Wehen, um sich ihrer Leibesnothdurft zu entledigen, auf einen dazu bestimmten Ort gegangen, und dort das Kind von ihr geschossen sey, im zweifelhaften Falle nicht für schlechterdings unglaubhaft zu achten;

c) wenn sie sich während der Schwangerschaft abtreibender Mittel bedient hat;

d) wenn sie ihre Schwangerschaft ihren Aeltern, der Obrigkeit, dem Beichtvater, dem Schwängerer oder andern zur Anfrage berechtigten Personen, beharrlich geläugnet, und sodann, ohne von der Niederkunft übereilt zu werden, absichtlich zu derselben einen einsamen oder entfernten Ort gewählt, oder mit Absicht die Hülfe der in der Nähe befindlichen Personen nicht gesucht oder gar abgelehnt hat.

Art. 730.[b] In welchen Fällen die Wegsetzung des Kindes als Kindesmord zu betrachten sey, ist im sechsten Titel dieses Abschnitts, im 813ten und folgenden Artikeln bestimmt.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 731. Wer an einem Kindesmorde auf irgend eine der im 1sten Titel (Art. 657—668.) angegebe-

nen Arten Theil nimmt, dem kommt die mildere Strafe der Hauptverbrecherin nicht zu Statten, sondern er ist mit der ordentlichen Strafe der Theilnahme an dem Verbrechen der Tödtung, nach Maaßgabe der so eben erwähnten Gesetze, zu bestrafen.

II. Tödtung der Leibesfrüchte im Mutterleibe.

Art. 732. Wer durch Arzneymittel, oder durch äußere Gewalt oder Verletzung eine Leibesfrucht im Mutterleibe tödtet, der begeht das Verbrechen der Abtreibung.

Thatbestand. Art. 733. Zum Thatbestande dieses Verbrechens ist erforderlich:

a) daß eine Schwangerschaft Statt gefunden,

b) daß das Kind zur Zeit des angewandten schädlichen Mittels im Mutterleibe gelebt habe,

c) daß die Absicht des Verbrechers entweder auf eine frühzeitige Geburt, oder doch überhaupt auf Tödtung des Kindes im Mutterleibe gerichtet gewesen sey.

Diese Absicht wird bey dem, welchem die Schwangerschaft bekannt ist, vorausgesetzt, wenn er die verordneten oder angewandten Mittel nach ihrer Beschaffenheit oder nach ihrem Betrage, als abtreibend oder der Leibesfrucht gefährlich gekannt hat, welches bey Aerzten, Chirurgen und Apothekern allemal vorauszusetzen ist.

Hat die Schwangere ihre Schwangerschaft gewußt oder vermuthet, so ist bey ihr die Absicht, die Leibesfrucht zu tödten, vorauszusetzen, wenn sie solche demjenigen, von welchem sie unter einem andern Vorwande Arzney oder medicinischen Rath verlangt, auf geschehene Anfrage läugnet oder verschweigt; dafern sie dabey den Antrag auf solche Mittel richtet, von welchen ihr bekannt ist, daß sie das Leben der Leibesfrucht in Gefahr setzen.

d) Daß das angewendete äußere oder innere Mittel wirklich nach ſeiner Beſchaffenheit und nach ſeinem Betrage für die Leibesfrucht tödtlich (Art. 638. f.) ſey;

Für tödtlich iſt das Mittel zu halten, das durch Erhitzung überhaupt, oder durch Verſtärkung des Blutantriebes gegen die Gebährmutter, oder durch Schwächung, oder durch äußere körperliche Verletzung oder Gewaltthätigkeit das Abſterben des Kindes im Mutterleibe, oder die frühzeitige Geburt einer wegen ihrer Unreife zum Fortleben unfähigen, (nicht lebensbeſtändigen), wenn gleich lebendig gebornen Frucht bewirkt.

e) Daß die Frucht todt, oder doch nicht lebensbeſtändig zur Welt gekommen, und dies

f) der Anwendung der ſchädlichen Mittel zuzuſchreiben und aus keiner andern Begebenheit oder Erſcheinung erklärbar ſey.

Art. 734. Wenn das Kind, nachdem es bereits zur Geburt eingetreten iſt, auch ehe es aus dem Mutterleibe herauskam, ums Leben gebracht wurde, ſo iſt dies nicht als Abtreibung, ſondern eben ſo zu beſtrafen, als ob das Kind außer Mutterleibe getödtet worden wäre.

Art. 735. Wer dieſes Verbrechen während der erſten Hälfte der Schwangerſchaft begehet, ſoll mit vierjähriger, geſchieht es aber in der zweiten Hälfte der Schwangerſchaft, mit achtjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden. Strafe.

Dieſe Strafe trifft ſowohl die Weibsperſon, die es an ſich ſelbſt, als jeden Andern, der es mit ihrem Vorwiſſen an ihr verübt.

Art. 736. Hat im vorſtehenden Falle durch die abtreibenden Mittel die Mutter das Leben verloren, ſo ſoll der, welcher dieſelben ihr wiſſentlich verordnet, gereicht, oder äußerlich an ihr angewendet hat, mit lebenslänglicher Zuchthausarbeit der zweiten Claſſe beſtraft werden. Verſchärfung der Strafe. a) Wenn die in die Abtreibung willigende Mutter das Leben verlor.

Diese Strafe ist aber auf wenigstens vier- und höchstens zehnjährige Zuchthausstrafe herabzusetzen, wenn die Verschuldung der Schwangern oder einer andern Person zur Tödtlichkeit mitgewirkt hat.

b) Wenn die die Leibesfrucht tödtenden Mittel der Mutter wider oder ohne ihren Willen beigebracht worden sind und

Art. 737. Wer eine Leibesfrucht dadurch tödtet, daß er der Mutter wider oder ohne ihren Willen abtreibende Mittel beibringt, der soll, wenn dadurch blos das Kind getödtet worden ist, es sey in der ersten oder zweiten Hälfte der Schwangerschaft geschehen, nach vorgängiger Stäupung und Ausstellung an den Pranger, mit zehnjähriger Zuchthausstrafe der zweiten Classe, wovon er die Hälfte in den Eisen zu verbüßen hat, belegt werden.

α) dadurch das Kind

β) zugleich die Mutter getödtet ward.

Art. 738. Ist aber dadurch zugleich die Mutter getödtet worden, so soll lebenslängliche Zuchthausstrafe der zweiten Classe Statt finden.

c) Wenn der Verbrecher sich, um die Frucht zu tödten, eines gewaltsamen Angriffs auf die Person der Mutter schuldig macht.

Art. 739. Hat der Verbrecher sich, um die Frucht zu tödten, eines gewaltsamen Angriffs auf die Person der Mutter schuldig gemacht, sey es, um sie zum Einnehmen abtreibender Mittel zu zwingen, oder den Tod der Frucht durch äußere, an der Mutter verübte Gewalt zu bewirken, oder ist das Verbrechen aus Eigennutz geschehen, so soll der Thäter, wenn blos die Frucht getödtet ward, je nachdem er der Mutter mehr oder weniger Qualen oder Gesundheitsnachtheile zugezogen hat, mit der um den vierten Theil oder um die Hälfte erhöhten, im 737sten Artikel bestimmten Strafe belegt, auch von ihm diese Strafe wenigstens auf Ein Jahr, höchstens bis zur Hälfte ihrer Dauer in Ketten verbüßt werden.

α) wenn dadurch blos das Kind,

β) wenn auch die Mutter getödtet worden ist.

Art. 740. Ist jedoch dadurch auch die Mutter getödtet worden, so soll der Thäter, wenn er auch den Tod nicht absichtlich bewirkt hat, enthauptet werden.

Strafen des Versuchs.

a) Gebrauch der Abtrei-

Art. 741. Wenn Weibspersonen, welche unerlaubten Beischlaf treiben, sich muthmaaßlicher oder wirklicher Abtreibungsmittel, auch ohne schwanger zu

seyn, oder ihre Schwangerschaft zu wissen, in der Absicht bedienen, die etwa entstandene Schwängerung sofort aufzuheben, so sollen sie, auch wenn keine Schwängerung und keine unzeitige Niederkunft erfolgt ist, wenigstens vier Wochen, höchstens sechs Monate lang mit Criminalgefängniß der dritten Gattung oder Handarbeit bestraft werden.

bungsmittel auf den Fall zu befürchtender Schwängerung.

Art. 742. Im Wiederholungsfalle aber sind diese Strafen mit Züchtigung durch zehn bis zwanzig Ruthenstreiche, welche aber nicht öffentlich ertheilt werden dürfen, zu verschärfen.

Art. 743. Bey demjenigen, welcher in der Absicht der Abtreibung der Leibesfrucht eine Weibsperson wider ihren Willen mißhandelt, ihr bleibenden Gesundheitsnachtheil oder den Tod zuzieht, (Art. 737—740.) soll die ordentliche Strafe auch dann Statt finden, wenn sich ergiebt, daß die Gemißhandelte, Beschädigte oder Getödtete nicht schwanger gewesen sey, oder wenn man auch die völlige Gewißheit davon nicht erlangen konnte.

b) Absichtliche und schädliche Anwendung der Mittel zur Tödtung der Leibesfrucht an einer irrig für schwanger gehaltenen Person.

α) wider ihren Willen.

β) mit ihrem Willen.

Art. 744. Sind die abtreibenden Mittel an einer Weibsperson, die sich irriger Weise für schwanger hielt, aber sich erwiesener Maaßen geirrt hat, von ihr selbst, oder von Andern mit ihrer Einwilligung, angewendet worden, so sollen die oben (Art. 735.) bestimmten Strafen bey ihr selbst auf den vierten Theil, bey Andern auf die Hälfte, herabgesetzt werden.

Art. 745. Jedoch ist derjenige, welcher bey dieser Gelegenheit einer solchen Person den Tod zugezogen hat, mit achtjähriger Zuchthausarbeit der zweiten Classe zu bestrafen.

Art. 746. Ist das Kind zur gehörigen Zeit lebendig und gehörig ausgetragen zur Welt gekommen, so muß, wenn der Gebrauch der abtreibenden Mittel erfolgt oder erwiesen ist, angenommen werden, daß derselbe dem Kinde unschädlich gewesen sey; oder, da-

c) Strafen des Versuchs, nach Unterschied der für das Kind entstandenen Folgen:

a) wenn es ausgetragen zur Welt kommt;

fern der Gebrauch geläugnet oder sonst unerwiesen ist, sollen die Angeschuldigten dadurch als gerechtfertigt erscheinen.

aa) lebendig und gesund;

Art. 747. Im erstern Falle ist die versuchte Abtreibung an der Mutter und an Andern, wenn die Mutter dadurch nicht beschädigt worden ist, nur mit der Hälfte der im 735ten Artikel bestimmten Strafe zu ahnden; im zweiten hingegen ist die oder der Angeschuldigte gänzlich, oder noch zur Zeit oder in Mangel mehrern Verdachts loszusprechen.

bb) todt, aber nicht durch abtreibende Mittel getödtet.

Art. 748. Ein Gleiches findet Statt, wenn das ausgetragene Kind zwar todt zur Welt gekommen, aber während oder vor der Niederkunft erwiesener Maaßen nicht durch die abtreibenden Mittel, sondern aus andern Ursachen im Mutterleibe ums Leben gekommen ist.

cc) lebendig, aber schwächlich und mit körperlichen oder geistigen Uebeln behaftet.

Art. 749. Ist das Kind lebendig und ausgetragen, jedoch mit solchen Uebeln behaftet, die nach Gründen der Heilkunde und dem Urtheile der Sachverständigen dem Gebrauche der abtreibenden Mittel zugeschrieben werden können, so sollen, nach dem Unterschiede der Art, Erheblichkeit, Dauer oder Unheilbarkeit des Gesundheitsnachtheils, oder der entstandenen Geistesschwäche, die unten in den Abschnitten von den körperlichen Verletzungen und von Verbrechen wider die Geisteskräfte festgesetzten Strafen Statt finden. (Art. 839—986.)

β) wenn es zu frühzeitig geboren,

aa) und todt oder nicht lebensbeständig;

Art. 750. Ist aber das Kind zu frühzeitig geboren worden, dann soll, wenn nicht erweislich oder höchst wahrscheinlich eine andere Ursache der frühzeitigen Geburt angenommen werden kann, allezeit angenommen werden, daß die angewandten abtreibenden Mittel die frühzeitige Geburt bewirkt haben, also, wenn der Thatbestand sonst gewiß ist, die ordentliche Strafe

Statt finden, dafern das Kind todt oder nicht lebensbeständig zur Welt kam.

Art. 751. Ist in diesem Falle das zu frühzeitig geborne Kind schwächlich, und mit den im vorletzten Artikel angegebenen Uebeln behaftet, geboren worden, so soll die Strafe eben so, wie in diesem Artikel angeordnet ist, bestimmt werden. bb) schwächlich und mit unheilbaren Uebeln behaftet, zur Welt gekommen ist.

Art. 752. Wer einer Schwangern Mittel zur Tödtung der Leibesfrucht absichtlich anräth, oder wissentlich zu diesem Gebrauche darreicht oder verschafft, soll mit der Hauptverbrecherin, wenn dieselbe solche Mittel wirklich anwendet, gleiche Strafe leiden, jedoch dieselbe stets, statt im Besserungshause, im Zuchthause zweiter Classe, verbüßen. Strafe der Mitwirkung.

Art. 753. Hat aber letztere diese Mittel nicht gebraucht, so soll dennoch der ihr ertheilte Rath oder die Verschaffung der Abtreibungsmittel am Urheber wenigstens mit sechsmonatlichem, höchstens mit einjährigem Criminalgefängnisse zweiter Gattung bestraft werden.

Art. 754. In beiden Fällen sollen von Aeltern, Aufsehern, Aerzten, Apothekern oder Hebammen die Strafen zum vierten Theile oder zur Hälfte in den Ketten verbüßt und letztere ihres Amtes oder der Praxis auf immer verlustig werden.

Art. 755. Wen eine Weibsperson um die Verordnung oder Darreichung solcher Mittel, die als für die Leibesfrucht gefährlich bekannt sind, ersucht, der soll auch dann, wenn sie dabey die Absicht der Abtreibung nicht erklärt oder merken läßt, oder deshalb einen andern Vorwand braucht, solches bey zwanzig Thaler Strafe oder Vermeidung verhältnißmäßigen Policeygefängnisses, der Obrigkeit anzeigen. Strafe der unterlassenen Denuncia-tion des Vorhabens.

Art. 756. Die Obrigkeit aber hat, jedoch mit Vermeidung öffentlichen Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der muthmaaßlich Schwangern, Verhalten der Obrigkeit nach erfolgter Anzeige.

bey funfzig Thaler Strafe zu veranlassen, daß der körperliche Zustand der letztern durch eine Hebamme oder durch einen Geburtshelfer untersucht und der Befund angezeigt werde.

Hinweisung auf die Gesundheits-Policeygesetze.

Art. 757. Was den Verkauf abtreibender Mittel, so wie das von den Gesundheitsbeamten, Hebammen, Aerzten, Chirurgen und Apothekern diesfalls zu beobachtende Verhalten betrifft, so ist dies den Vorschriften der Gesundheits-Policeygesetze, so wie den an Droguisten, Apotheker und an vorbenannte, die medicinische, chirurgische oder Hebammen-Praxis treibende Personen zu ertheilenden Instructionen vorbehalten.

Was bey feilen Weibspersonen an die Stelle des Besserungshauses trit.

Art. 758. Bey lasterhaften und feilen Weibspersonen ist, statt der im vorstehenden Titel bestimmten Strafen des Besserungshauses, auf eben so lange Zuchthausstrafe oder nach dem Ermessen des Urtelsverfassers auf verhältnißmäßiges Criminalgefängniß erster oder zweiter Gattung zu erkennen.

Anhang.

Strafverordnungen zu Verhütung des Kindermords.

a) Verhalten der Geschwängerten.

Art. 759. Eine außerehelich geschwängerte Weibsperson soll ihren Zustand oder die Merkmale desselben nie absichtlich verheimlichen, vielmehr, sobald sie ihn bemerkt, oder auch nur vermuthet, denselben ihren Aeltern oder Vorgesetzten; und, wenn sie dieses zu thun sich nicht getraut, auf alle Fälle ihrem Schwängerer entdecken.

Art. 760. Auch soll sie in Zeiten darauf bedacht seyn, daß es bey ihrer Niederkunft ihr und ihrem Kinde nicht an der nöthigen Hülfe fehle.

Art. 761. Nimmt sich weder ihr Schwängerer, noch sonst Jemand ihrer an, so hat sie sich entweder des-

halb bey der Obrigkeit oder bey einer öffentlichen Gebähranſtalt zu melden, oder ſich einer Hebamme oder einer andern verſtändigen und ehrbaren Frau anzuvertrauen.

Art. 762. Hat ſie vorſtehenden Vorſchriften zuwider gehandelt, ſo iſt ſie, wenn dadurch veranlaßt wird, daß in der Folge ihr Kind aus Mangel an der erforderlichen Hülfe ums Leben kommt, oder doch an ſeiner Geſundheit Schaden leidet, nach dem Grade des dabey bewieſenen Frevels oder Leichtſinnes, mit zwey- bis ſechsmonatlicher Criminalgefängnißſtrafe der dritten Gattung zu belegen.

Art. 763. Hat ſie aber die Schwangerſchaft, auf erfolgte Anfrage, denen, die darnach zu fragen berechtigt ſind, abſichtlich geläugnet, ſo ſoll ſie, wenn dadurch veranlaßt wird, daß das Kind aus Mangel an Hülfe ums Leben kommt, wenigſtens mit halbjähriger, höchſtens mit einjähriger Einſperrung ins Beſſerungs- oder Zuchthaus beſtraft werden.

Art. 764. Gebar ſie aber abſichtlich, und ohne von der Niederkunft übereilt zu werden, an einem einſamen Orte, oder überhaupt heimlich und ohne die nöthige Hülfe, wenn ſie ſolche erlangen konnte, herbeygerufen zu haben, ſo ſoll ſie, wenn das Kind aus Mangel an Hülfe ums Leben kommt, auf Ein bis zwey Jahr ins Beſſerungshaus oder Zuchthaus gebracht werden.

b) Verhalten des Schwängerers.

Art. 765. Hat ſich die Geſchwängerte dem Schwängerer entdeckt, oder iſt ihm der ſchwangere Zuſtand einer Perſon, mit welcher er den Beiſchlaf getrieben hat, ſonſt bekannt worden, ſo hat er für die Verhütung eines Kindermordes alle nur mögliche Sorge zu tragen.

Art. 766. Er muß daher die von ihm Geſchwängerte, wenn ſich ihre Aeltern oder Verwandte ihrer nicht annehmen, auf alle Fälle der Fürſorge einer

verpflichteten Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau empfehlen, oder für ihre Aufnahme in ein Geburtshaus Sorge tragen, auch in Zeiten darauf bedacht seyn, daß es der Geschwängerten bey und nach der Niederkunft nicht an demjenigen, was für sie selbst und das Kind zum Unterhalte unentbehrlich ist, mangele.

Art. 767. Besonders aber soll er zu verhüten sich bemühen, daß die Geschwängerte bey ihrer Entbindung hülflos sey.

Art. 768. Ist er außer Stande, diese Anstalten selbst zu treffen, so soll er, je nachdem es die Umstände erlauben, öffentlich oder insgeheim der Obrigkeit von dem schwangern Zustande dieser Person gehörige Anzeige thun.

Art. 769. Letzteres ist der, welcher als Vater der Leibesfrucht in Anspruch genommen wird, selbst dann zu thun verpflichtet, wenn er die Schwängerung läugnet.

Art. 770. Hat er diese Anzeige oder die oben vorgeschriebene Fürsorge unterlassen, so soll er, wenn Abtreibung oder Kindermord, oder schädliche Wegsetzung des Kindes erfolgt, und er der Schwängerer ist, mit vier- bis sechsmonatlichem Criminal-Gefängnisse zweiter Gattung bestraft; hat er sich aber nicht zur Schwängerung bekannt, ist deren auch nicht überwiesen worden, so soll ihm die bestimmte Strafe nur zur Hälfte zuerkannt werden.

Art. 771. Hat der Schwängerer der Geschwängerten die Ehe versprochen, jedoch die Erfüllung dieses Versprechens vor oder nach entdeckter Schwängerung ohne gerechte und gegründete Ursache verweigert, so soll, je nachdem diese Verweigerung und der hülflose Zustand, in welchem er die Geschwängerte ließ, zum Kindesmorde mehr oder weniger mitgewirkt hat, die obige Strafe der unterlassenen Fürsorge [oder] Anzeige

nach dem Grade der von dem Verbrecher dabey bewieſenen Bosheit, bis zum achtmonatlichen Gefängniſſe erſter Gattung erhöht werden. Hat er aber eine unſchuldige und unbeſcholtene Perſon durch das Eheverſprechen zum Beiſchlafe vermocht, nachher aber durch verweigerte Erfüllung dieſes Verſprechens, unter den ſo eben angeführten Umſtänden, einen Kindesmord veranlaßt, ſo iſt er wenigſtens mit ein- höchſtens mit zweijähriger Zuchthausarbeit zu beſtrafen.

c) der Aeltern und Vorgeſetzten.

Art. 772. Aeltern, Erzieher, Dienſtherrſchaften und Vorgeſetzte ſollen auf den Zuſtand ihrer weiblichen Kinder, Zöglinge, Dienſtboten und untergebenen, ſo wie überhaupt Verwandte und andere Perſonen, die eine unverheirathete Weibsperſon als Koſtgängerin, Geſellſchafterin, oder ſonſt bey ſich haben, beſonders wenn dieſe ſich eines freyen Betragens oder Umgangs mit Mannsperſonen ſchuldig oder verdächtig macht, genaue Aufmerkſamkeit richten; und wenn ſich die Vermuthung einer Schwangerſchaft ergiebt, die verdächtige Perſon ernſtlich um ihren Zuſtand befragen; doch ſich dabey aller Härte, Drohungen, und Mißhandlungen enthalten.

Art. 773. Läugnet die Verdächtige die Schwangerſchaft, ſo ſollen ſie dieſelbe, jedoch mit Behutſamkeit und Schonung des Rufs und der Ehre, durch eine verpflichtete Hebamme unterſuchen laſſen.

Art. 774. Erklärt die Hebamme die Verdächtige für ſchwanger, oder die Schwangerſchaft für wahrſcheinlich, ſo ſollen die Aeltern, dafern ihre Tochter unter ihrer Aufſicht und in ihrem Hauſe iſt, aufs ſorgfältigſte darauf bedacht ſeyn, daß dieſelbe während ihrer Schwangerſchaft oder bey der Entbindung nicht Gelegenheit finde, der Leibesfrucht zu ſchaden, und daß ſie nicht einſam und hülflos gebäre.

Art. 775. Iſt aber ihre Tochter nicht unter ihrer Aufſicht, noch in ihrem Hauſe, ſo ſollen ſie ihr,

wenn sie ihre Zuflucht in diesem Zustande zu ihnen nehmen will, sofern sie es vermögen, die Aufnahme, oder doch ihre Hülfe und Fürsorge, bey namhafter Strafe, nicht versagen; noch weniger aber ihre Tochter, wenn sie ihren schwangeren Zustand entdecken, bedrohen, mißhandeln oder verstoßen.

Art. 776. Die übrigen oben (Art. 772.) erwähnten Personen aber haben die gemachte Entdeckung der Schwangerschaft mit möglichster Behutsamkeit und ohne Aufsehen dem Schwängerer, wenn sie ihn wissen, oder dem Vormunde, den Aeltern oder andern Personen, die für die Geschwängerte zu sorgen verpflichtet sind, oder, wenn dies Alles nicht Statt finden kann, der Obrigkeit anzuzeigen.

Art. 777. Bleibt die Geschwängerte während der Schwangerschaft unter ihrer Aufsicht, oder in ihrem Dienste, so sollen sie mit möglichster Sorgfalt zu verhüten suchen, daß die Schwangere ihrer Leibesfrucht, weder während der Schwangerschaft, noch bey oder während der Entbindung Nachtheil zufüge, und entweder selbst, oder durch andere dazu verpflichtete Personen, oder durch die Obrigkeit dafür sorgen, daß die Geschwängerte bey ihrer Entbindung nicht ohne gehörige Aufsicht und Hülfe sey, oder nöthigen Falls in eine öffentliche Entbindungsanstalt gebracht werde.

Art. 778. Haben die Aeltern oder die andern oben erwähnten Personen diese Fürsorge ganz oder zum Theil unterlassen, oder gar die Geschwängerte nach gemachter Entdeckung oder entstandenem Verdachte der Schwangerschaft verstoßen und ihrem Schicksale überlassen, so soll ein solches Vergehen, wenn kein Nachtheil daraus entsteht, mit vier- bis achtwöchentlichem Policeygefängnisse oder verhältnißmäßiger Geldbuße; dafern aber die Mutter sich der Abtreibung oder Tödtung der Leibesfrucht schuldig macht, oder dem Kinde dadurch, daß die Mutter in einem hülflo-

sen Zustande niederkommt, der Tod oder ein bedeutender Nachtheil zugezogen wird, nach dem Unterschiede der Fälle und der Personen, mit sechswöchentlichem bis zu sechsmonatlichem Gefängnisse zweiter oder dritter Gattung, oder, dafern die letztere Art des Gefängnisses beym geringern Grade der Strafbarkeit Statt findet, mit verhältnißmäßiger Geldbuße, geahndet werden.

a) der Hebammen, Aerzte, Chirurgen und Policeybedienten.

Art. 779. Hebammen, Aerzte, Chirurgen und Policeybediente haben, sobald ihnen eine Weibsperson einer außerehelichen Schwangerschaft verdächtig erscheint, oder als derselben verdächtig angezeigt wird, vor allen Dingen, jedoch in der Stille und ohne Aufsehen, die Aeltern oder Vorgesetzten derselben, oder auch den Schwängerer, wenn er ihnen bekannt ist, auf diesen Verdacht aufmerksam zu machen, und in jedem Falle zu veranlassen, daß die verdächtige Person um ihren Zustand befragt, und wenn sie die Schwangerschaft leugnet, gehörig untersucht, auch nach erfolgter Entdeckung in die gehörige oben im 774sten und 777sten Artikel beschriebene Aufsicht genommen werde.

Art. 780. Weigern sich aber die dazu Verpflichteten, diesfalls ihre Obliegenheiten zu erfüllen, oder sind sie selbst der Mitwissenschaft eines verbrecherischen Vorhabens der Geschwängerten verdächtig; so haben die im vorigen Artikel benannten Sachverständigen oder Policeybedienten der Obrigkeit sofort die nöthige Anzeige zu thun.

Art. 781. Die Obrigkeit soll hierauf unverzüglich, jedoch ohne öffentliches Aufsehen, die Verdächtige über ihren Zustand befragen, und nöthigen Falls von einer Hebamme untersuchen lassen; bey entdeckter Schwangerschaft aber den Schwängerer oder die Aeltern oder die andern Personen, unter deren Aufsicht die Geschwängerte sich befindet, zur Beobachtung der ihnen oben im 744—765. und 777ten Artikel er-

theilten Vorschriften, bey namhafter Strafe, anermahnen; und, wenn eine Privataufsicht unthunlich oder bedenklich ist, die Schwangere unter Androhung der gesetzlichen Strafen ernstlich vor Vernachlässigung oder Beschädigung ihrer Leibesfrucht und Verheimlichung der Niederkunft verwarnen, und nöthigen Falls bey Annäherung ihrer Entbindung dieselbe in ein öffentliches Gebärhaus bringen lassen, oder einer verpflichteten Hebamme zur Aufsicht übergeben.

Art. 782. Ist dadurch, daß die im 779sten Artikel benannten Personen die obgedachten Vorschriften nicht befolgt haben, eine Tödtung des Kindes im Mutterleibe, oder bey der Niederkunft erweislich veranlaßt worden, oder ist das Kind wegen verheimlichter oder hülfloser Entbindung der Mutter oder durch erfolgte heimliche Wegsetzung oder Verlassung umgekommen; so soll der Uebertreter vorgedachter gesetzlichen Vorschriften wenigstens mit vierwöchentlichem, höchstens mit dreimonatlichem Policeygefängnisse, oder verhältnißmäßiger Geldbuße, bestraft werden.

Art. 783. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe durch Suspension oder Absetzung vom Amte oder der Praxis zu verschärfen.

Art. 784. Sind aber die nöthigen Anstalten oder Anzeigen wegen erlangten, oder versprochenen Gewinns unterlassen worden, so soll zwey- bis viermonatliches Criminalgefängniß zweiter Gattung und zugleich Entsetzung vom Amte oder der Praxis Statt finden.

c) der Obrigkeit.

Art. 785. Obrigkeiten aber, die diesfalls ihre Pflicht zu erfüllen wissentlich unterlassen haben, sollen mit einer Geldbuße von funfzig bis zu hundert Thalern; wenn sie aber sogar die erbetenen oder verlangten Verfügungen zu treffen sich verweigert haben, mit verdoppelter Geldbuße, welche nach Maaßgabe der Schwer- oder Wiederholung des Verbrechens, mit

Amtsentsetzung oder Verlust der Gerichte verbunden werden kann, bestraft werden.

Art. 786. Hebammen, Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer, Policeybedienten in der Stadt und Gerichtspersonen auf dem Lande, so wie obrigkeitliche Personen, welche die ihnen in Ansehung der außerehelichen Schwangerschaft obliegende Verschwiegenheit, (zu welcher sie bey ihrer Verpflichtung ausdrücklich anzuweisen sind,) pflichtwidrig verletzen, sollen, nach Unterschied der Fälle, um fünf, zehn, oder zwanzig Thaler, oder mit verhältnißmäßigem Policeygefängnisse, bestraft werden.

Strafe der verletzten Verschwiegenheit in Ansehung der entdeckten oder anvertrauten Schwangerschaft.

Fünfter Titel.

Vom tödtlichen oder gefährlichen Angriffe auf Anderer Leben.

1. Tödtlicher Lebensangriff.

Art. 787. Wer, in der Absicht einen Menschen zu tödten, denselben auf eine tödtliche Art verletzt (Art. 638. f.) und seiner Seits Alles vollendet hat, was den Andern hätte tödten müssen, wenn nicht ein Zufall den Tod verhindert hätte, der ist des tödtlichen Lebensangriffs schuldig, und soll mit der Strafe derjenigen Art der Tödtung, die er zu bewirken getrachtet hat, belegt werden.

Art. 788. Wer also den Andern, in der Absicht ihn zu tödten, mit einem tödtlichen Gewehr auf eine tödtliche Art in die Kopf-, Brust- oder Bauchhöhle, oder in den Hals verletzt, aber durch Zufall kein Gefäß trifft, dessen Verletzung den Tod verursacht; wer in tödtlicher Absicht einen Menschen in ein Wasser wirft, in welchem dieser, nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, hätte ertrinken müssen, wenn ihn nicht ein Zufall gerettet hätte; oder wer einem, den er ein-

gesperrt hält, so lange keine Speise gereicht hat, daß dieser hätte verhungern müssen, wenn ihm nicht ohne des Verbrechers Wissen und Willen Nahrung zugekommen wäre, der ist des tödtlichen Lebensangriffs schuldig.

Thatbestand. Art. 789. Es muß jedoch Folgendes gewiß seyn:

a) daß die Absicht auf irgend eine verbrecherische Tödtung gegangen;

b) daß die Verletzung tödtlicher Art; (Art. 638. f.)

c) daß die Rettung des Lebens durch einen vom Willen und der Handlungsweise des Verbrechers ganz unabhängigen Umstand, den dieser weder voraussetzte, noch vermuthete, erfolgt sey.

2. Gefährlicher Lebensangriff.

Art. 790. In allen übrigen Fällen, in welchen der Verbrecher in der Absicht zu tödten gehandelt hat, ohne daß seine Handlung den Tod verursachte, ist die That nicht für einen tödtlichen, sondern blos für einen gefährlichen Angriff auf das Leben zu achten.

Strafe. Art. 791. Wenn durch einen auf Lebensberaubung gerichteten Angriff eine Verwundung oder Verletzung erfolgt, die nicht so beschaffen ist, daß sie die Lebensrettung in der Regel ausschließt, der Verletzte aber wirklich beym Leben erhalten worden ist, so soll, wenn der Angriff ohne Vorbedacht geschahe, wenigstens auf zwey- höchstens auf vierjährige Zuchthausstrafe oder Einsperrung ins Besserungshaus erkannt werden; beym versuchten vorbedachten Morde aber, nach Unterschied der Fälle, wenigstens vierjährige, höchstens lebenslängliche Zuchthausstrafe; der höchste Grad der vorbestimmten Strafen aber, mit oder ohne verhältnißmäßige Verschärfung durch Legung in die Eisen, dann Statt finden, wenn durch versuchte Tödtung oder Ermordung dem Verletzten ein unheilbarer, ge-

fährlicher, oder gar lebensverkürzender Gesundheitsnachtheil zugezogen worden ist.

Art. 792. Wenn die Rettung des Lebens des Verletzten durch des Verbrechers eigene freiwillige Fürsorge oder Mitwirkung geschehen ist, so soll, wenn der Anfall unvorbereitet war, und kein andres schwereres Verbrechen hinzukam, einjähriges Besserungs- oder Zuchthaus; wenn es aber ein vorbereiteter Angriff war, zwey- bis dreyjährige Zuchthausstrafe der zweiten Classe Statt finden. Milderung.

Art. 793. Wenn durch einen Angriff auf das Leben blos eine leicht heilbare Verletzung veranlaßt worden ist, soll, nach Unterschied der vorbestimmten Fälle, beym unvorbereiteten Anfalle auf sechsmonatliches Criminalgefängniß zweiter Gattung, beym vorbereiteten mörderischen Angriffe aber, auf zwey- bis vierjährige Zuchthausstrafe erster oder zweiter Classe erkannt werden.

Art. 794. Wenn ein Angriff auf das Leben des Andern durch Drohung oder Gewalt abgewehrt worden, oder durch Zufall unvollendet geblieben ist, ohne daß eine Verletzung des Angegriffenen erfolgt: so soll, bey unvorbereitetem Anfalle, zweymonatliches Criminalgefängniß der zweiten Gattung eintreten, beym vorbereiteten Angriffe aber auf ein- bis zweijährige Zuchthausstrafe erkannt werden. Strafen des Versuchs.

Die ordentliche Strafe ist auf die Hälfte herabzusetzen, wenn der Verbrecher aus eigner freier Bewegung von dem Angriffe abstand.

Art. 795. Die in den beiden letztvorhergehenden Artikeln angedrohten Strafen können nach Unterschied der Fälle, besonders beym mörderischen Angriffe, durch Legung in die Eisen oder ein- bis zweimalige Stäupung verschärft werden; auch können beide Verschärfungsarten vereinigt Statt finden.

der Vorbereitung.

Art. 796. Sind von dem Verbrecher zu dem beabsichtigten Angriffe blos Vorbereitungen gemacht worden, jedoch der Angriff unterblieben, so ist, wenn das Beginnen selbst durch Gewalt, Furcht oder Zufall verhindert wird, nach Unterschied der Fälle und der Gefährlichkeit der Vorbereitungen, auf ein- bis sechsmonatliches Criminalgefängniß dritter, zweiter oder erster Gattung zu erkennen; unterbleibt aber das Beginnen kraft des eignen freien Entschlusses des Verbrechers so soll die Strafe nach den im 366—371sten, Artikel ertheilten Vorschriften bestimmt werden.

der Bedrohung.

Art. 797. Die bloße Bedrohung mit einem Anfalle auf das Leben ist, wenn sie mit gegenwärtiger Gefahr für den Bedrohten verbunden war, mit ein- bis dreimonatlichem Criminalgefängnisse erster oder zweiter Gattung zu bestrafen.

Art. 798. Bey andern Arten der Bedrohung aber ist wohl darauf zu sehen, ob die Drohung ernstlich und ausführbar war, oder ob sie nach den vorliegenden Verhältnissen, der Beschaffenheit der Personen und des darauf erfolgten Betragens für Scherz, Großsprecherey, angewohnte Redensart, oder Injurie zu halten sey.

Art. 799. Wenn die gefährliche oder doch ernstliche Bedrohung unter Umständen erfolgt, die auch dann, wenn ihre Ausführung zur Zeit unterblieben ist, künftige Gefahr für den Bedrohten befürchten lassen, so soll der Drohende so lange im Gefängnisse enthalten werden, bis man sich zu ihm eines Bessern versehen kann.

Doch kann er gegen unterpfändliche oder bürgschaftliche Caution losgelassen werden, wenn der Bedrohte erklärt, daß er sich dadurch sicher gestellt glaube.

der entdeckten Absicht.

Art. 800. Ist die eingeräumte oder erwiesene Absicht eines Anfalls auf das Leben auch nicht in verbotene Handlungen übergegangen, so soll doch der, wel-

cher eines solchen gefährlichen Vorhabens geständig oder überführt ist, nach Unterschied der Fälle, auf unbestimmte Zeit, oder wenigstens auf drey Monate, der Policeyaufsicht unterworfen werden.

Lebensangriff, in Vereinigung mit andern Verbrechen.

Art. 801. Wenn zu irgend einem der vorstehenden Verbrechen ein anderes vollendetes hinzukommt, dessen Strafe härter ist, als die obbestimmten, nach Unterschied der Fälle, angedrohten Strafen, so soll, nach Maaßgabe der im ersten Theile im 357—359sten Artikel festgesetzten Unterschiede, die Strafe jenes Verbrechens; wenn aber die Strafe des vollendeten, versuchten oder vorbereiteten Lebensangriffs schwerer ist, als das hinzugekommene andere Verbrechen, so soll letztgedachte Strafe verhältnißmäßig verschärft werden.

Art. 802. In allen den Fällen, in welchen wegen tödtlichen oder lebensgefährlichen Angriffs keine Todes- oder lebenslängliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zuerkannt wird, ist dem Urtel zugleich die Vorschrift beyzufügen, daß der Verbrecher nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause, Besserungshause oder Gefängnisse, entweder auf unbestimmte Zeit, und so lange, bis man sich eines Bessern von ihm versehen kann, oder auf Ein bis Vier Jahr der speciellen Policeyaufsicht unterworfen werden solle.

Sechster Titel.

Von der Wegsetzung der Kinder oder anderer hülfloser Menschen.

Begriff.

Art. 803. Wer einen Menschen, der sich selbst das Leben zu erhalten oder zu retten, oder Gefahren von sich abzuwenden, und, wer er sey, und, wem er angehöre, Andern mitzutheilen nicht vermag, in seiner Pflege oder Obsicht hat, jedoch denselben vorsätz-

lich und auf rechtswidrige Art aus seiner Gewahrsam bringt, und in einem hülflosen Zustande seinem Schicksale überläßt, der begeht das Verbrechen der Wegsetzung.

Thatbestand.

Art. 804. Zum Wesen dieses Verbrechens wird erfordert:

a) der im vorigen Artikel beschriebene Zustand des Weggesetzten;

b) daß der Verbrecher den Weggesetzten in seiner Gewahrsam, Obsicht und Gewalt gehabt;

c) daß er ihn aus seiner Gewahrsam gebracht;

d) daß er ihn hülflos seinem Schicksale überlassen;

e) daß er ihn an einem solchen Orte und auf eine solche Art verlassen habe, woraus die Absicht erscheint, es solle auf den Fall der Auffindung der Weggesetzte oder dessen Leichnam, entweder schlechterdings, oder in Beziehung auf den Verbrecher, unkenntlich seyn.

a) Frühe Kindheit oder ein derselben ähnlicher Zustand des Weggesetzten.

Art. 805. Das Verbrechen der Wegsetzung kann an Niemanden begangen werden, als entweder an einem Kinde, das noch gar nicht reden, oder doch, wenn es an einen entfernten Ort gebracht ist, sich nicht zurückfinden, noch davon, wo es her sey, und wem es angehöre, Auskunft geben kann; oder an einem solchen erwachsenen Menschen, der in einem Zustande sich befindet, in welchem er unter den Umständen, unter welchen er verlassen wurde, ohne fremde Hülfe sein Leben zu fristen oder zu retten außer Stande ist; jedoch auch Andern davon, wer ihn weggesetzt habe oder aufzunehmen verpflichtet sey, keine Nachricht zu geben vermag, wie solches bey gewissen Arten des Wahn- und Blödsinnes, so wie bey ununterrichteten Taubstummen und ähnlichen Personen der Fall seyn kann.

Art. 806. An solchen Kindern oder ähnlichen, fremder Obsicht anvertrauten Personen, die sich entweder

ſelbſt zu retten oder fortzuhelfen, oder Andern kenntlich zu machen, oder ihre Zurückbringung zu dem, welchem ſie angehören oder der ſich ihrer anzunehmen ſonſt verpflichtet iſt, zu veranlaſſen im Stande ſind, kann von dem, der ſie zu verſorgen gehalten iſt, zwar das Verbrechen der boshaften Verlaſſung, aber keine Wegſetzung begangen werden; doch iſt, wenn dadurch vorſätzlich der Tod des Verlaſſenen verurſacht wird, der Verlaſſer des Verbrechens der Tödtung oder des Mordes ſchuldig. (Art. 633.)

Art. 807. Wer ein Kind oder einen Erwachſenen in dem Zuſtande, wie er im vorſtehenden Artikel beſchrieben iſt, entweder für immer, oder auch nur auf kurze Zeit, in ſeiner ausſchließlichen Gewahrſam oder Gewalt hat, iſt für deſſen Erhaltung zu ſorgen oder doch wenigſtens deſſen Untergang zu verhüten, verpflichtet. b) daß der Verbrecher den Weggeſetzten in ſeiner Gewahrſam und Obſicht gehabt.

Art. 808. Alſo kann das Verbrechen der Wegſezzung nicht blos von Aeltern, Angehörigen oder ausdrücklich zur Verpflegung Beſtellten, ſondern auch von ſolchen Perſonen begangen werden, welchen ein menſchliches Weſen der obbeſchriebenen Art, ſey es auch nur auf kurze Zeit, oder ſelbſt rechtswidrig oder in verbrecheriſcher Abſicht, übergeben worden iſt.

Art. 809. Dieſes Verbrechen wird auch von dem begangen, der einen ſolchen Menſchen dem, der ihn in ſeiner Gewalt oder Gewahrſam hat, mit Liſt oder Gewalt wegnimmt oder wegnehmen läßt, und dann wegſetzt oder wegſetzen läßt.

Art. 810. Wer einen ſolchen Menſchen, ohne ihn aus ſeiner Gewahrſam zu entfernen, ohne Hülfe läßt, der iſt des Verbrechens der Wegſetzung nicht ſchuldig, wiewol er dadurch, nach Unterſchied der Abſicht und der Folgen, ſich auf andere Weiſe ſtrafbar macht. c) daß er ihn unrechtmäßiger Weiſe aus ſeiner Gewahrſam gebracht.

Art. 811. Wer ein Kind oder einen ähnlichen hülfloſen Menſchen, weil er ſich der Verſorgung und Ab- d) daß er ihn hülflos ſeinem

Schicksale überlassen hat.

wartung desselben entschlagen will, einem Andern widerrechtlicher Weise, jedoch ohne sich selbst zu verbergen, in seine Wohnung bringt oder in seine Hände liefert, um ihn diesem mit List oder Gewalt aufzudringen; oder wer ein Kind, das er selbst zu ernähren, zu verpflegen und zu erziehen verpflichtet ist, auf die gewöhnliche und gefahrlose Art in ein Findelhaus legt, der ist nicht der Wegsetzung, sondern entweder des Betrugs, oder der boshaften Zufügung eines Schadens, oder, wenn das Kind dadurch um seine Standes- oder Herkunftsrechte gebracht ist, eines verbrecherischen Eingriffs in die persönlichen Rechte schuldig.

e) daß der Verbrecher durch die Wegsetzung zu verbergen suche, wer der Weggesetzte sey, und wem er angehöre.

Art. 812. Dafern der Ort, an welchen der Verbrecher den Weggesetzten außer seiner Gewahrsam gebracht und verlassen hat, so beschaffen ist, daß dabey die Absicht, die Person des Letztern solle entweder schlechterdings oder doch in Beziehung auf den Verbrecher oder dessen Mitschuldigen unbekannt bleiben, einleuchtet, so macht es, in Beziehung auf das Wesen des Verbrechers, keinen Unterschied, ob dieser Ort einsam und entfernt, oder besucht und dem Verbrecher noch so nahe ist.

Art. 813. Ist dieser Ort zugleich so beschaffen, daß der Weggesetzte nicht blos der Hülflosigkeit und Gefahr, sondern unmittelbar dem Tode Preis gegeben wird, wie solches durch das Legen oder Werfen ins Feuer oder Wasser, oder in einen Sumpf, Schacht und dergleichen geschehen würde, so ist die That nicht als Wegsetzung, sondern unbedingt und unmittelbar als Tödtung oder Mord, oder wenn der Weggesetzte dennoch am Leben bleibt, als tödtlicher oder gefährlicher Lebensangriff zu beurtheilen.

Art. 814. Hat aber der Verbrecher, um sich der Ernährung oder Abwartung eines Kindes oder hülflosen Menschen zu entschlagen, denselben öffentlich vor den Augen des Publicums ausgesetzt und verlassen,

ſo begeht er das Verbrechen der Wegſetzung nicht, doch iſt er nach der Art des dadurch ſonſt begangenen Verbrechens zu beſtrafen.

A. Wenn die Wegſetzung in tödtlicher Abſicht geſchieht;

Art. 815. Wenn der Verbrecher bey der Wegſetzung die Abſicht hat, daß der weggeſetzte Menſch dadurch ums Leben kommen ſoll, ſo iſt die That nach den Grundſätzen von der Tödtung oder dem Lebensangriffe zu beurtheilen. Welches Verbrechen durch ſie begangen werde.

1. und der Weggeſetzte dadurch ums Leben kommt.

Art. 816. Wird dadurch der Tod des Weggeſetzten verurſacht, ſo iſt die That, nach Unterſchied der Fälle, als einfache Tödtung oder als Mord zu beſtrafen.

Art. 817. Iſt ein neugebornes Kind von der Mutter in dem Zuſtande der Neuentbundenen oder ſpäter, oder ſind überhaupt Kinder von Aeltern und nahen Verwandten, oder Aeltern in dem obbeſchriebenen Zuſtande (Art. 803.) von ihren Kindern in tödtlicher Abſicht weggeſetzt worden, und dadurch ums Leben gekommen, ſo ſoll, nach Unterſchied dieſer Fälle, die Strafe des Kindesmords (Art 727. f.) oder des Aeltermords (Art. 709. f.) oder der Ermordung der Descendenten (Art. 713.) wider den Verbrecher Statt finden.

Art. 818. Die Todesſtrafe kann jedoch nur dann zuerkannt werden, wenn, außer den oben angeführten, den Thatbeſtand der Wegſetzung ausmachenden Umſtänden, zur Gewißheit gebracht worden iſt, daß der Weggeſetzte durch die Wegſetzung ſein Leben verloren habe. Wie in dieſem Falle der Thatbeſtand zu beſtimmen ſey.

Art. 819. Iſt die Wegſetzung an einen ſolchen Ort und unter ſolchen Umſtänden erfolgt, daß ſchon allein

der Mangel an Speise und Trank oder die Kälte, den Menschen, entweder an sich, oder nach seiner Leibesbeschaffenheit, oder nach der Art seiner Bekleidung tödten mußte, wenn ihm nicht binnen einer gewissen Zeit oder schleunig Hülfe wiederfuhr; und ist wegen Beschaffenheit oder Entfernung des Orts oder wegen der Art der Wegsetzung die Lage des Weggesetzten von der Art, daß unter den vorhandenen Umständen nur ein Zufall sein Leben retten kann, so ist, wenn der Weggesetzte das Leben verloren hat, die Wegsetzung als Ursache des Todes anzunehmen; dafern derselbe nicht aus andern Ursachen erklärbar ist.

Art. 820. Die Wegsetzung an einen einsamen und entfernten Ort kann jedoch weder schlechterdings für lebensgefährlich, noch die Wegsetzung an einen sonst besuchten Ort unbedingt für nicht lebensgefährlich erklärt werden, sondern es ist dabey Alles nach den Orts- und Zeitumständen, nach der körperlichen Beschaffenheit des Weggesetzten, so wie der auf dessen Bekleidung oder Bedeckung gewendeten Sorgfalt und der Wissenschaft des Verbrechers von der Anwesenheit oder Abwesenheit einer nahen Rettung zu beurtheilen.

Art. 821. Auch dann ist der Tod als durch die Wegsetzung verursacht zu betrachten, wenn der hülflos Weggesetzte in Gefahren umkam, denen er, außer den im 819ten Artikel erwähnten, durch die Wegsetzung ausgesetzt war, als: durch wilde Thiere, durch das Ueberfahren mit Wagen und dergleichen.

Art. 822. Hat der Verbrecher bey der Wegsetzung die Einrichtung so gemacht, daß er den Weggesetzten diesen Gefahren wissentlich und in tödtlicher Absicht aussetzte, so ist er des Mordes schuldig, wenn gleich außerdem der Weggesetzte unter den im 819ten Artikel beschriebenen Umständen hätte gerettet werden können.

Art. 823. Ist die Wegsetzung auf die nur erwähnte Art erfolgt, so ist sie auch dann für einen Mord zu achten, wenn der Verbrecher die Absicht der Tödtung läugnen sollte. (Art. 619.)

Art. 824. Ist aber der unter den oben im 818. 821. und 822sten Artikel angegebenen Umständen weggesetzte Mensch durch Zufall, oder auch wegen eines andern von der Absicht und Handlungsweise des Verbrechers unabhängigen Umstandes ums Leben gekommen, doch übrigens gewiß, daß derselbe, vermöge der Art der Wegsetzung und der verhältnißmäßigen Dauer der Hülflosigkeit, nothwendig hätte sterben müssen, wenn auch jener Zufall oder Umstand nicht eingetreten wäre, so soll die ordentliche Strafe der absichtlichen Tödtung Statt finden. (Art. 643.)

Art. 825. Ist aber erweislich, daß der Weggesetzte durch die Wegsetzung nicht gestorben seyn würde, wenn nicht außerdem ein anderer, von der Absicht und der Handlungsweise des Verbrechers unabhängiger Zufall oder Umstand hinzugekommen wäre, so ist die That, nach Maaßgabe dessen, was im 641sten Artikel bestimmt worden ist, zu bestrafen.

2. wenn er am Leben bleibt.

Art. 826. Ist, ungeachtet der außerdem tödtlichen oder lebensgefährlichen Art der Wegsetzung, der Weggesetzte am Leben erhalten worden, so ist nach Unterschied der im 5ten Titel dieser Abtheilung bestimmten Fälle, auf die Strafe des tödtlichen oder gefährlichen Lebensangriffs zu erkennen.

B. Wenn die Wegsetzung in keiner tödtlichen, jedoch verbrecherischen Absicht geschieht:

1. wenn der Weggesetzte dennoch umkommt.

Art. 827. Ist die Wegsetzung zwar nicht in der Absicht, daß der Weggesetzte umkommen soll, sondern

um sich seiner zu entledigen, oder aus einer andern verbrecherischen Absicht erfolgt, so soll, wenn der Weggesetzte dadurch das Leben verloren hat, die Strafe der durch andere Verbrechen veranlaßten Tödtung, nach den im 645. und 646sten Artikeln bestimmten Unterschieden, Statt finden.

Art. 828. Für lebensgefährlich ist die Wegsetzung dann zu achten, wenn sie unter den im 819. 821. 822sten Artikel beschriebenen Umständen erfolgt, besonders, wenn es blos dem Zufalle, oder doch einem ungewissen Ausgange überlassen ist, ob durch schleunige Hülfe die Lebensrettung erfolgen werde oder nicht; für nicht lebensgefährlich aber, wenn der Weggesetzte, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge höchst wahrscheinlich zeitig genug Hülfe und Rettung erlangen kann, und unter den vorliegenden Umständen vor einem schädlichen Zufalle möglichst gesichert ist.

2. wenn er nicht ums Leben kommt.

a) jedoch Gefahr oder Nachtheil

a) für dessen Geistes- oder Leibeskräfte,

Art. 829. Wenn dem ohne tödtliche Absicht weggesetzten Menschen an seinen Geistes- oder Leibeskräften Nachtheile zugezogen worden sind, die der Wegsetzung selbst, nicht aber einem Zufalle zugeschrieben werden können, so soll dies als Verletzung der Geistes- oder Leibeskräfte nach Maaßgabe des 951sten Artikels bestraft werden.

b) für Vermögens- oder Standesrechte eintritt:

aa) wenn blos eigennützige Absicht des Verbrechers,

Art. 830. Wer jedoch die Wegsetzung verübt, um sich des Vermögens oder der Erbfolgsrechte des Weggesetzten anzumaaßen, der soll, wenn dem Weggesetzten auch diesfalls kein Nachtheil wiederfahren ist, wenigstens mit ein-, höchstens mit vierjähriger Zuchthausarbeit bestraft werden.

bb) wenn wirklicher Nachtheil Statt findet.

Art. 831. Ist aber dadurch der Weggesetzte der Vorzüge seines Civilstandes, oder ist er seines Vermögens oder des Genusses seiner Erbrechte ganz oder zum Theil verlustig geworden, so soll dies als verbre-

cheriſcher Eingriff in die perſönlichen Rechte (Art. 995. u. f.), oder als boshafte Eigenthumsbeſchädigung, (Art. 1470. u. f.) oder als Betrug (Art. 1702. u. f.) geahndet werden.

Art. 832. Hat der Wegſetzende das Verbrechen blos deshalb verübt, um ſich der Ernährung und Verſorgung des Weggeſetzten zu entſchlagen, und dadurch einen andern Einzelnen oder eine Gemeinheit damit zu belaſten, ſo iſt er, wenn ſonſt kein Nachtheil und keine Gefahr für den Weggeſetzten daraus erwachſen iſt, als Betrüger zu beſtrafen.

β) wenn kein Nachtheil für den Weggeſetzten erfolgt,

a) wenn die Wegſetzung auf keine gefährliche,

Art. 833. Iſt in dieſem Falle die Wegſetzung auf eine für Leib oder Leben des Weggeſetzten gefährliche Art erfolgt, ſo ſoll die Strafe um den vierten Theil oder die Hälfte erhöht oder verdoppelt, oder, wenn ſie in längerer als vierjähriger Zuchthausſtrafe beſteht, dieſe während der ganzen oder halben Strafzeit, oder des vierten Theils derſelben, in Ketten verbüßt werden.

b) wenn ſie auf gefährliche Art geſchieht.

Art. 834. Eben dieſe Verſchärfung ſoll Statt finden, wenn die im 429ſten und 430ſten Artikel beſchriebene Art der Wegſetzung noch überdem auf eine für Leib und Leben gefährliche Art geſchieht.

Art. 835. Wenn in allen vorſtehenden Fällen das Verbrechen der Wegſetzung durch Noth und Elend veranlaßt worden iſt, ſo iſt die Strafe nach Maaßgabe der allgemeinen, in dem 497ſten bis zum 499ſten Artikel beſtimmten Vorſchriften zu mildern.

Milderungsgründe.

Art. 836. Die Strafe der Wegſetzung iſt, wenn ſonſt kein Verbrechen hinzukommt, auf vier- bis achtwöchentliche Policeygefängnißſtrafe herabzuſetzen, wenn ein Kind ohne alle Gefahr und Nachtheil, mit Beifügung eines zu deſſen Erziehung hinlänglichen Betrags oder Werthes weggeſetzt worden iſt.

Art. 837. Auf gleiche Art iſt die Strafe der gefahrloſen Wegſetzung zu vermindern, wenn der Weggeſetzte dadurch in die Hände reicher, wohlwollender

und wohlthätiger Personen gebracht worden ist, so wie auch, wenn der Wegsetzende sich der Versorgung desselben freiwillig wieder unterzogen, oder ein Anderer das weggesetzte Kind freiwillig an Kindes-Statt oder als Pflegekind angenommen hat, und dadurch für das Kind Vortheil, oder doch kein Nachtheil entstanden ist.

Wegsetzung in guter Meinung.

Art. 838. Wenn, ohne Gefahr für den Weggesetzten, der Wegsetzende in der Absicht, dem Kinde oder dem Elenden dadurch einen Vortheil zuzuwenden, die Wegsetzung so verrichtet, daß derselbe dadurch in einen bessern Zustand gebracht werden soll, als der ist, den ihm der Wegsetzende gewähren kann: so ist die obige Policeystrafe nur dann anwendbar, wenn die Personen, die sich des Weggesetzten annahmen, auf Untersuchung und Strafe antragen.

Zweite Abtheilung.

Von den Verbrechen wider Körper und Gesundheit.

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Begriff.

Art. 839. Wer einem andern Menschen widerrechtlich und absichtlich an seinem Leibe Nachtheil zufügt, der begeht das Verbrechen der körperlichen Verletzung.

Thatbestand.

Art. 840. Zum Wesen des Verbrechens gehört:

1. Körperlicher Nachtheil.

a) ein körperlicher Nachtheil, er bestehe nun in Verwundung (Tit. 2.); oder in Verstümmelung und Lähmung (Tit. 3.), oder in zugefügten Martern (Tit. 4.); oder in verursachten Krankheiten (Tit. 5.);

2. daß dieſer durch das Verbrechen verurſacht ſey.

b) daß die Handlung des Verbrechers und kein anderer hinzugekommener Umſtand oder Zufall den körperlichen Nachtheil mittelbar oder unmittelbar verurſacht habe, welches im zweifelhaften Falle durch das Gutachten der Sachverſtändigen zu beſtimmen iſt;

3. Abſicht am Körper zu ſchaden.

c) die Abſicht am Körper zu ſchaden.

Hat die Abſicht zu tödten mittelbar oder unmittelbar Statt gefunden, ſo iſt das Verbrechen als tödtlicher oder gefährlicher Lebensangriff nach dem 5ten Titel der erſten Abtheilung zu beſtrafen.

Art. 841. Daß die Abſicht nicht gerade auf die durch das zugefügte Uebel wirklich zugezogene Verletzung beſtimmt gegangen ſey, ändert am Begriffe des Verbrechens nichts, wenn der Verbrecher auch nur im Allgemeinen in der Abſicht, am Leibe zu ſchaden oder zu verletzen, gehandelt hat. Doch ſind dabey die in den nachſtehenden Artikeln beſtimmten Unterſchiede zu beobachten.

a) unbeſtimmte oder auf geringere Verletzung gerichtete Abſicht, bey einleuchtend größerer Gefahr.

Art. 842. Wenn der Verbrecher in unbeſtimmt ſchädlicher Abſicht, oder auch in der Abſicht, eine beſtimmte geringere Verletzung zu verurſachen, bey einleuchtend größerer Gefahr, unter den im 112ten Artikel unter b. enthaltenen Vorausſetzungen, einen noch ſo großen körperlichen Verluſt oder Nachtheil verurſacht hat, ſo iſt er nach dem Ausgange zu beurtheilen, und mit der ordentlichen Strafe des zugefügten körperlichen Verluſts oder Nachtheils zu belegen.

Art. 843. Der Grad der Gefährlichkeit einer Verletzung iſt nicht blos im Allgemeinen nach ihrer Natur an ſich, ſondern auch mit Rückſicht auf Alter, Geſundheitszuſtand und Kräfte des Verletzten, ſo wie

auf Zeit, Ort und Umstände, unter welchen sie zugefügt worden ist, zu beurtheilen, und im zweifelhaften Falle nach dem Ermessen eines verpflichteten Arztes oder Wundarztes, zu bestimmen.

Art. 844. Doch soll dieser, so weit von Bestimmung der Gefährlichkeit der Verletzung die Rede ist, nicht das, was in seltenen Fällen möglich oder gedenkbar, sondern das, was nach Grundsätzen der Heilkunde natürlich, gewöhnlich, und vorzüglich im vorliegenden Falle erkennbar ist, bey seinem Gutachten zum Grunde legen.

Art. 845. Jeder Nachtheil für Sinne und Gesundheit, der durch vorsätzliche verbrecherische Vergiftung verursacht wird, soll, so groß er auch seyn möge, so bestraft werden, als wäre er unmittelbar beabsichtiget.

b) Verstümmelung oder Verletzung, veranlaßt durch Lebensangriff.

Art. 846. Ist durch einen tödtlichen oder gefährlichen Lebensangriff (Art. 787. f. 790. f.) eine Verstümmelung oder Verletzung verursacht worden, die, nach den in der gegenwärtigen Abtheilung enthaltenen Gesetzen, eine härtere Strafe nach sich zieht, als die Strafe des tödtlichen und gefährlichen Lebensangriffs selbst für sich allein: so soll die That so bestraft werden, als wäre die Absicht unmittelbar auf die Verstümmelung oder Verletzung gerichtet gewesen.

c) Bey beabsichtigter größerer Verletzung bewirkter geringerer körperlicher Nachtheil.

Art. 847. Hat Jemand den Andern in der Absicht, ihm einen größern, als den nachher wirklich erfolgten körperlichen Nachtheil zuzufügen, gemißhandelt, oder ihm sonst auf leibesgefährliche Art geschadet, so soll, wenn diese Absicht nicht erreicht worden ist, jede daraus entstandene, gleich schädliche oder geringere Verletzung so bestraft werden, als wäre die Absicht auf sie unmittelbar gegangen.

d) Körperliche Verletzung veranlaßt durch ein anderes Verbrechen.

Art. 848. Wenn durch ein Verbrechen, das mit Leibes- oder Lebensgefahr für Andere verknüpft ist, bey welchem aber die körperliche Verletzung entweder gar nicht, oder doch nicht unmittelbar, oder nicht in erheblichem

Grade beabsichtigt wird, dem Angegriffenen mittelst thätlicher Mißhandlung, ohne ihn zu tödten, eine für Geist oder Körper nachtheilige Verletzung zugefügt wird, so soll die Strafe des unmittelbar beabsichtigten und begangenen Verbrechens in Hinsicht auf die hinzukommende körperliche Verletzung auf folgende Art erhöht werden:

α) durch ein Leibes- oder Lebensgefährliches,

Art. 849. Ist Blindheit oder Beraubung der Sprache, oder der Zeugungskraft, oder hülflosmachende Lähmung, oder Qual, oder lebensabkürzende Krankheit, durch ein Verbrechen von der im vorigen Artikel beschriebenen Art verursacht worden, das die Todesstrafe nach sich ziehet, so soll diese durch Schleifung zur Feimstätte oder öffentliche Ausstellung mit oder ohne Stäupung verschärft, oder wenn diese Verschärfungen bereits zur ordentlichen Strafe gehören, auf mehrmalige Wiederholung der Ausstellung und Stäupung erkannt, jedoch dabey dasjenige beobachtet werden, was im 721sten Artikel diesfalls verordnet ist.

aa) die schädlichsten Arten der körperlichen Verletzungen, veranlaßt;

aaa) durch ein todeswürdiges Verbrechen,

Art. 850. Ist eine Verletzung dieser Art durch ein dergleichen Verbrechen verursacht, dessen Strafe außerdem lebenslängliche Freiheitsberaubung gewesen seyn würde, so soll, wenn dieses Verbrechen unvorbereitet und in der Uebereilung geschah, auf funfzehn- oder zwanzigjährige Verbüßung der Strafe in Ketten erkannt werden; geschah es aber mit Vorbedacht, so soll die Todesstrafe Statt finden.

bbb) durch ein Verbrechen, das lebenslängliche Freiheitsberaubung,

Art. 851. Erfolgt eine solche Verletzung bey Begehung eines Verbrechens der obbeschriebenen Art, (Art. 848.) dessen ordentliche Strafe außerdem sechs-, acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe gewesen seyn würde, so soll der Verbrecher nach dem im vorigen Artikel bestimmten Unterschiede, entweder blos beym Antritt der Strafe ausgestellt und gestäupt, oder die Stäupung noch überdem während der Strafzeit alljährlich, oder ein Jahr um das andere wiederholt werden.

ccc) das Zuchthausstrafe über vier Jahr.

ddd) das geringere Zuchthausstrafe oder Gefängniß nach sich zieht,

Art. 852. Ist ein solche Verletzung (Art. 848.) durch ein Verbrechen verursacht worden, das vierjährige oder kürzere Strafe des Zucht- oder Besserungshauses nach sich zieht, so soll diese Strafe, nach obgedachtem Unterschiede, durch vorgängige Ausstellung und Stäupung verschärft, und mindestens um den achten Theil, höchstens um die Hälfte, verlängert, oder der Dauer nach verdoppelt werden.

eee) durch leichtere Verbrechen oder Vergehungen.

Art. 853. Sind obgedachte Verletzungen (Art. 849.) durch geringere, vollendete oder versuchte Verbrechen oder Vergehungen dieser Art (Art. 848.) verursacht worden, so soll, nach obbestimmtem Unterschiede, wenigstens ein- höchstens vierjährige Strafe des Besserungs- oder Zuchthauses Statt finden.

β) durch ein für Leib, oder Leben an sich nicht gefährliches Verbrechen,

Art. 854. Wenn nurgedachte Verletzungen durch Verbrechen veranlaßt werden, die mit keinem körperlichen Angriffe und keiner für die Gesundheit gefährlichen Behandlung verbunden sind, so soll die einfache Todesstrafe durch Schleifung zur Feimstätte, die Freiheitsberaubung aber durch ein-, zwey- bis achtjährige Verbüßung in den Ketten verschärft, die sechs-, acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe aber zum achten oder vierten Theile, oder zur Hälfte in Ketten verbüßt werden.

aa) das eine höhere als vierjährige Zuchthausstrafe,

bb) das vierjährige oder geringere Zuchthausstrafe oder Gefängniß nach sich zieht.

Art. 855. Wenn aber das Hauptverbrechen oder Vergehen vierjährige oder kürzere Zuchthausstrafe, oder Gefängnißstrafe nach sich zieht, so soll die ordentliche Strafe, nach dem Grade des dabey bewiesenen gefährlichen Frevels oder der dabey eingetretenen Fahrlässigkeit (Art. 430.) erhöht, oder wenn diese strafbarer wäre, als das veranlassende Verbrechen oder Vergehen, die Strafe des letztern verhältnißmäßig verschärft werden.

γ) körperliche Verletzung, veranlaßt durch Frevel, Ver-

Art. 856. Ist Frevel, oder Uebertretung der auf Verhütung der Leibes- und Lebensgefahr gerichteten Policey-Strafgesetze (insonderheit das Treiben unbe-

fugter Curen) beſonders nach bereits erhaltenem Verbote; oder iſt ſonſt eine abſichtliche Verletzung der zur Verhütung der Leibes- und Lebensgefahren ertheilten Inſtructionen, oder Vernachläſſigung obrigkeitlicher Pflichten, oder Mißbrauch des Züchtigungsrechtes Urſache einer der im 846ſten Artikel beſchriebenen Verletzungen, ſo ſollen eben die Strafen Statt finden, die wegen der auf eben dieſe verſchiedene Arten veranlaßten Tödtungen im 648ſten bis zum 654ſten Artikel feſtgeſetzt ſind.

letzung der Sicherheitspolicygeſetze, unbefugtes Curiren u. ſ. w.

Art. 857. Bey der dem richterlichen Ermeſſen überlaſſenen Beſtimmung des Grades der Strafe iſt in allen vorſtehenden im 847ſten bis zum 856. Artikel angegebenen Fällen dasjenige zu befolgen, was im 430ſten bis zum 443ſten Artikel deshalb im Allgemeinen vorgeſchrieben worden iſt.

Wie in allen vorſtehenden vom 847ſten bis zum 856ſten Artikel angegebenen Fällen der Grad der Strafbarkeit beſtimmt werden müſſe.

Art. 858. Nach nurerwähnten Vorſchriften iſt ebenfalls die Strafe anderer Verbrechen und Vergehungen, wegen der dadurch verurſachten geringern körperlichen Verletzungen und Nachtheile, mehr oder weniger zu verſchärfen, ſo weit die Geſetze dieſe Verſchärfung nicht beſonders feſtgeſetzt haben.

Art. 859. Wenn eine und dieſelbe That zugleich eine abſichtliche körperliche Verletzung und ein anderes Verbrechen oder Vergehen in ſich vereinigt, oder der Verbrecher, bey Gelegenheit anderer Verbrechen, vor oder nach vollendeter That vorſätzliche körperliche Verletzungen verübt, ſo iſt, wenn die Geſetze deshalb für beſondere Verbrechen keine ausdrückliche Verſchärfung beſtimmt haben, die Strafe nach Maaßgabe der im erſten Theile im 353ſten bis zum 359ſten oder im 392ſten und 394ſten Artikel enthaltenen Vorſchriften zu verſchärfen.

Körperliche Verletzung, vereinigt mit einem andern Verbrechen,

a) überhaupt,

Art. 860. Wie die Strafe der körperlichen Verletzung zu beſtimmen ſey, wenn ſich damit Ehrenverletzungen oder Beſchimpfungen vereinigen, iſt in der

b) mit Ehrenverletzung.

fünften Abtheilung, im ersten Titel, (Art. 1245. u. f.) vorgeschrieben.

Verschärfung der Strafe aller körperlichen Verletzungen.

Art. 861. Alle absichtliche Verletzungen, welche von Kindern, Enkeln, oder Urenkeln, deren Aeltern, Groß- oder Urgroß-Aeltern, oder von Dienern ihren Herrschaften, von Untergebenen ihren Vorgesetzten, von Pflegekindern ihren Pflegeältern, oder von Landeseinwohnern und Unterthanen den Personen der königlichen Familie oder den höchsten Staatsbeamten zugefügt werden, sind mit verschärfter Strafe zu ahnden.

Art. 862. Wenn daher das Verbrechen an einer der im vorigen Artikel erwähnten Personen begangen worden ist, so soll die in gegenwärtiger Abtheilung bestimmte Todesstrafe durch Schleifung zur Feinstätte oder durch vorherige Ausstellung und Stäupung verschärft, statt lebenslänglicher Freiheitsberaubung, in oder außer dem Zuchthause, auf einfache oder schimpfliche Todesstrafe erkannt; das zehnjährige Zuchthaus zweiter Classe zwey bis vier Jahr, oder ganz in den Eisen verbüßt, oder durch jährlich zu wiederholende Stäupung verschärft; die geringere Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe aber um den vierten Theil oder um die Hälfte erhöht, oder verdoppelt, oder auch zugleich auf vorgängige Ausstellung an den Straf- oder Schandpfahl erkannt werden.

Art. 863. Die geringste absichtliche Verletzung der im 861sten Artikel erwähnten Personen soll mit zwey- bis sechsmonatlichem, und selbst der bloße Versuch oder die bloße Drohung mit achtwöchentlichem Criminal-Gefängnisse erster, zweiter oder dritter Gattung bestraft werden.

Art. 864. Ist jedoch dies Alles gegen Personen der königlichen Familie, oder gegen die höchsten Staatsbeamten, in staatsverbrecherischer Absicht geschehen,

ſo iſt es als Majeſtätsverletzung zu beurtheilen und zu beſtrafen.

Art. 865. Iſt die körperliche Verletzung zu Abwendung einer angedrohten oder begonnenen rechtswidrigen Gewalt zugefügt worden, ſo iſt ſie, ſo weit ſie nicht durch Selbſtrache, ſondern blos durch Ueberſchreitung der Gränzen der erlaubten Selbſthülfe verurſacht ward, mit der unten im zweiten Abſchnitte dieſes zweiten Theils im 2275ſten Artikel gemilderten Strafe zu ahnden. Milderung der Strafe.

Art. 866. Wer zur Verwundung, Verſtümmelung, Marter oder Verurſachung von Krankheitsübeln dem Verbrecher Waffen oder ein ſonſt verletzendes Inſtrument, Gift, Arzeney, oder irgend ein anderes Mittel wiſſentlich und freiwillig dargereicht, oder verſchaft; den Verbrecher vor oder nach der That bey ſich geheget; das Verbrechen zu verhüten, oder die That anzuzeigen unterlaſſen hat, der ſoll, wenn das Hauptverbrechen die Todesſtrafe oder lebenslängliche Freiheitsberaubung, oder mehr als vierjährige Zuchthausſtrafe nach ſich zieht, nach den im 657ſten, 658ſten, 659ſten und im 661ſten bis zum 663ſten Artikel gegebenen Unterſchieden, entweder, gleich dem Theilnehmer an einer Tödtung, beſtraft, oder mit der Hälfte, und wenigſtens mit dem vierten Theile der in obgedachten Artikeln beſtimmten Strafen belegt werden. Strafe der Theilnehmer. a) durch Darreichung der Mittel.

Art. 867. Bey körperlichen Verletzungen, die nicht über vier Jahre Zuchthaus nach ſich ziehen, iſt der, welcher Waffen, Knittel oder andere Mittel zur Verletzung wiſſentlich und abſichtlich dargereicht hat, nach Unterſchied des Grades der Theilnahme, wenigſtens mit dem achten, höchſtens mit dem vierten Theile der dem Hauptverbrecher angedrohten Strafe zu belegen.

Art. 868. Doch sind, sowohl in den im letztern, als in den im vorletzten Artikel angegebenen Fällen die Vorschriften des 529sten Artikels, bey Bestimmung des Grades der Strafe zu beobachten.

b) durch Hülfe während der That,

Art. 869. Wer während einer Mißhandlung den Gemißhandelten hält oder dessen Entkommen absichtlich hindert, der soll, wenn er bey einem mit Todesstrafe, oder lebenslänglicher Freiheitsberaubung zu ahnenden Verbrechen auf diese Art mitwirkt, wenigstens sechs-, höchstens zehnjährige Zuchthausstrafe; wenn aber der Hauptverbrecher auf bestimmte Zeit mit Zuchthaus oder Gefängniß bestraft wird, wenigstens den vierten Theil, höchstens die Hälfte der diesem angedrohten Strafe dulden.

c) durch Ueberlieferung des Verletzten in die Hände des Verbrechers.

Art. 870. Hat er sich zur That im voraus mit dem Mitverbrecher vereinigt, so soll er mit diesem gleiche Strafe leiden. Ein Gleiches soll bey dem Statt finden, der den Verletzten dem Thäter wissentlich mit List oder Gewalt überliefert hat.

Privatgenugthuung.

a) Entschädigung.

Art. 871. Jeder, der den Andern auf unerlaubte Art an seiner Gesundheit, oder an seinem Leibe verletzt hat, ist dem Verletzten volle Entschädigung schuldig:

a) wegen der gesammten Curkosten;

b) wegen der erweislich gehabten Versäumniß;

c) wegen des sonst erwachsenen oder bevorstehenden Schadens; und wenn letzterer in der gänzlich verlornen oder verminderten Fähigkeit zum Erwerbe besteht, standesmäßigen Unterhalt oder einen verhältnißmäßigen Beitrag zu denselben.

Art. 872. Hat der Verbrecher Vermögen, so muß er, um den letztgedachten Unterhalt zu sichern, ein Capital aussetzen, wovon dem Beschädigten auf Zeitlebens die gehörigen Einkünfte gezahlt werden.

Art. 873. Hat er kein Vermögen, aber Besoldung so muß er, so weit sein und der Seinigen Unterhalt

dabey geſichert bleibt, dem Verletzten einen nach gerichtlichem Ermeſſen zu beſtimmenden Theil derſelben anweiſen.

Art. 874. Unter welchen Vorausſetzungen auf Heilerlohn und Schadenerſatz ſofort im Strafurtel erkannt werden könne, oder nicht, iſt im 579ſten und 580ſten Artikel beſtimmt.

β) Schmerzengeld.

Art. 875. Ueberdem aber ſoll jeder, der dem Andern durch ſein Verbrechen oder Vergehen Schmerzen verurſacht hat, auf deſſen Verlangen, ein gewiſſes Schmerzengeld als Privatbuße an den Verletzten bezahlen, welches, ohne Unterſchied des Standes des Letztern, bloß nach dem Grade und der Dauer der zugefügten Schmerzen oder Martern, wenigſtens auf fünf, höchſtens auf Einhundert Thaler, und bey abſichtlich zugefügten Martern (Tit. IV. Art. 920. ff.) wenigſtens auf funfzig, höchſtens auf fünfhundert Thaler, nach richterlichem Ermeſſen, beſtimmt werden ſoll.

Art. 876. In zweifelhaften Fällen, ſoll nach mediciniſchem oder chirurgiſchem Gutachten beurtheilt werden, ob die Verwundung oder Krankheit heftige oder geringe, vorübergehende oder dauernde Schmerzen verurſacht habe.

Art. 877. Hat der Verletzte das Schmerzengeld nicht bey ſeinem Lebzeiten gefordert, ſo können ſeine Erben deſſen Bezahlung nicht verlangen.

Art. 878. Abbitte findet bey körperlichen Verletzungen nur dann Statt, wenn dieſe zugleich für Ehrenverletzungen geachtet werden können, (Art. 1304. u. f.)

Art. 879. Entſchädigung und Schmerzengeld iſt auch der zu leiſten ſchuldig, der dem Andern blos durch ſeine Schuld und Fahrläſſigkeit, ohne irgend eine ſtrafbare Abſicht, eine körperliche Verletzung zugefügt hat.

Wodurch die Privatgenugthuung verloren gehe.

Art. 880. Wer den Andern durch Herausforderung oder dadurch, daß er mit Thätlichkeiten den Anfang machte, zu der an ihm verübten Gewaltthätigkeit veranlaßt hat, ist des Heilerlohns, der Entschädigung und des Schmerzengeldes, in Ansehung der ihm dagegen auf der Stelle und in der Hitze und Uebereilung zugefügten Verletzungen, verlustig.

Zweiter Titel.

Von Verwundungen und andern äußern körperlichen Verletzungen.

Begriff.

Art. 881. Wer einem Menschen absichtlich und widerrechtlich eine Wunde oder andere äußere körperliche Verletzung zufügt, der soll, wenn kein anderer bleibender erheblicher körperlicher oder geistiger Nachtheil daraus entsteht, nach folgenden Unterschieden bestraft werden.

I. Wunden und Verletzungen am Kopfe, am Halse, der Brust, dem Unterleibe und den Zeugungstheilen.

1. insgemein.

Art. 882. Jede durch Schuß, Hieb, Stich, Stoß, Schlag, Quetschung oder Wurf einem Menschen am Kopfe, Halse, der Brust, dem Bauche, oder den Geschlechtstheilen absichtlich zugefügte Wunde oder andere Verletzung soll, je nachdem sie mehr oder weniger gefährlich oder schmerzhaft ist, wenigstens mit zweimonatlichem Criminalgefängnisse zweiter oder dritter Gattung, höchstens mit einjähriger Strafe des Besserungs- oder Zuchthauses geahndet werden.

Art. 883. Es macht hierbey keinen Unterschied, ob der Verbrecher sich dabey eines Degens, Säbels, Pistols, starken Knittels, einer metallenen Stange oder

eines Steines bedient hat, oder ob die Verletzung blos durch einen im gefährlichen Grade heftigen Schlag mit der Faust oder durch dergleichen Druck oder Quetschung an diesen Theilen verursacht ist.

Art. 884. Gleiche Strafe soll derjenige leiden, der den Andern an den nurerwähnten Theilen dadurch verletzt, daß er ihn absichtlich an einen spitzigen oder harten Körper gewaltsam anrennt, oder von einer Höhe herabwirft.

Art. 885. Nach eben diesem Verhältnisse ist auch derjenige zu bestrafen, der, zwar nicht durch an sich gefährliche Mittel; aber durch öfters wiederholte, nach den oberwähnten Theilen des Körpers geführte Stöße, Schläge oder Peitschenhiebe, wovon jeder einzelne keine, oder doch keine gefährliche Veletzung verursacht haben würde, den Andern gefährlich verletzt hat.

2. besonders gefährlich.

a) Verletzung des Kopfes,

α) mit Betäubung.

Art. 886. Jede einem Menschen am Kopfe zugefügte Gewaltthat ist, wenn sie vorübergehende Betäubung nach sich zieht, wenigstens mit viermonatlichem Criminal-Gefängnisse erster oder zweiter Gattung, höchstens mit zweijähriger Strafe des Besserungs- oder Zuchthauses zu ahnden.

β) mit Verletzung des Hirnschädels.

Art. 887. Ist aber eine Verletzung, oder gar ein Riß des Hirnschädels, oder Zerschmetterung der Gesichtsknochen, oder der obern Kinnlade verursacht worden, so soll die Strafe zur Hälfte, oder ganz in den Ketten verbüßt werden.

Art. 888. Bey allen, auch geringscheinenden Verletzungen und Erschütterungen des Hirnschädels ist der Verbrecher so lange im Gefängnisse zu enthalten, bis der Arzt oder Wundarzt die Versicherung ertheilt hat, es sey keine Gefahr des Wahnsinns oder des Todes vorhanden.

b) Wunden, die in die Brust- oder Bauchhöhle oder in die Geschlechtstheile eindringen.

Art. 889. Jede Wunde, welche in die Brust- oder Bauchhöhle, oder in die Geschlechtstheile eindringt, ist wenigstens mit dreimonatlichem Criminal-Gefängnisse zweiter oder dritter Gattung, höchstens mit einjähriger Zuchthausarbeit zu ahnden.

II. Verletzungen der übrigen Theile des Körpers.

a) Verwundung oder Quetschung.

Art. 890. Verwundung oder Quetschung an den übrigen Theilen des Körpers ist nach folgenden Unterschieden zu bestrafen:

Wunden, welche die Hautbedeckungen durchdringen, sind wenigstens mit vierwöchentlichem, höchstens mit dreimonatlichem Criminal-Gefängnisse der zweiten oder dritten Gattung;

Wunden, durch welche Muskeln verletzt werden, wenigstens mit sechswöchentlichem, höchstens mit viermonatlichem, und wenn damit Verletzung, Zerquetschung oder Zerreissung beträchtlicher Blutgefäße verbunden ist, wenigstens mit achtwöchentlichem, höchstens mit sechsmonatlichem Criminalgefängnisse zweiter oder dritter Gattung, oder mit einjährigem Zuchthause zu ahnden.

b) Knochenbrüche, Verrenkungen.

Art. 891. Jeder durch absichtliche Schläge und Gewaltthätigkeiten irgend einer Art verursachte Knochenbruch, der den Kopf nicht betrift, und kein größeres Uebel nach sich zieht, jede Ausrenkung eines Gliedes oder Trennung der Muskeln vom Knochen, soll aufs Wenigste dreimonatliches Criminal-Gefängniß zweiter oder dritter Gattung, aufs Höchste einjährige Strafe des Besserungs- oder Zuchthauses nach sich ziehen.

c) Blutunterlaufungen.

Art. 892. Schläge und Mißhandlungen, die weder für das Leben, noch für die Gesundheit gefährlich sind, sollen, wenn Blutunterlaufungen dadurch bewirkt werden, wenigstens mit dreiwöchentlichem, höch-

stens zweimonatlichem Criminal-Gefängnisse zweiter oder dritter Gattung bestraft werden;

d) keine oder blos die Oberhaut betreffende Verletzungen.

Art. 893. Wenn dadurch blos die äußere Oberhaut oder gar kein Theil verletzt ist, so sind sie wenigstens mit zwölftägigem, höchstens mit sechswöchentlichem Criminal- oder Policey-Gefängnisse zu ahnden.

Art. 894. Der Grad der Strafbarkeit aller vorstehend beschriebenen Verletzungen ist theils nach der Gefährlichkeit der Absicht, theils nach der Gefährlichkeit der zur Verletzung gebrauchten Mittel, theils nach dem Grade der Gefährlichkeit, Schmerzlichkeit, und der mehrern oder mindern Heilbarkeit der Verletzung selbst, zu bestimmen.

Art. 895. Hat die Verletzung eine Verstümmelung, Lähmung, oder Krankheit zur Folge, oder besteht sie in einer absichtlichen Marter, dann wird die Strafe nach dem folgenden Titel der gegenwärtigen zweiten Abtheilung bestimmt.

Verschärfungsgründe.

Art. 896. Alle in gegenwärtigem Titel angedrohte Strafen sind verhältnißmäßig zu verdoppeln:

a) wenn der Verbrecher dem Verletzten aufgelauert und ihn verrätherischer und heimtückischer Weise überfallen hat;

b) wenn der Verwundete oder Gemißhandelte vor und während der Verwundung oder Mißhandlung gebunden oder gehalten;

c) wenn die That unter Verletzung des Hausrechts;

d) wenn sie durch zur Mißhandlung angestellte Leute begangen worden ist;

e) wenn Mehrere sich verbunden haben, einen Einzelnen zu mißhandeln. Und zwar soll Jeder von ihnen diese doppelte Strafe dulden, wenn er auch nur durch Wachestehen, Abwehren der dem Gemißhandelten zur Hülfe Eilenden, oder dadurch, daß er den Gemißhandelten gehalten hat, mitgewirkt hätte;

f) an Dem, welcher ums Lohn oder gegen andere versprochene oder ertheilte Vermögensvortheile eine dergleichen Mißhandlung an Jemand verübt; doch soll dieser die Strafe ganz oder zum Theil in den Ketten verbüßen, auch, nach Befinden, zur vorgängigen Stäupung und Ausstellung an den Schandpfahl verurtheilt werden.

Milderungsgründe.

Art. 897. Nur zum vierten Theile bis zur Hälfte sollen die im 876sten bis zum 889sten Artikel angedrohten Strafen zuerkannt werden, wenn die Wunden und Verletzungen in der Hitze des Streits oder in einer Schlägerey zugefügt worden sind.

Art. 898. Hat bey einer Schlägerey ein Einzelner von Mehrern mehrere Verwundungen erhalten, so soll, wenn ausgemittelt ist, wer jede Verletzung zugefügt habe, jeder nur in der Maaße bestraft werden, in welcher er verwundet oder verletzt hat.

Art. 899. Kann dies aber nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt werden, so ist Jeder, von welchem erwiesen wird, er habe auf den Verletzten mit zugeschlagen, für alle an demselben befindlichen Verwundungen und Verletzungen verantwortlich, dafern nicht die Beschaffenheit der Verletzungen und Wunden, verglichen mit den Werkzeugen und der Art, womit Jeder bey der That erweislich mitwirkte, diesfalls allen Verdacht von einem oder mehrern einzelnen Theilnehmern entfernt.

Art. 900. Wenn bey einer Schlägerey, auch ohne vorgängige Beredung, Mehrere auf Einen zuschlagen, so soll die im 897sten Artikel bemerkte Strafmilderung nicht Statt finden, ausgenommen in dem Falle, wenn der Einzelne mit tödtlichem Gewehre gedroht hat, die Andern aber damit nicht versehen gewesen sind.

Dritter Titel.

Von Verstümmelungen und Lähmungen.

Art. 901. Wer einen Menschen eines Sinnes oder eines Gliedes, oder des Gebrauchs desselben auf rechtswidrige Art beraubt, der ist des Verbrechens der Verstümmelung oder der Lähmung schuldig. Begriff.

Art. 902. Außer den im ersten Titel dieser Abtheilung Art. 840. bestimmten allgemeinen Erfordernissen des Verbrechens der körperlichen Verletzung, gehört hier noch Folgendes zum Thatbestande: Thatbestand.

a) daß der Verletzte eines Sinnes gänzlich beraubt, oder ihm ein Glied, oder dessen Gebrauch und Bewegung für immer entzogen sey; es sey dieses nun durch äußere körperliche Verletzung, Hieb, Stich, Quetschung, Zerschmetterung u. s. w., oder durch Gift, oder auf irgend eine andere Art bewirkt;

b) daß der Thäter mittelbar oder unmittelbar die schädliche Wirkung absichtlich verursacht habe.

Art. 903. Ist daher der Verlust eines Sinnes oder eines Gliedes, oder eine Lähmung blos die Folge der Cur einer durch Verbrechen verursachten Krankheit oder Verwundung geworden, so daß sich mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, der Nachtheil habe nicht nothwendig aus der That des Verbrechens folgen müssen, sondern sey durch Fehler der Curart, oder durch das Verhalten des Kranken, oder durch hinzugekommene Unfälle veranlaßt worden: so kann die ordentliche Strafe der Verstümmelung und Lähmung nicht Statt finden, sondern es muß die Strafe nach dem 849. 850. 851. 852. oder 853sten Artikel bestimmt werden. Ungewißheit desselben.

Art. 904. Ist die Absicht auf Lähmung, Verstümmelung oder Beraubung eines Sinnes gegangen, so kann es die Strafe nicht vermindern oder aufheben,

wenn auch nach dem Urtheile der Aerzte verdorbene Säfte, oder Schwächlichkeit, oder Krankheit des Verletzten einen glücklichen Erfolg der Cur unmöglich gemacht hätten.

A. Strafe der mit Vorbedacht verübten Verstümmelung oder Lähmung.

a) der Beraubung des Sinnes des Gesichts, oder der Sprache.

Art. 905. Wer absichtlich und mit Vorbedacht einem Andern die Augen aussticht, oder ihn auf irgend eine Art des Augenlichts beraubt, oder ihm die Zunge ausschneidet, oder dergestalt lähmt, daß dieser der Sprache verlustig wird, der soll auf Lebenszeit mit Zuchthausstrafe erster Classe bestraft werden.

b) Beraubung des Gehörs.

Art. 906. Wer den Andern mit Vorbedacht des Gehörs beraubt, der soll mit zehnjähriger Zuchthausarbeit erster Classe bestraft werden.

Art. 907. Wie derjenige zu bestrafen sey, der durch eine oder mehrere der vorgeschriebenen Arten der Verstümmelungen ein Kind zur Entwickelung seiner Geistes- und Seelenkräfte ganz oder zum Theil unfähig macht, ist nach den im nächsten Abschnitte von den Verbrechen wider die geistigen Kräfte des Menschen enthaltenen Strafbestimmungen zu beurtheilen.

c) der Zeugungskraft.

Art. 908. Wer einen Menschen absichtlich zum Kinderzeugen unfähig macht, der soll zehnjährige Zuchthausstrafe, und zwar in Ketten, erdulden.

Art. 909. Geschahe es in der Absicht, dadurch einen Vermögensvortheil zu erlangen, oder das Aussterben eines Stammes zu bewirken, so soll der Verbrecher vor der Einschmiedung gestäupt und an den Schandpfahl ausgestellt, diese Stäupung und Ausstellung aber im Zuchthause jährlich wiederholt werden.

d) hülflos machende Verstümmelung oder Lähmung.

Art. 910. Ist ein Mensch durch ein absichtliches Verbrechen so verstümmelt, oder, (sey es durch Verwundung oder Gift,) dergestalt gelähmt worden, daß er den freien Gebrauch seiner Glieder gänzlich verlo-

ren hat, oder doch nicht anders, als, indem er getragen oder gefahren wird, von einem Orte zum andern bewegt werden, oder höchſtens mühſelig kriechen kann, ſo ſollen wider den Verbrecher dieſelben Strafen Statt finden, welche demjenigen, der den Andern des Sinnes des Geſichts oder der Sprache beraubt hat, im 905ten Artikel angedroht ſind.

Verſchärfung.

Art. 911. Wer einen ſolchen Menſchen abſichtlich blind oder taub macht, oder der Sprache beraubt, der ſoll, auch wenn er vorher die hülfloſsmachende Verſtümmelung oder Lähmung nicht ſelbſt hervorgebracht hat, enthauptet werden.

e) andere abſichtliche Verſtümmelungen.

Art. 912. Die übrigen abſichtlichen Verſtümmelungen ſollen, je nachdem der Menſch dadurch an ſeiner geiſtigen oder körperlichen Thätigkeit, ſo wie am Lebensgenuſſe, beeinträchtigt und für das bürgerliche Leben unbrauchbar gemacht oder in Mangel und Elend geſtürzt wird, (mit Berückſichtigung der im erſten Theile im 340ſten bis zum 346ſten Artikel enthaltenen Beſtimmung des Grades der Strafbarkeit) mit einer Strafe geahndet werden, welche wenigſtens in ſechsmonatlichem Criminal-Gefängniſſe erſter oder zweiter Gattung, höchſtens in vierjähriger Zuchthausarbeit zweiter Claſſe, in oder außer den Ketten, mit oder ohne vorgängige, oder während der Enthaltung im Zuchthauſe alljährlich zu wiederholender Stäupung beſtehen ſoll.

f) Verſtümmelungen, die das Angeſicht entſtellen.

Art. 913. Abſichtliche Verſtümmelungen, welche das Angeſicht des Menſchen auf eine unwiederbringliche Art entſtellen und ſchänden, ſollen wenigſtens mit ein-, höchſtens mit vierjähriger Zuchthausſtrafe der zweiten Claſſe beſtraft werden.

g) Wegſchneidung der Naſe.

Art. 914. Die abſichtliche Wegſchneidung oder Abhauung der Naſe ſoll mit vier- bis ſechsjähriger Zuchthausſtrafe, und zwar nach vorgängiger Stäupung

und Ausstellung, welche während der Strafzeit alljährlich zu wiederholen ist, bestraft werden.

h) Verstümmelung mehrerer Glieder zugleich.

Art. 915. Hat der Verbrecher einem Andern absichtlich mehrere Verstümmelungen, Zerschmetterungen oder Lähmungen zugefügt, so soll, je nachdem sie mehr oder weniger mit Martern und Qualen, mit Verunstaltung, oder mit Entziehung oder Schmälerung des Körpergebrauchs verbunden sind, acht-, zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe der ersten Classe, verschärft durch alljährliche Stäupung, wider ihn Statt finden.

i) geringe Verstümmelungen oder Lähmungen.

Art. 916. Geringe Verstümmelungen, die einzeln und für sich keine wesentliche Schmälerung des Lebensgenusses und Körpergebrauchs bewirken, sind wenigstens mit sechsmonatlichem Criminal-Gefängnisse zweiter Gattung, höchstens mit zweijähriger Zuchthausarbeit zu ahnden.

Art. 917. Lähmungen dieser Art sind wenigstens mit zweimonatlichem Criminal-Gefängnisse zweiter Gattung, höchstens mit einjährigem Criminal-Gefängnisse erster Gattung, zu bestrafen.

B. Strafe der in der Uebereilung zugefügten Verstümmelungen oder Lähmungen.

Art. 918. Die zwar absichtlich, aber in der Hitze und Uebereilung zugefügten Verstümmelungen oder Lähmungen, die, wenn sie mit Vorbedacht zugefügt worden wären, Todesstrafe oder lebenslängliche Beraubung der Freiheit, oder sechs-, acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen würden, sollen höchstens mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe; die aber, auf welche, wenn sie mit Vorbedacht zugefügt worden, vierjährige Strafe des Zucht- oder Besserungshauses oder Gefängnißstrafe gesetzt ist, nur mit der Hälfte oder dem vierten oder achten Theile der obbestimmten Strafe geahndet werden, wobey die bis

auf Ein Jahr oder kürzere Zeit verminderte Zuchthausstrafe in verhältnißmäßige Criminal-Gefängnißstrafe verwandelt werden kann.

Art. 919. Die Gefängnißstrafe kann da, wo sie in den im letztvorhergehenden Artikel bestimmten Fällen Statt findet, so weit solches im 289sten Artikel verstattet ist, alternativ mit Geldbuße zuerkannt werden.

Vierter Titel.

Von zugefügten Martern.

Art. 920. Wer einem Menschen, mit oder ohne Verwundung, absichtlich einen hohen Grad eines Schmerzes zufügt, welcher durch die Art der Zufügung oder durch Wiederholung der Gewaltthätigkeit vorsätzlich verlängert wird, der verübt an demselben das Verbrechen der Marter. Begriff.

Art. 921. Zum Wesen der That gehört: Thatbestand.

a) Zufügungen einer dauernden Qual;

b) daß die Qual unmittelbar und hauptsächlich vom Thäter beabsichtigt sey.

Es ist daher hier nicht von Qualen die Rede, welche blos Folgen absichtlich zugefügter Verwundungen, Verstümmelungen, oder zugezogener Krankheiten, oder der dadurch nothwendig gewordenen chirurgischen Operationen sind, indem diese nicht nach Maaßgabe dieses Titels, sondern blos durch Erhöhung der ordentlichen Strafe (Art. 896.) der Verletzung, durch welche sie veranlaßt sind, geahndet werden.

Auch verursachter Hunger oder Durst eines Menschen, den man in seiner Gewalt hat, und dem man, um ihn zu quälen, absichtlich Speise und Trank versagt, so wie alle heftige und oft

wiederholte, der Qual halber zugefügte Schläge, können durch Fortsetzung und Dauer in Martern ausarten;

c) daß der Schmerz oder die Marter vom Thäter mittelbar oder unmittelbar verursacht sey.

Das Mittel und die Art, die Schmerzen zu verursachen, macht hierbey keinen Unterschied; doch ist das Verbrechen um so strafbarer, je gefährlicher diese Mittel für Leben und Gesundheit sind.

Strafe. Art. 922. Wer dem Andern widerrechtlich eine Marter zufügt, der soll, wenn dadurch für den Gemarterten kein bleibender Nachtheil entstanden ist, aufs Wenigste mit halbjährigem Criminal-Gefängnisse der ersten Gattung, aufs Höchste mit vierjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 923. Der Grad der Strafe ist hierbey nach der Schmerzlichkeit, Gefährlichkeit, Art und Dauer der Marter zu bestimmen.

Verschärfungsgründe. Art. 924. Wie die Strafe zu erhöhen sey, wenn die Martern als rechtswidrige Zwangsmittel gebraucht werden, ist unten im Titel vom Zwange bestimmt. (Art. 1089. u. f.)

Art. 925. Ist dem Gemarterten durch die Marter ein bleibender, jedoch nicht tödtlicher körperlicher Nachtheil, oder eine gefährliche Krankheit zugezogen worden, so ist die Strafe zu erhöhen, und kann, erforderlichen Falls, verdoppelt werden; ist aber der Gemarterte während der Marter oder an den Folgen derselben gestorben, oder ihm dadurch Wahn- oder Blödsinn zugezogen worden, so soll der Thäter, wenn seine Absicht auch nicht unmittelbar auf diese Folgen gerichtet war, enthauptet werden.

Art. 926. Blendung, Verlust des Gehörs oder der Sprache und alle übrige schwere Verstümmelungen und Lähmungen sollen, wenn sie Folgen einer

vorsätzlich zugefügten Marter sind, so bestraft werden, als wäre die Absicht des Thäters unmittelbar auf ihre Zufügung gegangen.

Fünfter Titel.

Von verursachten Krankheiten.

Verursachung, a) tödtlicher Krankheiten,

Art. 927. Wer durch absichtliche körperliche Mißhandlungen oder durch Vergiftung, Einsperrung oder irgend eine andere körperliche schädliche Handlung oder Unterlassung Jemanden eine Krankheit zuzieht, an welcher der Verletzte stirbt, der soll nach den in dieser Abtheilung, im 1sten, 2ten, oder 4ten Titel angegebenen Unterschieden und Bestimmungen, als der absichtlichen Tödtung oder des Mordes, oder des tödtlichen oder gefährlichen Lebensangriffs schuldig, bestraft werden, wenn auch der Tod erst nach mehreren Monaten, jedoch früher, als nach sechs Monaten, erfolgt ist.

b) lebensabkürzender Krankheiten,

Art. 928. Wer auf die angezeigte Art durch absichtliche Verletzung einem Menschen eine Krankheit zuzieht, durch welche dessen Leben, wenn er auch in obbestimmter Zeit nicht stirbt, erweislich verkürzt wird, der soll, wenn er diese Lebensverkürzung zur Absicht hatte, wenigstens mit vierjähriger, höchstens mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe erster oder zweiter Classe, oder mit einfacher Einsperrung bestraft werden, welche letztere, nach Beschaffenheit der Umstände, durch ein- oder mehrjährige Legung ins Eisen verschärft werden kann.

Art. 929. Bey Bestimmung des Grades der Strafbarkeit ist zu sehen:

a) auf den Grad, die Schmerzlichkeit und Beschwerlichkeit der Krankheit;

b) auf die Dauer und Langwierigkeit der vom Verletzten erduldeten Qualen;

c) auf den Grad der dadurch bewirkten Schmälerung des Körpergebrauchs und Lebensgenusses;

d) auf den Grad der Absichtlichkeit und Gefährlichkeit der Handlung, durch welche die Krankheit verursacht ward;

e) auf den Grad, in welchem der Verbrecher die Folgen seiner That vorauszusehen im Stande war.

Art. 930. Dies Alles ist jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wenn, während der Untersuchung und vor dem Erkenntnisse, nach Ermessen der Aerzte, die Unheilbarkeit und lebensabkürzende Beschaffenheit der verursachten Krankheit mit Gewißheit und Bestimmtheit angegeben werden kann.

Art. 931. Hierbey macht keinen Unterschied, ob bey jedem Menschen dieselbe Wirkung eintreten, oder ob dies nur nach der besondern Leibesbeschaffenheit des Verletzten überhaupt, oder nach dem besondern körperlichen Zustande, in welchem er sich zur Zeit des Verbrechens befand, erfolgen mußte.

Art. 932. Doch muß zur Gewißheit oder wenigstens zur höchsten Wahrscheinlichkeit gebracht seyn, daß die Krankheit durch die Handlung des Verbrechers verursacht worden sey.

Art. 933. Wird, nachdem der Verbrecher die Strafe bereits angetreten hat, der Kranke, ungeachtet des Urtheils der Aerzte, wider Vermuthen, gänzlich oder doch so weit geheilt, daß an der Fortdauer seines Lebens kein erheblicher Zweifel Statt findet, so ist der Verbrecher nochmals mit einer Schutzschrift zu hören, und sodann, nach Befinden der Umstände, blos auf den Grad der Strafe, welche er wegen Zuziehung einer lebensgefährlichen Krankheit (Art. 938.) verwirkt hat, und von welchem ihm die bereits verbüßte Strafe abzurechnen ist, einzuschränken.

c) unheilbarer Krankheiten.

Art. 934. Wer durch eine vorsätzliche körperlich schädliche Handlung einem Menschen eine schlechter-

dings, oder doch in der Regel unheilbare, wiewohl weder tödtliche noch ſchlechterdings lebensverkürzende Krankheit zuzieht, der ſoll, nach Unterſchied der Fälle, mit zwey- bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe zweiter Claſſe mit oder ohne Legung in die Eiſen beſtraft werden.

Art. 935. Der Grad der Strafbarkeit iſt vorzüglich nach dem Nachtheile zu beſtimmen, welcher für den Verletzten in Anſehung des Genuſſes des Menſchenlebens, ſeiner Fähigkeit zum Erwerbe oder zu Geſchäften entſteht, ingleichen des qualvollen, hülfloſen Zuſtandes, welchen ihm die Krankheit zuzieht.

Art. 936. Bey Beſtimmung des Grades der Gewißheit iſt darauf zu ſehen, ob nicht der Verletzte durch eigene oder fremde Bosheit, oder Fahrläſſigkeit, oder durch Zuziehung der Afterärzte ſeine Krankheit ſelbſt vermehrt oder verlängert, und in wie weit fremde Schuld oder Bosheit zur Unheilbarkeit derſelben etwas beigetragen habe.

Art. 937. Die gerichtlichen Aerzte haben bey Prüfung des Krankheitszuſtandes genau darauf zu ſehen, daß ſie nicht durch Verſtellung oder Betrug des Kranken oder der Seinigen zu einem irrigen Urtheile veranlaßt werden.

d) lebensgefährlicher, jedoch nicht unheilbarer Krankheiten.

Art. 938. Hat Jemand dem Andern in tödtlicher Abſicht auf eine verbrecheriſche Art eine lebensgefährliche Verwundung oder Krankheit zugezogen, oder die Lebensgefahr eines Kranken abſichtlich veranlaßt oder vermehrt, ſo ſoll dies als ein vollendeter oder vorbereiteter gefährlicher Lebensangriff nach Unterſchied der oben im 791ſten bis zum 795ſten Artikel angegebenen Fälle und Beſtimmungen beſtraft werden.

Art. 939. Hat jedoch dabey keine Nachſtellung nach dem Leben Statt gefunden, ſondern iſt die Gefahr ſonſt durch vorſätzliche Rache oder Bosheit u. ſ. w. verurſacht worden, ſo iſt der Verbrecher, nach Un-

terschied der veranlaßten Schmerzen, der Dauer der Krankheit, dem Grade der Gefahr und des Nachtheils für den Verletzten und der Strafbarkeit und Gefährlichkeit der Absicht wenigstens mit sechsmonatlichem Criminal-Gefängnisse zweiter oder erster Gattung, höchstens mit vierjähriger Zuchthausarbeit der zweiten Classe oder mit gleicher Strafe des Besserungshauses zu bestrafen.

Art. 940. Jede thätliche Mißhandlung, welche einer Schwangern, Neuentbundenen, so wie einem an einer gefährlichen Krankheit danieder liegenden, oder mit einem körperlichen Uebel behafteten, oder im hohen Grade entkräfteten oder geschwächten Menschen zugefügt wird, ist, so weit sie durch erregten Zorn, Angst, Schreck, Qual, Blutverlust, Erhitzung oder sonst das Uebel vermehrt, im Zweifel für lebensgefährlich zu achten, dafern nicht unter gewissen Umständen durch das Gutachten eines verpflichteten Arztes ein Anderes bewährt wird.

c) Ansteckung.

Art. 941. Wer wissentlich, daß er mit einer ansteckenden, besonders einer venerischen Krankheit behaftet sey, durch den Beischlaf oder andere körperliche Annäherung einem Andern diese Krankheit mittheilt, der soll, nach Unterschied der Fälle, mit einjähriger Zuchthausstrafe oder mehrmonatlichem Criminal-Gefängnisse der ersten oder zweiten Gattung bestraft werden.

Art. 942. Geschieht dieses von feilen Dirnen, so soll die Strafe durch Stäupung im Gefängnisse verschärft werden.

Art. 943. Wer seinem Ehegatten auf diese Art wissentlich eine venerische Krankheit mittheilt, der soll mit zwey bis vierjähriger Zuchthausarbeit der zweiten Classe bestraft werden.

Art. 944. Gleiche Strafe soll diejenigen treffen, die irgend eine gesunde, Manns- oder Weibsperson an eine Person des andern Geschlechts verkuppeln,

deren venerischen Zustand sie wissen, oder vermuthen können.

Art. 945. Für wissentlich angesteckt ist, im Zweifel, Jeder zu achten, der wegen solcher Uebel, die als ansteckend bekannt sind, ärztliche oder chirurgische Hülfe gesucht oder gebraucht hat.

Art. 946. Doch muß in allen diesen Fällen bey Bestimmung der Strafe durch ärztliches Gutachten bestimmt werden:

a) ob Merkmale vorhanden sind, daß der angeblich Angesteckte bereits vor erfolgter Annäherung des angeschuldigten Theils mit einer solchen Krankheit behaftet gewesen sey;

b) ob die angeschuldigte Person vor der verbrecherischen Handlung, durch welche die Ansteckung erfolgt seyn soll, mit einer solchen Krankheit behaftet gewesen sey;

c) ob eine solche Annäherung erfolgt sey, durch welche die Ansteckung bewirkt werden konnte.

Art. 947. Alle Gesundheitsnachtheile werden mit dem härtesten Grade der Strafe geahndet, wenn sie durch absichtliche Vergiftung verursacht sind, gesetzt auch, daß die Absicht dabey blos auf Betäubung, Beibringung eines sogenannten Liebestrankes und dergleichen gegangen wäre.

Art. 948. Die übrigen zur Verhütung der Ansteckung mit contagiösen und andern Krankheiten, so wie des Mißbrauchs der Gifte, dienenden Strafen sind in den die mediciniſche Policey betreffenden Gesetzen festgesetzt.

Dritte Abtheilung.

Von den Verbrechen wider die Geistes-Kräfte.

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Begriff. Art. 949. Die Rechte des Menschen in Ansehung seiner Geisteskräfte werden verletzt, wenn Jemand absichtlich deren Entwickelung oder Gebrauch aufhebt, stört oder beeinträchtiget.

Thatbestand. Art. 950. Zum Wesen des Verbrechens wird erfordert:

a) Ein menschliches Wesen, das entweder zur Vernunftthätigkeit entwickelt, oder doch der Entwickelung derselben fähig ist.

b) Verursachter Nachtheil für die Geisteskräfte; es sey nun, daß deren Entwickelung gänzlich verhindert und aufgehoben, oder erschwert und vermindert; oder daß sie, wenn sie bereits zur Entwickelung gediehen sind, ganz oder zum Theil zerstört oder geschwächt werden.

Es gehören hierher nicht blos die höhern Vermögen des Verstandes, der Fassungs- und Urtheilskraft, sondern auch die niedern Seelenkräfte: das Vorstellungsvermögen, das Gedächtniß und die Einbildungskraft. Auch die verhinderte Entwickelung des sittlichen Gefühls gehört zu dieser Gattung der Verbrechen.

c) Verbrecherische Absicht. Diese ist bey den Verbrechen wider die Verstandeskräfte eben so zu beurtheilen, wie im vorigen Abschnitte in Ansehung der körperlichen Verletzungen im 842sten bis zum 846sten Artikel vorgeschrieben ist.

Verhinderte Geistesentwickelung oder Aufhe- Art. 951. Ist durch ein anderes Verbrechen ein Mensch zur Entwickelung der Geisteskräfte gänzlich

oder größten Theils unfähig gemacht, oder ihm dauernder Wahnsinn oder bleibende Raserei zugezogen worden, so soll dies eben so und nach eben den Unterschieden bestraft werden, wie es im 645sten bis zum 655sten Artikel in Ansehung der Tödtung bestimmt ist.

bung des Vernunftgebrauchs verursacht durch ein anderes Verbrechen,

a) gänzliche Unfähigkeit zur Geistesentwickelung oder totaler Wahnsinn,

Art. 952. Dauernder Blöd-, Stumpf- oder Trübsinn und andere nicht mit völligem Wahnsinne verbundene Gemüthskrankheiten sollen in Ansehung der Verschärfung der Strafe des Verbrechens, durch welches sie verursacht worden sind, den im 849sten Artikel erwähnten körperlichen Nachtheilen völlig gleich geachtet werden; und es ist in Ansehung ihrer, so wie der geringern Benachtheiligungen der Geistes- und Seelenkräfte, wenn sie durch Verbrechen, bey welchen sie weder mittelbar noch unmittelbar beabsichtigt waren, verursacht worden sind, die Straferhöhung in eben dem Maaße und nach eben den Unterschieden zu bewirken, die im 849sten bis zum 857sten Artikel festgesetzt sind.

b) Blöd- Stumpf- oder Trübsinn,

Privatentschädigung.

Art. 953. Bey allen in gegenwärtiger dritter Abtheilung erwähnten Verbrechen ist der Thäter alle Kosten zu tragen schuldig, welche

a) durch die Versuche, dem Geistesmangel abzuhelfen oder die Geisteskrankheit zu heilen,

b) durch die auf den stumpf-, blöd- oder wahnsinnigen Menschen zu führende Aufsicht veranlaßt werden; es sey nun, daß dies durch Privatveranstaltung, oder in Irren-, Taubstummen- und ähnlichen Heil-, Bildungs- oder Sicherheits-Anstalten geschehe.

Art. 954. Im Uebrigen ist auch hier dasjenige zu beobachten, was wegen Entschädigung oder Versorgung der an der Gesundheit oder am Leibe verletzten Menschen im 871sten bis zum 874sten Artikel vorgeschrieben ist.

Art. 954.[b] Was im 861sten bis zum 870sten Artikel wegen Verschärfung und Milderung der Strafe, so wie wegen Strafe der Theilnehmer verordnet ist, soll bey den in gegenwärtiger dritten Abtheilung enthaltenen Verbrechen, so weit es sich auf sie anwenden läßt, gleichfalls Statt finden.

Zweiter Titel.

Von den Verbrechen, durch welche die Entwickelung der Geisteskräfte verhindert wird.

1. Gänzliche Verhinderung der Entwickelung zum vernünftigen Wesen.

Art. 955. Wer durch Einsperrung, Wegsetzung, Verstümmelung oder auf irgend eine Weise ein Kind absichtlich in einen solchen Zustand versetzt, durch welchen dessen Entwickelung zum vernünftigen Wesen gänzlich verhindert wird, der soll am Leben gestraft werden.

Art. 956. Doch muß in diesem, so wie in den nachstehenden Fällen erörtert werden, ob das Kind zur Zeit des Verbrechens zur Geistesentwickelung fähig war.

Art. 957. Bey jedem noch so zarten Kinde wird dessen Fähigkeit zur Entwickelung seiner Geisteskräfte vorausgesetzt, sobald sich an ihm kein Merkmal einer nicht vorhandenen, oder nicht vollständigen Entwickelungsfähigkeit entdecken läßt.

Unter diese Merkmale gehören vorzüglich: der Wasserkopf, fortdauernde und nicht blos zufällige Epilepsie und wesentliche Mängel an den Gesichts-, Gehörs- oder Sprachwerkzeugen.

Art. 958. Es ist dabey gleichgültig, ob der Zustand, in welchen das Kind durch Gewaltthätigkeit versetzt

wird, von der Natur iſt, daß er an ſich die Bildungsfähigkeit ausſchließt, wie bey verurſachtem Wahnſinne, Verluſt des Geſichts, verbunden mit dem Verluſte des Gehörs, und ähnlichen Zuſtänden der Fall iſt; oder ob durch die lange Dauer der Einſperrung, oder der durch Wegſetzung erfolgten Entfernung von der menſchlichen Geſellſchaft der Menſch die Fähigkeit zur Entwickelung der Geiſteskräfte verloren hat.

2. Verminderte Geiſtesentwickelung.

a) mit gänzlicher Unfähigkeit zum Erwerb.

Art. 959. Wer auf eine der obbeſchriebenen Arten, oder durch abſichtliche Entziehung des Unterrichts und der Bildung bewirkt, daß das Kind, ohne gänzlich an der menſchlichen Entwickelung gehindert zu werden, doch ſo ſtumpf- oder blödſinnig oder roh bleibt, daß es zu den Verrichtungen des bürgerlichen Lebens und zum Erwerbe ſeines Unterhalts oder zur Verwaltung ſeines Vermögens unfähig iſt, der ſoll mit lebenslänglicher Einſperrung; und, wenn er es, um das Vermögen des Kindes an ſich zu ziehen, oder ſonſt aus eigennützigen Abſichten gethan hat, mit lebenslänglicher Zuchthausarbeit beſtraft werden.

b) mit Fähigkeit zu einigen mechaniſchen Geſchäften.

Art. 960. Iſt ein ſolches Kind wenigſtens zu Handarbeit und andern mechaniſchen Geſchäften brauchbar geworden, ſo ſoll der Verbrecher wenigſtens mit vier- höchſtens mit zehnjähriger Zuchthausſtrafe belegt werden.

Beſtimmung des Grades der Strafbarkeit im letztern Falle.

Art. 961. Bey Beſtimmung der Strafe iſt zu berückſichtigen:

a) der Grad, in welchem die Entwickelung mehr oder weniger gehindert worden iſt;

b) der Grad, in welchem das Kind nach den verſchiedenen Verhältniſſen des Standes, in welchem es geboren iſt, an ſeiner menſchlichen und bürgerlichen Thätigkeit behindert oder beeinträchtiget,

oder ihm der Lebensgenuß überhaupt geschmälert wird.

Art. 962. Wenn nach dem Urtheile der Aerzte oder erfahrner und verständiger Erzieher Hoffnung vorhanden ist, daß das Kind durch künstliche Bildung und sorgsamen Unterricht zu einiger Geistesentwickelung und Brauchbarkeit gelangen werde: so soll die im 955sten Artikel angedrohte Todesstrafe nicht Statt finden, sondern in diesem Falle, blos auf Enthaltung im Zuchthause für unbestimmte Zeit erkannt werden, die übrigen ordentlichen Strafen aber sollen demungeachtet zuerkannt, und die Verbüßung derselben, jenes Anführens ungeachtet, vom Verbrecher angetreten werden.

Art. 963. Ist aber darüber, daß und in welchem Grade die deshalb angestellten Versuche gelingen, hinlängliche Gewißheit vorhanden, dann soll in allen im vorigen Artikel erwähnten Fällen der Verbrecher nochmals mit einer Schutzschrift gehört, und solchenfalls auf verhältnißmäßige Verminderung der bereits angetretenen Strafe gesprochen werden.

Verminderung der Strafbarkeit,

a) wegen erwiesener vorhergehender Anlage,

Art. 964. Bey Kindern, welche erweislich Anlagen zum Wahn- oder Blödsinn haben, als: bey Wasserköpfen u. s. w. kann in allen obbestimmten Fällen die ordentliche Strafe nicht eintreten, sondern es muß solchen Falls die Strafbarkeit nach dem Grade beurtheilt werden, in welchem diejenige Geistesentwikkelung beeinträchtigt oder verhindert wird, zu welcher das Kind, ungeachtet seines krankhaften Zustandes, noch fähig gewesen seyn würde.

b) wegen Absterben des Kindes.

Art. 965. Wenn, nachdem dem Verbrecher eine der im 959sten bis zum 962sten Artikel angedrohten Strafen bereits zuerkannt ist, das Kind aus irgend einer vom Verbrecher nicht herrührenden Ursache vor dem vierzehnten Jahre stirbt, so ist, nach Unterschied der Fälle, die lebenslängliche Freiheitsstrafe auf eine

bestimmte Zeit einzuschränken, so wie die andern Strafen um so mehr herabzusetzen, je früher das Kind gestorben ist, und je geringer daher der ihm zugezogene Verlust war.

Art. 966. Stirbt aber der durch das Verbrechen unglücklich gemachte Mensch nach dem vierzehnten Jahre, so kann dies die Strafe des Verbrechers nicht mildern.

Verhinderte Entwickelung des moralischen Sinnes, a) Ueberhaupt.

Art. 967. Wer ein unschuldiges Kind absichtlich mit Lastern und Schandthaten bekannt macht, oder es dazu verleitet, der soll, je nachdem dadurch Lasterhaftigkeit und verderbte Gesinnung des Kindes veranlaßt werden, und je mehr nachtheilige Folgen daraus für Gesundheit und Lebensglück des Kindes entstehen, oder zu befürchten sind, wenigstens mit einjährigem Criminalgefängnisse, höchstens mit vierjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

b) insonderheit durch Anleitung zur Wollust.

Art. 968. Gleiche Strafe soll gegen denjenigen Statt finden, der ein unschuldiges Kind zur Wollust verleitet.

Verschärfung der Strafe.

Art. 969. Sind die in letzt vorhergehenden beiden Artikeln erwähnten Verbrechen von einem der Aeltern, Großältern, Pflegeältern oder von andern zur Wartung, Pflege, Erziehung oder zum Unterrichte des Kindes bestellten Personen oder Aufsehern geschehen, so soll der Verbrecher beym Antritt der Strafe, jedoch nicht öffentlich, gestäupt, und wenn diese mehrjährig ist, die Stäupung alljährlich wiederholt werden.

Art. 970. Wie die Strafe zu bestimmen sey, wenn mit dem Kinde wirklich der Beischlaf versucht oder gewaltsam ausgeübt ward, ist unten im 1160sten und 1161sten Artikel verordnet.

Dritter Titel.

Von den Verbrechen, welche den Gebrauch der Geisteskräfte aufheben oder vermindern.

1. Gänzlicher und bleibender Wahnsinn.

a) unmittelbar beabsichtiget.

Art. 971. Wer einen Menschen vorsätzlich in den Zustand des bleibenden Wahnsinns versetzt, der soll am Leben gestraft werden.

Art. 972. Hierbey ist gleichgültig, ob sich der Wahnsinn in der Form der Narrheit, des Wahnwitzes, der Tollheit oder der Raserey äußert.

b) nicht unmittelbar beabsichtiget.

Art. 973. Mit der Todesstrafe soll auch derjenige belegt werden, der einen Menschen durch Gift oder Gewaltthaten zu tödten versucht, oder ihm absichtlich Qualen zugefügt hat, dafern dem Verletzten dadurch bleibender Wahnsinn zugezogen ist.

Art. 974. Ist aber sonst der bleibende Wahnsinn ohne unmittelbare Beabsichtigung, durch Schläge auf den Kopf, eingejagte Furcht oder Angst, oder sonst durch eine leibesgefährliche Handlung veranlaßt worden, so soll mindestens vierjährige, höchstens zehnjährige Strafe des Besserungs- oder Zuchthauses Statt finden.

2. Bleibender Stumpf-, Trüb- oder Blödsinn.

a) unmittelbar beabsichtiget.

Art. 975. Wer dem Andern auf die im ersten und dritten Artikel dieses Titels bestimmte Art, zwar nicht gänzliche Verstandeszerrüttung, aber bleibenden Stumpf-, Blöd- oder Trübsinn zuzieht, der soll, nach Unterschied der Fälle, auf unbestimmte Zeit oder auf Zeitlebens Zuchthausstrafe leiden.

Verschärfung.

Art. 976. Die letztere Strafe soll allemal Statt finden, wenn das Verbrechen aus Eigennutz begangen worden ist.

Art. 977. Wenn der Stumpf-, Blöd- oder Trübsinn, ohne unmittelbare Beabsichtigung, durch Schläge auf den Kopf, eingejagte Furcht oder Angst und sonst durch eine leibesgefährliche Behandlung verursacht worden ist, so soll mindestens vierjährige, höchstens sechsjährige Strafe des Zucht- oder Besserungshauses Statt finden. b) nicht unmittelbar beabsichtiget.

Art. 978. Es wird jedoch in vorstehenden Fällen vorausgesetzt, daß durch nichts bewährt oder wahrscheinlich werde:

a) es sey der Verletzte bereits vorher geisteskrank gewesen,

b) der Wahn- oder Blödsinn sey einer andern Ursache als der verbrecherischen That zuzuschreiben,

c) es sey der wahn- oder blödsinnige Zustand blos vorübergehend.

Art. 979. Ueber dieses Alles ist, nach Anleitung der etwa vorhandenen Merkmale oder Thatsachen, von dem verpflichteten Arzte, und, wenn dieser in der Beurtheilung oder Behandlung der Gemüthskrankheiten nicht genugsam erfahren ist, von einem andern dieses Gegenstandes kundigen Manne, nach vorgängiger hinlänglicher Beobachtung des geisteskranken Menschen, ein mit Gründen versehenes Gutachten einzuholen, welches jederzeit dem Ermessen eines medicinischen Collegiums unterworfen werden muß.

Art. 980. Ist der Geisteskranke in ein Irrenhaus gebracht worden, so ist in der Regel das Gutachten des dieser Anstalt vorgesetzten Arztes allein für hinreichend zu achten.

Art. 981. Hierbey ist zur ordentlichen Strafe keinesweges erforderlich, daß der wahn- oder blödsinnige Zustand für schlechterdings und nothwendig unheilbar geachtet werde, sondern es ist hinreichend, wenn der Arzt urtheilt, es sey, nach Gründen der Heilkunde, die Wiederherstellung in Fällen von der vor-

liegenden Beschaffenheit nicht leicht zu erwarten, oder sonst nach dem besondern Zustande des Geisteskranken nicht wahrscheinlich.

Art. 982. Fällt das ärztliche Gutachten dahin aus, es lasse sich die Wiederherstellung mit Wahrscheinlichkeit erwarten, so soll der Verbrecher auf so lange Zeit in ein Zucht- oder Besserungshaus gebracht werden, bis die Wiederherstellung des Verletzten erfolgt ist.

Art. 983. Stirbt letzterer im Wahn- oder Blödsinne, so ist, wenn dieser nicht als bloßer Krankheitszufall, in hitzigen Fiebern und ähnlichen Fällen, erscheint, der Wahn- oder Blödsinn als bleibend zu betrachten und die Strafe darnach zu bestimmen.

3. Bloße Schwächung der Geisteskräfte.

a) mit Fähigkeit zu Geistesarbeiten,

Art. 984. Ist auf die im ersten und dritten Artikel dieses Titels erwähnte Art eine bloße Schwächung der Fassungs- oder Urtheilskraft oder des Gedächtnisses verursacht worden, so ist der Verbrecher aufs Wenigste mit zwey-, aufs Höchste mit vierjähriger Einsperrung ins Zucht- oder Besserungshaus zu bestrafen.

b) ohne dieselbe.

Art. 985. Wird aber dadurch ein Mensch zu Geistesarbeiten oder zu Führung eines Amtes oder Geschäftes untüchtig gemacht, so soll die Strafe verhältnißmäßig verdoppelt werden.

4. Vorübergehende Geisteskrankheit.

Art. 986. Wegen eines durch körperliche Verletzung oder veranlaßte Krankheiten verursachten vorübergehenden Wahn- oder Blödsinns soll, wenn gar keine Folgen für Geist und Gemüth zurückbleiben, die wegen des Hauptverbrechens zuzuerkennende ordentliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe durch Verbüßung in den Ketten verschärft werden; ob diese Verschärfung für die ganze Strafzeit, oder für welchen Theil der-

ſelben ſie Statt finden ſolle, iſt nach dem Grade und der Dauer der veranlaßten Geiſteskrankheit zu beurtheilen.

Vierte Abtheilung.

Verbrechen wider Andrer Freiheit.

Allgemeine Verordnungen.

Art. 987. Wer den Andern unrechtmäßiger Weiſe an der Verfügung über ſeine Perſon oder über ſeine Handlungen verhindert, und, entweder über die erſtere oder über die letzteren, wider oder ohne Willen des Verletzten, nach ſeiner eigenen Willkühr verfügt, der begeht ein Verbrechen wider deſſen äußere Freiheit.

Dieſes kann geſchehen, indem er die Perſon eines Menſchen widerrechtlich in ſeine Gewalt bringt, um über dieſelbe zu verfügen (I. Capitel, 2. 3. und 4ter Titel); oder indem er ohne Recht einzelne Handlungen des Andern wider oder ohne Willen des Handelnden nach ſeiner Willkühr durch Zwang und Nöthigung beſtimmt, (II. Capitel, 1. und 2ter Titel); oder indem er des andern häusliche Freiheit beeinträchtiget. (III. Capitel)

Erſtes Capitel.

Von der verbrecheriſchen Bemächtigung der Perſon eines Andern.

Erſter Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Art. 958. Wer die Perſon eines Andern widerrechtlich in ſeine Gewalt bringt, und darin behält, der macht ſich, nach den in nachſtehenden Titeln be- Begriff.

stimmten Unterschieden, entweder eines Menschenraubes oder des Verbrechens der Verheimlichung der Person, oder der ungerechten Einkerkerung schuldig.

Verschärfungsursachen.

Art. 989. Ist dadurch dem geraubten oder eingesperrten oder gefangenen Menschen der Verlust des Lebens oder ein Nachtheil an Körper, Gesundheit oder Geisteskräften, oder Qual und Marter zugezogen worden, ohne daß die Absicht des Verbrechers auf diese Folgen gerichtet war: so ist die Strafe so zu verschärfen, wie im 648sten bis zum 654sten, und im 951sten und 952sten Artikel angeordnet ist.

Art. 990. Bey jeder verbrecherischen Bemächtigung der Person, welche von Kindern, Enkeln oder Urenkeln an deren Aeltern, Großältern und Urgroßältern, oder von Dienern an ihren Herrschaften, von Untergebenen an ihren Vorgesetzten, von Pflegekindern an ihren Pflegeältern, oder von Landeseinwohnern und Unterthanen an den Personen der königlichen Familie oder den höchsten Staatsbeamten verübt wird, soll die Strafe auf eben die Art und nach eben dem Verhältnisse verschärft werden, wie im 862sten bis zum 864sten Artikel vorgeschrieben ist.

Privatgenugthuung.

Art. 991. Außer der, nach allgemeinen Grundsätzen und den nachstehenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen gebührenden Entschädigung, soll ein Sachse für jeden Tag und für jede Nacht, während welcher er ungerechter Weise eingesperrt oder im Gefängnisse oder sonst unrechtmäßiger Weise in fremder Gewalt enthalten worden ist, von Jedem, der solches bewirkt hat, drey Thaler sogenannte Sachsenbuße fordern können.

Sachsenbuße.

Art. 992. Diese Buße kann er, wenn mehrere zum Verbrechen mitgewirkt haben, von jedem Einzelnen verlangen, der die ungerechte Freiheitsberaubung absichtlich und wissentlich bewirken half.

Art. 993. Ist aber dieselbe durch den Schluß einer

Gemeinheit bewirkt worden, so kann von dieser die Sachsenbuße nur einfach gefordert werden, dafern nicht aus den im 517ten Artikel angegebenen Ursachen der Begriff des Gemeinheitsverbrechens aufgehoben wird.

Art. 994. Wider Jeden, der wegen des Versuchs, oder der Begehung des Verbrechens des Menschenraubes oder der Verheimlichung einer Person bestraft worden ist, soll, nach verbüßter Strafe, nach Unterschied der Fälle, specielle Policeyaufsicht auf ein bis fünf Jahre oder auf unbestimmte Zeit Statt finden. Policeyaufsicht nach verbüßter Strafe.

Zweiter Titel.

Vom Menschenraube.

Art. 995. Wer einen freien Menschen durch Zwang oder List auf unerlaubte Art in seine Gewalt bringt und dergestalt entfernt oder wegführt, daß derselbe dem Schutze des Staats oder der Obrigkeit, oder derjenigen, die ihn in ihrer rechtmäßigen Gewalt haben, entzogen wird, der begeht das Verbrechen des Menschenraubes. Begriff.

Art. 996. Zum Wesen des Verbrechens gehört: Thatbestand.

a) die Wegführung. Ohne diese ist die Enthaltung und Verbergung eines Menschen auf die unten im zweiten Titel dieser Abtheilung bestimmte Art zu beurtheilen.

Es ist hierbey nicht blos die Entfernung vom Wohn- oder Aufenthaltsorte erforderlich, sondern es kann der Menschenraub auch durch das Wegführen eines Reisenden, Verirrten u. s. w. geschehen;

b) die Unrechtmäßigkeit dieser Wegführung;

c) die Entziehung der Verfügung über die Person;

d) die Besitznahme der Person von Seiten des

Menschenräubers, wobey es einerley ist, ob der Weggeführte in der Gewalt des Menschenräubers bleibt, oder von demselben, oder durch dessen Vermittelung, auf eine unrechtmäßige Art in fremde Gewalt gebracht wird.

e) Entziehung der Mittel und der Gelegenheit, von der Obrigkeit Hülfe zu erlangen; es sey dies durch Gewalt oder List geschehen.

f) Verbrecherische Absicht. Wenn also Jemand in guter Absicht, einen Menschen mit List oder Gewalt wider dessen Willen wegführt, um ihn aus einer für ihn gefährlichen oder schädlichen Lage zu bringen, und ihn sodann, entweder seinen Aeltern, Vormündern, oder seiner rechtmäßigen Obrigkeit zu übergeben, oder auch denselben, nachdem er ihn aus einer gefährlichen oder bedenklichen Lage gerettet hat, frey zu lassen, der ist des Menschenraubes nicht schuldig.

Doch kann derselbe, wenn er sich dabey, entweder Excesse oder Eigennutz oder unbefugte Einmischung in fremde Angelegenheiten zu Schulden bringt, oder Jemandes Ehre dabey unnöthiger und unverdienter Weise verletzt, nach dem Grade des dabey eintretenden Vergehens oder Verbrechens bestraft werden.

Strafe. Art. 997. Die Strafe des Menschenraubes ist nach folgenden Unterschieden zu bestimmen:

Erster Grad. I. Der Menschenräuber soll mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe erster oder zweiter Classe bestraft werden:

a) wenn er den geraubten Menschen in die Sclaverey bringt;

b) wenn er ein geraubtes unbescholtenes Mädchen in ein Hurenhaus bringt, um sie dort der feilen Wollust Preis zu geben; es sey nun, daß er letzteres

selbst thue, oder die Geraubte einem andern Hurenwirthe überlasse;

c) wenn er den Geraubten unter fremde Kriegsvölker oder sonst in fremde Gewalt bringt, um ihn dem Seedienste oder dem Transporte in entfernte Weltgegenden, oder lebensverkürzenden Arbeiten preis zu geben.

d) wenn er ihn selbst für immer einkerkert oder zur immerwährenden Einkerkerung an Andere abliefert.

Art. 998. II. Wenigstens vier-, höchstens zehnjährige Zuchthausstrafe zweiter Classe findet Statt: Zweiter Grad.

a) gegen Jeden, der aus einer andern, als den im vorigen Artikel angegebenen Ursachen, einen Menschen raubt, und ihn in seine, oder Anderer unrechtmäßige Gewalt bringt, in der Absicht, ihn für immer oder auf eine beträchtliche Zeit seines Lebens, darin zu erhalten;

b) gegen Vagabunden, Bettler, Seiltänzer und dergleichen Menschen, welche Kinder rauben, um sie zu ihrem Gewerbe zu mißbrauchen;

c) gegen den, der ein von ihm geraubtes Kind an dergleichen Menschen überläßt. Thut er es Gewinns halber, so soll er die Zuchthausstrafe ganz oder zur Hälfte in den Fesseln verbüßen;

d) gegen denjenigen, welcher ein Kind seinen Aeltern oder Erziehern raubt, um dem Kinde die Erbfolge in das Vermögen seiner Aeltern oder einer andern Person zu entziehen, dafern er sonst das Kind zu keiner der im vorigen Artikel erwähnten Bestimmungen mißbraucht, sondern dasselbe, wiewohl unbekannt mit seinem Namen und Herkunft, ernährt und erzieht.

Art. 999. III. Mit wenigstens zwey-, höchstens fünfjähriger Strafe des Zuchthauses soll bestraft werden: Dritter Grad.

a) derjenige, der einen erwachsenen Menschen raubt,

um ihn zu seinem, des Menschenräubers, Glaubensbekenntnisse zu zwingen, oder zu veranlassen, oder ein Kind, um es zu seinem Glaubensbekenntnisse zu erziehen;

b) derjenige, der einen Menschen in ein entferntes Land führt, um ihn dort zur Erreichung seiner oder fremder Absicht zu gebrauchen, ohne ihn daselbst in seiner Gewalt zu behalten oder einzusperren, doch so, daß dieser durch Mangel an Mitteln, oder sonst, zurückzukehren verhindert ist.

Maasstab für den Grad der Strafe.

Art. 1000. Bey der dem Ermessen des Richters überlassenen Bestimmung des Grades der Strafe hat letzterer auf Stand und Beschaffenheit der gewaltsam weggeführten Person, auf den Grad und die Art der angewandten List oder Gewalt, der Gefährlichkeit oder des Frevels, wodurch die That veranlaßt ward, auf die Zeit, während welcher der Entführte seiner Freiheit beraubt war, und auf den Grad der Gefahr und des Nachtheils zu sehen, welcher derselben dabey zugezogen worden ist.

Verschärfung.

Art. 1001. Wenn der Menschenraub aus Gewinnsucht oder ums Lohn geschieht, so soll die lebenslängliche Zuchthausstrafe auf zwey bis zehn Jahr, die zehnjährige Zuchthausstrafe auf ein bis fünf Jahr, die kürzere Zuchthausstrafe aber auf ein Jahr bis zur Hälfte in Ketten verbüßt werden.

Art. 1002. Ist aber ein freier Mensch in die Sclaverey verkauft worden, so ist diese Verschärfung zu verdoppeln.

Art. 1003. Geschieht der Menschenraub mit tödtlichen Waffen, deren sich der Verbrecher selbst, oder mittelst des Beistandes seiner Gehülfen, zur Bedrohung der ihn Verfolgenden, oder der entführten Person selbst bedient, so soll er, so wie jeder bewaffnete Gehülfe, die ganze Strafe in Ketten verbüßen.

Art. 1004. Wie übrigens die Strafe des Men-

ſchenraubes, nach den verſchiedenen hier angegebenen Abſtufungen des Vergehens zu verſchärfen ſey, wenn Nothzucht, Landfriedensbruch, Zwang, Verletzung des Hausrechtes, körperliche Verletzung oder andere Verbrechen damit vereinigt ſind, iſt nach den im erſten Theile, Abſchn. III. Tit. III. Abth. I. Art. 353. bis 359. enthaltenen Verordnungen zu beſtimmen.

Strafmilderung.

Art. 1005. Wenn der Verbrecher die geraubte Perſon, noch ehe er den Zweck der Entführung erreicht hat, freywillig losläßt, zurückführt, und entweder völlig entſchädigt, oder derſelben gar keinen weitern Schaden noch Nachtheil zugefügt, auch kein anderes Verbrechen dabey verübt hat; ſo ſoll wenigſtens achtwöchentliches Policeygefängniß, höchſtens dreimonatliches Criminal-Gefängniß erſter oder zweiter Gattung Statt finden.

Art. 1006. Dieſe Strafe wird verhältnißmäßig verdoppelt, wenn der Weggeführte zwar freiwillig losgelaſſen, aber nicht zurückgebracht, ſondern ſeinem Schickſale überlaſſen, auch nicht entſchädigt worden iſt.

Art. 1007. Hat der Menſchenräuber den Weggeführten freiwillig von der Miliz oder dem Seedienſte, in welche er ihn gebracht hat, oder ſonſt befreit, ſo ſoll nur zweijährige Zuchthausſtrafe Statt finden, dafern die Freiheitsberaubung Ein Jahr lang oder kürzere Zeit gedauert hat.

Art. 1008. Hat ſie länger gedauert, ſo ſoll der Verbrecher auf doppelt ſo lange Zeit ins Zuchthaus zweiter Claſſe gebracht werden, als der Geraubte in der Sclaverey, und auf eben ſo lange Zeit, als er im Militär- oder Seedienſte zugebracht hat.

Art. 1009. Iſt jedoch mit dieſer Befreiung vollſtändige Entſchädigung des Verletzten verbunden, oder hat derſelbe nach erfolgter Befreiung freiwillig erklärt, daß er ſich für völlig befriedigt achte, ſo ſind alle

vorbestimmte Strafen nach den angegebenen Unterschieden wenigstens auf den vierten Theil, höchstens auf die Hälfte herabzusetzen.

Art. 1010. Ist hingegen die Absicht des Menschenräubers nur auf Freiheitsberaubung für einige Zeit (Art. 999.) gerichtet gewesen, und es läßt der Verbrecher den Weggeführten erst dann los, wenn er den bestimmten Zweck der Wegführung erreicht hat, so soll die ordentliche Strafe nur dann den achten oder vierten Theil oder auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn der gestiftete Schade ganz vergütbar und die Vergütung und Entschädigung freiwillig und völlig geleistet worden ist, oder der Weggeführte sich nach erfolgter Loslassung freiwillig für völlig befriedigt erklärt hat.

a) Strafe des Versuchs oder Beginnens.

Art. 1011. Der Menschenraub ist vollendet, sobald der Verbrecher den Weggeführten von dem Orte seines Aufenthalts, durch List oder Zwang, entfernt, und völlig in seine Gewalt gebracht hat, er mag nun den dabey vorgesetzten Zweck erreicht haben oder nicht.

Art. 1012. Ist jedoch eine der im 996sten Artikel erwähnten Absichten deshalb nicht erreicht worden, weil die weggeführte Person durch sich selbst oder durch Zufall befreit worden ist, so soll, statt des ersten Grades der Strafe, der zweite oder dritte eintreten.

Art. 1013. Ist der Weggeführte bereits in die Sclaverey, oder in den fremden Kriegs- oder Seedienst, oder in die Gewalt der Seelenverkäufer, oder eine geraubte Weibsperson in die Gewalt des Hurenwirths gebracht, so soll, wenn die geraubte Person sich selbst auf irgend eine Art zu befreien gewußt hat, oder der Ausgang für sie weniger unglücklich, oder, ohne Zuthun des Verbrechers, durch Zufall gar vortheilhaft ausgefallen ist, die Strafe deshalb nicht vermindert werden.

Art. 1014. Das nächste Beginnen des Menschenraubes soll, wenn derjenige, der geraubt werden soll, sich entweder selbst gerettet hat, oder durch Andere, oder durch Zufall gerettet worden ist, dafern dasselbe in blos listiger Weglockung vom Aufenthaltsorte besteht, mit drey- bis sechsmonatlichem Criminal-Gefängnisse zweiter Gattung; und wenn der Angriff auf die Person gewaltsam geschehen ist, mit einjähriger Zuchthausstrafe zweiter Classe bestraft werden.

Art. 1015. Hat aber der Verbrecher aus eigener freiwilliger Reue unterlassen, sich der Person, auf die seine Absicht gerichtet war, zu bemächtigen, oder ist er von dem bereits begonnenen Angriffe auf dieselbe freiwillig abgestanden, so ist, wenn dieser Person kein weiterer Nachtheil zugefügt worden ist, die bloße listige Entfernung mit achtwöchentlichem Policeygefängnisse; der gewaltsame Angriff aber mit dreimonatlichem Criminal-Gefängnisse dritter Gattung zu bestrafen; übrigens aber nach den im ersten Theile, im zweiten Abschnitte, im dritten Titel, im 366sten bis 371sten Artikel enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Art. 1016. Ist hingegen bereits für den Menschen, auf dessen Wegführung die Absicht gerichtet war, ein erheblicher Schade entstanden, so soll die Strafe des begangenen, aber aus freiwilliger Reue nicht vollendeten Menschenraubes nach der Natur und dem Umfange dieses Nachtheils, und nach dem Grade der Strafbarkeit des durch dessen Zufügung vollendeten Verbrechens oder Vergehens bestimmt, jedoch diese Strafe wegen des menschenräuberischen Beginnens ganz in den Ketten verbüßt werden.

b) der entfernteren Vorbereitungen.

Art. 1017. Alle entferntere Vorbereitungen zum Menschenraube sind, nach Unterschied der oben angegebenen, sich dabey etwa veroffenbarenden Zwecke desselben, so wie nach den im ersten Theile Art. 363.

enthaltenen Vorschriften mit Policey- oder Criminal-Gefängnißstrafe zu ahnden.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 1018. Wer zu Ausführung eines Menschenraubes wissentlich thätlichen Beistand leistet, der soll, wenn er die geraubte Person selbst, durch List oder Zwang, in die Gewalt des Menschenräubers brachte, dafern er das menschenräuberische und nachher ausgeführte Vorhaben des Verbrechers kannte, mit demselben gleiche Strafe dulden.

Art. 1019. Wer bey einem Menschenraube, ohne die Vollbringung des Verbrechens selbst zu beabsichtigen, blos andere mittelbare Dienste leistet und wissentlich zur Ergreifung, Fortschaffung, Verbergung oder Bewachung des Weggeführten etwas beiträgt, oder dessen Entkommen verhindert; den Verwandten oder der Obrigkeit durch List und Betrug den Aufenthalt des geraubten Menschen verbirgt; oder sonst auf irgend eine Weise dessen Wegführung befördert oder dessen Befreiung verhindert, oder ihm die Hülfe der Obrigkeit entzieht, der soll wenigstens mit dem achten Theile, höchstens mit der Hälfte der Strafe belegt werden, die der Hauptverbrecher verwirkt hat.

Doch sind in diesem, so wie in dem im 1018ten Artikel erwähnten Falle bey Bestimmung der Strafe theils die im 529sten bis zum 533sten Artikel enthaltenen Vorschriften, theils, wie weit Befehl, Auftrag oder Nöthigung bey der Theilnahme mitwirkten, zu berücksichtigen.

Art. 1020. Wenn ein Ehegatte gegen den andern, ein Bruder oder eine Schwester gegen eins seiner Geschwister, ein Bedienter gegen seine Herrschaft oder deren Kinder, eine Wärterin, ein Lehrer oder ein Lehrherr oder Vorgesetzter gegen ein ihm anvertrautes Kind oder seinen Untergebenen, sich eines in vorstehenden beyden Artikeln erwähnten Verbrechens schuldig macht, so soll die Strafe durch Ausstellung an

den Schandpfahl und einmalige Stäupung verschärft werden.

Art. 1021. Hat er es aber Gewinns halber gethan, so ist die Stäupung im Zuchthause alljährlich zu wiederhohlen.

Gewaltsame Entführung. (Raptus.)

Art. 1022. Das Verbrechen der gewaltsamen Entführung (crimen raptus) ist der Menschenraub, der an einer Person weiblichen Geschlechts in der Absicht des Beischlafs verübt wird. Begriff.

Die an einem Menschen männlichen Geschlechts in der Absicht der Befriedigung der Wollust verübte gewaltsame Entführung ist wie ein anderer Menschenraub zu bestrafen.

Art. 1023. Alles was vom Menschenraube im gegenwärtigen Artikel verordnet ist, gilt auch von der gewaltsamen Entführung, jedoch mit Ausnahme nachstehender Verordnungen:

Art. 1024. Wer eine Person weiblichen Geschlechts in der Absicht des Beischlafs mit Gewalt entführt, oder entführen läßt, der soll, wenn es eine unbescholtene Weibsperson betrifft, wenigstens auf vier, höchstens auf acht Jahr ins Zuchthaus oder Besserungshaus gebracht werden; es mag der Zweck des Verbrechers auf außerehelichen Beischlaf oder auf die Ehe gegangen seyn. Strafe.

Art. 1025. Ist die entführte unbescholtene Person, so lange sie in der Gewalt des Räubers war, jedoch ohne Nothzucht, zum Beischlaf gebracht worden, so soll die Strafe auf ein bis vier Jahr in den Eisen verbüßt werden.

Art. 1026. Ist der Menschenraub aus Wollust an einer feilen Weibsperson begangen worden, so soll der Umstand, daß der Beischlaf hinzu gekommen ist, eine Verschärfung der Strafe nicht bewirken, und die or-

dentliche Strafe, wenn die Entführung zu weiter keinem andern noch strafbarern Zwecke benutzt worden ist, nur in vierjähriger Strafe des Zuchthauses zweiter Classe, oder des Besserungshauses bestehen.

Art. 1027. Stirbt die entführte Person an den Folgen der bey der Entführung oder sonst vom Entführer erlittenen Mißhandlungen, so soll der Verbrecher enthauptet werden.

Milderungsgründe.

1. Wenn durch die Entführung die Schließung einer Ehe nicht bewirkt ist.

a) Wenn die Entführte freiwillig beym Entführer bleibt.

Art. 1028. Hat die Entführte Gelegenheit gehabt, sich ohne alle Gefahr von dem Entführer zu trennen, dennoch aber diese Gelegenheit zu ergreifen ganz ohne Zwang oder Nöthigung absichtlich unterlassen: so ist ihr ferneres Bleiben bey dem Verbrecher und ihr fortgesetzter Umgang mit demselben für freiwillig zu achten, und solchen Falls sind, so weit bey der Entführung und durch dieselbe kein anderes schweres Verbrechen bereits vollendet ist, wenn die Entführte eine unbescholtene Person, jedoch über ihre Person nicht frey zu verfügen berechtigt ist, die im 1022sten Artikel bestimmte Strafe auf die Hälfte, kann sie aber frey über ihre Person verfügen, auf den vierten Theil herabzusetzen.

Auf gleiche Art ist die Strafe zu vermindern, wenn die entführte Person mit dem Entführer vorher in einem unzüchtigen Umgange gelebt, und blos in die Entführung nicht gewilligt hat. Ist sie aber eine feile Dirne, so kann in beiden Fällen blos eine Policeygefängnißstrafe von etlichen Wochen, oder verhältnißmäßige Geldbuße, Statt finden.

b) Wegen Erbietens zur Ehe von Seiten des Entführers, nach er-

Art. 1029. Wenn der Entführer, nachdem die entführte Person in Freiheit gesetzt ist, sich erbietet, sie zu heirathen; so ist die Strafe nur dann zu mildern, wenn sie diesen Antrag freiwillig annimmt.

Art. 1030. In diesem Falle soll, wenn die Ehe zu Stande kommt, wider den Entführer höchstens auf einjährige Einschließung in ein Besserungshaus, wenigstens auf sechsmonatliches Criminal-Gefängniß dritter Gattung erkannt werden. folgter Befreiung der Entführten.

Art. 1031. Bey Bestimmung des Grades der Strafe aber hat im letztern Falle der Urtelsverfasser auf die Standes-, Alters-, Vermögens- und körperlichen Verhältnisse beyder Personen; auf den Grad der bey der Entführung angewendeten Gewaltthätigkeiten, so wie auf die der Entführten bereits zugezogenen Nachtheile, nicht minder darauf zu sehen, ob die Entführte nach den Gesetzen ein Recht hat, über ihre Person zu verfügen.

Art. 1032. Kommt, weil sie dies Recht nicht hat, die Ehe, wegen versagter Einwilligung der Aeltern, nicht zu Stande, so soll der Entführer wenigstens einjährige, höchstens vierjährige Strafe des Zuchthauses dulden, welche, wenn der Beischlaf erfolgt ist, in den Ketten verbüßt werden muß.

Art. 1033. Ist der Verbrecher zur Zeit des Erbietens verheirathet, oder erwiesener Maaßen zum Ehestande untüchtig, so soll ein solches Erbieten die Strafe nicht mildern, auch wenn die Entführte aus Unkunde den Antrag der ehelichen Verbindung nicht zurückgewiesen hätte.

Art. 1034. Doch findet auch in letztern beiden Fällen die obbesagte Milderung Statt, wenn der Entführer der Entführten, nachdem er sie freiwillig in Freiheit gesetzt hat, eine ihrem Stande angemessene Ausstattung und Mitgift giebt, oder auf den Fall ihrer künftigen Heirath gehörig zusichert, ihr bis dahin ein anständiges Auskommen anweist, und sie dies annimmt und sich für vollständig befriedigt erklärt.

Doch kann in dem Falle, wenn die unbescholtne Entführte vor der Entlassung zum Beischlaf gebracht

worden ist, auf alle Fälle wider den Entführer, dafern er sich nicht freiwillig zur Ausstattung oder Versorgung erbietet, auf deren Leistung oder Zusicherung geklagt werden.

2. Wenn die Ehe, während die Entführte in des Entführers Gewalt war, geschlossen ist.

a) Rechte der Entführten.

Art. 1035. Eine während der Zeit, da die Entführte in der Gewalt des Entführers ist, geschlossene Ehe wird als der Entführten abgenöthigt betrachtet, und letztere hat, wenn kein Ehehinderniß vorhanden ist, sie aber dennoch diese Ehe nicht freiwillig fortsetzen will, die Wahl, entweder auf Erklärung der Nichtigkeit der Ehe anzutragen, oder dieselbe anzuerkennen, jedoch die Ehescheidung zu suchen.

Art. 1036. Im erstern Falle muß der Entführer ihr ein ihrem Stande gemäßes Auskommen, im letztern Falle aber einen seinem eigenen Stande angemessenen Unterhalt zusichern, auch ihr die Führung seines Namens und Standes fernerweit gestatten.

b) Rechte eines aus einer solchen Ehe erzeugten Kindes.

Art. 1037. In beiden Fällen genießt das von dem Entführer mit der Entführten erzeugte Kind alle Rechte eines rechtmäßigen und ehelichen.

c) Strafmilderung wegen der von Seiten der Entführten erfolgten freiwilligen Fortsetzung der Ehe.

Art. 1038. Erklärt sich die Entführte nach erfolgter Befreiung, freiwillig, und wenn sie Aeltern hat, mit deren freier Einwilligung, daß sie entschlossen sey, die Ehe fortzusetzen, so soll der Verbrecher mindestens mit sechsmonatlichem Criminal-Gefängnisse, höchstens mit einjährigem Besserungshause bestraft werden.

d) Verlust der aus der Ehe entstehenden ehemännlichen Erbfolge und Nutznießungsrechte für den Entführer.

Art. 1039. Des ihm nach den Gesetzen an dem Vermögen der Ehegattin zustehenden Erbrechts bleibt er jedoch auf immer verlustig.

Art. 1040. Auch auf den Nießbrauch des Vermögens der Ehegattin, so wie desjenigen Vermögens, das die aus einer solchen Ehe vor oder nach der Be-

freiung der Entführten erzeugten Kinder von der Mutter oder von den mütterlichen Großältern oder Verwandten erben, soll der Entführer nie ein Recht haben.

Art. 1041. Es gilt für stillschweigende freie Einwilligung in die Fortsetzung der Ehe, wenn die Entführte, nachdem ihr ihre volle Freiheit wiedergegeben ist, mit dem Entführer ehelich zu leben fortfährt.

Müßte demungeachtet die Ehe wegen versagter Einwilligung der Aeltern für nichtig erklärt und getrennt werden: so soll dennoch dem Entführer die im 1032sten Artikel vorgeschriebene Strafmilderung zu statten kommen.

Art. 1042. Von dem mit Einwilligung der Entführten erfolgten heimlichen Davongehen eines Mannes mit einer Person des andern Geschlechts wird unten die Rede seyn. (Art. 1946—56.) Entführung einer Einwilligenden.

Dritter Titel.

Von der unrechtmäßigen Verheimlichung einer Person.

Art. 1043. Wer einen Menschen, den er rechtmäßig oder unrechtmäßig in seiner Gewalt hat, dergestalt einsperrt oder sonst entfernt hält, daß dadurch dessen Aufenthalt oder Existenz der Obrigkeit und andern Personen, durch die er Hülfe erlangen könnte, verborgen wird, der begeht das Verbrechen der Verheimlichung (suppressionem) einer Person. Begriff.

Art. 1044. Zum Wesen der That ist erforderlich: Thatbestand.

a) Einsperrung; jedoch ohne vorgängige Davonführung der Person; und hierin ist die That vom Menschenraube verschieden.

b) Verheimlichung, durch welche dem Einge-

sperrten die Hülfe der Obrigkeit oder anderer Menschen entzogen wird.

Die übrigen Eigenschaften der Verheimlichung stimmen mit dem Thatbestande des Menschenraubes überein.

Art. 1045. Ist die unrechtmäßige Einsperrung nicht mit Verheimlichung verbunden, so ist nur eine rechtswidrige Einkerkerung vorhanden, von welcher im nächsten Titel die Rede seyn wird; ist aber auch dagegen ein Anfangs öffentlich Eingekerkerter späterhin verborgen, für todt ausgegeben, oder verleugnet worden, so ist dies für Verheimlichung zu achten.

1. Verheimlichung der Person für immer.

Strafe. Art. 1046. Wer einen Menschen in der Absicht, daß er bis zu seinem Tode nicht wieder zum Vorschein kommen solle, verheimlicht, der soll auf doppelt so lange Zeit Criminal-Gefängniß erster oder zweiter Gattung, oder Enthaltung im Besserungshause, oder Zuchthausstrafe der zweiten Classe, dulden, als die Enthaltung der verheimlichten Person gedauert hat.

Art. 1047. Hätte jedoch die in der Absicht einer immerwährenden Verheimlichung verübte Einsperrung nur wenige Tage oder Monate, und überhaupt nicht länger, als zwey Jahr, gedauert: so soll die Strafe nicht blos nach der Dauer der Verheimlichuug bestimmt, sondern wenigstens auf ein Jahr, höchstens auf vier Jahr Criminal-Gefängniß, Zucht- oder Besserungshaus erkannt; jedoch dabey, außer der Absicht, auch die Dauer und Art der Verheimlichung berücksichtigt werden.

Verschärfung. Art. 1048. Ist der Eingesperrte und Verheimlichte ohne gehörige Wartung und Pflege gelassen, an einem ungesunden, für Luft und Licht nicht gehörig zugängigen Orte enthalten, in Ketten gelegt, nicht hinlänglich gekleidet und bedeckt, oder sonst auf eine

ungeſunde oder lebensabkürzende Art gehalten worden: ſo ſoll, je nachdem dieſe Arten der Mißhandlungen mehr oder weniger gehäuft, oder vereinigt worden ſind, die Strafe ganz, oder wenigſtens zur Hälfte, in Ketten verbüßt, und bey einem großen Grade der bewieſenen Härte und Grauſamkeit durch vorgängige Ausſtellung an den Schandpfahl und durch Stäupung, die auch, erforderlichen Falls, mehrmals wiederholt werden kann, verſchärft werden.

Woraus die auf immerwährende Verheimlichung gerichtete Abſicht gefolgert werden könne.

Art. 1049. Daß die Abſicht auf lebenslängliche Verheimlichung gegangen ſey, iſt dann anzunehmen, wenn der Verbrecher den Verheimlichten für todt ausgegeben hat.

Art. 1050. Außerdem aber iſt, auf den Leugnungsfall, die auf immerwährende Enthaltung gerichtete Abſicht aus der Anmaßung des Vermögens und der Art der ſonſt vom Verbrecher getroffenen Veranſtaltungen und Verfügungen zu folgern.

Verluſt der Erbfolgsrechte.

Art. 1051. Wer durch die Verheimlichung einen Verwandten an Errichtung eines Teſtaments hindert, oder ihn von der Aufhebung eines zu ſeinem, des Verbrechers, Beſten errichteten letzten Willens abhält, oder bey deſſen Lebzeiten deſſen Vermögen oder die Nutzung deſſelben an ſich zieht, der ſoll der Inteſtat- und Teſtaments-Erbfolge in Anſehung des Verheimlichten gänzlich verluſtig ſeyn.

Art. 1052. Von dieſer Folge ſeines Verbrechens kann ihn das Leugnen der Abſicht, oder der Vorwand, der Verheimlichte habe freywillig nichts Anderes verfügt oder gewollt, nicht befreien.

Art. 1053. Gleicher Verluſt ſoll deſſen Kinder, Enkel, Ehegatten und andere Perſonen treffen, zu deren Beſten die Verheimlichung des Menſchen gereicht hat, dafern dieſe das Verbrechen gewußt, oder vermuthet, und ſolches nicht verhindert, noch der Obrigkeit angezeigt haben.

2. Verheimlichung der Person für einige Zeit.

Strafe. a) wenn sie aus Rache, oder vermöge gemißbrauchter Gewalt geschieht.

Art. 1054. Ist die Absicht der Einsperrung und Verheimlichung eines Menschen nur auf eine bestimmte Zeit gegangen, und solche aus Haß, Rache, Eifersucht, oder vermöge des Mißbrauchs der väterlichen oder einer andern Privatgewalt über einen Menschen geschehen, so sollen die im 1046. und 1047sten Artikel erwähnten Strafen nur zum vierten Theile oder zur Hälfte Statt finden.

b) Aus Eigennutz und zu Erreichung anderer verbrecherischer Absichten.

Art. 1055. Ist die Verheimlichung eines Menschen für einige Zeit deshalb geschehen, um während derselben dem Verheimlichten Rechte oder Vortheile zu entziehen, oder sich von ihm so lange zu befreien, daß er die Ausführung eines verbrecherischen Plans zu hindern nicht vermöge, so soll dasselbe Strafverhältniß Statt finden, das diesfalls in Ansehung der verbrecherischen Einkerkerung im nachstehenden Titel im 1075. und 1076sten Artikel festgesetzt ist.

Verschärfung.

Art. 1056. Jedoch soll es, wenn dabey die oben im 1048sten Artikel beschriebene Behandlung eingetreten ist, in Ansehung der deshalb anbefohlenen Verschärfung eben so gehalten werden, als wäre die Absicht auf immerwährende Verheimlichung gegangen.

Art. 1057. Ist der Verheimlichte durch Zufall befreiet worden, oder hat er sich selbst zu befreien gewußt, so soll dies zur Milderung der Strafe nur insoweit etwas beitragen, als dadurch, nach Maaßgabe des 1046sten Artikels, die Dauer derselben verkürzt wird.

Art. 1058. Es findet hierbey kein Unterschied Statt, die Absicht mag auf immerwährend, oder nur eine Zeitlang dauernde Verheimlichung der Person gegangen seyn.

Milderungsursachen.

Art. 1059. Hat der Verbrecher den Verheimlichten freiwillig entlassen, so ist, wenn dieses binnen der ersten zwey Jahre geschieht, und damit freiwillige und

hinlängliche Entſchädigung verbunden, auch dem Eingeſperrten weiter kein unerſetzlicher noch unvergütbarer Nachtheil zugezogen worden iſt, wenigſtens auf dreimonatliches, höchſtens auf einjähriges Criminal-Gefängniß zweiter Gattung zu erkennen.

Art. 1060. Hat aber bey der Verheimlichung für einige Zeit der Verbrecher dem Verheimlichten erſt dann ſeine Freiheit wieder gegeben, wenn die Abſicht der Verheimlichung erreicht war, ſo kann dies die im 1055ſten Artikel beſtimmte Strafe nicht mildern.

Art. 1061. Iſt die freiwillige Loslaſſung nach längerer als zweijähriger Enthaltung erfolgt, ſo ſoll, nach Unterſchied der Fälle, die Strafe in Hinſicht auf die Dauer der Verheimlichung, nach dem oben im 1046. und 1054ſten Artikel beſtimmten Maaße, jedoch nur zum achten, bis zum vierten Theile, oder zur Hälfte zuerkannt werden.

Art. 1062. Wenn ein Menſch, der wegen erwieſenen Wahnſinns verwahrt werden muß, oder ein ſolcher Kranker, der wegen körperlichen Unvermögens, Schlagfluſſes, Lähmung u. ſ. w. am Ausgehen verhindert wurde, bey gehöriger Pflege und mediciniſcher Hülfe dergeſtalt verborgen gehalten worden iſt, daß, weder die Obrigkeit, noch ſolche Verwandte und Freunde, die nicht ſelbſt Mitſchuldige der Verheimlichung ſind, von ſeinem Leben und Aufenthalte etwas erfahren haben: ſo ſoll, nach dem Maaße und Umfange des von dem Verbrecher für ſich oder die Seinigen gehofften oder erlangten Vortheils, ſo wie nach dem Grade des dem Eingeſperrten oder deſſen Erben zugezogenen Nachtheils oder erweislich entzogenen Gewinns, auf die Hälfte oder den vierten Theil der im 1046ſten Artikel angedrohten Strafe erkannt werden.

Strafe des Verſuchs.

Art. 1063. Nachſtellungen nach der Freiheit eines Menſchen, ſey es, daß man ihm, um ſich ſeiner zu bemächtigen, auflauerte oder auflauern ließ, oder

auch unter dem Scheine der Freundschaft ihn zu sich lockte, um sich seiner nachher zu bemächtigen, sollen mit ein- bis sechsmonatlichem Criminal-Gefängniß erster oder zweiter Gattung bestraft werden.

Art. 1064. Ist aber bereits ein thätlicher Angriff auf seine Person erfolgt, oder hat man ihm den Ausgang aus dem Hause verweigert, oder seine Anwesenheit dem nach ihm Fragenden wissentlich abgeleugnet, oder ihm sonst die Mittel, sich Hülfe zu verschaffen, zu entziehen versucht: so soll dieß, wenn es noch nicht zur Einsperrung und Verheimlichung der Person gekommen ist, nach dem Grade der angewandten Gewaltthätigkeit, Bösartigkeit oder Gefährlichkeit des gebrauchten Betrugs, so wie nach dem Grade der beabsichtigten Dauer und Art der Enthaltung, mit Gefängnißstrafe geahndet werden, welche nicht über einjähriges Criminal-Gefängniß erster Gattung ansteigen, jedoch auch nicht unter zweimonatliches Criminal-Gefängniß dritter Gattung herabgesetzt werden darf.

Art. 1065. Ist aber dabey sonst noch ein anderes schwereres Verbrechen beabsichtigt oder vollendet worden, so soll die Strafe der Vollbringung oder des Versuchs dieses Verbrechens nach desselben verschiedenen Graden eintreten, und wegen der damit verbundenen versuchten Verheimlichung verhältnißmäßig verschärft werden.

Art. 1066. Ist der Mensch, dessen Einsperrung beabsichtigt war, von dem Verbrecher aus Reue oder Mitleid freiwillig freigelassen worden, so soll nach den in vorigen Artikeln bereits angegebenen verschiedenen Verhältnissen, ein- bis dreimonatliches Policey-Gefängniß Statt finden.

Strafe der Helfer.

Art. 1067. Die Strafe der Helfer soll nach eben dem Verhältnisse, wie beym Menschenraube, in Ge-

mäßheit des erſten Titels dieſer Abtheilung (Art. 1018—1021.) beſtimmt werden.

Vierter Titel.

Von der ungerechten Einkerkerung.

Art. 1068. Wer auf unrechtmäßige Art vorſätzlich veranlaßt, daß ein Menſch, entweder ganz unſchuldiger Weiſe, oder doch länger, als es die Geſetze verſtatten, eingekerkert wird, der begeht das Verbrechen der ungerechten Einkerkerung. Begriff.

Art. 1069. Zum Thatbeſtande wird erfordert: Thatbeſtand.

a) Die Einkerkerung in einem öffentlichen oder Privatgefängniſſe oder in einer Sicherheits- oder Strafanſtalt, oder heimliche Enthaltung;

b) Daß der Verbrecher ſie veranlaßt habe, es ſey dieſes nun mittelbar oder unmittelbar durch Mißbrauch des richterlichen Amtes oder der Policeygewalt, durch Befehl, Beſchuldigung eines Verbrechens oder des Wahnſinns, durch ungerechte Appellationen wider die Befreiung eines Gefangenen oder ſonſt auf irgend eine gedenkbare Art geſchehen.

c) Daß die Enthaltung unrechtmäßig ſey; der Eingekerkerte ſey nun völlig unſchuldig, oder ſeine Einkerkerung auf rechtswidrige Art verlängert worden.

d) Verbrecheriſche Abſicht; ſie mag nun auf die Enthaltung unmittelbar gegangen ſeyn, oder dieſelbe zur Folge gehabt haben.

Art. 1070. Iſt Jemand wegen entſtandenen Verdachts eines Verbrechens, von welchem er ſich nachher reinigt, auf richterliche oder policeyliche Veranſtaltung gefänglich eingezogen worden, ſo kann dies

nur so weit für ungerecht erklärt werden, als kein zuläßlicher oder rechtsmäßiger Verdachtsgrund vorhanden war.

Art. 1071. Verschuldung und Nachläßigkeit ziehen hier bloß Schadenersatz und Sachsenbuße, und nur dann Strafe nach sich, wenn, außer der Freiheitsberaubung, für Leben, Gesundheit, Ehre, oder Vermögen des Eingekerkerten ein unersetzbarer Schade daraus entstanden ist.

Strafe. Art. 1072. Wer absichtlich die unrechtmäßige Einkerkerung eines Andern bewirkt, der soll dieselbe Art des Gefängnisses oder der Enthaltung in einer Strafanstalt eben so lange dulden, als jener sie erlitten hat.

Art. 1073. Hat er sich dabey der Bestechung des Richters oder Kerkermeisters bedient, so soll er die Strafe ganz oder zur Hälfte in Ketten verbüßen.

Art. 1074. Hat ein Vater sein Kind oder ein Ehegatte den andern durch eine erdichtete Bezüchtigung absichtlich seiner Freiheit beraubt oder sonst ungerechter Weise ins Gefängniß, Zucht-, Besserungs- oder Verwahrungshaus bringen lassen, oder dessen Entlassung aus demselben ungerechter Weise behindert, so soll der Verbrecher, nach Unterschied der Fälle, vor Vollziehung der Strafe an den Schandpfahl ausgestellt werden; womit, nach Befinden, einmalige oder wiederholte Stäupung verbunden werden kann.

Art. 1075. Findet bey der ungerechten Einkerkerung von Seiten des Verbrechers ein gefährlicher Zweck und besonders die Absicht Statt, die veranlaßte Gefangenschaft oder Enthaltung eines Menschen zu benutzen, um ihm Rechte und Vortheile zu entziehen, oder sich von ihm wenigstens so lange zu befreien, daß er die Ausführung eines verbrecherischen Plans zu hindern nicht vermöge, so soll vorstehendes Strafverhältniß nicht angenommen werden, sondern er soll, wenn der verbrecherische Zweck auch nicht erreicht worden ist, selbst wegen der kürzesten Einkerke-

rung wenigſtens halbjähriges Criminal-Gefängniß erſter oder zweiter Gattung, höchſtens vierjährige Zuchthausſtrafe Statt finden.

Bey Beſtimmung des Grades der Strafe iſt in einem ſolchen Falle auf die Dauer und die Art der Einkerkerung und auf den Grad der Strafbarkeit des Verbrechens oder Vergehens zu ſehen, das der Verbrecher durch die ungerechte Einkerkerung des Verletzten auszuführen verſucht hat.

Art. 1076. Würde aber die Einkerkerung wegen ihrer Dauer, nach Maaßgabe des 1072ſten Artikels ſchon an ſich vierjährige oder längere Zuchthausſtrafe nach ſich gezogen haben: ſo iſt dieſe Strafe in den Fällen, welche im 1075ſten Artikel angegeben ſind, entweder zu verdoppeln, oder um den vierten oder achten Theil zu erhöhen, oder durch längere oder kürzere Verbüßung in den Eiſen zu verſchärfen.

Art. 1077. Iſt bey der Einkerkerung die im 1048ſten Artikel beſchriebene Behandlung eingetreten, ſo ſollen gegen den, welcher ſie veranlaßt hat, die ebendaſelbſt vorgeſchriebenen Strafverſchärfungen eintreten.

Art. 1078. Denuncianten und Zeugen ſollen vor Erſtattung ihrer Ausſage, vor den Strafen, die ſie dann zu erwarten haben, wenn ſie durch ihre Ausſage dem Andern unſchuldige Gefangennehmung oder Einſperrung zuziehen, ausdrücklich verwarnt, und daß dieſes geſchehen ſey, bey fünf Thaler Strafe, zu den Acten bezeugt werden.

Jedoch iſt wegen Unterlaſſung dieſer Warnung die Strafe der durch die falſche Anzeige verurſachten ungerechten Einkerkerung nicht aufzuheben, noch zu vermindern.

Art. 1079. Inquiſiten, die während der Unterſuchung, oder Sträflinge, die im Zuchthauſe durch falſche Anzeigen und Zeugniſſe andern Unſchuldigen die Einkerkerung zuziehen, ſollen nach Maaßgabe der

oben im 409ten bis zum 414ten Artikel enthaltenen Vorschriften bestraft werden.

Milderung der Strafe.

Art. 1080. Wenn Denuncianten, Zeugen oder Mitangeschuldigte die falsche Anzeige zurücknehmen, ehe deshalb Gefangennehmung oder Verlängerung der gefänglichen Enthaltung, oder eine öffentliche gerichtliche Verfügung erfolgt, so sollen sie deshalb mit aller Strafe verschont werden.

Art. 1081. Ist jedoch bereits die beschimpfende Anzeige verbreitet, oder gar eine öffentliche, der Ehre des ungerecht Beschuldigten nachtheilige Verfügung erfolgt, so soll wider den Denuncianten, oder Zeugen, so wie wider denjenigen Verbrecher, welcher blos zu einer Policey- oder nicht anrüchig machenden Strafe verurtheilt wird, die Strafe der boshaften Verläumdung, nach der unten im 1333sten Artikel befindlichen Verordnung; und zwar wider letztern, außer und neben der ihm wegen seines sonstigen Verbrechens zuerkannten Strafe, Statt finden.

Art. 1082. Ein Verbrecher aber, dessen Vergehen Todes-, Leibes- oder eine andere anrüchig machende Strafe nach sich zieht, soll in einem solchen Falle im Gefängnisse blos nach dem Ermessen des Richters gezüchtiget werden.

Art. 1083. Gleiche Strafe oder Züchtigung findet Statt, wenn die Unwahrheit oder Ungerechtigkeit ohne ihres Urhebers Zuthun entdeckt wird, wenn dieselbe auch noch keine schädliche Wirkung gehabt hat.

Art. 1084. Wenn der Verbrecher, nachdem er die erfolgte gefängliche Einziehung eines Unschuldigen veranlaßt hat, ihn durch sein freiwilliges Bekenntniß von fernerer gefänglicher Enthaltung befreiet, so soll dies weiter keine Wirkung haben, als daß dadurch für ihn selbst eine geringere Dauer der Einsperrung, nach Maaßgabe des 1072sten Artikels bewirkt wird.

Art. 1085. Auch dann kann keine Milderung der

Strafe Statt finden, wenn der Verbrecher noch einen andern verbrecheriſchen Zweck dadurch erreichen oder befördern wollte (Art. 1072.), daß er die gefängliche Einziehung oder längere Enthaltung des Unſchuldigen bewirkte, und durch ſein Bekenntniß die Loslaſſung erſt dann verurſachte, nachdem ſein verbrecheriſcher Zweck bereits erreicht, oder er einſieht, daß derſelbe verfehlt ſey. Iſt aber die Befreiung erfolgt, weil der verbrecheriſche Zweck freiwillig aufgegeben worden iſt, und iſt dem Verletzten vollſtändige Entſchädigung und Bezahlung der Sachſenbuße (S. oben Art. 991.) geleiſtet, oder ſonſt durch Bürgſchaft oder ſichere Anweiſung gehörig zugeſichert worden, ſo iſt mindeſtens auf den achten, höchſtens auf den vierten Theil der im 1072ſten und 1074ſten Artikel angedrohten Strafen zu erkennen, und es kann ſtatt der dadurch auf ein Jahr herabgeſetzten Zuchthausſtrafe auf verhältnißmäßiges Criminal-Gefängniß erkannt werden.

Doch hat ſolchenfalls der Verbrecher auf alle Fälle die Strafe, wenn ſie acht Wochen Gefängniß und drüber beträgt, zur Hälfte, wenn ſie geringer iſt, ganz, im Gefängniſſe erſter Gattung zu verbüßen.

Strafe der Helfer.

Art. 1086. Advocaten oder andere Perſonen, welche wiſſentlich durch Schriften und Ränke, oder durch eingelegte Appellationen, oder durch Erſtattung von falſchen Zeugniſſen die ungerechte Gefangennehmung eines Menſchen im Auftrage des Hauptverbrechers veranlaſſen oder die gerechte widerrechtlich verlängern, ſollen mit derſelben Strafe belegt werden, die dem Hauptverbrecher angedroht iſt.

Art. 1087. Wie aber beym Richter, Urtelsverfaſſer, Kerkermeiſter oder Gerichtsdiener, wegen Mitwirkung bey einer unrechtmäßigen Gefangennehmung oder Gefangenhaltung, ſo wie überhaupt wegen Mißbrauchs eines öffentlichen Amtes zu Begehung dieſer

Verbrechen, die Strafe zu verschärfen sey, soll unten bey den Verbrechen der Diener des Staats bestimmt werden.

Art. 1088. Wer einen Verbrecher, ohne mit der Gerichtsbarkeit versehen zu seyn, nach seinem bloßen Privatermessen einsperrt, oder im Gefängnisse hält, begeht einen Eingriff in die Rechte des Staats, wovon unten in dem 2ten Abschn. dieses Theiles die Rede seyn wird.

Zweites Capitel.

Vom Zwange und der Abnöthigung.

Allgemeine Verordnungen.

Art. 1089. Wer den Andern unrechtmäßiger Weise gewaltsam nöthigt, oder durch Furcht oder Scheu veranlaßt, etwas zu thun, zu dulden oder zu unterlassen, was er außerdem gar nicht zu thun, zu dulden, oder zu unterlassen schuldig, oder nur freiwillig zu thun, zu dulden oder zu unterlassen berechtigt ist, oder vermöge der Gesetze des Rechts oder der guten Sitten gar nicht thun, dulden oder unterlassen darf, begeht eine strafbare Beeinträchtigung der Freiheit dieses Menschen.

Art. 1090. Wenn ein Menschenräuber oder ein Verbrecher, der den Andern in dem Zustande der Verheimlichung oder ungerechten Einkerkerung enthält, an dem in seiner Gewalt befindlichen Menschen einen Zwang oder eine Abnöthigung verübt, oder sich des Menschenraubes, der Entführung, Verheimlichung oder Einkerkerung zum Mittel des Zwanges oder der Abnöthigung bedient, so sollen folgende Straferhöhungen Statt finden:

Art. 1091. Ist in einem solchen Falle die Strafe des Zwanges oder der Abnöthigung, wie sie in den nachstehenden zwey Titeln angedroht ist, härter, als die Strafe des Menschenraubes, der Entführung,

oder der ungerechten Verheimlichung oder Einkerkerung für sich allein gewesen seyn würde, so soll sie in diesem Falle um den vierten Theil bis zur Hälfte erhöht, oder durch Verbüßung in Ketten auf kürzere oder längere Zeit, oder einmalige oder wiederholte Ausstäupung und Ausstellung an den Schandpfahl verschärft werden.

Art. 1092. Ist aber die Strafe des Menschenraubes, der Entführung oder der ungerechten Verheimlichung härter, als die Strafe des dadurch bewirkten Verbrechens des Zwanges oder der Abnöthigung für sich allein gewesen seyn würde, so soll diese auf die obbestimmte Art verschärft werden.

Erster Titel.

Vom Zwange und der Gewalt an Privatpersonen.

Art. 1093. Wer durch unmittelbare, oder mittelbare Gewalt (Art. 71.) einen Menschen widerrechtlich zu einer Handlung, Unterlassung, Erklärung oder Duldung bringt, ist des Verbrechens des Zwanges schuldig. Begriff.

Art. 1094. Zum Thatbestande gehört: Thatbestand.

a) Gewalt, sie bestehe nun in unmittelbarer Bemächtigung des Körpers und Aufhebung des freien Gebrauchs der körperlichen Thätigkeit, oder in Martern, oder in solchen Bedrohungen, die mit gegenwärtiger Gefahr für Leben, Glieder und Gesundheit des Bedrohten oder der Seinigen verbunden sind;

b) eine Handlung, Erklärung, Duldung oder Unterlassung, die der Gezwungene frey zu beschließen berechtigt, oder die ihm nach den Gesetzen des

Rechts oder der Religion und Sittlichkeit verboten ist;

c) daß diese Handlung, Erklärung, Duldung oder Unterlassung durch die Gewalt des Verbrechers, wider oder ohne Willen des Verletzten, von letzterm erzwungen sey.

Art. 1095. Das Verbrechen des Zwanges findet auch dann Statt, wenn die Handlung, Duldung, Erklärung oder Unterlassung dem Gezwungenen unschädlich oder gar gleichgültig, ja sogar, wenn sie ihm ihrer Natur, oder dem Ausgange nach nützlich, oder selbst seine moralische, wiewol frey auszuübende Schuldigkeit seyn sollte.

Art. 1096. Zwingt hingegen ein Mensch den andern ohne ein Recht über ihn zu haben, zu Unterlassung oder Unterbrechung einer unrechtmäßigen, durch die Gesetze verbotenen oder verbrecherischen Handlung, so ist er deshalb nur dann zu bestrafen, wenn er dabey die Gränzen der gerechten Vertheidigung eigner oder fremder Sicherheit überschritten (Art. 75—88.) oder sich unerlaubte Selbsthülfe (Art. 2271.) zu Schulden gebracht hat.

Art. 1097. Wenn indeß ein, sonst unrechtmäßiger Zwang aus gerechtem Unwillen über schändliche Thaten, oder aus sonst löblichem, wiewol irregeleitetem Eifer gegen verdorbene und niedrige Menschen erfolgt ist, oder erweislich eine wohlgemeinte Fürsorge für des Andern Wohl zum Zwecke gehabt hat, so soll, wenn dabey Drohung oder Zwang und Abnöthigung jedoch ohne weitern erheblichen Nachtheil für den Gezwungenen Statt gefunden hat, eine bloße Policeystrafe eintreten, die nicht unter zwölf Tagen, und nicht über vier Wochen Policeygefängniß oder verhältnißmäßige Geldbuße betragen darf.

Art. 1098. Ist aber auch in dem im letzten Artikel erwähnten Falle dem Gezwungenen durch und bey der Ausübung des Zwanges eine Mißhandlung zuge-

fügt, oder ein Gesundheits- oder anderer Nachtheil verursacht worden, so sollen Hitze, gerechter Zorn und Veranlassung der That durch gute Absicht, die Strafe in Gemäßheit der im 468sten bis zum 491sten, so wie im 424sten Artikel enthaltenen Vorschriften mildern.

Ganz nach dem in diesem und vorigen Artikel enthaltenen Verordnungen soll der unerlaubte Zwang in diesem Falle bestraft werden, wenn er eine Wirkung des aus gerechtem Zorn überschrittenen Züchtigungsrechtes ist. (S. ersten Theil, II. Abschn. 11r Tit. Art. 162.)

1. Strafe des einfachen Zwanges.

Art. 1099. Der Zwang zu erlaubten und unschädlichen Handlungen, Erklärungen, Unterlassungen oder Duldungen soll, dafern kein anderes Verbrechen hinzukommt, und er blos in Anmaßung ungerechter Oberherrschaft oder Gewalt über einen freien Menschen besteht, nach Unterschied des Orts, der Zeit und der persönlichen Verhältnisse, so wie nach der Art des angewendeten Zwanges wenigstens mit vierwöchentlichem Criminalgefängnisse zweiter Gattung bestraft werden.

Wird ein solcher Zwang als Spott und verächtliche Behandlung verübt, so soll wider den Thäter noch außerdem die Strafe der schweren thätlichen Injurie Statt finden.

2. Strafe des Zwanges zu verpflichtenden Erklärungen.

Art. 1100. Der Zwang zu Verpflichtungen oder zu Aufhebung von Verbindlichkeiten, wodurch der Gezwungene, Eigenthum, oder andere Ansprüche und Rechte aufgiebt, ist, wenn die Wirkungen davon sofort und ohne gerichtliche Hülfe eintreten können, oder auf der Stelle geltend gemacht worden sind, dem Raube gleich zu bestrafen. a) in Ansehung der Gegenstände des Eigenthums.

Art. 1101. Hierher gehört der Zwang zur Ausstel-

lung oder Unterschrift solcher Anweisungen, Wechsel, Cessionen, oder Quittungen, die sofort geltend gemacht werden können, zur Auslieferung oder Zerreissung der vom Thäter ausgestellten gültigen Verschreibungen oder anderer Urkunden, welche Ansprüche an denselben bewähren oder dessen Verbindlichkeiten tilgen.

Art. 1102. Der Zwang zu Erklärungen und Uebernahme oder Aufhebung von Verbindlichkeiten, dessen Wirkungen durch gerichtliche Nichtigkeitserklärungen aufgehoben werden können, ist, nach dem Grade der angewandten Drohung oder Mißhandlung, und nach dem Grade der Schwierigkeit, welche für den Verletzten oder dessen Erben mit der Erlangung der Nichtigkeitserklärung verbunden ist, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zu ahnden.

Art. 1103. Ist mit dem Zwange zugleich Hausfriedensbruch verbunden, so ist die Strafe mindestens um den achten Theil, höchstens bis zur Hälfte zu erhöhen.

Art. 1104. Ist aber gewaltsamer Einfall oder Einbruch damit vereinigt, so soll die Strafe verdoppelt werden.

Art. 1105. Hat der Verbrecher sich auf den Grund eines erzwungenen Vertrags, oder durch Mißbrauch einer erzwungenen Erklärung in den Besitz des ihm dadurch nichtiger Weise zugestandenen Rechts oder Gegenstandes gesetzt, so ist er demjenigen Räuber gleich zu bestrafen, der Schuldverschreibungen geraubt und gültig gemacht hat.

b) zu Erklärungen, die ein Recht auf die Person des Gezwungenen geben.

aa) überhaupt.

Art. 1106. Wer den Menschen zu einer Handlung oder Erklärung zwingt, wodurch dieser dem Zwingenden, oder einem Andern unbedingt oder unter einer gewissen Voraussetzung ein Recht auf seine Person giebt, der soll nach folgenden Abstufungen bestraft werden.

Art. 1107. Ist die bloße Erklärung schriftlich oder mündlich erfolgt, aber ganz ohne alle Wirksamkeit geblieben, so soll die Strafe des einfachen Zwanges (Art. 1099.), jedoch mit einer Verschärfung Statt finden.

Art 1108. Ist die Wirkung nicht dergestalt eingetreten, daß ein Anderer das Recht auf die Person des Gezwungenen wirklich ausgeübt hätte, jedoch einstweilen und bis die Nichtigkeit der Erklärung dargethan ist, dem Gezwungenen die freie Verfügung über seine Person entzogen, oder sonst ein Vermögens- oder anderer Nachtheil zugefügt worden: so soll der Thäter nach Unterschied der Fälle, des Verhältnisses der Personen, wenigstens mit achtwöchentlichem, höchstens mit einjährigem Criminalgefängnisse bestraft, jedoch zu diesem die Strafe der boshaften Beschädigung, (Art. 1473. u. f.) nach dem Umfange des veranlaßten Schadens hinzugefügt werden.

Art. 1109. Ist auf diese Weise der Gezwungene unrechtmäßig in die Gewalt fremden Militärs, oder in die, im 1013ten Artikel beschriebenen, oder in eines der ähnlichen Verhältnisse gebracht worden, so ist der Zwingende als Menschenräuber zu bestrafen. (S. oben Art. 997.)

Art. 1110. Ist der Gezwungene auf eine erzwungene Verschreibung, welche den Gefängnißzwang mit sich führt, ins Gefängniß gebracht worden, so soll der Zwingende mit der Strafe der ungerechten Einkerkerung belegt, jedoch diese mit Rücksicht auf den Grad und Gegenstand des Statt gefundenen Zwanges verschärft werden.

bb) zur Ehe,

α) zum Eheversprechen,

Art. 1111. Wer von einem Menschen das Versprechen zur Ehe erzwingt, soll, wenn auch solches ohne alle Folgen bleibt, wenigstens mit drey-, höchstens mit sechsmonatlichem Criminal-Gefängniß zweiter Gattung bestraft werden.

Art. 1112. Wenn dadurch, oder sonst durch Anwendung von Zwangsmitteln eine Person widerrechtlich an Eingehung eines andern gültigen Eheversprechens gehindert wird, so soll die Strafe verdoppelt werden.

β) zur Trauung.

Art. 1113. Der Zwang zur Trauung, ohne vorhergegangenes Eheversprechen, oder Kraft eines erzwungenen Eheversprechens, soll an dem Zwingenden mit einjährigem Criminalgefängnisse erster Gattung bestraft werden.

Art. 1114. Gleiche Strafe soll Statt finden, wenn der erzwungenen Trauung zwar ein freies Eheversprechen vorhergegangen, jedoch der Zwang dann erfolgt, wenn die Verbindlichkeit und Gültigkeit der Verlobung bereits gerichtlich aufgehoben, oder dieselbe gerichtlich für nichtig erklärt worden ist.

Art. 1115. Die Strafe wird jedoch sowol beym erzwungenen Eheversprechen als bey der erzwungenen Trauung um die Hälfte oder den vierten Theil vermindert, wenn die gezwungene Person, nachdem sie zuvor gänzlich außer der Gewalt der Zwingenden gebracht ist, und zwar der oder die Unmündige unter Beitritt des Vormundes, die mündige Weibsperson unter Beitritt des Curators, (als welche beide hierzu Gerichts wegen besonders zu bestellen sind,) erklärt, daß sie nunmehro frey in die Ehe willige, und der etwa erfolgte Beischlaf völlig freiwillig und ungezwungen geschehen sey.

γ) zur Vollziehung der Ehe durch den Beischlaf.

Art. 1116. Ist der Beischlaf erfolgt, so ist er von Seiten der zur Verlobung oder Ehe gezwungenen Weibsperson, so lange sie in der Gewalt des Zwingenden war, für unfreiwillig zu achten, bis das Gegentheil erwiesen, oder von Seiten gedachter Weibsperson auf die oben bestimmte Art gerichtlich erklärt ist.

Art. 1117. Ist aber der Beischlaf durch unmittelbare Gewalt oder andern Zwang abgenöthigt worden,

so soll gegen den aufgezwungenen Bräutigam oder Ehegatten die Strafe der Nothzucht (Art. 1135.), und gegen die Aeltern oder sonst zum Zwange mitwirkende Personen die Strafe der Helfer zur Nothzucht (Art. 1148.) Statt finden.

Art. 1118. In allen diesen Fällen ist derjenige, um dessen willen der Zwang erfolgt, wenn er denselben wissentlich für sich benutzt, mit eben der Strafe zu belegen, wie der, welcher den Zwang unmittelbar anwendet.

Art. 1119. Der zur Trauung gezwungenen Gattin stehen, es mag nun nachher der Beischlaf erfolgt seyn oder nicht, dieselben Rechte zu, die der Entführten im 1036sten Artikel zugestanden sind.

Art. 1120. Der durch Zwang aufgenöthigte Ehegatte ist aller der im 1039sten und 1040sten Artikel erwähnten Rechte in jedem Falle verlustig.

3. Strafe des Zwangs zu Begehung eines Verbrechens.

Art. 1121. Wer den Andern zu Begehung eines Verbrechens zwingt, soll eben so bestraft werden, als ob er dasselbe selbst begangen hätte.

Art. 1122. Insofern aber hierbey zwey Verbrechen zusammen treffen, so soll, wenn von solchen Verbrechen die Rede ist, die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsberaubung nach sich ziehen, die Strafe nach den im ersten Theile, im 356sten und 357sten, im übrigen aber nach den im 359sten Artikel gegebenen Vorschriften erhöht werden.

4. Strafe des Zwanges zu Handlungen, die dem Körper nachtheilig sind.

Art. 1123. Wer den Andern widerrechtlich zu einer, dessen Leben verkürzenden oder seinem Körper oder seiner Gesundheit mehr oder weniger nachtheiligen Handlung wissentlich zwingt, soll eben so bestraft wer-

den, als hätte er ihm die Verletzung oder den Gesundheitsnachtheil selbst zugezogen.

Jedoch hat er in diesem Falle allemal den höchsten Grad der Strafe, und zwar in Ketten zu verbüßen.

Art. 1124. Ist aber die Krankheit oder der sonstige körperliche Nachtheil eine bloße Folge des in anderer Absicht begangenen Zwanges, so soll, nach den oben Art. 859. bestimmten Vorschriften verfahren werden.

Art. 1125. Jedoch ist diese Strafe in der oben bestimmten Maaße nach dem Grade und der Art des angewandten Zwanges zu verschärfen.

5. Strafe des Zwanges zu ekelhaften oder schimpflichen Handlungen oder Erduldungen.

Art. 1126. Wer einen Menschen zu einer Handlung oder Duldung zwingt, welche für denselben ekelhaft oder schimpflich ist, oder ihn lächerlich macht, der soll wenigstens mit achtwöchentlichem Criminal-Gefängnisse dritter, höchstens mit einjährigem Criminal-Gefängnisse zweiter Gattung bestraft, zugleich aber auch mit der verhältnißmäßigen Strafe der Beschimpfung oder Ehrenkränkung belegt werden.

6. Strafe des Zwanges zu Duldung oder Begehung unzüchtiger Handlungen.

Art. 1127. Der Zwang zur Duldung oder Begehung unzüchtiger Handlungen ist auf folgende Art zu bestrafen:

a) Nothzucht. Begriff.

Art. 1128. Wer durch Gewaltthätigkeit oder Bedrohung mit gegenwärtiger Leibes- oder Lebensgefahr eine Person des weiblichen Geschlechts zum Beischlafe zwingt, der ist des Verbrechens der Nothzucht schuldig.

Thatbestand.

Art. 1129. Es wird aber hierbey erfordert, daß

a) die fleischliche Vermischung wirklich erfolgt sey, wobey jedoch eine Gewißheit über die Einlassung des Saamens durchaus nicht erfordert wird;

b) daß bey dem unmittelbaren Zwange der Widerstand ernstlich und beharrlich geschehen sey.

Art. 1130. Der Widerstand aber ist nicht für ernstlich und beharrlich zu achten,

a) wenn der angeblich Genothzüchtigten frey stand, nach Hülfe zu rufen oder zu entkommen, und sie solches absichtlich oder wissentlich unterließ;

b) wenn sie sich über die erlittene Nothzucht weder gegen die Ihrigen, noch sonst gegen Jemand beklagt hat; es müßte sich denn aus den Umständen ergeben, daß sie solches aus Scham unterlassen habe;

c) wenn sie nach angeblich erlittener Nothzucht mit dem Verbrecher in vertrautem Umgange geblieben ist, oder ihm vor oder nachher den Beischlaf freiwillig gestattet hat.

Art. 1131. Bey der durch Drohungen mit gefährlicher Gewalt erzwungenen Duldung des Beischlafs aber wird allemal vorausgesetzt, daß der Widerstand aus Furcht unterlassen oder unmöglich gewesen sey.

Art. 1132. Die Strafe der Nothzucht ist vier- bis achtjährige Zuchthausstrafe der zweiten Classe. Strafe.

Art. 1133. Wer ein Mädchen durch die Nothzucht ihrer Jungfrauschaft beraubt, soll zehnjährige Zuchthausstrafe der ersten Classe erleiden, und wenn die Genothzüchtigte unter vierzehn Jahr alt war, zuvor an den Schandpfahl ausgestellt werden. Verschärfung.

Art. 1134. Ist der genothzüchtigten Person zugleich venerische Ansteckung oder bleibender körperlicher Nachtheil zugezogen worden, so soll der Verbrecher vor dem Antritte der Strafe an den Schandpfahl

gestellt, und die Stäupung im Zuchthause alljährlich wiederholt werden.

Art. 1135. Ist die Genothzüchtigte auf öffentlicher Straße angefallen, und entweder daselbst oder nach erfolgter gewaltsamer Wegführung, genothzüchtiget, oder von vereinigten Bewaffneten zur Duldung des Beischlafs gezwungen worden, so soll die Strafe in den Ketten verbüßt werden.

Art. 1136. Ist aber in einem dieser letzterwähnten Fälle ein Mädchen unter vierzehn Jahren, oder eine Jungfrau genothzüchtiget worden, so soll zwölfjährige Zuchthausstrafe erster Classe Statt finden, und diese eintretenden Falls nach Maaßgabe des 1134sten Artikels verschärft werden.

Art. 1137. Ist die genothzüchtigte Person während der Nothzucht, oder an den Folgen der Nothzucht gestorben, so soll der Verbrecher die Todesstrafe leiden.

Art. 1138. Haben sich aber mehrere zur Nothzucht einer Person vereinigt gehabt, und dieselbe sämmtlich genothzüchtiget, so daß sie an der öftern Wiederholung des erzwungenen Beischlafs sterben mußte, so sollen sie alle zur lebenslänglichen Zuchthausarbeit verurtheilt, und wenn die Verstorbene ein Mädchen unter vierzehn Jahr, oder doch Jungfrau war, die Strafe durch vorgängige Ausstellung an den Schandpfahl, und ein- oder mehrmalige Stäupung verschärft, und letztere während der Strafzeit alljährlich wiederholt werden.

Art. 1139. Wenn die Genothzüchtigte zur Zeit der Nothzucht öffentlich in Unzucht lebte, so soll in den vorstehenden Fällen die Zuchthausstrafe auf die Hälfte herabgesetzt werden, statt der im vorigen Artikel angedrohten lebenslänglichen Zuchthausstrafe aber eine zehnjährige Statt finden.

Doch bleibt es auch in diesem Falle bey den im 1134. und 1137sten Artikel angedrohten Straferhöhungen.

Art. 1140. Wenn eine Perſon, die ſich unmittelbar vorher einem Einzelnen freiwillig ergeben hätte, ſodann mit Gewalt von mehrern Perſonen zum Beiſchlaf genöthigt, und durch öfters wiederholte Abnöthigung deſſelben getödtet wird, ſo ſoll jeder von denen, welche den Beiſchlaf von ihr erzwungen haben, zehnjährige Zuchthausſtrafe, mit alljährlich wiederholter Stäupung dulden.

Art. 1141. In dieſen Fällen ſoll die Strafe nicht vermindert werden, wenn auch die Genothzüchtigte zuletzt aus Schwäche und Betäubung, oder weil ſie in der Gewalt der Menge war, nicht mehr widerſtanden hat.

Art. 1142. Wenn der Nothzüchtiger ſich zur Ehe mit der Genothzüchtigten erbietet, ſo ſoll in Anſehung der Strafmilderung Alles dasjenige Statt finden, was im 1029ſten bis zum 1034ſten Artikel wegen des Erbietens des Entführers, die Entführte zu heirathen, verordnet iſt. Milderung.

Art. 1143. Doch ſoll, wenn die angebotene Ehe blos wegen verſagter Einwilligung der Aeltern der Genothzüchtigten nicht zu Stande kommt, nach Unterſchied der im 1133—1136ſten Artikel angegebenen Grade der Strafbarkeit, ſechs-, acht- bis zehnjährige Zuchthausſtrafe mit Verſchärfung Statt finden.

Art. 1144. Der Genothzüchtigten ſoll frey ſtehen, die Trauung, wenn ſie dieſelbe bewilligt, blos als Wiederherſtellung ihrer weiblichen Ehre zu betrachten, und ſofort auf die Trennung von dem ihr angetrauten Manne zu dringen, an welchen ihr ſolchenfalls die im 1036ſten Artikel, für dieſen Fall einer Entführten ertheilten Rechte zuſtehen.

Art. 1145. Wer während der Nothzucht die Genothzüchtigte hält, ſie mit tödtlichem Gewehr bedroht, oder ihr Entkommen, wiſſentlich, daß ſie ge- Strafe der Helfer.

nothzüchtigt werden solle, hindert, der soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Art. 1146. Wer aber eine Weibsperson, wissentlich, daß sie genothzüchtigt werden solle, in die Gewalt des Verbrechers bringt, der ist, je nachdem die That vollendet wurde, oder der Vollendung nahe kam, oder ganz unterblieb, mit sechs-, vier- oder zweijähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 1147. Gleiche Strafe soll der dulden, der zu Vollbringung einer Nothzucht wissentlich seine Wohnung hergiebt, oder während der That Wache steht.

Art. 1148. Ist aber die Hülfe aus Gewinnsucht geschehen, so soll die Strafe verdoppelt werden.

Art. 1149. Doch ist die Strafe des Helfers nach den im 526sten und 527sten Artikel des ersten Theils angegebenen Vorschriften zu vermindern, wenn er unter den Befehlen des Nothzüchtigers stand.

Art. 1150. Wer ein Kind unter vierzehn Jahren, oder sonst ein unschuldiges Mädchen, wissentlich, daß Unzucht mit ihr getrieben werden solle, in fremde Gewalt bringt, der soll, wenn damit auch weder Menschenraub noch Einsperrung verbunden war, dafern nachher, auch wider sein Wissen und Willen, eine Nothzucht dadurch veranlaßt wird, zweijährige Zuchthausstrafe leiden.

Art. 1151. Hat er aber aus Gewinnsucht gehandelt, so soll die Strafe verdoppelt werden.

Art. 1152. Ist dieses in Ansehung einer andern ehrbaren Person erfolgt, so soll, nach Unterschied vorgedachter beider Fälle, nur die Hälfte der Strafe Statt finden.

Strafe des Versuchs.

Art. 1153. Der nächste Versuch zur Nothzucht soll, sobald von Seiten des Verbrechers bereits unzüchtige Handlungen gezwungener Weise vorgenommen worden sind, je nachdem die That der Vollen-

dung mehr oder weniger nahe gekommen ist, wenn auch der Beleidigten weiter kein körperlicher Nachtheil zugezogen wurde, dafern das Verbrechen an einem Kinde unter vierzehn Jahren oder einer Jungfrau begangen wurde, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweiter Classe, wenn es aber eine andere Weibsperson betroffen hat, wenigstens mit halbjähriger Gefängnißstrafe erster oder zweiter Gattung, höchstens mit zweijähriger Zuchthausstrafe geahndet werden.

Art. 1154. Sind aber bereits andere härter zu ahndende Mißhandlungen oder Verbrechen hinzugekommen, so sollen die Strafen derselben am Verbrecher vollzogen, jedoch, wegen versuchter Nothzucht, durch Verbüßung in den Ketten, oder ein- oder mehrmalige Stäupung verschärft werden.

Art. 1155. Ist der Zwang noch in keine unzüchtigen Handlungen übergegangen, so ist die Strafe blos nach dem Grade und der Art der bereits ausgeübten Gewalt und den Folgen derselben zu bestimmen.

Art. 1156. Ist aber noch gar kein Zwang ausgeübt worden, sondern es bey bloßen Vorbereitungen und Verabredungen geblieben, so soll, je nachdem bereits Versuche zur Verführung durch Handlungen oder Reden erfolgt sind oder nicht, vier- bis achtwöchentliches Criminal-Gefängniß zweiter Gattung Statt finden.

Art. 1157. Uebrigens soll bey diesen und den übrigen obgedachten Versuchen dieses Verbrechens wohl unterschieden werden, ob der Verbrecher durch eigene freiwillige Reue oder durch Zwang, Furcht, oder Zufall von Vollendung des Verbrechens abgehalten worden ist. (S. oben 1. Theil. Art. 363. bis 371.)

Art. 1158. In Ansehung der Ausstattung und Versorgung einer genothzüchtigten Person hat der Verbrecher, wenn es zu keiner Ehe unter ihnen kommt, Privatgenugthuung.

oder kommen kann, eben die Obliegenheiten, welche oben im 1034sten Artikel dem Entführer auferlegt worden sind; hat aber die Genothzüchtigte an Körper oder Gesundheit Nachtheil erlitten, so soll diesfalls wegen der Privatgenugthuung alles das befolgt werden, was im 871sten bis zum 879sten Artikel befolgt worden.

b) Zwang zur widernatürlichen Befriedigung der Wollust.

Art. 1159. Wer einen andern Menschen zur Begehung oder Duldung solcher unzüchtiger Handlungen zwingt, die auf eine widernatürliche Art die Befriedigung der Geschlechtslust bewirken, der soll wenigstens mit sechsmonatlichem Criminal-Gefängnisse erster Gattung, höchstens mit sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiter Gattung bestraft werden.

Art. 1160. Ist aber das Verbrechen an einem Kinde unter vierzehn Jahren begangen worden, so soll, nach Unterschied der Fälle vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe Statt finden.

Art. 1161. Stirbt das gemißhandelte Kind an den Folgen der That, so soll der Verbrecher am Leben gestraft werden.

Art. 1162. Ist bey solcher Gelegenheit dem Verletzten zugleich venerische Ansteckung oder bleibender körperlicher Nachtheil zugezogen worden, so soll dieselbe Strafverschärfung Statt finden, die bey der Nothzucht deshalb (Art. 1134.) angedroht ist.

Art. 1163. Wegen der im 1135. 1138. und 1140sten Artikel bestimmten Ursachen findet die daselbst angedrohte Straferhöhung und Verschärfung auch beym Zwange zur widernatürlichen Unzucht Statt.

c) Zwang zu Duldung anderer unzüchtigen Handlungen.

Art. 1164. Wer Weibspersonen durch Zwang zu unzüchtigen Entblößungen, oder zu Duldung unzüchtiger Handlungen nöthiget, die auf die Befriedigung der Geschlechtslust keine unmittelbare Beziehung haben, der soll, nach Unterschied der Personen, und dem Grade der abgenöthigten Unanständigkeit mit

einer Strafe belegt werden, die zwar nicht über einjähriges Criminal-Gefängniß erster Gattung ansteigen, jedoch auch nicht weniger als vierwöchentliches Criminal-Gefängniß betragen darf.

Uebrigens aber soll er noch außerdem die Strafe der damit verbunden gewesenen Beschimpfung oder Ehrenkränkung besonders verbüßen.

Art. 1165. Doch kann nur dann eine Criminalstrafe Statt finden, wenn der dem Verbrecher geleistete Widerstand ernstlich und beharrlich gewesen, und nicht in stillschweigende oder ausdrückliche Einwilligung übergegangen, auch die Gemißhandelte eine ehrbare Person ist.

Art. 1166. Die vorstehend angedrohten Strafen sollen nicht blos denjenigen treffen, welcher den Zwang zum Beischlafe oder andern Arten der Unzucht, zu Befriedigung seines eigenen Geschlechtstriebes, sondern auch den, der ihn ausübt, um eines andern Wollust zu befördern.

Zweiter Titel.

Von der Abnöthigung.

Art. 1167. Wer einen andern ungerechter Weise ohne Gewalt, jedoch entweder durch erregte Furcht oder durch Mißbrauch der Ueberlegenheit, zu irgend einer Handlung, Erklärung, Duldung oder Unterlassung, zu einem Vergehen oder Laster bringt, oder sich zu beiden Zwecken des bewußtlosen oder zur Fassung eines freiwilligen Entschlusses unfähig machenden Zustandes bedient, der ist des Verbrechens der Abnöthigung schuldig. Begriff.

1. Abnöthigung durch Concussion.

Art. 1168. Zum Wesen der Abnöthigung durch erregte Furcht gehört: Thatbestand.

a) Drohung; sie sey wörtlich geschehen, oder aus den Handlungen des Verbrechers unverkennbar hervorgegangen;

b) ein durch diese Drohung unterstütztes Ansinnen, wobey hinreichend ist, wenn der Verbrecher Drohung und das Ansinnen vereinigt, oder eine auf die andere folgen läßt, doch so, daß aus seinen Reden oder aus den Umständen erscheint, er wolle oder werde die Drohung in Erfüllung zu bringen unterlassen, wenn sein Antrag genehmiget werde;

c) eine vorhandene oder vermeinte, jedoch nicht gegenwärtige Gefahr für Leben, Ehre, Gesundheit, Freiheit, Vermögen oder bürgerliche Existenz, wohin insonderheit auch der angedrohte Verrath von Geheimnissen gehört.

Doch ist die Vorspiegelung eines künftigen Vortheils oder die Drohung der Entziehung desselben nicht hierher zu rechnen, sobald dabey blos erlaubte Gegengefälligkeiten oder wechselseitiger Vortheil zur Bedingung gemacht wird; wiewohl bey falschen Vorspiegelungen das Verbrechen des Betrugs eintrit.

Ob übrigens die Gefahr vorgespiegelt oder wirklich beabsichtigt, ob das Recht, vermöge dessen der Drohende handeln zu können anführt, ein wahres oder ein erdichtetes ist, darauf kommt beim Wesen der Erpressung und Abnöthigung nichts an.

d) Erfolg der vom Verbrecher beabsichtigten Erklärung, Handlung, Unterlassung oder Duldung, so weit solche durch die Drohung wirklich erpreßt, nicht aber zu Abwendung einer Gefahr freiwillig und ohne vorhergehende Drohung geleistet oder angelobt worden ist, wiewohl diese freiwillige Leistung in das Verbrechen der Bestechung und andere unerlaubte Handlungen übergehen kann.

Ist daher erwiesen oder wahrscheinlich, daß der Bedrohte den Entschluß gefaßt haben würde, wenn

auch keine Drohung vorhergegangen wäre, ſo kann die ordentliche Strafe der Concuſſion nicht Statt finden.

Strafe der Abnöthigung a) einer Verfügung über die Perſon,

Art. 1169. Wer diejenigen Verfügungen über die Freiheit der Perſon des Bedrohten, welche im nächſt vorhergehenden Titel vom Zwange Art. 1099. erwähnt ſind, durch Concuſſion bewirkt, der ſoll mit den daſelbſt erwähnten Strafen des Zwanges, ſo weit bey deren Beſtimmung die perſönlichen Mißhandlungen nicht in Anſchlag gebracht ſind, jedoch nur zur Hälfte belegt werden.

b) eines Vermögensvortheils,

Art. 1170. Wie die Erpreſſungen von Vermögensvortheilen zu beſtrafen ſind, wird unten bey den Verbrechen wider das Eigenthum im 1645. u. f. Art. beſtimmt werden.

c) eines Verbrechens,

Art. 1171. Wer den Andern durch Concuſſion zu einem Verbrechen nöthigt, deſſen Ausführung er ſelbſt beabſichtigt, der ſoll eben ſo beſtraft werden, als hätte er ſolches ſelbſt begangen.

d) einer der Geſundheit nachtheiligen Handlung oder Erduldung,

Art. 1172. Wer einen andern Menſchen zu Begehung einer der Geſundheit nachtheiligen Handlung oder Erduldung durch Concuſſion zu bringen weiß, ſoll eben ſo beſtraft werden, als hätte er ihm dieſen Nachtheil ſelbſt zugefügt.

e) des Beiſchlafs.

Art. 1173. Die durch Concuſſion bewirkte Nöthigung zum außerehelichen Beiſchlaf, zur widernatürlichen Unzucht, zu einer unzüchtigen Handlung, oder Duldung ſoll mit dem vierten Theile oder der Hälfte der im vorigen Titel, auf Nothzucht und erzwungene Unzucht geſetzten Strafe geahndet werden.

Verſchärfung.

Art. 1174. Die Strafe der Concuſſion wird durch Erduldung der Strafe in den Ketten verſchärft:

a) wenn die erregte Furcht durch eine erdichtete Gefahr hervorgebracht wird;

b) wenn der Verbrecher den Bedrohten ſelbſt abſichtlich zum Verbrechen gereizt, oder ſelbſt durch Liſt,

Verführung oder Gewalt in die Lage gebracht hat, welche jenen in den Stand setzt, bey dem Bedrohten die Ueberzeugung hervorzubringen, daß der Bedrohende es in seinen Händen habe, ihm großes Unglück oder doch ein bedeutendes Uebel zuzufügen;

c) wenn der Bedrohende, nachdem er durch die Drohung seine Absicht erreicht hat, das Uebel, welches der Bedrohte durch die Handlung von sich abzuwenden hoffte, demselben dennoch absichtlich zufügt oder zufügen läßt;

d) wenn eine vom Staate anvertraute Gewalt zu Erpressungen gemißbraucht worden ist. (S. unten II. Abschn. im Titel von den Verbrechen der Diener des Staats.)*)

Milderung. Art. 1175. Wer von dem andern durch Concussion etwas erlangt, worauf er ein unbestreitbares oder erweisliches Recht hat, der ist blos wegen unerlaubter Selbsthülfe (Art. 2271 u. f.) zu bestrafen.

Art. 1176. Erpreßt er aber wissentlich und absichtlich mehr, als ihm gebührt, so kann ihm der Vorwand, daß er sein wahres oder vermeintes Recht verfolgt habe, bey Bestimmung der Strafe nicht zu statten kommen.

Art. 1177. Was dem Zwingenden aus den im 1096. 1097. und 1098sten Artikel erwähnten Gründen zu Statten kommt, das ist in gleichem Falle auch bey der Nöthigung anwendbar.

2. Abnöthigung durch Mißbrauch einer auf ein Recht gegründeten Ueberlegenheit.

Art. 1178. Wer den entscheidenden Einfluß, den ihm seine sonst rechtmäßige Gewalt oder sein wohlerlangtes Recht auf das Wohl und die bürgerliche Existenz des Andern giebt, und seine dadurch erlangte Ueberlegenheit dazu mißbraucht, um diesen, er sey

*) Ist nicht ausgearbeitet. F.

dessen Untergebener, Gefangener, Wechselschuldner oder auf andere Art in seiner Gewalt, zu etwas Schädlichen, Verbrecherischen, Schimpflichen, oder Lasterhaften zu vermögen, der soll, wenn er dabey sich auch keiner ausdrücklichen Drohung bedient hat, der Concussion für schuldig geachtet werden, wenn erwiesen ist, daß er die Scheu, die der Andere vor ihm hat, oder dessen Furcht vor seiner Rache benutzt hat, um den Entschluß zur abgenöthigten Handlung von ihm zu erpressen.

Art. 1179. Hierbey ist nicht blos auf den wahren Grad der gemißbrauchten Ueberlegenheit zu sehen, sondern auch zu berücksichtigen, in wie weit Beschränktheit, Hülflosigkeit und Unerfahrenheit des Verletzten die Abnöthigung begünstigt haben.

3. Abnöthigung durch Mißbrauch der Ueberlegenheit über einen zur Fassung eines vernunftgemäßen Entschlusses unfähigen Menschen.

Art. 1180. Wer die Bewußtlosigkeit eines Menschen oder dessen Zustand, in welchem derselbe zu Ertheilung einer vernunftgemäßen Einwilligung unfähig ist, benutzt, um an ihm oder durch ihn Verbrechen oder schädliche oder schändliche Handlungen auszuüben, dessen Handlung kann zwar nicht als Zwang betrachtet werden, dafern er sich dabey der Gewalt an der Person oder der Drohung enthält, sie ist aber als Abnöthigung einer unwillkührlichen Thätigkeit oder Duldung den Verbrechen wider die Freiheit beizuzählen.

Art. 1181. Wer also einen betrunkenen, im hitzigen Fieber liegenden, oder in Geistesverwirrung verfallenen, oder einen im Schlaftrunke oder im Zustande des Nacht- oder Schlafwandelns begriffenen Menschen zu einer Erklärung veranlaßt, durch die derselbe über seine Person verfügt, z. B. sich zum Militär- oder Seedienste verpflichtet, der soll, wenn er in ei-

a) während des Zustandes des aufgehobenen oder verminderten Bewußtseyns.

nem solchen Zustande den Menschen wissentlich in seine Gewalt nimmt, oder in fremde Gewalt bringt, gesetzt auch, daß der in einem jener Zustände sich Befindende eine bejahende Erklärung von sich gäbe, oder es gegen denselben keines Zwanges bedürfte, mit der Strafe des Menschenraubes belegt werden; es müßte denn der auf diese Art abgelieferte oder weggeführte Mensch nach erlangtem völligem Bewußtseyn und nach völlig wiedergegebener Freiheit vor seinem ordentlichen Richter seine freie Einwilligung erklären; als in welchem Falle nur zwey- bis dreimonatliches Criminal-Gefängniß zweiter Gattung Statt finden soll.

Art. 1182. Hat jedoch ein solcher Mensch seine Bewilligung vor Eintritt jenes Zustandes bereits frey erklärt, so ist das Vergehen, daß man ihn während der Geistesabwesenheit abgeführt oder abgeliefert hat, wenn sonst das Verbrechen der fremden Werbung nicht dabey mit eintrit, bloß policeymäßig mit vierzehntägiger Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Art. 1183. Wer eine Person, die sich in einem der im 1181sten Artikel beschriebenen Zustande befindet, zur Verlobung oder Trauung veranlaßt, oder eine Weibsperson in einem solchen Zustande dahin bringt, daß sie nach erfolgter Trauung oder Verlobung den Beischlaf zuläßt, so sollen dieselben Strafen Statt finden, die oben wegen der durch Concussion erzwungenen Verlobung oder Trauung (Art. 1169.) angedroht sind.

Art. 1184. Wer eine in obgedachten Zuständen sich befindende Person zum Beischlafe mißbraucht, der soll, wenn sie auch gar nicht, oder nicht beharrlich widersteht, wenn es eine Jungfrau ist, mit vierjährigem; wenn es aber eine andere unbescholtene Weibsperson ist, mit zweijährigem Zuchthause zweiter Classe,

wenn es aber eine feile Weibsperson seyn sollte, mit mehrwöchentlichem Policeygefängnisse bestraft werden.

Art. 1185. Hat aber der Verbrecher diese Zustände absichtlich verursacht, oder das Verbrechen mit einer Person begangen, welche er durch nervenreizende Mittel, oder durch erzwungenen oder im bewußtlosen Zustande bewirkten Sinnenreiz zum heftigen Ausbruche des Geschlechtstriebes gebracht hat, so sollen diese Strafen nach Unterschied der angegebenen Fälle verdoppelt werden.

b) während der Kindheit.

Art. 1186. Ist ein Kind unter vierzehn Jahren zum Beischlafe oder zur widernatürlichen Befriedigung der Geschlechtslust gemißbraucht worden, so soll die Hälfte der Strafe im Titel von der Nothzucht, im 1133sten und 1160sten Artikel angegebenen Strafen Statt finden, wenn das Kind sich dem Verführer überlassen hat.

Art. 1187. Ist aber dadurch das Kind mit einer venerischen Krankheit angesteckt oder demselben ein bleibender Nachtheil an Verstandes- oder körperlichen Kräften zugezogen worden, so sollen die oben im 1134sten und 1162sten Artikel bestimmten Verschärfungen Statt finden.

Art. 1188. Ist das Kind an den Folgen der mit ihm getriebenen Unzucht gestorben, so soll der Verbrecher auf zehn Jahr in ein Zuchthaus gebracht und darin alljährlich einmal gestäupt werden.

Art. 1189. Was übrigens die Milderungsgründe, so wie die dem Kinde zu leistende Privatgenugthuung betrifft, so treten auch hier die oben in Ansehung der Nothzucht im 1158sten Artikel enthaltenen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Art. 1190. Wie die Strafe dessen zu bestimmen sey, der ein Kind zu Verbrechen absichtlich anleitet,

ist oben in der dritten Abtheilung bey Bestimmung der Strafen der Verbrechen wider die Geisteskräfte (Art. 967. und 968.) bereits angeordnet.

Drittes Capitel.

Von der Beeinträchtigung des Hausrechts.

Begriff. Art. 1191. Wer die Freiheit eines Andern, über seine Behausung oder seinen Beschluß ausschließlich zu verfügen, und darin sicher und ungestört zu leben und zu wirken, auf irgend eine Weise vorsätzlich beeinträchtigt, der begeht das Verbrechen der Verletzung des Hausrechts.

Thatbestand. Art. 1192. Zum Thatbestande wird erfordert:

a) daß der Verbrecher in die Behausung, Wohnung oder den Beschluß eines andern eingedrungen sey;

b) daß die That ohne oder wider den Willen des Hausherrn oder Inhabers geschehen;

c) daß die Handlung in rechtswidriger Absicht begangen sey.

a) daß in eines Andern Behausung oder Beschluß eingedrungen worden sey. Art. 1193. Wer von dem Aeußern eines Gebäudes, ohne solches zu erbrechen, etwas abbricht, ist entweder als boshafter oder als muthwilliger Beschädiger, oder als Dieb, oder dafern das Eindringen dabey beabsichtigt war, blos wegen des versuchten oder begonnenen Einbruchs zu bestrafen.

Art. 1194. Nicht blos in oder an der Wohnung des Hausherrn, sondern auch an Neben- und Wirthschaftsgebäuden, verschlossenen Gärten oder Behältnissen, so wie an einzelnen verschlossenen, wenn auch blos zur Aufbewahrung dienenden Gebäuden oder Schuppen (Behaltungen) kann die Verletzung des Hausrechts verübt werden.

Art. 1195. Der Hauseigenthümer selbst kann an seinen eigenen Miethleuten, und der Besitzer einer Miethwohnung an denen, welche ihm einzelne Theile der Wohnung abgemiethet haben, so wie an seinen Hausgenossen, denen er eine besondere Wohnung und einen eigenen Beschluß überlassen hat, eine Beeinträchtigung des Hausrechts begehen.

Art. 1196. Das Verbrechen kann auch von einem Mitbewohner eines Hauses am andern, der seinen gesonderten Beschluß hat, begangen werden.

Art. 1197. Wer ohne Verheimlichung seiner Ankunft, ohne Uebermacht, Gewalt oder Bedrohung in eine fremde Wohnung oder Behausung eingeht, kann die Einwilligung des Hausherrn oder Inhabers voraussetzen, wenn dieser ihm den Eintritt frey und ungezwungen gestattet, oder nicht verwehrt.

b) daß die That ohne oder wider Willen des Hausherrn oder Inhabers geschehen sey.

Art. 1198. Berechtigt ihn jedoch nichts zum Eingehen oder zum längern Aufenthalte, so muß er sich entfernen, sobald ihm der rechtmäßige Inhaber den Eintritt oder längern Aufenthalt versagt.

Art. 1199. Daß hingegen das Einbrechen, Einsteigen, Einschleichen oder Eindrängen in eine fremde Wohnung mit Bewilligung des Hausherrn oder Inhabers geschehen sey, wird nicht vermuthet, sondern muß in Leugnungsfalle erwiesen werden.

Art. 1200. Wenn die Nothwendigkeit der Abwendung gemeiner Gefahr, die Verhütung eines Unglücks oder großen Nachtheils für Andere oder der Vortheil des Hausherrn oder Inhabers selbst, es erheischt, daß dessen Wohnung, Behältniß oder Gebäude in seiner Abwesenheit, oder weil man vermuthet, daß er selbst, jedoch in einem hülflosen Zustande, sich darin befinde, eröffnet, oder auch mit Gewalt erbrochen werde, oder daß man darin oder darüber ohne sein Wissen verfüge, so darf dies nicht an-

c) daß die Handlung in rechtswidriger Absicht erfolgt sey.

ders, als mit Vorwissen der Obrigkeit, und nach erlangter Erlaubniß derselben geschehen.

Art. 1201. Die Obrigkeit muß sodann das Nöthige unter ihrer Aufsicht, mit möglichster Schonung, und nur so weit es unentbehrlich ist, in Gegenwart eines geschwornen Officianten und zweier Gerichtsbeisitzer oder anderer Zeugen verrichten lassen, und sie hat dafür zu sorgen und zu haften, daß dabey frevelhafte Beschädigungen oder Entwendungen unterbleiben, und überhaupt das Eigenthum der abwesenden Personen möglichst gesichert sey.

Art. 1202. Ist die vorgängige Meldung an die Obrigkeit, wegen dringender Gefahr, oder sonst wegen augenblicklicher Nothwendigkeit unterblieben, so hat derjenige, der eine solche Eröffnung einer fremden Behausung, Wohnung oder Behaltung veranstaltet, entweder einen geschwornen Notar, nebst zwey Zeugen, oder, wenn auch dazu keine Zeit wäre, einen oder zwey ansässige unbescholtene Männer oder die nächsten Verwandten des Inhabers, bey Allem, was er unternehmen und verrichten läßt, zuzuziehen, und dabey alle unnöthige Beschädigungen sorgfältigst zu vermeiden; jedoch aufs Schleunigste, und sobald nur immer möglich an den Inhaber oder Eigenthümer oder dessen zunächst wohnenden Geschäftsträger oder Verwalter, oder an die Obrigkeit, von dem Vorfalle Nachricht gelangen zu lassen, damit diese baldmöglichst mit ihrer Fürsorge und Obsicht bey der Sache eintreten.

Art. 1203. Wer, ohne dieses zu beobachten, auch unter dem Anführen unaufschieblicher Nothwendigkeit, in eine fremde Behausung, Wohnung oder Behaltung in Abwesenheit des Inhabers oder Eigenthümers einbricht, einsteigt, oder sonst eindringt, der macht sich nicht nur gegen den Eigenthümer, wenn dieser sein Verfahren nicht billigt, in Ansehung des

Schadenersatzes verantwortlich, sondern er ist auch, nach dem Grade der dabey mit eingetretenen verbrecherischen Absicht oder der muthwillig unternommenen Ueberschreitung der Gränzen der Nothwendigkeit, entweder als boshafter Beschädiger, (Art. 1470.) oder als Injuriant, oder als Verletzer des Hausrechts zu bestrafen.

Art. 1204. Wenn ein Mensch durch Frost oder Krankheit, oder zur Rettung aus großer Gefahr genöthigt ist, seine Zuflucht in ein fremdes Haus zu nehmen, und darin, sey es auch ohne Einwilligung des Eigenthümers oder der Bewohner, zu verweilen, oder wenn Krankheit und Leibesschwäche seine Entfernung verhindern, so kann entweder gar keine, oder dafern die Gränzen der Nothwendigkeit überschritten worden sind, und kein anderes Verbrechen oder Vergehen hinzugekommen ist, nur eine Policeystrafe von ein- oder mehrwöchentlichem Gefängnisse Statt finden.

Art. 1205. Doch ist in den im 1201sten bis zum 1204ten Artikel beschriebenen Fällen mit der Untersuchung und Bestrafung nicht leicht ohne vorgängige Anzeige und Beschwerde des verletzten Eigenthümers oder Inhabers zu verfahren.

Art. 1206. Auch in dem Falle, wenn das Einbrechen, Einschleichen oder Eindrängen in der Absicht erfolgt ist, die Bewohner zum Scherz zu erschrecken oder zu überraschen, soll, wenn kein anderes Verbrechen dabey verübt und keine Störung der öffentlichen Ruhe dadurch veranlaßt worden ist, nur dann drey- bis achtwöchentliche Gefängnißstrafe oder verhältnißmäßige Geldbuße Statt finden, wenn der Ueberfallene sich dadurch beleidigt findet, und auf die Bestrafung der Thäter anträgt.

1. Einbrechen.

Strafe.

Art. 1207. Wer in eines andern Behausung, Behaltung oder Wohnung mit einem Instrumente oder blos mit der Hand einbricht, oder dieselbe durch Nachschlüssel oder Dietriche oder durch das Eindrücken oder Einwerfen der Fenster eröffnet oder eröffnen läßt, oder wer dies im Innern eines Hauses in Ansehung der verschlossenen Wohn- oder Schlafstätte oder Behältnisse eines Andern thut, über dessen Person ihm kein Recht zusteht, der soll nach folgenden Unterschieden bestraft werden.

a) wenn es ohne des Bewohners oder Inhabers Wissen und Einwilligung,

Art. 1208. Geschieht der Einbruch ohne Wissen des Inhabers, so ist er nach dem Grade der dabey eingetretenen Gewalt und Gefahr, dafern es ein unbewohntes Behältniß, als: eine Scheune, einen Schuppen, oder eine Bude, oder ein unbewohntes menschenleeres Gebäude betrifft, wenigstens mit vierwöchentlichem Criminalgefängnisse der dritten Gattung, höchstens mit sechsmonatlichem Criminalgefängnisse zweiter Gattung, zu bestrafen.

b) wider dessen Willen und trotz des Widerspruchs desselben.

Art. 1209. Wer wider den erklärten Willen, oder ungeachtet des Widerspruchs des Hausherrn, Inhabers oder einer andern dazu berechtigten Person einbricht, soll, ohne Unterschied, wenigstens mit dreimonatlichem Criminalgefängnisse der zweiten, höchstens mit einjährigem der ersten Gattung bestraft werden.

c) des von demselben geleisteten thätlichen Widerstandes ungeachtet, begangen wird.

Art. 1210. Setzt er dem ausdrücklichen Verbote oder thätlichen Widerstande des Inhabers oder einer andern dazu berechtigten Person Drohungen oder Gewalt entgegen, so soll er, wenn auch kein anderes Verbrechen hinzu kommt, wenigstens halbjähriges Criminal-Gefängniß zweiter Gattung, höchstens zweijährige Zuchthausstrafe dulden.

2. Einsteigen.

Strafe, wenn es

Art. 1211. Die Hälfte dieser Strafen soll, nach

vorstehenden Unterschieden, den treffen, der in einen fremden, nicht bewohnbaren Beschluß, oder in ein verlassenes menschenleeres Wohngebäude ohne Einbruch ein- oder übersteigt. a) in einen nicht bewohnten Beschluß.

Art. 1212. Das Einsteigen in ein Wohngebäude aber ist, dem Einbruche gleich, nach obgedachten Unterschieden zu bestrafen. b) wenn es in ein Wohngebäude geschieht.

Art. 1213. Sowohl bey Bestimmung der Strafe des Einbruchs als des Einsteigens muß, so weit solche dem Ermessen des Richters überlassen ist, wohl erwogen werden, in welchem Grade und auf welche Art die Ruhe und die Sicherheit der Person und des Eigenthums vom Thäter beeinträchtigt worden sey. Bestimmung des Grades der Strafbarkeit des Einbruchs oder Einsteigens.

Auch soll bey Bestimmung der Strafe der Einbruch und das Einsteigen in die obern Stockwerke in der Regel für gefährlicher und strafbarer geachtet werden, als Einbruch oder Einsteigen in das Erdgeschoß.

Art. 1214. Hat der Thäter beym Einbruche oder Einsteigen eine boshafte Beschädigung verübt, so ist die Strafe derselben neben der Strafe des Einbrechens oder Einsteigens zu vollziehen. Verschärfung wegen boshafter Beschädigung.

3. Einschleichen.

Art. 1215. Wer sich in eine fremde Behausung, besonders in eines der innern Behältnisse, oder in ein, wenn schon nicht bewohntes Nebengebäude eines Wohnhauses einschleicht, oder sich darin versteckt hält, und wenn er betroffen wird, keine oder nur eine erdichtete oder unwahrscheinliche Ursache anzuführen weiß, oder wenn er auch eine erlaubte Ursache anführt, doch seinen Namen oder seine Wohnung auf Befragen verleugnet oder falsch anzeigt, den kann der Bewohner oder Hausherr sofort wegweisen, oder, wenn er sich nicht gutwillig entfernt, wegführen, oder, wenn Zeit und Gelegenheit ist, der Obrigkeit melden.

Art. 1216. Erscheint keine bestimmte verbrecheri- Strafe.

sche Ursache des unerlaubten Einschleichens, so kann nach Befinden der Umstände, blos ein gerichtlicher Verweis oder ein Strafverbot der Wiederholung; wenn sich aber aus der Beschaffenheit der Person oder der Art und dem Orte des Einschleichens oder Verbergens auf eine bedenkliche oder gefährliche Absicht schließen läßt, ein- oder mehrwöchentliches Policeygefängniß und specielle Policeyaufsicht auf unbestimmte Zeit, Statt finden.

Verschärfung.

Art. 1217. Hat ein Mensch dieses Einschleichen an mehreren Orten, oder an einem Orte zu mehreren Malen sich zu Schulden kommen lassen, so soll er, wenn von ihm keine erlaubte Ursache erwiesen oder wahrscheinlich gemacht werden kann, wenigstens mit zwölftägigem, höchstens mit vierwöchentlichem Criminalgefängnisse dritter Gattung bestraft, und, wenn er ein Auswärtiger ist, und sein fernerer Aufenthalt im Orte bedenklich fällt, nach verbüßter Strafe fortgeschaft werden. Ist er ein Inländer, so soll man ihn an seinen Wohnort, ist er aber ein Ausländer, über die Gränze weisen.

Art. 1218. Hat man bei einem solchen Menschen Dietriche oder andere Gegenstände gefunden, aus deren Beschaffenheit sich abnehmen läßt, daß das Einschleichen in der Absicht zu stehlen, oder Gewalt auszuüben geschehen sey; oder hat er sich absichtlich einschließen lassen: so soll, wenn auch weiter kein Bekenntniß vom ihm erlangt wird, es mag das Einschleichen nur einmal erfolgt oder zu wiederholten Malen geschehen seyn, gegen einen Inländer auf drey- bis sechsmonatliches Criminalgefängniß erster Gattung und Policeyaufsicht für unbestimmte Zeit erkannt; ein Ausländer aber über die Gränze gebracht und ihm das Angelöbniß abgenommen werden, daß er, bey Vermeidung einjähriger Zuchthausstrafe, nicht wieder an den Ort oder ins Land zurückkehren wolle.

Art. 1219. Hat der Eingeschlichene gegen den, welcher ihn wegwies oder wegbringen wollte, Drohung oder Gewalt gebraucht, so ist er mit der Strafe des gewaltsamen Eindrängens oder Aufdringens (Art. 1221.) zu belegen.

4. Eindrängen.

Art. 1220. Wer ohne rechtmäßige Ursache in die Behausung oder den Beschluß eines Andern, ohne das Verbot oder den Widerspruch des Inhabers der Wohnung oder des vom Hausherrn bestellten Aufsehers zu achten, eingeht, der kann sogleich der Obrigkeit gemeldet werden, und ist solchenfalls mit gerichtlicher Hülfe wegzuschaffen und policeymäßig zu bestrafen; ist aber dazu nicht Zeit oder Gelegenheit, so kann ihn der Inhaber der Wohnung oder des Hauses mit Gewalt fortschaffen.

Art. 1221. Setzt er diesem Fortschaffen oder dem Zumachen der Thüre Gewalt entgegen, und verschaft sich auf diese Weise den Eingang, so begeht er das Verbrechen des gewaltsamen Eindrängens und ist wenigstens mit vierwöchentlichem, höchstens mit einjährigem Criminalgefängnisse zweiter oder dritter Gattung zu bestrafen. Strafe.

Art. 1222. Findet aber dabey die im 1218ten Artikel angegebene Spur des Vorhabens einer Entwendung oder einer beabsichtigten gefährlichen Gewaltthat Statt, so ist der Verbrecher, wenn er ein Inländer ist, wenigstens mit sechsmonatlichem Criminal-Gefängnisse zweiter Gattung, höchstens mit einjährigem Zucht- oder Besserungshause zu bestrafen. Gegen einen Ausländer aber ist noch überdem mit Wegweisung und Landesverbot zu verfahren.

5. Aufdringen.

Art. 1223. Wer ohne Widerspruch oder mit Bewilligung des Hausherrn oder Inhabers in eine frem-

de Behausung eingegangen ist, sich aber, auf Verlangen, zu entfernen weigert, der kann der Policey angezeigt und von dieser mit Gewalt entfernt werden.

Strafe.

Art. 1224. Hat er aber, weil man wider ihn obrigkeitliche Hülfe nicht erlangen konnte, oder solche, zur Vermeidung des Aufsehens, nicht anrufen wollte, seinen längern Aufenthalt dennoch behauptet, so ist er wenigstens mit vierzehntägigem Policey- höchstens mit achtwöchentlichem Criminal-Gefängnisse dritter Gattung; behauptet er sich aber über Nachts oder mehrere Tage, wenigstens mit vierwöchentlichem Criminal-Gefängnisse zweiter Gattung, höchstens mit einjährigem Besserungs- oder Zuchthause zu bestrafen.

Art. 1225. Ist damit Zwang oder Nöthigung verbunden gewesen, so ist die Strafe nach dem Grade dieser Verbrechen und der Art und Dauer des Aufdringens dergestalt zu erhöhen, daß wenigstens dreimonatliches Criminal-Gefängniß erster oder zweiter Gattung, höchstens zweijähriges Zucht- oder Besserungshaus zuerkannt werde.

Verschärfungsgründe der Strafen aller Arten der Beeinträchtigungen des Hausrechts,

a) wenn es mit gewaffneter Hand,

Art. 1226. Wer zu Begehung irgend einer Verletzung des Hausrechts sich vorher absichtlich bewaffnet, oder sonst lebens- oder leibesgefährliche Instrumente zu sich nimmt, der ist, wenn er die That ohne Jemand zu verletzen vollbringt, wenigstens mit halbjährigem Criminal-Gefängnisse erster Gattung, höchstens mit zweijähriger Strafe des Zucht- oder Besserungshauses zu belegen.

b) wenn es von mehreren vereinigten Personen,

Art. 1227. Ist das Einbrechen, Einsteigen, Einschleichen, Eindrängen oder Aufdringen von mehreren dazu vereinigten Personen geschehen, so sollen vorstehende Strafen, wenigstens um den achten Theil, höchstens um die Hälfte, erhöhet werden.

Art. 1228. Bey dieser Straferhöhung soll auf die Zahl und die Beschaffenheit der Personen, so wie

auf die mehr oder minder gefährliche Art und Wirkung ihrer Vereinigung geſehen werden.

Art. 1229. Iſt aber in einer einſam im Walde oder Felde liegenden Wohnung, als, in einer einzelnen Mühle, Köhlerhütte, Förſterwohnung, u. ſ. w. eine Verletzung des Hausrechts erfolgt: ſo ſoll die Criminalgefängniß- oder Zuchthausſtrafe zur Hälfte oder ganz in den Eiſen verbüßt; die etwa Statt findende Geldbuße aber um den vierten Theil oder um die Hälfte erhöht werden. c) wenn es in einer einſam liegenden Wohnung.

Art. 1230. Jede der vorſtehenden Verletzungen des Hausrechts ſoll mit verdoppelter Strafe geahndet werden, wenn das Verbrechen des Nachts geſchehen iſt. d) wenn es des Nachts,

Wenn jedoch Verletzungen des Hausrechts, während nächtlicher Feſtlichkeiten und Gelage, ſo wie bey andern ähnlichen Gelegenheiten, an Orten oder in Häuſern, deren Bewohner wachen, dergeſtalt verübt werden, daß der Verbrecher nicht unter dem Schutze der Nacht zu handeln, und der Verletzte die Hülfe Anderer, wie am Tage, zu erlangen vermag, ſo kann die im vorigen Artikel beſtimmte Verſchärfung nicht Statt finden.

Art. 1231. Alle vorſtehende Strafen finden Statt, wenn mit der Verletzung des Hausrechts kein anderes Verbrechen verbunden iſt. e) wenn es in Verbindung mit andern Verbrechen erfolgt.

Art. 1232. Alle andere Verbrechen aber, die mittelſt Beeinträchtigung des Hausrechts begangen werden oder mit derſelben verbunden ſind, ſollen, wenn das Geſetz die Verſchärfung nicht ausdrücklich enthält oder vorſchreibt, nach folgenden Vorſchriften beſtraft werden:

Art. 1233. Wenn ein Menſch, nachdem er in verbrecheriſcher Abſicht oder auch unter einem rechtlichen Vorwande in die Wohnung des Andern eingegangen iſt, ſodann an demſelben in ſeiner Wohnung irgend

ein vorher beschlossenes Verbrechen versucht oder begeht, das die häusliche Freiheit und Sicherheit stört, oder wenn die Verletzung des Hausrechts selbst mittelst eines andern Verbrechens oder Vergehens, als z. B. durch verübte Thätlichkeit begangen oder versucht worden ist: so ist bey Bestimmung der Strafe, außer der Verletzung des Hausrechts, auch auf das hinzugekommene oder damit vereinte Verbrechen zu sehen.

Art. 1234. Auch der, welcher in ein Haus von außen hineinschießt, oder wirft, oder Fenster einschlägt, begeht neben dem dadurch begangenen Verbrechen des tödtlichen oder lebensgefährlichen Angriffs, der Injurie, oder der boshaften Beschädigung, auch zugleich eine gewaltsame Verletzung des Hausrechts.

Art. 1235. Wenn aber die Veranlassung und der Entschluß zu einem Verbrechen erst während der Zeit und bey der Gelegenheit entstanden ist, da der Verbrecher sich rechtmäßig in des Andern Behausung oder Wohnung aufhält, so kann nicht gesagt werden, daß es zugleich eine Verletzung des Hausrechts enthalte.

Art. 1236. Ist das mit einer Brechung des Hausrechts vereinigte oder bey Gelegenheit derselben begangene Vergehen oder Verbrechen für sich allein blos mit Geldbuße, oder Gefängniß oder Zuchthausstrafe zu ahnden, so soll diese neben oder außer der in gegenwärtigem Titel angedrohten Strafe vollzogen werden.

Art. 1237. Ist aber auf das mit der Verletzung des Hausrechts verbundene Verbrechen die Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsberaubung gesetzt, so soll die Strafe, wenn nicht bereits eine Verschärfung damit verbunden ist, durch Schleifung zur Feimstätte und vorgängige Ausstellung an den Schandpfahl, oder bey der Freiheitsberaubung durch Verbüßung eines verhältnißmäßigen Theils derselben in den Ketten verschärft werden.

Art. 1238. Alles, was im Vorstehenden von vollendeten andern Verbrechen gesagt ist, die durch die Verletzung des Hausrechts oder bey derselben begangen werden, gilt auch verhältnißmäßig von der Strafe des Versuchs oder Beginnens dieser Verbrechen, dafern damit Verletzung des Hausrechts verbunden ist.

Art. 1239. Ist durch eine Verletzung des Hausrechts dem Ueberfallenen durch Schreck oder sonst ein bleibender Gesundheitsnachtheil, oder gar der Tod zugezogen worden, so sollen, je nachdem dies in sicherheitswidriger Absicht oder aus Frevel geschah, die im 646. 648. oder im 855. und 856sten Artikel angedrohten Strafen eintreten.

Strafe der Helfer.

Art. 1240. Wenn Dienstleute oder Hausgenossen beym Einbruche, Einsteigen oder Einschleichen dem Verbrecher behülflich gewesen sind, ihm Rath und Anschlag dazu gegeben, oder bey der That selbst Beistand geleistet haben, so sollen sie mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden; doch ist es ihnen bey der Bestimmung der Strafe nicht anzurechnen, wenn der Verbrecher nach erfolgtem Einbrechen, Einsteigen oder Eindrängen ein verbrecherisches Vorhaben ausführte, das der Mitschuldige weder wissen noch vermuthen konnte. Haben sie aber ohne Vorwissen und Einwilligung der Herrschaft, des Hausbesitzers oder des Inhabers der Wohnung fremde Personen in ihre eigene Wohnung aufgenommen, so ist dies, dafern die Aufnahme nicht zur Begünstigung eines andern Verbrechens geschahe, policeymäßig zu ahnden.

Art. 1241. Die Strafe anderer Helfer ist nach Maaßgabe der allgemeinen Vorschriften, (Art. 529. u. f.) nach richterlichem Ermessen zu bestimmen.

Strafe des Versuchs.

Art. 1242. Der bloße Versuch des Einbrechens, Einsteigens, Eindrängens oder Aufdringens soll, je nachdem dabey die häusliche Ruhe und Freiheit mehr oder weniger bereits gestört oder beeinträchtigt worden

ist, wenigstens mit dem achten oder vierten Theile, höchstens mit der Hälfte der, nach vorstehenden Unterschieden bestimmten Strafen des vollendeten Verbrechens geahndet werden.

Recht zur Selbstvertheidigung des Bewohners oder Inhabers.

Art. 1243. Dem, der mit Gewalt in eines Andern Wohnung widerrechtlich einbricht, einsteigt oder sich ein- oder aufdrängt, darf auch in den Fällen, wo dies in den vorstehenden Gesetzen nicht bereits ausdrücklich erwähnt ist, vom Hausherrn oder Inhaber der Wohnung, oder von einer zu deren Bewachung berechtigten Person Gewalt entgegen gesetzt werden.

Art. 1244. Ist er mit Waffen versehen, oder beginnen mehrere Vereinigte, bewaffnet oder unbewaffnet, mit Gewalt, durch Einbrechen, Einsteigen oder Eindrängen sich den Zugang zu verschaffen, oder geschieht das gewaltsame Einbrechen, Einsteigen oder Eindrängen des Nachts, so ist es erlaubt, dem Verbrecher mit tödtlicher oder lebensgefährlicher Gewalt zu widerstehen.

Jedoch darf dies Alles nicht anders, als innerhalb der rechtlichen und gesetzmäßigen Gränzen (Art. 75. u. ff.) geschehen.

Fünfte Abtheilung.

Von verbrecherischen Ehrenverletzungen.

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Begriff.

Art. 1245. Die Ehrenverletzung (Injurie) wird begangen durch jede unerlaubte Handlung oder Unterlassung, wodurch Jemand die Ehrenrechte eines Andern absichtlich beeinträchtigt.

Thatbestand.

Art. 1246. Eine Injurie wird also nicht begangen:

a) ohne wörtliche Aeußerung, Handlung oder Unter-

laſſung, welche die Ehrenrechte eines Andern verletzt;

b) ohne die Abſicht eines Andern Ehre zu benachtheiligen (animus injuriandi.)

1. Ehrenverletzung.

Art. 1247. Die Ehrenrechte können verletzt werden: durch öffentliche oder Privatbeſchimpfung, oder durch bezeigte Verachtung und Herabwürdigung, das Schimpfliche oder Verächtliche der Handlungen, Gebehrden, Worte oder Unterlaſſungen mag nun entweder ſofort ſichtbar, oder hinter Spott oder Zweideutigkeit verſteckt ſeyn, oder in gewiſſen Zeichen liegen, die eine ehrenrührige Bedeutung oder Beziehung haben. a) auf welche Art ſie geſchehen kann;

Art. 1248. Die Injurie kann begangen werden an allen einzelnen Perſonen, Geſellſchaften und Gemeinheiten, die der Ehrenrechte fähig ſind. b) an wem ſie begangen werden kann:

Art. 1249. Sie kann, entweder ihnen ſelbſt, oder, in Beziehung auf ſie, ſolchen Perſonen zugefügt werden, deren Beſchimpfung oder verächtliche Behandlung zugleich eine Ehrenverletzung gegen den Dritten enthält. α) unmittelbar,

Art. 1250. Die mittelbare Injurie kann begangen werden gegen die Aeltern durch Beſchimpfung oder eigenmächtige Mißhandlung ihrer Kinder; gegen Obere und Vorgeſetzte, durch Beſchimpfung der Untergebenen oder Bedienten, die dieſen bey ihren Dienſtverrichtungen oder Aufträgen zugefügt wird. β) mittelbar.

Art. 1251. Ehrenverletzungen, die der Ehefrau wiederfahren, ſind in der Regel allemal mittelbare Injurien gegen den Ehemann, dafern nur der Injuriant den verheiratheten Zuſtand der Beleidigten gekannt hat.

Art. 1252. Beleidigungen, die der Braut in Gegenwart des Bräutigams zugefügt werden, ſind mit-

telbare Injurien gegen den letztern; erfolgen sie aber in seiner Abwesenheit, so sind sie es nur dann, wenn sie auf das Verhältniß der Braut zu dem Bräutigam, und besonders auf deren guten Ruf und weibliche Ehre Beziehung haben.

Art. 1253. Injurien gegen den Ehemann, Bräutigam, die Aeltern, den Hausherrn oder den Vorgesetzten sind nur dann mittelbare Injurien gegen die Ehefrau, Braut, Kinder, Dienstboten oder Untergebenen, wenn sie auf das Verhältniß, in welchem diese Personen zu ihnen stehen, eine schmähende oder entehrende Beziehung haben.

Art. 1254. Ehrenverletzungen gegen ein einzelnes Standes-, Gesellschafts-, Innungs- oder Gemeindemitglied, können von den übrigen einzelnen Mitgliedern oder dem Ganzen nur dann für eine mittelbare Injurie geachtet werden, wenn dieselben jenem in der Eigenschaft des Mitglieds oder des Repräsentanten des Ganzen zugefügt werden; oder so ausgesprochen sind, daß sie das Standes- oder Gesellschaftverhältniß überhaupt als schimpflich oder verächtlich bezeichnen.

Art. 1255. Der mittelbar Beleidigte kann die Beleidigung rügen, selbst wenn der unmittelbar Beleidigte solche nicht rügen wollte oder konnte.

Art. 1256. Die schimpfliche Behandlung eines Menschen, die sich derselbe entweder aus Einfalt oder aus Furcht und Scheu, oder in einem betäubten, wenn auch nicht völlig bewußtlosen Zustande, oder aus Gewinnsucht freiwillig gefallen ließ, kann von dem dadurch mittelbar Beleidigten gerügt, auch, wenn dabey Gesundheitsverletzungen, Excesse oder sonst policeywidrige Handlungen begangen worden sind, vom Richter Amtswegen untersucht und bestraft werden.

Art. 1257. Auch kann die Person, die sich der Beschimpfung freiwillig unterwarf, selbst wenn sie sich dadurch kein anderes Vergehen oder Verbrechen

zu Schulden gebracht hat, wegen der dadurch den Ihrigen oder Andern zugefügten Schande, auf deren Verlangen bestraft werden.

2. Absicht die Ehre zu verletzen.

Art. 1258. Die auf Ehrenverletzung gerichtete Absicht erscheint entweder aus den erwiesenen oder eingeräumten Worten oder Handlungen selbst; und dann muß der Angeschuldigte, wenn er dennoch die Absicht der Beschimpfung leugnet, die Ursachen der Abwesenheit derselben darthun, wenn er die Strafe von sich ablehnen will; α) woraus sie erscheine aa) klar und unzweideutig;

oder sie ergiebt sich blos aus dem Verhältnisse oder dem Zusammenhange der Worte, Reden oder Begebenheiten, aus sprüchwörtlichen Redensarten, Doppelsinn der Worte, Zeichen der Verachtung oder Verspottung durch gewisse Gebehrden und Handlungen; und dann muß das Verhältniß, unter welchem die Aeußerung oder Handlung die Absicht der Beschimpfung, Verspottung oder verächtlichen Behandlung darlegt, entweder kundbar seyn, oder sich sonst aus dem erwiesenen Sachverhältnisse ergeben, wenn die Strafe der Injurie Statt finden soll. bb) durch Folgerung.

Art. 1259. Die bloße äußere Form der Ausdrücke, Gebehrden oder Handlungen, nach welcher sie unter andern Umständen als für die Ehre gleichgültig oder gar als ehrenvoll zu betrachten seyn würden, kann die Strafe der Injurie nicht aufheben, wenn die Absicht der Beleidigung nicht geleugnet werden kann, oder sich aus dem Zusammenhange der Handlung oder der Worte oder dem Sprachgebrauche und der herkömmlichen Bedeutung der Gebehrden oder Handlungen ergiebt.

Art. 1260. Auch das Gewicht und die Größe der Injurie muß lediglich nach dem Sinne und nach dem Geiste der Beleidigung, nicht aber blos nach der äußern Form beurtheilt werden.

bb) durch zweideutige Redensarten oder Handlungen.

Art. 1261. Ist die Sache zweideutig, und erheblicher Verdacht einer beleidigenden Absicht vorhanden, so kann der Angeschuldigte der Strafe nur dadurch entgehen, daß er eidlich erhärtet, er habe die Absicht zu beleidigen nicht gehabt.

Was die ehrverletzende Absicht ausschließe?

Art. 1262. Wer durch eine für des Andern Ehre nachtheilige Erklärung oder Handlung sein Recht ausübt, ohne solches zu überschreiten, der begeht keine Injurie.

a) Ausübung des Rechts

α) der Züchtigung.

Art. 1263. Daher können Aeltern, Erzieher und alle Andere, welchen das Züchtigungsrecht zusteht, wegen alles dessen, was sie innerhalb der gehörigen Schranken äußern und thun, nicht als Injurianten bestraft werden.

β) Zurechtweisung der Untergebenen.

Art. 1264. Ein Gleiches findet Statt in Ansehung der Zurechtweisung und der Verweise der Obern gegen Untergebene, insonderheit der Herrschaften gegen das Dienstgesinde, und des Ehemanns gegen die Ehefrau.

Ausnahme.

Art. 1265. Jedoch arten die Handlungen dieser Personen gegen ihre Untergebenen in Injurien aus:

a) wenn sie ihre Untergebenen absichtlich und widerrechtlich der Schande und dem Spotte vor dem Publicum Preis geben;

b) wenn sie ihnen Verbrechen und Laster auf rechtswidrige Art vorwerfen;

c) wenn sie Personen, über die ihnen kein Erziehungsrecht zusteht, thätlich oder wörtlich mißhandeln;

d) wenn Erzieher oder Schullehrer ihr Züchtigungsrecht auf eine Art ausüben, daß dadurch die Schamhaftigkeit der Kinder verletzt wird.

Art. 1266. In diesen Fällen ist auf verhältnißmäßige Strafe der Beschimpfung, jedoch mit Berücksichtigung der oben im ersten Theile im 155. 160. 161. und 162sten Artikel ertheilten Vorschriften, zu erken-

nen; doch kann bey leichten Injurien oder eingetretener schweren Reizung auch gerichtlicher Verweis Statt finden.

Art. 1267. In allen diesen Fällen kann zwar der Beleidigte keine Abbitte verlangen, jedoch, bey unschuldig erlittenen Beschimpfungen, ein solennes Zeugniß seiner Unbescholtenheit.

Art. 1268. Die Aeltern des beleidigten Untergebenen oder Lehrlings und andere mittelbar beleidigte Personen können, wenn nicht sie selbst von dem Beleidiger abhängen, vollständige Privatgenugthuung von demselben verlangen.

γ) Erstattung eines pflichtmäßigen Gutachtens.

Art. 1269. Alle diejenigen, die Amtswegen, entweder von der Obrigkeit oder von einem dazu Berechtigten, oder von der Person selbst, die der Gegenstand ihres Gutachtens ist, um ihr Urtheil wegen eines körperlichen, insonderheit eines krankhaften Zustandes um Rath gefragt werden, begehen keine Injurie, wenn auch ihre Erklärung der Person, von welcher die Frage ist, zur Schande gereichen sollte.

Ausnahme.

Art. 1270. Sie sind aber dennoch als Ehrenverletzer zu bestrafen, wenn sie sich bey dieser Gelegenheit der Schimpfworte bedienen, oder sich beschimpfende oder entehrende Behandlung zu Schulden bringen, oder die gemachte Entdeckung, unter Nennung oder Bezeichnung der Person, absichtlich verbreiten und bekannt machen, es müßte denn solches zur öffentlichen Warnung unentbehrlich seyn, in welchem Falle sie jedoch ihr Urtheil der Obrigkeit vorher zu melden und zu unterwerfen haben.

δ) Erfüllung der Pflicht zu ermahnen.

Art. 1271. Seelsorger, nahe Verwandte, vertraute Freunde, und andere Personen, welche auf dazu erhaltene gerechte Veranlassung Andern Verbrechen, Laster, böse Gewohnheiten, oder thörigte Unternehmungen vorhalten, und sie davon ernstlich und

eifrig abmahnen, können nicht als Injurianten betrachtet werden.

Einschränkung.

Art. 1272. Doch kommt ihnen dies nicht zu Statten, wenn sie Schimpfworte brauchen, oder Ort oder Zeit so wählen, daß dem Andern dadurch Schimpf, Spott oder Verachtung zugezogen wird, oder die Ermahnung in einem spöttischen oder verächtlichen Tone ertheilen, pflichtwidrig verbreiten, oder durch die Art und den Ton der Ermahnung die Ehrerbietung verletzen, die sie einem Vorgesetzten schuldig sind.

a) öffentliche Rüge der Laster und Verbrechen.

Art. 1273. Prediger, so wie moralische und satyrische Schriftsteller, welche wider Laster, Verbrechen und Thorheiten eifern, sie in ihrem schändlichen oder lächerlichen Lichte darstellen, können von denjenigen, die diese Laster, Verbrechen, Thorheiten begangen haben, oder zu begehen pflegen, oder deren verdächtig sind, der Ehrenverletzung nur dann bezüchtigt werden, wenn sie dabey, entweder ausdrücklich, oder auch auf versteckte Art eine einzelne Person, oder die Familie, oder Gemeinheit bezeichnet oder angedeutet haben.

b) Obrigkeitliche Amtspflicht.

Art. 1274. Alles, was Obrigkeits- und Gerichtswegen zur Aufrechthaltung der guten Ordnung geschieht, kann denjenigen Personen, die es verrichten, oder verrichten lassen, nicht als Injurie angerechnet werden.

Einschränkung.

Art. 1275. Ausgenommen, wenn sie ihr Amt gegen Unschuldige mißbrauchen, oder die Gränzen der Nothwendigkeit aus Haß, Rache, oder mißverstandenem Eifer zum Nachtheil der Ehre der Andern überschreiten, oder absichtlich das öffentlich thun, was geheim bleiben oder geschehen könnte oder sollte. Wenn Gerichts- und Policeydiener ohne Nothwendigkeit die von ihnen ergriffenen oder verfolgten Personen beschimpfen, oder mit Schlägen mißhandeln, so sind sie deshalb ernstlich zu bestrafen, und im Wiederho-

lungsfalle zu entlaſſen. Ergiebt ſich, daß das von ihnen dem Gemißhandelten beigemeſſene Verbrechen entweder gar nicht geſchehen, oder von der Natur ſey, daß es keine beſchimpfende Strafe nach ſich zieht, ſo ſollen ſie die zwey- bis dreyfache Strafe der Ehrenverletzung dulden, welche ſie dadurch begangen haben.

η) Vertheidigung und Verfolgung der eigenen und fremden Sicherheit oder Rechte.

Art. 1276. Wer ſeine Sicherheit und ſein oder eines Andern Rechte innerhalb der Gränzen der gerechten Selbſtvertheidigung zu ſchützen oder zu verfolgen ſucht, der begeht durch das, was er deshalb innerhalb der Gränzen der Nothwendigkeit thut oder ausſpricht, keine Injurie.

Einſchränkung.

Art. 1277. Maßt er ſich aber dabey der Selbſtrache an, oder bedient er ſich in Schriften oder Reden erdichteter und verläumderiſcher Beſchuldigungen, ſo macht er ſich der Ehrenverletzung ſchuldig.

ϑ) gerichtliche Denunciation.

Art. 1278. Wer dem Andern, von dem er Genugthuung zu verlangen hat, ein Verbrechen beimißt, oder wider denſelben gerichtlich anzeigt, das nachher nicht erwieſen werden kann, der begeht keine ſtrafbare Ehrenverletzung, wenn er, ohne Erdichtung und leere Vermuthung, ſeine Anzeige mit Verdachtsgründen unterſtützt, die den Richter zu gefänglicher Einziehung des Angeſchuldigten, oder zu einer Amtswegen anzufangenden Unterſuchung berechtigen, wenn auch gleich nachher die Unſchuld des Bezüchtigten entdeckt würde.

Art. 1279. Iſt jedoch der Angeſchuldigte im Mangel allen Verdachts losgeſprochen worden, ſo kann der Denunciant, ſo wie der Richter angehalten werden, dem Beſchuldigten eine gerichtliche und ſchriftliche Erklärung der Unſchuld zu ertheilen, ja ſogar, wenn in öffentlichen Blättern wider den Angeſchuldigten desfalls etwas angezeigt worden wäre, dieſe Erklärung in die Zeitungen einrücken zu laſſen.

Einschränkung.

Art. 1280. Doch ist damit nur dann Bestrafung verbunden, wenn Excesse, Ungerechtigkeiten oder boshafte Verläumdungen mitgewirkt haben.

s) Erfüllung der Pflichten des Anwalds oder Advocaten.

Art. 1281. Sachwalter können nicht gestraft werden, wenn sie in gutem Glauben, und ohne eigene böse Absicht die Beschuldigungen, welche ihnen ihr Client wider einen Andern mittheilt, in gehöriger Form gerichtlich anbringen, auch dem zu Folge vielleicht auf Verhaftungen oder Haussuchungen antragen, sobald sie nur in den obbestimmten Gränzen geblieben sind.

Art. 1282. Was der Sachwalter zum Besten seines Clienten mit Lebhaftigkeit und Nachdruck oder gerechtem Unwillen darzustellen gesucht hat, kann nicht als Ehrenverletzung angesehen werden, wenn dabey keine eigene boshafte Absicht hervorleuchtet, gesetzt auch, daß die Gränzen der unentbehrlichen Nothwendigkeit dabey überschritten seyn sollten; und es sind deshalb keine Injurienprocesse zu gestatten, sondern es ist höchstens dem Urthel ein Verweis beizufügen.

x) Scherz.

Art. 1283. Was unter vertrauten Personen und Freunden innerhalb der Gränzen eines erlaubten Scherzes gesagt oder gethan wird, kann nicht als Ehrenverletzung angesehen werden.

Art. 1284. Ob aber diese Gränzen überschritten sind oder nicht, muß nicht ohne Berücksichtigung des Verhältnisses der Personen, des Standes und der Sitten beurtheilt werden.

Erhöhte Strafe der Injurie wider Personen höhern Standes.

Art. 1285. Die nachstehend bestimmten Strafen aller Arten der Beschimpfungen und Ehrenkränkungen werden verdoppelt, wenn die Beleidigung unter Personen vorgefallen ist, die zum Adel oder höhern Stande gehören, oder die königlichen Räthe, oder

diesen wenigstens am Range gleich sind, oder Stabs- und Oberofficiersstellen bekleiden, zu welchen letztern auch die nicht mehr im wirklichen Dienste befindlichen gehören, so lange ihnen die Uniform der Armee zu tragen erlaubt ist.

Art. 1286. Eben so sollen die Strafen der von Personen, welche unter diese Classe nicht gehören, an solchen Personen, die zu derselben gehören, verübten Ehrenverletzungen, nach Unterschied der Fälle und des Abstandes der Personen, um den vierten Theil oder um die Hälfte erhöhet und verdoppelt werden.

Art. 1287. Was aber die Studierenden aller Classen betrifft, so ist deshalb in den akademischen Disciplinargesetzen das Nöthige verordnet. unter Studierenden.

Art. 1288. An allen im vorstehenden 1285sten Artikel erwähnten, so wie an Personen des gelehrten und höhern Bürgerstandes, soll da, wo in den nachstehenden Gesetzen die Strafe nicht ausdrücklich ohne Unterschied des Standes angedroht ist, die Ehrenverletzung nicht mit Zuchthaus, sondern verhältnißmäßig mit Staats- oder anderm nicht schimpflichen Criminal- oder Policey-Gefängnisse bestraft werden; da aber, wo das Gesetz Criminalgefängniß der dritten Gattung oder Policeygefängniß androht, soll gegen oberwähnte Personen blos auf verhältnißmäßige Geldbuße (Art. 287.) erkannt werden. Strafverwandlungen bey Personen der gesitteten Stände.

Art. 1289. Von der Bestrafung der Ehrenverletzungen, Pasquille, und des unehrerbietigen Betragens gegen den Monarchen, als solchen, und gegen Staatsbeamte und Staatsdiener bey der Ausübung ihres Amts, wird unten im zweiten Abschnitte dieses Theils die Rede seyn. (Art. 2123. u. f.) Hinweisung auf die Majestätsverletzungen.

Art. 1290. Die Privatgenugthuung wegen zugefügter Ehrenverletzungen besteht, entweder Privatgenugthuung.

a) in einer Geldentschädigung wegen des etwa dadurch am Eigenthume zugefügten Verlusts oder entzoge-

nen Vortheils, und diese kann im Weigerungsfalle, wenn sie nicht sofort liquid, oder der Gegenstand geringfügig ist, (S. Art. 579.) durch eine im Wege des Civil-Processes anzustellende Schädenklage gefordert werden; oder

b) in einer Wiederherstellung der Ehre durch eine vom Verletzer der Ehre gegebene Erklärung; oder

c) in einer wegen zugefügter Beleidigung zu leistenden gerichtlichen Abbitte.

Art. 1291. Insofern jene Erklärung und diese Abbitte nicht freiwillig geschehen, und unter Umständen geleistet werden müssen, welche für den Ehrenverletzer beschämend oder ernicdrigend sind, arten sie zugleich in Strafe aus.

Art. 1292. Jedoch werden diese Strafen in der Regel und so weit die Gesetze nicht eine Ausnahme machen, nur auf Verlangen, nicht aber Amtswegen zuerkannt und vollzogen.

Ehrenerklärung.

Art. 1293. Die Ehrenerklärung besteht darin, daß der Beleidiger dem Beleidigten das Zeugniß der Unbescholtenheit und Rechtschaffenheit schriftlich oder mündlich ertheilt.

Art. 1294. Es kann aber dieselbe nur wegen Schimpfreden, welche die Anschuldigung einer verbrecherischen oder entehrenden Handlung enthalten, oder wegen zweideutiger Reden, oder durch Zeichen ausgedrückter Anschuldigungen dieser Art, Statt finden.

Widerruf.

Art. 1295. Ist aber von einer Verläumdung oder einem verläumderischen Pasquille die Rede, so kann der Verläumder zum Widerrufe, auf Verlangen des Beleidigten, verurtheilt werden.

Art. 1296. Ist die Verläumdung unter mehrern Personen bekannt worden, so muß der Widerruf so geschehen, daß er zur Kenntniß aller dieser Personen gelangen kann.

Art. 1297. Die Formel des Widerrufs ist allemal im Urtel selbst vorzuschreiben.

Art. 1298. Im Publikum verbreitete Verläumdungen, sie mögen mündlich oder durch Pasquille verbreitet seyn, müssen durch öffentlichen Anschlag, auf Kosten des Verläumders, bekannt gemacht werden.

Art. 1299. So weit sich die Publicität der Verläumdung erstreckt hat, so weit muß sich auch, wo möglich, die Publicität der Widerrufs erstrecken.

Art. 1300. Weigert sich der Verläumder den Widerruf zu leisten, so wird er durch die gewöhnlichen Zwangsmittel dazu angehalten.

Art. 1301. Fruchten diese nichts, oder ist der Verbrecher entflohen, so wird letzterer entweder durch ein dem Verläumdeten zu ertheilendes richterliches Zeugniß, oder in öffentlichen Zeitungen mit genauer Bemerkung des Gegenstandes, für einen Verläumder und in den Art. 1346. bemerkten Fällen für einen Ehrendieb oder Ehrenschänder erklärt. Jedoch kann dies blos auf Verlangen des Beleidigten verfügt werden, dafern es nicht, wie in dem Artikel 1350. bemerkten Falle, Amtshalber, und ohne daß dem Verbrecher die Wahl bleibt, geschehen muß. Auch wenn der Verläumder vor ertheilter Genugthuung gestorben ist, kann der Verläumdete verlangen, daß die Obrigkeit ihm ein Zeugniß seiner Unbescholtenheit ertheile und solches auf Kosten der Erben des Verläumders öffentlich bekannt mache.

Art. 1302. Zum Wiederrufe ist auch derjenige verbunden, der sich keiner Verläumdung schuldig gemacht, sondern blos aus Leichtsinn und Leichtgläubigkeit oder Irrthum den Andern verunglimpft hat.

Art. 1303. Doch besteht die Genugthuung in diesem Falle nur in dem Bekenntnisse des Irrthums und der ausdrücklichen Zurücknahme der voreiligen oder nachtheiligen Verunglimpfung.

Abbitte. Art. 1304. Bey allen Ehrenverletzungen ohne Unterschied muß der Ehrenverletzer dem Beleidigten, auf dessen Verlangen, eine gerichtliche Abbitte leisten; ausgenommen in dem Falle, wo an dem Verbrecher Zuchthausstrafe vollzogen wird.

Art. 1305. Im letztern Falle findet entweder gar keine Abbitte Statt, oder es muß, bey besonders großen Ehrenverletzungen und äußerster Mißhandlung in den unten Art. *) bemerkten Fällen, die Abbitte auf Verlangen des Beleidigten knieend geschehen, und bey boshaften Verläumdungen der Verläumder bey dieser Gelegenheit vor Gericht erklären, daß er gelogen habe.

Art. 1306. Wie es in Ansehung der von Vater oder Mutter, dem Erzieher, Vorgesetzten, Dienstherrn oder Ehemanne zu fordernden Privatgenugthuung zu halten sey, ist oben Art. 1267. bestimmt.

Art. 1307. Von allen wegen geleisteter Abbitte, Ehrenerklärung oder Widerrufs, oder gerichtlicher Verweise gehaltenen Protokollen ist dem Beleidigten, auf des Beleidigers Kosten, auf Verlangen, beglaubte Abschrift zu ertheilen.

Art. 1308. Doch darf er diese, wenn nicht ausdrücklich darauf erkannt ist, bey einer Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, nicht öffentlich anschlagen noch abdrucken lassen.

Art. 1309. Ist aber die Beschimpfung, Ehrenkränkung, Verspottung oder verächtliche Behandlung durch ein Pasquill erfolgt, so muß das Protokoll über die geleistete Abbitte oder den gerichtlichen Verweis auf Verlangen des Beleidigten auf eben die Weise öffentlich bekannt gemacht werden, wie das Pasquill.

*) Auf welchen Artikel der Verfasser hat hier hinweisen wollen, war nicht ausfündig zu machen. F.

Art. 1310. Alle Privatgenugthuung fällt weg, wenn ſie der Beleidigte ausdrücklich erläßt oder gar ablehnt; doch hebt dies auch in den Fällen, wo der Richter blos nach erfolgter Rüge verfahren darf, die geſetzliche öffentliche Strafe nicht auf. Wegfall der Privatgenugthuung. a) durch ausdrückliches,

Art. 1311. Für ſtillſchweigend erlaſſen werden Ehrenerklärung, Widerruf und Abbitte geachtet, wenn der Beleidigte erklärt oder ſonſt durch unzweideutige Handlungen und Merkmale zu erkennen giebt, daß er dem Beleidiger verzeihe, welches letztere aber nicht aus der Beobachtung des gewöhnlichen äußern Anſtandes unter Perſonen geſitteter Stände, auch nicht aus Leiſtung der Pflichten des Mitleides und der Menſchlichkeit, ſondern nur aus ſolchen Handlungen geſchloſſen werden kann, die ein freundſchaftliches und vertrautes Verhältniß bezeichnen. b) durch ſtillſchweigenden Erlaß,

Art. 1312. Die ſtillſchweigend oder ausdrücklich ertheilte Verzeihung ſchließt aber weder den Anſpruch auf Schadenerſatz, noch auf Zurücknahme ehrenſchänderiſcher Beſchuldigung aus, ſondern wird vielmehr als Bedingung derſelben vorausgeſetzt.

Art. 1313. Iſt bey Ehrenverletzungen, die in bloßen Beſchämungen, Verſpottungen, oder in verächtlicher Verſagung der äußern Ehrenrechte beſtehen, ſo wie bey blos wörtlicher Beſchimpfung innerhalb Jahresfriſt (welche von der Zeit, da der Beleidigte die Beleidigung in Erfahrung gebracht hat, zu rechnen iſt) keine gerichtliche Anzeige erfolgt, ſo wird die Beleidigung für verziehen geachtet; bey allen andern thätlichen oder wörtlichen Beſchimpfungen aber kann ſie, wenn keine Ausſöhnung erfolgt iſt, zu jeder Zeit gefordert werden. c) durch einjährige Präſcription bey leichten Injurien.

Art. 1314. In Anſehung der Verjährung der Strafe aber, tritt nach Unterſchied der Fälle dasjenige ein, was im erſten Theile im 602. bis zum 609ten Artikel verordnet iſt.

Art. 1315. Nur dann, wenn mit der Ehrenver- Die Injurie wird

nicht Amtswegen bestraft.

letzung zugleich ein anderes Amtswegen zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen verbunden ist, sollen die in nachstehenden Titeln beschriebenen Ehrenverletzungen, ohne vorgängige Anzeige des mittelbar oder unmittelbar Beleidigten, Gerichtswegen untersucht und bestraft werden.

Ausnahme. α) wegen hinzukommender anderer Verbrechen oder Vergehungen;

Art. 1316. Daher muß letzteres allemal geschehen, wenn mit der Ehrenverletzung eine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder eine gewaltsame Verletzung des Hausrechts, oder ein anderer Angriff auf die Person oder auf deren persönliche Freiheit verbunden, oder dadurch veranlaßt worden ist.

β) nach einmal angebrachter Rüge.

Art. 1317. Die Zurücknahme der einmal angebrachten Rüge von Seiten des Beleidigten kann das gerichtliche Verfahren nicht aufhalten, noch aufheben, wenn damit nicht das Eingeständniß verbunden wird, daß die Anzeige ungegründet sey.

Art. 1318. Doch kann auch dieses die Strafe des Angeschuldigten nicht aufheben, wenn er der angezeigten Beleidigung bereits geständig oder überführt ist.

Art. 1319. In jedem Falle aber muß diese Zurücknahme, so wie die Anzeige der erfolgten Verzeihung und Aussöhnung die Strafe der Ehrenverletzung mildern.

Art. 1320. Wegen solcher Ehrenverletzungen, die Amtswegen bestraft werden müssen, soll auch dann mit der Untersuchung wider den Beleidiger verfahren werden, wenn der Beleidigte gestorben ist, ohne die Injurie gerichtlich zu rügen.

Zweiter Titel.

Von der Verläumdung.

Begriff.

Art. 1321. Wer einem Andern wissentlich wider die Wahrheit ein Verbrechen, Laster oder irgend eine verächtliche oder schimpfliche Handlung oder erlittene Behandlung fälschlich beimißt, und diese Beschuldi-

gung Andern mittheilt, der ist des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

Art. 1322. Es ist gleichgültig, ob der Verbrecher die Verläumdung deutlich und namentlich ausgesprochen, oder ob er derselben durch Andeutungen oder durch andere absichtlich in Irrthum geführte Personen Eingang zu verschaffen gewußt hat. (S. Art. 1247. u. 1258. u. f.)

Art. 1323. Zum Thatbestande der Verläumdung gehört:

a) Beschuldigung eines Verbrechens oder groben beschimpfenden Lasters, oder eines mit Schande verbundenen, oder das öffentliche Vertrauen schmälernde oder entziehenden Zustandes oder Erfolgs, z. B. des bevorstehenden Bankerotts, einer venerischen Krankheit, erlittenen schimpflichen Strafe oder Behandlung u. s. w. Thatbestand.

Art. 1324. Von der Andichtung bloßer Lächerlichkeiten oder Schwächen wird unten im Art. 1364. die Rede seyn.

Art. 1325. Zur Verläumdung wird aber auch erfordert,

b) daß die Beschuldigung falsch sey.

Art. 1326. Auch das ist Verläumdung, wenn der Verbrecher eine wahre Begebenheit Andern so entstellt mittheilt, daß sie dem Gelästerten zur Schmach und Schande gereicht, oder wenn er geringere Fehler wissentlich so vergrößert, daß sie in der Meinung Anderer, nicht unterrichteter, als entehrende Verbrechen, Vergehungen oder Laster erscheinen müssen.

Art. 1327. Zur Verläumdung gehört auch wesentlich,

c) daß der Verbrecher die Unwahrheit seines Anführens selbst wisse und kenne.

Art. 1328. Ohne, daß er diejenigen Personen bestimmt benennt, von welchen er eine falsche Nachricht

erhalten haben will, wird er jedoch mit der Entschuldigung, er sey falsch unterrichtet gewesen, nicht gehört.

Art. 1329. Auch derjenige, der eine von Andern geäußerte bloße Vermuthung auf obbeschriebene verläumderische Art absichtlich für Gewißheit ausgegeben hat, ist des Verbrechens der Verläumdung schuldig.

Art. 1330. Zur Verläumdung wird aber auch noch d) erfordert, daß der Verbrecher die Absicht habe, dem Verläumdeten zu schaden.

Art. 1331. Diese Absicht wird vorausgesetzt, wenn der Verbrecher nicht beizubringen vermag, er habe die Verläumdung in der Hitze, im Scherze, in der Trunkenheit, u. s. w. ausgestoßen.

Art. 1332. Doch kann ihm dies Alles zu keiner Entschuldigung gereichen, wenn er die fälschliche Beschuldigung in der Folge zurückzunehmen unterlassen, oder sie gar bestätigt und wiederholt hat.

Strafe. Art. 1333. Die Verläumdung soll mit ein- bis sechsmonatlichem Criminalgefängnisse erster, zweiter oder dritter Gattung bestraft werden.

Art. 1334. Bey Bestimmung der höhern oder geringern Strafe ist auf den Grad der Gefährlichkeit der Absicht des Verläumders, auf den Umfang der erfolgten Verbreitung, auf den Grad der durch die beigemessene That bewirkten Entehrung und auf die für den Verläumdeten dadurch entstandenen nachtheiligen Folgen zu sehen.

Verschärfung. Art. 1335. Hat aber der Verläumder dabey eine eigennützige Absicht, so soll, je nachdem er dieselbe erreicht hat, oder nicht, wenigstens sechsmonatliches Criminalgefängniß erster Gattung, höchstens zweijährige Zuchthausstrafe Statt finden.

Art. 1336. Hat dabey besondere Nichtswürdigkeit und Bosheit mitgewirkt, so soll die Strafe durch Ausstellung an den Pranger verschärft werden.

Art. 1337. Ist die Verläumdung beym Gericht,

in Form einer Anzeige oder auch nur beiläufig, jedoch dergestalt angebracht worden, daß sie den Richter zu einer Untersuchung veranlaßt, so soll dies, wenn auch weiter gar keine nachtheiligen Folgen für den Verläumdeten daraus entstanden sind, mit achtwöchentlichem bis zu einjährigem Criminalgefängniß der ersten oder zweiten Gattung bestraft werden.

Art. 1338. Ist dieses aber in Schriften geschehen, welche an die Landes-Collegien oder an den Monarchen selbst gerichtet sind, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Art. 1339. Doch ist hierbey dasjenige, was bey den allgemeinen Verordnungen im 1282sten Artikel vorgeschrieben ist, gehörig zu berücksichtigen.

Art. 1340. Hat der Verläumder wissentlich falsche Zeugen wider den Verläumdeten aufgestellt, so soll, wenn auch der Betrug vor dem Erkenntnisse entdeckt, oder unabhängig von der Aussage des falschen Zeugen, auf eine geringere Strafe wider den fälschlich Angeschuldigten erkannt, oder derselbe auch ganz losgesprochen wird, zweijährige Zuchthausstrafe der zweiten Classe Statt finden.

Art. 1341. Wie der Verläumder zu bestrafen sey, wenn er durch falsches Zeugniß oder durch falsche Denunciation dem Andern Lebensverlust oder Einkerkerung oder sonstige Freiheitsberaubung zugezogen hat, ist oben im 989. 1072. u. 1081. u. f. Artikel bestimmt worden.

Art. 1342. Ist aber durch diese Art der Verläumdung einem Unschuldigen eine anrüchig machende oder schimpfliche Strafe zugezogen worden, so soll der Verbrecher, wenn auch die Verläumdung an sich mit einer dergleichen oder härtern Strafe nicht zu ahnden gewesen seyn würde, dieselbe Strafe dulden, die er dem Andern zugezogen hat.

Art. 1343. Bey andern geringern durch Verläum-

dung zugezogenen Strafen soll der Verbrecher die oben Art. 1337. festgesetzte Strafe leiden.

Art. 1344. Wie die im Wege der öffentlichen Bekanntmachung begangene Verläumdung zu bestrafen sey, ist unten im dritten Titel Art. 1366. dieser Abtheilung bestimmt.

Art. 1345. Ist die Verläumdung von Untergebenen gegen ihre Obern, oder von Kindern gegen ihre Aeltern begangen, oder haben angesehene Personen ihre Macht und ihr Ansehen dazu gemißbraucht, die Verläumdung absichtlich zu unterstützen, oder ist sie gegen ganze Gemeinheiten oder Corporationen begangen worden, so sollen alle obstehende Strafen durch Amtsentsetzung oder Verlust der Ehrenvorzüge oder Erduldung der Gefängniß- oder Zuchthausstrafe in Ketten auf die ganze Strafzeit oder auf einen Theil derselben verschärft werden.

Art. 1346. Ist die Verläumdung durch namenlose Briefe, Anzeige an Richter und dergleichen, oder durch zur Verbreitung heimlich angestellte Personen erfolgt, so soll außer der, nach Unterschied der Fälle, obbemerkt bestimmten Strafe, der Verbrecher als ein Ehrendieb in den Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 1347. Wer sich von einem Andern wissentlich zur Bestätigung einer Verläumdung gebrauchen läßt, hat mit dem Haupturheber gleiche Strafe zu gewarten.

Art. 1348. Wer aber auch aus Leichtsinn oder Leichtgläubigkeit, ohne von der Unwahrheit des Gerüchts überzeugt zu seyn, eine für die Ehre eines Andern schimpfliche oder schädliche Nachricht ohne feste Ueberzeugung von deren Wahrheit, ungeprüft, als gewiß und ausgemacht, weiter verbreitet, der hat ohne Rücksicht auf seine Versicherung, daß er die Nachricht von Jemand Anderm erhalten habe, nach Unterschied der Fälle, von zehn bis hundert Thalern Strafe oder

verhältnißmäßige Policeyhandarbeit, oder Policey- oder Criminal-Gefängniß dritter Gattung zu dulden; und zwar haben dieſe Strafen alle diejenigen zu gewarten, die der Reihe nach eine ſolche Nachricht im Publicum herumgetragen haben.

Art. 1349. Hat aber Jemand aus Haß, Schadenfreude und Frevel ſich eine Angelegenheit daraus gemacht, die Nachricht im Publicum zu verbreiten, oder hat er ſich dabey auch nur Entſtellungen oder Vergrößerungen zu Schulden kommen laſſen, ſo ſoll keine Geldbuße, ſondern ſchlechterdings drey- bis vierwöchentliches Criminalgefängniß der dritten Gattung Statt finden.

Art. 1350. Wer eine fälſchlich aus Bosheit oder Leichtſinn begangene Verläumdnng, noch ehe ſie ins Publicum verbreitet iſt, entweder von freien Stücken, oder auf außergerichtliche Veranlaſſung, freiwillig und ernſtlich widerruft, der ſoll, wenn ſie blos mündlich oder in Privatſchriften geſchehen iſt, nur auf Verlangen des Beleidigten; wenn es aber in gerichtlichen oder oder ſonſt bey öffentlichen Behörden in Schriften geſchahe, Amtshalber, jedoch in beiden Fällen nur mit zwölftägigem bis vierwöchentlichem Gefängniſſe oder verhältnißmäßiger Geldbuße beſtraft werden. Milderungsgründe.

Art. 1351. Nimmt er aber die Verläumdung zurück, nachdem ſie ſchon weiter verbreitet iſt: ſo kann die Zurücknahme nur dann die Strafmilderung bewirken, wenn ſie Allen, zu deren Kenntniß die Verläumdung kam, mitgetheilt, oder wenn ſie öffentlich bekannt gemacht wird; jedoch iſt auch dann die im vorigen Artikel beſtimmte Strafe zu verdoppeln.

Art. 1352. Geſchieht in Fällen, in welchen die Unwahrheit der verläumderiſchen Beſchuldigung nicht ſofort erwieſen oder klar iſt, der Widerruf nach deshalb begonnener gerichtlicher Unterſuchung, jedoch

nach sofortigem Eingeständnisse auf des Verbrechers freiwilliges Erbieten vor erfolgtem Straferkenntnisse, so soll die Strafe durch Wegfall der etwa außerdem Statt findenden Verschärfungen gemildert oder die Dauer der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe um den vierten Theil oder bis zur Hälfte herabgesetzt werden.

Art. 1353. Doch kann diese Strafmilderung nicht Statt finden, wenn dem Verläumdeten bereits ein unersetzbarer Nachtheil zugefügt worden ist, oder der Verbrecher bereits dadurch eine eigennützige Absicht erreicht hat.

Dritter Titel.

Von wörtlicher und thätlicher Beschimpfung und Ehrenkränkung.

1. Beschimpfung.

Begriff. Art. 1354. Wer die Ehrenrechte des Andern durch Worte oder Handlungen dergestalt verletzt, daß dieser dadurch der Schmach und Entehrung ausgesetzt wird, der begehet das Verbrechen der Beschimpfung.

Strafe. a) der wörtlichen. Art. 1355. Wörtlich geschieht dies durch Schimpfreden, welche entweder deutlich, oder nach dem Sprachgebrauche, oder anspielend und beziehend die Beschuldigung eines begangenen Verbrechens oder beschimpfenden Vergehens enthalten, ohne daß jedoch eine bestimmte verläumderische Absicht hervorgeht.

α) in der Uebereilung. Art. 1356. Wer dergleichen Schimpfreden in Uebereilung und Hitze gegen den Andern ausstößt, soll mindestens zwölftägige, höchstens dreiwöchentliche Policeygefängnißstrafe dulden.

β) mit Vorbedacht ausgestoßenen. Art. 1357. Wer aber den Andern in Schriften oder sonst mit Vorbedacht mündlich auf diese Weise beschimpft, der soll, mindestens mit drey-, höchstens

mit sechswöchentlichem Criminalgefängnisse der dritten Gattung bestraft werden.

Art. 1358. Gleiche Strafen sollen, nach dem in vorstehenden beiden Artikeln bestimmten Unterschiede, den treffen, welcher den Andern durch Geberden oder andere Handlungen, die jedoch keinen körperlichen Angriff enthalten, auf eine beschimpfende Art behandelt.

b) der thätlichen.

Art. 1359. Beschimpfende Drohungen mit Schlägen oder Mißhandlungen, verübte Thätlichkeiten durch Stoßen, Werfen, Schlagen mit der Hand, Faust und dergleichen sollen, wenn das Verbrechen in der Hitze geschieht, mit drei- bis vierwöchentlichem, geschieht es aber vorbereitet und mit ruhiger Ueberlegung, mit sechs- bis achtwöchentlichem Criminalgefängnisse der dritten Gattung bestraft werden.

Verschärfung.

Art. 1360. Sind mit beschimpfender thätlicher Behandlung Verwundungen, Verstümmelungen, Lähmungen, oder Gesundheitsnachtheile verbunden, so soll die Strafe der Injurien vollzogen werden; doch wird durch die Zuchthaus- oder härtern Strafen die Ahndung der Injurie mit verbüßt.

Welche Thätlichkeiten nicht für beschimpfend zu achten sind.

Art. 1361. Für beschimpfend sind diejenigen Thätlichkeiten nicht zu achten, welche von Mördern, Räubern, Dieben, oder als Mittel der Vertheidigung gegen thätlichen Anfall, oder als bloße Gewaltthaten zu betrachten, und bey welchen überhaupt die Absicht weder mittelbar, noch unmittelbar auf eine Beeinträchtigung der Ehrenrechte gerichtet ist. Auch die beym Züchtigungsrechte blos dem Grade nach begangenen Excesse können an sich nicht für ehrenverletzend angesehen werden.

2. Ehrenkränkung.

Art. 1362. Wer die Ehrenrechte eines Andern durch verächtliche Behandlung in Worten oder Werken, oder durch Unterlassungen absichtlich beeinträch-

tigt, der begeht das Verbrechen der Ehrenkränkung.

a) durch Demüthigung.

Art. 1363. Wer daher den Andern durch Worte, Zeichen oder Geberden mittelst des Vorwurfs wahrer oder erdichteter Mängel zu demüthigen oder zu kränken sucht, oder sich solcher Schimpfworte gegen ihn bedient, die zwar kein Verbrechen oder Laster bezeichnen, aber den beschämenden Vorwurf einer körperlichen, geistigen oder sittlichen Unvollkommenheit enthalten, der soll, wenn es in der Hitze und Uebereilung geschieht, mit achttägigem bis dreiwöchentlichem Policeygefängnisse, wenn aber eine solche Beleidigung schriftlich oder sonst verbreitet und mit kaltem Blute erfolgt, mindestens mit drey-, höchstens mit vierwöchentlichem Criminalgefängniß dritter Gattung bestraft werden.

Art. 1364. Gleiche Strafe soll den treffen, der

b) Beschämung.

a) durch Handlungen und Geberden Jemanden widerrechtlich und vorsätzlich der Beschämung aussetzt;

c) Verspottung.

b) der durch Reden und Handlungen einen Menschen in ehrenkränkender Absicht verspottet, oder dem Gelächter Preis giebt;

d) verächtliche Behandlung.

c) der durch schnöde und verächtliche Behandlung eines Menschen in Worten oder Werken denselben bey Andern verächtlich zu machen sucht.

e) vorsätzliche Versagung der vom Staate ertheilten Ehrenvorzüge.

Art. 1365. Wer den Andern in der Absicht, ihn zu kränken, zu beschämen, oder sonst in seine Ehrenrechte einzugreifen, die demselben vom Staate ertheilten Ehrenauszeichnungen, in Ansehung seines Ranges, Titels oder Standes absichtlich versagt, oder auch in gleicher Absicht sich, in Beziehung auf ihn, ein unsittliches und unhöfliches Betragen zu Schulden kommen läßt, soll auf Anzeige des Beleidigten mit sechs- bis vierzehntägigem Policeygefängnisse bestraft werden.

Art. 1366. Die Strafen der Beſchimpfungen und Ehrenkränkungen aller Art werden verdoppelt, Verſchärfung der Strafe der Beſchimpfung und Ehrenkränkung,

a) wenn das Verbrechen im Angeſichte öffentlicher oder zahlreicher Verſammlungen, oder ſonſt vor den Augen des Publicums geſchieht. a) wenn ſie öffentlich iſt,

Art. 1367. Iſt das Verbrechen oder Vergehen zwar an einem öffentlichen Orte, aber ſo geſchehen, daß weder eine Verſammlung noch das Publicum Zeuge davon ſeyn konnte, ſo tritt keine Verſchärfung ein.

Art. 1368. b) Wenn damit die Verletzung des Hausrechts verbunden iſt. b) mit Verletzung des Hausrechts verbunden.

Art. 1369. Dies iſt aber nicht ſo zu verſtehen, daß jede dem Andern in ſeinem Hauſe zugefügte Injurie für Verletzung des Hausrechts gelten könnte, ſondern die Verſchärfung kann nur dann eintreten, wenn der Verbrecher, um die Injurie zu begehen, ſich in die Wohnung eingeſchlichen, eingedrängt oder dem Beleidigten in ſeinem Hauſe aufgedrängt hat, oder unter dem Vorwande eines erlaubten Geſchäfts oder freundſchaftlichen Beſuchs, jedoch in der Abſicht ihn zu beſchimpfen, oder ſonſt an ſeiner Ehre zu kränken, oder Selbſtrache an ihm auszuüben, bey ihm eingegangen iſt.

Art. 1370. Iſt aber die Beſchimpfung oder Ehrenkränkung mit Einſteigen, Einbrechen, Fenſtereinwerfen und dergleichen verbunden geweſen, ſo ſoll neben den oben beſtimmten Strafen dieſer Arten des Hausfriedensbruches, (Art. 1233. u. f.) ſo weit ſie nicht in mehrjähriger Zuchthausarbeit beſtehen, die Strafe der Injurie beſonders verbüßt werden.

Art. 1371. Wird aber die Verletzung des Hausrechts mit Zuchthausſtrafe geahndet, ſo ſoll die Strafe der damit verbunden geweſenen Beſchimpfung oder Ehrenkränkung durch Verbüßung der ganzen Strafe,

oder eines verhältnißmäßigen Theils derselben in Ketten verschärft werden.

c) Kranken und Schwachen zugefügt,

Art. 1372. c) Bey den gefährlichen Kranken, Schwangern, Wöchnerinnen oder Säugenden mit Vorbedacht zugefügten wörtlichen oder thätlichen Injurien wird die Strafe gleichfalls verdoppelt.

Art. 1373. Dafern aber das Verbrechen einen lebensgefährlichen oder andern Gesundheitsnachtheil nach sich zieht, so ist, neben der Strafe der Injurie, wenn diese in Geldbuße besteht, die oben Art. 940. bestimmte Strafe der körperlichen Verletzungen oder zugefügten Gesundheitsnachtheile zu vollziehen.

d) gegen Aeltern., Herrschaft, Ortsobrigkeit, Vorgesetzte,

α) bey wörtlicher

Art. 1374. d) Wegen wörtlicher Injurien der Kinder gegen die Aeltern, des Dienstgesindes gegen seine Herrschaft, des Unterthans gegen seinen Gutsherrn, des Lehrlings gegen seinen Lehrmeister, des Zöglings gegen seinen Erzieher, des Untergebenen gegen seinen Vorgesetzten, wird niemals auf Geldbuße, sondern statt derselben, auf verhältnißmäßige Freiheitsstrafe erkannt, jedoch die Dauer derselben verdoppelt.

β) durch Mienen und Geberden,

Art. 1375. Ein Gleiches soll in diesen Fällen Statt finden bey Ehrenverletzungen und Ehrenkränkungen durch Mienen, Geberden und durch verächtliches Betragen.

γ) thätliche Bedrohungen und Verletzungen.

Art. 1376. Die Bedrohung mit körperlichen Thätlichkeiten aber und die Zufügung körperlicher Mißhandlungen soll in diesem Falle, wenn die Beleidigung in der Hitze und Uebereilung geschieht, wenigstens mit dreimonatlichem Criminalgefängnisse zweiter und höchstens mit sechsmonatlichem Criminalgefängnisse erster Gattung, geschieht aber das Verbrechen mit Vorbedacht, mit dreimonatlichem Gefängnisse erster Gattung, bis zur einjährigen Zuchthausarbeit zweiter Classe, oder einjähriger Einsperrung im Besserungshause, jedoch in keinem Falle mit Geldbuße bestraft werden.

Art. 1377. Kommt übrigens noch einer der im 1366. 1368. u. 1372ſten Artikel erwähnten Verſchärfungsgründe hinzu, ſo kann für die ganze Strafzeit oder für einen Theil derſelben auf Legung in Eiſen, und wenn ſich dabey niederträchtige Beweggründe zeigen, auf Ausſtellung an den Pranger erkannt werden.

Art. 1378. Doch kann auch in dieſem Verhältniſſe dem Beleidiger das Recht der erlaubten Selbſtvertheidigung und Milderung der Strafe wegen erlittener Reizung zu einem gerechten Zorne durch ſchwere Mißhandlung u. ſ. w. nicht verſagt werden.

e) mit körperl. Verletzungen verbunden.

Art. 1379. Wenn die thätliche Injurie mit Verwundungen oder andern körperlichen Verletzungen oder Geſundheitsnachtheilen, die für ſich allein bloß Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen würden, verbunden iſt, ſo ſoll da, wo die Strafe der körperlichen Verletzung in Anſehung der Dauer oder der Art ſchwerer iſt, als die der Injurien, die wegen der letztern etwa Statt findende Geldbuße, neben der wegen der erſtern angedrohten Gefängnißſtrafe zuerkannt und vollzogen, oder außer der Gefängnißſtrafe der erſtern auch die Gefängnißſtrafe der letztern verbüßt werden.

Art. 1380. Sind beyde Gefängnißſtrafen gleich in Anſehung der Dauer und der Gattung, ſo ſoll doppelte Strafe Statt finden.

Art. 1381. Ziehen beyde, ſowohl die körperliche Verletzung als die thätliche Injurie, die eine die Strafe des Beſſerungs-, die andere die Strafe des Zuchthauſes nach ſich, ſo ſoll die Dauer der Zuchthausſtrafe um die Hälfte der verwirkten Dauer des Beſſerungshauſes vermehrt, und die ganze Strafe im Zuchthauſe verbüßt werden.

Art. 1382. Ziehen aber beyde, ſowohl die Injurie, als die körperliche Verletzung, Zuchthausſtrafe nach ſich, ſo iſt allemal die wegen körperlicher Verletzung zu

zuerkennende Zuchthausstrafe um die Hälfte der, wegen der Injurie Statt findenden, zu vermehren.

f) zur Abnöthigung d. Duells zugefügt.

Art. 1383. Wie die Strafe der Injurie zu verschärfen sey, wenn sie eine absichtliche Abnöthigung des Duells enthält, ist unten bey der Strafe des Duells bestimmt. (Art. 2205. u. f.)

Die Gefängnißstrafe ist in der Regel alternative zu zuerkennen.

Art. 1384. Alle oberwähnte Gefängnißstrafen sollen da, wo das Gesetz keine ausdrückliche Ausnahme macht, nach den oben im 1sten Theile Art. 288. bis 293., ingleichen Art. 275. u. 276. gegebenen Vorschriften, jedoch unter der Art. 292. enthaltenen Einschränkung alternativ zuerkannt werden.

Vierter Titel.

Von öffentlichen Schand-, Schmäh- und Spottschriften (Pasquillen).

Begriff.

Art. 1385. Jede durch das Mittel der öffentlichen, schriftlichen oder bildlichen Bekanntmachung verbreitete Verläumdung, Beschimpfung oder Ehrenkränkung ist im allgemeinsten Sinne ein Pasquill zu nennen.

Thatbestand.

Art. 1386. Die wesentlichen Eigenschaften des Pasquills sind:

a) absichtliche Ehrenverletzung; (Art. 1258. und 1353. u. f.)
b) schriftliche oder bildliche Darstellung derselben;
c) Bezeichnung des Geschmähten;
d) Verbreitung ins Publikum.

a) absichtliche Ehrenverletzung.

Art. 1387. Wer auf gesetzmäßige Art etwas öffentlich bekannt macht, was dem Andern nicht zur Ehre gereicht; jedoch ohne die Absicht, ihn zu beschimpfen oder zu verspotten, sondern weil er sich seines Rechts bedient, der begeht kein Verbrechen.

Art. 1388. Insonderheit kann der öffentliche Tadel eines öffentlich bekannt gemachten oder dargestellten Werks der Kunst, Wissenschaft oder des Gewerbfleißes nicht für pasquillantisch geachtet werden, wenn er innerhalb der Gränzen des wissenschaftlichen oder Kunst-Urtheils bleibt, gesetzt auch, daß dabey die Thorheit, Dreistigkeit oder Unwissenheit des Urhebers mit Witz, Laune oder gerechtem Unwillen gerügt würde.

Art. 1389. Eben so wenig ist die gerechte, wenn auch vielleicht heftige und bittere öffentliche Selbstvertheidigung eines unschuldig Verläumdeten oder öffentlich Angegriffenen für verbrecherisch zu halten, wenn sie innerhalb der Gränzen der Nothwendigkeit bleibt.

b) schriftliche oder bildliche Darstellung des ehrenverletzenden Vorwurfs.

Art. 1390. Es ist bey Bestrafung des Pasquills einerley, ob man sich, um die Verläumdung, Beschimpfung oder Verspottung auszudrücken, des Mittels der Schrift, des Drucks oder der bildlichen Darstellung durch Zeichnungen, Kupferstiche, Holzschnitte, Münzen und dergleichen, bedient habe.

c) Bezeichnung des Gemachten, Beschimpften oder Verspotteten.

Art. 1391. Derjenige, der der Gegenstand des Pasquills ist, ist auch dann genugsam bezeichnet, wenn er nicht genannt, aber so beschrieben oder kenntlich gemacht ist, daß das Publikum wissen kann, welche Person der Pasquillant gemeint habe. Betrifft das Pasquill eine ganze Gemeinheit oder ein Collegium, so ist es genug, daß die Corporation genannt oder genau bezeichnet sey, wenn dieß auch in Ansehung einer einzelnen Person nicht geschehen ist.

d) Verbreitung ins Publicum.

Art. 1392. Die Bekanntmachung erfolgt bey Druckschriften, Schandmünzen, Kupferstichen, Holzschnitten und dergleichen, durch Verkauf oder Vertheilung eines oder mehrerer Exemplarien, wodurch das pasquillantische Product ins Publikum gebracht wird; bey einzelnen, blos durch Handschrift hervorgebrachten oder vervielfältigten Producten, durch Anschlag, durch Auswerfen an öffentlichen Orten, oder durch mittel-

bare oder unmittelbare Vertheilung an mehrere Personen, die mit dem Verbrecher nicht im vertrauten oder Dienstverhältnisse stehen.

Strafe des Pasquills, a) das eine Verläumdung enthält (Schandschrift.)

Art. 1393. Jedes Pasquill, (worunter hier und in diesem ganzen Titel allemal die im 1390. u. f. Artikel erwähnten Kunstproducte zu verstehen sind,) in welchem eine Verläumdung enthalten ist, soll mit ein- bis zweyjähriger Zuchthausstrafe geahndet werden.

Art. 1394. Bey Bestimmung der Grade der Strafbarkeit ist eben das zu berücksichtigen, was oben bey der Verläumdung (Art. 1334. u.f.) deshalb bestimmt ist.

b) worin eine Beschimpfung, (Schmähschrift.)

Art. 1395. Ein Pasquill, in welchem keine bestimmte Verläumdung, aber im Allgemeinen beschimpfende Schmähworte oder andre beschimpfende Aeußerungen, (Art. 1247 u. f.) enthalten sind, soll wenigstens sechsmonatliches Criminalgefängniß der ersten Gattung, höchstens einjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen.

c) worin eine Verspottung oder andere Ehrenkränkung enthalten ist, (Spottschr.)

Art. 1396. Wenn aber das Pasquill blos beschämende und kränkende Vorwürfe, oder verächtliche Aeußerungen enthält (Art. 1363 u. f.), so soll es mit ein- bis dreymonatlichem Criminalgefängnisse erster oder zweyter Gattung verbüßt werden.

Verschärfung, a) wegen der Namenlosigkeit.

Art. 1397. Ist ein Pasquill namenlos oder unter falschem Namen bekannt gemacht worden: so sind vorstehende Strafen nach Unterschied der Fälle um den achten oder vierten Theil, oder um die Hälfte zu erhöhen.

Art. 1398. Doch tritt diese Verschärfung der Strafe nicht ein, wenn der Verfasser oder Urheber durch die Schrift selbst unverkennbar und ohne daß er sich zu verbergen gesucht hätte, bezeichnet ist, oder derselbe sonst das Verbrechen nicht als Geheimniß behandelt hat.

b) Rückweisung auf den zweyten Art.

Art. 1399. Uebrigens ist das, was im 1334sten Art. wegen der Verläumdung überhaupt bestimmt ist,

auch aufs Pasquill anzuwenden, und es iſt auf die daſelbſt, ſo wie im vorigen Titel, Art. 1366 u. f. beſtimmten Verſchärfungen vom Urtelsſprecher gleichfalls, jedoch nach dem Verhältniſſe der in dieſem Titel beſtimmten härtern Strafen zu erkennen. Titel dieſer Abtheilung.

Art. 1400. Schmäh- und Spottſchriften (Art. 1395. u. f.), welche Perſonen vom gemeinſten Stande, als: Dienſtgeſinde, Tagelöhner, Handarbeiter u. ſ. w. betreffen, ſind blos mit der verdoppelten Strafe der darin enthaltenen Art der Injurie zu ahnden. Milderungsgründe.

Art. 1401. Wenn die Schand-, Schmäh- oder Spottſchrift blos in Einem Dorfe, (worunter jedoch die in der Nähe der Städte gelegenen und von dort aus häufig beſuchten Dörfer nicht mit zu verſtehen ſind,) mittelſt geſchriebener Zettel, und nicht an mehrern Orten angeſchlagen oder verbreitet worden iſt, ſo ſollen nach Unterſchied der Fälle, die darin enthaltenen Verläumdungen, Beſchimpfungen oder Verſpottungen, nach Maaßgabe der in vorigen drey Titeln gegebenen Verordnungen, jedoch nie mit Geldbuße, beſtraft, auch, je nachdem Verheimlichung des Namens dabey eintrat oder nicht, oder mehr oder weniger boshafte, gefährliche oder gewinnſüchtige Abſichten die That bewirkten, nach Befinden, die dort angedrohten Strafen durch Ausſtellung an den Strafpfahl, durch Zuerkennung einer härtern Gattung des Gefängniſſes oder durch die in demſelben auf kürzere oder längere Zeit zu erduldende Einlegung in Feſſeln verſchärft werden. (Art. 184.)

Art. 1402. Iſt das Pasquill ſelbſt noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht, ſo iſt das Verbrechen nicht für vollendet zu achten. Strafe des Verſuchs.

Art. 1403. Wer ein pasquillantiſches Product bereits geſchrieben oder ſonſt hervorgebracht, jedoch noch Niemandem gezeigt hat, der ſoll, wenn es bey ihm gefunden wird, je nachdem es Verläumdung, Schmäh-

worte oder Spott und Ehrenkränkung enthält, höchstens um funfzig, wenigstens um fünf Thaler oder verhältnißmäßig mit Criminal- oder Policeygefängniß bestraft werden.

Art. 1404. Hat er aber dasselbe, wiewohl ohne öffentliche Bekanntmachung, irgend einer einzelnen Person gezeigt oder beschrieben, so begeht er dadurch blos eine Privatinjurie, deren Strafe jedoch mindestens um den vierten Theil zu erhöhen, höchstens zu verdoppeln ist.

Art. 1405. Wem ein von ihm verfertigtes pasquillantisches Product, das er noch nicht öffentlich bekannt gemacht hat, ohne sein Wissen oder wider seinen Willen aus seiner Gewahrsam weggenommen worden ist, der ist mit der Strafe des Pasquills zu verschonen, jedoch, wenn nachher, auch ohne sein Zuthun, das Product durch Abschriften oder sonst vervielfältigt, und verbreitet wird, mit verdoppelter Strafe der Privatverläumdung oder der sonst durch das Pasquill ausgedrückten Injurie zu belegen.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 1406. Wer ein Pasquill in fremdem Auftrage abfaßt, zum Behufe der Verbreitung abschreibt, abdruckt oder abdrucken läßt, ausstreuet, versendet oder verkauft, der soll, dafern er den Inhalt kannte und verstand, wenn er auch selbst die verbrecherische Absicht nicht zuerst faßte, mit dem Haupturheber gleiche Strafe leiden.

Art. 1407. Doch ist hierbey dasjenige zu berücksichtigen, was oben vom Auftrage und Befehle Art. 519. bis 523., und Art. 524. bis 528., ingleichen von dem bey Verbrechen geleisteten Beystande überhaupt Art. 529. gesagt worden ist.

Art. 1408. Insonderheit ist dies von den Redactoren der Zeitschriften, Zeitungen, Addreßblätter, den Sammlern der Anekdoten, so wie von Buchhändlern, Fertigern der Carricaturen oder Schandmünzen, und denen, die mit den letztern Handel treiben, zu verstehen.

Art. 1409. Ein Bücher-Censor, der wissentlich und absichtlich ein solches Product oder die Ankündigung desselben, wenn sie den Gegenstand selbst auf eine pasquillantische Art deutlich bezeichnet, so wie ein öffentlicher Beamter, welcher die Verbreitung des Pasquills, ungeachtet ihm Amtswegen obliegt, dieselbe zu hindern, absichtlich gestattet, oder gar ausdrücklich billigt, soll seines Amtes entsetzt, und dem Pasquillanten gleich bestraft werden.

Art. 1410. Daß eine Druckschrift die Censur passirt hat, kann weder den Verfasser noch den Drucker oder Verleger von der ordentlichen Strafe befreyen, ausgenommen, wenn letzteren beyden der Inhalt der Schrift oder deren Sinn, Zweck und Beziehung zur Zeit der Vervielfältigung oder Verbreitung nicht bekannt gewesen ist.

Art. 1411. Wenn aber der Drucker oder Verleger eine Schmäh-, Schand- oder Spottschrift ohne Censur druckt oder drucken läßt, so soll er nicht blos als Pasquillant, sondern auch noch überdem um funfzig bis hundert Thaler, und der Verleger, wenn er entweder keine oder eine falsche Verlagshandlung auf dem Titel nennt, oder Druckort oder die Verlagshandlung oder beydes mit erdichteten Nahmen anzeigt, um ein- bis zweyhundert Thaler bestraft werden.

Art. 1412. Bezeichnet der Titel nicht schon selbst die pasquillantische Eigenschaft der Schrift, und wendet der Verleger vor, er habe den Inhalt der Schrift nicht gekannt, so soll er, wenn er dies eidlich erhärtet, oder sonst hinlänglich beybringt, nur mit sechs- bis achtwöchentlichem Criminalgefängnisse dritter Gattung; wenn er aber die Schrift ohne Censur drucken ließ, oder auf dem Titel eine falsche oder keine Verlagshandlung nannte, oder sonst hinlänglich klar ist, daß er den unerlaubten Inhalt der Schrift habe vermuthen können, so soll die Strafe verdoppelt, neben

derselben aber soll er in die deshalb nach den Censurgesetzen bestimmte Geldbuße genommen werden.

Art. 1413. Ist der pasquillantische Aufsatz namenlos; so ist der Verleger durch Geldauflagen oder Gefängnißzwang zu Entdeckung des Verfassers oder Einsenders, dafern er nicht zu läugnen vermag, daß er denselben kenne, anzuhalten.

Art. 1414. Hat er aber wirklich, oder doch zu Folge seiner Versicherung, das Manuscript von unbekannter Hand empfangen; so ist er als Pasquillant zu bestrafen, wenn er auch vorgeben wollte, er habe den Inhalt des Pasquills nicht gekannt oder verstanden, und er kann sich von dieser Strafe nicht anders befreyen, als dadurch, daß er den Verfasser auf eine glaubwürdige Art anzeigt.

Art. 1415. Pasquillantische Aufsätze sind allemal zu confisciren, und es hat die Obrigkeit in einem solchen Falle den Besitzern die Ablieferung der Exemplarien bey namhafter Strafe aufzuerlegen.

Art. 1416. Bey periodischen Schriften aber kann der Beleidigte verlangen, daß das Blatt, in welchem sie stehen, umgedruckt, und, wenigstens aus den zu erlangenden Exemplarien, herausgeschnitten werde.

Art. 1417. Die weggenommenen Exemplarien sollen, außer den etwa zu den Acten zu nehmenden, bey zwanzig Thaler Strafe, in Gegenwart einer Gerichtsperson verbrannt oder sonst vernichtet werden.

Art. 1418. Bey boshaften, wider namhafte Personen oder ganze Gemeinheiten oder Collegien gerichteten Schandschriften soll dies auf Verlangen der verläumdeten Person oder Gemeinheit, öffentlich durch den Scharfrichtersknecht geschehen.

1419. Die bereits verkauften Exemplarien sollen von der Obrigkeit öffentlich zurückgefordert, und der Verleger angehalten werden, deren Preis an die Käufer auf Verlangen wieder zu bezahlen.

Art. 1420. Für jedes Exemplar eines Pasquills, das der Verleger, oder Censor, oder Richter, oder Polizeybeamte, oder ein Gerichtssubaltern oder Gerichtsdiener an sich behält, oder abschreibt, oder sonst nachbildet, ist er, so wie derjenige, welcher es ihm abkauft, oder von ihm zum Geschenk annimmt, um dreyßig Thaler zu bestrafen.

Art. 1421. Jedes Exemplar, das ein Inländer nach erfolgter öffentlicher Aufforderung zurückbehalten, oder das er nach der Confiscation wirklich oder angeblich im In- oder Auslande gekauft hat, soll demselben weggenommen und er dafür mit einer Geldbuße von zwanzig Thalern bestraft werden.

Art. 1422. Alle Arten der Zeitschriften, die sichtbar auf pasquillantische Zwecke hinarbeiten, oder deren Redactoren sich die Aufnahme pasquillantischer Aufsätze mehrmals zu Schulden bringen, sollen nicht weiter fortgesetzt werden dürfen, dafern sich nicht ein unbescholtner und verständiger Mann findet, der die Redaction oder den Verlag oder beydes, mit Einwilligung der Bücher-Commission übernimmt.

Art. 1423. Wer ein bereits öffentlich angeschlagenes oder sonst verbreitetes Pasquill abschreibt oder nachbildet, der soll, wenn er die Copie andern vorliest, vorzeigt oder mittheilt, jedoch ohne sie ins Publicum zu bringen, mit der Strafe der dadurch verbreiteten Verläumdung, Schmähung oder Ehrenkränkung; hat er es aber blos für sich behalten, und aufbewahrt, wenigstens mit der im 1403ten Art. angedrohten Geldstrafe belegt werden.

Art. 1424. In Ansehung der Vernichtung und öffentlichen Einforderung geschriebener Originale oder Copien, gezeichneter oder sonst bildlich dargestellter Pasquille, und in Ansehung der Bestrafung der Zurückbehaltung derselben findet das Statt, was wegen der durch Druck vervielfältigten Exemplare eines Pas-

quills im 1415ten und 1417ten Artikel vorgeschrieben ist.

Sechste Abtheilung.

Von den verbrecherischen Beeinträchtigungen der Eigenthumsrechte.

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Begriff.

Art. 1425. Wer eines Andern Eigenthums-Rechte vorsätzlich verletzt, ist demselben nicht blos zur Vergütung oder zum Ersatze verpflichtet, sondern macht sich auch eines Verbrechens schuldig.

Keine Civilverbindlichkeit.

Art. 1426. Die ohne erweislich verbrecherische Absicht unterlassene oder verweigerte Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, so wie die aus vermeintlichem Rechte ohne Gewalt oder Betrug erfolgten widerrechtlichen Anmaaßungen sind für sich allein keine Gegenstände der Strafgesetzgebung, und es ist deshalb nie untersuchungsmäßig zu verfahren, sondern es ist der dadurch wirklich oder vermeintlich Beeinträchtigte, wenn er in einem solchen Falle auf Untersuchung anträgt, zu Verfolgung seines Rechts im Wege des Civil-Processes zu verweisen.

Ersatz und Entschädig.,

a) geht den Gerichtskosten vor;

Art. 1427. Bey allen Verbrechen wider das Eigenthum geht der dem Beeinträchtigten zu leistende Ersatz und die demselben gebührende Entschädigung den Gerichtskosten vor.

b) bewirkt so wie der Erlaß Milderung d. Strafe, wenn damit

a) das Geständniß vor eingetretener

Art. 1428. Bey allen Verbrechen wider das Eigenthum, deren Strafe nach dem mehrern oder geringern Grade des Verlusts oder Schadens bestimmt wird, fällt, wenn kein anderes beschimpfendes Verbrechen hinzukommt, die Zuchthausstrafe weg, und ist höchstens bis zu dreymonatlichem Criminalgefängnisse zwey-

ter Gattung zu erkennen, wenn der Verbrecher, ehe eine gerichtliche Verfügung ihn dazu veranlaßt, die That eingesteht und freywillig ganz oder zum größten Theile Ersatz oder Vergütung leistet oder gehörig zusichert. gerichtlicher Untersuchung.

Art. 1429. Letzteres kann auch durch Ausstellung einer Wechsel- oder andern Verschreibung geschehen, dafern der Verletzte sich dabey begnügt.

Art. 1430. Gleiche Wirkung hat in diesem Falle der vom Verletzten freywillig zugesicherte Erlaß.

Führt aber das Verbrechen einen absichtlich bewirkten unvergütbaren Nachtheil für den Beschädigten oder für das Publicum mit sich, so kann dieser Milderungsgrund nicht Statt finden; doch soll die vor der Untersuchung aus freywilliger Reue gemachte Entdeckung, wenn dadurch der Schade auch nur einigermaaßen vermindert worden ist, nach dem Grade der sich dabey an den Tag legenden verminderten Gefährlichkeit der Absicht, jedoch ohne von der Gattung der ordentlichen Strafe abzuweichen, der Zeit nach gemildert werden können.

Art. 1431. Wenn der Verbrecher bey seiner ersten Vernehmung sein Verbrechen eingesteht, und die dem Eigenthümer entzogene Sache oder deren Werth, und den ihm etwa außerdem zugefügten Schaden ganz oder über die Hälfte, vor Versendung der Acten erstattet, oder wegen der allmählichen Erstattung oder Abarbeitung mit dem Eigenthümer oder Beschädigten ein Abkommen trifft, und demselben deshalb hinlängliche Sicherheit leistet, so soll, (wenn nicht von Raube, gewerbmäßigem oder gefährlichem, oder von Rotten und Banden verübtem Diebstahle die Rede ist,) die mehr als zweyjährige Zuchthausstrafe, so wie das Gefängniß, wenn es über acht Wochen betragen haben würde, auf die Hälfte herabgesetzt, statt der sonst verwirkten ein- oder zweyjährigen Zuchthausstrafe aber auf die Hälfte β) oder bey d. ersten Vernehmung verbunden ist.

der Strafe erkannt, jedoch diese in verhältnißmäßiges Criminalgefängniß verwandelt werden. (S. erster Theil Art. 285.)

Deshalb erforderliche Ermahnung.

Art. 1432. Zu diesem Ende soll vor der ersten Vernehmung der Angeschuldigte zum Geständnisse ernstlich ermahnt, und ihm vorstehende Artikel deutlich vorgelesen und erklärt, auch, daß dieses geschehen sey, ausdrücklich zu den Acten verzeichnet werden.

Art. 1433. Ist das Geständniß bey der ersten Vernehmung nicht erfolgt, so kann es vorstehende Milderung nicht bewirken, wenn gleich die Ermahnung gar nicht oder nicht gehörig geschehen ist. Der Richter aber, der sie unterlassen hat, wird solchenfalls um zehn Thaler bestraft.

Art. 1434. Der Erlaß bewirkt aber in diesem Falle keine Verminderung der Strafe, ausgenommen, wenn ihn der Verletzte selbst ausdrücklich und vorher zur Bedingung des zeitigen Geständnisses gemacht hat.

Zugefügter Schade.

Art. 1435. Ist durch ein Verbrechen wider das Eigenthum dem Eigenthümer ein auszumittelnder ersetzbarer Schade zugefügt worden, so soll, wenn das Verbrechen auch nicht auf die Zufügung dieses Schadens unmittelbar gerichtet war, außer der ordentlichen Strafe des Verbrechens, dem Verletzten dieser Schade, so weit er ihn erweißt, ersetzt werden.

Abarbeitung des Verlusts oder Schadens.

Art. 1436. Wenn der Verbrecher in Geld oder Geldeswerth keinen Ersatz zu leisten im Stande ist, so muß ihm freystehen, sich zur allmählichen Abarbeitung des Schadens oder Verlustes zu erbieten, und dieses Anerbieten soll, wenn er dem Eigenthümer oder Beschädigten darüber eine gehörige Versicherung ausstellt, und dieser solche annimmt, die Wirkung des Ersatzes haben.

Art. 1437. Auch kann der durch das Verbrechen Beschädigte verlangen, daß der Verbrecher den Ersatz, den er außerdem zu leisten nicht vermag, dafern der-

selbe ausgemittelt ist, im Strafgefängnisse, oder wenn er zur Handarbeit verurtheilt ist, durch diese abarbeite; ja, es steht dem Beschädigten frey, den Verbrecher, so weit dessen Freyheit nicht für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist, in seinen Grundstücken zur Arbeit zu gebrauchen, oder selbst in seine Dienste zu nehmen, und ihn den Ersatz dadurch leisten zu lassen, daß er ihm denselben allmählich an seinem Lohne abzieht.

Art. 1438. Doch muß er den Verbrecher, wenn dieser sich seinen Unterhalt nicht selbst zu verschaffen vermag, oder er denselben in seine Dienste nimmt, während der Zeit, da er ihn für sich arbeiten läßt, beköstigen.

Art. 1439. Uebrigens muß diesfalls alles durch eine Erklärung beider Theile bestimmt werden, welche kürzlich zu den Acten zu verzeichnen ist, oder wenn sie schriftlich eingereicht wird, gerichtlich anerkannt werden soll.

Doch sind dabey Weitläuftigkeiten und unnütze Häufung der Unkosten sorgfältigst zu vermeiden.

Art. 1440. Durch die Abarbeitung im Gefängnisse wird die Strafe, wo sie nach dem Betrage des Werths oder des Schadens bestimmt ist, in der Maaße vermindert, in welcher dadurch der Ersatz geleistet wird.

Art. 1441. Ist aber der Verlust an sich unersetzbar, oder kann ihn der Verbrecher nicht ersetzen, so soll, wie viel derselbe aufs Wenigste betrage, auf die unten (Art. 1444.) festgesetzte Art ausgemittelt, und, je nachdem ihn der Verbrecher vorauszusehen im Stande war, oder nicht, die Hälfte oder der vierte Theil seines Betrages zu der Summe hinzu gerechnet werden, nach welcher die Strafe des Hauptverbrechens zu bestimmen ist.

Art. 1442. Ist aber dadurch der Ruin eines Hauswesens oder einer Handlung, das Mißlingen einer gemeinnützigen Unternehmung oder Erfindung, die Ver-

nichtung oder der Ruin eines unschätzbaren und wichtigen Werks der Kunst oder der Wissenschaft verursacht worden, oder der Beweis wichtiger und unschätzbarer Rechte unwiederbringlich verloren gegangen, so muß nicht nur der Schade, so weit er mit Gewißheit bestimmt werden kann, von dem Verbrecher ersetzt werden, sondern es ist auch, wo das Gesetz nicht ausdrücklich eine höhere Strafe verordnet, seine, nach diesem Maaßstabe zu bestimmende Strafe durch Verbüßung der ganzen Gefängniß- oder der Zuchthausstrafe, oder eines Theils derselben in den Eisen zu verschärfen.

Von der Bestimmung des Betrags des Werthes u. des Schadens.

Art. 1443. Bey allen Verbrechen, bey welchen der größere oder geringere Werth des entzogenen Eigenthums oder zugefügten Schadens auf die Bestimmung des Grades der Strafe einen Einfluß hat, muß, wie viel der eine oder der andere aufs Wenigste betrage, zur Gewißheit gebracht werden.

Welcher Werth hier in Frage kommt.

Art. 1444. Bey Bestimmung des Werthes der Gegenstände des Eigenthums ist der wahre, zur Zeit der Entwendung Statt gefundene, in der Zwischenzeit weder erhöhte noch erniedrigte Preis der Sache zum Maaßstabe anzunehmen.

Art. 1445. Es kann also weder der Preis, wofür der Eigenthümer die Sache gekauft, noch der, wofür solche der Verbrecher verkauft hat, zum wahren Maaßstabe der Strafe dienen, wenn auch vielleicht daraus, wie viel die Sache aufs Höchste oder aufs Wenigste werth gewesen sey, beurtheilt werden könnte.

Art. 1446. Auch der Liebhaberwerth von Kunstwerken, Sammlungen und Seltenheiten kann hierbey nicht schlechterdings in Anschlag kommen; doch dürfen auch diese Gegenstände nicht etwa ohne alle Rücksicht auf Seltenheit und Kunst gewürdert werden, sondern der Werth ist darnach, was ein jeder, der mit dergleichen Sachen Handel treibt, aufs Wenigste dafür

geben würde, nicht blos durch Kunſtverſtändige, ſondern auch durch Kunſthändler zu beſtimmen.

Art. 1447. Der Werth der beſondern Vorliebe kann hier nicht in Anſchlag gebracht werden; doch iſt, je nachdem des Verbrechers Abſicht auf Kränkung des Beſitzers oder Eigenthümers gerichtet war, oder nicht, nach dem Verhältniſſe der Schmerzlichkeit des Verluſtes, die Strafe zu verſchärfen.

Art. 1448. Der entzogene Gewinn iſt nicht zum Werthe der Sache, ſondern zu den Schäden zu rechnen.

Ausmittelung d. Werthes.

Art. 1449. Iſt bey dem Verluſte oder Schaden von Gelde die Rede, das im Lande einen beſtimmten Cours hat, ſo iſt es blos nach dem Werthe, nach welchem es ausgeprägt oder in der Valvations-Tabelle angegeben iſt, nicht aber nach dem Aufgelde zu berechnen.

Art. 1450. Sind die Goldmünzen noch vorhanden, ſo muß unterſucht werden, ob ſie vollwichtig ſind.

Sind ſie nicht mehr vorhanden, ſo muß, wenn der Verbrecher vorgiebt, er ſey ſie nicht für voll losgeworden, der Eigenthümer ſeine diesfallſige Wiſſenſchaft eidlich eröffnen.

Art. 1451. Der Cours des Papiergeldes und der Staatspapiere iſt im zweifelhaften Falle nach eines verpflichteten Senſals Ermeſſen, und zwar, wie ſie zur Zeit des erfolgten Verbrechens geſtanden haben, zu beſtimmen.

Art. 1452. Nicht vollwichtiges Gold, wenn es vorhanden iſt, und auswärtige im Lande keinen erlaubten Cours habende, oder inländiſche verrufene Münzen ſind nach dem innern Metallwerthe zu würdern.

Art. 1453. Bey der Würderung des Getraides und der Lebensmittel auf dem Lande ſind von dem Werthe der nächſten Marktſtadt Acciſe, Fuhrlohn, Chauſſeegeld und andere Abgaben abzurechnen.

Art. 1454. Bey Dingen, die einen beſtimmten oder beſtimmbaren Fabrik- oder gangbaren Handelswerth

haben, ist, wenn sie auch nach der Entwendung beschädigt worden sind, der Werth mit Rücksicht auf das, was sie ganz und unbeschädigt gekostet haben würden, zu bestimmen.

Art. 1455. Zur Ausmittelung des wahren Werths der durch das Verbrechen entzogenen Sachen, sind auf dem Lande, so weit es land- oder hauswirthschaftliche Gegenstände betrifft, die Dorfgerichtspersonen, bey städtischen Möbeln und Kleidungsstücken aber, sie mögen sich nun auf dem Dorfe oder in der Stadt befinden, so wie bey Pretiosen, Gold- und Silberarbeiten, bey Kunstwerken und Seltenheiten diejenigen, die mit dergleichen Artikeln Handel treiben, und wenn diese nicht zu erlangen sind, andere, die Kenntniß davon besitzen, wenn sie vorher deshalb vereidet sind, zuzuziehen.

Art. 1456. Sind die entzogenen Sachen nicht mehr vorhanden, oder sind sie nach dem erfolgten Verbrechen verändert oder verschlechtert worden, so ist der Bestohlne anzuhalten, daß er die Beschaffenheit, welche dieselben zur Zeit der Entwährung hatten, genau beschreibe, auch, wie lange er solche besessen und gebraucht habe, anzeige, und hierauf den wahren Werth und Betrag derselben angebe.

Art. 1457. Die vom Eigenthümer angegebene Taxe ist sodann der Prüfung der obbemerkten Sachverständigen zu unterwerfen, und sie darüber, ob nach der angegebenen Beschaffenheit die Taxe nicht zweifelhaft und übertrieben erscheine, zu befragen, wobey sie, was die beschriebene Sache ungefähr neu gekostet haben würde, so wie bey Kunstsachen und Seltenheiten, ob der Liebhaber-Werth dabey in Anschlag gebracht worden sey, zu bestimmen haben.

Art. 1458. Der Eigenthümer ist sodann zur eidlichen Bestärkung der Taxe nur in Uebereinstimmung mit dem Ermessen der Sachverständigen zu lassen,

und beym Urtel auf erſteres die gehörige Rückſicht zu nehmen.

Art. 1459. Die im 1457ſten Artikel erwähnte Maßregel aber iſt bey Verbrechen, die bloße Gefängnißſtrafe nach ſich ziehen, nur dann zu nehmen, wenn von einem Werthe, der über zwanzig Thaler beträgt, die Rede iſt; es müßte ſich denn auch bey geringerem Werthe in der Angabe des Eigenthümers ein auffallendes Mißverhältniß zeigen, oder er vom Werthe der Sache überhaupt gar nicht, oder nicht beſtimmt zu urtheilen im Stande ſeyn.

Art. 1460. Bey der Beſtimmung des Betrags der Schäden iſt — Wie der Schade zu wurdern ſey.

a) nicht darauf zu ſehen, wie hoch der Schade oder der entzogene Gewinn auf den möglichen Fall höchſtens ſteigen könne, ſondern wie viel er mit Gewißheit und Beſtimmtheit aufs Wenigſte betrage;

b) wenn eine verderbte und entzogene Sache wieder angeſchafft und hergeſtellt werden kann, ſo iſt, wie viel zum Mindeſten die Koſten der Wiederherſtellung betragen, und was übrigens dem Eigenthümer durch die einſtweilige Entbehrung entzogen worden ſey, nach der möglichſt kurzen Zeit, in welcher die Sache wieder hergeſtellt werden kann, zu beſtimmen; endlich iſt

c) die mögliche und wahrſcheinliche Verminderung des entzogenen Vortheils durch allerley Zufälle; dagegen aber bey Beſtimmung des Betrags des entzogenen Gewinnes nicht der blos mögliche, von einem ungewiſſen Ausgange abhängende Vortheil in Anſchlag zu bringen.

Art. 1461. Bey der Beurtheilung eines jeden Schadens oder verlornen Gewinns ſind Koſten, Aufwand und Wagniß in Anſchlag zu bringen.

Art. 1462. Ob dem Eigenthümer oder Beſchädigten durch das Verbrechen ein unerſetzbarer Schade, oder

der Ruin seines Hauswesens, seines Gewerbes, oder der Verlust seines Vermögens ganz oder größtentheils zugezogen worden sey, ist im zweifelhaften Falle durch Sachverständige auszumitteln.

Art. 1463. Der Betrag des Schadens ist vor allen Dingen vom Eigenthümer oder Beschädigten so anzuzeigen, wie er ihn eidlich zu bestärken sich getrauet, und wie selbiger auf der Stelle liquid ist; wobey ihm nicht zu gestatten ist, künftige blos mögliche Nachtheile in Rechnung zu bringen.

Art. 1464. Diese Taxe aber ist, wenn die Sache nach der Einsicht des Richters und Urtelssprechers beurtheilt werden kann, Gerichtswegen, wenn aber dieses nicht ist, durch geschworne Sachverständige zu prüfen und erforderlichen Falls und zwar aufs strengste zu ermäßigen.

Art. 1465. Wider dieses Ermessen des Gerichts und der Sachverständigen stehen weder dem Verbrecher noch Verletzten Einwendungen frey, die nicht auf sofort erwiesenen Thatsachen beruhen, und es ist deshalb kein gerichtliches Verfahren, so wie keine processualische Weiterung noch Appellation zu gestatten.

Art. 1466. Wenn die Ausmittelung und Bestimmung des Betrags des durch das Verbrechen entzogenen Gegenstandes, oder des durch solches verursachten Schadens nicht anders als durch mühsame und genaue Berechnungen erfolgen kann, so sind deshalb verpflichtete Rechnungsverständige, die übrigens des Geschäfts und der Sache kundig sind, zu bestellen, welche darüber mit dem Verbrecher, wenn er selbst Rechnungskundiger ist, oder, wenn er es nicht ist, mit ihm und einem dabey seiner Seits zugezogenen Rechnungsverständigen, der ebenfalls zu vereiden ist, Werth oder Schäden, dem reinen Betrage nach, zu berechnen und ins Klare zu setzen haben.

Art. 1467. Hat sich der Verbrecher eine Sache zu-

geeignet, bey welcher der daraus zu erlangende Vortheil von einem unbestimmten Ausgange abhing, welcher aber dem Eigenthümer unfehlbar geworden seyn würde, wenn er im Besitz der Sache geblieben wäre, so muß der Werth nach dem Preise, den die Sache zur Zeit der Zueignung hatte, der Schade aber nach dem Ausgange bestimmt werden.

Art. 1468. Sowohl dem Eigenthümer oder Beschädigten als den Sach- oder Rechnungsverständigen ist, ehe eine Angabe des Werths oder eine Schädenbestimmung von ihnen erfolgt, Alles das, was sie, nach Maaßgabe vorstehender Verordnung bey Beurtheilung des Werths oder Schadens zu berücksichtigen haben, deutlich und bestimmt vorzuhalten und zu erklären, und sie dabey zu verwarnen, daß, wenn sie in unerlaubter Absicht durch eine zu hohe Angabe die Strafe des Angeschuldigten vermehren würden, sie sodann die (Art. 1072 u. f.) deshalb gesetzlich angedrohten Strafen unfehlbar zu verbüßen haben würden.

Art. 1469. Wie übrigens das gerichtliche Verfahren bey dergleichen Dingen einzurichten, und was diesfalls zu den Acten zu verzeichnen sey, wird unten im dritten Theile im Titel vom Beweise des Thatbestandes *) gehörig bestimmt werden.

Zweyter Titel.

Von boshaften, mit keiner Zueignung einer fremden Sache verbundenen Eigenthumsverletzungen.

Art. 1470. Eigenthumsverletzungen, bey welchen keine Zueignung fremden Eigenthumes beabsichtigt wird, sondern die Rache, Schadenfreude, Neid oder Muthwillen zur Veranlassung haben, machen eine eigene Gattung der Verbrechen aus. Begriff.

*) Dieser dritte Theil ist gar nicht ausgearbeitet worden. F.

Thatbestand. Art. 1471. Zum Wesen derselben gehört:

a) die Absicht dem Andern zu schaden;

b) ein feindseliger, jedoch nicht eigennütziger Beweggrund oder doch muthwillige Schadenfreude;

c) ein Eingriff in die Eigenthumsrechte und endlich

d) ein dadurch wirklich zugefügter Schaden, oder entzogener Vortheil.

Art. 1472. Bey der Bestimmung der Strafe der feindseligen und muthwilligen Beschädigung ist zu sehen auf die Gefährlichkeit der Absicht, auf den Grad der beeinträchtigten Freiheit und Sicherheit, und auf den Grad und Umfang des zugefügten Schadens oder entzogenen Gewinns.

a) Beschädigung für die der Verbrecher Ersatz leisten kann.

α) nicht geheim unternommene.

Art. 1473. Jede einfache, aus Haß oder Rache zugefügte Beschädignng, für die der Beschädiger vollen Ersatz leisten kann, ist, wenn sie nicht ins Geheim geschieht, ohne Unterschied des Betrags des Schadens, mit ein- bis drey monatlichem Criminalgefängnisse zu bestrafen, wobey dem Urtelsprecher nach Unterschied der Fälle und der Personen die Wahl zwischen der ersten, zweyten und dritten Gattung, so wie das alternative Erkenntniß auf Geldbuße nach den diesfalls gegebenen gesetzlichen Vorschriften, überlassen ist.

β) geheim unternommene.

Art. 1474. Geschieht sie aber ins Geheim, so soll die Strafe in ein- bis sechsmonatlichem Criminalgefängnisse zweyter Gattung bestehen, jedoch nie auf Geldbuße erkannt werden.

b) unersetzbare Beschädigung.

Art. 1475. Ist aber der Schade unersetzbar, weil entweder der Beschädiger kein oder nicht hinlängliches Vermögen hat, auch den Schaden abzuarbeiten außer Stande ist; oder, weil sich der Nachtheil gar nicht würdern oder nicht übersehen läßt, so soll von achtwöchentlichem Criminalgefängnisse bis zu vierjähriger Einsperrung im Zucht- oder Besserungshause erkannt werden.

Art. 1476. Ist dadurch der Ruin eines Hauswesens, einer Handlung, das Mißlingen einer gemeinnützlichen Unternehmung oder Erfindung, die Vernichtung oder der Ruin eines unschätzbaren und wichtigen Werkes der Kunst oder der Wissenschaft verursacht worden, oder der Beweis wichtiger und unschätzbarer Rechte verloren gegangen, so kann nach Unterschied der Fälle und des Grades der bewiesenen Bosheit und Nichtswürdigkeit, die Strafe bis zu achtjährigem Zuchthause erhöht, oder auch durch Ausstellung an den Pranger, Legung in die Eisen, auf die ganze Strafzeit oder auch einen Theil derselben verschärft werden.

Verschärfungsgründe α) große Wichtigkeit des Schadens.

Art. 1477. Ist die boshafte Beschädigung mit Verletzung des Hausrechtes verbunden, so soll da, wo bey der einfachen boshaften Eigenthumsverletzung bloße Gefängnißstrafe Statt finden würde, ein- bis vierjährige Einsperrung ins Zuchthaus zweyter Classe oder ins Besserungshaus erfolgen, wo aber Zuchthausstrafe Statt findet, dieselbe, wenn sie unter vier Jahr beträgt, entweder verdoppelt, oder durch Legung in die Eisen oder Ausstellung an den Pranger verschärft werden.

β) Verletzung des Hausrechts.

Art. 1478. Beträgt aber die Strafe über vier Jahr Zuchthaus, so soll sie wegen des mit dem Verbrecher verbunden gewesenen Einsteigens oder Einbrechens entweder durch Ausstellung an den Pranger, oder durch ein- oder mehrjährige Legung in die Eisen verschärft, oder durch ein- bis zweyjährige Verlängerung der Zuchthausstrafe vermehrt werden.

Art. 1479. Ist das Verbrechen, von absichtlich deshalb Bewaffneten, oder von einer dazu vereinigten Rotte von drey oder mehr Personen, oder unter Verübung der Gewalt an der Person des Verletzten oder seiner Hausgenossen geschehen, so soll, auch beym geringsten Schaden, jeder der Verbrecher mit zwey- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe, wenn aber

γ) durch Rotten.

ein erheblicher unersetzbarer Schade zugefügt worden, oder der oder die Angefallenen durch Martern, Schläge, Binden, Verwundungen u. s. w. gemißhandelt worden sind, auf acht- bis zehnjährige Zuchthausstrafe erster Classe, mit ein- oder zweyjähriger Legung in die Eisen, mit oder ohne vorhergehende Ausstäupung oder Ausstellung erkannt werden.

3) Gewalt an der Person.

Art. 1480. Gleiche Strafen sollen in letzterm Falle Statt finden, wenn auch ohne gewaltsame Verletzung des Hausrechtes die letztgedachte Art boshafter Beschädigungen durch Gewalt an der Person oder von mehreren dazu Vereinigten, oder einem oder mehreren deshalb Bewaffneten geschehen ist.

Strafe der Helfer.

Art. 1481. Wer sich zu einer boshaften Beschädigung von einem andern anstellen läßt, ist für das, was er dabey begangen hat, eben so zu bestrafen, als ob er die That aus eigenem Antriebe gethan hätte.

Art. 1482. Hat er sich aber zur boshaften Beschädigung ums Lohn, oder sonst aus eigennützigen Absichten anstellen lassen, so soll sie, wenn sie mit einer Verletzung des Besitzes oder des Hausrechts verbunden war, die Strafe des einfachen, jedoch mit Vorbedacht verübten, oder, wenn Einbrechen, Einsteigen oder Eingehen mit Waffen oder die Thätigkeit einer Rotte oder Bande damit verbunden war, die Strafe des gefährlichen Diebstahls nach sich ziehen.

Art. 1483. Ist aber eine dergleichen ums Lohn oder aus Eigennutz erfolgte Beschädigung nicht mit Beraubung des Besitzes der beschädigten Sache, noch mit Verletzung des Hausrechts verbunden, so soll die gewöhnliche Strafe um den vierten oder dritten Theil erhöht, oder, wenn sie über vier Jahr Zuchthaus beträgt, durch vorgängige Ausstellung an den Pranger mit oder ohne Stäupung, und durch Verbüßung eines Theils oder der ganzen Strafzeit in den Ketten verschärft werden.

Art. 1484. Jeder, einem andern schädliche boshafte Verrath, z. B. Entdeckung verborgenen Geldes oder Gutes an feindliche Plünderer, Mittheilung von anvertrauten Geheimnissen, von welchen der Besitzer Erwerb und Nutzen zieht, an einzelne oder das Publicum, oder von Plänen, deren Entdeckung dem, der sie entworfen hat, oder ausschließend weiß, das Mißlingen einer nutzbaren Unternehmung verursacht, oder von der augenblicklichen Gefahr eines Handels- oder Fabrikhauses, deren Entdeckung dem Credit desselben schadet u. s. w., soll, wenn auch nur der kleinste Schaden daraus entsteht, mit *) — — — — — —
und wenn ein beträchtlicher mit *) — — — —
bestraft werden.

Art. 1485. Beschädigungen, die zwar aus Bosheit oder Rache, jedoch in der Hitze eines Streits oder überhaupt aus gereizter Leidenschaft unvorbereitet und in der Uebereilung verübt worden, sind nicht mit entehrender, sondern wenn der Schade unersetzbar ist, nach der mehrern oder mindern Größe des Schadens und der dabey bewiesenen Gewaltsamkeit oder Rohheit, mit einmonatlichem bis einjährigem Criminalgefängniß der zweyten Gattung; ist aber der Schade ersetzbar, aufs Wenigste mit achttägigem Policeygefängnisse und aufs höchste mit dreymonatlichem Criminalgefängnisse zweyter Gattung zu bestrafen. Milderungsgründe. Hitze des Streits.

Art. 1486. Beschädigungen aus Muthwillen werden, wenn sie ersetzbar sind, und der Urheber die That nicht heimlich begangen hat, mit dem vierfachen Ersatze des gestifteten Schadens bestraft. Muthwillen.

Art. 1487. Sind sie aber heimlich begangen worden, so soll, wenn der Schade über einen, jedoch nicht über funfzig Thaler beträgt, zwar nur einfacher Ersatz, aber überdem noch verhältnißmäßiges Policeygefängniß von sechs Tagen bis zu acht Wochen Statt finden.

*) Diese Lücken fanden sich in der Handschrift des Verfassers. F.

Art. 1488. Beträgt aber der Schade über Funfzig, jedoch nicht über Tausend Thaler, so soll vom achtwöchentlichem Policeygefängnisse bis zu sechsmonatlichem Criminalgefängnisse zweyter Gattung, oder einjähriger Einsperrung ins Besserungshaus erkannt werden.

Art. 1489. Beträgt der Schade über tausend Thaler, so soll die Strafe des zwey- bis vierjährigen Besserungshauses Statt finden.

Art. 1490. Wie wegen der von Kindern oder von Personen, welche das 15te, jedoch noch nicht das 18te Jahr ihres Alters erreicht haben, aus Bosheit oder Muthwillen ausgeübten Beschädigungen der vorbeschriebenen Arten die Strafe festzusetzen sey, ist in Gemäßheit der im ersten Theile im 52 — 58. ingleichen im 457 — 459. Art. angegebenen Vorschriften zu bestimmen.

Strafe der muthwilligen Beschädigungen der Baumpflanzungen.

Art. 1491. Was insonderheit die aus Muthwillen oder Bosheit erfolgten Beschädigungen der Baumpflanzungen oder einzelner junger Bäume betrifft, so soll deshalb vierfacher Ersatz des gestifteten Schadens geleistet und nach Unterschied der Anzahl der Bäume oder der Art ihrer Beschädigung und der Wirksamkeit desselben auf die Verhinderung ihres Wachsthums, so wie nach dem Grade der Bosheit oder des Frevels noch überdem wenigstens zwölftägiges Policeygefängniß, höchstens zweymonatliches Criminalgefängniß erster oder zweyter Gattung Statt finden; bey weit verbreitetem Schaden und bewiesener gefährlicher Rachsucht aber, besonders, wenn Untergebene ihren Vorgesetzten oder Gerichtsbehörige ihrer Obrigkeit auf diese Art zu schaden gesucht haben, von dreymonatlichem Criminalgefängnisse bis zu zweyjähriger Zuchthausstrafe, jedoch sodann nur auf einfachen Schadenersatz erkannt werden.

Dritter Titel.

Vom Diebstahle.

Begriff.

Art. 1492. Wer einen Gegenstand fremden beweglichen Eigenthums, um sich solchen zuzueignen, aus der Gewahrsam des Inhabers oder Eigenthümers, ohne oder wider dessen Willen, heimlicher Weise entwendet, der begeht einen Diebstahl.

Von der widerrechtlichen Besitzergreifung unbeweglicher Gegenstände wird unten (Art. 2284 u. f.) die Rede seyn.

Art. 1493. Seine eigene Sache stiehlt man nicht, wenn man sie widerrechtlich demjenigen wegnimmt, der sie als Pfandinhaber oder Depositar, oder sonst auf irgend eine Weise in seiner Gewahrsam hat, dafern nichts als der Besitz der Sache dadurch entzogen wird.

Art. 1494. Jedoch ist der, welcher dem Andern ein ihm gegebenes Pfandstück heimlich wegnimmt, wenn er ihm dadurch weiter nichts als die Sicherstellung der Schuld entzieht, als Betrüger, nach den unten Art. 1707. gegebenen Vorschriften zu bestrafen.

Ausnahme.

Art. 1495. Nimmt aber Jemand seine eigene Sache dem Verwahrer oder Pfandinhaber heimlich weg, und fodert sodann die Erstattung des Werthes derselben, so ist er des Diebstahls schuldig.

Art. 1496. Die Strafen der eigenmächtigen Besitzergreifungen sind unten Art. 2287. festgesetzt.

Thatbestand.

Art. 1497. Der Diebstahl ist vollendet, wenn der Dieb die fremde bewegliche Sache aus fremder Gewahrsam weggenommen und in seinen Besitz gebracht hat.

a) Wegnahme aus der Gewahrsam.

Art. 1498. Kann daher die gestohlne Sache eingesteckt werden, so ist der Dieb, wenn er auch auf der Stelle ergriffen wird, des vollendeten Diebstahls schuldig, so bald er die Sache in oder unter seinen Kleidungsstücken verborgen hat.

Art. 1499. Ist aber die Sache so beschaffen, daß

sie der Dieb nur dadurch, daß er selbige aus dem Behältnisse, worin sie sich befand, oder von dem Orte, wo sie stand oder lag, dergestalt wegbringt, daß sie der Verfügung des Eigenthümers entzogen wird, so ist der Diebstahl nicht eher vollendet, als bis die Sache in die Gewalt des Diebes gebracht ist, wenn sie auch nicht aus dem Hause oder Besitzthume des Eigenthümers oder Verwahrers entfernt worden wäre.

Art. 1500. So ist der Diebstahl eines Pferdes vollendet, so bald es der Dieb wegreitet oder wegführt, sey es auch, daß er damit noch auf dem Grund und Boden des Eigenthümers oder Besitzers getroffen würde.

Ist es aber noch im Stalle, so ist es noch nicht gestohlen, wenn es auch der Dieb bereits losgebunden hätte.

Art. 1501. Ein Baum ist blos dadurch, daß er von dem Verbrecher gefällt ward, noch nicht entwendet; er ist es aber, so bald ihn der Verbrecher zum Wegfahren aufgeladen, oder zum Wegtragen ergriffen hat.

Art. 1502. Daß der Dieb, indem er die gestohlne Sache fortträgt, noch ehe er sie in seine Wohnung zu bringen oder zu verbergen Gelegenheit hat, ergriffen wird, kann den Richter nicht berechtigen, den Diebstahl für unvollendet zu halten.

β) Wider Wissen und Willen des Eigenthümers.

Art. 1503. Wer sich listiger Weise einer fremden beweglichen Sache in der Absicht, sie sich unentgeldlich zuzueignen, dergestalt bemächtiget, daß er sie vor den Augen des Eigenthümers, ohne daß dieser im Stande wäre, ihn daran zu hindern, jedoch ohne Drohung, Zwang, Gewalt oder Uebermacht wegnimmt, der ist, wenn er entweder nicht weiß, daß der Eigenthümer den Diebstahl mit ansähe, oder er nach erfolgter That die Wegnahme zu verheimlichen sucht oder verleugnet, als ein Dieb zu bestrafen.

Art. 1504. Der Gewinn iſt vorhanden, ſo bald der Verbrecher die Sache ſich dergeſtalt zugeeignet hat, daß er ſie als eine Vermehrung ſeines Eigenthums betrachten kann, geſetzt auch, daß er derſelben durch Unachtſamkeit, Zufall oder unrechtmäßige Wegnahme wiederum verluſtig worden wäre, oder dieſelbe weggeſchenkt, weggeworfen, vernichtet, oder ſonſt auf eine für ihn nicht nützliche Art darüber verfügt hätte. γ) Aus Gewinnſucht.

Art. 1505. Die heimliche Wegnahme einer fremden beweglichen Sache in der Abſicht, Schaden, Unglück oder Verbrechen zu verhüten, oder aus Scherz, in der Abſicht zu verſpotten, oder in Verlegenheit zu ſetzen, oder in der Abſicht, die Sache blos zu gebrauchen, nicht aber ſich zuzueignen, iſt kein Diebſtahl.

Art. 1506. Eben ſo wenig iſt das Naſchen von bereiteten Eſſen oder von Eßwaaren, ſo weit nicht die Abſicht des Gewinns, oder des Erſparens eigner Beköſtigung, oder Verletzung des Hausrechts damit verbunden iſt, für einen Diebſtahl, ſondern blos für ſtrafbare Beſchädigung zu achten.

Art. 1507. Hat aber in allen dieſen Fällen der Wegnehmer die Sache nicht freywillig zurückgegeben, ſonder auf Anfrage verleugnet, oder ſonſt verheimlicht und ſich ſolche abſichtlich zugeeignet, oder darüber auf irgend eine Weiſe verfügt, ſo kommt ihm der bloße Vorwand, daß er keine diebiſche Abſicht gehabt habe, wenn er nicht durch die Umſtände wahrſcheinlich oder erwieſen iſt, keinesweges zu Statten.

Art. 1508. Hat er jedoch auch dieſen Vorwand erwieſen oder wahrſcheinlich gemacht, dennoch aber die weggenommene Sache nach der Wegnahme ſich heimlich zugeeignet, ſo iſt er des Verbrechens der Unterſchlagung ſchuldig. (Art. 1688 u. f.)

Art. 1509. Wer zur Rettung aus einer großen Noth oder Verlegenheit, jedoch ohne Gewinnſucht, dem Andern etwas heimlich wegnimmt, nachher aber

die weggenommene Sache dem Eigenthümer freywillig wieder zustellt oder vergütet, und ihn für deren Entbehrung entschädigt, der ist nicht als Dieb zu bestrafen, sondern erforderlichen Falls mit einer policeymäßigen Geldbuße oder Gefängnißstrafe zu züchtigen.

Art. 1510. Ist aber die Sache untergegangen, oder der Thäter außer Stande, sie zu ersetzen, so kann er sich von der Strafe des Diebstahls nur dadurch befreyen, wenn er dem Bestohlnen die Wegnahme freywillig und mit Nennung seines Namens anzeigt, und sich auf irgend eine Art zum Ersatz verpflichtet.

Art. 1511. Hat er hingegen die weggenommene Sache, nach vorübergegangener Noth und Gefahr, in seinen Nutzen verwendet, oder sonst darüber verfügt und die Anzeige und das Erbieten zum Ersatze des Werths unterlassen, so ist er als ein Dieb zu bestrafen.

Art. 1512. Wer ferner, um sein oder der Seinigen Leben, Glieder, Gesundheit, oder um Haus und Hof vor Ueberschwemmung, Feuersbrunst und dergleichen zu retten, im Augenblicke der Gefahr eine fremde Sache wegnimmt, um sich derselben zu seiner Rettung zu bedienen, der soll unter folgenden Bedingungen gar nicht bestraft werden:

a) daß er das Weggenommene nach vorübergegangener Gefahr dem Eigenthümer zurückgebe, erstatte oder vergüte;

b) daß er, wenn er solches nicht kann, wenigstens ihm oder der Obrigkeit die erfolgte Wegnahme freywillig anzeige, und sich, so weit es möglich, zum Ersatze oder zur Sicherstellung erbiete, oder so weit auch solche unmöglich ist, um deren Erlaß bitte;

c) daß er sich, nach vorübergegangener Noth und nach erfolgter Rettung, der weggenommenen Sache nicht weiter anmaaße.

Art. 1513. Hat er dieses Alles beobachtet, so bedarf es seiner Seits keines weitern Beweises seines

Anführens, wenn sonst demselben nichts erhebliches entgegensteht oder widerspricht.

Art. 1514. Wendet aber einer, der dieses nicht beobachtet hat, zu seiner Entschuldigung die obbeschriebene nothwendige Rettung vor, so wird seinem Anführen nur dann geglaubt, wenn die Wahrheit desselben hinlänglich beygebracht ist.

Art. 1515. Hat im Gegentheil der Thäter das, was nach erfolgter Rettung von der weggenommenen Sache übrig oder vorhanden war, wissentlich in seinen Nutzen verwendet, verkauft, oder sonst darüber verfügt, so ist er mit der Strafe der Unterschlagung (Art. 1696.) zu belegen.

Art. 1516. Unrechtmäßige Zueignung fremden Eigenthums ohne Verletzung des Besitzstandes, wird als Unterschlagung, betrügerische Benutzung, verbrecherische Zueignung, Eingriff in fremde und nutzbare Rechte aber als Betrug, nach Maaßgabe der nachstehenden Verordnungen (Art. 1688. u. f.) bestraft.

Art. 1517. Der heimliche Eingriff in fremde nutzbare Rechte, ohne Entziehung des Eigenthums, und also auch das unerlaubte Fischen, Jagen und Vogelfangen, kann nicht nach den Regeln des Diebstahls bestraft werden; dagegen ist der Diebstahl der Fische aus Teichen und Hältern, des in Thiergärten, Gehägen oder sonst eingesperrten Wildprets, der Vögel aus Vogelhäusern, so wie der Diebstahl des zahmen Geflügels, und zahmgemachter, bestimmten Personen gehöriger wilden Thiere, das Wegfangen der frey herumlaufenden Hunde, allerdings für Diebstahl zu achten.

Arten des Diebstahls: A) Einfacher Diebstahl.

Art. 1518. Einfacher Diebstahl ist der, welcher ohne eine andere hinzukommende Sicherheitsverletzung begangen wird.

I. Unvorbereiteter u. gelegentlich

Art. 1519. Der Dieb, welcher, ohne vorhergegangene Absicht oder Vorbereitung blos die sich ihm dar-

bietende Gelegenheit, sich eine fremde bewegliche Sache heimlich zuzueignen, benutzt hat, ist nach folgenden Abstufungen zu bestrafen.

Art. 1520. Hat ein Diebstahl dieser Art wenige Groschen und noch nicht einen Thaler an Werthe zum Gegenstande, so ist er mit sechs- bis zwölftägigem Policeygefängniß- oder Privatzüchtigung; beträgt aber das Gestohlne über einen Thaler, jedoch nicht über fünf Thaler, mit zwölftägigem Criminalgefängniß der dritten Gattung bis zu achtwöchentlichem Criminalgefängniß dieser Gattung; jedoch in beyden Fällen nur auf vorgängige Anzeige des Bestohlnen, zu bestrafen.

Art. 1521. Beträgt das auf diese Art Entwendete über fünf, jedoch nicht über zwanzig Thaler an Werth, so soll der Verbrecher von achtwöchentlichem bis sechsmonatlichem Criminalgefängniß der ersten oder zweyten Gattung; beträgt es aber über zwanzig, jedoch unter funfzig Thaler an Werth, halb- bis einjährige Zuchthausstrafe der zweyten Classe; wenn aber der Werth des Gestohlnen über funfzig, jedoch nicht fünf hundert Thaler ausmacht, ein- bis zweyjährige Zuchthausstrafe; beträgt aber das Entwendete über fünf hundert Thaler bis zu ein oder mehreren Tausenden, zwey- bis vierjährige Zuchthausstrafe dulden.

Art. 1522. Die vom Dienstgesinde, von bestellten Wächtern, Schildwachen, Policeybeamten, Stubengenossen, die keine Verwandte sind; — von denjenigen, die das Vieh vom Felde oder von Heerden wegtreiben, von Meß- und Marktdieben, so wie von denen, die bey Gelegenheit des Einkaufs dem Verkäufer etwas entwenden, — von Handlungsdienern, Handwerksgesellen, Kaufmanns- und Handwerkslehrburschen in Ansehung der zur Handlung dienenden Gegenstände, so wie an öffentlich ausgestellten, oder im Freyen befindlichen Gegenständen des Eigenthums unvorbereitet begangenen Diebstähle werden mit den im Art. 1526.

auf die mit Vorbedacht begangenen Diebſtähle geſetzten Strafen geahndet.

II. Diebſtahl mit Vorbedacht.

a) Nicht gewerbmäßig.

Art. 1523. Wer, nachdem er Gelegenheit zum Stehlen geſucht oder Vorbereitungen dazu gemacht hat, etwas entwendet, iſt des mit Vorbedacht begangenen Diebſtahls ſchuldig.

Art. 1524. Der Diebſtahl geſchieht mit Vorbedacht, der Dieb mag nun zum Stehlen einer beſtimmten Sache, oder überhaupt zum Stehlen Gelegenheit geſucht haben, oder indem er eine beſtimmte Sache zu ſtehlen ſuchte, gelegentlich eine andere geſtohlen haben.

Art. 1525. Diebſtähle, bey welchen das Geſtohlne aufgeladen, allmählich weggetragen, oder Andern, es vom Orte des Diebſtahls wegzutragen, übergeben wird, ſind, wenn auch dazu eine vorher ſich dargebotene Gelegenheit benutzt wird, doch für mit Vorbedacht begangen zu achten.

Art. 1526. Der mit Vorbedacht verübte Diebſtahl iſt nach der bey den gelegentlich verübten Diebſtählen feſtgeſetzten Abſtufung des Werths, jedoch mit doppelter Gefängnißſtrafe und um den vierten Theil oder um die Hälfte erhöheter Zuchthausſtrafe zu ahnden.

Art. 1527. Sind dabey Eröffnungen von verſchloſſenen Behältniſſen im Innern des Hauſes durch Dietriche, entwendete oder nachgemachte Schlüſſel, Mißbrauch der Amts- und Dienſtverhältniſſe, Vereinigung mit Mehrern, wenn auch nicht zu einer Bande oder Rotte verbundenen Mitverbrechern oder Helfern vorgefallen, oder iſt der mit Vorbedacht verübte Diebſtahl von den im 1522ſten Art. benannten Perſonen begangen worden, ſo ſoll bey allen geringeren Diebſtählen nicht auf Gefangniß, ſondern, der Diebſtahl ſey auch noch ſo gering, ſtatt der Gefängnißſtrafe auf einjährige Zuchthausſtrafe erkannt, die höhern Zuchthausſtrafen aber ſollen durch vorgängige Staupung

oder Verbüßung eines Theils oder der ganzen Strafzeit in Ketten, verschärft werden.

Art. 1528. Auf die mehrere oder mindere Verschärfung ist zu erkennen, je nachdem sich bey der That eine mehr oder weniger gefährliche Absicht, ingleichen bösartige oder niederträchtige Gesinnung gezeigt, oder mehrere der nur gedachten Verschärfungsgründe vereinigt haben.

b) Gewerbmäßig betriebener Diebstahl.

Art. 1529. Wer seinen oder der Seinigen Unterhalt entweder ganz oder größtentheils durch fortgesetzte und wiederholte Diebstähle erlangt, der treibt den Diebstahl gewerbmäßig.

Art. 1530. Wenn ein Mensch, der keinen bekannten andern, oder keinen zu seinem Unterhalte hinlänglichen Nahrungszweig hat, mehr als zwey oder drey Diebstähle mit Vorbedacht begangen zu haben geständig oder überwiesen ist, so ist er für einen gewerbmäßigen Dieb zu achten, besonders wenn er erweislich mehr Aufwand macht, als er durch Betteln, oder durch sein etwa vorgebliches Gewerbe zu erlangen vermag.

Art. 1531. Der gewerbmäßige einfache Diebstahl ist ohne Rücksicht auf den Betrag des Gestohlnen, er mag gelegentlich begangen worden seyn oder nicht, mit zwey- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zu ahnden.

α) Taschendiebe u. Beutelschneider.

Art. 1532. Doch ist die Strafe durch vorherige Ausstellung an den Pranger zu verschärfen; wenn ein Dieb dieser Art in öffentlichen oder auch in zahlreichen Privatversammlungen, oder auf öffentlichen Plätzen Jemanden etwas entwendet, was dieser in seiner Kleidung oder an seinem Körper, oder sonst mit sich führt oder trägt.

β) Meß- u. Marktdiebe.

Art. 1533. Ein Mensch, welcher des während der Zeit der Messen oder Märkte begangenen Diebstahls überführt oder darüber betroffen wird, ist für einen gewerbsmäßigen Dieb zu halten, wenn er sich wegen

einer erlaubten Ursache, warum er zu solcher Zeit an den Meß- oder Marktort gekommen sey, und sich daselbst aufhalte, nicht rechtfertigen kann; als welches besonders bey Menschen, die deshalb beschwerliche oder kostspielige Reisen unternommen, und den erlaubten Zweck derselben entweder gar nicht angegeben, oder sich bey dessen Angabe eines Betrugs schuldig gemacht haben, anzunehmen ist; am meisten dann, wenn sie des Einkaufs und Verkaufs wegen gekommen zu seyn, angeben, und weder Geld oder Mittel, wovon sie kaufen, noch Waaren, die sie verkaufen, nachweisen können.

Art. 1534. Die mehrere oder mindere Erhöhung bis zur vierjährigen Zuchthausstrafe ist zu bestimmen nach der Vielfachheit und dem Umfange der Schädlichkeit der Diebstähle.

Art. 1535. Ist aber unter den obgedachten Diebstählen einer, der für sich allein vier Jahr Zuchthaus zur Folge hätte, oder wären die einzelnen vom Verbrecher begangenen wiederholten Diebstähle von der Natur, daß wegen ihrer Wiederholung nach den oben im ersten Theile Art. 382. u. 383. verglichen mit 385. enthaltenen Vorschriften über achtjährige Zuchthausstrafe Statt finden müßte, wenn der Diebstahl auch nicht gewerbsmäßig wäre, so ist die Strafe nach den Vorschriften nur gedachter Artikel zu erhöhen.

Milderungsgründe bey einfachem Diebstahle.

Art. 1536. Außer den bereits im ersten Theile Art. 558. bis 569. angegebenen Milderungsgründen ist großer und dringender Mangel, verbunden mit Nahrungslosigkeit oder Unfähigkeit zum rechtmäßigen Erwerb, besonders bey Hausvätern unter folgenden Bedingungen ein Milderungsgrund:

a) daß der Entwender ein sonst unbescholtener Mensch sey, und insonderheit nicht bereits andere Diebstähle oder Betrügereyen sich zu Schulden gebracht habe;

b) daß das Gestohlne, wenn es nicht freywillig zu-

rückgegeben wird, wirklich zur Rettung aus der Noth gebraucht worden sey;

c) daß der Diebstahl entweder blos gelegentlich, oder wenn er auch vorbedacht war, ohne selbst veranlaßte Vereinigung mit Andern, ohne den Gebrauch der Nachschlüssel, Dietriche und ohne Verletzung des Hausrechts geschehen sey;

d) daß ein wahres Bedürfniß, welchem nicht durch Einschränkung unnöthigen Aufwands, oder sonst auf irgend eine erlaubte Weise abgeholfen werden konnte, die Noth veranlaßt habe.

Art. 1537. Unter diesen Voraussetzungen ist der gelegentliche Diebstahl, wenn er sonst blos Gefängnißstrafe nach sich zieht, nur dann zu bestrafen, wenn der Bestohlne ihn rügt.

Art. 1538. Rügt er ihn aber, so ist, nach Befinden der Umstände, die Strafe um den vierten Theil oder um die Hälfte zu vermindern, die Zuchthausstrafe aber, wenn sie zwey Jahr oder weniger beträgt, entweder auf die Hälfte herabzusetzen, oder wenn es für den Verbrecher wichtig ist, daß seine Ehre geschont werde, Besserungshaus oder verhältnißmäßiges Gefängniß an deren Stelle zu setzen.

Art. 1539. Eben so ist es bey dem mit Vorbedacht, jedoch aus Noth verübten Diebstahle zu halten, jedoch muß dieser, auch wenn ihn der Bestohlne verzeiht, Amtshalber untersucht und bestraft werden.

Art. 1540. Armuth und Noth können aber die Strafe nicht mildern:

a) bey Vagabunden und andern Menschen, die aus Lüderlichkeit oder Hang zum Müßiggange ein brodloses oder verbrecherisches Gewerbe, oder gar keines gewählt, oder das Gewählte verlassen haben;

b) bey muthwilligen Bettlern;

c) bey denen, die von Armen- und Arbeitsanstalten Unterstützung genießen;

d) bey denen, die ihre Wohlthäter und Unterſtützer beſtehlen;

e) bey denen, welche das Geſtohlne durch Trunk, Spiel und Ausſchweifungen vergeuden.

Art. 1541. In wie weit Erſatz oder Erlaß die Strafe mildere, iſt im erſten Titel (Art. 1428—1430.) beſtimmt worden.

Art. 1542. Wenn ein übrigens, in Anſehung des Diebſtahls oder Betrugs, unbeſcholtener Menſch, der unter 15. Jahr alt iſt, an irgend Jemanden einen gelegentlichen, oder auch, wenn ein dergleichen dienender Arbeiter oder eine andere Perſon dieſer und ähnlicher Art an ſeinem Prinzipal, oder ein vertrauter Freund und Stubengenoſſe an dem andern einen Diebſtahl begangen hat, ſo ſoll nur dann, wenn der Beſtohlne den Diebſtahl rügt, Unterſuchung und Strafe erfolgen.

Art. 1543. Ueberhaupt aber iſt darauf zu ſehen, daß beym erſten von einem ſonſt unbeſcholtenen Menſchen gelegentlich oder auch mit Vorbedacht begangenen Diebſtahle, ſo weit Unbedachtſamkeit und Jugend, oder Verführung die That veranlaßt haben, und keine die Strafe verſchärfende bösartige Art der Vorbereitung oder boshafte Beſchädigung dabey vorgefallen iſt, auch im Ganzen beurtheilt werden kann, daß ohne Gefahr und Nachtheil für das gemeine Weſen die Ehre des zu Beſtrafenden mehr oder weniger geſchont werden könne, ſtatt des Zuchthauſes auf eine nach Maaßgabe des 285ſten Artikels des erſten Theils verhältnißmäßig zu beſtimmende Criminal-Gefängnißſtrafe, oder Criminal-Handarbeit, nach dem im 288ſten Art. des erſten Theiles feſtgeſetzten Verhältniſſe, mit oder ohne vorhergehende Privatzüchtigung erkannt werde.

Art. 1544. Bey Diebſtählen hingegen, die von Perſonen vom zwölften bis zum funfzehenten Jahre, ſo weit ſie nach Inhalt des 59ſten Artikels des erſten

Theiles der Zurechnung fähig befunden werden, begangen worden sind, soll, statt der ordentlichen Strafe, da wo sie in bloßer Gefängnißstrafe besteht, ein-, zwey- bis dreymalige Privatzüchtigung, wenn aber die ordentliche Strafe Zuchthausstrafe ist, statt derselben Einsperrung ins Besserungshaus, jedoch blos auf die Hälfte der Strafzeit, Statt finden.

1545. Gelegentliche und ohne Gewaltthaten verübte Diebstähle einzelner fremder Vagabunden, Bettler, berufsloser Fremden, ausländischer Handwerksgesellen und ähnlicher Personen, sind policeymäßig mit Privatzüchtigung, Stellung an den Pranger und Transportirung über die Gränze, nebst zu ertheilendem Landesverbote zu bestrafen, und sie zu bedrohen, daß, dafern sie das Landesverbot ohne erlangte landesherrliche Erlaubniß und deshalb beygebrachte schriftliche Legitimation brechen würden, sie, wenn man sich ihrer bemächtige, sofort und ohne weitern Proceß auf ein Jahr ins Zuchthaus gebracht werden sollen.

Art. 1546. Nur dann, wenn ihre Verbrechen mit der Untersuchung einheimischer Mitverbrecher zusammenhängen, oder sie anzuführen vermögen, daß sie den Ersatz größtentheils oder völlig aus ihrem Vaterlande erlangen könnten, ist mit der Fortschaffung anzustehen.

Art. 1547. Wird der Ersatz ganz oder größtentheils auf diese Art oder von dem, was der Verbrecher bey sich hat, oder sich an Ort und Stelle verschafft, erlangt: so ist der Verbrecher mit der Ausstellung oder Stäupung, oder, nach Befinden der Umstände mit beyden zu verschonen, auf alle Fälle aber fortzuschaffen und mit dem Landesverbote zu belegen.

Art. 1548. Entfremdungen, welche ein Ehegatte am Andern, Aeltern an Kindern, Kinder an Aeltern, ein Bruder oder eine Schwester an einem der Geschwister, oder auch Pfleg- oder Adoptivkinder an ihren

Pfleg- oder Adoptiväldern, oder dieſe an jenen begehen, ſollen nur dann, wenn der Beſtohlne ſolches verlangt, unterſucht und beſtraft werden.

Art. 1549. Gedeiht aber das Verbrechen in ſolchem Falle auf Anzeige des Beſtohlnen zur Unterſuchung, ſo ſoll bey dem geſtändigen oder überwieſenen Verbrecher, je nachdem der Diebſtahl gelegentlich oder mit Vorbedacht geſchehen iſt, die Hälfte der geſetzlichen Gefängnißſtrafe und nur der vierte Theil der geſetzlichen Zuchthausſtrafe Statt finden, auch, auf Fürbitte des Beſtohlnen, wenn nicht beſchwerende Umſtände hinzukommen, welche die Verwandlung der öffentlichen Sicherheit wegen bedenklich machen, ſtatt der verminderten Zuchthausſtrafe auf eben ſo langes Beſſerungshaus erkannt werden.

Art. 1550. Finden es jedoch Aeltern oder Pflegältern für gut, in dieſem Falle Kinder, die noch unter ihrer Gewalt und in ihrem Brode ſtehen, auf die ihnen geſetzlich vergönnte Zeit, nach Maaßgabe des 157ſten Artikels des erſten Theiles, ins Policeygefängniß oder Beſſerungshaus bringen zu laſſen, oder dieſe Zeit mit landesherrlicher Genehmigung zu verlängern, ſo hat der Policeyrichter blos ſummariſch zu erörtern, ob das Kind des an den Aeltern begangenen Diebſtahls geſtändig oder überführt ſey, und ſodann ohne weitern Criminalproceß den Willen der Aeltern zu vollſtrecken; doch hat er darauf zu ſehen, daß dabey von den Aeltern keine unverhältnißmäßige Strenge oder Ungerechtigkeit ausgeübt werde.

Art. 1551. Im übrigen hat der Richter auf Verlangen der Aeltern und ſonſt mit möglichſter Schonung und Verſchwiegenheit dabey zu verfahren.

Art. 1552. In dieſem Falle findet, außer der von den Aeltern verfügten Züchtigung keine weitere Unterſuchung noch Strafe Statt.

Art. 1553. Die an leiblichen und Halbgeſchwiſtern,

Geschwisterkindern, Schwägern, Schwiegerältern, Schwiegersöhnen und Schwiegertöchtern begangenen Entfremdungen können in der Regel auch nur auf Anzeige des Bestohlnen untersucht und bestraft werden.

Art. 1554. Ist indessen die Sache durch die Anzeige zur gerichtlichen Untersuchung gekommen, so findet die obige Strafverminderung nur dann Statt, wenn diese Personen beysammen in einer Wohnung leben und mit einander sonst in vertrauten und freundschaftlichen Verhältnissen stehen.

Art. 1555. Leben sie aber nicht in Einer Wohnung, oder in Unfrieden und Feindschaft, so findet die ordentliche Strafe Statt.

Art. 1556. Wenn unter so nahen Verwandten der Diebstahl durch Einsteigen, Einbrechen, oder mit gewaffneter Hand, oder in Verbindung mit einer Rotte oder Bande erfolgt ist, so soll das Verbrechen amtshalber untersucht und bestraft werden; doch kann auch in diesem so wie in dem im vorigen Artikel bestimmten Falle die freywillige Fürbitte und Verzeihung des Bestohlnen wenigstens die beschimpfenden Verschärfungen der Strafe aufheben.

Art. 1557. Die gemilderte Strafe der unter nahe verwandten oder verschwägerten Personen begangenen Entfremdungen oder deren gänzlicher Wegfall kommt ihren Genossen, Verführern, Helfern, Hehlern und Parthierern nicht zu Statten; es müßten denn dieselben mit dem Bestohlnen selbst in einem der angegebenen Grade verschwägert oder verwandt seyn.

Art. 1558. Die Strafe des gewerbsmäßigen Diebstahls wird nicht gemildert, wenn auch unter den mehreren vom Verbrecher begangenen Diebstählen solche seyn sollten, die an Aeltern oder Verwandten begangen worden wären.

Art. 1559. Wer etwas aus einer ihm vertragsmäßig bestimmten Erbschaft oder von beweglichen Gütern,

die er bereits durch Schenkung oder Kauf erworben, deren Niesbrauch oder Gebrauch aber dem bisherigen Eigenthümer oder einer andern Perſon vorbehalten worden iſt, entfremdet, der iſt des Diebſtahls zwar nicht ſchuldig, er ſoll aber nach dem unten beſtimmten Maaßſtabe, im Verhältniß zu dem dem Inhaber entzogenen Vortheile, als Betrüger beſtraft, auch ſeine Strafe nach Maaßgabe der dabey eingetretenen Verletzung der Sicherheit oder der Perſon verſchärft werden.

Art. 1560. Wenn der einzige Inteſtaterbe ſeinem künftigen Erblaſſer etwas ſtiehlt: ſo ſoll er mit der Hälfte der ordentlichen Strafe des Diebſtahls belegt werden; wenn der Beſtohlne den Diebſtahl rügt.

Art. 1561. Hätte aber dieſer den Diebſtahl bey ſeinen Lebzeiten nicht entdeckt, jedoch die Erbſchaft einem Andern vermacht und entdeckt, und rügte dieſer den Diebſtahl, ſo ſoll die volle Strafe eintreten, ausgenommen, wenn der Verbrecher, nachdem gewiß iſt, daß er nicht Erbe ſey, dem Teſtamentserben die Sache freywillig wiedergiebt, oder ihn für deren Werth entſchädigt.

Art. 1562. Sind aber außer dem Diebe mehrere Inteſtaterben vorhanden, ſo ſoll zwar daſſelbe eintreten, was im 1566. u. f. Artikel beſtimmt iſt; entdecken aber die Miterben den Diebſtahl erſt nach des Erblaſſers Tode, und der Verbrecher hat ihn bey der Erbtheilung oder ſonſt nicht freywillig bekannt, und ſich den Werth des Geſtohlnen anrechnen laſſen, ſo ſoll die Strafe des Diebſtahls, ſo weit dabey deſſen Werth zu berückſichtigen iſt, nach dem Betrage des Antheils, den der Verbrecher den übrigen dadurch zu entziehen getrachtet hat, beſtimmt werden.

Art. 1563. Wenn der eingeſetzte Teſtamentserbe den Teſtirer beſtohlen hat, ſo ſoll nur auf Anzeige des Beſtohlnen, wenn bey deſſen Lebzeiten der Diebſtahl ent-

deckt worden ist, Untersuchung und Bestrafung Statt finden; doch soll, dafern der Bestohlne zugleich sein Testament zurücknimmt, auf die volle, und nur, wenn er es bestehen läßt, auf die Hälfte der Strafe erkannt werden.

Art. 1564. Entdeckt aber der nach Zurücknahme der vorigen Erbeinsetzung eingesetzte Testaments- oder Intestaterbe einen solchen Diebstahl nach des Erblassers Tode, so ist der Fall ganz nach den von den übrigen einfachen Diebstählen festgesetzten Vorschriften zu entscheiden; in Ansehung der testamentarisch eingesetzten Miterben aber findet dasselbe Statt, was oben in Ansehung der Intestaterben verordnet ist.

Art. 1565. Hat aber der Intestat- oder Testamentserbe den Diebstahl gewerbsmäßig, ohne daß es der Erblasser gewußt hat, getrieben, oder sich beym Bestehlen desselben gewaltsame Brechung des Hausrechts, Raub, oder gar Gewalt an der Person, zu Schulden gebracht, so soll er der Intestat- und Testamentserbfolge verlustig seyn.

Art. 1566. Wer aus einer ungetheilten Erbschaft ohne Mitwissen seiner Miterben heimlich etwas wegnimmt, und solches bey der Erbtheilung nicht anzeigt, der ist, so weit er die Erbschaft nicht in seiner Verwahrung hat, in so weit als ein Dieb zu bestrafen, als er sich die Antheile seiner Miterben wider deren Wissen und Willen heimlich zugeeignet hat; hat er aber die Erbschaft in seiner eignen Verwahrung, so soll er wegen heimlicher Zurückhaltung und Anmaßung eines oder des Andern gemeinschaftlichen Erbstücks, als ein Betrüger bestraft werden.

Art. 1567. Hat er aber das Erbschaftsstück, das er mit Wissen der Erben besaß, veräußert, oder in seinen Nutzen verwendet, ohne daß ihm der Werth bey der Erbtheilung an- oder abgerechnet werden kann; so ist er des Verbrechens der Unterschlagung schuldig.

Art. 1568. Wenn ein Handelsgesellschafter oder anderer Miteigenthümer gemeinschaftlicher Sachen heimlich den gemeinschaftlichen Verwahrungsort eröffnet oder erbricht, um hinter des Andern Rücken die gemeinschaftliche Sache sich ganz oder zum Theil allein anzumaßen: so ist er als ein Dieb, nach Verhältniß des ihm nicht zukommenden Antheils zu bestrafen.

Art. 1569. Hat er aber die gemeinschaftliche Sache, während ihm der Verwahrungsort offen stand, oder die Waaren, Sachen oder Gelder ihm allein anvertraut waren, sich heimlich und ohne Vorwissen des Miteigenthümers allein zugeeignet, um diesen um seinen Antheil zu bringen, so ist er des Verbrechens der Unterschlagung schuldig.

Art. 1570. In folgenden Fällen ist der Diebstahl ohne Unterschied, ob er blos gelegentlich oder mit Vorbedacht begangen worden, wenn die gewöhnliche Strafe blos noch so geringe Gefängnißstrafe seyn würde, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe zweyter oder erster Gattung zu bestrafen, die ein- bis vierjährige Zuchthausstrafe um den vierten Theil bis zur Hälfte zu erhöhen, die langwierigere Zuchthausstrafe aber durch vorherige Stäupung und Ausstellung an den Schandpfahl oder durch Verbüßung der Strafe im Zuchthause erster Classe oder durch Legung in die Eisen zu verschärfen: Verschärfungsgründe.

a) wenn Schenk- oder Gastwirthe, Fuhrleute, Schiffer, Postmeister, Vermiether von Ställen, so wie deren Dienstgesinde oder im Hause befindliche Angehörige von den im Gast- und Wirthshause, auf den Fuhrwagen, in das Posthaus oder den Miethstall aufgenommenen Sachen der Reisenden oder Aufgeber etwas entwenden;

b) wenn bey Feuer- oder Wassersnoth oder Kriegsgefahr, die von den Verunglückten geretteten Sachen, oder auch solche, welche von Personen, denen die

Gefahr nahe ist, in Sicherheit gebracht worden, ehe sie in eine andere sichere Verwahrung gebracht sind, gestohlen werden, wobey es gleichviel gilt, ob der Dieb sie unter dem Vorwande der Rettung mit Wissen der Eigenthümer oder Verwahrer, oder ohne ihr Wissen in seinen Besitz gebracht hat.

Gleiche Strafe hat der zu gewarten, der während eines Aufruhrs oder Tumults die öffentliche Unordnung und Verwirrung zum Stehlen benutzt, wenn er auch am Auflaufe selbst keinen Antheil genommen hätte.

c) Wenn Passagiers, die mit Posten oder Postkutschen fahren, oder in Posthäusern einkehren, von den Poststücken etwas entwenden.

d) Wenn durch den Diebstahl wissentlich für Leib oder Leben Anderer, oder für das Publicum bedeutende Gefahr veranlaßt wird, z. B. durch das Stehlen von Balken, eisernen Haspen, Klammern u. s. w., durch welche Brücken, Gerüste, beysammen gehalten, oder von Bretern und Pfosten, welche tiefe Löcher, Schluchten, Schleußen und dergleichen bedecken, so wie durch das Stehlen, wodurch Feuergeräthe, oder andere Rettungsmittel unbrauchbar gemacht, oder entfernt werden, wohin auch das auf Heu- und Strohböden oder in Magazinen, wo Pulver und andere leicht entzündbare Dinge verwahrt sind, mit brennenden Lichtern, Spänen und dergleichen verübte Stehlen gehört.

Art. 1571. Durch Verbüßung der ganzen Gefängniß- oder Zuchthausstrafe oder eines verhältnißmäßigen Theils derselben in den Fesseln, so wie durch Verdoppelung der Dauer der Policeygefängnißstrafe und Verschärfung derselben zu Criminalgefängniß zweyter oder dritter Gattung werden bestraft:

a) der Kirchendiebstahl; und zwar tritt der höchste Grad der Verschärfung ein, wenn der Diebstahl,

sey er nun ein gemeiner oder gefährlicher, in der Kirche einer solchen Confession, welche geweihten Gegenständen eine besondere innere Heiligkeit zuschreibt, an den zur Verwaltung der Sacramente erforderlichen Gefäßen von einem Bekenner derselben verübt wird.

b) Der Diebstahl an den Cassen der frommen Stiftungen und öffentlichen oder Privatarmenanstalten, worunter auch Wittwen-, Brand- und andere ähnliche Cassen zu verstehen sind;

c) jeder an den in den Sächsischen Bergwerken gewonnenen Kobalderzen begangene Diebstahl;

d) Diebstahl an öffentlich aufgestellten Denkmälern, Bildsäulen, Postsaulen, Meilen- und Wegezeigern und andern der Treue und Glauben des Publicums anheim gegebenen Sachen, als: an Vieh von der Weide oder von Angern und Triften, öffentlichen Holzvorräthen, an dem Floßholze, an frey auf dem Felde stehendem Ackergeräthe, so wie an Gräbern und andern ähnlichen öffentlich aufgestellten Gegenständen.

Holzdiebstahl.

Art. 1572. Das diebische Fällen des Holzes aus öffentlichen und Privatforsten ist wie ein anderer Diebstahl zu bestrafen, so weit dadurch kein anderer Schade, als die bloße Entziehung des gefällten Holzes veranlaßt wird.

Art. 1573. Ist aber junges lebendiges, noch nicht ausgewachsenes Holz gefällt, abgebrochen, abgeschnitten und gestohlen worden, oder sonst dem Eigenthümer durch Fällung oder Wegbringung des Holzes ein erweislicher Schade geschehen, so ist dieser von Sachverständigen, jedoch, so weit es geschehen kann, nicht von solchen, welche die Aufsicht über das Holz führen, eidlich zu würdern und nach Verhältniß seiner Größe die Strafe des Diebstahls um den vierten Theil oder um die Hälfte zu erhöhen, oder wenn die ordentliche

Strafe mehr als vier Jahr beträgt, diese durch vorgängige Ausstellung an den Pranger mit oder ohne Ausstäupung oder Verbüßung der Hälfte der Strafzeit in den Eisen zu verschärfen.

Art. 1574. Jedoch erfolgen alle diese Verschärfungen nur, wenn bey Holzdeuben, die mit Gefängniß bestraft werden, der Schade wenigstens *) — Thaler — —, bey solchen, deren Begehung Zuchthaus bis zu vier Jahren nach sich zieht, wenigstens *) — Thaler — —, und bey solchen, die länger als vierjährige Zuchthausstrafe nach sich ziehen, wenigstens *) — Thaler — — beträgt.

Art. 1575. Ist aber bey Holzdiebstählen, welche an sich nur mit Gefängniß bestraft werden, ein sehr großer Schade von wenigstens 500 Thalern geschehen, so soll auf einjähriges Criminalgefängniß erster Gattung, oder verhältnißmäßige Criminalhandarbeit, welche bis zu zwey- und vierjähriger Zuchthausstrafe der zweyten Classe erhöht werden kann, erkannt werden.

Art. 1576. Auf gleiche Art ist es zu halten mit dem Stehlen der Früchte vom Felde, der Obstbäume, der Gartenfrüchte, des Honigs und der Bienen, so wie der Fische aus Teichen oder Hältern, der Vögel aus geschlossenen Hecken, des Wildes aus verzäunten Thiergärten, besonders wenn es zur Laich-, Heck- und Legezeit geschieht.

Art. 1577. Das Stehlen des bereits gefällten oder geklafterten Holzes aber ist, wenn es auch aus dem Walde geschieht, mit der gewöhnlichen Strafe des Diebstahls zu belegen.

B) Gefährlicher Diebstahl.

Art. 1578. Wer, um zu stehlen, zugleich das Hausrecht des Andern verletzt oder sich dabey überhaupt auf eine für die Person des Andern gefährliche Art benimmt, der ist, je nachdem er sich bey dieser Gelegenheit wirkliche Gewaltthaten an Sachen oder Personen zu Schul-

*) Diese Lücken finden sich in der Handschrift des Verfassers. F.

den gebracht hat, oder nicht, des gewaltsamen oder gefährlichen Diebstahls schuldig.

Art. 1579. Doch ist hierunter der eigentliche Raub (Art. 1613.), ingleichen die Plünderung (Art. 1636.) nicht mit zu verstehen.

Art. 1580. Wer, um zu stehlen, die Thüren oder Wände eines Gebäudes sowohl von außen als in dessen Innern erbricht, einschlägt, einrennt, oder eine Thür aushebt, oder durch ein erbrochenes oder offenes Fenster zum Stehlen einsteigt, oder sich in gleicher Absicht zur Eröffnung der Haus- und Stubenthüren eines Dietrichs oder Nachschlüssels bedient, oder sich in ein Haus entweder mit Gewalt eindrängt oder heimlich einschleicht und daselbst versteckt, der ist, wenn auch kein Diebstahl erfolgt, und weiter kein Schade geschehen ist, mit ein- bis vierjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Art. 1581. Wer sich, um einen Diebstahl zu begehen, in der Absicht mit Waffen versieht, oder solche an Ort und Stelle ergreift, um auf den Fall des Widerstandes Gewalt am Bestohlnen oder andern Personen zu verüben, der soll, wenn es Degen, Dolche oder geladenes Gewehr ist, oder er zum Laden des Gewehrs Pulver und Bley mit sich führt, mit vier- bis zehnjähriger, sind es aber blos Knittel, Stock oder andere minder gefährliche, doch zu gefährlichen Mißhandlungen geschickte Instrumente, mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe bestraft werden.

Art. 1582. Sind aber, um die Flucht zu sichern, oder auch sonst die Entdeckung zu verhindern, mit den mitgebrachten oder an Ort und Stelle gefundenen Instrumenten, oder auch sonst Mißhandlungen an Personen verübt worden, so ist die Strafe bis auf zehn Jahr Zuchthaus zu erhöhen.

Art. 1583. Wenn im letztern Falle Tödtung, Verstümmlung, Lähmung, Zuziehung unheilbarer Krank-

heiten und ähnliche Gewaltthaten hinzukommen, so ist die Strafe in Gemäßheit des 645sten und 848sten Artikels u. f. zu verschärfen.

Art. 1584. Ist jedoch Drohung oder Mißhandlung zum Mittel gebraucht worden, um sich des fremden Eigenthums zu bemächtigen, dann tritt die Strafe des Raubes (Art. 1617.) ein.

Art. 1585. Die dabey bewiesene größere oder geringere Gefährlichkeit, Bosheit oder Gewaltthätigkeit, müssen hierbey dem richterlichen Ermessen zum Maaßstabe dienen.

Art. 1586. Ist aber der Diebstahl vollbracht, so soll, wenn der Werth desselben über 50 Thaler beträgt, der vierte Theil oder die Hälfte der Strafe in Eisen verbüßt werden.

Art. 1587. Ist das Verbrechen, ohne oder mit Vollendung des Diebstahls, des Nachts erfolgt, so ist die Strafe um den vierten Theil zu vermehren.

Art. 1588. Eben dies muß geschehen, wenn in diesem Falle die That in Vereinigung mit mehreren Personen, jedoch nicht von einer Bande oder Rotte erfolgt ist.

Art. 1589. Ist aber die That von Mehreren des Nachts geschehen, so sind vorgedachte Strafen um die Hälfte zu erhöhen.

Art. 1590. Ist durch den gefährlichen oder gewaltsamen Diebstahl, oder durch den dabey verursachten Schaden der Ruin eines Hauswesens, oder einer Handlung, oder einer Fabrik, oder ein anderer der oben im 1570sten Art. sub d erwähnten Nachtheile verursacht worden, so soll der Verbrecher vor Antretung der Strafe an den Schandpfahl gestellt und gestäupet, die Stäupung aber im Zuchthause alljährlich wiederholt werden.

Strafen der Theilnehmer

Art. 1591. Wenn zwey Personen sich zu einem gefährlichen Diebstahle vereinigen, dergestalt, daß der

Eine die gefährliche Abſicht des Andern vorher weiß, oder aus den von dieſem mitgenommenen Waffen und Inſtrumenten, die er nicht gewöhnlich zu führen pflegt, ſchließen kann, ſo iſt derjenige, der auch an den Gewaltthätigkeiten, oder dem, was die Strafe ſonſt verſchärfen könnte, nicht Antheil genommen hat, eben ſo wie der, der unmittelbar Hand anlegte, zu beſtrafen. bey jeder Art der Diebſtähle.

Art. 1592. Wer einen Andern ſtatt ſeiner zum Stehlen ausſendet, beauftragt, ihm ſolches befiehlt, oder ihn dazu nöthigt, der iſt eben ſo zu beſtrafen, als ob er die Art des Diebſtahls, die er den Andern auf dieſe Art verüben ließ, ſelbſt begangen hätte.

Art. 1593. Aeltern, die dies in Anſehung ihrer Kinder thun, ſollen über die ordentliche Strafe mit Ausſtellung an den Pranger oder auch an den Schandpfahl, letzteres mit oder ohne Stäupung beſtraft werden.

Art. 1594. Gleiche Strafverſchärfung tritt ein, wenn Pflegältern, Vormünder, Lehrherren, Dienſtherrſchaften und andere ähnliche Vorgeſetzte, durch Befehl oder Auftrag den Diebſtahl veranlaſſen.

Art. 1595. Die Strafe des Beauftragten oder Gehorchenden aber iſt, nach Maaßgabe der Umſtände, in Gemäßheit der deshalb im erſten Theile Art. 520. 521. 524. 526. und 528. gegebenen Vorſchriften mehr oder weniger, oder gar nicht zu mildern.

Art. 1596. Im übrigen aber hat der Urtelsſprecher überhaupt in Anſehung dieſes Gegenſtandes, alles dasjenige zu beobachten, was Art. 519. bis 528. angeordnet iſt.

Art. 1597. In keinem der in den nächſt vorherſtehenden ſechs Artikeln bemerkten Falle, kann bey Beſtimmung der Strafe etwas darauf ankommen, ob und wie viel ein Jeder von dem Geſtohlnen wirklich erhalten habe; ſondern in den Fällen, in welchen der Werth des Diebſtahls auf den Grad der Strafe Einfluß hat, iſt je-

dem Verbrecher so viel von dem Werthe des Gestohlnen anzurechnen, als er erhalten haben würde, wenn das Gestohlne unter den Verbrechern in gleiche Theile getheilt worden wäre.

Art. 1598. Wer wissentlich dem Diebe zum Diebstahle Waffen geschafft oder geliehen, oder Dietriche und Nachschlüssel gefertiget, oder freywillig, jedoch ohne die Theilnahme selbst zum Zwecke zu haben, blos ums Lohn, die Leiter gehalten, oder Wache gestanden hat, soll, nach Verhältniß der Umstände, den vierten Theil bis zur Hälfte der Strafe dulden, die dem Verbrecher selbst wegen gefährlichen Diebstahls zuerkannt wird.

Art. 1599. Wer aber dem Andern die Gelegenheit zum Stehlen anzeigt, ihn dabey führt, ihm leuchtet, die gestohlnen Sachen wegträgt oder wegtragen hilft, oder sonst auf irgend eine Weise wissentlich Mittel dazu an die Hand giebt, oder ihm dabey Beystand leistet, der soll, wenn er anders sich nicht selbst zum Stehlen mit dem Diebe vereiniget hat, nach Unterschied der Fälle den vierten Theil oder die Hälfte der vom Diebe zu verbüßenden Strafe erdulden.

Art. 1600. Hat aber das Dienstgesinde, oder haben Untergebene oder diejenigen, welchen Gegenstände zur Verwahrung oder Bewachung anvertraut sind, sich mit Brechung ihrer Dienst- oder Amtstreue eines vorstehend erwähnten Verbrechens schuldig gemacht, so sollen sie mit dem Diebe gleiche Strafe dulden.

Art. 1601. Wer einem Diebe die gestohlne Sache entfernen oder verbergen, oder unkenntlich machen hilft, soll die Hälfte der Strafe dulden, die er zu verbüßen gehabt hätte, wenn er gedachte Sache selbst gestohlen hätte.

Art. 1602. Kannte aber der Hehler, als er dies that, den Hauptverbrecher als einen gewerbsmäßigen oder gefährlichen Dieb, so ist er so zu bestrafen, als

ob er die Sache ſelbſt mittelſt einfachen, jedoch mit Vorbedacht verübten Diebſtahls entwendet hätte.

Art. 1603.[a] Wer beym Verſuch des Diebſtahls ein anderes Verbrechen, als Verletzung des Hausrechts, körperliche Verletzungen, boshafte und frevelhafte Beſchädigungen, Zwang und Gewalt bereits vollendet hat, iſt, wenn er auch den Diebſtahl nicht vollendet hat, mit der Strafe des obgedachten vollbrachten Verbrechens zu belegen, jedoch dieſelbe nach folgenden Unterſchieden zu verſchärfen.

Verſuchter und begonnener Diebſtahl; a) wenn dabey andre Verbrechen bereits vollendet ſind.

Art. 1603.[b] Bey Tödtungen, körperlichen und Geſundheitsnachtheilen und andern Verbrechen, bey welchen das Geſetz ſelbſt ſchon die Verſchärfung beſtimmt hat, wenn ſie Gewinns halber geſchehen, findet eine verſchärfte Strafe Statt. (Art. 1583.)

Art. 1604. Bey Verbrechen, bey welchen dies nicht beſtimmt iſt, ſoll, wenn das Verbrechen ſelbſt Zuchthausſtrafe nach ſich zieht, ohne Rückſicht auf die Urſache, aus welcher der Dieb den Diebſtahl nicht vollendet hat, die ein- und zweyjährige Zuchthausſtrafe verdoppelt; die höhern Zuchthausſtrafen aber durch Legung in die Eiſen, Ausſtellung an den Schandpfahl mit oder ohne Stäupung, nach Unterſchied der Fälle und des Grades der Strafbarkeit verſchärft werden.

Art. 1605. Fände aber dieſe Verſchärfung bey dem vollendeten Verbrechen ſchon Statt, ſo ſoll in dieſem Falle die Legung in die Eiſen der Zeit nach verlängert, oder die bloße Ausſtellung an den Schandpfahl mit Stäupung verſchärft, oder beydes wiederholt werden.

Art. 1606. Wenn aber das vollendete Verbrechen geringere Strafe nach ſich zieht, ſo iſt zu unterſcheiden, ob der Dieb vor Vollendung des Diebſtahls aus eignem freyen Entſchluſſe, oder vielmehr aus Furcht, oder weil er betroffen und angehalten ward, die Vollendung unterlaſſen habe.

Art. 1607. Im erſtern Falle iſt die Strafe ſeines

vollendeten Verbrechens oder Vergehens nur um den vierten Theil, im zweyten aber um die Hälfte zu erhöhen.

b) Wenn kein andres Verbrechen hinzukommt.

a) Vorbereiteter Diebstahl.

Art. 1608. Uebrigens aber, und wenn kein anderes Verbrechen vollendet ist, ist die Vorbereitung zum einfachen Diebstahle durch Beredung, Aufsuchung der Gelegenheit u. s. w., je nachdem die Absicht auf eine geringe oder wichtige Entwendung ging, mit zweytägigem Policey- bis zu achtwöchentlichem Criminalgefängnisse; beym gefährlichen Diebstahle aber die Anschaffung der Waffen, Dietriche, Nachschlüssel und dergleichen, oder die Vereinigung mit einem Hauptverbrecher, so wie die Bestellung eines oder mehrerer Gehülfen, wenigstens mit acht- und höchstens mit dreymonatlichem Criminalgefängnisse zu bestrafen.

Art. 1609. In beyden Fällen aber ist der Verbrecher auf ein oder mehrere Jahre, oder auf unbestimmte Zeit der besondern Policeyaufsicht zu unterwerfen.

β) Begonnener Diebstahl.

Art. 1610. Wenn aber beym einfachen Diebstahle der Verbrecher die gestohlne Sache bereits ergriffen hat, jedoch sie aus eigner Bewegung wieder weglegt oder da läßt, ohne sie zu beschädigen, so soll nach Maaßgabe des 366. 368. 369. 370. und 371sten Artikels des ersten Theiles die Strafe verhältnißmäßig bestimmt werden.

Art. 1611. Hat er aber die bereits ergriffene Sache beschädiget, oder sonst dem einen oder andern Schaden verursacht, so soll nach Maaßgabe des 1435sten Artikels verglichen mit dem 1460. u. f. Artikel, erkannt werden.

Art. 1612. Ist aber der Verbrecher, noch ehe er die gestohlene Sache weggebracht hatte, betroffen, oder aus Furcht vor herannahender Entdeckung, solche zurückzulassen, genöthiget worden, so ist er, wenn kein anderes Verbrechen hinzukommt, mit der Hälfte der

ordentlichen Strafe des Diebstahls zu belegen; ist aber bereits dabey eine Beschädigung verübt worden, so soll nur gedachte Strafe deshalb nach dem Maaßstabe verschärft werden, welcher oben in Ansehung der vollbrachten Diebstähle vorgeschrieben ist. (Art. 1570. u. f.)

Vierter Titel.
Vom Raube.

Art. 1613. Wer die an der Person eines Menschen verübte Gewalt (s. oben Art. 1094 u. f.) zum Mittel braucht, um Gewinns halber fremdes bewegliches Eigenthum sich zuzueignen, der begeht das Verbrechen des Raubes. Begriff.

Art. 1614. Gewalt, die an einem Bestohlnen verübt wird, nachdem der Diebstahl schon vollendet ist, und Entwendung von Sachen, die ein Mensch bey Gelegenheit einer an ihm verübten, jedoch nicht gewinnsüchtigen Gewaltthätigkeit verloren hat, sind kein Raub.

Art. 1615. Hat die Gewalt die beabsichtigte Entwendung nicht zur Folge, so ist blos die gewinnsüchtige Gewaltthätigkeit, nicht aber der Raub vollendet. (S. Art. 1628.)

Art. 1616. Auch das ist kein Raub, wenn jemand die einem Andern in guter oder doch nicht in gewinnsüchtiger Absicht gewaltsamer Weise entrissene Sache nachher an sich behält, und sich zueignet.

Art. 1617. Der Raub ist, wenn keine anderen beschwerenden Umstände hinzukommen, mit zehnjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe zu ahnden. Strafe des Raubes.

Art. 1618. Der Raub wird mit zwanzigjähriger Zuchthausstrafe, wovon die erste Hälfte in der ersten Classe zu verbüßen ist, bestraft: Verschärfungen.

a) wenn er mit gewaltsamer Verletzung des Hausrechts verbunden ist; (s. Art. 1192. u. f.)

b) wenn er mittelst lebensgefährlichen Angriffes, jedoch ohne Verwundung geschieht;
c) wenn sich Mehrere zu einem Raube vereinigt und ihn gemeinschaftlich vollzogen haben;
d) wenn der Raub gewerbmäßig betrieben worden ist.

Art. 1619. Hat in diesem letztern Falle ein Mensch viele Räubereyen unter den sub a. b. und c. bemerkten beschwerenden Umständen verübt, so soll er auf Zeitlebens ins Zuchthaus gebracht werden, und dort die ersten zehn Jahre seiner Strafe in der ersten Classe verbüßen.

Art. 1620. Der Raub wird mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe der ersten Classe bestraft:

a) wenn er von dazu bewaffneten Personen auf öffentlicher Landstraße, wohin auch Seiten- und Communicationswege gehören, verübt worden ist;
b) wenn dem Beraubten eine lebensgefährliche Verwundung oder eine Verstümmelung, welche nicht an sich mit dem Tode bestraft wird, oder ein lebensgefährlicher Gesundheitsnachtheil, oder sonst eine langwierige und schmerzliche Krankheit, oder grausame Marter und Qual zugefügt worden ist.

Art. 1621. Mit Ausnahme dessen, was oben Art. 701. vom Raubmorde bereits verordnet worden ist, wird der Raub mit dem Schwerde bestraft:

a) wenn dabey ein tödtlicher Angriff (s. Art. 787. u. f.) Statt fand;
b) wenn ein Verbrecher mehr als zwey in nächstvorstehendem Artikel bemerkte Räubereyen begangen hat;
c) wenn durch die That, sey es auch ohne die unmittelbare Absicht, und nur durch die Verschuldung des Räubers, der Tod oder der Wahnsinn eines Menschen, oder eine Feuersbrunst, veranlaßt worden ist.

Art. 1622. Jedes andere Todeswürdige Verbrechen, das bey einem vollendeten oder verſuchten Raube begangen worden iſt, ſoll, nach Unterſchied der Fälle, durch Schleifung zur Feimſtätte und ein- oder mehrmalige Ausſtellung an den Schandpfahl und Stäupung vor der Hinrichtung verſchärft werden, ausgenommen in ſolchen Fällen, wo alle dieſe Verſchärfungen bereits ohnehin geſetzlich eintreten.

Art. 1623. Jedoch kann in ſolchem Falle ſtatt einmaliger Stäupung, zweymalige, und ſtatt zweymaliger, dreymalige Stäupung erkannt werden.

Art. 1624. Die obigen Strafen ſind durch ein- bis zweymalige Ausſtellung an den Schandpfahl, mit oder ohne Stäupung zu verſchärfen:

a) wenn der Raub des Nachts begangen worden iſt;
b) wenn damit Mißbrauch des Vertrauens, durch Vorſpiegelung freundſchaftlicher Abſichten, verbunden war;
c) wenn er an Poſten, mit Extrapoſt Reiſenden, Eſtafetten, Courieren, begangen worden iſt;
d) beym Kirchenraube und der Beraubung öffentlicher Caſſen, u. ſ. w.;
e) wenn der Werth des Geraubten oder der beym Raube geſtiftete Schaden ſehr beträchtlich iſt.

Art. 1625. Die Geringfügigkeit des Werths der geraubten Sache, der Erſatz oder der Erlaß derſelben, können eben ſo wenig, als das zeitige Geſtändniß die Strafe des Raubes mildern. Milderungsgründe.

Art. 1626. Die unterlaſſene Wegnahme der fremden Sache, wenn ſie durch freywillige Reue erfolgt, oder aus eben dieſer Urſache der Räuber dieſelbe auf der Stelle und ungezwungen wieder zurückgiebt, ſoll die Strafe nach den im erſten Theile Art. 366 — 371. befindlichen Vorſchriften mildern, daferne kein anderes Verbrechen bereits vollendet war.

Art. 1627. Iſt aber ein anderes Verbrechen bereits

vollbracht werden, so soll, wenn dasselbe an sich blos Gefängnißstrafe nach sich ziehen würde, auf verdoppelte Strafe desselben, und wenn es Zuchthausstrafe nach sich zieht, auf deren Verschärfung durch Verbüßung der Strafe in Eisen, auf das Viertel oder die Hälfte der Strafzeit erkannt worden; in den Art. 1618. u. 1619. und Art. 1621. u. 1624. bemerkten Fällen kann die unterlassene Wegnahme oder die auf der Stelle erfolgte Zurückgabe der Sache die Strafe nicht mildern.

Art. 1628. Hat aber die Wegnahme der Sache wider Willen des Räubers nicht erfolgen können, so ist die Strafe nur beym einfachen, unter keinen beschwerenden Umständen geschehenen räuberischen Anfalle, nach Unterschied der Fälle und Umstände um den achten oder vierten Theil zu vermindern, wenn übrigens der gewaltthätige Angriff bereits erfolgt ist.

Strafe des Versuchs beym Raube.

Art. 1629. Die Vorbereitung zum Raube, der aber nachher, sowohl in Ansehung des gewaltsamen Angriffs als der Entziehung des Eigenthums gänzlich unterbleibt, soll eben so wie die in gleichem Falle erfolgte Vorbereitung zum gefährlichen Diebstahle bestraft werden. (S. Art. 1608.)

Art. 1630. Hat der Verbrecher die Gewaltthätigkeit zwar begonnen, jedoch nicht vollendet, so ist nach den oben beym Diebstahle bereits bemerkten Unterschieden die Strafe zu bestimmen, jedoch dabey der höchste Grad der daselbst bestimmten Verschärfungen anzunehmen.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 1631. Die Strafe der Helfer beym Raube ist, wenn sie nicht gewußt haben, daß sie bey einem Raube Hülfe leisten, nach Unterschied der Fälle eben so, wie beym gemeinen und gefährlichen und gewaltsamen Diebstahle, zu bestimmen.

Art. 1632. Wer dem Räuber wissentlich, daß derselbe einen Raub begehen wolle, die Mittel und Instrumente zu der auszuübenden Gewalt, oder zum Einbruche und Einsteigen verschafft, der soll, der Raub

sey vollendet worden oder nicht, mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe bestraft werden.

Art. 1633. Hat er es Gewinns halber gethan, so soll er vor seiner Fortschaffung in das Zuchthaus an den Schandpfahl gestellt werden.

Art. 1634. Hat er aber blos die Absicht eines gewaltsamen oder gefährlichen Diebstahls vorausgesetzt, oder überhaupt auch nur blos gewußt, daß er mit einem gewerbsmäßigen Diebe oder Räuber zu thun habe, so soll nach vorstehenden Unterschieden die Hälfte der Zuchthausstrafe Statt finden.

Art. 1635. Wer dem Räuber Rath und Anschlag zum Raube giebt, ihm den Weg zeigt, leuchtet oder die Leiter hält, der soll mit *) — — — bestraft werden.

Fünfter Titel.
Von der Plünderung.
(De praedatione.)

Art. 1636. Wer ohne Drohung und Gewalt, jedoch auf eine Art, die beym Angefallenen die Meinung erregt, daß er die Wegnahme nicht hindern oder die Uebergabe nicht verweigern könne, durch Befehl oder eigenmächtige Wegnahme, fremdes bewegliches Eigenthum in seine Gewalt bringt, der begeht das Verbrechen der Plünderung. Begriff.

Art. 1637. Ist diese Plünderung ohne andere beschwerende Umstände geschehen, so soll sie nach eben den Grundsätzen, wie der vorsätzliche Diebstahl bestraft werden. Strafe.

Art. 1638. Ist aber die Plünderung von einem Bewaffneten oder durch Mißbrauch des erlaubten An-

*) Die Strafe hat der Verfasser im Manuscripte noch nicht angegeben, es ist aber hierüber Art. 1599 nachzulesen. F.

sehens oder unter der Vorspiegelung des Rechts zu befehlen und zu fordern, begangen worden, so soll nach Unterschied der Fälle die Gefängnißstrafe verdoppelt, und diese so wie die Zuchthausstrafe zur Hälfte oder ganz in Ketten verbüßt werden.

Art. 1639. Haben sich dabey mehrere Bewaffnete vereiniget, so soll die Strafe des einfachen Raubes Statt finden.

Art. 1640. Ist aber auf diese Weise von einem vereinigten Haufen ein ganzer Ort besetzt, gebrandschatzt oder ausgeplündert worden, so soll die Strafe des Landfriedensbruches (s. unten Art. 2162. u. f.) eintreten.

Art. 1641. Ist aber außerdem von Einem oder Mehreren Verletzung des Hausrechts oder absichtliche und muthwillige Beschädigung begangen worden, so soll nach Unterschied der Fälle, die Strafe des gewaltsamen oder gefährlichen Diebstahls, oder die Strafe der boshaften Beschädigung mit Verletzung des Hausrechts, nach Maaßgabe des 1586. u. f., ingleichen des 1214ten Artikels Statt finden.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 1642. Die Strafe der Theilnehmer ist nach Unterschied der Fälle, wie beym einfachen Diebstahle oder beym Raube, oder wie beym gewaltsamen und gefährlichen Diebstahle zu bestimmen.

Strafe des Versuchs.

Art. 1643. Wegen freywilligen Abstehens von der Forderung und freywilliger Zurücklassung der geforderten oder schon ergriffenen Sache, sind ebenfalls nach den obbestimmten Unterschieden diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche oben beym Diebstahle (Artikel 1612.) und beym Raube (Art. 1626.) ertheilt sind.

Sechster Titel.

Von der Concussion oder Erpressung.

Art. 1644. Das Wesen der Erpressung ist oben in der vierten Abtheilung im zweyten Titel der zweyten Unter-Abtheilung Art. 1167. bestimmt worden. Begriff.

Art. 1645. Die eigennützige Abnöthigung von Gegenständen des Eigenthums oder andern Vermögensvortheilen, Zusagen, günstigen Verträgen und dergleichen, ist, wenn sie mit keinem Mißbrauche der Obergewalt, und mit keinem Betruge verbunden ist, mit der Bezahlung des vierfachen Werths, des gezogenen und des zweyfachen des zugesagt erhaltenen, aber nicht erlangten Vortheils zu bestrafen. Strafe.

Art. 1646. Diese Strafe aber ist von denjenigen, die sie nicht zu bezahlen oder abzuarbeiten vermögen, nach den oben im ersten Theile Art. 289. angegebenen Verhältnissen durch Gefängniß zweyter oder dritter Gattung oder bey dem Art. 291. bemerkten Personen durch Handarbeit zu verbüßen und darauf auch, wenn das Gefängniß über acht Wochen beträgt, sogleich alternativ zu erkennen.

Art. 1647. Vereinigt sich aber mit der Erpressung ein Betrug, und falscher Vorwand, so sind die obgedachten verhältnißmäßigen Gefängnißstrafen unbedingt, jedoch nur die von der zweyten und ersten Classe, oder an deren Statt Criminal-Handarbeit zuzuerkennen.

Art. 1648. Bey Zuerkennung der vorstehend erwähnten alternativen Strafen, ist der erste Satz des 289. Artikels so wie die Vorschrift des 292. Artikels, so weit letztere die Anwendbarkeit der Gefängnißstrafe betrifft, nicht zu berücksichtigen.

Art. 1649. In Fällen aber, wo nach dem oben bestimmten Geldverhältnisse die Gefängnißstrafe zweyter Gattung über sechs Monate betragen würde, ist nach-

dem Art. 285. festgesetzten Verhältnisse auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe zu erkennen.

Art. 1650. Ist die Concussion mit dem Mißbrauche eines öffentlichen Amts oder einer öffentlich ertheilten Autorität, oder mit Verletzung des Advokaten-Eides verbunden, so soll Absetzung vom Amte oder Untersagung der Praxis Statt finden.

Art. 1651. Ist aber der Ruin eines Hauswesens, oder ein anderer Verlust von der oben im 1476sten Art. erwähnten Art veranlaßt worden, so soll, wenn der Schade völlig, oder doch so weit er mit Gewißheit bestimmt werden kann, ersetzt wird, die oben im 1646sten Artikel angedrohte Strafe, jedoch nicht alternativ, sondern es soll unbedingt blos Gefängnißstrafe Statt finden.

Art. 1652. Kann jedoch der Schaden nicht ersetzt oder gar nicht gewürdert werden, so soll, wenn die Concussion ohne Betrug erfolgt ist, die Hälfte, war sie aber mit Betrug vereinigt, die ganze Zeit des Gefängnisses oder Zuchthauses in Ketten verbüßt werden.

Art. 1653. Auch der, der zum Besten und in Auftrag eines Andern sich einer Erpressung schuldig macht, ist der Concussion schuldig, und nach Verhältniß der von ihm erpreßten Summe oder Versprechung zu bestrafen.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 1654. Wer aber dabey wissentlich blos den Unterhändler oder Briefträger gemacht, oder die der Erpressung halber zu erregende oder erregte Furcht durch allerley Reden, Vermuthungen, Nachrichten und andere Mittel veranlaßt oder vermehrt, oder sonst durch Rath und Zureden das Gelingen der Erpressung befördert hat, ohne jedoch an derselben mittelbar oder unmittelbar Theil zu nehmen, der soll, wenn die Erpressung nicht mit einem Betruge verbunden war, mit vier- bis achtwöchentlichem Criminalgefängnisse zweyter, wenn aber Betrug hinzukam, mit sechswöchent-

licher bis zu halbjähriger Gefängnißstrafe zweyter oder erster Gattung verurtheilt werden.

Hat er es aber Gewinns halber gethan, so ist in beyden Fällen die Strafe zu verdoppeln, oder doch wenigstens die erste Hälfte derselben in Ketten zu verbüßen.

Doch ist in allen Fällen, wegen Jugend, Einfalt oder Unkunde der Gesetze die Strafe zu mildern.

Von Erpressungen zuständiger Forderungen.

Art. 1655. Wer für sich oder einen Andern das, was er mit Recht zu fordern hat, durch Drohungen erpreßt, die mit dem Wege des Civilprocesses nichts gemein haben, macht sich, wenn die Forderung liquid ist, blos einer Art der unerlaubten Selbsthülfe schuldig, und ist nach Unterschied der Fälle mit ein- bis drey Wochen Policeygefängnisse oder verhältnißmäßiger Geldbuße und zugleich, wenn dazu ein Mißbrauch eines Amtes eintritt, nach Unterschied der Fälle mit öffentlichem oder Privatverweise zu bestrafen.

Art. 1656. Ist aber die Forderung illiquid, so ist er das Empfangene oder die erpreßte Versicherung herauszugeben oder gerichtlich niederzulegen schuldig, und zur gerichtlichen An- und Ausführung seiner vermeintlichen Rechte zu verweisen.

Art. 1657. Stellt er die Klage in der ihm hierzu gegebenen Frist nicht an, so ist die Forderung, wenn sie gänzlich geläugnet wird, für erdichtet zu halten, und die ordentliche Strafe der Concussion an ihm zu vollziehen.

Art. 1658. Wird sie aber vom Gegner nicht gänzlich geläugnet, so ist bey Bestimmung der Strafe nur dasjenige in Anschlag zu bringen, was über das Eingeräumte baar oder an verbindlicher Versicherung erpreßt worden ist.

Art. 1659. Auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wenn die Ausflucht der Concussion im Civilprocesse entgegen gestellt und entweder dort, oder im Cri-

minalprocesse ganz oder zum Theil ausgeführt worden ist.

Von Erpressungen unerwiesener Forderungen.

Art. 1660. Stellt er aber die Klage an, und erscheint seine Forderung wegen verweigerten zurückgegebenen Eides oder völlig erwiesener zerstörlicher oder proceßhinderlicher Ausflüchte, oder weil seine eigenen Zeugen ihm widersprechen, ganz oder zum Theil, als erdichtet, so soll jedoch in diesem so wie in dem, im vorigen Artikel gedachten Falle, nach vorgängiger Vernehmung und Vertheidigung, nach obigem Verhältnisse die Strafe der Erpressung Statt finden.

Art. 1661. Ist aber die Klage ganz oder zum Theil nur unerwiesen, oder die Entscheidung wegen unvollständigen Beweises oder Gegenbeweises zweifelhaft, und entweder auf Erfüllungs- oder Reinigungseide zu erkennen, so soll der Civilproceß suspendirt und dem Ermessen des Criminalrichters anheim gegeben werden, ob er hinlängliche Anzeigen der Concussion entdeckt oder nicht.

Art. 1662. Ist zur Untersuchung geschritten worden, so kann entweder nach den unten im dritten Theile, wegen des Verfahrens bey unvollständigen Beweisen gegebenen Verordnungen, oder, wenn sich ergiebt, daß der Angeschuldigte wissentlich eine ungewisse, unbestimmte, und ganz oder zum Theil ungegründete Forderung durch Concussion geltend gemacht habe, auf den achten oder vierten Theil oder auf die Hälfte der ordentlichen Strafe erkannt werden.

Strafe des Versuchs.

Art. 1663. Die versuchte Concussion soll, wenn sie durch Abschlagung des Antrags oder gerichtliche Anzeige ohne Wirkung geblieben ist, dafern sie einen bestimmten Gegenstand hat, nach dem Betrage der Forderung, jedoch nur mit dem Viertel oder der Hälfte der ordentlichen Strafe geahndet werden.

Art. 1664. Ist hingegen die Forderung nur unbestimmt, als mit den Worten: man solle sich abfinden,

in Unterhandlung treten, die zu liquidirende Forderung bezahlen, oder sich darüber vergleichen, u. s. w. geschehen, so ist, mit Rücksicht auf den Gegenstand und die Art der Forderung möglichst auszumitteln, wie viel sie aufs Geringste betragen haben könne, und darnach die Strafe nach dem nurgedachten Verhältnisse zu bestimmen.

Siebenter Titel.

Von dem Eingriffe in das nutzbare Recht eines Dritten zur Zueignung herrenloser Gegenstände, oder dem gemeinen Verkehr entzogner Sachen.

1) Von dem Wilddiebstahle.

Art. 1665. Verstohlnes Jagen des freyen, und nicht eingefangenen oder eingefangenen Wildprets eines nicht Jagdberechtigten auf seinem oder fremden Grund und Boden, wird gewöhnlich, wiewohl uneigentlich, Wilddiebstahl genannt. Begriff.

Art. 1666. Es wird dazu aber erfordert: Thatbestand.

a) daß das Verbrechen im freyen Walde oder Felde, nicht aber in Thiergärten, völlig und ringsum eingezäunten Gehegen erfolgt;

b) daß nicht bereits getödtetes oder durch Fallen und Schlingen eingefangenes Wild entwendet werde;

In beyden Fällen ist das Verbrechen ganz als wahrer Diebstahl zu bestrafen.

c) daß das Geschossene oder Gefangene wirklich ein Wild sey.

Art. 1667. Das Wegschießen zahmer Thiere im Walde ist, wenn damit die Zueignung verbunden ist, für einen wahren Diebstahl, außerdem aber für bloße boshafte oder muthwillige Beschädigung zu achten.

Art. 1668. Das Wegschießen der kleinen Vogelarten, welche zur Jagd nicht gerechnet werden, ist, wenn es auf fremden Grund und Boden geschieht, dem unerlaubten Vogelstellen gleich zu bestrafen.

Art. 1669. Die Tödtung der Raubvögel, ingleichen der Sperlinge, Dohlen, Krähen und dergleichen schädlicher Vögel kann auf seinen eignen Grund und Boden niemanden verwehrt werden; auf fremden Grund und Boden aber kann es, jedoch nur, wenn es der Eigenthümer verlangt, als policeywidriger Eingriff, wenn sonst kein Schade geschehen ist, mit Policeygefängniß von einigen Tagen oder verhältnißmäßiger Geldbuße geahndet werden

Art. 1670. Ferner wird aber auch noch erfordert:

d) daß das Wild wirklich in Besitz genommen, nicht aber blos angeschossen oder sonst verwundet sey.

e) daß die Besitznahme des Wildes und dessen Zueignung entweder blos in Ansehung des Orts oder in Ansehung des Jagens überhaupt, oder auch in Ansehung einer höhern Art der Jagd, unerlaubt und verboten sey;

Endlich

f) daß es Gewinnes halber geschehe.

Denn wer blos aus Liebhaberey auf fremden Grund und Boden jagt und das gefällte Wild liegen läßt, oder dem Besitzer zuschickt, ohne sich solches anzumaßen, der begeht einen bloßen Jagdeingriff, so wie derjenige Jagdberechtigte, der aus Irrthum bey der Jagd seine Gränze überschritten oder über die Rechte der Jagdfolge hinausgegangen ist.

Strafe desselben.

Art. 1671. Wer widerrechtlicher Weise ein zur niedern oder mittlern Jagd gehöriges Stück schießt, einfängt oder auf irgend eine Weise tödtet, und sich zueignet, der soll den vierfachen Werth desselben als Geldbuße bezahlen, oder, wenn er solches nicht kann,

durch verhältnißmäßiges Policeygefängniß oder Policeyhandarbeit verbüßen.

Art. 1672. Wer aber zur hohen Jagd gehörige Stücke hetzt, schießt oder sonst einfängt, und sich widerrechtlich zueignet, der soll gleichfalls um den vierfachen Werth dessen, was er sich zugeeignet hat, oder mit verhältnißmäßigem Criminalgefängniß dritter Gattung oder Handarbeit bestraft werden.

Art. 1673. Bey einem blos zu einer niedern Art der Jagd Berechtigten, soll wegen der auf seinem eignen Grundstücke oder Jagdreviere auf diese Weise verübten Eingriffe in die höhere, ihm nicht zuständige Jagdart nur Geldbuße zuerkannt werden.

Art. 1674. Sind der weggefangenen, weggeschossenen und entfremdeten Stücke so viel, daß ihr Werth, wenn sie auch zu verschiedenen Malen gefället worden, so hoch anwächst, daß er mit einer bis zu sechs Monat betragenden Gefängnißstrafe in Verhältniß steht, so soll statt des Gefängnisses bey nicht zur Jagd Berechtigten auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe; bey Jagdberechtigten aber auf verhältnißmäßiges Besserungshaus erkannt werden.

Art. 1675. Bey solchen Personen, die den Jagddiebstahl als Gewerbe treiben, findet die Strafe des gewerbsmäßigen Diebstahls Statt. (S. oben Art. 1531.). Verschärfung der Strafe.

Art. 1676. Wenn der Wilddieb diejenigen, die ihn vor, bey, oder nach verübter Besitznahme des Wildes anhalten oder pfänden wollen, mit tödtlichem Gewehr bedroht, oder nach ihnen schießt, oder sie wirklich verletzet, so ist er, je nachdem er dadurch blos seine Person oder seine Flucht vertheidigen, oder sich bey der Wegbringung des Wildes behaupten wollte, dem gewaltsamen Diebe, oder dem Räuber gleich zu bestrafen.

Art. 1677. Wenn er aber Jemanden dadurch ums Leben bringt, so ist er des Raubmordes schuldig.

Art. 1678. Ist der Wildstiebstahl von mehrern dazu vereinigten Bewaffneten mit der Abrede oder Drohung, auf den Fall des Widerstandes Gewalt zu brauchen, begangen worden, so tritt die Strafe des gefährlichen Diebstahls ein.

Art. 1679. Ist dies aber nicht geschehen, und haben sich die Diebe auch des tödtlichen Gewehrs weder zur Bedrohung noch zur Gewalt bedienet, so kann blos daraus, daß sie mit jagdmäßigem Gewehr versehen sind, auf einen gefährlichen Diebstahl nicht geschlossen werden.

Art. 1680. Diese Voraussetzung tritt ein, wenn Einer oder der Andere, oder Jeder von ihnen Dolche, Terzerole und dergleichen, bey sich gehabt hat.

Art. 1681. Das, was wegen der Räuber- und Diebesbanden verordnet ist, gilt auch von den Banden der Raubschützen.

Strafe des Versuchs des Wilddiebstahls.

Art. 1682. Wer auf einem Jagddiebstahl mit geladener Flinte, Hirschfänger, oder andern Jagdinstrumenten ausgeht, der ist des vorbereiteten Wilddiebstahls schuldig, und je nachdem er auf eine Verletzung der hohen, mittlern oder niedern Jagd ausgeht, um zwey, fünf, oder zehn Thaler oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen.

Art. 1683. Hat er aber ein Wild bereits angeschossen, jedoch nicht erlangt, so ist er des begonnenen Jagddiebstahls schuldig, und mit der Hälfte der oben bestimmten ordentlichen Strafe zu belegen.

Strafe der Jagdbedienten.

Art. 1684. Ein Jagdbedienter, der für seinen Herrn, ohne dessen Befehl auf fremden Grund und Boden jagt, ist eben so zu bestrafen, als ob er es für sich selbst gethan hätte.

Art. 1685. Ist es aber von ihm auf Befehl des

Herrn geschehen, so soll nur die Hälfte der ordentlichen Strafe wider ihn Statt finden.

2) Beeinträchtigung der Fischereygerechtigkeit.

Art. 1686. Die Verletzung des Fischrechts in öffentlichen Flüssen oder Bächen, so wie der Eingriff in den ausschließlichen Vogelfang, ist nach denselben Grundsätzen, wie der Eingriff in das Jagdrecht, zu bestrafen; doch findet nur die Hälfte der Strafe Statt.

Art. 1687. Die Strafen der geringeren Jagdübertretungen, so wie das Jagen, Fischen und Vogelfangen des Berechtigten zur Brunst- Laich- und Legzeit, sind den besonderen Jagd- Forst- und Fisch-Ordnungen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Unterschlagung.

Art. 1688. Wer eine fremde, auf rechtmäßige Art in seinen Besitz gebrachte Sache sich Gewinnes halber zueignet, oder dieselbe in seinen Nutzen verwendet, der begeht das Verbrechen der Unterschlagung. Begriff.

Art. 1689. Ist sie ihm vom Eigenthümer oder der Obrigkeit zur Aufbewahrung, Verwaltung u. s. f. überlassen, so begeht er das Verbrechen der Unterschlagung anvertrauten Gutes.

Art. 1690. Wer eine verlorne Sache findet, deren Eigenthümer er kennt, sie aber demselben nicht zurück giebt, noch, daß er sie gefunden habe anzeigt, sondern sich solche ganz oder zum Theil zueignet, der hat, nach Unterschied des Werthes, die Hälfte der oben bestimmten Strafe des gelegentlichen Diebstahls (Art. 1519. u. f.) zu dulden. Unterschlagung gefundener Sachen.

Art. 1691. Hat er aber die Sache absichtlich un-

kenntlich zu machen gesucht und auf deshalb an ihn ergangene Anfrage, deren Besitz oder Auffindung verläugnet, so soll er mit der Hälfte der Strafe des mit Vorbedacht begangenen Diebstahls belegt werden.

Art. 1692. Wer eine Sache findet, deren Eigenthümer er nicht kennt, soll solches längstens binnen vier Wochen entweder durch öffentlichen Anschlag oder in einem öffentlichen Blatt bekannt machen, und sich zur Herausgabe erbieten, oder wenn er die Ausbietung nicht selbst besorgen will, die Sache der Obrigkeit übergeben.

Art. 1693. Er kann sich jedoch die Erstattung des gehabten Verlags, so wie die Bezahlung der Kosten der Aufbewahrung und seiner Bemühung vorbehalten, und hat diesfalls das Zurückbehaltungsrecht.

Art. 1694. Hat er aber die Sache entweder ohne Bekanntmachung oder nach derselben, sich zugeeignet, jedoch auch bey unterlassener öffentlicher Bekanntmachung das Finden derselben oder deren Besitz nicht verleugnet, so findet, wenn er sich in beyden Fällen freywillig zum Ersatze des Werths erbietet oder solchen zu leisten, und darüber hinlängliche Sicherheit zu geben vermag, wegen der eigenmächtigen Anmaßung zwey- bis vierzehntägige Policeygefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe wider ihn Statt.

Art. 1695. Hat er jedoch wissentlich, daß er zur Vergütung nicht vermögend sey, die öffentlich angekündigte Sache, in seinen Nutzen verwendet, so ist er gleich dem muthwilligen Banquerutirer zu bestrafen, und wenn er die Auffindung oder den Besitz der Sache auf Anfrage verleugnet, mit der Hälfte der Strafe des absichtlichen Diebstahls zu belegen.

Unterschlagung in Besitz genommener Sachen.

Art. 1696. Wer Sachen, die er einem Andern auf eine rechtmäßige Art heimlich oder öffentlich, oder auch mit Gewalt weggenommen hat, um denselben von einem Verbrechen, oder von einer schädlichen

Handlung abzuhalten, oder sich selbst aus großer Gefahr zu retten, oder um einen Scherz zu treiben, solche aber nachher sich zueignet, der soll, wenn ihm die Sache abgefordert wird, und er zwar deren Besitz nicht zu leugnen, aber dennoch sie selbst oder deren Werth nicht zu ersetzen vermag, mit der Strafe des gewinnsüchtigen Betrugs (S. unten Art. 1705. u. f.) wenn er aber den Besitz der Sache absichtlich verleugnet, mit der Hälfte der Strafe des mit Vorbedacht begangenen Diebstahles (Art. 1526.) belegt werden.

Art. 1697. Alle Veruntrauung und Unterschlagung geliehener, versetzter, zur Bearbeitung oder zum Gebrauch, oder zum Behuf einer Dienstverrichtung anvertrauter Gegenstände, so wie die gewinnsüchtige Verwechselung derselben mit andern geringeren, soll nach dem Betrage des gezogenen Gewinns und nach Unterschied der Fälle, mit der Hälfte der Strafe des gelegentlichen, oder mit der Hälfte der Strafe des mit Vorbedacht verübten einfachen Diebstahls bestraft werden; jedoch soll dabey wegen dadurch zugefügten Schadens, die oben beym einfachen Diebstahle bestimmte verhältnißmäßige Verstärkung und Erhöhung der Strafe eintreten.

Unterschlagung anvertrauter Sachen.

Art. 1698. Wer eine ihm auf vorstehende Art und Weise anvertraute Sache, verstohlner und eigennütziger Weise für sich selbst gebraucht und benutzt, der soll, nach dem Betrage des sich betrüglich zugeeigneten Gewinns oder Vortheils auf gleiche Art bestraft, jedoch auch hier der übrigens dem Eigenthümer dadurch zugefügte Schaden bey Bestimmung der Strafe mit in Anschlag gebracht werden.

Art. 1699. Was von Ausmittelung des Werthes, von Milderung der Strafe wegen zeitigen Geständnisses, Ersatzes, Erlasses u. s. w. in dem ersten Titel dieser Abtheilung, welcher die allgemeinen Verordnungen enthält, Art. 1425 — 1469. bestimmt worden ist,

leidet auch bey dem Verbrechen der Veruntrauung seine Anwendung.

Art. 1700. Von der Unterschlagung und Veruntrauung, welche von Seiten öffentlicher Cassenbeamten, Administratoren und zur Amtstreue besonders in Eid und Pflicht genommener Personen begangen werden, wird im zweyten Abschnitte dieses Theiles, im Titel von den Verbrechen der Diener des Staats die Rede seyn *).

Art. 1701. Doch können auch Privatpersonen dergleichen von ihnen bestellte Cassirer und Rechnungspflichtige Personen auf diese Art gerichtlich vereiden lassen, und es finden sodann wegen Brechung dieses Eides dieselben Strafen gegen sie Statt, wie gegen Staats- und andere öffentliche Beamte.

Neunter Titel.

Beeinträchtigung des Eigenthums und der nutzbaren Rechte durch Betrug.

Begriff.

Art. 1702. Betrug ist der durch Verletzung, Entstellung oder Unterdrückung der Wahrheit, erfolgte Eingriff in Anderer Rechte.

Arten des Betrugs.

Art. 1703. Werden dadurch die Rechte des Staats verletzt, so ist der Betrug ein öffentlicher; werden blos die Rechte der Privatpersonen verletzt, so ist es ein Privatbetrug; vermischt ist aber der Betrug, wenn mit Verletzung der Privatrechte auch die Verletzung der Pflichten der Wahrhaftigkeit gegen den Staat verbunden ist.

Art. 1704. Wie die Verletzungen der Privatrechte auf Leben und Gesundheit, Verstandeskräfte, Freyheit und Ehre durch gemißbrauchtes Vertrauen, Unwahrheit und Betrug zu bestrafen sind, ist bereits in

*) Ist nicht abgehandelt. F.

den vorherigen Abtheilungen bestimmt worden: wie die durch Betrug verletzten Rechte des Staats bestraft werden, ist unten im zweyten Abschnitte verordnet *).

Hier soll nur dasjenige bestimmt werden, was in Ansehung der Bestrafung der aus Eigennutz verübten Verletzung der Eigenthumsrechte zu beobachten ist.

Art. 1705. Zum Wesen des eigennützigen Betrugs gehört: Thatbestand.

a) eine Verletzung der Wahrhaftigkeit, die jeder Mensch vom Andern entweder überhaupt oder im bestimmten Falle zu fordern und zu erwarten das Recht hat.

Bloße Unwahrheit oder Verschweigung oder Verheimlichung der Wahrheit ist, gesetzt auch, daß sie für unedel und ungroßmüthig gehalten werden muß, wenn sie Niemands Rechte verletzt, selbst dann kein Verbrechen, wenn dadurch ein Gewinn erlangt, oder ein Nachtheil abgewendet worden ist.

b) die Absicht, zu gewinnen.

Unter Gewinn ist hier auch die Abwendung zu übernehmender oder zu leistender Obliegenheiten zu verstehen.

c) die wirkliche Erlangung des Gewinns.

Doch ist hierunter nicht blos Gelderwerb, sondern auch Erlangung jedes Vortheils zu verstehen; und der Betrug ist vollendet, sobald dem Verbrecher schriftlich oder mündlich ein Recht zugestanden, oder er von einer Verbindlichkeit losgesprochen ist, wenn auch nachher der Betrug entdeckt und er des Vortheils sonst auf irgend eine Weise verlustig wird.

Art. 1706. So weit der Betrug ein öffentlicher ist, ist zu dessen Vollendung blos der davon gemachte Gebrauch, ohne irgend einige Erlangung eines Vermögensvortheils hinreichend.

*) Ist nicht vollendet worden. F.

1) Betrügliche Bewirkung eines Vertrags oder Versprechens.

Art. 1707. Wer durch absichtliche und eigennützige Betrügerey den Andern zu einem ihm nachtheiligen Vertrage, Kaufe, Verkaufe, Tausche, oder zu Ertheilung einer nachtheiligen Quittung, Zusagung u. s. w. zu bringen weiß, der ist des Verbrechens der unbestimmten Betrügerey schuldig, und dafern er seinen Zweck erreicht hat, nach dem Grade des beabsichtigten oder gezogenen Gewinns, so weit derselbe durch Betrug bewirkt ist, bey Betrügereyen, die nicht über zehn Thaler betragen, mit sechstägigem bis vierwöchentlichem, wenn sie über zehn Thaler, aber noch nicht fünfundzwanzig Thaler betragen, mit vierwöchentlichem bis achtwöchentlichem, wenn sie über fünfundzwanzig, jedoch unter funfzig Thaler betragen, mit achtwöchentlichem bis dreymonatlichem; wenn sie über funfzig Thaler, jedoch noch nicht 100 Thaler betragen, von dreymonatlichem bis zu sechsmonatlichem; wenn sie über 100 Thaler, jedoch noch nicht 500 Thaler betragen, von sechsmonatlichem Gefängnisse zweyter Gattung bis zu einjährigem Gefängnisse erster Gattung, wenn sie über 500 Thaler jedoch noch nicht 1000 Thaler betragen, von einjährigem Gefängnisse erster Gattung bis zu zweyjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe; wenn sie aber ein- oder mehrere Tausend Thaler betragen, von zweyjährigem bis zu zehnjährigem Zuchthause zweyter Classe zu bestrafen.

2) Betrügerischer Wucher.

Art. 1708. Ist ein solcher Betrug bey einem Darlehnsvertrage dergestalt erfolgt, daß der Verbrecher die Unerfahrenheit, Einfalt, Leichtsinn, oder Noth und Verlegenheit des Erborgers benutzt hat, um denselben zu Verschreibung wucherlicher Zinsen zu bewegen oder die Zugestehung von Vortheilen zu bewirken,

die den geringſten Grad der wucherlichen Zinſen erreichen oder übertreffen, ſo iſt er des Verbrechens des betrügeriſchen oder gaunermäßigen Wuchers ſchuldig.

Art. 1709. Wenn aber der wucheriſche Darlehnsvertrag hinter einem andern ſonſt erlaubten, verſteckt worden iſt, ſo iſt ein ſolcher Vertrag ein wucherlicher, wenn er auch in der Form eines vom Darleiher oder Unterhändler ſich bedungenen, oder bey der Zahlung abgezogenen Geſchenks verkleidet ſeyn ſollte.

Art. 1710. Zum Weſen des Wuchers gehört

a) daß ein geſuchtes Darlehn dabey zum Grunde liege; ſey es auch, daß es hinter einem andern, jedoch wucherlichen Contract verſteckt ſey.

Liegt vom Anfange ein anderer Vertrag zum Grunde, ſo gehört das Verbrechen in die Claſſe der unbeſtimmten Betrügereyen (Art. 1707.)

b) daß wucherliche Verzinſung oder ein wucherlicher Vortheil die Bedingung des Vertrags ſey.

Wucherlich iſt der Vortheil, wenn er außer dem Wechſel über ſieben und bey Wechſeln über acht Procent beträgt.

Art. 1711. Jedoch ſind die ausdrücklich verſprochenen oder nachher geforderten Verzugszinſen dabey mit einzurechnen.

Art. 1712. Uebrigens aber muß der Vortheil zur Bedingung des Vertrags gemacht ſeyn, als: daß man Geld ſtatt Waaren nehme, dem Darleiher, Mäkler oder einer ſonſt bey dieſer Gelegenheit bezeichneten Perſon ein Geſchenk gebe, und dergleichen.

Art. 1713. Hat aber der Erborger dem Mäkler etwas über ſeine Mäklergebühren gegeben, oder nach erfolgter Bezahlung freywillig geſchenkt, ſo iſt die Annahme dieſes Geſchenks, wenn es mit dem Betrage des Darlehns und dem daraus erlangten Vortheile und dem Vermögen des Schenkenden nicht in auffallendem Mißverhältniß ſteht, für erlaubt zu achten;

außerdem aber, wenn auch nicht als Wucher, doch als gaunermäßige Benutzung des Leichtsinns oder der Einfalt nach dem Umfange des Uebermaaßes mit einer Geldbuße von zwey- oder vierfachem Betrage zu bestrafen.

Art. 1714. Ist aber dies Geschenk stillschweigend oder ausdrücklich zur Bedingung eines neuen Darlehns gemacht, so ist die Annahme desselben für wucherlich zu achten.

Art. 1715. Ferner wird zum Wesen des Wuchers erfordert.

c) daß der Wucherer die Noth, die Verlegenheit, die Unerfahrenheit, den Leichtsinn oder die Lüderlichkeit des Erborgers listiger Weise benutzt habe, um denselben zur Zugestehung eines wucherlichen Vortheils aller Art zu vermögen, oder sein in der Verlegenheit gethanes freywilliges Anerbieten anzunehmen.

Art. 1716. Wenn aber ein Geschäftsmann zu einer gewagten Unternehmung Gelder erborgt, oder Waaren auf Credit nimmt, gegen Anerbieten eines verhältnißmäßigen, jedoch die gewöhnlichen Zinsen übersteigenden Vortheils, also das Geschäft dadurch dem Bodmerey-Vertrage ähnlich wird, so ist, besonders unter Kaufleuten von keinem wucherlichen Geschäfte die Rede, sobald dem Unternehmer wenigstens die Hälfte des Gewinns, nach Verhältniß der geborgten Summe bleibt.

Art. 1717. Hätten auch die Parteyen aus Unkunde diesen getheilten Gewinn in die Form eines Zinsenvertrags gebracht, so kann dennoch, wenn das Verhältniß erwiesen ist, die Strafe des Wuchers nicht Statt finden.

Art. 1718. Auch das Aufgeld, was bey kurzsichtigen Papieren, oder die Zinsen, die bey kleinen auf wenige Tage oder Wochen gegebene Darlehnen versprochen

werden, sind an den gewöhnlichen Zinsfuß nicht gebunden, sobald nur dabey sonst kein betrüglicher oder gaunermäßiger Wucher Statt findet.

Art. 1719. Eben dies ist der Fall, wenn, auch ohne Theilung des Gewinns unter reellen und gesetzten Geschäftsmännern, Darlehne, bey welchen der Darleiher wagt, für verhältnißmäßig höhere Zinsen gegeben und genommen werden.

Art. 1720. Unter jedem Verhältnisse aber ist ein Geschenk für die Prolongation eines Wechsels oder die Verlängerung der Zahlungsfrist einer Obligation oder die Annahme der Verschreibung einer höhern Summe für wucherlich zu achten.

Art. 1721. Das Nehmen solcher Zinsen, die nur ein oder zwey Procent über die gesetzmäßigen betragen, die Berechnung der Zinsen von Zinsen, so wie die Forderung oder Annahme einer das Capital übersteigenden rückständigen Summe der Zinsen, ist für keinen Wucher zu achten, sondern lediglich durch die Nichtigkeit des Geschäfts, so weit es wucherlich ist, zu ahnden.

Art. 1722. Ob aber überdem bey zu hohen Zinsen noch eine Geldbuße, die aber den Betrag der Zinsen, so weit sie zu hoch sind, nicht übersteigen darf, hinzugefügt werden sollte, ist nach der Ursache des Darlehns, nach dem im Lande gesetzlichen Statt findenden hohen oder niedern Zinsfuße zu beurtheilen.

Art. 1723. Die Strafe des Wuchers ist nach dem Maaße des gezogenen oder versprochenen oder verschriebenen wucherlichen Gewinns eben so zu bestimmen, wie bey dem unbestimmten Betruge angegeben ist.

Art. 1724. Doch ist außer den dort festgesetzten Strafen das ganze wucherliche Geschäft für nichtig zu achten; es muß aber vom Schuldner das, was er wirklich empfangen, und in seinen wahren Nutzen verwendet hat, die verschriebene Summe im Wege Rechtens für die Armencasse des Orts eingebracht werden.

Art. 1725. Der leichtsinnige Erborger, der das Erborgte erweislich zum Spiel, zu einer seinen Stand und sein Vermögen übersteigenden Verschwendung, oder zu Lastern und Ausschweifungen verwendet hat, soll mit wenigstens dreywöchentlichem Policeygefängnisse, welches nach der Größe der Summe und der Schändlichkeit der Verwendung bis zu achtwöchentlichem Criminalgefängniß der dritten Gattung oder bis zu einjähriger Aufbewahrung im Besserungshause ansteigen kann, ohne Unterschied des Standes bestraft werden.

Art. 1726. Da aber, wo dringende Noth, Drohung mit Wechselarrest, Rettung aus großen Gefahren, für Leib, Leben, Ehre, Freyheit oder Gesundheit dem Schuldner die Eingehung des wucherlichen Contractes abgenöthigt hat, soll der Wucherer ihm den verursachten Schaden ersetzen.

Art. 1727. Die Strafe des Wuchers wird verschärft:

a) durch Ausstoßung aus allen ehrsamen Collegien, Innungen, Gemeinheiten, Kramer- und Kaufmannsgilten:
   wenn der Verbrecher aus dem Wucherhandel sein einziges oder sein Hauptgeschäft macht;
   wenn der Verbrecher durch Spiel oder Verführung zu Ausschweifungen den Erborger in die Nothwendigkeit versetzt hat, ein wucherliches Geschäft einzugehen; und
   wenn sich zu der listigen oder betrügerischen Berückung des Erborgers Mehrere vereinigt haben.

b) Mit vierfachem Ersatz des wucherlich Erlangten oder Verschriebenen wird die Strafe des Wuchers verschärft:
   wenn dadurch erweislich Banquerot oder gänzlicher Vermögensverfall veranlaßt worden;
   wenn Unmündige und Personen, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, zu Ausstellung wucher-

licher Verschreibungen vermocht, und durch Furcht vor ihren Anverwandten oder öffentlicher Schande, oder aus Rechtsunkunde veranlaßt worden sind, die wucherliche Forderung ganz zu befriedigen; jedoch muß in diesem Falle der wucherliche Gewinn über 25 Thaler betragen.

c) Die Strafe des Wuchers wird vermehrt durch Ausstellung an den Pranger;

wenn durch Bedrohung mit Wechselarrest von Seiten des Wucherers oder dessen, an welchen er die Verschreibung girirt oder abgetreten hat, der Schuldner zu Verschreibnng einer höhern Summe oder Bezahlung eines Geschenks für die erfolgte Prolongation gebracht worden ist;

wenn beym Wucher verfälschte Documente, befriedigte oder erdichtete Forderungen, oder nicht im Cours stehende Staatspapiere an Zahlungsstatt abgetreten oder gegeben worden sind;

wenn andere Verfälschungen oder Erpressungen gebraucht worden sind, um den wucherlichen Contract zu schließen und zu vollenden;

wenn nach Empfang des Schuldscheins oder Wechsels gar keine Zahlung des Werths, oder nicht die Bezahlung des ganzen versprochenen Werths erfolgt.

Art. 1728. Handelsgesellschafter, die gemeinschaftlichen Wucher getrieben haben, werden sämmtlich mit gleicher Strafe belegt, wenn sie entweder alle vereinigt den wucherlichen Contract geschlossen, oder doch, wenn er nur von Einem geschlossen ist, sie den Wucher gekannt, und dennoch die Verschreibung sich gemeinschaftlich zugeeignet haben.

Art. 1729. Doch ist die Strafe eines jeden nur nach der Summe des wucherlichen Gewinns zu bestimmen, die auf seinen Handelsantheil kommt.

Art. 1730. Wer eine wucherliche Verschreibung auf

sich ausstellen läßt, und sodann dem wahren Gläubiger wiederum girirt, oder sonst abtritt, oder solche im Einverständnisse mit demselben beytreibt, oder weiter girirt, der soll eben so wie ein Handelsgesellschafter bestraft werden, jedoch tritt in diesem Falle die oben Art. 1727. sub a. bestimmte Verschärfung ein.

Art. 1731. Wer wucherliche Verschreibungen mit stillschweigender oder ausdrücklicher Vollmacht, oder auf den Grund eines ausgestellten Giro wissentlich für den Wucherer eincassiret, der soll, wenn er selbst dabey keinen Gewinn hat, mit dem achten, und wenn er dabey Gewinn hat, mit dem vierten Theile der Strafe belegt werden, die den Wucherer selbst trifft.

Art. 1732. Dies ist insonderheit auch von Advocaten zu verstehen, sie mögen nun vor erhaltenem Auftrage, oder nach dessen Uebernahme von der wucherlichen Beschaffenheit des Geschäfts unterrichtet gewesen seyn.

Art. 1733. Bey ihnen wird die Strafe zum ersten Male mit sechsmonatlicher bis einjähriger Suspension von der Praxis, im Wiederholungsfalle aber mit gänzlicher Remotion von derselben bestraft.

Art. 1734. Diejenigen, welche bey wucherlichen Geschäften wissentlich die Mäkler, Rathgeber und Unterhändler machen, wucherliche Verschreibungen aufsetzen oder corrigiren u. s. f., sollen nach dem Grade ihrer Mitwirkung und der Erheblichkeit des Wuchers, vierzehntägiges Policeygefängniß dulden, was bis zu sechsmonatlichem Criminalgefängniß zweyter oder dritter Gattung erhöht werden kann; welche Strafe auch die Ehegatten, die Kinder und die Diener und Untergebenen des Wucherers selbst treffen soll.

Art. 1735. Doch ist bey Bestimmung der höheren oder geringeren Strafe darauf zu sehen, ob dergleichen Personen dabey selbst einen Gewinn gehabt, oder ob die zur Familie gehörigen Personen und Untergebenen

blos nach dem Befehl des Hausvaters oder Prinzipals gehandelt haben.

Art. 1736. Der bloße wucherliche Antrag, wenn er auch nicht angenommen wird, sey er von dem Wucherer selbst oder einem Unterhändler gemacht, soll nach Unterschied der Fälle mit fünf bis funfzig Thaler Strafe oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 1737. Ist aber bereits die wucherliche Verschreibung aufgesetzt, und das Geschäft geht zurück, so soll verhältnißmäßig doppelte Strafe Statt finden.

Art. 1738. Hat der Wucherer vor aller Untersuchung die Verschreibung zurückgegeben, oder dieselbe, so weit sie wucherlich war, abändern lassen, oder den bereits empfangenen wucherlichen Gewinn freywillig zurückgegeben und diesfalls völlige Entschädigung geleistet, so ist die Strafe nach dem im ersten Titel dieser Abtheilung Art. 1428. u. f. gegebenen Maaßstabe zu vermindern.

Art. 1739. Gesteht er bey der ersten Vernehmung oder gleich nach angestellter Civilklage im ersten Verfahren den Wucher ein, erstattet auch allen Schaden, oder stellt deshalb hinlängliche Sicherheit, so ist nach der oben Art. 1428. u. f. befindlichen Verordnung zu verfahren.

Art. 1740. Zur Verhütung des Wuchers und der wucherlichen Contracte sind vorzüglich das Mandat wider das Aufborgen junger Leute vom 21sten April 1724, und das Mandat zur Beschränkung jüdischen Wuchers vom 1sten August 1811. erlassen worden.

3) Von der Verfälschung.

Art. 1741. Jede betrügerische Nachahmung, durch welche in gewinnsüchtiger Absicht dem Andern dadurch Schaden zugefügt wird, daß er die nachgemachte Sache für ächt hält, oder sonst die Nachahmung und Nach-

machung nicht bemerkt oder entdeckt, ist das Verbrechen der Verfälschung.

Art. 1742. Zum Wesen der Verfälschung gehört:

a) die betrügerische Nachmachung oder Nachahmung, sie bestehe nun in Nachahmung der Handschriften, Stempel, Siegel und anderer Zeichen, oder Verfertigung unächter Waaren, oder Verfälschung gewisser Mischungen, die man für edler ausgiebt, als sie sind, als z. B. des Gold- und Silbergehaltes, und dergleichen;

b) die gewinnsüchtige Absicht.

Daher ist, wenn die Nachmachung blos zum Scherz, zur Probe, oder als Beweis der Kunstgeschicklichkeit geschieht, wenn sonst dabey nichts Rechtswidriges erfolgt, für kein Verbrechen zu achten.

c) Die Benachtheiligung des Andern, oder des Publicums.

Denn wenn z. B. dem Publicum eine nachgemachte Waare zwar für ausländische, jedoch so, daß man sich von ihrer verhältnißmäßigen Güte und Brauchbarkeit überzeugen kann, verkauft wird, so ist das für keinen Betrug zu achten.

Der Nachtheil aber besteht nicht allein in baarer Geldeinbuße, sondern er kann auch darin bestehen, daß ein Käufer für sein Geld entweder nicht so viel, oder nicht so brauchbare Waare erhält, als ihm vorgespiegelt wird.

Art. 1743. Es bedarf jedoch hierbey nicht einer ausdrücklichen Vorspiegelung, sondern es ist hinreichend, wenn man ihm auf sein Verlangen statt einer Waare von bestimmter Beschaffenheit an Gewicht oder Bestandtheilen auch stillschweigend eine andere leichtere oder geringere giebt.

Verfälschung von Handschriften.

Art. 1744. Die Verfälschungen von Unterschriften, Siegeln, Stempeln, Chiffern und Signaturen,

ſo wie die betrügeriſche Vollziehung einer Urkunde über eine ächte Unterſchrift, eine betrügeriſche Veränderung der verſchriebenen Summe, des Capitals oder der Intereſſen, oder die Hinzufügung einer dem Ausſteller nachtheiligen Clauſel in einer ächten Urkunde, ſoll, wenn von Schuldverſchreibungen, nutzbaren Verträgen, Quittungen u. ſ. w. die Rede iſt, nach dem Betrage des beabſichtigten oder erlangten Gewinns um den vierten Theil oder die Hälfte höher beſtraft werden, als der unbeſtimmte Betrug. (S. oben Art. 1707.)

Art. 1745. Betrifft aber die Verfälſchung Handelspapiere, die im öffentlichen Umlaufe ſtehen, ſo ſoll die Strafe verdoppelt werden.

Art. 1746. Iſt kein Geldgewinn beabſichtiget, ſondern blos die Anerkennung einer an ſich richtigen und erwieſenen oder erweislichen Forderung oder Bezahlung, ſo iſt, wenn ſonſt Niemand dadurch Schaden gelitten hat, der Verbrecher den achten Theil der Forderung, oder wenn der Schuldner nicht ganz zahlungsfähig iſt, den achten Theil desjenigen, was er durch Accord oder Diſtribution beym Creditweſen wirklich empfängt, als Strafe zu bezahlen, oder wenn er dieſes nicht vermag, die Strafe durch verhältnißmäßiges Policeygefängniß zu verbüßen ſchuldig.

Art. 1747. Die Hälfte dieſer Strafe findet Statt, wenn zu einer richtigen Unterſchrift und gültigen Verſchreibung blos in der Meinung, daß es zur größern Gültigkeit der Forderung dienlich ſey, ein nachgemachtes Siegel beygedrückt wird.

Verrückung der Grenzſteine.

Art. 1748. Die betrügeriſche Verrückung der Privatgrenzſteine zum Vortheil des Betrügers, ſoll nach Maaßgabe des Werths, des ſich dadurch unrechtmäßiger Weiſe zugeeigneten Landes, die bloße Ausreiſſung derſelben aber, in der Abſicht, die Gränzen ungewiß zu machen, nach dem Verhältniſſe, in welchem der Verbrecher die wahren, in der Unterſuchung möglichſt

auszumittelnden Grenzen überschritten, und des Nachbars Eigenthum zu dem seinigen geschlagen hat, eben so wie die Verfälschung der Handschriften bestraft werden.

Art. 1749. Ist aber dabey eine Zueignung der auf dem gedachten Grund und Boden stehenden Bäume oder Feldfrüchte erfolgt, so ist dies als ein mit Vorbedacht begangener Diebstahl zu bestrafen (Art. 1523.)

Art. 1750. Das Verbrechen kann nicht eher für vollendet betrachtet werden, bis die Urkunde wirklich, um sie geltend zu machen, producirt ist.

Verfälschung von Maaß und Gewicht.

Art. 1751. Wer in einem einzelnen Handel sich eines geringern Gewichtes oder Maaßes bedienet, als das ist, worauf der Handel geschlossen ist, der begeht das Verbrechen einer unbestimmten Betrügerey.

Art. 1752. Wer aber im Handel und Wandel in gewinnsüchtiger Absicht kleineres Ellen-, Weisen-, Kannen- und sonstiges Flüssigkeiten-Maaß, oder leichteres Gewicht führt, als an dem Orte, oder in dem Lande, wo er handelt, eingeführt ist, und solches stillschweigend oder ausdrücklich als das gewöhnliche gesetzmäßige Maaß gebraucht, der ist, ohne Unterschied, ob er sich dieses Maaßes lange oder kurze Zeit bedient hat, nach dem Unterschiede der Erheblichkeit des Maaßes und der Größe der Verminderung mit achtwöchentlichem Criminalgefängnisse zweyter Gattung bis zu zweyjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, aus der Liste der Kaufmannsgilten und Handwerksinnungen auszustreichen, auch, wenn sich der Betrug beym feilen Verkaufe von Lebensmitteln und andern Gegenständen des gemeinen Bedürfnisses gezeigt hat, oder sonst von großem Umfange ist, mit Ausstellung an den Panger zu bestrafen.

Art. 1753. Hat er aber einen öffentlichen, die Aechtheit bezeichnenden Stempel darauf gebracht, so soll er die ganze Zeit der Strafe in Eisen verbüßen, und

wenn er von dem falschem Maaße auch gar keinen Gebrauch gemacht hat, mit vier- bis achtwöchentlichem Criminalgefängniß der zweyten Gattung bestraft werden.

Art. 1754. Diejenigen, die auf Bestellung absichtlich und wissentlich falsche Maaße machen, oder den ihnen anvertrauten Stempel auf kleineres Maaß oder Gewicht absichtlich bringen, sollen nach Unterschied der Fälle eben so wie der, der Gebrauch davon gemacht hat, bestraft werden.

Art. 1755. Gleiche Strafe haben diejenigen zu dulden, die bey Waaren, welche in Stücken, Weisen oder Zahlen von einer bestimmten und hergebrachten Länge oder Größe verkauft werden, absichtlich an der Länge oder Breite etwas vermindern, und sodann die Stücke im Ganzen für gewöhnliche verkaufen.

Art. 1756. Gastwirthe, Wein- oder Bierhändler, die die gewöhnlichen ganzen, halben oder Viertels-Bouteillen, unter welchen man einfache oder doppelte Kannenbouteillen zu verstehen pflegt, absichtlich kleiner kaufen, oder bestellen; oder Fabrikanten, die auf Bestellung dergleichen kleineres Maaß wissentlich zum Betruge des Publicums verfertigen, oder auswärtige Weine oder Biere, die auf Bouteillen gekauft werden, absichtlich auf kleinere umfüllen, sollen das erste Mal mit Confiscation des ganzen auf solche Bouteillen gefüllten Vorraths und mit Bezahlung des Werths, den sie aufs Wenigste in dergleichen Bouteillen verkauft haben; im Wiederholungsfalle aber gleich einem andern Maaßverfälscher bestraft werden.

Art. 1757. Haben sie aber ausdrücklich Kannenbouteillen angekündiget, so soll gleich das erste Mal die letztgedachte Strafe eintreten.

Art. 1758. Auf gleiche Weise soll auch die betrügerische Abänderung des Gleichgewichts der Waagschalen oder des Maaßes der Schnellwaagen, bestraft werden.

Verfälschung der Eßwaaren.

Art. 1759. Wer aus gewinnsüchtiger Absicht dem Rockenmehle, Gersten- oder Hafer-, Erbsen-, Wickenmehl oder Kleyen u. s. f. beymischt, oder ein Surrogat, entweder allein, oder gemischt für die ächte Waare verkauft, oder irgend einer Art von Gewürzen oder Lebensmitteln eine fremdartige ungewöhnliche Substanz einmischt, oder sich gewisser Mittel bedient, um betrüglicher Weise ihr Gewicht oder ihre Größe zu vermehren, oder sich, zur Veredlung geringer Getränke, fremdartiger Beymischungen bedient, der soll, wenn solches Gegenstände des gemeinen Verkaufs betrifft, das erste Mal mit Confiscation seines gesammten auf diese Art gefälschten Vorraths, und überdem mit einer Geldbuße von fünf bis zu hundert Thalern, welche nach der Dauer und dem Umfange der Verfälschung zu bestimmen sind, bestraft werden.

Art. 1760. Ist dies bey Lieferungen an die Armee, oder an öffentliche Versorgungs- und Armeninstitute geschehen, so soll die geringste Strafe wenigstens in zehn Thaler bestehen, und solche bis zu 200 Thaler erhöht werden können.

Art. 1761. Ist die Mischung oder das gebrauchte Veredlungsmittel der Gesundheit erweislich nachtheilig, so soll außer der obgedachten Strafe vor einem dergleichen Menschen in öffentlichen Blättern gewarnt, der verfälschte Vorrath weggenommen, jedoch nicht zum Genuß für Menschen angewandt, sondern wenn es möglich ist, auf eine andere nicht schädliche Art verbraucht, oder gänzlich vernichtet werden.

Art. 1762. Ist aber die Mischung oder das Veredlungsmittel ein Gift, so soll außer den obgedachten Strafen der Verbrecher an den Pranger gestellt und seines Gewerbes für verlustig geachtet werden.

Art. 1763. Wenn durch dergleichen Lebensmittel Personen an Leben, Vernunft oder Gesundheit gelitten haben, so sind neben gedachten Strafen, die wegen

zugefügter Nachtheile dieser Art, oben Art. 927. u. f. bestimmten Strafen zu vollziehen.

Art. 1764. Gastwirthen oder solchen Personen, die mit Lebensmitteln, Weinen oder andern Getränken handeln, und anführen, daß sie die verfälscht gefundenen Vorräthe von Andern erkauft hätten, und der Selbstverfälschung nicht überführt werden können, sind dennoch die verfälschten Getränke wegzunehmen, und sie haben sich deshalb an ihren Verkäufer zu halten, jedoch denselben auf alle Fälle anzuzeigen, damit wider diesen mit der Untersuchung verfahren, oder dessen Obrigkeit dazu veranlaßt werden könne.

Art. 1765. Begeht der Angeschuldigte bey dieser Anzeige einen Betrug oder weigert er sich derselben, so ist er selbst für den Verfälscher zu achten.

Art. 1766. Wer wissentlich die von Andern verfälschten Weine oder Lebensmittel weiter vertreibt, soll nach Unterschied der Fälle und nach dem Verhältniß und dem Umfange des seiner Seits getriebenen Betrugs dieselbe Strafe leiden, die dem Verfälscher selbst angedroht ist.

Art. 1767. Auf gleiche Weise ist die Verfälschung aller andern Waaren zu bestrafen, insonderheit aber derjenigen, die aus edlen Metallen bestehen.

Art. 1768. Läßt sich aber hierbey bestimmen, wie viel der Betrug im Ganzen oder aufs Wenigste am Geldwerthe betragen habe, so soll die Strafe des gemeinen Betrugs Statt finden, jedoch durch die Confiscation sämmtlicher verfälschter Vorräthe verschärft werden.

4) Betrug durch gemißbrauchtes Vertrauen und öffentlichen Credit.

Art. 1769. Das, was den Betrug durch gemißbrauchtes Vertrauen, so weit er durch Unterschlagung geschieht, betrifft, ist bereits oben im achten Titel dieser Abtheilung bestimmt worden. (Art. 1688. u. f.)

5) Betrügerisches Schuldenmachen.

Art. 1770. Wer in der Ueberzeugung, daß er nicht bezahlen könne, oder, wenn er es könnte, in der Absicht, nicht zu bezahlen, sich durch betrügerische Mittel, Annehmung eines fremden Namens, falsche oder verfälschte Creditbriefe, vorgespiegeltes Eigenthum erborgter oder sonst fremder Waaren und Kostbarkeiten, oder auf irgend eine andere betrügerische Art, Darlehne oder sonst Credit zu verschaffen weiß, der ist als ein betrüglicher Erborger zu bestrafen.

Art. 1771. Entfernt er sich mit dem Erborgten, oder schafft er solches heimlich fort, ohne sodann Zahlung leisten zu können: so ist er im Fall der Flucht mit Steckbriefen zu verfolgen, außerdem aber sofort gefänglich einzuziehen, und in beyden Fällen dem Diebe, der mit Vorbedacht gestohlen hat, gleich zu bestrafen.

Art. 1772. Auf gleiche Weise ist es insonderheit zu Jahrmarkt- und Meßzeiten mit denjenigen Betrügern zu halten, die, auch ohne Credit zu verlangen, gegen sofortige Bezahlung oder Anweisung, Waaren aussetzen und fortschaffen, oder auf irgend eine Weise verheimlichen oder entfernen, und entweder durch betrügerische Anweisung, oder durch Flucht, Verheimlichung ihrer Person, Veränderung des Namens, Angabe einer falschen Wohnung, oder Ableugnung des ganzen Handels, sich der Bezahlung zu entziehen suchen.

Art. 1773. Letztere sind den gewerbsmäßigen Meß- und Marktdieben (s. oben Art. 1533.) in Allem gleich zu achten.

Art. 1774. Wer dergleichen Personen wissentlich bey Verbergung, Fortschaffung, Verkauf der Waaren beysteht, dergleichen Waaren wissentlich an sich kauft, oder die Betrüger selbst, bekannt mit ihren Entzwecken, bey sich hegt, verbirgt, oder ihnen zum Entkommen behülflich ist, der soll gleich einem Diebesgehülfen, Hehler, Heger oder Partierer bestraft werden.

Art. 1775. Mäkler aber, die ſich, unterrichtet von der Abſicht des Hauptverbrechers zu Unterhändlern gebrauchen laſſen, oder ſonſt auf irgend eine Weiſe zur Beförderung oder zum Gelingen des Betrugs mitgewirkt haben, ſollen mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

I. Betrügeriſcher Bankerott.

Art. 1776. Unter Bankerott, Falliment, wird die, ohne oder mit Vermögensabtretung, erfolgte Accords- oder Concursmäßige Abfindung der Gläubiger eines Menſchen verſtanden, der als zahlungsunfähig (inſolvent) befunden worden iſt, oder ſich ſelbſt dafür erklärt hat. Begriff.

Art. 1777. Wer bey der Veranlaſſung, Erklärung oder Erörterung ſeines zahlungsunfähigen Zuſtandes ſich eines den Gläubigern nachtheiligen Betrugs ſchuldig macht, begeht das Verbrechen des betrügeriſchen Bankerotts.

Art. 1778. Zum Weſen des betrügeriſchen Bankerotts gehört: Thatbeſtand.

a) ein abſichtlicher Betrug, von welcher Art derſelbe nur immer ſeyn möge;

b) daß der Betrug ſich auf die Veranlaſſung oder Vorſpiegelung oder Vermehrung der Zahlungsunfähigkeit beziehe;

c) daß entweder durch Privatverhandlungen oder gerichtlich eröffneten Concurs eine unvollſtändige Abfindung der Gläubiger Statt finde;

d) der, der Creditmaſſe dadurch wirklich veranlaßte Nachtheil oder Verluſt.

Art. 1779. Der Betrug aber iſt vollendet, durch jede betrügeriſche Handlung, wodurch die Gläubiger bey einem geſchloſſenen Accorde abſichtlich benachtheiligt werden, oder die Creditmaſſe vor oder nach erklärtem Concurſe Verluſt erleidet.

Art. 1780. Das, was der Gemeinschuldner nachher freywillig oder erzwungen vergütet, ist blos als Ersatz anzusehen.

Verschiedene Arten des betrügerischen Bankerotts.

Art. 1781. Der Betrug der Gläubiger kann erfolgen:
a) durch die betrügerische Art der Erborgung;
b) durch Erklärung einer erdichteten Zahlungsunfähigkeit;
c) durch absichtliche und boshafte Vermehrung der Zahlungsunfähigkeit vor, bey und nach der Ueberlassung oder Beschlagnehmung der Concursmasse.

1) Betrügerische Art der Erborgung.

Art. 1782. Die Art der Erborgung macht den Bankerott betrügerisch:
1) wenn die Zahlungsunfähigkeit überhaupt durch betrügerisches Schuldenmachen (s. Art. 1770.);
2) wenn solche durch Unterschlagung in Verwahrung oder in Verwaltung, Spedition oder Commission genommener fremder Gelder, Waaren, oder anderer Güter, besonders des Staatseigenthums;
3) wenn sie durch boshaften Mißbrauch des vorher rechtlich erlangten Credits veranlaßt, oder vermehrt worden ist.

Art. 1783. Zu der letzten Art gehört: wenn ein Zahlungsunfähiger durch Aufkauf oder Verschreibung von Waaren, die er sodann ohne Gewinn, oder mit Verlust verschleudert, den Handelscredit gemißbraucht, oder sich durch diesen Mißbrauch die Zahlungsunfähigkeit zugezogen hat.

Art. 1784. Auch gehört dahin die sogenannte Wechselreuterey.

2) Erdichtete Zahlungsunfähigkeit.

Art. 1785. Wer sich für zahlungsunfähig aus- und angiebt, oder bey der gerichtlichen Untersuchung seines Vermögens als solcher befunden wird, indeß ihn, auch wenn er alle seine Gläubiger völlig befriedigte, den-

noch Vermögen übrig bleiben würde, und wer demungeachtet, unter Vorspiegelung der Zahlungsunfähigkeit, seine Gläubiger zu einem vertragsmäßigen Nachlasse bringt, oder ihnen beym Creditwesen eine zu ihrer Befriedigung unzureichende Masse anheim giebt, der ist des boshaften und geflissentlichen Bankerottmachens schuldig, welches betrügerischen Mittels er sich auch immer bedient haben mag, um seinen wahren Vermögenszustand zu verbergen, oder sich den Besitz und Genuß des zurückbehaltenen und verborgenen Vermögens zu sichern.

3) Betrügerische Vermehrung des Verlusts der Gläubiger, bey wirklich eingetretener Zahlungsunfähigkeit.

Art. 1786. Ist aber die Zahlungsunfähigkeit nicht vorgeblich, sondern wirklich vorhanden, so kann der Gemeinschuldner die Gläubiger auf dreyerley Art betrügerisch benachtheiligen:

a) durch absichtlichen Betrug, der zur Verminderung der Activmasse gereicht;
b) durch betrügerische Anzeige der Passivmasse; und
c) durch absichtliche Entziehung der Mittel, den Activ- oder Passivzustand gehörig übersehen zu können.

a) Betrug, der zur Verminderung d. Activmasse gereicht;

Art. 1787. Die Activmasse kann betrügerisch vermindert werden:

α) vor Angabe der Zahlungsunfähigkeit;

α) vor Angabe der Zahlungsunfähigkeit.

durch betrügerische Veräußerungen von Grundstücken, Waaren und dergleichen, unter Vorbehalt des Eigenthums oder doch gewisser Vortheile; diese Veräußerungen mögen nun durch zum Schein erfolgte Schenkungen, Verkäufe, betrügerische Quittungen oder Abschreiben in den Büchern, Transacte, Cessionen, oder unter welcher Form und in welcher Art es sey, erfolgen;

durch betrügerische Begünstigung eines Gläubigers vor dem andern, mittelst heimlicher oder zurückdatirter gänzlicher oder partieller Befriedigung;

durch betrügerischen Abgang von Associés, um die Deckung zu vermindern;

durch heimliches Davonbringen oder Verbergen zur Activmasse gehöriger Gegenstände; es mag nun dies in Natur oder durch Assignation oder Tratten ins Ausland, oder heimliche Ordre, anderwärts liegende Waarenvorräthe nicht abzusenden, sondern zur Disposition des Gemeinschuldners liegen zu lassen, oder durch den Ankauf von Grundstücken, Staatspapieren u. s. f. unter fremdem Namen, oder durch welches Mittel es sey, erfolgen.

β) bey der Angabe des Vermögenszustandes;

Art. 1788. Bey der Angabe des Activzustandes kann der Gemeinschuldner betrügerisch handeln:

durch absichtliche Verschweigung verheimlichter, zur Activmasse gehöriger Gegenstände, Anforderungen nutzbarer Rechte u. s. w.;

durch Benachtheiligung der Masse mittelst unvollständiger oder falscher betrüglicher Anzeige;

dadurch, daß er betrügerischer Weise gute Forderungen für schlecht, und schlechte für gut ausgiebt, so wie durch jede bey dieser Gelegenheit sich zu Schulden gebrachte unrichtige Angabe, in welche Form dieselbe auch immer eingekleidet sey, besonders wenn diese Angabe dazu dienen soll, die Gläubiger über den Activzustand in Irrthum zu führen, um einen für sie nachtheiligern und für den Schuldner vortheilhaftern Accord zu bewirken.

γ) nach eröffnetem Concurse.

Art. 1789. Nach der Angabe der Activmasse und erfolgter Vermögensabtretung oder Beschlagnehmung, ist jede Wegnahme der annoch im Naturalbesitze des Schuldners sich befindenden Gegenstände, so wie jede zum Nachtheile des Creditwesens erfolgte betrügerische Verfügung, als Veruntrauung, so

bald aber die Versiegelung, oder die Uebergabe an den Sequester, Curator der Masse, oder Curator bonorum erfolgt ist, als absichtlicher Diebstahl zu bestrafen.

Art. 1790. Auch dann, wenn der Verbrecher, vor oder nach erfolgter Anzeige oder Entdeckung der Zahlungsunfähigkeit, die Flucht ergreift, und Geld oder Geldeswerth mit sich nimmt, oder sich von Handelsfreunden Anweisungen, Wechsel oder Creditbriefe mit geben läßt, um sich damit auf betrügerische Weise zu entfernen, und die Gläubiger zu betrügen, ist er, in Ansehung des auf diese Art sich zugeeigneten Werths, als ein Dieb zu bestrafen.

b) Betrug in Ansehung des Passivzustandes;

Art. 1791. In Ansehung der Passivmasse betrügt der Gemeinschuldner

a) vor eingetretenem Falliment:

αα) vor eingetretenem Falliment.

wenn er seiner Ehegattin oder seinen Kindern, ersterer wegen ihres Eingebrachten, letzteren wegen ihres Particularvermögens, ganz oder zum Theil erdichtete Ansprüche zugesteht, oder zusichert;

wenn er fälschlich an andere Personen Schuldverschreibungen oder Empfangsbekenntnisse, die zu Zahlungen verpflichten, ausstellt, oder überhaupt Verpflichtungen mit ihnen eingeht, die sodann beym Creditwesen geltend gemacht werden; oder

wenn er

b) bey der Angabe des Vermögenszustandes Passivforderungen absichtlich wegläßt, entweder weil er sich zu seinem Vortheile mit den Schuldnern bereits heimlich verstanden hat, oder zu verstehen gedenkt; oder

ββ) bey der Angabe des Vermögenszustandes.

wenn er ungewisse und bedingte Forderungen für gewiß und unbedingt ausgiebt, oder die ihnen entgegenstehenden Ausflüchte, die bey der Bezahlung zu einem Abzuge berechtigen, oder die Tilgung der ganzen Schuld bewirken würden, verschweigt, um

sich mit den Schuldnern zu seinem Vortheile und zum Nachtheile der Masse heimlich zu verstehen.

4) Betrügerische Entziehung der Mittel, den Betrug zu entdecken.

Art. 1792. Die Gläubiger werden in Ansehung der Entdeckung und Ausmittelung des Betrugs, insonderheit vom Kaufmanne auf betrügerische und verbrecherische Art benachtheiligt, wenn der Gemeinschuldner seinen Betrug durch verbrecherische Entziehung oder Vernichtung der Beweise desselben zu verbergen sucht:

a) dadurch, daß er in vorher gefaßter betrügerischer Absicht gar keine oder doppelte Bücher hält, wie auch, daß er Zahlungen oder Forderungen ganz oder richtig einzutragen unterläßt;

b) dadurch, daß er die Bücher entfernt, verbirgt, vernichtet, verfälscht oder umschreibt.

II. Frevelhafter Bankerott.

Art. 1793. Frevelhaft ist der Bankerott, wenn der Schuldner denselben selbst wissentlich herbeygeführt hat, obschon er dabey keine unmittelbare Betrügerey verübt.

Art. 1794. Dies geschieht vorzüglich dadurch:

daß einer, der gar kein, oder wenig Vermögen hat, blos in Hoffnung eines künftigen Glücksfalls, ohne das Erborgte zu einem nützlichen Gewerbe zu verwenden, zu seinem Unterhalte und zu Bestreitung seines, wenn schon gewöhnlichen Aufwandes, Geld erborgt, jedoch den Gläubiger vorher von seinem Zustande zu unterrichten, unterläßt;

daß Jemand, der ganz oder großen Theils mit erborgten Geldern Gewerbe treibt, oder dessen Gewerbe von der Beschaffenheit ist, daß er dabey auf Credit genommene Waaren, Gelder und andere Gegenstände

in Händen hat, oder der sich überhaupt, wenn auch nicht in zahlungsunfähigem, doch in verschuldetem Zustande befindet, einen Aufwand macht, der im Verhältnisse zum Fond und Capital oder den sonstigen Einkünften des Schuldners übertrieben ist; es sey nun, daß dieser übermäßige Aufwand in einzelnen großen Ausgaben, oder in einem, den Stand, oder das Vermögen des Schuldners übersteigenden Haushalte, bestehe;

daß die Zahlungsunfähigkeit eines verschuldeten Menschen durch Verschwendung hervorgebracht wird;

Art. 1795. Für Verschwendung sind alle Ankäufe, die zur bloßen Prahlerey dienen, aller Aufwand auf lasterhafte Ausschweifungen, kostbare Vergnügungen und Festlichkeiten u. s. w. zu halten.

Art. 1796. Für frevelhaft ist der Bankerott auch dann zu achten,

wenn der Bankerottirer sich durch Müßiggang oder Laster von der Betreibung seines nutzbaren Gewerbes abziehen ließ, und sein und das erborgte Vermögen fremder Verwaltung und fremden Betruge Preis gab;

wenn er sich durch Verbrechen oder Glücksspiele in großen Schaden und Verlust setzte;

wenn er nach erlittenen beträchtlichen Unglücksfällen, oder allmähligem Verfall seines Vermögens oder Gewerbes seinen gewohnten Aufwand fortsetzt;

wenn ein bereits Verschuldeter seine Zahlungsunfähigkeit durch die Aufnahme wucherlicher Darlehne zu decken sucht, und solche dadurch beträchtlich vermehrt.

Art. 1797. Alle diese und ähnliche Handlungen machen den Bankerott zum frevelhaften, wenn er auch nicht dadurch unmittelbar, sondern nur dergestalt veranlaßt worden ist, daß ein betroffenes Unglück eine Zahlungsunfähigkeit bewirkt, welche nicht entstanden seyn würde, wenn der Vermögensverfall nicht vorher frevelhaft herbeygeführt worden wäre.

III. Leichtsinniger Bankerott.

Art. 1798. Für leichtsinnig ist der Bankerott zu achten:

bey einem Kaufmanne oder Fabrikanten, der, nachdem er schon über funfzig Procent mehr schuldig war, als er im Vermögen hatte, dennoch beträchtliche Summen an Geld und Waaren erborgte, besonders wenn er das Erborgte zu gewagten Unternehmungen verwendete;

wenn überhaupt irgend jemand, ohne solches dem Gläubiger zu eröffnen, gewagte Unternehmungen ganz oder größtentheils mit erborgten Geldern vornimmt, und dadurch deren Verlust veranlaßt;

wenn ein Kaufmann über zwey Jahr die Inventur oder die Ziehung einer Bilance unterläßt, oder aus Leichtsinn, jedoch ohne Betrug, unordentliche, mangelhafte oder gar keine Bücher hält;

wenn der Bankerottirer mit der Anzeige seiner Zahlungsunfähigkeit so lange ansteht, bis er seinen Gläubigern nicht einmal funfzig Procent zu gewähren im Stande ist.

1) Strafen überhaupt.

Art. 1799. Der betrügerische, frevelhafte und leichtsinnige Bankerott wird auf folgende Weise bestraft.

Art. 1800. Jeder boshafte oder frevelhafte Bankerottirer ist kraft des Gesetzes des öffentlichen Vertrauens, so wie aller ihm etwa vom Staate ertheilten Ehrenvorrechte, Titel, öffentlicher und anderer Aemter, so wie der Theilnahme an Innungen, Kramer- und Kaufmannsgilden, Führung der Vormundschaften, der juristischen Praxis, so wie zu Führung der Commissionär- Speditions- oder Mäklergeschäfte unfähig.

Art. 1801. Kein betrügerischer oder frevelhafter

Bankerottirer soll zur Rechtswohlthat der Güterabtretung gelassen werden.

Art 1802. Ob diese in den beyden vorstehenden Artikeln angedrohten nachtheiligen Folgen überhaupt oder in welchem Grade sie auch selbst beym leichtsinnigen Bankerott Statt finden sollen, ist nach dem Grade des bewiesenen Leichtsinns und dem Umfange des Schadens im einzelnen Falle vom Urtelssprecher zu bestimmen.

2) Strafe des betrügerischen Bankerotts.

a) des durch betrügerische Erlangung des Darlehns veranlaßten.

Art. 1803. Der betrügerische Bankerott soll, in Ansehung der betrügerischen Erlangung des Darlehns, oder des betrügerisch gemißbrauchten Credits, mit der ordentlichen Strafe der betrügerischen Erborgung, (S. oben Art. 1770.) oder der ohne oder nach erfolgter Verpflichtung verübten Unterschlagung (S. oben Art. 1700.) bestraft werden, diejenigen aber, welche durch Mißbrauch des Wechselcredits betrogen haben, so wie bankerottirende Mäkler, sollen, wenn der Betrug über 500 Thaler beträgt, den achten oder vierten Theil oder die Hälfte der Strafzeit in Ketten verbüßen.

b) des auf fälschlich vorgespiegelte Zahlungsunfähigkeit gegründeten gefliſſentlichen Bankerotts.

Art. 1804. Jeder der, ohne Zahlungsunfähig zu seyn, aus Gewinnsucht geflissentlich Bankerott macht, soll, nach Verhältniß der Summe, um welche er die Gläubiger zu betrügen gesucht hat, so wie der Bösartigkeit, Gefährlichkeit und dem Umfange des Betrugs oder gemißbrauchten Vertrauens, wenigstens mit ein- höchstens vierjähriger Zuchthausstrafe der ersten Classe bestraft werden.

Art. 1805. Ist dieses letztgedachte Verbrechen von Banquiers oder Großhändlern oder Mäklern begangen worden, so soll die Strafe, nach Beschaffenheit der Umstände, um den achten oder vierten Theil, oder um die Hälfte erhöht werden.

Art. 1806. Gesellt sich aber hierzu eine vorhergegangene betrügerische Erlangung von Credit oder Darlehnen, so soll die Strafe verdoppelt, jedoch, wenn die Strafe der betrügerischen Erlangung des Darlehns für sich allein über acht Jahr Zuchthaus betrüge, auf zwölfjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Art. 1807. Wenn mit der betrügerischen Erlangung des Darlehns oder mit der fälschlich vorgespiegelten Zahlungsunfähigkeit eine Verfälschung von Papieren, Wechseln, Giro's, Quittungen, Handlungsbüchern u. s. f. zusammentrifft, so soll der Verbrecher, nach Unterschied der Fälle, ein- bis zweymal an den Pranger ausgestellt werden.

Art. 1808. Wer sich des Verbrechens des unter dem erdichteten Vorwande der Zahlungsunfähigkeit gemachten geflissentlichen Bankerotts vor oder nach erfolgter Entdeckung und erduldeter Strafe mehr als Ein Mal zu Schulden gebracht hat, soll fünf und zwanzigjährige Zuchthausstrafe leiden.

Art. 1809. Bey der Bestrafung macht es keinen Unterschied, ob es zum wirklichen Concurse gekommen ist, oder ob die Gläubiger betrügerischer Weise zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Accorde veranlaßt worden sind.

Art. 1810. Hat übrigens der Bankerottirer es bey dem Accorde oder gerichtlichen Vergleiche nicht verborgen, oder hat er es ausdrücklich erklärt, daß ihm zu Fortstellung seiner Nahrung noch etwas übrig bleibe, dann ist dies für kein Verbrechen zu achten.

Art. 1811. Hat aber der Gemeinschuldner durch einen Accord entweder die Befreyung aus dem Wechsel-Arrest, oder die Wiedereinsetzung in sein Vermögen erlangt, oder den Ausbruch eines Concurses verhindert, ist aber nachher mit dem in seinen Händen gebliebenen Vermögen, ohne den Accord zu erfüllen, flüch-

tig geworden, so ist er gleich dem geflissentlichen Bankerottmacher (S. oben Art. 1804.) zu bestrafen.

c) Strafe des Betrugs bey dem aus wahrer Zahlungsunfähigkeit gemachten Bankerott.

Art. 1812. Die bey der wirklichen, nicht blos vorgespiegelten, Zahlungsunfähigkeit vom Gemeinschuldner begangenen Betrügereyen sind, so weit sie nicht als eigentliche Diebstähle bestraft werden, mit der Strafe der gemeinen Betrügerey, (S. Art. 1707.) nach Verhältniß des der Creditmasse zugefügten Nachtheils, zu bestrafen.

Art. 1813. Sind aber dabey Verfälschungen der Handlungsbücher und anderer Urkunden, meineidige Bekräftigung des Activ- oder Passivzustandes, Ausstellung falscher Wechsel, Tratten, Quittungen u. s. f. vorgekommen, so soll die Strafe der gemeinen Betrügerey, nach Unterschied der Fälle, um den achten oder vierten Theil erhöht, oder wenn sich mehrere Gattungen des Betrugs zusammenhäufen, durch Verbüßung eines Theils derselben in den Ketten oder durch Ausstellung an den Pranger verschärft werden.

Art. 1814. Der Kaufmann, der gar keine Bücher gehalten zu haben vorgiebt, oder sie wirklich nicht gehalten, oder sie gänzlich vernichtet, oder entfernt, oder betrügerischer Weise doppelte Bücher gehalten hat, soll gleich dem geflissentlichen Bankerottmacher (Art. 1804.) bestraft werden.

Art. 1815. Ist die wirklich Statt findende Zahlungsunfähigkeit nicht ganz dem Betruge zuzuschreiben, so ist bey Bestimmung der Strafe dem Verbrecher nur derjenige Verlust anzurechnen, der der Masse durch den Betrug selbst zugezogen worden ist.

Art. 1816. So weit jedoch der sonstige Verlust nicht durch bloßes Unglück, sondern durch Frevel oder Leichtsinn entstanden ist, soll die auf nurgedachte Art bestimmte Strafe verhältnißmäßig verschärft werden.

3) Strafe des frevelhaften Bankerotts.

Art. 1817. Der frevelhafte Bankerott ist wenigstens mit vierwöchentlichem Criminalgefängnisse dritter Gattung und höchstens mit einjährigem Criminalgefängnisse der ersten Gattung zu bestrafen.

4) Strafe des leichtsinnigen Bankerotts.

Art. 1818. Beym leichtsinnigen Bankerott hingegen soll, nach Unterschied der Fälle, von vierzehntägigem bis zum dreymonatlichem Criminalgefängnisse der dritten Gattung Statt finden.

Verschärfungsursachen.

Art. 1819. Wenn der Bankerottirer nicht spätestens vier Wochen vor dem Einläuten der Leipziger Messe seine Zahlungsunfähigkeit gerichtlich angezeigt hat, und sie noch in derselben Messe zum Ausbruche kommt, so soll der boshafte, so wie der frevelhafte Bankerottirer deshalb allein vier bis acht Wochen lang im Zuchthause oder Gefängnisse in Ketten gelegt werden, der leichtsinnige aber der Rechtswohlthat der Güterabtretung verlustig seyn.

Art. 1820. Wenn sich der Bankerottirer, entweder um der Strafe zu entgehen, oder seine Strafe zu mildern, auf Unglücksfälle beruft, so muß er dieselben, wenn sie nicht öffentlich kundbar sind, hinlänglich beybringen.

Art. 1821. Es wird jedoch kein förmlicher Beweis erfordert, sondern es ist genug, wenn der Unglücksfall durch gerichtliche Atteſtate, ächte Correspondenz, öffentliche Blätter oder Augenschein glaubhaft gemacht wird.

Art. 1822. Hat sich aber der Angeschuldigte bey der Angabe dieser Unfälle eines falschen Vorgebens bedient und solche entweder erdichtet, oder wider die Wahrheit vergrößert, so ist er, nach Unterschied der Fälle, als boshafter, frevelhafter, oder leichtsinniger Bankerottirer zu bestrafen.

Art. 1823. Wenn ein Mensch zu Verbergung eines betrügerischen oder andern Bankerotts den Untergang seiner Bücher, Waarenlager oder Vorräthe absichtlicher Weise selbst bewirkt hat, und dabey das Verbrechen der boshaften Brandanlegung nicht eintritt, so soll dies gleich dem geflissentlichen Bankerottmachen bestraft werden.

Art. 1824. So soll es auch die Strafe nicht vermindern, wenn Jemand wahres Privat- oder öffentliches Unglück blos zum Vorwande braucht, und als Gelegenheit benutzt, sich für fallit zu erklären.

Art. 1825. Unglücksfälle, die der Angeschuldigte sich selbst durch Frevel oder Leichtsinn zugezogen hat, können ihn von der Strafe des frevelhaften oder leichtsinnigen Bankerotts nicht befreyen.

Art. 1826. Wenn ein frevelhafter oder leichtsinniger Bankerottirer seine Gläubiger sämmtlich und vollständig befriedigt, und darüber ihre Quittungen beybringt, so ist er, wenn kein anderes Verbrechen oder Vergehen damit verbunden gewesen ist, von aller Strafe, so weit er sie noch nicht ganz oder zum Theil verbüßt hat, frey. Milderungsgründe. Wie der Ersatz oder Erlaß die Strafe aufhebe, oder mildere.

Art. 1827. Die Strafe eines leichtsinnigen Bankerottirers wird verhältnißmäßig gemildert, oder ganz aufgehoben, je nachdem alle oder der größte Theil seiner Gläubiger ihm dasjenige, was sie aus der Masse nicht erlangen können, bedingt oder unbedingt erlassen.

Art. 1828. Bey dem frevelhaften Bankerotte bewirkt der gänzliche Erlaß die Milderung der Strafe nur zur Hälfte, und der nur zum Theil geschehene bewirkt nur halb so viel partielle Strafmilderung, als beym leichtsinnigen Bankerott.

Art. 1829. Beym betrügerischen Bnkerotte aber kann der Erlaß keine Milderung bewirken.

Art. 1830. Bringt der betrügerische Bankerottirer aus freywilliger Reue, noch vor begonnenem gericht- Reue.

lichen Criminalverfahren die weggeschafften oder entwendeten Sachen zur Masse, oder entdeckt er die bereits gespielten Betrügereyen und befreyt er dadurch die Gläubiger von allen deshalb vorgehabten Benachtheiligungen, so ist, bey der absichtlichen Erklärung einer erdichteten Zahlungsunfähigkeit, wenn alle Gläubiger gänzlich befriediget werden, nur auf achtwöchentliches Criminalgefängniß der dritten Gattung zu erkennen.

Art. 1831. In den übrigen Fällen aber ist jede entehrende Strafe dann aufzuheben, wenn aller Nachtheil des vorgehabten oder begonnenen Betrugs aufgehoben wird; indem sodann, wenn die ordentliche Strafe Zuchthaus gewesen wäre, nur achttägige bis sechswöchentliche Gefängnißstrafe der dritten Gattung eintritt.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 1832. Handelsgenossen und Ehegatten, die in Gemeinschaft der Güter leben, werden bey erfolgtem Bankerotte einander gleich bestraft, so weit nicht eines von ihnen ohne, oder wider Willen des andern sich besonderer Betrügereyen schuldig gemacht hat, weshalb dessen Strafbarkeit vermehrt und besonders zu bestimmen ist.

Art. 1833. Ehegattinnen, die sich im Einverständnisse mit ihren Ehemännern einer fälschlichen Angabe ihrer Mitgift oder ihres Eingebrachten, oder der Zeit ihres Einbringens absichtlich schuldig gemacht haben, sollen, nach dem Verhältniß, in welchem dieser Betrug die Masse vermindert, oder Gläubigern, die ein besseres Recht haben, Verlust zuzieht, bestraft, und ihres gesetzlichen Vorzugs- und stillschweigenden Unterpfandsrechts für verlustig erklärt werden.

Art. 1834. Ein Gleiches soll Statt finden, wenn eine Ehegattin, die vom Verfall oder der Zahlungsunfähigkeit ihres Ehegatten unterrichtet ist, oder überhaupt die Kräfte seines Vermögens kennt, für ihre

Person entweder wider den Willen des Mannes unverhältnißmäßigen Aufwand gemacht, auf dessen Namen Schulden contrahirt, oder ihn durch Ueberredung oder angemaßte weibliche Herrschaft dazu vermocht hat.

Art. 1835. Ist dieser Aufwand vorzüglich auf Gegenstände gemacht worden, die zu ihrer Gerade gehören, so soll sie aller nach ihrer Verheyrathung angeschafften Geradestücken verlustig seyn.

Art. 1836. So ist sie auch aller zur Gerade gehörigen, vom Manne erhaltenen Geschenke, wenn sie sie zu einer Zeit annahm, da sie dessen Vermögensverfall oder Zahlungsunfähigkeit kannte, verlustig.

Art. 1837. Sie ist ferner noch außerdem, wenn sie sich auch weiter keine andere Theilnahme am Verbrechen des Mannes zu Schulden brachte, in so fern als Theilnehmerin am betrügerischen Concurse zu betrachten und zu bestrafen, als ihr bekannt war, daß ihr Vermögen dadurch zum Nachtheil der Gläubiger des Mannes vergrößert werden solle.

Art. 1838. Wer dem betrügerischen Bankerottirer bey seinen Betrügereyen auf irgend eine Art beystehe, um, im Einverständnisse mit ihm, die Gläubiger absichtlich benachtheiligen oder betrügen zu helfen, der soll, nach dem Verhältnisse, in welchem er diesen Nachtheil veranlaßte, wenn er es nicht Gewinns halber thut, mit der Hälfte, thut er es aber Gewinns halber, mit der ganzen Strafe belegt werden, die dem Hauptverbrecher zuerkannt worden seyn würde, wenn sich sein Verbrechen auf die That, zu welcher der Mitschuldige beywirkte, beschränkt hätte.

Art. 1839. Diejenigen, die wissentlich, daß es zum Betruge der Gläubiger geschehe, dem Bankerottirer Waaren oder andere Gegenstände abkaufen, sollen mit der Strafe der Parthiererey (s. Anhang zum 1871sten Art.) belegt werden.

Art. 1840. Sachwalter, Mäkler und andere Per-

sonen, welche dem Schuldner nachher von demselben ausgeführte Pläne zum Betrug seiner Gläubiger überhaupt, oder zu einzelnen betrügerischen Darlehnen, Entfremdungen, Einverständnissen und dergleichen, gemacht oder sich zu Ausführung dieser Pläne haben gebrauchen lassen, sind, nach obbestimmten Verhältnissen eben so zu bestrafen, als hätten sie dieß alles für sich selbst gethan.

Art. 1841. Auch sind dergleichen Advokaten und Mäkler der Praxis und ihrer Aemter zu entsetzen, und in den Zeitungen des öffentlichen Vertrauens Gerichtswegen für unwürdig zu erklären.

Art. 1842. Bey einem Kaufmanne aber soll die wissentliche Theilnahme an den betrügerischen Unternehmungen eines Bankerottirers alle oben bestimmten nachtheiligen und schimpflichen Folgen des betrügerischen Bankerotts haben (S. oben Art. 1803.)

Art. 1843. Der betrügerische und frevelhafte Bankerott ist vom Criminalrichter Amtswegen, der leichtsinnige aber nur auf Antrag aller oder der meisten Gläubiger policeymäßig zu erörtern, und zu bestrafen.

Art. 1844. Sobald der Civilrichter hinlängliche Anzeigen eines betrügerischen oder frevelhaften Bankerotts entdeckt, soll er bey 50 bis zu 200 Thaler Strafe solches, wenn er die Obergerichte nicht selbst hat, dem Criminalrichter zum fernern Verfahren anzeigen, und denselben, ohne jedoch die Fortstellung des Concursprocesses auszusetzen oder aufzuhalten, die zur Erörterung des Thatbestandes und zur Ueberführung des Angeschuldigten dienenden Thatsachen und Aussagen an die Hand geben.

Art. 1845. Die im Creditwesen bestellten Curatoren sind, bey zwanzig Thaler Strafe, jede entdeckte Spur des vom Gemeinschuldner begangenen Betrugs oder Frevels, wenn es noch nicht vom Civilrichter ge-

schehen ist, sofort beym Criminalgericht anzuzeigen schuldig.

5) Betrügerische Untreue.

Art. 1846. Wem von einem Andern oder von der Obrigkeit, im Vertrauen auf dessen Treue und Rechtlichkeit, die Besorgung fremder Angelegenheiten, die Vertretung fremder Rechte oder die Verwaltung fremden Vermögens anvertraut worden ist, der begeht, wenn er absichtlich zum Schaden des Auftraggebers oder dessen, für welchen ihm der Auftrag von der Obrigkeit gegeben ist, handelt, das Verbrechen der betrügerischen Treulosigkeit. a) der Beauftragten.

Art. 1847. Zum Wesen derselben wird erfordert:

a) der Auftrag der Vertretung der Rechte, Besorgung der Geschäfte oder Verwaltung des Vermögens, es sey dieser Auftrag einem Sachwalter, Bevollmächtigten, Verwalter, Vormunde, Aufseher, Abgeordneten oder irgend einem Privatofficianten, mündlich oder schriftlich, stillschweigend oder ausdrücklich ertheilt.

Wer als freywilliger Geschäftsführer (negotiorum gestor) zum Schaden des andern betrügerisch handelt, begeht das Verbrechen des gemeinen Betrugs.

b) Mißbrauch des Vertrauens;

Der Betrug in Sachen, die den Auftrag nicht betreffen, ist von Seiten des Beauftragten blos gemeiner Betrug.

Hat auch übrigens Jemand einen Auftrag von sich abgelehnt, so ist das, was er nachher zum Schaden des Andern thut, entweder kein Betrug, oder ein blos gemeiner.

Auch der, welcher einem Andern, der ihm nachher keinen Auftrag giebt, absichtlich schädlichen Rath ertheilt, ist, wenn die Ertheilung des Raths

nicht zu seinem Berufe gehört, blos des gemeinen Betrugs schuldig.

c) Die betrügerische und absichtliche Verletzung des Vertrauens.

Schädliche Handlungen des Beauftragten, die aus Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit oder Versehen, ohne betrügerische Absicht erfolgen, können blos Privatansprüche veranlassen.

d) Daß die treulose Handlung oder Unterlassung dem Auftraggeber auf irgend eine Weise Nachtheil bringt.

Dieser Nachtheil ist vollendet, wenn dadurch auch nur der geringste Nebenvortheil verloren geht, oder das Geschäft erschwert, verlängert, vertheuert oder unterbrochen wird, gesetzt auch, daß am Ende die Sache zum Vortheile des Auftraggebers beendiget würde.

Art. 1848. Wer streitige Rechte eines Andern zu vertheidigen hat, sich aber im Einverständniß mit dem Gegentheile, oder aus eigner unerlaubter Absicht einer Handlung, oder Unterlassung, oder Versäumniß schuldig macht, die zum Nachtheil des Auftraggebers gereicht, der soll wenigstens mit vierwöchentlichem Criminalgefängnisse dritter Gattung, höchstens mit vierjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe belegt werden.

Art. 1849. Geschieht dies von bestellten Sachwaltern und Vertheidigern in gerichtlichen Händeln oder von Notarien und Rechtsconsulenten bey Verträgen, Transacten und dergleichen, so soll außer der ordentlichen Strafe die Entsetzung von der Praxis und allen übrigen Aemtern, die der Verbrecher etwa bekleidet, Statt finden, und derselbe dazu auf immer für unfähig erklärt werden.

Art. 1850. Hat der Betrüger bey dieser Gelegenheit dem Gegentheil Geheimnisse seines Auftraggebers offenbart, Urkunden und Beweismittel ausgeliefert oder vernichtet, schädliche Transacte geschlossen, oder

sich Verfälschungen zu Schulden gebracht, so soll er die Hälfte der Strafe in den Ketten verbüßen, in öffentlichen Blättern für einen Betrüger erklärt, oder wenn der Nachtheil sehr wichtig ist, und der Schade nicht vergütet werden kann, die Strafe um die Hälfte erhöhet werden.

Art. 1851. Ist dies alles Gewinns halber und gegen versprochene oder gegebene Bestechungen geschehen, so soll der Verbrecher, wenn seine Strafe in Zuchthaus besteht, vor Antritt derselben an den Pranger gestellt werden.

Art. 1852. Wer aber in andern Angelegenheiten zum Nachtheil seines Auftraggebers treulos handelt, der soll, wenn er nicht verpflichtet ist, aufs wenigste mit vierzehntägigem Criminalgefängnisse, aufs höchste mit zweyjähriger Zuchthausarbeit belegt; ist er aber verpflichtet, oder ist er ein bestätigter Vormund, gleich dem treulosen Sachwalter oder Notar bestraft werden.

Art. 1853. Im übrigen sind auch bey diesen die Strafen, nach Verhältniß der so eben angegebenen Fälle, zu verschärfen.

Art. 1854. Wer zwar in Angelegenheiten dessen, für den er handelt, dem Dritten Vortheile zusagt, jedoch ihm solche nicht gewährt, sondern seinem Auftrage getreu bleibt, der ist blos mit Verweis, oder, wenn er dem Dritten Schaden zugefügt hat, mit einer Geldbuße von fünf bis zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Policeygefängnisse zu bestrafen.

Art. 1855. Hat er aber in einem solchen Falle Geschenke angenommen, so ist er als gemeiner Betrüger, nach dem Verhältnisse der empfangenen Bestechung zu bestrafen.

Art. 1856. Das bloße treulose Einverständniß ohne allen Nachtheil des Auftraggebers, ist, wenn der Schade vor aller Untersuchung durch den Verbrecher selbst freywillig verhütet oder ersetzt wird, mit zwölf-

tägigem bis vierwöchentlichem Policeygefängnisse, oder auch verhältnißmäßiger Geldbuße zu bestrafen.

Art. 1857. Wenn aber der Schade ohne Zuthun des Verbrechers verhütet oder erzwungen von ihm vergütet wird, so findet, nach Unterschied der Fälle der achte oder vierte Theil der ordentlichen Strafe, oder die Hälfte derselben, mit oder ohne Verschärfung, Statt. (S. Art. 1848. u. f.)

Art. 1858. In allen obstehenden Fällen muß der Verbrecher, wenn er Bestechungen erhalten hat, dieselben herausgeben, oder deren Werth herauszahlen, und der Betrag fällt der Criminalcasse des untersuchenden Gerichts anheim.

Art. 1859. Ist er dieses zu leisten außer Stande, so muß es statt seiner derjenige thun, der die Bestechung verübt hat.

Art. 1860. Derjenige, der mit einem fremden Bevollmächtigten in ein strafbares Verständniß tritt, soll die Hälfte der Strafe leiden, die dem Bestochenen oder zur Untreue Veranlaßten zuerkannt wird.

Art. 1861. Hat er ihn aber zu Verfälschungen verleitet, so ist er so zu bestrafen, als hätte er die Verfälschung selbst begangen. (S. oben Art. 1741. u. f.)

Art. 1862. Der bloße Antrag soll mit zwölftägigem bis vierwöchentlichem Criminalgefängnisse der dritten Gattung, und ist es ein Antrag der Bestechung, mit doppelter Strafe geahndet werden.

Art. 1863. Der, welcher bey dergleichen Einverständnissen wissentlich den Unterhändler macht, soll aufs mindeste achttägige und aufs höchste sechsmonatliche Criminalgefängnißstrafe der dritten Gattung dulden.

Art. 1864. Ist er aber ein Advocat und Notar, oder verwaltet er ein öffentliches Amt, so soll er der Praxis oder des Amtes verlustig seyn.

Art. 1865. Wenn vertraute Freunde, Stubengenossen, nahe verwandte oder verschwägerte Personen, oder Personen, die mit einander in einem Hausstande zusammen leben, oder auch Dienstgesinde und Officianten, Aerzte, Consulenten, Geschlechtscuratoren und andere dergleichen Personen das in sie gesetzte Vertrauen dazu mißbrauchen, um durch Verrath der Geheimnisse, Vorspiegelung betrügerischer Benachtheiligung, verrätherisch ertheilten Rath, Beobachtung ihrer Handlungen oder Verbindungen, Mittheilung von Nachrichten und alle Arten der Einverständnisse mit feindseligen Personen oder mit Verbrechern, den, der sich ihnen freywillig anvertraut hat, oder nach dem Statt findenden Verhältnisse sich ihnen anvertrauen mußte, zu benachtheiligen, so soll auch dann, wenn sie dies nicht bey Ausrichtung eines Auftrags gethan haben, nach Unterschied der Fälle und dem Umfange des gestifteten Schadens, wenn sich derselbe nicht bestimmt zu Gelde anschlagen läßt, achttägiges Criminalgefängniß der dritten, bis zu einjährigem Criminalgefängnisse der ersten Gattung, oder ein- bis zweyjähriges Zuchthaus zweyter Classe wider sie Statt finden. b) anderer vertrauter Personen.

Art. 1866. Wenn aber ein dem Geldwerthe nach bestimmbarer Schade dadurch veranlaßt worden ist: so soll die verdoppelte Strafe des gemeinen Betrugs, nach den oben bestimmten Unterschieden, eintreten.

Art. 1867. In beyden Fällen soll, wenn besondere Gefährlichkeit und Niederträchtigkeit bey dem Verbrechen mitgewirkt hat, die Strafe durch vorgängige Ausstellung an den Pranger oder öffentliche Bekanntmachung der Strafe in den Zeitungen verschärft werden.

Art. 1868. Gleiche Strafen finden Statt, wenn ein Beauftragter nach geendigtem Auftrage das, was er während der Führung des Geschäfts davon erfahren hat, zum Nachtheil des Auftraggebenden an Andere verräth, oder wider denselben in eben dieser oder einer

damit verbundenen Angelegenheit, Rath und Anschlag ertheilt.

Art. 1869. In Ansehung der Mitverbrecher, so wie des verbrecherischen Versuchs ist dasjenige zu beobachten, was oben Art. 1848. 1854. u. 1862. angeordnet ist.

Art. 1870. Bey jeder begangenen und veranlaßten Untreue ist die Verbindlichkeit des Hauptverbrechers, des Veranlassers und des Unterhändlers, in Ansehung des Schadenersatzes solidarisch.

Art. 1871. Die durch Unterschlagung an Privatpersonen oder am Staate begangene Untreue ist nach den oben Art. 1688. u. f. und unten im zweyten Abschnitte enthaltenen Vorschriften zu bestrafen *).

Anhang.

Von der Parthiererey **).

Begriff. Wer von veruntrautem, gestohlnem, unterschlagenem, geraubtem oder durch Betrug erlangtem Gute, wissen oder vermuthend, daß es derjenige, von dem er es erhält, mittelbar oder unmittelbar auf eine unerlaubte Art an sich gebracht habe, Gewinn zieht, der ist des Verbrechens der Parthiererey schuldig, die Art des erlangten Gewinns erfolge nun durch Schenkung, Tausch, Kauf, Vertrödelung, oder auf welche Art es immer seyn möge.

Geschieht dieses ohne vorheriges Einverständniß mit dem Hauptverbrecher, so soll der Parthierer, nach dem Maaße des gezogenen Gewinns, wie ein Dieb, der mit Vorbedacht gestohlen hat; und wenn der Parthierer den unerlaubten Erwerb zwar nicht aus des Verbrechers eigner Erklärung mit Gewißheit wußte,

*) Die Verbrechen wider das Staatseigenthum sind vom Verfasser nicht abgehandelt worden. F.

**) Die nachfolgenden Gesetzvorschläge hierüber fand ich im Nachlasse des Verfassers ganz zufällig und zu spät auf, um selbige gehörig mit einrücken zu lassen. F.

jedoch vermuthen oder vorausſetzen konnte, nach eben dieſem Verhältniſſe mit der Strafe des gelegentlichen Diebſtahls belegt werden.

Daß der Parthierer den unerlaubten Gewinn vorausgeſetzt, oder vermuthet habe, kann theils aus der unverhältnißmäßigen Geringfügigkeit des Kaufpreiſes im Verhältniſſe zum bekannten Werthe der Sache, theils daraus geſchloſſen werden, daß Perſonen, denen man den rechtmäßigen Beſitz der Sache nicht zutrauen kann, z. B. Tagelöhner, Pretioſen von hohem Werthe, verkaufen, verſchenken, oder ſonſt veräußern.

Hat ſich aber der Parthierer mit dem Hauptverbrecher im Voraus dahin verſtanden, mit dem Kaufe geſtohlner Sachen ganz oder zum Theil ein Gewerbe zu treiben, oder hat er deshalb in einem verbrecheriſchen Einverſtändniſſe mit Kindern, Handarbeitern oder Hausgeſinde, geſtanden, der ſoll, der Gewinn ſey gering oder beträchtlich, wenn derſelbe Zuchthaus oder Criminalgefängniß der erſten Gattung nach ſich zieht, mit Ausſtellung an den Pranger, und nach dem Umfange des geſtifteten Schadens und der bewieſenen Nichtswürdigkeit, wohl auch mit kürzerer oder längerer Legung in die Eiſen, oder mit Stäupung beſtraft werden; bey kleineren Parthierereyen aber, die außerdem nach der Quantität des Gewinnes nur Criminalgefängniß zweyter oder dritter Gattung oder Policeygefängniß nach ſich ziehen, ſoll in dieſen Fällen, der Gewinn ſey noch ſo gering, die Strafe des drey- bis ſechsmonatlichen Criminalgefängniſſes erſter Gattung mit oder ohne Ausſtellung an den Pranger Statt finden.

Verrichtet aber einer, der wiſſentlich mit einer Diebes- oder Räuberbande in Verbindung ſteht, für dieſelbe den Vertrieb und Abſatz der geſtohlnen Sachen, ſo iſt er, ohne Rückſicht auf den Betrag des Gewin-

nes, mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe erster Classe zu bestrafen.

Die beym Hauptverbrecher etwa eintretenden Milderungsgründe kommen dem Parthierer nicht zu Statten.

Dagegen aber bewirkt für ihn, die ausdrücklich bemerkten Fälle ausgenommen, die Schwere des Verbrechens, wodurch die verparthierte Sache dem Eigenthümer entzogen ward, keine Verschärfung der Strafe.

Unter welchen Bedingungen Ersatz und Erlaß auch beym Parthierer Milderung der Strafe bewirken, ist oben Art. 1428. u. f. bestimmt.

Doch kommt das, was vom Parthierer deshalb geschehen ist, dem Hauptverbrecher keinesweges zu Statten, und umgekehrt *).

Siebente Abtheilung.

Vom Eingriffe in die Privatrechte, welche die Gewalt über andere Personen betreffen, und vom verbrecherischen Mißbrauche dieser Rechte.

Begriff. Art. 1872. Dieses Verbrechens ist der schuldig, der, ohne Zwang und Gewalt anzuwenden, die persönlichen Rechte anderer Privatpersonen, die ihnen vermöge des bürgerlichen Privatrechts zustehen, absichtlich beeinträchtigt.

Art. 1873. Dies kann geschehen durch Eingriff

1) in eines Andern Eherechte (Ehebruch, Bigamie, Desertion);
2) in die älterliche Gewalt (Verführung, heimliche Heyrath, heimliches Davongehen, Entlockung);
3) in die des Hausvaters, Aufsehers, Dienst- und Lehrherrn;

*) Eine Randbemerkung des Verfassers zeigt, daß er bey dieser Materie über die Straffälligkeit der Theilnehmer, der Verführer und der Ehegatten noch mehrere Gesetzvorschläge hat machen wollen.

4) in die perſönlichen Rechte der Kinder.

Art. 1874. Wer die durch Schließung der Ehe erlangten Rechte eines Menſchen auf die Perſon ſeines Ehegatten verletzt, der iſt eines Eingriffs in des Andern Eherechte ſchuldig.

Erſtes Capitel.

Von den Eingriffen in die Eherechte des Andern.

Erſter Titel.

Vom Ehebruche.

Begriff.

1875. Wer durch Beyſchlaf mit einer andern Perſon als dem Ehegatten oder mit dem Ehegatten eines Andern, die Eherechte eines Andern verletzt, der begeht einen Ehebruch.

Thatbeſtand.

Art. 1876. Zum Thatbeſtande des Ehebruchs gehört

a) eine rechtmäßige Ehe, entweder des Ehebrechers oder der Perſon, mit der die Ehe gebrochen wird;
b) der Beyſchlaf;
c) die Verletzung der Eherechte, entweder des angetrauten Ehegatten durch Verletzung der ehelichen Treue, mittelſt Beyſchlafs mit einer andern Perſon, oder der Eherechte eines Andern durch Beyſchlaf mit deſſen Ehegatten;
d) Abſicht, die Eherechte des Andern zu beeinträchtigen.

Art. 1877. Von und mit Perſonen, die zwar prieſterlich zuſammengegeben ſind, deren Verbindung aber null und nichtig iſt, kann kein Ehebruch begangen werden. Doch iſt, wenn ſie in der Form der Ehe gelebt haben, der während der Zeit, da ſie in einer gültigen Ehe zu ſtehen vermeinten, von und mit ihnen begangene außereheliche Beyſchlaf wie ein anderer Ehebruch zu beſtrafen.

Art. 1878. In allen andern Fällen aber iſt der, von dergleichen Perſonen nach erfolgter Trauung vor er-

folgter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung mit einer andern als der angetrauten Person getriebene außereheliche Beyschlaf mit doppelter Policeystrafe des außerehelichen Beyschlafs zu ahnden.

Art. 1879. Die Verletzung der Eherechte des angetrauten Ehegatten ist als Ehebruch zu bestrafen, wenn auch die Ehe durch den Beyschlaf nicht vollzogen ist.

Art. 1880. Der Ehebruch wird vollendet durch die fleischliche Vermischung, ohne daß die Gewißheit der Einlassung des Saamens erfordert wird.

Strafe. Art. 1881. Wenn eine Ehegattin einem Andern, als ihrem Ehemanne, den Beyschlaf gestattet, so soll sie mit ein- bis zweyjähriger Strafe des Besserungshauses belegt werden.

Art. 1882. Hat sie aber sich mehreren Preis gegeben, oder feile Unzucht getrieben, so soll, statt des Besserungshauses, auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

Art. 1883. Derjenige, der mit der Ehegattin eines Andern Unzucht treibt, soll, wenn er unverheirathet ist, mit einjähriger, und wenn er verheirathet ist, mit zweyjähriger Strafe des Besserungshauses, oder des Zuchthauses belegt werden.

Art. 1884. Ist aber erwiesener Maaßen eine ehebrecherische Schwängerung erfolgt, so ist die Strafe um Ein Jahr zu erhöhen.

Art. 1885. Ist die Ehegattin in einem Alter, in welchem sie nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur nicht mehr Kinder zeugen kann, so findet bey beyden Verbrechern nur zwey- bis dreymonatliches Criminalgefängniß Statt.

Art. 1886. Wenn der Ehebrecher von eines Andern Ehegattin verführt oder verleitet worden ist, so ist er nur mit sechs- bis achtwöchentlichem Criminalgefängniß der dritten Gattung zu bestrafen.

Art. 1887. Diese Verleitung aber wird vorausgesetzt, wenn eine Frau von hohem oder vornehmen

Range, oder doch von angeſehenem und gebildetem Stande mit einem Menſchen von gemeinem Bürger- und Bauerſtande; oder eine Ehefrau, die über dreyßig Jahr alt iſt, mit einem jungen Menſchen, der noch nicht achtzehn Jahr alt iſt, die Ehe gebrochen, oder den Ehebrecher in ihre Dienſte genommen oder ihn beſchenkt oder verſorgt, oder, um die Ehe zu brechen, ſich mit ihm in ſeine Wohnung oder an einen dritten Ort beſtellt hat.

Art. 1888. Der Ehemann, der mit einer unverheiratheten Weibsperſon die Ehe bricht, iſt mit zwey- bis dreymonatlichem Criminalgefängniſſe zweyter Gattung; die unverheirathete Weibsperſon aber, die ihm den Beyſchlaf geſtattet hat, nur mit der Hälfte dieſer Strafe zu belegen.

Art. 1889. Unterhält der Ehemann eine oder mehrere Beyſchläferinnen, ſo ſoll die Strafe bis zu einjährigem, und wenn er die Beyſchläferin in dem gemeinſchaftlichen Hauſe hält, bis zu zweyjährigem Beſſerungshauſe erhöht werden.

Art. 1890. Die Strafe des Ehebruchs wird in allen Fällen wenigſtens auf die Hälfte vermindert, wenn er zu einer Zeit erfolgt, da die Ehegatten über ſechs Monate von einander getrennt gelebt haben, oder der beleidigte Ehegatte ſeit eben ſo langer Zeit an einer zum Beyſchlafe untüchtig machenden, wenn ſchon nicht unheilbaren Krankheit leidet.

Art. 1891. Nur ſechs- bis achtwöchentliches Criminalgefängniß findet Statt:

a) wegen Ehebruchs, der während der Zeit erfolgt, da die Ehegatten von Tiſch und Bette getrennt leben;

b) bey denjenigen, die vom andern Ehegatten böslich verlaſſen ſind, ausgenommen, wenn die Verlaſſung wegen eines vom verlaſſenen Ehegatten begangenen Ehebruchs geſchehen iſt, und derſelbe vom ſchuldi-

gen Theile während der Trennung fortgesetzt, oder mit einer andern Person begangen wird;

c) bey denen, deren Ehegatten zur Leistung der ehelichen Pflicht völlig untüchtig sind, oder an einer ekelhaften und ansteckenden Krankheit leiden;

d) in dem Falle, wenn der beleidigte Ehegatte zu dem Ehebruche selbst wissentlich oder muthwillig Veranlassung giebt;

e) bey der erwiesenen, vom andern Ehegatten begangenen Untreue;

f) bey der zwischen beyden Ehegatten wegen Nachstellung nach dem Leben Statt findenden tödtlichen Feindschaft;

g) bey der Ehefrau, die der Ehemann durch Versagung des Unterhalts oder durch fortdauernde und wiederholte grausame Mißhandlung, ihn zu verlassen und anderwärts ihr Brod zu suchen, genöthiget hat;

h) wenn der unschuldige Theil dem schuldigen den Beyschlaf länger als drey Monate, außer dem Fall einer Krankheit, beharrlich verweigert hat.

Art. 1892. Da aber, wo die ordentliche Strafe auf höchstens acht Wochen Gefängniß gesetzt ist, findet auch in diesen Fällen keine weitere Strafmilderung Statt.

Vermögensnachtheile, die durch den Ehebruch bewirkt werden.

Art. 1893. Ueber dieses verliert der schuldige Theil, wenn es die Ehegattin ist, das bey und während der Ehe ein- und zugebrachte Vermögen; der Ehemann aber, auch wenn die Ehe nicht geschieden wird, den Nießbrauch des Vermögens der Ehegattin, von erfolgter endlicher Verurtheilung zur Strafe des Ehebruchs angerechnet, so wie alle seine Erbrechte auf deren Vermögen.

Art. 1894. Diese Nachtheile treten aber nicht ein, wenn beyde Theile des Ehebruchs schuldig sind, oder der des Ehebruchs unschuldige Theil denselben durch bös-

liche Verlassung, hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht und sonst selbst veranlaßt hat.

Art. 1895. Wegen Ehebruchs soll nur dann eine Untersuchung Statt finden, wenn der beleidigte Ehegatte denselben anzeigt, ausgenommen: Erforderte Anzeige des beleidigten Ehegatten.

wenn die Ehefrau öffentlich Lohnhurerey treibt,

oder kundbarerweise die Beyschläferin eines Andern ist, oder

wenn der Ehemann sich in oder außer dem Hause kundbarer Weise eine Beyschläferin hält.

Art. 1896. Hat der beleidigte Ehegatte den Ehebruch zur Bestrafung angezeigt, ist aber während der Untersuchung verstorben, so finden demungeachtet die oben angedrohten Vermögensnachtheile in Ansehung des Schuldigen, wenn er des Ehebruchs geständig oder überführt ist, Statt.

Art. 1897. Der beleidigte Ehegatte kann wegen Ehebruchs die Ehescheidung nicht fordern, wenn er solchen nicht zuvor oder zugleich zur Untersuchung anzeigt.

Art. 1898. Der Versuch des Ehebruchs ist, wenn er noch nicht in unzüchtige Handlungen übergegangen ist, mit dem achten bis vierten Theile der ordentlichen Strafe zu belegen. Versuch.

Zweyter Titel.

Von der Bigamie.

(Mehrfachen Ehe.)

Art. 1899. Wer, nachdem er bereits eine rechtmäßige Ehe durch priesterliche Trauung geschlossen und durch den Beyschlaf vollzogen hat, mit einer andern Person sich ehelich zusammengeben läßt und mit ihr den Beyschlaf vollbringt, der ist des Verbrechens der doppelten Ehe schuldig. Begriff.

Art. 1900. Ist dies von einer verheiratheten Person Strafe.

mit einer unverheiratheten geschehen, und hat die unverheirathete Person den verheiratheten Zustand der andern gekannt, so ist der Verheirathete mit zweyjähriger, der Unverheirathete aber mit einjähriger Strafe des Besserungshauses zu belegen.

Art. 1901. Hat aber ein Ehemann sich gegen eine übrigens ehrbare Frauensperson für unverheirathet ausgegeben, und die Ehe mit ihr vollzogen, so soll er als ein Betrüger, wenn durch das Verbrechen eine Jungfrau betrogen wird, mit vierjähriger, ist es aber eine Wittwe oder bereits vorher geschwächte Person, mit zweyjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Art. 1902. Die Betrogene behält alle Rechte einer Ehegattin, und die mit ihr erzeugten Kinder sind für rechtmäßig zu halten; doch ist im Uebrigen die eheliche Verbindung durch ein gerichtliches Erkenntniß Amtswegen aufzuheben.

Art. 1903. Ist aber in diesem Falle der Mann der Betrogene, so ist die Betrügerin mit zweyjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe zu belegen.

Art. 1904. Hat der unverheirathete Theil den verheiratheten Zustand des Andern gewußt, so ist derselbe, wenn er männlichen Geschlechts ist, mit einjähriger Strafe des Besserungshauses, die Mitschuldige aber mit sechsmonatlichem Criminalgefängnisse oder Einsperrung ins Besserungshaus zu bestrafen.

Art. 1905. Sind beyde Theile zur Zeit der zweyten Trauung verheirathet, so ist jedes von ihnen, wenn es den verheiratheten Zustand des Andern gekannt hat, mit dreyjähriger Strafe des Besserungshauses, derjenige Theil aber, welcher von dem verheiratheten Zustande des Andern nicht unterrichtet war, mit zweyjähriger Strafe des Besserungshauses zu belegen.

Doch findet in diesem Falle die Verschärfung wegen eingetretenen Betrugs nicht Statt.

Art. 1906. Nur sechs bis achtwöchentliche Crimi-

nalgefängnißstrafe der ersten oder zweyten Gattung kann eintreten:

wenn die zweyte Trauung während eines von dem verheiratheten Theile bereits aus gerechter Ursache angefangenen Ehescheidungsprocesses voreiliger Weise vollzogen worden ist;

wenn der erste Ehegatte den Andern böslicher Weise verlassen hat, oder verschollen ist, und man seinen Aufenthalt nicht weiß, die zweyte Ehe aber mit Vorbeygehung der Edictalcitation geschlossen worden ist;

wenn jemand zur zweyten Ehe schritt, der den Tod seines Ehegatten zu vermuthen Ursache hatte, jedoch deshalb die gesetzmäßig erforderlichen Todtenscheine beyzubringen unterlassen hat.

Art. 1907. Jedoch findet diese Strafmilderung in vorstehenden Fällen nur dann Statt, wenn die Ehe nach gehörigem Aufgebote geschlossen worden ist.

Art. 1908. Hätte aber der Schuldige seinen unverheiratheten Zustand an Eidesstatt versichert oder beschworen, oder dieshalb falsche und erdichtete Zeugnisse beygebracht, so soll er mit der Strafe des öffentlichen Betrugs belegt werden. (Art. 1703.)

Art. 1909. Erfolgt jedoch in diesen Fällen, nach vorgängigem gesetzmäßigen Verfahren, die Scheidung der ersten Ehe, oder stirbt der entwichene oder nach geschlossener zweyten Ehe zurückgekehrte Ehegatte noch vor der gesprochenen Sentenz, so kann bey der einfachen Bigamie, jedoch nur auf Ansuchen des unverheirathet gewesenen Theils, wenn dieser von dem verheiratheten Zustande des Andern nichts wußte, die zweyte Ehe vom Consistorium, wenn aber der unverheirathete Theil sich nicht in gedachter Unwissenheit befunden hat, nach vorgängiger Dispensation des Kirchenrathes für gesetzmäßig erklärt werden, und fällt solchenfalls die obgedachte Strafe des Betrugs weg.

Art. 1910. Ist die erste Ehe durch den Beyschlaf nicht vollzogen, so tritt die ordentliche Strafe nur dann ein, wenn die rechtmäßig angetraute Ehegattin auf Vollziehung der Ehe besteht.

Art. 1911. Begehrt sie aber die Trennung, so finden obgedachte Strafen nur zur Hälfte Statt.

Art. 1912. Wird nun die zweyte Verbindung in diesem letztern Falle nach vorgängiger Dispensation für gültig erklärt, so fallen auf Ansuchen des zweyten Ehegatten die obgedachten Strafen des Betrugs weg.

Art. 1913. Ist aber bey der zweyten Verbindung zwar die priesterliche Einsegnung, aber nicht die Vollziehung durch den Beyschlaf erfolgt, so findet, wenn nicht der Beyschlaf vorher geschehen ist, nur der vierte Theil oder die Hälfte aller obgedachten Strafen Statt.

Dritter Titel.

Von der böslichen Verlassung.

(Desertion.)

Eigenmächtige Trennung.

Art. 1914. Wenn ein Ehegatte vom andern sich eigenmächtig trennt, ohne sich aus dem Lande zu entfernen, so ist im Wege des Consistorialprocesses wider ihn zu verfahren, auch hat die Policeyobrigkeit auf Ansuchen des unschuldigen Ehegatten die Wiedervereinigung durch Güte oder Zwang zu bewirken.

Art. 1915. Doch dürfen die Ehegatten, so weit nicht Mangel und Noth sie dazu nöthigt, oder eine gerechte oder vermeinte Ehescheidungsursache sie dazu veranlaßt, sich nicht freywillig und eigenmächtig von einander absondern, sondern sie sind durch Policeymaaßregeln anzuhalten, beysammen zu leben.

Art. 1916. Haben sie aber bey ihrer Trennung ihre noch unerzogenen Kinder verlassen, ohne für deren Unterkommen gesorgt zu haben, so sind sie mit sechs bis

achtwöchentlichem Criminalgefängniß der zweyten Gattung zu beſtrafen.

Art. 1917. Der Ehegatte, welcher von dem andern wider deſſen Willen entweicht, und entweder dergeſtalt austritt, daß man ſeinen Aufenthalt gar nicht weiß, oder ſich in ein fremdes Land begiebt, und daſelbſt ſeinen Wohnſitz aufſchlägt, auch auf Verlangen des Ehegatten nicht zurückkehrt, oder als Ehemann die ihm zu folgen willige Ehefrau nicht nachkommen läßt, oder ſie aufzunehmen ſich weigert, iſt des Verbrechens der böslichen Verlaſſung ſchuldig.

Strafe der böslichen Verlaſſung.

Art. 1918. Hat der Ehemann ohne rechtmäßige Urſache, und ohne auf irgend eine Art zur Flucht genöthigt, oder an der Wiederkehr gehindert zu ſeyn, das Eheweib verlaſſen, ſo iſt er wenigſtens mit ſechs- bis achtwöchentlichem Gefängniſſe zu beſtrafen.

Art. 1919. Hat er aber ſeine Ehegattin ſchwanger, oder hat er Weib und Kind verlaſſen, ohne für deren hinlänglichen und anſtändigen Unterhalt geſorgt zu haben, ſo iſt er mit ein- bis ſechsmonatlichem Criminalgefängniſſe zweyter Gattung zu belegen.

Art. 1920. Geräth die Ehefrau durch die Verlaſſung, ohne daß ihre eigne Schuld mitwirkt, dergeſtalt in Mangel und Elend, daß ſie entweder allein oder mit ihren Kindern den öffentlichen Armenanſtalten zur Laſt fällt, ſo iſt der Entwichene, wenn er wiederum zu erlangen iſt, nach Unterſchied der Fälle mit wenigſtens ſechsmonatlicher Gefängnißſtrafe zu belegen, welche jedoch bis zu zweyjähriger Strafe des Beſſerungshauſes erhöht werden kann.

Art. 1921. Dieſe Strafe iſt durch Ausſtellung an den Pranger zu verſchärfen, wenn der hülfloſe Zuſtand der Frau oder der Kinder dadurch entſtanden iſt, daß der Verbrecher deren eigenthümliches Vermögen ganz oder zum Theil vor der Flucht verſchwendet oder mitgenommen hat.

Art. 1922. Kehrt er freywillig zurück, so können diese Strafen nur auf Verlangen der Ehegattin, oder der Vormünder der Kinder an ihm vollzogen werden, dafern er von nun an seine Familie zu erhalten bereit und im Stande ist.

Art. 1923. Ist aber Letzteres nicht der Fall, so kann er Amtswegen mit sechs- bis achtwöchentlichem Criminalgefängnisse zweyter Gattung bestraft werden.

Art. 1924. Entweicht die Ehefrau ihrem Ehemanne, so ist sie mit achtwöchentlichem Gefängnisse, welches aber bis zu einjährigem Besserungshause erhöht werden kann, zu bestrafen, und der Ehemann ist sie nicht anders wieder anzunehmen schuldig, als wenn sie ihren völlig unbescholtenen Lebenswandel während ihrer Entweichung darthut.

Art. 1925. Zu diesem Beweise wird sie nicht gelassen, wenn sie erwiesener Maaßen an den Wohnort eines Menschen, mit dem sie in einem Liebeshandel steht, oder überhaupt, wenn sie wegen eines Liebeshandels entwichen ist.

Art. 1926. Hat die Ehefrau zugleich ihre unerzogenen, ihrer Wartung und Pflege noch bedürfenden Kinder verlassen, so ist, je nachdem der Ehemann außer Stande ist, ihnen die mütterliche Pflege zu ersetzen, die Strafe nach Verhältniß der Umstände um den achten oder um den vierten Theil, oder um die Hälfte zu erhöhen.

Art. 1927. Hat sie aber eigenmächtig ein oder mehrere Kinder, die ihrer Pflege nicht mehr bedürfen, mit sich genommen, so ist die Strafe zu verdoppeln.

Art. 1928. Jedoch treten alle vorbenannte Strafen der Desertion der Ehegatten erst dann ein, wenn der Verbrecher vorher auf Anmelden des unschuldigen Theiles entweder durch Requisition der Obrigkeit seines Aufenthaltsorts, oder durch Edictalien vorgeladen worden, und absichtlich außengeblieben ist.

Art. 1929. Die bösliche Verlassung soll, wenn sie

die Ehescheidung zur Folge hat, in Ansehung des Vermögens denselben Verlust nach sich ziehen, wie der Ehebruch.

Zweytes Capitel.
Verletzung der älterlichen Rechte.

Erster Titel.
Mißbrauch der älterlichen Gewalt.

Verschiedene Arten desselben u. ihre Strafen.

Art. 1930. Mißbräuche der älterlichen Gewalt, soweit deren Strafen nicht bereits in den vorigen Abtheilungen und Titeln bestimmt sind, sollen auf folgende Art geahndet werden.

Art. 1931. Wer sein Kind freywillig an fremde Personen, besonders an Unbekannte und Reisende dergestalt überläßt, daß demselben dadurch die Kenntniß und der Beweis seines Ursprungs und Herkommens entzogen wird, der soll, je nachdem dieser Verlust für das Kind wichtig oder unwichtig ist, mit sechsmonatlichem Gefängnisse der zweyten Gattung, welche jedoch bis zu einjährigem Besserungshause der zweyten Classe erhöht werden kann, bestraft werden.

Art. 1932. Hat dabey die Absicht zum Grunde gelegen, das Kind zu Gunsten Anderer seiner Vorzüge und Rechte zu berauben, so soll wenigstens ein- und höchstens zweyjährige Zuchthausstrafe Statt finden.

Art. 1933. Diese Absicht wird vorausgesetzt, wenn das Kind Majorats- oder Primogeniturrechte hatte.

Art. 1934. Geschieht aber diese Entfernung eigenen Gewinns halber, so ist, nach Unterschied der Wichtigkeit des veranlaßten Verlustes oder des beabsichtigten oder des gezogenen Gewinns wider Aeltern, Vorgesetzte, Wärterinnen und Aufseher, die sich dieses Verbrechen zu Schulden bringen, wenigstens auf vier und höchstens auf acht, wider Andere aber wenigstens

auf zwey und höchstens auf vier Jahre Zuchthaus zu erkennen.

Milderung der Strafe.

Art. 1935. Bey ganz armen Leuten, welche ihre Kinder entweder gar nicht oder nur sehr kümmerlich ernähren können, und sie zur Verbesserung ihres Schicksals andern Personen überlassen, kann eine solche Entäußerung des Kindes nur policeymäßig, höchstens mit einigen Tagen Gefängniß oder Handarbeit bestraft werden.

Zweyter Titel.

Von den Eingriffen in die Rechte der älterlichen Gewalt.

a) Beyschlaf mit Weibspersonen, die sich unter väterlicher Gewalt befinden.

Art. 1936. Wer eine unverheirathete ehrbare Weibsperson, die noch unter väterlicher Gewalt steht, wider Willen oder ohne Vorwissen der Aeltern zum außerehelichen Beyschlafe mißbraucht, ist mit drey bis vierwöchentlichem Gefängnisse zu bestrafen.

Art. 1937. Hat er sich dabey des Betrugs, der Bestechung des Hausgesindes oder der Aufseher bedient, oder ein gültiges oder ungültiges Eheversprechen als Mittel der Verführung benutzt, oder durch angestellte Kuppler die Verführte zu heimlichen Zusammenkünften veranlaßt, und sodann zum Beyschlafe verleitet, oder hätte ein Bedienter die Tochter seines Herrn, ein Lehrer seine Schülerin, oder überhaupt derjenige, dem von den Aeltern die Tochter zur Aufsicht, Erziehung, Pflege, ärztlichen Behandlung anvertraut worden ist, durch Mißbrauch des Vertrauens das Verbrechen verübt, so soll, nach Unterschied der Fälle und der Schändlichkeit der angewendeten Mittel, wenigstens auf achtwöchentliches Criminalgefängniß dritter Gattung, höchstens auf ein- bis zweyjähriges Besserungshaus oder auf Zuchthausstrafe erkannt werden.

Art. 1938. Doch kann die Strafe des Zucht- und Beſſerungshauſes in folgenden Fällen nicht Statt finden;

wenn das Mädchen ſelbſt zum heimlichen Verſtändniſſe die erſte Veranlaſſung gegeben hat;

wenn die Aeltern durch Geſtattung unanſtändiger Vertraulichkeit oder dadurch, daß ſie der Tochter überhaupt eine freye Lebensart erlauben, das Vergehen ſelbſt veranlaßt haben;

wenn die Aeltern ſelbſt durch ihre unzüchtige Lebensart der Tochter ein ſchlechtes Beyſpiel gegeben haben;

wenn beyde Theile ſich erbieten, ſich zu heyrathen, und die Aeltern, ſey es auch aus gerechten Gründen, die Einwilligung verſagen;

wenn der Verbrecher unter ein und zwanzig Jahr iſt, und eine heftige wechſelſeitige Neigung den Fehltritt veranlaßte.

Art. 1939. Dieſe kann jedoch nicht entſchuldigen, wenn der Verbrecher erwieſenermaßen mit mehreren Perſonen des weiblichen Geſchlechts zugleich in einem verbotenen Einverſtändniſſe ſteht.

Art. 1940. Iſt eine Schwängerung erfolgt, ſo iſt die außerdem beſtimmte oder verwirkte Strafe um den vierten Theil zu erhöhen.

Art. 1941. Die geſchwächte Weibsperſon wird blos ihren Aeltern zur mäßigen Privatzüchtigung überlaſſen.

Art. 1942. Nur auf Anzeige der Aeltern, oder der Geſchwächten ſelbſt, kann wegen Vergehens der außerehelichen Schwächung einer Familientochter eine gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung Statt finden.

b) Beyſchlaf mit Weibsperſonen, die nicht unter väterlicher Gewalt ſtehen.

Art. 1943. In Anſehung anderer unverheiratheter Weibsperſonen, die nicht in älterlicher Gewalt ſtehen, treten die oben beſtimmten Strafen, in eben dem Grade und Maaße ein, wenn dadurch die Rechte der Pflegeältern und derjenigen verletzt ſind, welchen eine

dergleichen Person zur Pflege und Aufsicht über ihre Sitten anvertraut ist.

Art. 1944. Der außereheliche Beyschlaf mit unabhängigen oder feilen Weibspersonen ist bloßes Policeyvergehen. (S. unten Abschn. III.)

c) Unzucht mit Knaben, die unter väterlicher Gewalt stehen.

Art. 1945. Wer unter väterlicher Gewalt stehende Knaben zur Wollust verführt oder mißbraucht, soll, nach Unterschied der Fälle, mit ein- bis sechsmonatlichem Criminalgefängnisse und Staupung im Gefängnisse bestraft werden.

d) Entführung einer einwilligenden Weibsperson, der das Recht über ihre Person frey zu verfügen nicht zusteht.

Art. 1946. Ist eine unverheyrathete Person mit einer verheyratheten, oder sind zwey verheyrathete Personen mit einander, ohne Wissen oder Willen des Ehegatten davon gegangen, so sollen die oben bestimmten Strafen der Desertion und der Theilnahme daran eintreten.

Art. 1947. Hat aber ein unverheyratheter Mann eine in älterlicher oder großälterlicher Gewalt befindliche Frauensperson mit ihrem Willen aus dem Hause der Aeltern oder Großältern, oder deren, welche sie in Aufsicht und Erziehung hatten, entführt, so soll derselbe wegen dieses Eingriffs in die Rechte der Aeltern, wenn er dabey die Ehe zur Absicht hatte, ihm jedoch von Aeltern oder Großältern die Einwilligung dazu versagt, oder ihm sonst bekannt war, daß er solche nicht erlangen werde, mit zweymonatlichem Criminalgefängnisse dritter Gattung; wenn er aber unerlaubten Umgang beabsichtigte, mit sechsmonatlichem Criminalgefängnisse zweyter Gattung belegt; die mit ihm entwichene Weibsperson aber, auf Verlangen der Ihrigen, mit einmonatlichem Policeygefängnisse bestraft werden.

Art. 1948. Ist aber der Beyschlaf erfolgt, ohne daß es zur Ehe kommt, so soll wider den Entführer, wenn er die Ehe beabsichtigte, viermonatliches Criminalgefängniß der dritten Gattung, und wenn er die

Ehe nicht zum Zwecke hatte, einjähriges Criminalgefängniß der zweyten Gattung Statt finden.

Art. 1949. Ist die Trauung erfolgt, so soll unter Protestanten die Ehe auf Verlangen der Aeltern oder Großältern für nichtig erklärt werden können, und ist solchen Falls, wenn der Beyschlaf erfolgt ist, der Entführer mit dreymonatlicher Gefängnißstrafe zu belegen, die Entführte aber, auf Verlangen der Ihrigen, policeymäßig zu bestrafen.

Art. 1950. Hat ein Erzieher, Hofmeister, Bedienter, oder Hausofficiant sich dieses Vergehen mit der Tochter, der nahen Verwandten oder Pflegetochter seines Principals zu Schulden gebracht, so soll er mit einjähriger, oder wenn der Beyschlaf erfolgt ist, mit zweyjähriger Strafe des Besserungshauses belegt, jedoch diese Strafe, mit Rücksicht auf sein Alter, auf das Alter der Entführten, auf die Präsumtion oder den Erweis der von einer oder der andern Seite Statt gefundenen Verführung oder gegebenen Veranlassung und Gelegenheit, so wie seines Standes zu dem Stande der Entführten gemildert, jedoch in keinem Falle auf weniger als sechsmonatliche Criminalgefängnißstrafe zweyter Gattung herabgesetzt werden.

Art. 1951. Betrifft aber die Entführung in solchem Falle eine übrigens unabhängige Wittwe, oder außer dem Hause ihrer Aeltern und außer älterlicher Gewalt lebende unverheyrathete Weibsperson, so ist derjenige, der sich heimlich mit ihr entfernt hat, um sie wider oder ohne den Willen ihrer Aeltern oder Großältern zu heyrathen, oder auch außer der Ehe mit ihr in einer verbotenen Verbindung zu leben, nur mit der Hälfte der Art. 1947. angedrohten Strafen und mit diesen auch nur dann zu belegen, wenn die Aeltern oder Großältern darauf antragen.

Art. 1952. Ist eine unabhängige Weibsperson einem Manne freywillig gefolgt, so kann, wenn beyde

unverheyrathet sind, und das heimliche Entweichen von beyden Seiten den Zweck des Concubinats oder des außerehelichen Beyschlafs hat, blos von der Strafe dieser Vergehungen, nicht aber von Bestrafung der Entweichung die Rede seyn.

Art. 1953. Wäre aber dabey der Zweck die Schließung der Ehe, so kann, wenn kein Vergehen hinzukommt, gar keine Strafe Statt finden.

Art. 1954. Wer sich jedoch mit Umgehung der deshalb vorgeschriebenen Förmlichkeiten außer Landes trauen läßt, ist um funfzehn bis zwanzig Thaler, und wenn die Eheleute in einem verbotenen, nur gegen Dispensation erlaubten Grade verwandt sind, letztere aber nicht gesucht worden ist, mit vier- bis sechswöchentlichem Policeygefängnisse zu bestrafen.

Art. 1955. Hat der Entführer der Entführten die Absicht der Ehe vorgespiegelt, sie aber vor deren Vollziehung zum Beyschlafe verleitet, die Schließung der Ehe hingegen absichtlich unterlassen oder verweigert: so ist er, die Entführte stehe unter väterlicher Gewalt oder nicht, mit zweyjähriger Zuchthausstrafe, oder, wenn er selbst unter achtzehn Jahr alt ist, oder seine Aeltern ihre Einwilligung zur Ehe versagen, mit der einjährigen Strafe des Besserungshauses zu belegen.

Art. 1956. Hat aber der Entführer sich dabey sonst noch Betrug in Ansehung seines Namens, Standes, Vermögens u. s. w. zu Schulden kommen oder die Trauung oder öffentliche Schließung der Ehe absichtlich auf eine nichtige Art vollziehen lassen, so soll, wenn der Beyschlaf erfolgt ist, auf Antrag der Betrogenen, ein mündiger, außer der väterlichen Gewalt sich befindender Mann, mit vierjähriger; ein unmündiger und unter väterlicher Gewalt stehender aber mit zweyjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe bestraft werden.

Drittes Capitel.

Eingriff in Anderer Rechte in Beziehung auf Geheimnisse.

Erbrechung fremder Briefe.

Art. 1957. Wer fremde Briefe eigenmächtig erbricht, soll, wenn es blos aus Neugierde geschieht, und kein anderer beschwerender Umstand hinzukommt, um fünf bis zehn Thaler oder mit verhältnißmäßigem Policeygefängnisse bestraft werden.

Art. 1958. Macht er aber die darin enthaltenen Geheimnisse oder Nachrichten zum Nachtheil des Briefstellers oder dessen, an welchen der Brief gerichtet ist, bekannt, so ist er, nach dem Umfange des dadurch gestifteten Nachtheils aufs Wenigste mit vierzehntägigem Criminalgefängnisse dritter Gattung, bis zu sechsmonatlichem Gefängnisse zweyter Gattung zu bestrafen.

Art. 1959. Wäre jedoch dadurch ein Verbrechen entdeckt worden, so kann der Erbrecher wegen Anzeige desselben nicht bestraft werden.

Art. 1960. Macht sich der Erbrecher dadurch zugleich eines Eingriffs in fremde nutzbare Rechte schuldig, so ist er nach Unterschied der Fälle entweder als boshafter und muthwilliger Beschädiger, oder als Betrüger zu bestrafen, oder der Veruntrauung für schuldig zu achten.

Art. 1961. Verbreitet er den Inhalt des Briefes, um den Verfasser oder Empfänger lächerlich zu machen, so ist er mit der schwersten Strafe der absichtlichen Ehrenkränkung, und wenn der Brief Beschimpfungen enthält, mit eben der Strafe, wie der Urheber zu belegen.

Art. 1962. Es ist ihm aber die Erbrechung des Briefs, wenn sie weiter keinen Nachtheil hatte, vor Gericht in der Sitzung, bey geöffneten Thüren, als schändlich zu verweisen.

Unterschlagung fremder Briefe.

Art. 1963. Wer fremde Briefe, die an einen Andern gesendet, oder von ihm abgesendet werden, unterschlägt, oder auffängt und zurückbehält, oder vernichtet, der soll, nach dem Grade der dabey gehabten schändlichen, hämischen, boshaften oder eigennützigen Absicht, und nach dem Mißbrauche, den er mit der Kenntniß des Inhalts dieser Briefe trieb, aufs Wenigste mit vierwöchentlichem Criminalgefängnisse, welches jedoch bis zu ein- oder zweyjähriger Zuchthausstrafe erhöht werden kann, bestraft werden.

Art. 1964. Entsteht dadurch für irgend Jemand ein nach dem Geldbetrage zu würdernder Schade, so ist der Verbrecher, je nachdem dabey Eigennutz, Bosheit oder Muthwillen Statt fand, mit der Strafe des Betrugs oder der boshaften und muthwilligen Beschädigung zu belegen (Art. 1474. und 1486.) und wenn dadurch der völlige Ruin eines Hauswesens, oder einer der oben Art. 1476. geschilderten Nachtheile veranlaßt, oder ein Mensch an seinem Glücke oder Fortkommen gehindert worden ist, die Strafe mit Ausstellung an den Pranger zu verschärfen.

Art. 1965. Ist aber dadurch das häusliche Glück, der Lebensplan, oder die Beförderung eines Menschen gestört und gehindert worden, so soll wenigstens zweyjährige bis höchstens vierjährige Zuchthausstrafe, nach Befinden nach vorgängiger Ausstellung an den Pranger Statt finden.

Strafe der Postofficianten.

Art. 1966. Wenn Postofficianten, Briefträger, abgeschickte Boten, Bedienten, und andere vertraute Personen sich der Erbrechung und Unterschlagung der Briefe aus eigner strafbarer Absicht schuldig machen, so ist die Gefängniß- oder Zuchthausstrafe um den achten, oder vierten Theil, oder um die Hälfte zu erhöhen, bey Postofficianten und Briefträgern aber durch Amtsentsetzung, und wenn auf Zuchthausstrafe er-

kannt wird, in allen Fällen durch vorgängige Ausstellung an den Pranger zu verschärfen.

Art. 1967. Haben aber diese Personen die Briefe wissentlich zu diesem Zwecke an Andere überliefert, so soll die Strafe der Untreue (s. oben Art. 1846.) wider sie Statt finden.

Widerrechtliches Einschleichen in fremde Wohnungen.

Art. 1968. Wer unter Verletzung des Hausrechts sich in eine fremde Wohnung begiebt, um aus des Andern Briefschaften oder sonst sich von dessen Geheimnissen zu unterrichten, der ist, wenn sich der dadurch verursachte Schade nach Geld berechnen läßt, nach Unterschied der Fälle mit der Strafe des einfachen absichtlichen oder gefährlichen und gewaltsamen Diebstahls zu belegen.

Heimliches Copiren fremder Manuscripte und Zeichnungen.

Art. 1969. Auf gleiche Weise ist derjenige zu bestrafen, der unedirte Original-Manuscripte oder Original-Zeichnungen heimlich copirt, oder copiren läßt, und Gewinns halber herausgiebt oder verkauft.

Verleitung d. Familienglieder zur Untreue.

Art. 1970. Wer durch Verleitung der Untergebenen, des Dienstgesindes, der Kinder oder vertrauter Hausfreunde zur Untreue und zum Verrath oder auch nur durch Mißbrauch ihrer Einfalt oder Treuherzigkeit sich in den Besitz der Geheimnisse des Andern zu setzen weiß, dessen Bestrafung soll in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht, und das Publicum vor ihm gewarnt werden.

Achte Abtheilung.

Verbrechen von unbestimmtem Umfange des Schadens und der Gefahr für das Publicum.

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Begriff.

Art. 1971. Verbrecherische Handlungen, aus welchen, sollten sie auch nur die Beschädigung eines Ein-

zelnen zur Absicht haben, eine Gefahr entsteht, die von der Natur ist, daß der Verbrecher weder ihren Gegenstand noch Umfang bestimmen, noch der Wirkung und Schädlichkeit derselben ein Ziel zu setzen vermag, sollen nicht blos nach der Natur des unmittelbar beabsichtigten oder verursachten Schadens, sondern müssen mit Rücksicht auf die dadurch erregte Gefahr beurtheilt und bestraft werden.

Art. 1972. Doch ist das Verbrechen nur dann auf diese Art zu beurtheilen und zu bestrafen, wenn es so weit gediehen ist, daß der Verbrecher den Umfang und Gegenstand der Schädlichkeit desselben entweder gar nicht oder nicht mit Gewißheit in seiner Gewalt hat.

Art. 1973. Uebrigens kann der Umfang des wirklich entstandenen Schadens, so wie der Werth der beschädigten oder vernichteten Gegenstände, der ganz oder theilweise geleistete Ersatz oder Erlaß bey der Strafbestimmung keinen Unterschied machen.

Thatbestand. Art. 1974. Zum Wesen des Verbrechens gehört:

a) eine absichtlich schädliche und gefährliche Handlung;

b) die Einsicht des Verbrechers in die Natur der Gefahr; daher Einfalt, Unerfahrenheit, Beschränktheit und Jugend bey der Bestimmung der Strafe nicht aus der Acht gelassen werden sollen;

c) eine solche Gefahr, deren Gegenstand und Umfang entweder gar nicht, oder doch bis zu einem gewissen Grade nicht bestimmt noch vom Verbrecher nach Willkühr beschränkt werden kann;

d) daß die Gefahr oder das Unglück durch die Handlung des Verbrechers auch wirklich entstanden sey.

Art. 1975. Wer das Vorhaben eines solchen Verbrechens weiß, und dessen Ausführung, so weit er es vermag, nicht hindert oder anzeigt, ist mit ein- bis vierjährigem Zuchthause zweyter Classe oder Besserungshause zu bestrafen.

Strafe der unterlassenen Anzeige oder Verhinderung.

Iſt er eine zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit beſtellte Perſon, ſo ſoll die Strafe um die Hälfte erhöhet werden.

Strafe der Aufhetzung und des geleiſteten Beyſtandes.

Art. 1976. Wer einen Andern zu einem ſolchen Verbrechen aufhetzt, oder ihm, ohne es ſelbſt zu begehen, dabey beyſteht, ſoll, wenn das von ihm veranlaßte oder beförderte Hauptverbrechen verſchärfte Todesſtrafe nach ſich zieht, mit der einfachen Todesſtrafe, wenn es lebenslängliche Zuchthausſtrafe nach ſich zieht, mit zehnjähriger Zuchthausſtrafe, in allen übrigen Fällen aber mit der Hälfte oder dem Viertel der Freyheitsſtrafe belegt werden, die der Hauptverbrecher verwirkt hat.

Zweyter Titel.

Von der Brandanlegung.

Begrif.

Art. 1977. Wer in der Abſicht, dem Andern durch An- oder Verbrennung einer Sache zu ſchaden, ein ſolches Feuer erregt, durch welches die Gefahr einer Feuersbrunſt veranlaßt wird, der iſt des Verbrechens der Brandanlegung ſchuldig.

Thatbeſtand.

Art. 1978. Zum Weſen dieſes Verbrechens gehört:

a) die Abſicht zu ſchaden; ſie mag nun eigennützig oder blos ſonſt feindſelig ſeyn;
b) das Anzünden eines Gegenſtandes in verbrecheriſcher Abſicht;
c) die wirkliche Gefahr einer Feuersbrunſt.

Art. 1979. Ob dieſer Gegenſtand oder das Gebäude, das dadurch angezündet wird, dem Verbrecher ſelbſt gehört oder nicht, macht keinen Unterſchied, wenn die Gefahr oder Abſicht einer Feuersbrunſt vorhanden iſt.

Ob dieſe Gefahr vorhanden ſey, iſt nach der Beſchaffenheit des Orts, der Art oder der Mittel der Anzündung zu beurtheilen.

Art. 1950. Dieſe Gefahr iſt aber nicht vorhanden:

a) so lange es der Verbrecher in seiner Gewalt hat, das, was er anzündete, wieder auszulöschen, und das Verbrechen ist, gesetzt es hätte auch dabey die Absicht einer Feuersbrunst zum Grunde gelegen, nicht vollendet, wenn der auf diese Art angezündete Gegenstand wieder ausgelöscht wird.

Art. 1981. Auch dann ist die Gefahr der Feuersbrunst nicht für einleuchtend zu halten,

b) wenn das Feuer auf dem Felde, oder überhaupt im Freyen auf eine Art angezündet ist, wie man überhaupt, oder, nach der Gewohnheit der Gegend, wenn auch vielleicht mißbräuchlich, straflos zu thun pflegt.

Art. 1982. Hätte also der Verbrecher blos um jemand Andern zu schaden, jedoch ohne Absicht eine Feuersbrunst zu erregen, eine fremde Sache auf diese Art angezündet, oder in ein bereits entzündetes Feuer geworfen, so ist er, wenn auch durch Zufall eine Feuersbrunst daraus entstünde, des Verbrechens der Brandanlegung nicht schuldig, sondern nach dem Grade des unmittelbar veranlaßten Schadens als boshafter oder muthwilliger Veranlasser eines Schadens zu bestrafen. (S. oben Art. 1473. u. 1486.)

Art. 1983. Wenn aber auch das Anzünden der mit einem Gebäude nicht verbundenen Gegenstände, z. B. eines auf dem Felde oder auf einem freyen Platze und nicht in der Nähe von Gebäuden liegenden Heuschobers, durch Zufall eine Feuersbrunst veranlaßt, so kann die ordentliche Strafe der Brandanlegung nicht Statt finden.

Art. 1984. Die unmittelbare Gefahr einer Feuersbrunst ist nur dann vorhanden, wenn Theile eines Gebäudes unmittelbar, oder wenn innerhalb des Gebäudes, oder von außen, dicht an demselben Gebäude befindliche Gegenstände dergestalt angezündet werden, daß bey ermangelnder sofortiger Hülfe das Fortbrennen der

Gegenstände die anzündbaren Theile des Gebäudes ergreifen muß.

Wer daher in oder an einem Gebäude etwas, sey es auch in strafbarer Absicht, verbrennt, wobey diese Gefahr nicht vorhanden ist, der kann mit der ordentlichen Strafe der verbrecherischen Brandanlegung nicht belegt werden.

1) Absichtliche Brandanlegung.

Art. 1985. Die absichtliche Brandanlegung wird begangen, wenn der Verbrecher den Brand in der Absicht verursacht hat, um eine Feuersbrunst zu erregen.

a) einfache,

Art. 1986. Die einfache absichtliche Brandanlegung ist, wenn sie an einem einzelnen mit Wohngebäuden nicht in Verbindung, im Freyen stehenden unbewohnten Hause oder Schuppen geschieht, mit zehnjähriger Zuchthausarbeit zu ahnden, und wenn jemand sein eignes unbewohntes menschenleeres Gebäude auf diese Art anzündet, ohne daß für Andere dabey Gefahr entsteht, so ist er, wenn er es gethan hat, um die Brandkasse zu betrügen, oder irgend einen Betrug zu verbergen, mit der doppelten Strafe des gemeinen Betrugs (Art. 1702.), hat er es aber gethan, um seinen Gläubigern ihre Befriedigung zu entziehen, mit der Strafe der boshaften Beschädigung (s. oben Art. 1473.) zu belegen.

α) an einem einzeln liegenden Gebäude;

aa) wenn solches unbewohnt,

Art. 1987. Geschieht aber die Brandanlegung an einem einzeln stehenden bewohnten Hause, jedoch am Tage, so ist sie mit zehnjähriger Zuchthausarbeit der ersten Classe, und wenn Menschen dabey ihr Leben verloren haben, oder das Verbrechen des Nachts geschehen, mit dem Tode zu bestrafen.

bb) wenn es bewohnt ist;

Art. 1988. Geschieht sie aber in einem Dorfe, in einem Flecken oder in einer Stadt, am Tage, so soll der Verbrecher mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden.

β) in einem Dorfe oder in einer Stadt.

Art. 1989. Geschieht sie an letztbenannten Orten des Nachts, oder absichtlich an mehrern Orten zugleich, so soll der Verbrecher zur Feimstätte geschleift werden.

b) Gesetzlich ausgezeichnete Brandanlegung;

α) Gewinns halber;

Art. 1990. Jede Brandanlegung, die Gewinns halber oder zu Verbergung eines Betrugs geschieht, soll, wenn sie an einem einzelnen, unbewohnten, dem Thäter nicht zugehörigen Gebäude dergestalt erfolgt, daß die Gefahr sich lediglich auf dasselbe beschränkt, mit vier- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe, und geschieht sie vom Eigenthümer selbst, als Betrug bestraft werden.

β) um Raub u. Diebstahl zu begehen;

Art. 1991. Ist aber die Brandanlegung erfolgt, um bey Gelegenheit des Brandes Plünderung, Raub oder Diebstahl zu verüben, so soll, die That sey des Nachts oder am Tage, an einsam oder in einem Dorfe oder einer Stadt gelegenen Gebäuden geschehen, der Verbrecher zum Strafplatze geschleift, und vor der Hinrichtung an den Schandpfahl gestellt werden.

γ) Mordbrand.

Art. 1992. Das Verbrechen des Mordbrands aber, welches dadurch begangen wird, daß Jemand in der Absicht, einen oder mehrere Menschen dadurch zu tödten, Feuer anlegt, soll jedesmal durch die Strafe des Schwertes nach vorgängiger zwey- bis dreymaliger Stäupung und Ausstellung an den Schandpfahl geahndet werden.

Verschärfung d. Strafe des Mordbrands.

Art. 1993. Hat ein Mordbrenner die Rettung der in Lebensgefahr gesetzten Personen mit persönlicher Gewalt verhindert, oder dieselben gar ins Feuer geworfen, so ist ihm nach vorgängiger Schleifung zum Strafplatze und dreymaliger Ausstellung an d n Schandpfahl nebst Stäupung, unmittelbar vor der Enthauptung die rechte Hand abzuhauen.

Art. 1994. Mit gleicher Strafe ist der zu belegen, der einen Pulvervorrath, oder eine Pulvermühle oder Mine in der Nähe von Menschen oder bewohnten Gebäuden absichtlich in die Luft sprengt.

2) Frevelhafte Verursachung einer Feuersbrunst.

Art. 1995. Frevelhaft wird eine Feuersbrunst veranlaßt, wenn ein Mensch in verbrecherischer Absicht, jedoch ohne die Absicht eine Feuersbrunst zu erregen, wiewohl unter sichtbarer Gefahr der Feuersbrunst, einen Gegenstand anzündet.

Art. 1996. Wenn das Verbrechen, durch welches die Feuersbrunst frevelhaft erregt ward, Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe nach sich zieht: so soll des letztern Verbrechens halber die Strafe durch vorgängige Ausstellung und Stäupung, die einfache Freyheitsberaubung auf Lebenszeit durch Verbüßung der ersten vier bis zehn Jahr in den Ketten, die Zuchthausstrafe der ersten Classe auf bestimmte Zeit, durch vorgängige Stäupung, die der zweyten Classe auf eben diese Art oder durch Verbüßung der Strafe in den Ketten, dafern aber die Zuchthausstrafe weniger als drey Jahr beträgt, durch Verdoppelung der Strafzeit verschärft werden.

Art. 1997. Ist jedoch der Frevel blos durch Begehung eines Verbrechens, auf das blos Gefängnißstrafe gesetzt ist, oder eines Policeyvergehens verübt worden, so soll ein- bis vierjährige Strafe des Zucht- oder Besserungshauses Statt finden.

Art. 1998. Beym absichtlichen, jedoch einfachen, so wie beym frevelhaften Verursachen einer Feuersbrunst ist auf Jugend, Schwäche des Verstandes, Vermehrung des Schadens und der Gefahr durch hinzugekommenen Zufall, so wie auf die übrigen, die Strafbarkeit des Verbrechens ihrer Natur nach aufhebenden oder vermindernden Zustände und Verhältnisse, nach Maaßgabe der Vorschriften, welche deshalb im ersten Theile Art. 557. u. f. ertheilt sind, Rücksicht zu nehmen. Milderungsgründe.

Art. 1999. Hat beym absichtlichen Brandanlegen der Verbrecher aus eigner Bewegung die zum Anzün- Strafe bey

Versuchs oder Beginnens.

den bestimmte brennbare Materie anzuzünden unterlassen, oder auf der Stelle wieder ausgelöscht, so ist, wenn kein anderer Schade, und kein anderes vollendetes Verbrechen damit verbunden ist, nach Maaßgabe der im ersten Theile Art. 362. u. f. enthaltenen Vorschriften die Strafe zu bestimmen.

Art. 2000. Hat aber bereits das Angezündete gebrannt, so ist, wenn der Verbrecher die Löschung, so lange sie noch völlig in seiner Gewalt stand, aus eigner Reue, auf der Stelle verrichtete, oder das von selbst verlöschte Feuer nicht wieder anzündete, die Strafe nach Maaßgabe des 366sten Art. im ersten Theile zu bestimmen.

Art. 2001. Hat der Verbrecher das Feuer erst dann gelöscht, nachdem die Gefahr der Feuersbrunst bereits eingetreten war, oder ist in diesem Falle das Feuer, ehe oder nachdem es in Flammen ausgebrochen war, von selbst verlöscht, so soll, wenn kein anderes Verbrechen hinzukam, das eine höhere Strafe erheischte, nach Unterschied der Fälle, die ordentliche auf bestimmte Zeit angedrohte Zuchthausstrafe nur zum achten oder vierten Theil oder zur Hälfte zuerkannt, statt der Lebensstrafe aber lebenslängliche Zuchthausstrafe oder Zuchthausstrafe für unbestimmte Zeit, aufs wenigste aber zehnjährige Zuchthausstrafe; statt der lebenslänglichen Zuchthausstrafe aber nur acht- bis zehnjährige Statt finden.

Art. 2002. Die Feuersbrunst ist für ausgebrochen zu achten, wenn das Feuer so weit um sich gegriffen hat, daß es vom Verbrecher oder sonst von einem einzelnen Menschen nicht mehr nach Willkühr gelöscht werden kann.

Art. 2003. Hat jedoch der Verbrecher aus eigner Bewegung und Reue das Feuer, nebst herzugerufenen Personen dergestalt gelöscht, oder die Löschung desselben veranstaltet, daß dadurch dem Brande auf der Stelle

und unverzüglich Einhalt gethan wurde, so soll dies die Todesstrafe, wenn kein anderes todeswürdiges Verbrechen dabey vollendet ist, aufheben, und höchstens auf lebenslängliche Enthaltung im Zuchthause erkannt werden; bey den übrigen Strafen aber soll dem Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, freystehen, die lebenslängliche Zuchthausstrafe auf Zuchthausstrafe für unbestimmte Zeit herabzusetzen, oder bey den bestimmten Zuchthausstrafen die Verschärfungen aufzuheben oder zu vermindern, oder auch die Dauer um ein bis zwey Jahr zu verkürzen.

Art. 2004. Auch ist hierbey wohl zu unterscheiden, ob der Verbrecher ernstlich oder nur zum Schein, damit man ihn nicht für den Verbrecher halten solle, um Hülfe gerufen habe.

Art. 2005. Die Strafe der Bedrohung mit Feueranlegen, welche in der Absicht der Erpressung wörtlich oder durch Brandbriefe geschieht, ist oben Art. 1170. und 1174. bestimmt.

Art. 2006. Jeder, auch der entfernteste Versuch der absichtlichen Brandanlegung, soll aufs wenigste mit vierwöchentlichem Criminalgefängniß zweyter Gattung, welche, je näher die That dem Beginnen selbst gekommen ist, bis zu sechsmonatlichem Criminalgefängniß dieser oder der ersten Gattung erhöht werden kann, bestraft werden.

Art. 2007. Frevelhafte Erregung von Feuersgefahr soll, wenn auch kein oder ein geringer Schade geschehen ist, nach Unterschied der Fälle, mit ein- bis achtwöchentlicher Policeygefängnißstrafe oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft; wenn aber kein bloßes Policeyvergehen, sondern ein Verbrechen zu der Gefahr Anlaß gab, so soll die Strafe des Versuchs oder der Vollendung desselben, wegen hinzugekommenen brandgefährlichen Frevels, wenigstens bis zum achten, und höchstens bis zum vierten Theile erhöhet werden.

3) Verschuldetes Brandunglück.

Art. 2008. Wer durch Uebertretung der in den allgemeinen oder Local-Feuerordnungen zur Verhütung des Brandunglücks gegebenen Vorschriften und bestimmten Vorsichtigkeitsmaaßregeln eine Feuersbrunst veranlaßt, der soll nach dem Umfang und Gegenstande des für Andere veranlaßten Unglücks und Schadens, wenn Menschen dabey ums Leben gekommen sind, mit ein- bis zweyjähriger Einsperrung ins Besserungshaus, außerdem aber mit ein- bis sechsmonatlichem Criminalgefangnisse zweyter oder dritter Gattung oder verhältnißmäßiger Geldbuße bestraft werden.

Art. 2009. Doch ist die Einsperrung ins Besserungshaus zu vermeiden, und auf bloßes Gefängniß herabzusetzen, die sonstige Strafe aber auf die Hälfte oder das Viertheil zu vermindern, wenn den Uebertreter selbst dabey ein großer Verlust betroffen hat.

Art. 2010. Ist aber das Brandunglück ohne Uebertretung eines bestimmten Policeygesetzes durch blos unbestimmte Unachtsamkeit erregt worden, so ist die Strafe nach den oben Art. 445. u. 446. enthaltenen Vorschriften zu bestimmen.

Art. 2011. Die Strafe der Hehler und Helfer ist nach den im ersten Titel dieser Abtheilung (Art. 1975. und 1976.) gegebenen Vorschriften festzusetzen.

Dritter Titel.

Von Vergiftung der Brunnen und Viehweiden.

Begriff. Art. 2012. Wer wissentlich Gifte oder andere der Gesundheit des Menschen schädliche Materien in Brunnen oder Wasserbehälter wirft, um damit andern Menschen an Gesundheit, Leben oder sonst zu schaden, der soll, dafern sich das Gift oder die schädliche Substanz dem Wasser mitgetheilt hat, wenn auch gar kein oder

ein geringer Gesundheitsnachtheil für Menschen daraus entstanden ist, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe erster Classe belegt werden. Strafe.

Art. 2013. Sind aber dadurch an einem Orte Krankheiten verbreitet worden, oder ist ein Viehsterben entstanden, so soll der Verbrecher zwey bis zehn Jahr der lebenslänglichen Zuchthausstrafe in den Eisen verbüßen. Verschärfung.

Art. 2014. Ist dadurch ein Mensch ums Leben gekommen, so soll der Thäter, nach vorgängiger Schleifung zum Strafplatze, enthauptet werden.

Art. 2015. Sind aber unheilbare Krankheiten dadurch an einem Orte oder in einer Gegend verbreitet, oder mehrere Menschen dadurch ums Leben gebracht worden, so soll der Verbrecher vor der Enthauptung ein-, zwey- bis dreymal gestäupt und an den Schandpfahl ausgestellt werden.

Art. 2016. Es macht bey der Bestrafung keinen Unterschied, welche Art der schädlichen Absicht der Verbrecher anführt oder vorwendet.

Art. 2017. Ist jedoch die schädliche Materie in so geringer Menge oder Stärke in das Wasser geworfen worden, daß daraus, nach dem Urtheil der Sachverständigen, gar kein Nachtheil entstehen konnte, so ist dieser verbrecherische Versuch mit vier- bis achtjährigem Zuchthause zweyter Classe zu bestrafen. Strafe des Versuchs.

Art. 2018. Wer absichtlich, sey es, um einzelne oder mehrere Menschen ums Leben zu bringen, oder aus unbestimmter Absicht zu schaden, auf Weidenplätzen, Triften oder Viehhöfen, Gifte, oder sonst der Gesundheit des Viehes oder des Menschen schädliche oder gefährliche Substanzen verstreut, soll auf gleiche Art, wie der Vergifter der Brunnen bestraft werden. Vergiftung der Weiden.

Vierter Titel.

Von andern gemeingefährlichen Unternehmungen.

Begriff. Art. 2019. Wer in schädlicher Absicht Brücken, Stege, Schiffe und Fähren dergestalt beschädigt, daß dadurch Gefahr für das Leben von Menschen und Vieh oder des Verlusts oder der Beschädigung der Frachtgüter entsteht, oder wer Schutzwehren, Warnungszeichen, Bedeckungen tiefer Gruben, Schleußen oder Schachte wegnimmt, der soll, auch wenn kein Schade dadurch entstanden ist, wenn er es am Tage und auf eine bemerkbare Art that, mit sechsmonatlichem, ein- Strafe. bis zweyjährigem; that er es aber des Nachts, oder ließ er die Gefahr über Nachts bestehen, oder verbarg er die Beschädigung so, daß niemand die Gefahr sehen noch vermuthen konnte, mit zwey- bis dreyjährigem Gefängniß zweyter Classe gestraft werden.

Verschärfung. Art. 2020. Wenn aber auf diese Weise Verlust an Vieh oder Waaren entstanden ist, oder ein oder mehrere Menschen auf gefährliche Art beschädigt worden sind, so sollen die Thäter nach Unterschied der Fälle und dem Umfange des Schadens, wenn die Gefahr nicht absichtlich verborgen war, auch das Unglück nicht des Nachts geschah, mit acht- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe, wenn aber die Gefahr absichtlich verborgen war, oder das Unglück des Nachts geschah, mit wenigstens zehnjähriger und nach Unterschied der Fälle lebenslänglicher Zuchthausstrafe erster oder zweyter Classe gestraft werden.

Art. 2021. Ist dadurch ein einzelner Mensch ums Leben gekommen, oder auf eine unheilbare Art verletzt worden, so soll der Thäter enthauptet, wenn aber die Gefahr absichtlich verborgen war, oder das Unglück des Nachts geschah, vor der Enthauptung zum Strafplatze geschleift werden.

Art. 2022. Sind dadurch mehrere Menschen ums Leben gekommen, so soll die Strafe des Schwertes, nach vorgängiger ein- bis zweymaliger Ausstellung und Stäupung mit oder ohne Schleifung zum Strafplatze, Statt finden, und bey dem Grade der Strafverschärfung, außer dem Umfange des Schadens, auch der in vorigen Artikeln bestimmte Unterschied berücksichtigt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Verbrechen wider die Rechte des Staats.

Erste Abtheilung.

Von den Verbrechen gegen die Staatsverbindung im Ganzen.

Allgemeine Verordnungen.

Art. 2023. Der Unterthan, der die Staatsverbindung im Ganzen, unmittelbar oder durch Angriffe auf die Person und Würde des Staatsoberhauptes, verletzt oder in Gefahr setzt, begeht ein Staatsverbrechen im höhern und eigentlichen Sinne des Worts. Begriff.

Art. 2024. Ist die Verletzung der Unterthanentreue mit feindseligen Absichten gegen den Staat oder gegen dessen Grundverfassung (Constitution) verbunden, so ist das Verbrechen Hoch- oder Staatsverrath. (Erste Unterabtheilung, erster Titel.) Classen der Staatsverbrechen.

Art. 2025. Ohne feindselige Absicht erscheint sie entweder in der Form der Landesverrätherey (s. zweyte Unterabtheil. zweyter Titel) oder der Angriffe auf die Ehre

und die Würde des Staats oder Staatsoberhauptes (Majestätsverletzung, dritter Titel), oder der Verletzung der Rechte des Staats in Beziehung auf seine Verhältnisse zum Auslande, (vierter Titel).

Wodurch sie vollbracht werden: a) auch durch bloßes Beginnen;

Art. 2026. Jedes Staatsverbrechen ist vollbracht durch die vollendete Verletzung der Unterthanentreue, selbst wenn der Verräther seine staatsverrätherische Absicht nicht erreicht haben sollte.

b) durch wissentliche Theilnahme.

Art. 2027. Durch jede wissentliche Theilnahme an einem Staatsverbrechen, durch jeden dazu wissentlich ertheilten Rath und Beystand, auch durch jede Verschweigung eines hoch- oder landesverrätherischen Vorhabens von Seiten eines Unterthans wird die Verletzung der Unterthanentreue vollendet.

Strafe der unterlassenen Anzeige.

Art. 2028. Der Unterthan, der durch Anzeige eines Staats- oder landesverrätherischen Vorhabens oder Unternehmens Gefahr und Unglück vom Staate oder dem Staatsoberhaupte abwenden kann, jedoch diese Anzeige frey und absichtlich unterläßt, ist, dafern er sich keiner Theilnahme an dem Verbrechen selbst schuldig gemacht hat, je nachdem dadurch mehr oder weniger Unglück, Nachtheil oder Gefahr über den Staat oder dessen Oberhaupt kam, mit ein- bis vierjährigem Staatsgefängnisse zu bestrafen.

Art. 2029. Ist er dem Monarchen oder dem Staate mit besonderer Amts- oder Dienstpflicht zugethan, so soll er seiner Aemter und Würden entsetzt, und auf unbestimmte Zeit ins Staatsgefängniß gebracht werden.

Besondere Pflicht der Staats- und obrigkeitlich. Behörden.

Art. 2030. Jede Staats- und obrigkeitliche Behörde, zu deren Kenntniß ein Staatsverbrechen kommt, hat bey schwerer Verantwortlichkeit, nächst den auf der Stelle zu treffenden Sicherheitsmaaßregeln und einzuziehenden vorläufigen Erkundigungen, sofort an ihre zunächst vorgesetzte Behörde, und in Fällen, in welchen die Gefahr schleunige und gewaltsame Maaßregeln erheischt, zugleich unmittelbar zur höchsten Ca-

binetsbehörde, erforderlichen Falls durch Estafette, versiegelten Bericht zu erstatten, und wegen des weitern Verfahrens Befehl zu erwarten.

Verfahren nach dem Kriegsgesetze.

Art. 2031. Wenn die Rettung und Sicherstellung des Staats schnelle und durchgreifende Maaßregeln wider Staatsverbrecher erheischt, so sind diese dem Kriegsgesetze zu unterwerfen; und es kann solches auf folgende Weise geschehen:

Art. 2032. Gegen die Einwohner eines ganzen Orts oder einer Gegend, oder gegen einen bewaffneten Haufen kann zu Verhütung des Ausbruchs oder zu Unterdrückung staatsverrätherischer Unruhen die bewaffnete Macht beordert werden.

Art. 2033. Gegen diejenigen, die der gegen sie ausgesandten Mannschaft gewaltsamen und lebensgefährlichen Widerstand oder thätliche Bedrohung entgegensetzen, kann sofort mit Militärgewalt verfahren werden.

Art. 2034. Sobald dies geschehen ist, oder indem es geschieht, soll auf der Stelle ausgerufen, und überdem, mittelst öffentlichen Anschlags, aufs unverzüglichste bekannt gemacht werden, „daß nach den Kriegsgesetzen wider die Empörer verfahren werden solle.“

Art. 2035. Ein Gleiches soll auch dann erforderlichen Falls im ganzen Lande erfolgen, wenn der bewaffneten Mannschaft noch kein thätlicher Widerstand geleistet worden ist, dafern wegen der Menge oder Bewaffnung der Empörer oder wegen ihrer gefährlichen Anstalten oder Drohungen die strengsten Maaßregeln unaufschieblich erforderlich sind.

Art. 2036. Sobald das Kriegsgesetz ausgerufen oder angeschlagen ist, wird gegen die Staatsverbrecher, als gegen Feinde des Staats, mit Kriegsgewalt, jedoch dabey allemal mit Vermeidung unnöthiger Grausamkeit und mit möglichster Schonung des Lebens und der Güter der Unterthanen, verfahren, so weit diese

Schonung mit der Nothwendigkeit einer schnellen Sicherstellung des Staats vereinbar ist.

Art. 2037. Im übrigen ist in dergleichen Fällen die Militärgewalt nach den unten im 2355. u. 2356sten Artikel enthaltenen Vorschriften auszuüben.

Art. 2038. Gegen einzelne Empörer, deren man sich bemächtigt, kann nach ausgerufenem Kriegsgesetze, wenn die unaufschiebliche Nothwendigkeit diese Maaßregel erfordert, militärisch verfahren und entschieden werden.

Art. 2039. In diesem Falle können auch wider Civilpersonen Militärstrafen erkannt und verfügt werden.

Art. 2040. Wer ein hochverrätherisches Vorhaben entdeckt, so daß dessen Ausführung dadurch vereitelt, oder dem Beginnen sofort wirksam begegnet werden kann, der hat eine ausgezeichnete, mit der vom Staate dadurch abgewendeten Gefahr in Verhältniß stehende Belohnung zu erwarten, und soll, selbst wenn er Theilnehmer gewesen wäre, mit aller Strafe verschont werden.

Erste Unterabtheilung.

Vom Hochverrathe.

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Begriff. Art. 2041. Wenn ein Unterthan des Staats sich als dessen Feind und als Feind des Staatsoberhauptes, entweder schlechterdings, oder in Ansehung der bestehenden gesetzmäßigen Verfassung bewährt, so begeht er, wenn diese Feindschaft in gefährliche oder schädliche Aeußerungen und Unternehmungen übergeht, das Verbrechen des Hochverraths.

Thatbestand. Art. 2042. Zum Wesen dieses Verbrechens gehört:

a) die Person eines Staatsunterthans;

b) eine feindselige Absicht;
c) eine der Unterthanentreue zuwiderlaufende Handlung.

Art. 2043. Alle Bewohner der dem Könige unterworfenen Lande, auch wenn sie in denselben nicht geboren sind, begehen durch feindselige Unternehmungen gegen den Monarchen oder dessen Staaten das Verbrechen des Hochverraths. a) Die Person eines Staatsunterthans;

Art. 2044. Wenn Personen, die durch ihre Gegenwart im Lande nicht Staatsunterthanen werden, sich dergleichen Unternehmungen zu Schulden bringen, so tritt gegen sie das Vertheidigungsrecht des Staats gegen auswärtige Feinde ein, und sie sind lediglich nach den Grundsätzen des Völkerrechts zu behandeln.

Art. 2045. Für feindselig gilt die Absicht, wenn sie unmittelbar auf Untergang oder Schwächung des Staats, oder auf die Person des Monarchen gerichtet ist. b) feindselige Absicht;

Art. 2046. Wer dergleichen feindselige Unternehmungen auf Anstiften eines Staatsfeindes, oder im Einverständnisse mit demselben unternimmt, dem kann das Leugnen seiner eigenen feindseligen Absicht nicht zu Statten kommen.

Art. 2047. Wer indeß im Frieden in auswärtige Kriegsdienste getreten und dadurch in einem andern Lande nationalisirt, also der Rechte eines sächsischen Unterthans verlustig worden ist, der kann, wenn er bey ausbrechendem Kriege dem Feinde des Staats fernerweit dient, nur als auswärtiger Feind betrachtet werden.

Art. 2048. Was diesfalls für eine Ausnahme, nach erfolgter Abberufung der Unterthanen aus fremden Diensten, Statt finde, ist unten bestimmt. (Art. 2064.)

Art. 2049. Die Feindseligkeit ist vollendet, wenn sie in irgend eine äußere Handlung übergegangen ist, wohin Briefwechsel mit dem Feinde, Verschwörung und andere geheime Einverständnisse gehören. c) eine feindselige Unternehmung.

Zweyter Titel.

Vom äußern Hochverrathe.

Begriff. Art. 2050. Der äußere Hochverrath (Staatsverrath) wird begangen durch jede Verletzung der Unterthanentreue, welche in der feindseligen Absicht, das Daseyn oder die Freyheit des Staats aufzuheben, oder dessen Kraft zu schwächen, begangen wird.

Strafe des äuß. Staatsverraths, a) der ersten Gattung; Art. 2051. Der Unterthan, der fremde Staaten zum Kriege gegen den Staat auffordert, oder sich an die Spitze einer feindlichen Armee stellt, und damit gegen den Staat auszieht, oder der Befehlshaber, der während des Kriegs mit seiner Mannschaft zum Feinde übergeht, oder durch verrätherische Unthätigkeit, erregte Unordnung oder sonst den Verlust einer Festung, eines Gefechts, oder einer Schlacht, oder die feindselige Eroberung des Staatsgebietes oder eines Theils desselben vorsätzlich veranlaßt, soll nach vorgängiger Stäupung und Ausstellung an den Schandpfahl enthauptet, jedoch zuvor öffentlich entehrt, sein Wappen und Degen vor seinen Augen vom Scharfrichtersknechte zerbrochen, von diesem sein Adels-, Ritter-, Bestallungs- oder academisches Diplom zerrissen, und ihm vor der Enthauptung die rechte Hand abgehauen werden.

Art. 2052. Auf dem Platze der Hinrichtung soll eine steinerne Schandsäule errichtet und in diese der Name des Verbrechers, mit dem Beysatze: Staatsverräther, nebst Anzeige der Art seiner Bestrafung, eingehauen, derselbe auch aus der Adels-, Domstifts- und Universitäts-Matrikel, so wie aus den Bürgerlisten, mit Bemerkung der Ursache, ausgestrichen, seiner Familie ein anderer Name beygelegt, und jedes seiner Kinder der Ehrenrechte, die aus der Abstammung entstehen, verlustig werden.

Art. 2053. Doch bleibt letztern, wenn sie an der That völlig unschuldig sind, der Adelsstand für ihre Personen.

Art. 2054. Die Güter des Verbrechers sollen confiscirt werden; jedoch sind die oben im 255sten bis zum 260sten Artikel gegebenen Vorschriften dabey zu beobachten.

Art. 2055. Mit gleicher Strafe soll jeder sächsische Unterthan belegt werden, der, in feindlicher Absicht gegen den Staat, Pulvervorräthe, Pulverminen, Zeughäuser, Kriegsvorräthe oder Kriegsmagazine anzündet, Brunnen, Mehl- oder andere Vorräthe der für die Armee bestimmten Lebensmittel vergiftet, Brükken, Dämme u. s. w., welche über Flüsse, Sümpfe oder Defileen angebracht sind, zerstört, oder irgend eine andere Handlung unternimmt, wodurch die Armee des Staats oder der für den Staat fechtenden Alliirten in ihren Operationen gehindert, oder das Mißlingen oder die Verzögerung derselben veranlaßt, oder eine Operation des Feindes absichtlich begünstigt wird.

Art. 2056. Daß der Feind, der mit dem Monarchen im Kriege ist, freundschaftliche oder wohlthätige Absichten gegen die Unterthanen vorspiegelt, kann bey Bestimmung der Strafe keinen Unterschied machen.

Art. 2057. Mit gleichen Strafen, jedoch ohne Abhauung der Hand, sind zu bestrafen: b) der zweyten Gattung;

a) jeder Urheber einer hochverrätherischen Verschwörung oder Vereinigung, sie sey zur Wirksamkeit gediehen oder nicht;

b) jeder Anführer und Anstifter hochverrätherischer Volksbewaffnung zu Gunsten einer feindlichen Macht;

c) jeder Soldat, der während eines Gefechts, oder einer Schlacht, verrätherischer Weise zum Feinde

übergegangen ist, und wider seinen Monarchen die Waffen getragen hat.

c) der dritten Gattung.

Art. 2058. Mit der Enthauptung nach vorgängiger Schleifung zum Strafplatze sind zu bestrafen:

a) alle Theilnehmer an einer zu Gunsten eines äußern Staatsfeindes erfolgten Empörung, Bewaffnung oder Verschwörung;

b) Soldaten, die nach Ausbruche des Krieges zum Feinde übergegangen sind und wider ihren Monarchen die Waffen getragen haben.

a) der vierten Gattung.

Art. 2059. Mit der Enthauptung sind zu bestrafen:

a) Unterthanen, die während eines Krieges, oder auch in feindseliger Absicht, bey Herannahung desselben, freywillig feindliche Kriegsdienste genommen, und wider ihre Monarchen die Waffen getragen haben;

b) Unterthanen, die, während der Feind im Lande steht, demselben verborgene Kriegs- und andere Vorräthe oder Staatskassen, oder einzelne vom Feinde verfolgte Militär- oder obrigkeitliche Personen verrathen, oder sonst absichtlich in die Hände gespielt haben.

Art. 2060. Werden die Staatsverräther zweyter, dritter oder vierter Gattung während des Kriegs von den dießseitigen Truppen gefangen genommen und mit Gewißheit erkannt; so können sie, wenn der Oberbefehlshaber ihre Ablieferung an die ordentliche Criminalbehörde und den Aufschub der Strafvollstreckung gefährlich findet, sofort militärisch gerichtet und bestraft werden.

Art. 2061. Die Strafen des Versuchs, so wie die Milderungsgründe sind am Schlusse des nächsten Titels bestimmt.

Einschränkungen und Ausnahmen.

Art. 2062. Was in Zeiten, da eine feindliche Armee im Lande oder in einem Theile desselben steht,

von den unter der Militärgewalt des Feindes befindlichen Unterthanen und Behörden zu Abwendung von Gefahren oder Zerstörungen, zu Befolgung der feindlichen Befehle oder zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung von Obrigkeiten oder Unterthanen selbst auf Erfordern des Feindes geschieht, oder geleistet wird, kann, wenn es auch dem Staate nachtheilig seyn sollte, eben so wenig für Verbrechen geachtet werden, als erzwungene Stellung von Mannschaft oder Lieferung von Kriegsbedürfnissen.

Art. 2063. Doch setzen sich solche Behörden und Unterthanen, die bey dergleichen Gelegenheiten sichtbare oder leidenschaftliche Theilnahme an den Unternehmungen des Feindes sich zu Schulden bringen, der Amtsentsetzung und der scharfen Untersuchung ihres Benehmens, und bey entdecktem freywilligen Staatsverderblichen oder gefährlichen Einverständnisse der Strafe des Staatsverrathes aus.

Art. 2064. Soldaten, welche beym Anfange eines Krieges nach erfolgter öffentlichen Abberufung aus feindlichen Kriegsdiensten dennoch sich nicht gestellet, und wider ihr Vaterland die Waffen getragen haben, können, so weit ihnen dabey das Anführen des Zwanges und der nicht erhaltenen Entlassung zu Statten kommen muß, nicht sofort militärisch gerichtet, sondern müssen, wenn man sie des absichtlichen Ungehorsams beschuldigt, nach den gewöhnlichen Formen des Untersuchungsverfahrens gerichtet werden.

Art. 2065. Entdeckt es sich, daß sie nach erfolgter öffentlicher Abberufung freywillig fremde Kriegsdienste genommen haben, oder freywillig in denselben geblieben sind, so sind sie mit den in dem Abberufungsedicte angedrohten Strafen zu belegen.

Dritter Titel.

Vom innern Hochverrathe.

Begriff. Art. 2066. Durch Verletzung der Unterthanentreue mittelst feindseliger Handlungen und Anschläge wider die Person des Monarchen in der Eigenschaft des Staatsoberhauptes, oder wider die bestehende Grundverfassung des Reichs wird das Verbrechen des innern Hochverraths begangen.

Verletzung der geheiligten Person d. Staatsoberhauptes. a) mörderischer Angriff. Art. 2067. Wer auf die geheiligte Person des Staatsoberhauptes einen mörderischen oder leibesgefährlichen Angriff unternimmt, der soll, ohne Rücksicht auf die Folgen und den Ausgang seiner That, nach vorgängiger ein- bis zweymaliger Stäupung und Ausstellung an den Schandpfahl, zum Strafplatze geschleift, öffentlich entehrt, sein Wappen und Degen vor seinen Augen vom Scharfrichtersknechte zerbrochen, von diesem sein Adels- Ritter- Bestallungs- oder akademisches Diplom zerrissen und ihm die rechte Hand abgehauen, und unmittelbar darauf das Haupt abgeschlagen werden.

Art. 2068. Auf dem Platze der Hinrichtung soll eine steinerne Schandsäule errichtet und in diese sein Name, nebst der Anzeige der Art seiner Bestrafung, eingehauen, derselbe auch aus den Adels- Domstifts- und Universitäts-Matrikeln, so wie aus den Bürgerlisten, mit Bemerkung der Ursachen, ausgestrichen; seiner Familie soll ein anderer Name beygelegt, und jedes seiner Kinder der Ehrenrechte, die aus der Abstammung entstehen, verlustig werden.

Art. 2069. Doch bleibt letzteren, wenn sie an der That unschuldig sind, der Adelsstand für ihre Personen.

Art. 2070. Die Güter des Verbrechers sollen confiscirt, jedoch die oben Art. 255. bis 260. gegebenen Vorschriften dabey beobachtet werden.

Art. 2071. Mit eben diesen Strafen ist derjenige zu belegen, der in feindseliger Absicht gegen die Staatsverfassung, oder in der Absicht, die Thronfolge zu verändern, einen tödtlichen oder lebensgefährlichen Angriff auf die Personen der königlichen Familie unternimmt.

Art. 2072. Doch soll in diesem Falle die Abhauung der Hand nicht Statt finden.

Art. 2073. Wer der Person des Monarchen oder Thronfolgers sich in hochverrätherischer Absicht bemächtigt, (Art. 990.) der soll, nach vorgängiger Stäupung und Schleifung zur Feimstätte, enthauptet werden.

b) rebellische Verschwörung oder Vereinigung.

Art. 2074. Wer eine Verschwörung oder andere Vereinigung veranlaßt, um eine gewaltsame innere Staatsveränderung zu bewirken, oder dem Monarchen Leben oder Freyheit zu rauben, oder in gleicher Absicht einen öffentlichen Aufruf erläßt, der soll, wenn es dabey geblieben ist, mit der im vorigen Artikel angedrohten verschärften Todesstrafe belegt, jeder der Verschwornen oder Verbündeten aber mit dem Schwerte hingerichtet werden.

c) rebellischer Ungehorsam und Bemächtigung einer unzuständigen Gewalt.

Art. 2075. Wer, nachdem er sich rebellischer Anschläge schuldig oder verdächtig gemacht hat, nach erfolgter Abberufung oder Entsetzung, das Commando eines Armeecorps oder Regiments, oder eines festen Platzes, aus Widersetzlichkeit beybehält und nicht niederlegt, oder sich sonst in feindlicher Absicht gegen die Regierung, einer ihm nicht übertragenen öffentlichen Civil- oder Militärgewalt anmaßt, soll, nach vorgängiger Schleifung zur Feimstätte, mit dem Schwerte bestraft werden.

d) rebellische Veranstaltung und Zurüstung.

Art. 2076. Gleiche Strafe soll der leiden, der zum Behuf einer gewaltsamen Empörung Waffen-, Munitions- oder Mundvorräthe anhäuft, oder irgend eine Zurüstung zu einem Bürgerkriege veranlaßt.

Art. 2077. Wer dem Monarchen oder den hohen Landesbehörden, in der Absicht eine Staatsveränderung zu bewirken, den Gehorsam aufkündigt, und deshalb den Ausbruch einer Volksempörung oder Bewaffnung auf irgend eine Art, in welchem Maaße und Grade es sey, veranlaßt, soll enthauptet werden.

e) Bürgerkrieg.

Art. 2078. Wer zum Behuf des Umsturzes der rechtmäßigen Staatsverfassung ein Armeecorps geworben und wider die bewaffnete Macht des Staats angeführt, oder sich fester Plätze bemächtigt und dadurch den Bürgerkrieg zum Ausbruch gebracht hat, der ist, nach erfolgter Schleifung zur Feimstätte und vorgängiger Ausstellung an dem Schandpfahl, zu enthaupten.

Verschärfung.

Art. 2079. Hat er dabey einen Theil der bewaffneten Macht des Staats auf seine Seite gebracht, oder hat er fremde Mächte auf irgend eine Art zu seiner Unterstützung, Bewirkung einer Diversion oder sonst zum Kriege veranlaßt, so soll ihm noch außerdem vor der Hinrichtung die rechte Hand abgehauen werden.

Art. 2080. Ist es aber zu förmlichen Gefechten und Schlachten, Belagerungen und Kriegsverwüstungen gekommen: so soll er mit derselben Strafe belegt werden, welche wegen Angriffs auf die Person des Staatsoberhaupts (Art. 2067.) angedroht ist.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 2081. Gleiche Strafe soll in allen vorstehenden Fällen an jedem Theilnehmer vollzogen werden, der am Complott oder der Empörung, als Miturheber oder als Anführer und Befehlshaber Antheil genommen hat.

Art. 2082. Die verführten einzelnen Unterthanen sollen, sobald sie auf ergangene Aufforderung, ohne begangene Kriegsgewalt, die Waffen niederlegen, und zum Gehorsam gegen ihren rechtmäßigen Monarchen zurückkehren, nicht bestraft werden.

Art. 2083. Doch soll auch dießfalls über Orte und

Gegenden, wo eine überwiegende Anzahl von Unterthanen sich zu den Empörern freywillig geschlagen hat, auf so lange die Aufsicht einer bewaffneten Policey Statt finden, als zur Sicherstellung des Staats erforderlich scheint, und sie sollen in dieser Absicht militärisch besetzt, oder, wenn sie es bereits sind, mit verstärkter Mannschaft belegt werden.

Art. 2084. Unterthanen aber, die bereits thätige Theilnehmer des Bürgerkrieges waren, sollen nach der Art und dem Grade der dabey bewiesenen Thätigkeit und Feindseligkeit, und je nachdem sie dabey andere Verbrechen vollendet haben, mit dem Tode, lebenslänglichem Staatsgefängnisse, oder mehr oder weniger langwierigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 2085. In wiefern hierbey wegen großer Anzahl der Verbrecher, mangelnder Zulänglichkeit der Strafanstalten, bewiesener freywilliger Rückkehr zur Unterthanenpflicht, auch nach bereits begonnenen Feindseligkeiten, Milderungen der Strafen oder Modificationen in der Bestrafung Statt finden, oder blos militärische Maaßregeln eintreten sollen, ist der Weisheit und Milde des Staatsoberhauptes zu überlassen.

Art. 2086. Auch hängt es lediglich von dem Ermessen des Monarchen ab, ob in dergleichen Fällen ein gerichtliches Verfahren, oder eine blos unmittelbar von seiner Person ausgehende Verfügung Statt finden solle.

Art. 2087. Haben ganze Collegien und Gemeinheiten sich bey dergleichen Gelegenheiten empörerische Beschlüsse zu Schulden gebracht, so sollen sie, außer der Bestrafung, welche die Einzelnen betrifft, nach Unterschied der Fälle, gänzlich aufgelöst, oder ihrer Ehrenrechte und Privilegien entsetzt, und überhaupt nach Maaßgabe der im ersten Theile Art. 501 — 504.

506—517. ertheilten Vorschriften wider sie verfahren werden.

Strafe des Versuchs;

a) des gethanenen Vorschlags.

α) wenn er nicht öffentlich.

Art. 2088. Wer bey Andern eine feindselige Unternehmung gegen den Monarchen oder die Constitution des Staats, wiewohl ohne Erfolg, in Vorschlag bringt, der soll, wenn es gegen Einzelne, oder doch blos in Privatgesellschaft geschehen ist, mit Staats- oder Criminalgefängnisse erster oder zweyter Gattung auf unbestimmte Zeit, mit Absetzung von allen Aemtern und Ehrenstellen, und Verluste aller vom Staate ertheilten Ehrenzeichen und Auszeichnungen bestraft werden.

Art. 2089. Wird ein solcher Verbrecher wiederum in Freyheit gesetzt, so soll er, wenn der Monarch nicht befiehlt, ihn über die Grenze zu schaffen, auf Zeitlebens unter specieller Policeyaufsicht bleiben, übrigens aber demselben ein bestimmter Aufenthalt angewiesen werden, der vom Hoflager wenigstens zehn Meilen entfernt seyn muß.

β) wenn er öffentlich und zwar

aa) mündlich;

Art. 2090. Wer einen solchen Vorschlag in einer öffentlichen Versammlung thut, der ist mit lebenslänglicher Freyheitsberaubung zu bestrafen, welche bey erfolgter Wiederholung, oder im Fall mehrere sich vereinigt haben, Vorschläge dieser Art an verschiedenen Zeiten und Orten zu thun, durch Verbüßung eines verhältnißmäßigen Theils der Strafzeit in Ketten, zu verschärfen ist.

bb) mittelst öffentlicher Anschläge oder ausgestreuter Schriften.

Art. 2091. Sind aber Vorschläge dieser Art schriftlich oder gedruckt, durch öffentliche Anschläge oder ausgestreute Zeddel und Schriften erfolgt: dann soll der Urheber, so wie jeder, der dabey wissentlich Beystand geleistet hat, wenn auch der Aufruf keine Folgen gehabt hätte, enthauptet werden.

b) Schriften, die einen aufrührerischen Geist erregen oder verbreiten.

Art. 2092. Urheber von Schriften, die auf Verbreitung eines empörerischen Partheygeistes offenbar oder versteckt hinarbeiten, sollen gefänglich eingezogen

und nach Befinden der Umstände auf unbestimmte Zeit im Criminal- oder Staatsgefängnisse enthalten werden.

Art. 2093. Mit gleicher Strafe sind zu belegen:

a) Verleger und Drucker, welche dergleichen Schriften wissentlich vervielfältigen und verbreiten;

b) Censoren, welche absichtlich und wissentlich den Druck und Verlag derselben gestatten;

c) obrigkeitliche Personen, welche den in vorstehenden Artikeln erwähnten Verbrechen, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, absichtlich keine Maaßregeln entgegensetzen.

Zweyte Unterabtheilung.

Von den einfachen Staatsverbrechen, welche mit keiner feindlichen Absicht verbunden sind.

Erster Titel.

Allgemeine Verordnungen.

Art. 2094. Zum Wesen des einfachen Staatsverbrechens gehört: Thatbestand.

a) eine die Ehrfurcht gegen den Monarchen oder dessen Rechte und sonst den Staat im Ganzen verletzende oder gefährdende Handlung;

b) daß diese Handlung eine Verletzung der Unterthanentreue enthalte;

c) daß sie nicht aus feindseliger Absicht gegen den Staat geschehe.

Art. 2095. Ist irgend eine der in nachstehenden Titeln beschriebenen Handlungen nicht bloß aus Eigennutz, Privathaß, Frevel oder Leichtsinn, sondern mit der Absicht, das Daseyn des Staats zu vernichten, oder dessen Kraft zu schwächen, oder die rechtmäßige Staatsverfassung gewaltsam umzuwerfen, begangen worden,

so ist sie als äußerer oder innerer Hochverrath, nach den in der vorigen Unterabtheilung enthaltenen Vorschriften zu bestrafen.

Zweyter Titel.

Von der Landesverrätherey.

Begriff. Art. 2096. Der Sächsische Unterthan, welcher in einem dem Staate gefährlichen oder schädlichen Einverständnisse mit auswärtigen Staaten, jedoch ohne eigene feindselige Absicht, etwas vorsätzlich thut, oder unterläßt, begeht das Verbrechen der Landesverrätherey.

Strafe. Art. 2097. Jede Art der Landesverrätherey überhaupt, ohne Unterschied, bewirkt Entsetzung von Staatsämtern und Würden, Unfähigkeit zur Erlangung derselben, Verlust aller äußern Ehrenvorzüge und aller Rechte der Theilnahme an Ständischen Versammlungen und Berathschlagungen.

Strafe: a) der Entdeckung von Staatsgeheimnissen α) an Ausländer. Art. 2098. Jede absichtliche, für den Staat gefährliche, mittelbar oder unmittelbar geschehene Bekanntmachung oder Mittheilung geheimer Pläne, Verbindungen oder Veranstaltungen, so wie geheimer Papiere und anderer Staatsgeheimnisse an auswärtige Höfe oder deren Cabinette, soll, wenn der Staat, dem das Geheimniß verrathen wird, kein feindseliger ist, mit Staatsgefängniß auf unbestimmte Zeit; ist es ein feindseliger Staat, oder ein solcher, mit welchem ein naher Krieg bevorsteht, mit lebenslänglicher Freyheitsberaubung bestraft werden.

Art. 2099. Ist das Verbrechen Gewinns halber und gegen Bezahlung geschehen, so soll, nach dem angegebenen Unterschiede, auf Zuchthaus der zweyten Classe für unbestimmte Zeit oder für Zeitlebens erkannt werden.

Verschärfung. Art. 2100. Ist dies Verbrechen von einer Person

verübt worden, der das Geheimniß Amtswegen, oder in einem besondern Auftrage anvertrauet ist, so soll der Thäter die Strafe in Fesseln verbüßen.

b) an hiesige Unterthanen.

Art. 2101. Wer Staatsgeheimnisse, die ihm anvertrauet sind, an hiesige Unterthanen absichtlich verräth, der soll auf unbestimmte Zeit ins Staatsgefängniß gebracht werden.

β) der Verleitung hiesiger Unterthanen zum Wegziehen außer Landes;

Art. 2102. Ungeachtet jeder Sächsische Unterthan in der Regel die Freyheit hat, sich außer Landes zu wenden, so soll doch derjenige, welcher in Auftrag eines fremden Staats Personen, welche zum gemeinen Militärdienste geeignet sind, ingleichen Berg- oder Ackersleute, nützliche Fabrikanten oder ganze Familien derselben zum Wegziehen außer Landes verleitet, ihnen Reisegeld auszahlt oder anweist, Pässe verschafft, oder ausliefert, oder ihren Transport besorgt, wenn dabey von einzelnen Personen die Rede ist, für jeden auf seine Ermunterung oder mit seiner Unterstüzzung ausgewanderten Mann mit einer Geldbuße von einhundert bis fünfhundert Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 2103. Erstreckt sich aber die Anzahl über vier Personen, oder sind ganze Familien auf diese Weise zum Auswandern verleitet oder transportirt worden, so ist der Veranlasser oder Beförderer der Auswanderung mit zwey- bis vierjährigem Staatsgefängnisse zu bestrafen.

Art. 2104. Hat er sich dabey falsche Vorspiegelungen und Betrügereyen zu Schulden gebracht: so ist ohne Unterschied, ob es eine oder mehrere Personen betrifft, je nachdem dem Betrogenen die Rückkehr erschwert ist oder nicht, der Thäter mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe zu belegen.

Strafe des Versuchs.

Art. 2105. Der bloße Versuch soll, je nachdem er der Vollendung nahe gekommen ist, oder nicht, wenigstens mit dreymonatlichem, höchstens mit ein-

jährigem Criminal- oder Staatsgefängnisse geahndet werden.

Strafe der Helfer.

Art. 2106. Die bey diesem Verbrechen wissentlich angewendete Vermittelung oder Beyhülfe ist gleich dem Hauptverbrechen zu bestrafen; jedoch soll nur das, was der Helfer selbst absichtlich bewirkt oder versucht hat, demselben zur Strafe angerechnet werden.

Art. 2107. Der in Auftrag auswärtiger Höfe oder Privatpersonen einem Gelehrten oder Künstler der höhern Gattung gemachte Antrag zu einer Anstellung im Auslande, so wie freundschaftlicher, ohne strafbare Absicht gegebener Rath oder geleistete Unterstützung an Personen, die aus eigener Bewegung im Auslande ihr Glück suchen, ist, so wie das, was in Beziehung auf Familienverhältnisse, Heirathen, Erbschaften, u. s. w. dießfalls geschieht, nicht für verbrecherisch zu halten.

γ) der Beförderung d. Absichten fremder Staaten, mit Verletzung der Amts- oder Unterthanentreue.

Art. 2108. Jeder Unterthan und Staatsbeamter, der den Vortheil oder die Absichten fremder Staaten zum Nachtheile des Monarchen und des Landes, durch irgend eine Brechung der Amts- oder bürgerlichen Pflichten, wissentlich befördert, soll, so weit seine Strafe nicht sonst und namentlich bestimmt ist, nach dem Grade der dem Staate dadurch zugezogenen Gefahr oder Benachtheiligung, mit sechsmonatlichem bis zweyjährigem Staats- oder Criminalgefängnisse zweyter Gattung, und wenn es Gewinns halber geschehen ist, mit einjährigem Gefängnisse erster Gattung bis zu vierjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe, ist es aber zum Vortheile eines Staatsfeindes erfolgt, so weit es keine Kriegsunternehmungen des Feindes begünstigt, mit einfacher oder schimpflicher Freyheitsberaubung auf unbestimmte Zeit; wenn aber dadurch im Kriege die Operationen des Feindes absichtlich erleichtert, oder begünstigt worden, und auf das Verbrechen nicht namentlich die Todesstrafe gesetzt ist, mit lebens-

länglicher einfacher Einsperrung oder Zuchthausstrafe belegt werden.

b) der Werbung fürs Ausland.

Art. 2109. Wer für das Ausland wissentlich im Lande Aus- oder Inländer ohne Erlaubniß des Monarchen zu fremden Kriegsdiensten anwirbt, soll, nach dem Unterschiede der dabey angewandten Mittel, entweder mit den oben Art. 997. bestimmten Strafen des Menschenraubes, oder des Zwanges, oder der Nöthigung (S. Art. 1109. u. 1181.) belegt; oder, wenn diese Verbrechen nicht eintreten, nach Unterschied der Zahl der Personen, mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe belegt; wenn er aber im Kriege für den Feind wirbt, enthauptet werden.

c) der Ertheilung von inländischen Nachrichten an fremde Höfe.

Art. 2110. Jeder Unterthan, der ohne Erlaubniß des Monarchen sich zur Ertheilung politischer Nachrichten über Verhältnisse und Handlungen des königlichen Hofes, zu Beobachtungen der inländischen Fabriken, oder zu Nachrichten von der Stärke der Armee und der Art der Landesbewaffnung von auswärtigen Höfen mittelbar oder unmittelbar anstellen oder gebrauchen läßt, oder deshalb heimlich unter irgend einem Vorwande von fremden Höfen Besoldungen zieht, soll seiner Anstellung im Lande verlustig, und nach Unterschied der Fälle, wenn man in seiner auswärtigen Correspondenz oder Verbindung auch nichts Bedenkliches gefunden hat, mit einer Geldbuße von 50. bis 100. Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 2111. Hat er aber irgend eine Nachricht, die für den Staat gefährlich oder schädlich ist, oder falsche, dem Staate gefährliche Nachrichten ertheilt, so soll er, wenn sein Verbrechen nicht in Hochverrath ausartet, mit ein- bis zweyjährigem Staatsgefängnisse, ist aber dadurch bereits ein wirklicher Nachtheil verursacht, oder die entstandene Gefahr erheblich gewesen, mit Staatsgefängniß auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

Art. 2112. In allen Fällen kann die Strafe des Vergehens, wenn der Verbrecher in Freyheit bleibt, oder nach erlittenem Gefängniß wieder in Freyheit gesetzt wird, durch Verweisung an einen bestimmten Ort im Lande, durch Befehl, sich dem Hoflager nur bis zu einer gewissen bestimmten Entfernung zu nähern, oder mit Wegweisung aus dem Lande und Landesverbot verschärft werden.

Dritter Titel.

Von Handlungen wider das äußere Ansehn, die Ehre und Würde des Monarchen und der Staatsregierung.

Begriff.

Art. 2113. Derjenige Unterthan, der mit Worten oder Werken das Ansehn des Monarchen oder der Regierung desselben absichtlich verletzt, ist des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. 2114. Die wegen der Natur und verschiedenen Arten der Ehrenverletzungen überhaupt im 1245sten bis zum 1424sten Artikel enthaltenen Bestimmungen sind auch bey diesem Verbrechen zu berücksichtigen.

Strafe der Majestätsbeleidigung: a) durch Verleumdung od. Beschimpfung;

Art. 2115. Wer die Majestät des Monarchen verletzt durch Verleumdung (Art. 1321.) oder Beschimpfung (Art. 1354.) der soll auf unbestimmte Zeit mit Zuchthaus bestraft werden.

b) durch Ehrenkränkung;

Art. 2116. Wer dieses Verbrechen durch bloße Ehrenkränkung (Art. 1362.) verübt, soll Staatsgefängniß oder Zuchthaus auf vier bis zehn Jahr erdulden.

Milderung.

Art. 2117. Bey übereilten, unüberlegten oder auf die Regenteneigenschaft des Monarchen keinen Bezug habenden unehrerbietigen Reden soll Geldbuße von 100 bis zu 200 Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe Statt finden.

c) durch

Art. 2118. Der Verfasser einer Schand-, Schmäh-

oder Spottſchrift wider den Monarchen iſt, nach dem Unterſchiede des Inhalts mit lebenslänglicher, oder auf unbeſtimmte Zeit zuzuerkennender Staatsgefangenſchaft oder Zuchthausſtrafe; wenn aber die Schrift blos unehrerbietige Aeußerungen enthält, mit vier- bis achtjährigem Zuchthauſe der zweyter Claſſe zu beſtrafen. Schand-, Schmäh- od. Spottſchriften.

Art. 2119. Alle wegen des Pasquills im vierten Titel der fünften Abtheilung des erſten Abſchnitts (Art. 1385 bis 1424.) enthaltenen Vorſchriften müſſen, ſo weit ſie hier anwendbar ſind, bey Beſtimmung der Strafe berückſichtigt werden.

Art. 2120. Doch iſt wegen des Verbrechens der Majeſtätsverletzung vom Unterrichter nicht eher mit der Unterſuchung zu verfahren, bis deshalb auf die im 2030. Artikel vorgeſchriebene Art Bericht erſtattet, und von Seiten der höchſten Staatsbehörde die Unterſuchung anbefohlen worden iſt.

Art. 2121. Beleidigungen, die auf vorbeſchriebene Art der Gemahlin des Monarchen widerfahren, ſind zugleich als mittelbar gegen ihn ſelbſt begangen zu betrachten, mithin als Majeſtätsverletzungen zu beſtrafen. Mittelbare Majeſtätsverletzung; a) in der Perſon d. Gemahlin des Monarchen;

Art. 2122. Die Strafe aller perſönlichen Verletzungen der zur königlichen Familie gehörigen Prinzen und Prinzeſſinnen iſt bereits im 861ſten und 2071ſten Artikel beſtimmt. b) in d. Perſon der zur kön. Familie gehör. Prinzen u. Prinzeſſinnen.

Art. 2123. Wenn bey irgend einem dieſer Verbrechen ſich entdeckt, daß dabey ein Einverſtändniß mit auswärtigen Staatsfeinden oder überhaupt die Beförderung eines äußern oder innern Staatsverraths die Abſicht ſey, ſo ſoll, ſtatt der lebenslänglichen Freyheitsberaubung, das Schwert, und ſtatt der Freyheitsberaubung auf unbeſtimmte Zeit, lebenslängliche Statt finden. Majeſtätsverletzung, d. in Staats- oder Hochverrath ausartet.

Art. 2124. Urtheile über den Werth oder Unwerth Wie weit

Urtheile über öffentl. Einrichtungen u. Gesetze hieher gehören.

öffentlicher Einrichtungen oder gesetzlicher Anordnungen sind, so weit selbst der Tadel nichts enthält, was die Ehrfurcht gegen den Monarchen verletzte, noch sonst eine gefährliche oder beleidigende Absicht dabey erscheint, für keine Verbrechen zu achten.

Art. 2125. In wiefern aber der Ton und Vortrag solcher Urtheile dem Ansehn der Regierung und der Gesetze für nachtheilig, und überhaupt für verbrecherisch zu achten sey, ist nach den deshalb unten (Art. 2422. u. f.) gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

Vierter Titel.

Verletzung der Rechte des Staats in Beziehung auf dessen Verhältnisse zum Auslande.

Begriff.

Art. 2126. Der Sächsische Unterthan, der die Rechte eines fremden Staats, oder die Regierung desselben verletzt, macht sich eines Staatsverbrechens schuldig.

Art. 2127. Wie Privatverbrechen, welche hiesige Unterthanen in auswärtigen Staaten begangen haben, bestraft werden, ist im ersten Theile Art. 42. bis 44. bestimmt.

1) Verletzung fremder, freundschaftlicher oder neutraler Staaten.

a) Ueberhaupt.

Art. 2128. Der Sächsische Unterthan, der an Verschwörungen gegen auswärtige, mit dem Sächsischen Hofe in freundschaftlichen Verbindungen stehende oder neutrale Regierungen und Staaten Antheil nimmt, oder einen Angriff auf die Person eines fremden Monarchen in oder außer dem Lande wagt, soll mit dem Schwerte hingerichtet oder auf unbestimmte Zeit ins Staatsgefängniß gebracht werden, daferne der Monarch nicht für gut findet, ihn dem Hofe oder Staate, den er beleidiget hat, ausliefern zu lassen.

Art. 2129. Wer sich eines persönlichen Anfalls auf Gesandten und die zu deren Gefolge gehörigen Personen, oder auf Couriere fremder Mächte wissentlich schuldig macht, der begeht, wenn er dabey diese ihre Eigenschaft gekannt hat, ein Staatsverbrechen. b) Verletzungen des völkerrechtlichen Charakters fremder Gesandten u. Courierе.

Art. 2130. Wenn das an dergleichen Personen begangene Verbrechen außerdem blos Gefängnißstrafe nach sich ziehen würde, so soll dieselbe verdoppelt, jedoch durch Legung in die Eisen auf kürzere oder längere Zeit verschärft, oder in verhältnißmäßige Strafe des Zucht- oder Besserungshauses verwandelt werden.

Art. 2131. Wäre aber das Verbrechen außerdem mit Verurtheilung zum Zucht- oder Besserungshause bestraft worden, so ist die Strafe aufs wenigste um den vierten Theil, aufs höchste um die Hälfte zu erhöhen.

Art. 2132. Die von den Gesetzen außerdem angedrohte lebenslängliche Einsperrung soll durch mehrjährige Legung in die Eisen, oder Ausstellung an den Pranger verschärft, da aber, wo die Gesetze bereits eine verschärfte lebenslängliche Freyheitsberaubung festsetzen, auf die einfache Todesstrafe erkannt werden, und wo die einfache Todesstrafe ordentlicher Weise eingetreten seyn würde, da soll Verschärfung derselben durch Schleifung zum Strafplatze, oder vorhergehende einfache oder verdoppelte Ausstellung und Stäupung Statt finden.

Art. 2133. Wer aber im Einverständnisse mit fremden Mächten, mit einzelnen auswärtigen Staatsfeinden, oder sonst aus staatsfeindlichen Absichten dergleichen Personen auf Reisen anhält, wegführt, oder ihrer Papiere oder Depeschen beraubt, der soll auf unbestimmte oder auf seine ganze Lebenszeit ins Staatsgefängniß oder Zuchthaus zweyter Classe gebracht werden. Verschärfung.

Art. 2134. Hat er dabey Gewaltthätigkeiten an ge-

sandtschaftlichen Personen, oder gewaltthätigen Einbruch oder Einfall in das Gesandtschaftshaus oder die Wohnung des Gesandten begangen, so soll er mit dem Schwerte hingerichtet werden.

2) Unerlaubte Einmischung in auswärtige politische Händel.

Art. 2135. Kein Sächsischer Unterthan soll sich in auswärtige politische Händel mischen, noch Verbindungen, die mittelbar oder unmittelbar auswärtige Staatsveränderungen zur Absicht haben, mit ausländischen Partheyhäuptern eingehen; am allerwenigsten aber in dergleichen Absichten geheimen Gesellschaften beytreten, wenn auch ihr Zweck auf kein für Sachsen unmittelbar gefährliches Unternehmen gerichtet wäre.

Art. 2136. Thut er es dennoch, so setzt er sich der Gefahr aus, auf Verlangen an den fremden Hof, wider den etwa eine solche Verbindung gerichtet, oder dem sie gefährlich wäre, abgeliefert; wenn aber auch dies nicht ist, auf immer aus dem Lande gewiesen zu werden; womit der Natur der Sache nach, dafern der Verbrecher in königlich Sächsischen Diensten steht, die Entlassung aus denselben nothwendig verbunden seyn muß.

Art. 2137. Wer aber im Lande dergleichen politische Verbindungen errichtet, oder dazu für das Ausland anwirbt, oder der öffentlichen Meinung eine ihm beliebige Richtung gegen fremde Staaten, dem Staatsinteresse seines Monarchen zuwider, zu geben sucht, oder in dieser Hinsicht einen verdächtigen oder schädlichen Briefwechsel unterhält, der soll auf unbestimmte Zeit ins Staatsgefängniß gebracht oder auf immer aus dem Lande gewiesen werden.

Art. 2138. Wer Schmähungen gegen irgend einen fremden Monarchen mündlich oder schriftlich verbreitet, oder sich Verspottungen und Verleumdungen gegen

denselben zu Schulden bringt, oder dergleichen Beleidigungen durch Schrift oder Druck, mittelst Anschlags oder im Buch- oder Kunsthandel oder sonst wissentlich verbreitet, der soll mit Staatsgefängniß oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit bestraft werden.

3) Verbrechen wider alliirte Truppen.

Art. 2139. Alle Staatsverbrechen und Verrätherey eines hiesigen Unterthanen, welche im Kriege in Beziehung auf die alliirte Armee begangen werden, sind eben so zu bestrafen, als ob sie wider die königlich Sächsischen Truppen selbst begangen worden wären.

4) Verletzung der Neutralität.

Art. 2140. Wer während eines Krieges zwischen zwey fremden Mächten, bey welchen Sachsen neutral ist, wider Willen oder ohne Vorwissen des Landesherrn in eine gegen den einen dieser Staaten gerichtete feindselige Verbindung tritt, demselben im Lande Anhang zu verschaffen sucht, oder sonst Handlungen unternimmt, welche der Neutralität, die der hiesige Hof zu beobachten versprochen hat, entgegen sind, der soll, wenn er sich dies allein, und ohne Verbindung mit andern Sächsischen Unterthanen zu Schulden gebracht hat, daferne dabey kein anderes Verbrechen vollendet worden ist, das erste Mal ernstlich verwarnt und der strengsten Policeyaufsicht unterworfen; wenn er aber in seinem pflichtwidrigen und gefährlichen Beginnen fortfährt, bis zum Frieden in einem Staatsgefängnisse enthalten werden. a) Ueberhaupt.

Art. 2141. Haben mehrere auf diese Weise zum Nachtheile einer der fremden Mächte, gegen welche Sachsen die Neutralität beobachtet, geheime oder öffentliche Verbindungen gestiftet, falsche oder partheyische Nachrichten absichtlich in Umlauf gebracht u. s. w., so soll jeder von ihnen bis zum Frieden ins Staatsgefängniß gebracht werden.

Art. 2142. Wenn aber die Größe ihrer Anzahl dies nicht zuläßt, so soll diese Strafe nur die Urheber, so wie solche Personen, treffen, die als Schriftsteller oder öffentliche Lehrer, oder als obrigkeitliche Personen dieses Verbrechen begangen oder begünstigt haben; die übrigen Theilnehmer aber sind solchenfalls nach dem Grade der Gefährlichkeit oder des Leichtsinns mit Geldbußen von zehn bis hundert Thalern, oder verhältnißmäßigem Criminalgefängnisse dritter Gattung zu bestrafen.

b) Spionerie gegen eine fremde neutrale Macht oder andere Verbrechen gegen durchmarschirende fremde Truppen.

Art. 2143. Wer von dem Einen Krieg führenden Theile gegen den Andern sich zum Spione brauchen läßt, die durch hiesige Lande marschirenden Truppen desselben zur Desertion oder zu pflichtwidrigen Handlungen zu verführen, oder absichtlich den Geist der Unzufriedenheit unter ihnen zu verbreiten sucht, den geschlossenen Staatsverträgen zuwider, dessen Deserteurs verbirgt oder ihnen forthilft, oder überhaupt gegen die durchmarschirende Armee irgend eine feindselige Handlung unternimmt, der soll, wenn letztere nicht nach den Landesgesetzen mit der Todesstrafe geahndet wird, auf Verlangen, an das Militärcommando der durchmarschirenden Truppen zur Bestrafung abgeliefert, oder so lange ins Staatsgefängniß oder ins Zuchthaus zweyter Classe gebracht werden, bis der beleidigte Hof sich bey dem Monarchen für ihn verwendet.

Art. 2144. Hat er für die eine oder die andere dieser Mächte im Lande Truppen geworben, oder Truppenwerbungen veranstaltet und begünstigt, so ist er mit der Strafe der verbotenen eigenmächtigen Werbung zu belegen. (Art. 2109.)

Art. 2145. Hat er es außer Landes gethan, so ist er dem beleidigten Staate, auf Verlangen, auszuliefern, oder so lange im Staatsgefängnisse zu enthalten, bis nur erwähnter Staat sich beym Monarchen für ihn verwendet hat.

Art. 2146. Ist er eine Militärperson, so ist die militärische Todesstrafe an ihm zu vollziehen.

c) Brechung der Neutralität durch Verletzung des neutralen Staatsgebiets;

Art. 2147. Wenn aber wirklich ein wider Eine der Krieg führenden Mächte bewaffneter Haufe in das fremde gegen Sachsen neutrale Staatsgebiet feindlich einfällt, oder zur Armee des Gegners stößt, so soll der Anführer, und jeder, der bey einem solchen Trupp als Officier angestellt gewesen ist, wenn er erlangt wird, enthauptet, jeder andre aber, der wieder zu erlangen ist, mit fünf- bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe belegt werden.

α) durch feindlichen Einfall eines bewaffneten Haufens;

β) durch Räubereyen.

Art. 2148. Hiesige Unterthanen, welche ohne staatsfeindliche Pläne blos als gemeine Räuber über die Grenze gehen, und sich dort in einem freundschaftlichen oder neutralen Staate Plünderung, Mord u. s. w. zu Schulden bringen, sollen so bestraft werden, als hätten sie diese Verbrechen im Lande begangen.

5) Verbrechen in Ansehung feindlicher Staaten und deren Truppen.

a) durch öffentliche Beleidigung des feindl. Monarchen oder Staats.

Art. 2149. Wer selbst während des Krieges gegen einen feindlichen Monarchen oder Staat Lästerungen und Schmähungen öffentlich verbreitet, der soll von der Policeyobrigkeit verwarnt, und zur Behutsamkeit angewiesen; wenn er dieser Warnung nicht gehorcht, mit einer Geldbuße von zwanzig bis hundert Thaler oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt; im Wiederholungsfalle aber schlechterdings, und so lange der Krieg dauert, ins Policey- oder Staatsgefängniß gebracht werden.

Verschärfung d. Strafe.

Art. 2150. Hat er dadurch im Kriege dem Lande oder einem ganzen Orte Unglück zugezogen, so ist er nach Befinden der Umstände, entweder dem Feinde auszuliefern, oder auf unbestimmte Zeit, nach Befinden auch nach dem Frieden, im Staatsgefängnisse zu enthalten.

b) Verbrechen an ins Land eingedrungen oder durchmarschir. feindlichen Truppen.

Art. 2151. Wenn während eines Kriegs, außer den wider den Feind commandirten Truppen, andre hiesige Unterthanen (den Fall ihrer eignen Nothwehr ausgenommen,) an den durchmarschirenden, oder ins Land eingebrochenen feindlichen Truppen Verbrechen begehen, so sind sie eben so zu bestrafen, als hätten sie dieselben an ihren Mitbürgern oder andern durchreisenden Fremden begangen.

c) Eigenmächtige Bewaffnung od. eigenmächtiger Einfall in den feindlichen Staat.

Art. 2152. Auch ist ihnen (den Fall ausgenommen, wo sie es zum Schutze wider Excesse und Mißhandlungen thun,) verboten, sich gegen den Feind eigenmächtig zu bewaffnen, oder in den feindlichen Staat gewaltsam einzufallen, und Feindseligkeiten zu verüben.

Art. 2153. Wer andre eigenmächtig dazu veranlaßt, der ist, zu Rettung des Landes gegen Repressalien, auf Verlangen an den Feind auszuliefern.

Art. 2154. Die übrigen aber sind nach Maaßgabe der dabey sich zu Schulden gebrachten Excesse, Räubereyen und Grausamkeiten, mit Gefängniß, Besserungs- oder Zuchthausstrafe, oder, wenn todeswürdige Verbrechen dabey vorgefallen sind, mit der Todesstrafe zu belegen.

Art. 2155. Doch ist dabey dasjenige, was raubsüchtiger Absicht und nichtswürdiger Denkungsart zuzuschreiben ist, von den Wirkungen einer irre geleiteten Vaterlandsliebe, bey Bestimmung der Strafe wohl zu unterscheiden, auch das zu befolgen, was oben im ersten Theile Art. 420. bis 425. vorgeschrieben ist.

Zweyte Abtheilung.

Von Verbrechen, durch welche einzelne Rechte des Staats beeinträchtigt werden.

Erste Unterabtheilung.

Von Verletzung der einzelnen Rechte des Staats durch Privatpersonen.

Erstes Capitel.

Von den verbrecherischen Eingriffen in das innere Schutzrecht des Staats.

Allgemeine Verordnungen.

Grundsatz.

Art. 2156. Der Schutz der Rechte des Unterthanen durch äußere Gewalt ist blos dem Staate anheim gegeben.

Auf welche Art d. Schutzrecht des Staates verletzt werde?

Art. 2157. Einzelne Unterthanen sowohl, als die bürgerliche Gesellschaft im Ganzen haben diesen Schutz vom Staate zu gewarten, und außer dem Falle der Nothwehr (s. oben Art. 2151.) einzig und allein beym Staate zu suchen.

Art. 2158. Wer dahero im Staate Streitigkeiten durch Privatkampf entscheiden will (Tit. I. und II.), oder mit Vorbeygehung des gesetzmäßigen Weges der beym Staate allein zu suchenden Entscheidung und Hülfe, seine wahren oder vermeintlichen Rechte durch Eigenmacht verfolgt (Tit. III. IV. u. V.), der begeht das Verbrechen des Eingriffs in das dem Staate allein zustehende Schutzrecht.

Erster Titel.

Vom Landfriedensbruche und Privatkriege.

Begriff.

Art. 2159. Wer militärisch bewaffnete Mannschaft versammelt, und mit derselben feindselige Anfälle auf

einzelne Personen oder ganze Orte und Gemeinheiten im Lande verübt, der begeht das Verbrechen des Landfriedensbruches.

Art. 2160. Wenn aber sein Gegner ohne die Hülfe des Staats anzurufen, und außer dem Falle der Nothwehr, ein Gleiches thut, und so beyde in einen militärisch bewaffneten Kampf gerathen, so wird das Verbrechen des Privatkrieges begangen.

Thatbestand. Art. 2161. Das Verbrechen des Landfriedensbruchs erfordert;

a) eine Vereinigung von wenigstens zehn militärisch bewaffneten Personen.

Was ein einzelner Bewaffneter oder nur wenige unternehmen, ist ein bloßer mörderischer, räuberischer oder das Hausrecht kränkender Privatanfall.

Es wird aber dazu auch überdem erfordert;

b) daß die Bewaffnung gegen Privatpersonen oder Privatgemeinheiten gerichtet sey. Außerdem gehört sie zu den Staatsverbrechen. (S. oben Art. 2076.)

c) Zum Wesen des Landfriedensbruches ist hinreichend, daß blos Verfolgung eines wahren oder vermeintlichen Rechts oder Rache eines wahren oder vermeintlichen erlittenen Unrechts der Zweck desselben sey.

Ist die Absicht auf Raub, gefährlichen Diebstahl, Aufruhr u. s. w. gegangen, so nimmt er die Natur dieser Verbrechen an.

Werden aber bey Gelegenheit desselben andere Verbrechen begangen, so ist, nach Unterschied derselben, die Strafe zu erhöhen.

Endlich muß auch

d) Gewalt gegen einen oder mehrere Personen oder Orte erfolgt seyn; sie bestehe nun in Gefangennehmung einzelner Personen, oder militärischer Besetzung eines ganzen Orts, oder dem Gebrauch der

Waffen gegen Personen, oder der Gewalt an unbeweglichen Dingen.

Art. 2162. Die Strafe des einfachen Landfriedensbruchs ist beym Anführer lebenslängliche Beraubung der Freyheit, bey den Theilnehmern aber, wenn sie alle zu einem Zwecke sich vereinigt hatten, dieselbe Strafe. Strafe.

Art. 2163. Wenn sie jedoch blos den Zweck des Anführers beförderten, ohne selbst daran Theil zu nehmen, so sind sie mit sechsmonatlichem Gefängnisse erster Gattung, welches bis zu vierjährigem Staatsgefängnisse oder Zuchthaus der zweyten Classe erhöht werden kann, zu bestrafen.

Art. 2164. Kommen Mord, Verstümmelung, Brand oder Mordbrand, Menschenraub, Nothzucht und ähnliche Verbrechen hinzu, so ist der Anführer, wenn er diese Verbrechen auch nicht befahl, noch selbst beging, zu enthaupten.

Art. 2165. Hat er aber dergleichen Verbrechen selbst begangen, oder anbefohlen, oder gebilligt, so soll wider ihn wie gegen den Anführer einer Räuber- oder Mörderbande verfahren werden.

Art. 2166. Bey den Einzelnen hingegen ist die Strafe so zu bestimmen, wie oben im allgemeinen Theile in Ansehung der Rotten und Banden angegeben ist. (Art. 500. u. f.)

Art. 2167. Doch ist, wenn das beym Landfriedensbruche begangene Verbrechen des Einzelnen nicht über vierjährige Zuchthausstrafe nach sich zieht, das Gefängniß um den achten oder vierten Theil, oder um die Hälfte zu verlängern, die Zuchthausstrafe aber entweder gleichfalls nach vorbestimmter Maaße zu erhöhen, oder auf Verbüßung derselben im Zuchthause erster Classe zu erkennen.

Art. 2168. Zieht aber das zum Landfriedensbruche vom einzelnen Landfriedensbrecher begangene Verbre-

chen höhere als vierjährige Zuchthausstrafe nach sich, so soll die Dauer derselben verdoppelt, oder auf lebenslängliche Verbüßung derselben erkannt, in beyden Fällen aber der Verbrecher ins Zuchthaus der ersten Classe gebracht werden.

Vom Privatkriege.

Art. 2169. Bey dem Privatkriege ist, wenn der angefallene Theil blos bewaffneten Widerstand geleistet hat, der Anfall an dem Anführer und dessen Verbündeten mit zehnjährigem Staatsgefängniß, an den übrigen Theilnehmern aber mit der Hälfte der Strafe zu ahnden.

Art. 2170. Sind dagegen, unabhängig von der Vertheidigung, dabey von Seiten des angefallenen Theils entweder freywillige Anfälle oder zur Vertheidigung nicht erforderliche Excesse und Verbrechen hinzugekommen, so soll der angefallene gleich dem anfallenden Landfriedensbrecher bestraft werden.

Art. 2171. Sächsische Militärpersonen, welche die ihrem Commando untergebene Mannschaft zum Landfriedensbruche oder Privatkriege mißbrauchen, sollen, wenn kein anderes Verbrechen hinzugekommen ist, die militärische Todesstrafe leiden; sind aber andere Verbrechen hinzugekommen, nach vorgängiger schimpflicher Cassation, mit oder ohne vorherige beschimpfende Verschärfung, enthauptet werden.

Art. 2172. Der Soldat, der dabey blos der ihm von seinem Obern gegebenen Befehl gehorcht hat, kann, wenn er sich selbst dabey keine Excesse zu Schulden brachte, nicht gestraft werden.

Art. 2173. Hat er sich aber aus eigenem Antriebe oder gar wider gegebenen Befehl bey einer solchen Gelegenheit Verbrechen zu Schulden gebracht, so ist er mit der oben bestimmten verschärften Strafe dieser Verbrechen zu belegen.

Art. 2174. Unteroffiziers und Gemeine, die sich ohne Befehl der Obern zu einem Landfriedensbruche vereinigen und denselben ausüben, sind sammt und

sonders mit der militärischen Todesstrafe zu belegen, welche, wenn andere Verbrechen hinzukommen, nach Maaßgabe der im vorletzten Artikel gegebenen Bestimmung zu verwandeln und zu verschärfen ist.

Art. 2175. Sind aber Militärpersonen einzeln oder in Masse, indem sie sich im Dienste befinden, auf eine friedensbrecherische Art gewaltsam angegriffen worden, oder ist dieß gegen die Garnison eines Orts, oder gegen den Ort, wo sie in Garnison liegen, geschehen, so sind sie dieser Gewalt Militärgewalt entgegenzusetzen berechtigt und verbunden.

Art. 2176. Jedoch kann außer dem Falle der unaufschieblichen Nothwehr der Soldat sich nur unter dem Commando seines militärischen Vorgesetzten vereinigen und vertheidigen.

Art. 2177. So weit übrigens der Landfriedensbruch mit Aufruhr und Tumult verbunden ist, wird davon unten im zweyten Titel des zweyten Capitels Art. 2344. u. f. gehandelt werden.

Art. 2178. Der Versuch des Landfriedensbruchs soll, je nachdem dadurch das Verbrechen der Vollendung mehr oder weniger nahe gebracht war, und je mehrern oder wenigern Umfang die getroffenen Anstalten hatten, an dem Urheber, wenn er noch keine Mannschaft zusammengebracht hatte, mit ein- bis sechsmonatlichem Staats- oder Criminalgefängnisse, die bloße ernstliche Drohung aber, wenn sie mündlich geschahe, mit zwanzig bis funfzig Thaler Strafe, oder mit verhältnißmäßigem Gefängnisse, die schriftliche aber mit verdoppelter Strafe geahndet werden. Strafe des Versuchs.

Art. 2179. Sind bereits Mannschaften gesammelt oder bestellt worden, so soll, wenn die Bewaffnung derselben noch nicht erfolgt war, drey- bis sechsmonatliche, und wenn sie ganz oder zum Theil erfolgt ist, sechsmonatliche bis einjährige Criminalgefängnißstrafe zweyter Gattung Statt finden.

Art. 2180. In beyden letztern Fällen ist jeder der bestellten oder zusammengebrachten Leute, wenn er noch nicht bewaffnet war, mit vier- bis achtwöchentlicher Gefängnißstrafe dritter Gattung, war er aber bewaffnet, mit der doppelten Strafe zu belegen.

Art. 2181. Die übrigen Milderungsgründe sind nach demjenigen, was unten vom Aufruhre und Tumulte gesagt worden ist, zu beurtheilen. (Art. 2344. u. f.)

Art. 2182. Wenn auf vorbeschriebene Art Mehrere einen Einzelnen oder eine ganze Gemeinheit, oder Gemeinheiten gegen einander zwar nicht mit Waffen, aber mit Knitteln, Steinen u. s. w. gefährliche Anfälle verüben, so ist dies nicht als Landfriedensbruch, sondern als Tumult zu betrachten, und es wird davon unten bey der Strafe des Aufruhrs das Nöthige verordnet werden.

Zweyter Titel.

Vom Zweykampfe.

Begriff. Art. 2183. Wenn zwey Personen sich, nach vorgängiger Uebereinkunft, mit einander in ein Privatgefecht einlassen, so begehen sie das **Verbrechen des Zweykampfes.**

Art. 2184. Erfolgt ein solcher Kampf mit tödtlichen, auf tödtliche Art (Art. 2191.) gebrauchten Waffen, so ist er ein **Ehrenzweykampf** oder Duell.

Thatbestand. Art. 2185. Zum Ehrenzweykampfe wird erfordert:

a) **der beyderseitige Beschluß.**

Art. 2186. Ist dieser auf **vorherige Herausforderung** und deren Annahme gefaßt, so ist das Duell ein **vorbereitetes.**

Art. 2187. Ist aber, ohne vorgängige Herausfoderung, von beyden Theilen in der Hitze zugleich zu den Waffen gegriffen, oder der Eine vom Andern nach erfolgter Beleidigung, oder während eines entstande-

nen Streits auf der Stelle die Waffen zu ergreifen, aufgefodert worden, so ist der Zweykampf ein unvorbereiteter. (rencontre)

Art. 2188. Doch kann der Zweykampf durchaus nicht als unvorbereitet gelten, wenn dabey Secundanten zugezogen worden sind, die Duellanten sich von dem Orte, wo der Streit und die Ausfoderung geschah, absichtlich entfernt und einen einsamen gewählt, Schieß- und anderes Gewehr nicht zur Stelle gehabt, sondern herbey geschafft, Vorbereitungen zur Flucht getroffen, oder vorher Personen, die nicht durch Zufall zugegen waren, zur chirurgischen oder ärztlichen Hülfe zugezogen, oder überhaupt irgend eine Verfügung getroffen haben, die eine absichtliche Vorbereitung bewährt.

Art. 2189. Die Gewalt, die jemand ohne Verabredung gegen einen Anfall mit tödtlichen Waffen zu seiner Selbstvertheidigung gebraucht, soll, wenn er sich dabey auch tödtlicher Waffen bedient, oder mit dem Degen nach den Regeln der Kunst gefochten hat, für kein Duell geachtet, und selbst der dabey begangene Exceß blos als Ueberschreitung der Nothwehr, nicht als Duell bestraft werden.

Art. 2190. Ein Gleiches findet bey dem Statt, auf den der Herausfoderer mit tödtlichem Gewehr eindringt, und ihn mit gewaffneter Hand nöthigt, zu ziehen, oder sich sonst zum Zweykampfe anzuschicken.

Art. 2191. Zum Ehrenzweykampfe (Duell) werden ferner erfodert:

b) tödtliche Waffen, also von beyden Seiten gebrauchtes Schießgewehr oder Degen.

Art. 2192. Zweykämpfe mit Knitteln oder mit der Faust werden, wie unten bestimmt ist, jedoch nach andern Grundsätzen als der Ehrenzweykampf bestraft.

c) Es muß aber auch wirklich ein Gefecht oder Kampf erfolgt seyn.

Art. 2193. Das Verbrechen ist für vollendet zu achten, sobald die Waffen auf tödtliche Art gebraucht worden sind, es sey dabey eine Verletzung vorgefallen oder nicht.

Art. 2194. Das Verbrechen des Duells kann auf dreyerley Weise begangen werden:

Begehungsarten:

a) durch Abnöthigung eines Duells;
b) durch Eingehung eines abgenöthigten Duells;
c) durch unabgenöthigte Herausfoderung oder deren freywillige Annahme.

a) durch Abnöthigung d. Duells.

Art. 2195. Wer einen Menschen, der, ohne sich einen bleibenden Schimpf zuzuziehen, oder sich Mißhandlungen auszusetzen, vermöge der nach dermalen herrschendem, wenn schon verwerflichen und staatswidrigen Vorurtheile seines Standes, eine Ausfoderung nicht abschlagen, oder eine Beleidigung nicht dulden darf ohne den Beleidiger herauszufodern, entweder auf frevelhafte Art, ohne erhebliche Ursache oder nachdem er selbst ihn zu Beleidigungen, um ihn in Händel zu verwickeln, absichtlich gereizt hat, herausfodert, oder absichtlich durch thätliche oder wörtliche Beschimpfung zur Herausfoderung nöthigt, oder durch Schimpfworte oder Thätlichkeiten zur Annahme der Herausfoderung zu bringen gewußt hat, der soll, dafern das Duell wirklich erfolgt ist, wenn er den Andern verwundet hat, mit zwey- bis vierjährigem Gefängnisse bestraft werden.

Art. 2196. Ist ein solcher Verbrecher selbst von seinem Gegner gefährlich verwundet, verstümmelt oder gelähmt worden, so ist die Strafe auf die Hälfte oder den vierten Theil herabzusetzen.

Art. 2197. Wenn der Abnöthiger des Duells seinen Gegner tödtet, so ist er, wenn es mit Pistolen geschahe, mit der Strafe des Mords, geschahe es durch den Stich, mit der Strafe der einfachen Tödtung, geschahe es aber durch den Hieb, mit einfacher Freyheits-

beraubung auf unbestimmte Zeit, welche, wenn niedrige Absichten bey der Abnöthigung zum Duell erweislich mitgewirkt haben, in Zuchthausstrafe zu verwandeln ist, zu bestrafen.

Art. 2198. Hat der Abnöthiger des Duells seinen Gegner im Zweykampfe verstümmelt oder gelähmt; so ist ohne allen Unterschied auf die ordentliche Strafe der absichtlichen Lähmungen (Art. 905.) und Verstümmelungen (Art. 912.), und auf alle desfalls Statt findende bürgerliche Folgen zu erkennen.

Art. 2199. Wer das Duell dem Andern abgenöthiget hat, ist seiner Aemter und Würden zu entsetzen.

Art. 2200. Ist das Duell durch Dazwischenkunft der Obrigkeit, oder durch andere vom Verbrecher nicht abhängige Zufälle verhindert worden, so soll er aufs wenigste dreymonatliches, aufs höchste zweyjähriges Gefängniß dritter Gattung dulden.

Art. 2201. Ist der Abnöthiger des Duells dabey auch noch ein Spieler, oder ein Mensch, der sich gewerb- und beschäftigungslos umhertreibt, so soll er, wenn er nicht die Todesstrafe oder lebenslängliche Freyheitsberaubung verwirkt hat, nach verbüßter Strafe über die Grenze gewiesen, ihm das Land verboten, auch seine Bestrafung in den öffentlichen Zeitungen bekannt gemacht, und das Publicum vor ihm gewarnt werden.

Art. 2202. Ein durch keine Ehrenverletzung, sondern wegen der dem Gegner vom Staate ertheilten oder zugesagten Vorzüge und Auszeichnungen, oder wegen eines von dem letztern in streitigen Rechtssachen angefangenen Processes, oder aus einer ähnlichen Ursache durch unmittelbare Ausfoderung oder absichtliche Beleidigung veranlaßtes Duell, soll, auch wenn der zum Duell Genöthigte dabey nicht getödtet worden ist, am Abnöthiger nicht blos mit der doppelten Strafe der Abnöthigung des Duells, sondern auch mit Verlust der Aemter, Ehrenauszeichnungen und mit Unfähig-

keit zu Ehrenämtern, Militär- und Hofdiensten bestraft werden.

Art. 2203. Letztgedachte Strafen einer solchen nichtswürdigen That sollen mit der Strafe der bloßen Ehrenverletzung oder Ausfoderung verbunden werden, auch dann, wenn das Duell durch obrigkeitliche Gewalt, oder sonst ohne Zuthun der Verbrecher gehindert worden ist.

Art. 2204. Ist aber das Duell unterblieben, weil man durch die Herausfoderung oder Mißhandlung den Beleidigten zur Entsagung seiner Rechte gezwungen hat, so soll die Strafe der Concussion oder der Abnöthigung (Art. 1169. u. f.) Statt finden; jedoch durch die nur beschriebenen Nachtheile verschärft werden.

Art. 2205. Wird derjenige, der dem Andern das Duell frevelhaft abgenöthigt hat, nach erfolgtem Duell flüchtig, so soll, wenn sein Gegner von ihm oder auch er selbst verwundet worden ist, eine Edictalladung wider ihn erlassen, und er auf ungehorsames Außenbleiben für geständig und überführt geachtet, ihm bey einjähriger, über die Strafe seines Verbrechens zu erduldender Gefängniß- oder Zuchthausstrafe das Land verboten, von seinem etwa zurückgelassenen Vermögen eine Geldbuße von 500 Thalern entnommen, und zur Hälfte zur Armencasse des Orts, wo er sich zuletzt aufgehalten hat, zur Hälfte aber zu der Criminalcasse geschlagen werden.

Art. 2206. Hat aber der Entwichene im Duell den Gegner getödtet oder verstümmelt oder gelähmt, so soll gegen ihn, wie gegen einen andern flüchtigen Verbrecher, verfahren werden.

b) Strafe dessen, d. zum Duell genöthiget worden ist.

Art. 2207. Der, dem die Herausfoderung oder die Annahme derselben auf die vorbeschriebene Art abgenöthigt worden ist, soll, wenn es zwar von seiner Seite zur Herausfoderung, aber nicht zum Duell ge-

kommen ist, mit vier- bis sechswöchentlichem Policeyarrest; wenn aber das Duell erfolgt ist, und er den Gegner verwundet hat, mit zwey- bis viermonatlichem Criminalgefängnisse dritter Gattung; ist er aber selbst verwundet worden, nur mit ein- bis dreymonatlichem Criminalgefängnisse derselben Gattung gestraft werden.

Art. 2208. Hat er seinen Gegner getödtet, so soll, nach dem obbemerkten Unterschiede der gebrauchten Waffen, und nach dem Grade der vorhergegangenen Reizung und Mißhandlung zwey-, drey- bis vierjähriges Criminalgefängniß der dritten Gattung wider ihn Statt finden.

c) Eingebung eines v. beyden Theilen muthwillig veranlaßten Duells.

Art. 2209. Ist in der Hitze oder im Zanke eine Beleidigung und darauf eine Herausfoderung vorgefallen, ohne daß Einer der Streitenden beschuldigt oder überwiesen werden kann, daß er das Duell absichtlich gesucht habe, so soll die Herausfoderung so wie deren Annahme, wenn das Duell durch obrigkeitliche Dazwischenkunft verhindert wird, mit sechs- bis achtwöchentlichem Criminalgefängniß der dritten Gattung; ist aber der Zweykampf erfolgt, und beym Duell mit Degen einer oder der andere blos verwundet worden, so soll der, der dem andern die Stichwunde versetzte, mit einjährigem, wenn es aber eine Hiebwunde war, mit halbjährigem Gefängnisse, der Verwundete aber nach nur gedachtem Unterschiede mit der Hälfte der Strafe belegt werden.

Art. 2210. Hat man sich aber auf Pistolen geschlagen, so sind, wenn auch niemand getödtet oder verwundet worden ist, beyde, wenn sie nach einander geschossen haben, jeder mit zweyjähriger; wenn aber Einer verwundet worden ist, der Urheber der Wunde mit dreyjähriger Gefängnißstrafe, und der Verwundete mit der Hälfte der Strafe zu belegen.

Art. 2211. Wer aber in einem dergleichen Duelle

den Andern getödtet hat, der ist, wenn es durch Schuß oder Stich geschahe, mit lebenslänglicher, wenn es aber durch den Hieb, ohne erweislich auf Tödtung gerichtete Absicht geschahe, mit vierjähriger Gefängnißstrafe zu belegen.

Unvorbereitetes Duell. (Rencontre)

Art. 2212. Bey einem unvorbereiteten Zweykampfe ist der Herausfoderer, wenn er durch wirkliche oder vermeintliche Beleidigungen in Hitze und Wuth gerathen war, dafern es bey der bloßen Herausfoderung blieb und zu keinem Duelle kam, blos mit einer Geldbuße von zehn bis zwanzig Thalern, oder verhältnißmäßig mit Gefängniß zu bestrafen.

Art. 2213. Gleiche Strafe soll, wenn beyde Theile in der Hitze zugleich zu den Waffen gegriffen haben, bey jedem von ihnen Statt finden, dafern das Duell nicht zu Stande kam.

Art. 2214. Ist aber erwiesen, daß der Herausfoderer aus vorher gehegter Feindschaft oder Rachbegierde, oder aus anderer feindseliger und niedriger Absicht die Gelegenheit zum Streite gesucht, oder überhaupt mit kaltem Blute gehandelt hat, so ist eine solche Herausfoderung mit ein- bis dreymonatlichem Gefängnisse zu bestrafen; ist aber dabey die Absicht dahin gegangen, eine Einwilligung von dem Andern zu erzwingen, je nachdem diese Absicht erreicht wurde oder nicht, mit der Strafe des Zwanges, der Concussion oder Nöthigung (s. oben Art. 1089. — 1190.), oder doch wenigstens des Versuchs zu diesem Verbrechen zu belegen, und auf alle Fälle die oben Art. 2202. angedrohte Verschärfung hinzuzufügen.

Art. 2215. Diese im letztvorstehenden Artikel angegebene Art durch Herausfoderung zu betrügen, ist vorzüglich dann vorauszusetzen, wenn sie von einer Person herrührt, die mit dem Spiele kundbar Gewerbe treibt, besonders wenn diese dabey den Adels- oder Officiersrang entweder vorspiegelt, oder dazu miß-

braucht, um sich bey ihrem verbrecherischen Gewerbe Ansehn und Gewicht zu verschaffen.

Art. 2216. Bey wirklich vollbrachtem, jedoch unvorbereitetem Zweykampfe sollen, nach Unterschied der sämmtlichen vorher bemerkten Fälle, die Strafen des ohne Tödtung oder Verstümmelung erfolgten Duells nur zum achten oder vierten Theile oder zur Hälfte Statt finden.

Art. 2217. Von der in einem solchen Gefecht erfolgten Tödtung und Verstümmelung aber ist, wenn nicht das Gegentheil erwiesen wird, vorauszusetzen, daß sie in der Hitze erfolgt sey, und darnach die Strafe zu bestimmen. (Art. 2187.)

Verschärfungsursachen.

Art. 2218. Wer, nachdem er den Andern verwundet hat, oder, nachdem der Beleidigte erklärt hat, daß er Genugthuung habe, dennoch die Fortsetzung oder Wiederholung des Duells verlangt, der soll von dieser Zeit an als Abnöthiger des Duells behandelt und als solcher bestraft werden.

Art. 2219. Wenn der Herausfoderer zu einem Duell auf Leben und Tod, oder der Herausgefoderte, der das Gefecht auf Leben und Tod zur Bedingung gemacht hat, den Andern tödtet, so ist er als vorsätzlicher Mörder (Art. 697.) zu bestrafen.

Art. 2220. Thut es aber der, der sich zu Erhaltung seiner Ehre zu so einem Gefechte gedrungen sah, so ist er auf Lebenszeit auf die Festung oder ins Gefängniß zu bringen.

Art. 2221. Wer in einem Duell den Andern, nachdem er ihn entwaffnet, oder durch Verwundung wehrlos gemacht hat, ums Leben bringt oder verstümmelt, der ist, je nachdem er es in der Hitze oder mit Vorbedacht that, mit der ordentlichen Strafe der einfachen Tödtung, oder des Mordes, oder der in der Hitze oder mit Vorbedacht verübten Verstümmelung oder Verwundung zu belegen.

Milderungsgründe.

Art. 2222. Wenn der Herausfoderer und der Gefoderte sich nach erfolgter Herausfoderung, oder auch auf dem Kampfplatze völlig aussöhnen und das Duell gänzlich unterlassen, so soll weder die Herausfoderung, noch die Annahme derselben, noch die Ehrenverletzung, welche das Duell veranlaßt hat, bestraft werden.

Art. 2223. Wenn bey einem Zweykampfe auf Pistolen der Beleidigte oder auch der Beleidiger, nachdem auf ihn geschossen worden ist, seinen Schuß in die Luft thut, und dadurch die Fortsetzung des Duells verhindert, so soll seine Strafe bis auf den vierten Theil der Strafe herabgesetzt werden.

Art. 2224. Dringt sein Gegner demungeachtet auf Fortsetzung des Duells, so ist dies für Abnöthigung desselben zu halten, und die Strafe dessen, was nachher im Duell erfolgt, darnach zu bestimmen.

Art. 2225. Die Strafe des Duells soll nur bey dem, dem das Duell abgenöthigt worden ist, die Strafe der Injurien und die Privatgenugthuung aufheben.

Art. 2226. In allen andern Fällen hat der Beleidiger neben der Strafe des Duells oder der Herausfoderung auch die Strafe derjenigen Verleumdung, Ehrenverletzung oder Ehrenkränkung zu dulden, durch welche das Duell veranlaßt worden ist.

Art. 2227. Ist das Duell durch Verleumdung oder Pasquill, oder durch wahre Beschimpfung mit Worten, Drohungen oder Thätlichkeiten veranlaßt, so soll die Strafe dieser Verbrechen an dem Beleidiger neben der Strafe des Duells vollzogen, oder wenn dieses lebenslängliche Freyheitsberaubung nach sich zieht, letztere deshalb ein bis fünf Jahr in den Fesseln verbüßt werden.

Art. 2228. Sind diese Ehrenverletzungen absichtlich gebraucht worden, um den Andern zum Duell zu nöthigen, so sollen die Strafen dieser Beleidigungen und wenn das Duell lebenslängliche Gefängnißstrafe

nach sich zieht, auch die nur gedachten Verschärfungen derselben verdoppelt werden.

Art. 2229. Hat aber Einer den Andern durch Schläge mit dem Stocke, der Peitsche oder der Karbatsche, mit oder ohne vorgängiges Auflauern, absichtlich und überlegt zum Duell zu nöthigen, oder wegen abgeschlagenen Duells zu beschimpfen gesucht, so ist er, wenn er selbst von seiner Seite nicht zuerst Beschimpfungen erlitten hatte, deshalb außer der Strafe der Ausfoderung oder des Duells mit ein- bis vierjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, und hat, wenn das beym Duell begangene Verbrechen lebenslängliche Beraubung der Freyheit nach sich zieht, die ersten vier Jahr derselben im Zuchthause, ist aber auf lebenslängliche Zuchthausstrafe wider ihn erkannt, vier Jahr derselben in den Ketten zu verbüßen.

Art. 2230. Ist er hingegen zu diesen Gewaltthätigkeiten durch vorher erlittene Ehrenverletzung, oder gar durch ähnliche Behandlungen gereizt worden, so soll blos die einfache Strafe der von ihm verübten Mißhandlungen eintreten.

Art. 2231. Derjenige, der dem Andern das Duell abgenöthigt hat, (Art. 2205.) ist, wenn ihm auch an seiner Seite Beleidigungen wiederfahren sind, der Privatgenugthuung verlustig.

Art. 2232. Dem Beleidigten aber, dem die Herausfoderung durch Injurien abgenöthigt worden ist, soll, auch nach erfolgtem Duelle, von seinem Gegner Abbitte, Ehrenerklärung oder Widerruf, nach den oben (Art. 1293. u. f.) bemerkten Unterschieden, geleistet werden, und es sind dem Beleidiger die daselbst vorgeschriebenen gerichtlichen Verweise zu ertheilen, auch wenn der Beleidigte nicht darauf angetragen hat.

Art. 2233. Sollte aber der Beleidigte die gerichtliche Leistung der Abbitte, des Widerrufs oder der Ehrenerklärung nicht annehmen wollen, so soll der Be-

leidiger dennoch genöthigt werden, den Widerruf gerichtlich zu leisten; statt der Ehrenerklärung aber soll dem Beleidigten auf Verlangen eine Erklärung seiner Unbescholtenheit; und statt der Abbitte dem Beleidiger ein Verweis bey offenen Thüren Gerichtswegen ertheilt werden.

Strafe des Mitschuldigen.

Art. 2234. Wer Andere zum Duell anreizt oder aufhetzt, wissentlich Herausfoderungen schriftlich oder mündlich bestellt, und sich überhaupt bey der Veranlassung eines Duells auf irgend eine Weise thätig bezeigt, soll, nach Unterschied der Fälle, mit dem achten oder vierten Theile der Strafe belegt werden, welche denjenigen Duellanten trifft, für welchen er hauptsächlich gewirkt hat.

Art. 2235. Wer an Zunöthigungen zum Duell durch Worte oder Handlungen thätigen Antheil nimmt, soll mit der Hälfte der Strafe belegt werden, welche den Hauptverbrecher trifft.

Art. 2236. Wer bey dem sogenannten Setzen in Avantage (Art. 2229.) an den Thätlichkeiten wider den Gemißhandelten selbst Antheil nimmt, der soll, so viel die Mißhandlungen selbst betrifft, mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe dulden.

Art. 2237. Wer aber blos als ein vom Hauptverbrecher erforderter Zeuge dabey erschienen ist, der soll, wenn er weiter keinen Antheil an der Beschimpfung oder Mißhandlung genommen hat, vier- bis achtwöchentliches Policeygefängniß dulden.

Art. 2238. Wer einen Andern deshalb, weil dieser die Herausfoderung unterlassen, sich auf erfolgte Herausfoderung nicht gestellt, oder eine ihm wiederfahrne Ehrenverletzung oder Herausfoderung gehörigen Orts anzeigt, oder sich mit dem Gegner ausgesöhnt hat, verächtlich behandelt, soll das erste Mal zu einer Geldbuße von zwanzig bis funfzig Thaler verurtheilt; wenn er aber dennoch mit seinen Beleidigungen und Vor-

würfen fortfährt, mit drey- bis vierwöchentlicher, und sodann in jedem Wiederholungsfalle zu verdoppelnder Gefängnißstrafe belegt werden.

Art. 2239. Doppelt soll diese Strafe derjenige leiden, der einen Duellfähigen deswegen für beschimpft erklärt, weil er von einem Menschen beleidigt worden ist, den er nach dessen Standes- körperlicher- oder Geistesbeschaffenheit gar nicht fodern kann, oder der wegen körperlicher Schwäche und Gebrechlichkeit, Mangel an Freyheit oder Unerfahrenheit in der Fechtkunst, ein Duell einzugehen außer Stande ist.

Art. 2240. Eben diese doppelte Strafe soll eintreten gegen denjenigen, der den Beleidiger, bey welchem letztgedachte Unfähigkeit, ein Duell einzugehen, Statt findet, um deswillen für beschimpft erklärt, weil er die Ausfoderung unterläßt.

Art. 2241. Hat er ihm aber deshalb wörtliche oder thätliche Ehrenverletzungen zugefügt: so soll die Strafe dieser Ehrenverletzung vierfach an ihm vollzogen werden.

Art. 2242. Diejenigen, welche beym Duell als Secundanten mitgewirkt haben, sollen den vierten Theil oder die Hälfte derjenigen Strafe leiden, welche der Theil, dem sie beystehen, zu erdulden hat.

Art. 2243. Ist aber durch ihre Bemühung das Duell selbst noch auf dem Kampfplatze gänzlich verhindert, und die Sache für immer beygelegt worden; so sollen sie, wenn sie sich diesfalls sonst keiner andern Vergehung schuldig gemacht haben, mit aller Strafe verschont werden.

Art. 2244. Ist im Duelle Jemand geblieben, oder verstümmelt worden, so soll der Secundant des Thäters, je nachdem das Duell ein abgenöthigtes oder freywilliges gewesen ist, wenn der Hauptverbrecher den Tod oder lebenslängliche Freyheitsberaubung verwirkt hat, mit ein- bis vierjähriger Gefängnißstrafe; in

den übrigen Fällen aber mit der Hälfte der vom Hauptverbrecher verwirkten Strafe belegt werden.

Art. 2245. Ist eine Verwundung vorgefallen, so liegt den Secundanten ob, auch wider Willen des Verwundeten, einen gehörig legitimirten Arzt oder Wundarzt sofort zur Hülfe zu rufen.

Art. 2246. Sie werden, bis sie dies gethan haben, für alles Unglück verantwortlich, das durch die verspätete Herbeyschaffung der Hülfe, durch die (außer dem etwa vorläufig unentbehrlichen Verbande) erfolgte Zuziehung eines Afterarztes, oder durch Verheimlichung der Verwundung, veranlaßt werden dürfte.

Art. 2247. Wird durch vernachläßigte Beobachtung vorstehender Vorschrift erwiesener Maaßen der Tod des Verwundeten oder eine Verstümmelung, oder beständige Lähmung verursacht, welche durch regelmäßige ärztliche oder chirurgische Hülfe hätte verhütet werden können: so sind die Secundanten so zu bestrafen, als ob der Tod durch eine schlechterdings tödtliche Verletzung, oder die Verstümmelung beym Duell selbst auf der Stelle erfolgt wäre. (S. Art. 2197. u. 2198.)

Art. 2248. Diejenigen, welche wissentlich als Zeugen zu einem Duelle bestellt worden sind, ziehen sich durch ihre Gegenwart die Hälfte der den Secundanten angedrohten Strafen zu.

Art. 2249. Doch werden sie gleichfalls für ganz straflos erklärt, wenn sie die Unterlassung des Duells und die gütliche Beylegung der Sache bewirkt haben.

Art. 2250. Derjenige, welcher wissentlich seine Wohnung oder einen sonst in seinem Besitze befindlichen Platz zu einem Duelle hergiebt, soll gleich den Secundanten bestraft werden, wenn er auch weder Zeuge noch Zuschauer gewesen ist.

Art. 2251. Gleiche Strafe soll den treffen, der wissentlich einer oder beyden Parteyen zu einem Duelle die Waffen verschafft.

Art. 2252. Wer das Vorhaben eines Duelles kennt, soll solches der Obrigkeit unter Benennung oder Bezeichnung der Personen und Umstände unverzüglich melden, wobey ihm auf Verlangen die strengste Verschwiegenheit zugesichert wird.

Art. 2253. Unterläßt er dieses, so soll er, wenn das Duell vor sich geht, mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern oder statt dessen, verhältnißmäßig mit Policeygefängniß bestraft werden.

Art. 2254. Wer aber zu einem Duelle durch Zufall kommt, und solches weder zu verhindern sucht, noch wenn er dieses zu hindern nicht vermag, der Obrigkeit oder der nächsten Policey- oder Militärbehörde sofort anzeigt; soll um zehn bis zwanzig Thaler oder statt dessen verhältnißmäßig mit Policeygefängniß bestraft werden.

Bestrafung der außer Landes von Inländern oder im Lande von Ausländern verübten Uebertretung der Duellgesetze.

Art. 2255. Ein hiesiger Unterthan, welcher, um ein Duell mit einem Andern, sey er ein Sächsischer Unterthan, oder ein Ausländer, zu halten, über die Gränze geht, und sich dort schlägt, oder ein Ausländer; der ein in einem fremden Staatsgebiete, oder auf eine an einen hiesigen Unterthan gesendete Ausfoderung verabredetes Duell innerhalb der Sächsischen Grenze hält, oder auf hiesigem Grund und Boden überhaupt die bestehenden Duellgesetze verletzt, soll nach vorstehenden Vorschriften gerichtet, und auf gleiche Weise soll es auch mit allen Arten der Theilnahme an einem Duell, deren sich ein hiesiger Unterthan oder ein Ausländer bey den nurbeschriebenen Gelegenheiten schuldig macht, gehalten werden.

Art. 2256. Sind aber Veranlassung des Duells, Ausfoderung und Gefecht außer Landes erfolgt, so soll der Verbrecher nur dann vor hiesigen Gerichten in Verantwortung gezogen werden, wenn er nach erfolgter Tödtung oder Lähmung eines Menschen in hiesige Lande geflüchtet oder zurückgekommen ist.

Art. 2257. Ist er ein hiesiger Unterthan, so soll nach der im ersten Theile Art. 42. enthaltenen Vorschrift wider ihn verfahren werden.

Art. 2258. Ist es aber ein hier im Lande nicht wohnhafter Ausländer, so soll er an seine ordentliche Obrigkeit abgeliefert, ein jeder Abentheurer aber, der wegen gehabter oder gesuchter Raufhändel berüchtigt ist, soll, wenn er auch wegen eines gewissen und bestimmten Duells nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, über die Gränze gebracht und mit Landesverbot belegt werden.

Art. 2259. Die Duellverbrechen der Militärpersonen sind nach den Kriegsgesetzen; die der Studirenden aber nach den Disciplinargesetzen der Landesuniversität zu bestrafen.

Art. 2260. Uebrigens sind die Duellverbrechen, so wie alle Ehrenverletzungen und Ehrenkränkungen, welche zu einem Duelle oder zu einer Herausfoderung Veranlassung geben oder darauf Beziehung haben, vom Richter, bey 50. bis 200. Thaler Strafe, Amtswegen aufs genaueste und strengste zu untersuchen.

Zweykampf mit Prügeln sind verabredeter Faustkampf.

Art. 2261. Wenn Personen sich zu einer Schlägerey mit Prügeln oder zum Faustkampfe herausfodern, so kann dem Herausgefoderten der Umstand, daß er den Kampf wegen seiner Ehre habe eingehen müssen, und Alles, was darauf beym Duell Beziehung hat, nicht zu Statten kommen.

Art. 2262. Die Herausfoderung selbst ist, wenn sie nicht befolgt worden ist, als Ehrenkränkung zu bestrafen.

Art. 2263. Die dabey vorgefallenen Verletzungen sollen, wenn dabey weiter keine Gefahr für den Verletzten vorhanden ist, am Urheber und Herausfoderer mit der doppelten (S. oben Art. 881.), am Herausgefoderten aber mit der Hälfte der Strafe der körperlichen Verletzungen geahndet werden.

Art. 2264. Sind bey dergleichen Zweykämpfen Tödtungen vorgefallen, ſo ſoll der Herausgefoderte, beſonders, wenn er vorher durch Beſchimpfungen und Beleidigungen gereizt wurde, bey Fauſtkämpfen höchſtens mit drey- bis vierjähriger Enthaltung im Beſſerungshauſe, bey dem Kampfe mit Knitteln und andern lebensgefährlichen, wiewol nicht tödtlichen Inſtrumenten aber mit acht- bis zehnjähriger Zuchthausſtrafe zweyter Claſſe belegt, der Herausfoderer hingegen im erſtern Falle mit lebenslänglicher Einſperrung, im zweyten mit dem Schwerte beſtraft werden.

A. 2265. Doch ſoll dabey dasjenige, was bey den Duellgeſetzen von der erlaubten Selbſtvertheidigung (Art. 2189.) und vom Zwange zum Zweykampfe (Art. 2190.) geſagt worden iſt, berückſichtigt werden.

Art. 2266. Bey dem Herausfoderer findet in Anſehung der Privatgenugthuung und Entſchädigung Alles dasjenige Statt, was oben vom Urheber des Streits (Art. 880.) bemerkt worden iſt.

Art. 2267. Uebrigens aber iſt die Strafe der Injurien, welche etwa zur Herausfoderung und zwar zum Kampfe Veranlaſſung gegeben haben, neben den wegen des Kampfes Statt findenden Strafen zu vollziehen.

Art. 2268. Wenn mehrere Menſchen in verſammelten Haufen, als: die Bewohner zweyer Dörfer, die Geſellen zweyer Innungen, oder andere feindliche Partheyen, mit oder ohne vorgängige Herausfoderung, wechſelſeitige Kämpfe mit einander halten, ſo iſt dieſes, wenn es mit tödtlichen Waffen geſchieht, als Landfriedensbruch, außerdem aber als Tumult zu beſtrafen. (Art. 2159. u. f.)

Dritter Titel.

Von der verbrecherischen Selbsthülfe.

Grundsatz. Art. 2269. Niemand, dessen Rechte verletzt sind, oder der dieselben verletzt glaubt, soll sich durch Privatgewalt Recht zu verschaffen suchen, sondern deshalb die Entscheidung, Bestimmung und Hülfe allein bey dem Gericht und bey der Obrigkeit suchen und erwarten.

Art. 2270. Unter welchen Bedingungen aber Selbsthülfe oder Privatgewalt erlaubt sey, ist oben im ersten Theile Art. 75. bis 88. bestimmt worden.

Unerlaubte Selbsthülfe. Art. 2271. Wer körperlichen Zwang, Einsperrung, Brechung des Hausrechts, eigenmächtige oder heimliche Wegnahme, oder ein anderes Verbrechen verübt, um zu seinem wahren oder vermeinten Rechte oder Anspruche zu gelangen, der soll mit der ordentlichen Strafe der dabey und deshalb begangenen Verbrechen belegt, jedoch, wenn er dabey keine niederträchtige Handlung unternommen, noch unter dem Vorwande der Selbbsthülfe anderee schändliche und entehrende Verbrechen begangen hat, nicht mit beschimpfenden Strafen belegt werden.

Art. 2272. Wenn daher letzteres nicht eintritt, so soll da, wo auf diese Verbrechen Zuchthausstrafe gesetzt ist, blos die Strafe des Besserungshauses oder Staatsgefängnisses zuerkannt werden, und übrigens in Ansehung der Todes- und anderer Strafen die sonst angedrohte beschimpfende Verschärfung wegfallen.

Art. 2273. Uebrigens kann bey Verbrechen, wo der Gewinn den Grad der Strafe bestimmt, das, was dem Verbrecher von Rechtswegen gebührte, was er aber nur auf eine verbrecherische Weise an sich brachte, bey der Strafbestimmung nicht als Gewinn angerechnet werden.

Art. 2274. Wer aber wissentlich und absichtlich, und ohne das Anerbieten zur Herausgabe des Ueberschusses, sich bey Gelegenheit der Selbsthülfe, Gewinns halber, mehr zueignet, als ihm gebührt, der ist in Ansehung dieses Ueberschusses mit der ordentlichen Strafe desjenigen Verbrechens zu belegen, durch welches er sich diesen ihm nicht gebührenden Vortheil zugeeignet hat.

Art. 2275. Doch kann hieher dasjenige nicht gerechnet werden, was blos zu Ausübung eines durch unerlaubte Selbsthülfe sich angemaßten Zurückbehaltungsrechtes erwiesener Maaßen geschehen ist.

Art. 2276. Unter welchen Bedingungen die heimliche Wegnahme der eigenen Sache aus fremden Besitze dem Diebstahle gleich zu bestrafen sey, ist oben Art. 1493. und 1495. bestimmt.

Art. 2277. Alles, was der Verbrecher durch verbrecherische Selbsthülfe an Schuldbekenntnissen, Gegenständen des Eigenthums, der Compensation, der Zurückbehaltung u. s. f. in seine Gewalt gebracht hat, ist er auf Verlangen dessen, an welchem er die Selbsthülfe ausgeübt hat, entweder demselben zurückzugeben, oder nach dem Ermessen des Richters bis zur rechtlichen Entscheidung der Obrigkeit auszuliefern schuldig.

Art. 2278. Dennoch bleibt es ihm verstattet, sein Recht im ordentlichen Wege des Civilprocesses zu verfolgen.

Art. 2279. Wenn durch Raub, Diebstahl, oder Betrug einem Menschen etwas entzogen, oder ihm durch Zwang etwas abgenöthigt worden ist, so kann es ihm als Verbrechen nicht angerechnet werden, wenn er den Verbrecher, so weit Zeit und Gelegenheit nicht erlauben, denselben gerichtlich anhalten zu lassen, zur Wiederherausgabe zwingt, oder ihm die Sache mit Gewalt abnimmt, ehe dieser entweichen, oder das Entzogene entfernen oder verbergen kann.

Art. 2280. Wenn durch den Tod eines Menschen der Besitz einer Erbschaft, besonders aber der zu derselben gehörigen unbeweglichen Güter eröffnet worden ist, so steht es zwar demjenigen, dem durch Erb- oder Lehnfolge oder Erbverträge, oder auch durch letztwillige Verordnung ein Recht an diesen Gegenständen zusteht, frey, sich auch ohne richterliche Hülfe in den Besitz derselben zu setzen;

Art. 2281. Hat aber bereits ein Anderer diesen Besitz ergriffen, so kann er ihn desselben nicht mit Gewalt entsetzen, sondern, wenn er ihn nicht ohne Gewalt aus dem Besitze entfernen und sich in denselben einsetzen kann, so soll er ihn unter Vorlegung der gehörigen Beglaubigung zu Räumung des Besitzes auffodern, und darüber, daß dieses geschehen sey, ein legales, gerichtliches oder Notariatsprotocoll aufnehmen lassen.

Art. 2282. Verweigert der unrechtmäßige Besitzer die Räumung desselben, so soll, wenn es schriftsässige Güter betrifft, der zum Besitz Gerechtfertigte sofort dem nächsten Amte, bey andern Gütern aber der Ortsobrigkeit diese Verweigerung anzeigen, und der Richter soll sodann Amtswegen sofort, ohne rechtliches Erkenntniß, den gehörig Gerechtfertigten in den ihm zustehenden Besitz oder Mitbesitz setzen, ohne sich durch Protestation oder Appellation irren zu lassen.

2283. Bedient sich der Besitzer des Vorwandes, oder auch der liquiden Ausflucht des Zurückbehaltungsrechtes, so hat der Richter den rechtmäßigen Eigenthümer zwar zu seinem Besitze zu verhelfen, jedoch dabey darauf zu sehen, daß der auszuweisende und im Ganzen unrechtmäßige Besitzer so viel zurückbehalte, als zur Deckung des Zurückbehaltungsrechtes erforderlich ist.

Art. 2284. Wer sich zu einem Besitze oder zu dessen Fortsetzung zu legitimiren nicht vermag, aber dennoch dessen Räumung an den gehörig gerechtfertigten

Eigenthümer verweigert, der soll demselben die erhobenen oder zu erheben gewesenen Nutzungen und den erweislichen Schaden vierfach ersetzen, oder so weit er solches nicht vermag, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden.

Betrügerisches Einschleichen in den Besitz einer unbeweglichen Sache.

Art. 2285. Wenn aber Jemand zu Bescheinigung des Anfalls der Erbschaft unächte oder verfälschte Legitimationen beybringt, so soll er, wenn er bereits in den Besitz gesetzt ist, nach erfolgter Entdeckung, von dem Gericht, welches ihn in den Besitz gesetzt hat, sofort und ohne Rücksicht auf eine Appellation wieder ausgewiesen, und mit der doppelten Strafe des Betrugs (Art. 1707.) oder der Verfälschung (Art. 1744.) belegt, auch zum vierfachen Ersatze der Früchte und Schäden, so wie zu Erstattung aller Unkosten verurtheilt werden.

Art. 2286. Ist er aber auch zu dem Besitze noch nicht gelangt, soll er die Strafe des gerichtlichen Betrugs dulden *).

Art. 2287. Wer einen Andern durch Gewalt des Besitzes entsetzt hat, soll nach Maaßgabe der dabey angewendeten Art der Gewaltthätigkeit mit der Strafe des Landfriedensbruchs, Verletzung des Hausrechts oder der Gewalt an der Person u. s. w. belegt, überdem aber auf Ansuchen des Gegentheils sofort des Besitzes wiederum Gerichtswegen entsetzt werden und ihn nur nach erfolgter rechtlicher Ausführung wieder erlangen, aller summarischen Besitzmittel aber zur Strafe verlustig seyn.

Art. 2288. Der gerechtfertigte Besitzer kann sich zu Behauptung seines Besitzes in so weit der Gewalt bedienen, als dieselbe nicht in tödtliche oder lebensgefährliche Behandlung des Gegners ausartet.

Art. 2289. Er kann die mit Gewalt Eindringenden zurücktreiben, sie, wenn er die Gerichte besitzt, in

*) Diese Materie ist nicht abgehandelt. F.

Verhaft nehmen und bewachen lassen; aber er darf außer dem Falle der gegen für Leben und Glieder gefährlichen Angriff erlaubten Nothwehr, sich auf eine tödtliche oder lebensgefährliche Weise nicht vertheidigen, sondern hat statt dessen lieber den Besitz einstweilen zu räumen, da er auf augenblickliche richterliche Hülfe rechnen kann.

Art. 2290. Thut er dieß nicht, so ist solches, wie nachher bestimmt werden wird, als Exceß der erlaubten Selbsthülfe zu betrachten und zu bestrafen.

Art. 2291. Das aber, was der unrechtmäßige Besitzer gegen den rechtmäßigen und hinlänglich Gerechtfertigten zur gewaltsamen Vertheidigung seines Besitzes thut, kann nur in so weit, als er persönlich gefährliche Angriffe von sich abwendet, für erlaubte Selbsthülfe geachtet werden.

Art. 2292. So weit er Handlungen, die auf die Ergreifung des Realbesitzes gehen, durch Angriffe auf die Person zu hindern sucht, ist er selbst für den angreifenden Theil zu halten.

Art. 2293. Die auch bey dieser Gelegenheit von Seiten dessen, der den unrechtmäßigen Besitz gegen gewaltsamen Angriff vertheidigt, vorgefallenen Verbrechen sind, so weit zu einer dergleichen gewaltsamen Besitzergreifung oder Vertheidigung des Besitzes mehrere Menschen aufgeboten worden sind, eben so wie die bey unrechtmäßigen Besitzergreifungen begangenen Verbrechen, jedoch nicht mit dem Verluste des Besitzes zu bestrafen.

Art. 2294. Alles das, was Art. 2287. u. f. von der gewaltsamen Besitznahme der Erbgrundstücke vorgeschrieben ist, soll auch von der gewaltsamen Besitzergreifung der Pachtern und Miethleuten übergebenen Grundstücke oder Wohnungen gelten.

Art. 2295. Wenn daher der Pachter oder Miethmann nach abgelaufener Pacht- oder Miethzeit den

ihm übergebenen Besitz wider Willen des Verpachters oder Vermiethers fortsetzt, so ist er das Pachtgeld oder den Miethzins vierfach zu bezahlen schuldig, oder, dafern er dieses zu thun nicht vermag oder sich weigert, mit verhältnißmäßiger Policeygefängnißstrafe zu belegen. Jedoch hat er auch letztern Falls den Eigenthümer einfach zu befriedigen und zu entschädigen.

Art. 2296. Zur Rechtfertigung des Eigenthümers beym Richter (S. oben Art. 2282.) gehört hier entweder die Vorzeigung eines gerichtlich anerkannten Pacht- oder Miethcontracts, der den Ablauf der Pacht- oder Miethzeit bewährt; oder da, wo eine Aufkündigung erfolgt ist, die Beybringung, daß sie gerichtlich erfolgt sey.

Art. 2297. Ist beydes durch gerichtliche Documente nicht beyzubringen, und wird die Beendigung der Pacht- oder Miethzeit, oder die Aufkündigung vom Gegner geleugnet, so ist der Vermiether oder Verpachter zur Wiedererlangung des Besitzes nicht eher gerechtfertigt, bis er ein rechtskräftiges Erkenntniß beybringt, in welchem die Räumung dem Pachter oder Miethmanne auferlegt ist.

Art. 2298. Ein solches Erkenntniß bewirkt schlechterdings die gerichtliche Exmission.

Art. 2299. Wer in diesem Falle letztere durch Appellation zu hindern oder aufzuschieben sucht, der soll, wenn er der Besitzer nicht selbst ist, die demselben oben angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erdulden; derjenige Sachwalter aber, der dergleichen Appellationen in fremden Namen mündlich oder schriftlich anbringt, soll außer der obgedachten Strafe, das erste Mal auf ein halbes Jahr; wenn er sich dies Verbrechen zum zweyten Male zu Schulden bringt, auf ein Jahr von der Praxis suspendirt, im dritten Wiederholungsfalle aber derselben gänzlich entsetzt werden.

Art. 2300. Wer die Bedingungen und Gränzen Ueberschrei-

tung der Gränzen der erlaubten Selbsthülfe.

übertritt, welche oben im ersten Theile, Art. 75. bis 89. in Ansehung der erlaubten Selbsthülfe vorgeschrieben sind, der begeht einen verbrecherischen Mißbrauch, oder eine strafbare Ueberschreitung des Rechtes der Selbsthülfe, und ist nach folgenden Unterschieden zu bestrafen.

Art. 2301. Wer mit lebens- oder leibesgefährlicher Gewalt, oder mit Verbrechen von unbestimmtem Umfange der Gefahr und des Nachtheils von einem Menschen bedroht wird, der weder Kraft noch Gelegenheit noch Werkzeuge hat, die Drohung auf der Stelle wahr zu machen, der kann zu Abwendung einer künftigen Gefahr sich nicht sofort des Mittels der Tödtung, thätlichen Mißhandlung oder Verstümmelung des Bedrohenden bedienen.

Art. 2302. Eben so wenig kann er dies, wenn die Drohung offenbar nur in der Hitze oder bedingt, oder ohne alle Anstalt zu deren Vollziehung erfolgt ist.

Art. 2303. Doch kann er bey einer ernstlichen oder ernstlich geglaubten Drohung sich der Person des Verbrechers versichern, und ihn der Obrigkeit übergeben, oder sofort auf Veranstaltungen zu seiner Sicherstellung antragen.

Art. 2304. Unterläßt er dies, und bedient sich zu seiner Sicherstellung der Tödtung, Verstümmelung, Verwundung, Gefangennehmung oder Einsperrung, so weit letztere nicht bis zu erlangter Hülfe der Obrigkeit erforderlich ist: so soll er, wenn die Drohung als ernstlich vorausgesetzt werden konnte, so weit er in einer übertriebenen Angst oder Furcht handelte, statt der Todesstrafe nur mit Freyheitsberaubung auf unbestimmte Zeit, statt der lebenslänglichen Freyheitsstrafe nur höchstens mit vier- bis zehnjähriger Freyheitsberaubung, statt der auf bestimmte Zeit gesetzten Freyheitsstrafen aber nur mit dem achten oder vierten Theile derselben belegt werden.

Art. 2305. Hat er zwar in keiner andern verbrecherischen Absicht, jedoch mit absichtlicher und frevelhafter Vorbeygehung der obrigkeitlichen Hülfe, sich auf diese Weise eigenmächtig sicher zu stellen gesucht: so soll Statt der Todesstrafe lebenslängliche Einsperrung, Statt der lebenslänglichen Einsperrung zehn- bis funfzehnjährige, und Statt der Freyheitsberaubung auf bestimmte Zeit die Verminderung der Strafe nur um den vierten Theil oder um die Hälfte Statt finden.

Art. 2306. In beyden vorstehenden Fällen aber ist nicht auf Zuchthaus, sondern statt dessen auf einfache Einsperrung zu erkennen, auch sind alle entehrende Verschärfungen zu unterlassen.

Art. 2307. In beyden Fällen hat der, welcher die Drohung ausstieß, keinen Anspruch auf Privatentschädigung und Genugthuung, den Fall der Privateinkerkerung ausgenommen.

Art. 2308. Hat aber ein Verbrecher eine dergleichen ernstliche oder nicht ernstliche Drohung erwiesener Maaßen nur zum Vorwande gebraucht, um einen vorher oder nachher gefaßten verbrecherischen Anschlag auf dessen Person auszuführen: so soll ihm der Vorwand der Selbstvertheidigung nichts helfen, sondern er soll mit der ordentlichen Strafe belegt werden.

Art. 2309. Bey einem wirklich erfolgten thätlichen oder mit gegenwärtiger Gefahr bedrohenden Angriffe auf die Person eines Menschen, ist das, was er zur Abwehrung und Selbstvertheidigung thut, nur dann strafbar, wenn er wissentlich und absichtlich entweder einen höhern und schädlichern Grad der Gewalt anwendet, als die sich veroffenbarende Absicht seines Gegners, oder die Natur der gegenwärtigen Gefahr erheischt; oder wenn er wissentlich und absichtlich diejenigen überlegenen Kräfte oder Mittel, die er in seiner Gewalt hat, um die Gefahr oder den Anfall ohne Ver-

letzung des Körpers oder ohne Lebensverlust des Angreifers abzuwehren, zu gebrauchen unterläßt, und dadurch die Nothwendigkeit, die gefährlicheren Mittel zu gebrauchen selbst veranlaßt.

Art. 2310. Hat er also einen, von dem er wußte oder ermessen konnte, daß er sein Leben nicht in Gefahr setze, oder den er durch überlegene Kraft oder andere ihm zu Gebote stehende Mittel gewiß und unzweifelhaft unschädlich machen konnte, absichtlich getödtet, lebensgefährlich verwundet, verstümmelt oder gemartert: so ist er nach den unten angegebenen Unterschieden zu bestrafen.

Art. 2311. Dies kann vorzüglich dann der Fall seyn, wenn ein unbewaffneter, schwacher Mensch einen ihm an Kräften weit überlegenen, in einem Zustande, wo letzterer seines Bewußtseyns und seiner Kräfte völlig mächtig ist, ohne tödtliche Waffen; oder wenn ein Unbewaffneter einen mit tödtlichem Gewehr Versehenen anfällt; oder wenn der Anfall mit einer Peitsche oder andern offenbar nicht lebensgefährlichen Instrumenten von einem einzelnen Menschen geschieht, und, nach der Lage der Umstände, nach den Aeußerungen des Angreifenden, der Gelegenheit des Angriffs, so wie nach Verhältnisse des Orts, der Zeit, der Zahl und Beschaffenheit der Personen sich keine größere, als die in der Art des Anfalls selbst liegende Gefahr, vermuthen läßt.

Art. 2312. Geschieht der Anfall nach vorgängigem gewaltsamen Einbrechen und Einsteigen in die Wohnung des Angefallenen, oder von Menschen, die sich als Diebe, Räuber, Plünderer, Brandanleger oder Mordbrenner, Landfriedensbrecher, oder auf Nothzucht und ähnliche Gewalt ausgehende Menschen ankündigen, so ist der Angefallene zu einer jeden, selbst der lebensgefährlichen Abwehrung berechtigt, und muß nicht darnach beurtheilt werden, wie die Gefahr wirk-

lich beschaffen war, sondern wie sie sich ihm im Augenblicke des Anfalls und während desselben ankündigte; gesetzt auch, daß natürliche Feigheit oder Furchtsamkeit, oder ein schlaftrunkner Zustand verursacht hätte, daß der Angefallene gefährlichere und schädlichere Vertheidigungsmittel ergriff, als in der That erforderlich waren.

Art. 2313. Treten aber die in den beyden vorstehenden Artikeln enthaltenen Einschränkungen und Entschuldigungsgründe nicht ein, so ist wegen der oben Art. 2304. geschilderten Excesse im Falle der Tödtung vier- bis achtjährige nicht schimpfliche Freyheitsberaubung, bey Verstümmelungen und andern körperlichen Verletzungen aber die ordentliche Strafe bis auf den vierten Theil herabzusetzen, jedoch statt des Zuchthauses stets blos auf Besserungshaus zu erkennen.

Strafbarer Gebrauch eines unnöthigen Grades d. Selbsthülfe, bey nicht unaufschieblicher Gefahr.

Art. 2314. Wer bey einem ungerechten Anfalle oder Angriffe sich bewußt ist, es sey Zeit und Gelegenheit vorhanden, vor Eintritt der wirklichen unmittelbaren Gefahr obrigkeitliche Hülfe oder den Beystand der öffentlichen Sicherheitsanstalten zu erlangen;

wer weiß, er habe Zeit und Gelegenheit, andere Personen zu seinem Beystande herbeyzurufen, und, in Verbindung mit denselben, sich der Person des Angreifers zu bemächtigen, oder ihn zu nöthigen, daß er von dem Anfalle abstehe; oder

wer auch für sich allein Mittel in Händen hat, durch Drohung, körperliche Uebermacht oder Einsperrung des Angreifers, die Gefahr ganz, oder bis Hülfe zu erlangen ist, aufzuheben; oder

wer ohne Nachtheil seiner Pflicht oder Ehre der Gefahr durch die Flucht entgehen kann:

der ist, wenn er allen diesen Mitteln die Anwendung oder Fortsetzung der Privatgewalt absichtlich vorzieht, und dabey sich einer Tödtung, Verstümmelung oder Lähmung schuldig macht, mit ein- bis vierjähri-

ger Einsperrung zu bestrafen; bey den andern unnöthiger Weise verübten Gewaltthätigkeiten und Verletzungen aber mit dem achten Theile der ordentlichen Strafe dieser Vergehungen zu belegen.

Art. 2315. Doch soll in allen diesen Fällen wohl darauf gesehen werden, in wie weit gerechter Zorn oder Schreck auch diese Strafen ganz oder zum Theil aufzuheben vermögen.

Art. 2316. Dem Angreifer kommt wider den Exceß der ihm entgegengesetzten erlaubten Selbstvertheidigung die Nothwehr, jedoch nicht dergestalt zu Statten, daß sie ihn gänzlich von der Strafe zu befreyen vermöchte.

Art. 2317. Dem, der durch Verbrechen sich selbst in den Fall der wider ihn gebrauchten Nothwehr versetzt hat, gereicht die Gefahr, in die er durch die gerechte Abwehrung geräth, nicht zur Entschuldigung, ausgenommen, wenn der, welcher den Andern unbewaffnet in einer bloßen Schlägerey, ohne alle andre Gefahr, von diesem mit lebensgefährlicher Gewalt angegriffen wird: als in welchem Falle das Recht der Selbstvertheidigung in seinem vollen Grade eintritt, und nur der Exceß derselben nach vorstehenden Regeln bestraft wird.

Art. 2318. In wiefern in anderen Fällen die Strafe des anfallenden Verbrechers wegen Vertheidigung gegen Exceß der Nothwehr des Angefallenen einige Entschuldigung und Strafmilderung verdiene, ist vom Urtelssprecher im einzelnen Falle mit Rücksicht auf die so eben festgesetzte und im ersten Theile Art. 75 — 89. enthaltenen Unterschiede zu bestimmen.

Selbstrache. Art. 2319. Wer außer dem Zustande der eigenen Gefahr an dem Beleidiger, um das erlittene Unrecht zu ahnden, Gewalt ausübt, der begeht das Verbrechen der Selbstrache.

Art. 2320. Dieses Verbrechen begeht daher auch derjenige, der einen gefährlichen Angreifer, Dieb, Räu-

ber, oder andere dergleichen Verbrecher, nachdem er ihn unschädlich gemacht, eingesperrt oder bereits in die Hände der Policeybedienten oder Gerichtsdiener geliefert hat, auf thätliche Art mißhandelt oder wohl gar tödtet.

Art. 2321. Hat er hiebey blos die bey der erlaubten Selbsthülfe gebrauchte Gewalt, zur Ungebühr in der Hitze oder aus Unwillen fortgesetzt, so ist die Strafe des dadurch begangenen Verbrechens auf die oben Art. 2304. bestimmte Weise zu mildern.

Art. 2322. Ist dies aber in diesem Zustande und unter diesen Verhältnissen nicht, sondern vorbereitet und aus überlegter Rachsucht geschehen, so soll die ordentliche Strafe Statt finden, dafern nicht ein fortdauernder sehr gerechter und bis zur Verzweiflung gehender Schmerz wenigstens die Aufhebung der beschimpfenden Verschärfungen bewirken kann.

Zweytes Capitel.

Von den Verletzungen des bürgerlichen Gehorsams.

Allgemeine Verordnungen.

Art. 2323. Ein jeder Bürger und Einwohner des Staats ist den geordneten Landesbehörden und Obrigkeiten in demjenigen, was sie ihm Amtswegen anbefehlen, zu gehorchen schuldig. Grundsatz.

Art. 2324. Versagt er ihnen diesen Gehorsam ohne rechtsgegründete Ursache, so macht er sich eines Verbrechens wider das obrigkeitliche Ansehn schuldig.

Art. 2325. Für Ungehorsam ist es nicht zu achten, wenn der Unterthan sich im gesetzlichen Wege über die ihm vorgesetzte Obrigkeit und Behörde gehörigen Orts beschwert, oder wider Befehle der Obrigkeit sich auf die Entscheidung der Oberbehörde oder des Monarchen beruft. Begriff des Ungehorsams.

Art. 2326. Die Nachtheile des Ungehorsams gegen Rechte der

Obrigkeit gegen Ungehorsame.

gerichtliche Vorladungen, sind in der bürgerlichen und Criminalgerichtsordnung bestimmt.

Art. 2327. Uebrigens aber ist jede Obrigkeit ihren rechtmäßigen Befehlen Gehorsam zu verschaffen berechtigt und verbunden.

Art. 2328. Den, der sich ihn zu leisten verweigert, kann sie durch wiederholte Strafauflagen, welche beym gemeinen Bauer- und Bürgerstande von fünf bis zu zwanzig, beym höhern Bürgerstande und beym Adel aber, nach Unterschied der Vermögensumstände bis zu funfzig und hundert Thalern, und zwar allemal mit Vorbehalt des Verwirkten, ansteigen können, zum Gehorsam anhalten.

Art. 2329. Bewirken auch diese keine Befolgung ihrer Befehle, so kann sie sich des Gefängnißzwanges bedienen, und Strafauflagen bey sechstägigem bis zu vierzehntägigem Gefängnisse erlassen.

Wenn Gefängnißstrafen zulässig sind.

Art. 2330. Zu Verfügung eines langwierigen Gefängnisses oder zu Erzwingung des Gehorsams durch Einsperrung ins Besserungshaus kann sie ohne rechtliches Erkenntniß oder ohne Befehl ihrer vorgesetzten Behörde nicht schreiten.

Art. 2331. Doch ist dies blos von Unterlassungen, persönlichen Handlungen, oder auferlegten Erklärungen, abgefoderten Zeugnissen oder Anzeigen zu verstehen.

Art. 2332. Leistungen von Geld oder Geldeswerth oder Herausgabe gewisser Gegenstände können unter Beobachtung der gehörigen gesetzlichen Vorschriften durch gerichtliche Besitz- oder Wegnahme, oder Einlegung von Execution erzwungen werden.

Erster Titel.

Von der ungehorsamen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen.

Begriff.

Art. 2333. Wer wider irgend eine Art der obrig-

keitlichen Verfügung thätliche Maaßregeln ergreift, ist des Verbrechens der Widersetzlichkeit schuldig.

Art. 2334. Wer daher der Obrigkeit oder ihren Dienern widerrechtlich den Zugang in seine Behausung oder Behaltung verschließt oder versperrt, wider den kann nicht nur mit gewaltsamer Erbrechung verfahren werden, sondern er ist auch noch überdem mit zwölftägigem bis zu vierwöchentlichem Criminalgefängnisse dritter Gattung oder verhältnißmäßiger Geldbuße zu belegen. Strafe.

Art. 2335. Jede Drohung, Beschimpfung und Thätlichkeit gegen abgesandte Gerichts- und Militärpersonen oder Gerichtsunterbediente soll, wenn sie von Einzelnen geschieht, mit verdoppelter; geschieht sie aber von mehreren dazu absichtlich Vereinigten, mit der vierfachen, auf die gegen Privatpersonen begangenen Verbrechen dieser Art gesetzten Strafe belegt werden.

Art. 2336. Bedient sich ein Einzelner bey einer solchen Gelegenheit tödtlicher Waffen gegen obbenannte Personen, so soll die bloße Drohung mit achtwöchentlichem bis zu dreymonatlichem Criminalgefängniß zweyter Gattung bestraft werden. Verschärfungsgründe.

Art. 2337. Haben sich aber mehrere Bewaffnete zum Widerstande vereinigt, oder sind von ihnen oder vom Einzelnen die Waffen wirklich gebraucht worden, so ist, wenn auch keine Tödtung, Verstümmelung oder Lähmung vorgegangen ist, auf dreymonatliche bis einjährige Gefängnißstrafe erster Gattung zu erkennen.

Art. 2338. Ist aber dabey eine Tödtung, ein Mord, ein lebensgefährlicher Angriff, oder eine Verstümmelung oder Lähmung vorgefallen, so soll die dann etwa eintretende Todesstrafe mit Schleifung zur Feimstätte, die lebenslängliche Freyheitsstrafe mit ein- bis zehnjähriger Verbüßung in den Ketten verschärft, Zucht-

oder Besserungshaus oder Gefängniß aber doppelt oder vierfach zuerkannt werden.

Excesse der Obrigkeiten.

Art. 2339. Begehen die obrigkeitlichen Personen bey ihren diesfalls zu unternehmenden Amtsverrichtungen Excesse, so ist, wenn dieselben in wörtlichen Beleidigungen bestehen, die Strafe dessen, der sich dagegen Selbstrache zu Schulden bringt, in Rücksicht auf den dadurch erregten Zorn nach den oben Art. 2315. aufgestellten Grundsätzen zu mildern.

Art. 2340. Wenn sie aber unrechtmäßiger Weise Gewaltthaten und Mißhandlungen verüben, oder ihr Amt gar zu Verbrechen mißbrauchen, dann ist die ihnen entgegengesetzte Gewalt entweder als erlaubte Selbstvertheidigung, oder doch blos als Verbrechen wider Privatpersonen zu betrachten.

Besondere Arten der Widersetzlichkeit.

Art. 2341. Vorstehende Verordnungen beziehen sich auf alle Arten der Widersetzlichkeit gegen Werbungen, Bequartierungen, Hülfsvollstreckungen, Haussuchungen, u. s. w.

Was der Urtheilssprecher bey der Strafbestimmung zu berücksichtigen habe?

Art. 2342. Im Uebrigen hat der Urtheilssprecher in dergleichen Fällen bey Bestimmung der Strafe auch darauf zu sehen, ob die Verfügung der Obrigkeit gerecht war, und in wieferne gerechter Unwille über Bedrückung oder offenbare Partheylichkeit, so wie Hitze, Uebereilung, Schreck oder Angst das Verbrechen veranlaßt haben oder nicht, als in welchen Fällen nach den oben Art. 2315. deshalb aufgestellten Grundsätzen, die gesetzliche Strafe mehr oder weniger gemildert werden kann.

Art. 2343. Doch fallen alle diese Milderungsgründe weg, wenn der Widerstand auf irgend eine Weise vorbereitet oder vorher angedroht worden war.

Zweyter Titel.

Vom Tumult und Aufruhr.

Begriff.

Art. 2344. Alle von einer vereinigten Menschen-

masse, die wenigstens zehn Personen stark ist, erregte Störungen der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, sind als Tumult oder Aufruhr zu bestrafen.

Art. 2345. Vereinigen sich aber Menschen zu einem Auflaufe, um an Privatpersonen Rache oder Selbsthülfe, oder andere Gewaltthaten auszuüben, so begehen sie das Verbrechen des Tumults. Tumult.

Art. 2346. Ist der Auflauf gegen die obrigkeitliche Gewalt gerichtet, sey es, um die Ausführung einer obrigkeitlichen Entschließung zu hindern, oder die Obrigkeit zu etwas zu nöthigen, oder ihr den Gehorsam zu verweigern, so wird dadurch das Verbrechen des Aufruhrs begangen. Aufruhr.

Art. 2347. Zu beyden wird erfordert: Thatbestand.

a) eine versammelte Menschenmenge von zehn oder mehr Personen.

Ein Einzelner, oder in geringerer Anzahl Vereinigte begehen blos das Verbrechen der Privatgewalt und der einfachen Widersetzlichkeit.

b) Oeffentlicher Auflauf, welcher in der Vereinigung mehrerer Menschen auf öffentlichen Plätzen besteht.

Vereinigungen in Privathäusern bewirken keinen Tumult noch Aufruhr, ausgenommen, wenn die Tumultuanten von den Gassen und öffentlichen Plätzen in ein Privathaus hineinstürmen.

c) Es wird aber auch erfodert die Aeußerung einer gewaltsamen Absicht.

Doch ist das Verbrechen schon vollendet, wenn von dem tumultuirenden oder aufrührerischen Haufen, oder dessen Anführern, oder Wortführern, Drohungen einer gemeinschaftlich auszuübenden Gewalt ausgestoßen worden sind.

Art. 2348. Zufälliges Zusammenlaufen einer beträchtlichen Menschenmasse, welche blos Policeyunordnungen begehen oder veranlassen, ohne ein anderes

Verbrechen zu beabsichtigen oder auszuüben, bewirkt blos das Vergehen des policeywidrigen Auflaufs.

Ausübung d. Vertheidigungsrechts gegen Tumultuanten und Aufrührer.

Art. 2349. Ein policeywidriger Auflauf ist durch die Policeybedienten oder das Militär, mittelst der gewöhnlichen policeymäßigen Mittel zu zerstreuen.

Art. 2350. Verweigert der zusammengelaufene Haufe den Gehorsam und widersetzt sich die ganze Menschenmasse oder ein Theil derselben zum wenigsten in der obbestimmten Anzahl den Policeydienern oder dem Militär unter Bedrohung oder Ausübung von Gegenwehr, so geht der Auflauf in das Verbrechen des Aufruhrs über.

Art. 2351. Wenn die gewöhnlichen Maaßregeln nichts helfen, so ist sofort gegen solche Aufrührer das Militär zu beordern.

Art. 2352. Trifft sie das Militär in der wirklichen Ausübung bewaffneter oder unbewaffneter Gewalt, von welcher sie auf Zuruf nicht abstehen, oder setzen sie dem Militär sofort bewaffnete Gewalt, Angriff oder Drohung mit Schießgewehr oder gefährliches Werfen mit Steinen, Knitteln u. dergl. entgegen, so kann das Militär auf sie Feuer geben oder einhauen.

Art. 2353. Verüben sie aber keine Gewalt und machen sie sich gegen das Militär keiner Bedrohung und thätlichen Widersetzlichkeit schuldig, so sind sie vor allen Dingen in Güte zu ermahnen, von ihrem Vorhaben abzustehen, und auch sofort auseinander zu gehen.

Art. 2354. Thun sie dies auf dreymalige Auffoderung nicht, so soll öffentlich ausgerufen werden, daß im Fall der fernern Verweigerung nach dem Kriegsgesetze wider sie verfahren werden soll.

Art. 2355. Das Militär hat sodann den Haufen mit Gewalt zu zerstreuen, diejenigen, die zu erlangen sind, sofort gefangen zu nehmen und militärisch zu bewachen; doch hat der Soldat sich der tödtlichen Gewalt nicht eher zu bedienen, bis man ihn mit Schieß-

gewehr oder Steinwerfen bedroht oder ihn persönlich anfällt.

Art. 2356. Sind aber auch die militärischen Feindseligkeiten begonnen, so ist dennoch der Soldat dahin zu beordern, daß er gegen diejenigen, welche die Waffen wegwerfen und sich freywillig ergeben, oder überhaupt dann, wenn der aufrührische und tumultuirende Haufe freywillig auseinander geht, vom Schießen und Einhauen abstehen, jedoch sich so viel möglich der Theilnehmer bemächtigen solle.

Art. 2357. Ist zwar der verbrecherische Haufe entweder durch Güte oder mit Gewalt zum Auseinandergehen gebracht worden, jedoch die Gefahr der Wiederholung zu vermuthen, so ist, wenn eine bedeutende Gefahr für das Publicum oder Einzelne die gewaltsame Erstickung des Tumults oder Aufruhrs unentbehrlich macht, und dieselbe durch Verhaftnehmung aller oder der Mehrzahl der Schuldigen nicht bewirkt werden kann, besonders dann, wenn von den Aufrührern bewaffneter Aufstand vorauszusehen, oder eine große Anzahl der Theilnehmer bereits vorhanden, oder wegen der Stimmung des Volks eine sehr gefährliche Vermehrung derselben zu befürchten ist, durch Ausruf und öffentlichen Anschlag bekannt zu machen, daß wider die Tumultuanten oder Aufrührer nach den Kriegsgesetzen verfahren werden solle.

Art. 2358. Sobald dies erfolgt ist, sind alle aufrührerische Versammlungen sofort mit Gewalt auseinander zu treiben, und die ergriffenen Theilnehmer gefangen zu nehmen und zu verwahren, und wenn sich der Aufruhr auf ganze Städte und Gegenden erstreckt, und in Landfriedensbruch ausartet, jeder, der mit gewaffneter Hand getroffen wird, wenn er sich der Waffen zu Gewaltthätigkeiten bedient, oder damit auf eine lebensgefährliche Weise gedroht hat, nach vorgehenden Standrechte; wenn aber der Kriegsbefehlshaber

dies nicht für unvermeidlich zu achten hat, sofort zu erschießen; wenn er aber dies auch nicht thut, dennoch sofort geschlossen an das nächste Amt, wohin sich der Aufruhr nicht verbreitet hat, ins Gefängniß abzuliefern.

Art. 2359. Alles, was nach ausgerufenem Kriegsgesetz gegen die Schuldigen geschieht, ist lediglich den Maaßregeln und der Verantwortlichkeit des Militärs zu überlassen; jedoch nur so lange, bis die Schuldigen an die Civilobrigkeit abgeliefert sind, als wozu erforderlichen Falls das Militär im Aufschiebungs- oder Weigerungsfalle aufgefordert werden kann.

Art. 2360. Die vor oder nach Ausrufung des Kriegsgesetzes in die Gewalt der Civilobrigkeit gebrachten Verbrecher sind nach den gemeinen Gesetzen zu richten und nach folgenden Abstufungen zu bestrafen.

Strafe der Urheber.

Art. 2361. Wer zu einem Aufruhr oder Tumult durch Schriften oder Reden Andere auffordert, der soll, wenn der Tumult wirklich auf seine Veranlassung ausgebrochen ist, wenn er auch selbst keinen Antheil daran genommen hat, dafern dadurch ein Tumult wider Privatpersonen entstanden ist, aufs wenigste mit sechsmonatlichem Criminalgefängnisse der zweyten Gattung, aufs höchste mit einjährigem Gefängnisse der ersten Gattung oder dreyjähriger Zuchthausstrafe belegt werden.

Art. 2362. Ist aber seine Auffoderung zum Aufruhr gegen die Obrigkeit die Ursache des Ausbruchs desselben gewesen, so soll wenigstens neunmonatliche Gefängnißstrafe der zweyten Gattung, höchstens anderthalbjährige Gefängnißstrafe erster Gattung, oder vierjährige Zuchthausstrafe zweyter Gattung Statt finden.

Art. 2363. Ist die Auffoderung durch ausgestreute oder angeschlagene Zettel, gedruckten oder geschriebenen Aufruf, oder durch mehrere dazu angestellte Leute ge-

schehen, so soll der achte oder vierte Theil der Strafe, oder die Hälfte derselben in Ketten verbüßt werden.

Art. 2364. Ist dabey zum bewaffneten Aufruhr aufgefordert worden: so soll die ganze Strafe in den Ketten verbüßt werden.

Art. 2365. Wer tumultuarische oder aufrührerische Auftritte durch veranstaltete Zusammenkünfte, Verabredungen, gemachte Pläne und Organisationen, Zusammenbringung von Instrumenten, allein oder in Gemeinschaft mit Andern vorbereitet, der soll, wenn es einen bloßen Tumult betrifft, aufs wenigste mit einjährigem Criminalgefängniß erster Gattung, aufs höchste mit vierjährigem Zuchthause zweyter Classe; betrifft es aber einen Aufruhr gegen die Obrigkeit aufs wenigste mit achtzehnmonatlichem Criminalgefängniß der ersten Gattung, aufs höchste mit sechsjährigem Zuchthause zweyter Classe bestraft werden.

Art. 2366. Sind dabey schriftliche oder gedruckte Zusammenberufungen oder sonst durch angestellte Personen Anordnungen ins Publicum erlassen worden, so soll die Strafe um den vierten Theil erhöht werden.

Art. 2367. Hat aber der Verbrecher zu diesem Behufe tödtliche Waffen oder sonst Munition zusammengebracht, oder in seine Behausung oder Behaltung bringen lassen, so ist er wenigstens mit vierjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe zu belegen, welche jedoch bis zu zehnjähriger erhöht werden kann.

Art. 2368. Ist der Tumult oder Aufruhr nicht zum Ausbruche gekommen, so sollen obgedachte Strafen nach dem gesetzten Verhältnisse bis auf die Hälfte oder den vierten Theil herabgesetzt werden.

Art. 2369. Wer bey einem ausgebrochenen Tumulte die Tumultuanten oder Aufrührer anführt, der soll, er habe sich nun in einem vorbereiteten oder unvorbereiteten Tumulte oder Aufruhre an die Spitze derselben gestellt, wenn er Gewaltthätigkeiten an Personen oder

Sachen veranlaßt, dafern die Gewalt gegen Privatpersonen gerichtet ist, mit zwanzigjähriger Zuchthausstrafe zweyter Classe, ist sie aber gegen die Obrigkeit gerichtet, mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden.

Art. 2370. Vereinigen sich Mehrere zu Anführung des verbrecherischen Haufens, so hat jeder von ihnen gleiche Strafe zu erwarten.

Art. 2371. Jeder Anführer eines bewaffneten Tumults oder Aufruhrs soll mit lebenslänglicher Freyheitsberaubung im Staatsgefängnisse oder Zuchthause bestraft werden.

Art. 2372. Ist dabey mit geladenem Gewehr Feuer gegeben, oder ist es von Seiten der Aufrührer zu Verwundungen durch Stich oder Hieb gekommen: so soll der Anführer am Leben gestraft werden.

Art. 2373. Hat er aber ausdrücklich ein todeswürdiges Verbrechen anbefohlen, oder dazu aufgefodert, oder nachdem solches vorher von dem verbrecherischen Haufen beschlossen war, denselben wissentlich dazu angeführt, so ist er eben so, als hätte er dieses Verbrechen selbst begangen, mit der ordentlichen Strafe zu belegen, und diese bey ihm auf die unten Art. 2378. bis 2388. festgesetzte Art zu verschärfen.

Strafe der Theilnehmer.

Art. 2374. Jeder einzelne Theilnehmer an einem Tumult ist wenigstens mit dreymonatlichem Gefängniß erster oder zweyter Gattung, und wenn kein anderes Verbrechen der ersten oder zweyten Classe damit zusammentrifft, höchstens mit zweyjährigem Zucht- oder Besserungshause, jeder Theilnehmer an einem Aufruhr wider die Obrigkeit aber wenigstens mit sechsmonatlichem Gefängniß erster oder zweyter Gattung, und wenn kein anderes Verbrechen hinzukommt, höchstens mit vierjährigem Zucht- oder Besserungshause zu bestrafen.

Art. 2375. Beym bewaffneten Aufruhr und Tumulte aber sind die Strafen zu verdoppeln.

Art. 2376. Wenn ganze Innungen, Gemeinden oder andere Corporationen sich durch ihre Beschlüsse zu tumultuarischen oder aufrührerischen Unternehmungen vereinigt haben, so sollen sie, wenn der Tumult oder Aufruhr zum Ausbruche gekommen ist, außer den an den Einzelnen zu vollziehenden Strafen mit Verlust ihrer Ehrenvorzüge, und wenn von bewaffneter Verschwörung und Empörung die Rede ist, sie sey nun auf Tumult oder Aufruhr gerichtet, mit sämmtlicher Confiscation ihres Gesellschafts- und Gemeinheitsvermögens bestraft; ist aber der Aufruhr von der Gemeinheit der Bewohner einer ganzen Stadt oder eines ganzen Dorfes geschehen, so soll eine solche Bürgerschaft oder Dorfgemeinde, so lange bis man sich eines bessern zu ihr versehen kann, unter besondere Militäraufsicht genommen, der Ort militärisch besetzt, und die Sicherheitspolicey lediglich dem Militär übergeben werden.

Art. 2377. Im Uebrigen ist in diesem Falle alles dasjenige anzuwenden, was oben von den Verbrechen der Gesellschaften und deren Bestrafung, Art. 140. und 506.—518. festgesetzt worden ist.

Art. 2378. Die bey einem Aufruhre von den Aufrührern begangenen Verbrechen erhöhen die Strafbarkeit nach folgenden Unterschieden:

Art. 2379. Alle todeswürdige Verbrechen, die beym Aufruhre begangen worden sind, werden mit der durch ein- bis zweymalige Ausstellung und Stäupung verschärften Todesstrafe geahndet. Verschärfung.

Art. 2380. Bey allen Verbrechen, welche lebenslängliche Freyheitsberaubung nach sich ziehen, ist auf Verbüßung der Strafe in den Ketten auf die ersten fünf oder zehn Jahr, und wenn sehr schädliche oder gehäufte Verbrechen der Nichtswürdigkeit oder Grau-

samkeit begangen worden sind, noch überdem auf ein- bis zweymalige Ausstellung und Stäupung zu erkennen.

Art. 2381. Bey Verbrechen, welche Zucht- oder Besserungshaus auf bestimmte Zeit nach sich ziehen, ist die Strafe entweder um den vierten Theil oder um die Hälfte zu erhöhen, oder zu verdoppeln.

Art. 2382. In allen vorstehenden Fällen wird durch diese Verschärfung die Strafe des Aufruhrs bey Todesstrafen und lebenslänglicher Freyheitsberaubung allemal, und wenn die ordentliche auf das Verbrechen gesetzte Strafe in Zuchthaus oder Gefängniß auf bestimmte Zeit besteht, nur dann mit verbüßt, wenn sie ohne Verschärfung härter ist, als die Strafe des Aufruhrs für sich allein nach dem Unterschiede der obbestimmten Fälle gewesen seyn würde.

Art. 2383. Ist dies aber nicht, und ist die ordentliche Strafe des mit Tumult oder Aufruhr zusammentreffenden Verbrechens mit der Strafe, die im jedesmal vorliegenden Falle dem Aufrührer als solchem zuzuerkennen ist, so weit letztere im Zuchthaus oder Gefängniß auf bestimmte Zeit besteht, gleich, oder geringer als dieselbe: so sind beyde Strafen dem Verbrecher mit ausdrücklicher Bemerkung der Ursache, zuzuerkennen, und an demselben zu vollziehen.

Art. 2384. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn sie beyde in Zuchthaus oder Gefängniß einer Gattung bestehen.

Art. 2385. Kommt aber in diesem Falle zu dem Zuchthause Gefängnißstrafe, so ist die Zuchthausstrafe so lange in den Ketten zu verbüßen, als das Gefängniß gedauert haben würde, wenn das Verbrechen, worauf solche gesetzt ist, allein begangen worden wäre.

Art. 2386. Hat der Tumult oder Aufruhr ein von allen Aufrührern beabsichtigtes bestimmtes Verbrechen als: die Erregung einer Feuersbrunst, die Ermordung einer oder mehrerer Privat- oder obrigkeitlicher Perso-

nen, Zerstörung, Einbruch, boshafte Beschädigung u. s. w., zum Gegenstande: so sind alle, die an der Ausführung dieser gemeinsamen Absicht auf irgend eine Weise Theil genommen oder andere dazu beauftragt oder befehligt haben, nach den oben Art. 2374. vorgeschriebenen Regeln, mit gleicher Strafe zu belegen.

Art. 2387. Eben dies findet Statt, wenn von dem aufrührerischen Haufen ein Theil ein bestimmtes Verbrechen beschließt und vereinigt begeht.

Art. 2388. Haben aber bey Gelegenheit des Tumults oder Aufruhrs einzelne Theilhaber desselben für sich allein Verbrechen beschlossen und begangen, so tritt die obgedachte Verschärfung und Vermehrung der Strafe (s. Art. 2375.) blos in Ansehung ihrer ein.

Art. 2389. Was aber die Uebrigen anlangt, so ist bey der oben Art. 2361. u. f. bestimmten ordentlichen Strafe der einzelnen Aufrührer sowohl als der Anführer da, wo dem Urtelssprecher die Erhöhung der Strafe bis zu einem gewissen Grade überlassen ist, letztere in der Maaße zu erhöhen, als durch den Tumult selbst mehr oder weniger, leichtere oder schwerere Verbrechen veranlaßt worden sind, wenn auch der Verbrecher solche weder beschlossen, noch selbst begangen hat.

Art. 2390. Dem Anstifter und Anführer eines zu Begehung eines bestimmten Verbrechens veranstalteten Tumults oder Aufruhrs aber wird dieses Verbrechen, wenn es begangen worden ist, selbst dann bey Bestimmung der Strafe so angerechnet, als ob er es selbst begangen hätte, wenn er auch an der Ausführung selbst gar keinen thätigen Antheil genommen hat.

Art. 2391. Die oben bestimmten Strafen des unvorbereiteten Tumults oder Aufruhrs sind zu mildern, wenn der, gegen welchen der Tumult gerichtet war, oder wenn die Obrigkeit oder die gegen einen Auflauf ausgeschickten Policeydiener oder Militärpersonen durch

ihr Betragen das Publicum zum gerechten Unwillen gereizt haben.

Strafe des Versuchs.

Art. 2392. Die bloße Drohung mit einem tumultuarischen oder aufrührerischen Unternehmen soll, wenn sie gegen einen Privatmann gerichtet ist, mit zehn bis fünf und zwanzig, ist sie aber gegen die Obrigkeit erfolgt, mit fünf und zwanzig bis funfzig Thaler oder verhältnißmäßigem Policeygefängniß geahndet, und der Verbrecher auf unbestimmte Zeit unter Policeyaufsicht genommen werden.

Art. 2393. Wenn bey einem bloßen Auflaufe der versammelte Haufe auf Anermahnen der Policey oder des Militärs sogleich auseinander gegangen ist, so sind nur diejenigen, welche sich dabey Policey- oder andere Vergehungen zu Schulden gebracht haben, zu bestrafen.

Art. 2394. Auch dann, wenn ehe, oder ohne daß das Kriegsgesetz ausgerufen worden ist, die Tumultuanten oder Aufrührer auf vorgängige Ermahnung auseinander gehen, sind nur die Urheber, Wortführer oder einer bereits begangenen aufrührerischen Handlung schuldigen Einzelnen, nach Verhältniß ihres Verbrechens oder Vergehens; die übrigen aber gar nicht zu bestrafen.

Art. 2395. Wenn aber nach ausgerufenem Kriegsgesetze die Aufrührer beysammen bleiben, oder sich von Neuem versammeln, so hat nicht nur jeder, der bey dem aufrührerischen oder tumultuarischen Haufen bleibt, oder sich in denselben einmischt, sich es selbst zuzuschreiben, wenn mit Militärgewalt gegen ihn verfahren wird, sondern es soll auch ein jeder, der bey dem aufrührerischen Haufen ergriffen, oder, daß er bey der nur gedachten Gelegenheit bey demselben gewesen sey, überführt wird, wenn er auch blos aus Neugierde den Auflauf durch seine Gegenwart verstärkt haben, und übrigens gar keines Antheils an dem aufrührerischen

und tumultuirenden Unternehmen überführt seyn sollte, mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern oder verhältnißmäßigem Policeygefängnisse bestraft werden.

Art. 2396. Bewaffneten Aufrührern oder Tumultuanten ist von der Obrigkeit eine gewisse Zeit festzusetzen, binnen welcher sie ihre Waffen wegwerfen oder abliefern und ruhig auseinander gehen sollen.

Art. 2397. Diese Zeit kann, je nachdem die Gefahr dringend ist, sich auch nur auf wenige Stunden einschränken.

Art. 2398. Die Obrigkeit oder der Militär-Chef ist berechtigt für die Befolgung dieses obgedachten Befehls, wenn sie innerhalb der gesetzten Zeit geschieht, den Theilnehmern, die noch kein anderes Verbrechen begangen haben, völlige Strafloſigkeit zu versprechen.

Art. 2399. Wer diesem Befehle gehorcht, soll, wenn er nicht bereits ein anderes Verbrechen bey dieser Gelegenheit begangen hat, völlig straflos gelassen werden.

Art. 2400. Wer eine aufrührerische Vereinigung oder Verschwörung dergestalt entdeckt, daß die Theilnehmer überführt und bestraft werden können, der soll, wenn dadurch ein einfacher Tumult oder Aufruhr verhindert wird, eine Belohnung von 200 Thalern erhalten, welche von den Verbrechern einzubringen, oder aus der Prämiencasse zu entnehmen ist.

Art. 2401. Entdeckt er aber das Vorhaben eines bewaffneten Tumults oder Aufruhrs, so soll er doppelte Belohnung erhalten.

Art. 2402. Wer während eines Tumults heimliche Zusammenkünfte der Tumultuanten oder Aufrührer, oder von ihnen zusammengebrachte Waffenvorräthe der Obrigkeit anzeigt, hat eine Belohnung von 50 Thalern zu erwarten.

Art. 2403. Geschehen alle vorstehende Anzeigen von einem Theilnehmer, der von seinem Verbrechen gänz-

tich absteht, so soll er gleiche Belohnung erhalten und völlig straflos gelassen werden.

Art. 2404. Wenn der Urheber des verrätherischen Vorhabens vor dem Ausbruche des Tumults, oder, wenn nach dem Ausbruche der Urheber oder Anführer aus Reue die Ausführung des aufrührerischen Vorhabens völlig verhindert, oder durch sein Zureden den Tumult oder Aufruhr völlig dämpft: so hat er, wenn noch kein andres Verbrechen auf seinen Anschlag oder unter seiner Anführung verübt worden ist, nur die Hälfte der Art. 2369. angedrohten Strafe, und statt der lebenslänglichen Freyheitsberaubung, blos eine zehnjährige zu gewarten.

Art. 2405. Bewirken einzelne Theilnehmer durch ihr Zureden vor, oder während des Tumults, daß derselbe nicht begonnen oder nicht fortgesetzt wird, so sollen sie, wenn sie noch kein anderes Verbrechen dabey begangen haben, von aller Strafe befreyt seyn.

Art. 2406. Wenn aber die tumultuirende oder aufrührerische Menge von ihrem Vorhaben oder Unternehmen absteht, und die Urheber oder Anführer, die dies zu hindern versuchen, der Obrigkeit ausliefern: so sollen alle die, welche an einem solchen Entschlusse und dessen Ausführung Antheil genommen haben, straflos gelassen und diejenigen, die sich dabey besonders auszeichnen, wenn es sonst unbescholtene Personen sind, verhältnißmäßig belohnt werden.

Art. 2407. Auch die, welche bereits Verbrechen begangen haben, sollen, wenn sie sich in der gehörigen Zeit freywillig unterwerfen und entwaffnen lassen, dem Monarchen zur Milderung der verwirkten Strafe empfohlen werden.

Art. 2408. Bey einem Aufruhr oder Tumult, der mit Landfriedensbruch verbunden ist, ist nach den oben Art. 2162. u. f. ertheilten Vorschriften zu erkennen.

Art. 2409. Alle diejenigen, die bey einem Aufruhre

den Aufrührern beyſtehen, Waffen, Steine u. ſ. w. zutragen, ſie mündlich oder durch Beyfallszeichen bey ihren Unternehmungen ermuntern, oder in Schriften und öffentlichen Vorträgen während eines Tumults denſelben öffentlich rechtfertigen, oder zur Fortſetzung deſſelben ausdrücklich oder verſteckt anmahnen, ſind beym bloßen Tumult aufs wenigſte mit dreymonatlichem Gefängniß zweyter Gattung, aufs höchſte mit einjähriger Zuchthausſtrafe erſter Claſſe, und wenn es einen Aufruhr gegen die Obrigkeit betrifft, mit doppelter Strafe zu belegen.

Art. 2410. Thun ſie dies nach ausgerufenem Kriegsgeſetze: ſo ſind ſie ſofort gefangen zu nehmen und nach Unterſchied der Fälle, gleich den Urhebern oder Theilnehmern zu beſtrafen.

Art. 2411. Wer, ohne zu einem beſtimmten Aufruhre oder Tumulte aufzufordern oder zu rathen, in Schriften, Reden oder öffentlichen Vorträgen eigenmächtige Gewalt und Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit rechtfertigt oder gar als lobenswürdig darſtellt, der ſoll das erſte Mal eine Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern erlegen oder verhältnißmäßig mit Policeygefängniß beſtraft, ihm aber auf jeden Fall ſeine unbeſonnene Aeußerung vor Gericht öffentlich verwieſen werden.

Art. 2412. Im Wiederholungsfalle iſt ein ſolcher Menſch auf unbeſtimmte Zeit ins Staatsgefängniß zu bringen.

Art. 2413. Wer aber auf nur beſchriebene Art in Zeiten, da die Gemüther zu dergleichen Unternehmungen geneigt und gereizt, oder aufrühreriſche Bewegungen bereits ausgebrochen ſind, die Stimmung des Publicums zu gewaltſamen und aufrühreriſchen Unternehmungen ausdrücklich oder durch Anſpielungen und verſteckte Wendungen zu reizen bemüht iſt, der ſoll ſo lange ins Staatsgefängniß gebracht werden, als ſeine

Freyheit, nach dem Ermessen der höchsten Landespolicenbehörde, für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist.

Art. 2414. Alle dergleichen Urtheile, Vorträge oder Schriften sollen an Personen, die öffentliche Kirchen-, Schul- oder Staatsämter haben, mit Entsetzung vom Amte oder Suspension von Amt und Einkünften bestraft werden.

Art. 2415. Obrigkeitliche Personen, oder Gerichtsbediente, die durch Ungerechtigkeiten, Bedrückungen, Grausamkeiten oder sonstige Excesse das Publicum zum Unwillen gereizt und zu aufrührerischen Bewegungen veranlaßt oder sonst vor und während des Tumults denselben verstärkt oder überhaupt durch Verabsäumung ihrer Pflicht den Ausbruch und Fortgang desselben zu verhindern, unterlassen haben, sollen nach Unterschied der Fälle in eine Strafe von 50 bis 200 Thaler genommen, und nach Befinden noch überdem mit Amtsentsetzung, Suspension, öffentlichem Verweise, und wenn bedeutender Mißbrauch des öffentlichen Ansehns damit verbunden gewesen ist, mit Verlust der Gerichtsbarkeit bestraft werden.

Art. 2416. Einzelne Personen, die vorbereiteten, versuchten oder vollbrachten Tumults oder Aufruhrs halber Strafe erduldet haben, sind, nach Befinden der Umstände auf unbestimmte Zeit, oder ein, zwey oder mehrere Jahre der speciellen Policeyaufsicht zu unterwerfen.

Dritter Titel.

Von den Verbrechen wider die gesetzgebende Gewalt des Staats.

Verhinderung der Bekanntwerdung eines Gesetzes.

Art. 2417. Wer die Bekanntmachung eines bereits vom Monarchen sanctionirten und ins Land zu erlassenden Gesetzes, oder einer andern Staats- und öffentlichen Verordnung auf irgend eine Art hindert oder

verzögert, der ist, je nachdem dabey mehr oder minder gefährliche Absicht zum Grunde lag, mit vierwöchentlichem bis dreymonatlichem Criminalgefängnisse zu bestrafen.

Art. 2418. Thut er es aber in der Absicht, andere zu betrügen, so ist er mit der verdoppelten Strafe des dadurch gespielten Betrugs (S. oben Art. 1707.) und wenn er auch seine betrügerische Absicht nicht erreicht, mit dreymonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe zweyter Gattung zu belegen.

Widerrechtliche Verhinderung der Befolgung der Gesetze.

Art. 2419. Sind aber daraus sonst für einen bestimmten Ort, oder für das Land Nachtheile erwachsen, so ist die Strafe im Criminalgefängnisse erster Gattung zu verbüßen.

Art. 2420. Wer durch öffentlichen Spott über die Landesgesetze oder sonst auf irgend eine Weise das Ansehn derselben zu vermindern, und den Ungehorsam gegen dieselben zu befördern sucht, oder überhaupt etwas absichtlich unternimmt, was die Befolgung oder Vollstreckung eines Gesetzes verhindert oder erschwert, der soll aufs Wenigste um zwanzig Thaler bestraft, oder mit einer verhältnißmäßigen Policeygefängnißstrafe belegt werden.

Art. 2421. Doch kann seine Strafe nach Maaßgabe der Gefährlichkeit und Niederträchtigkeit der Absicht, und der Wichtigkeit, oder dem Umfange des erweislich gestifteten Schadens bis zu mehrjähriger Einsperrung ins Besserungshaus, oder Zuchthaus zweyter Classe erhöht werden.

Art. 2422. So wenig die wohlgemeinte und mit Gründen unterstützte Prüfung des Werthes der Gesetze und öffentlichen Einrichtungen, oder irgend ein Vorschlag zu deren Vervollständigung oder Verbesserung für ein Verbrechen geachtet werden kann, da dieß alles vielmehr ein löbliches Bestreben des guten Bürgers für das öffentliche Wohl anzeigt: so soll man sich doch da-

bey aller hämischen, spöttischen und verächtlichen Ausfälle auf die bestehende gesetzgebende Verfassung, in Reden und Schriften enthalten.

Art. 2423. Wer dies Verbot übertritt, soll in eine Geldbuße genommen werden, die zum wenigsten zehn Thaler betragen soll, jedoch, nach Unterschied der Fälle bis zu hundert Thaler ansteigen kann; so weit das Vergehen nicht in eine Majestätsverletzung, grobe Privatinjurie, Verleumdung u. s. w. oder gar in eine Aufreizung zur Widersetzlichkeit ausartet.

Vierter Titel.

Von den Verbrechen wider die richterliche Gewalt.

a) ins Gemein.

Art. 2424. Wer in Civil- oder Criminalsachen dem Befehle des Richters, ein Zeugniß abzulegen, als Sachverständiger eine Erörterung vorzunehmen, oder ein Gutachten zu erstatten, oder die Wahrheit einer Anzeige eidlich zu bestärken, sich aus Ungehorsam und ohne rechtlichen Grund verweigert, dem soll, wenn es nicht gleich bey der ersten Ladung geschehen ist, solches bey 5. Thlr. Strafe und fernerweit auf 10. 20. 30. 40. und 50. Thlr. zu erhöhender Geldbuße, und wenn dies Alles wirkungslos geblieben ist, bey Gefängnißzwang auferlegt werden.

Art. 2425. Ist letztern Falls die dazu verstattete Frist vergeblich verstrichen, so ist der Ungehorsame in das Policeygefängniß zu bringen, und darin so lange zu enthalten, bis er der Auflage Genüge leistet.

Art. 2426. Hat bey fortwährender Widerspenstigkeit die gefängliche Enthaltung bereits vier Wochen gedauert, so ist Amtswegen zur vorgesetzten Justizbehörde Bericht zu erstatten, und der Befehl, ob der Ungehorsame entlassen, oder die Sache nunmehr criminell behandelt werden solle, zu erwarten.

Art. 2427. Letztern Falls ist wider den Ungehorsamen mit der Untersuchung zu verfahren, er mit einer Vertheidigung zu hören, und nach Befinden dahin zu verurtheilen, daß er so lange in das Criminalgefängniß zweyter oder dritter Gattung gebracht werden solle, bis er dem gerichtlichen Befehle Gehorsam leistet.

Art. 2428. In jeder der nach vorstehenden Abstufungen an ihn zu erlassenden Auflagen ist die anzudrohende Strafe ausdrücklich und bestimmt zu benennen.

Art. 2429. Sind aber in der Zwischenzeit Ursachen eingetreten, aus welchen die Befolgung der ihm ertheilten Auflage nunmehro vergeblich seyn, oder zu spät erfolgen würde, so ist der Widerspenstige, wenn aus seinem Ungehorsame ein Nachtheil für eine Privatperson entstanden ist, nach dem Umfange dieses Schadens, außer den bereits erlittenen Zwangsmitteln, mit der Strafe der muthwilligen Beschädigung zu belegen.

Art. 2430. Bey Bestimmung dieses Schadens sind auch die Nachtheile des verzögerten Processes in Anschlag zu bringen.

Art. 2431. Ist aber kein Schade geschehen, der sich nach Geld berechnen ließe, so bewendet es bey den bereits erduldeten Zwangsmitteln.

Art. 2432. Wäre jedoch durch die Verweigerung des Widerspenstigen der Staat an Ausübung eines Rechts behindert, oder das gemeine Wesen in Gefahr gesetzt worden, so ist, nach der Wichtigkeit des verletzten Rechts, dem Umfange des Schadens und der Gefahr und dem Grade der dabey Statt gefundenen Gefährlichkeit der Absicht, je nachdem dadurch ein anderes Verbrechen wider den Staat oder dessen einzelne Rechte begangen oder versucht ist, nach den oben Art. 2327. u. f. festgesetzten Regeln, eine verhältnißmäßige Strafe zu bestimmen.

Art. 2433. Kann aber der Richter durch andere Mittel auf gleich zweckmäßige Art denselben Zweck er-

reichen, den er durch die Auflage an den Widerspenstigen erreichen wollte, so sollen die Strafauflagen nur bis zu vierwöchentlichem Gefängniß erhöht, jedoch unnachläßlich vollzogen werden.

Art. 2434. Wie Bestechungen des Richters, Verletzungen seiner Freyheit und andere wider ihn und in Beziehung auf sein Amt begangene Verbrechen zu bestrafen sind, wird unten im Titel: von den in Ansehung der Diener des Staats begangenen Verbrechen bestimmt *).

b) im Civilprocesse v. Seiten der Partheyen.

Art. 2435. Die ordentliche Strafe jedes Betrugs, jeder Verfälschung, jeder Abnöthigung einer Verschreibung oder Erklärung soll um den vierten Theil erhöht werden, wenn der Verfälscher, oder der wissentlich in dessen Ansprüche Eingetretene solche vor Gericht geltend zu machen sucht.

Art. 2436. Ist aber der betrügerische Gewinn durch richterliche Hülfe wirklich erlangt worden, so soll die Strafe um die Hälfte erhöht werden.

Art. 2437. Jeder Sachwalter, der wissentlich einen solchen betrügerischen Anspruch anbringt, oder vertheidigt, ist ohne Unterschied der Wichtigkeit oder Unwichtigkeit des Gegenstandes der Ausübung der juristischen Praxis auf immer verlustig, und überdem noch, wenn er auch sonst keinen andern Antheil an dem Hauptverbrechen genommen hat, mit eben der Strafe, wie der Hauptverbrecher zu belegen.

Art. 2438. Wer im Civilprocesse wider besser Wissen und Gewissen eine Handlung oder Thatsache leugnet, oder mit Nichtwissen beantwortet, der ist, er mag nun der absichtlichen Unwahrheit durch Urkunden oder glaubwürdige Zeugen überführt werden, mit einer Geldbuße zu belegen, die nach Unterschied der Wichtigkeit des Gegenstandes aufs wenigste 20. Thlr. aufs höchste 100. Thlr. betragen soll.

*) Dieser Titel fehlt. F.

Art. 2439. Er soll überdem, auch wenn der Eid nicht angetragen ist, aller Ausflüchte und Repliken, die sich auf den freventlich geleugneten Umstand beziehen, zur Strafe verlustig, und, dem Gegner alle durch sein frevelhaftes Leugnen verursachten Schäden und Unkosten doppelt zu erstatten verbunden seyn.

Art. 2440. Gleiche Strafe soll der Advocat leiden, wenn er wider besser Wissen und Gewissen, im Namen seines Machtgebers sich des frevelhaften Leugnens schuldig macht.

Art. 2441. Der Parthey gehen in diesem Falle die Ausflüchte und Repliken jeden Falls verloren, und sie hat sich wegen der daraus entstandenen Schäden lediglich an den Sachwalter selbst zu halten.

Art. 2442. Uebrigens soll jeder Sachwalter in Ansehung der Thatsachen, über die er Erklärungen zu den Acten zu geben hat, sich über dasjenige, was sein Client an den vom Gegner angeführten Thatsachen leugnet, oder bejahet, eine schriftliche, von ihm eigenhändig zu unterzeichnende, oder eine mündliche bestimmte Erklärungen geben lassen.

Art. 2443. Erhält er die Erklärung mündlich, so soll er darüber ein Protocoll aufnehmen, und solches zu seinen Privatacten bringen, auch eigenhändig unterschreiben, und von der Parthey unterzeichnen lassen.

Art. 2444. Ist die Parthey des Schreibens unerfahren, so soll die Unterschrift in Gegenwart des Clienten durch zwey glaubwürdige Männer bewirkt werden.

Art. 2445. Unterläßt der Advocat diese Maaßregeln, so soll er das erste Mal mit fünf, und wenn er bereits deshalb bestraft worden ist, im zweyten Wiederholungsfalle um zwanzig und im dritten um dreißig Thaler bestraft werden; im öftern Wiederholungsfalle aber ein- bis zweyjährige Suspension, oder nach

Befinden gänzliche Remotion von der Praxis Statt finden.

Art. 2446. Bey gleicher Strafe soll kein Sachwalter dem Gegner über die Klage, Ausflucht oder Replik ohne ausdrückliche Instruction seines Clienten den Eid antragen.

Art. 2447. Doch fällt diese Strafe weg, wenn letzterer die Erklärung seines Sachwalters späterhin ausdrücklich genehmigt.

Art. 2448. Ungetreue Sachwalter, und verbrecherisch handelnde Notarien sind mit den oben im neunten Titel der sechsten Abtheilung, Art. 1846. u. f. wegen betrügerischer Untreue angedrohten Strafen zu belegen.

Art. 2449. Wegen der Strafe der Bestechung des Richters, und der von seiner Seite erfolgten Annahme derselben wird unten das Nöthige verordnet.

Hier schließt sich die Arbeit des Verfassers, und ich füge nun noch den in seinem handschriftlichen Nachlasse aufgefundenen Plan hinzu, nach welchen wahrscheinlich dieser Theil hat vollendet werden sollen.

Der vierte Titel handelte

Von den Verbrechen wider die richterliche Gewalt.

a) insgemein Art. 2424 — 2434.
b) im Civilprocesse von Seiten der Partheyen. Art. 2435 — 2449.
c) in Rücksicht auf Strafprocesse.

Der fünfte Titel sollte handeln

Von den Verbrechen wider die vollstreckende Gewalt.

Dahin zählte der Verfasser
a) Erbrechung der Gefängnisse;
b) Widersetzlichkeit gegen Duldung der Strafe;

c) Befreyung der Sträflinge;
d) Entweichung aus dem Gefängnisse und thätlicher Widerstand;
e) Widerstand gegen Vollziehung rechtlicher Erkenntnisse in Civilsachen;
f) listige und gewaltsame Entfernung der Gegenstände der Hülfsvostreckung;
g) Mißbrauch der Appellationswohlthat.

Drittes Capitel.

Von den Verbrechen gegen das Staatseigenthum.

1) Defraudationen aller Art;
2) Diebstahl und Raub an öffentlichen Gütern und Cassen;
3) Verbrechen der Lieferanten;
4) Post- und Bergverbrechen ꝛc.;
5) Münzverbrechen;
6) widerrechtliche Agiotage.

Viertes Capitel.

Von der Verletzung der Rechte des Staates in Ansehung der Staatsbeamten und Diener.

a) Bestechung derselben;
b) Verleitung derselben zur Pflichtwidrigkeit und Untreue;
c) Mißhandlungen derselben im Dienste;
d) Verbrechen der Staatsdiener;
aa) Amtsverschleifung, Betrug bey Probearbeiten ꝛc.
bb) Betrug, Erpressung, Partheylichkeit, Unterschlagung anvertrauten Staatsvermögens.

Zweyter Abschnitt *).

Von den Verbrechen wider den Staat und die bürgerliche Gesellschaft.

Erste Abtheilung.

Von den Verbrechen gegen die Gesammtheit der Staatsverbindung überhaupt oder von Staatsverbrechen.

I. Feindliche Handlungen eines Unterthanen;

A. wider den Staat (Hochverrath, Perduellio.)

1. Thätliche Angriffe auf die Freyheit und Existenz des Staats im Ganzen.
2. Feindselige Angriffe auf Leben, Freyheit und Ansehen des Monarchen.
3. Verschwörung wider den Staat, in Einverständniß mit äußern Feinden.

B. wider die Regierungsform und Landesverfassung.

1. Verschwörung zu einer Staatsrevolution.
2. Erregung eines Bürgerkriegs.
3. Angriffe auf Leben oder Freyheit des Monarchen oder der regierenden Familie, oder der Reichsstände und ersten Staatsbeamten, in der Absicht einer Staatsveränderung.

II. Verletzung der Bürger- und Unterthanentreue durch staatsverderbliche Handlungen, jedoch ohne eigene feindliche Absicht.

A. Landesverrätherey, oder das dem Staate schädliche Einverständniß eines Unterthanen mit auswärtigen Staaten;

*) Diesen von dem Verfasser ebenfalls hinterlassenen Plan hielt ich seiner systematischen Vollständigkeit halber für nöthig mit abdrucken zu lassen. F.

1. durch alle Arten der staatsverderblichen Mittheilung irgend eines Geheimnisses an feindselige, oder überhaupt an fremde Staaten (Landesverrätherey im engern Sinne);
2. durch Brechung oder unterlassene Erfüllung der Amts- und bürgerlichen Pflichten zu Begünstigung der staatsverderblichen Absichten fremder Staaten;
3. durch Verstärkung der Macht des fremden und Schwächung des eigenen Staats;
   a. mittelst der Werbung fürs Ausland, oder gar für den Feind;
   b. mittelst der Verleitung der Unterthanen zum Wegziehen außer Landes.
4. durch alle Gattungen des Betrugs zum Vortheile des Feindes, oder fremder Staaten überhaupt;
5. durch jede andre Begünstigung der Pläne der Ausländer zum Nachtheile des Staats.

B. Verletzung des bürgerlichen Gehorsams überhaupt;
1. von Seiten des Einzelnen;
2. von Seiten ganzer Gemeinheiten oder vereinter Haufen;
   a. ohne Drohung und Gewalt,
   b. mit Drohung und Gewalt, Aufruhr.
      α. gegen das Staatsoberhaupt und die Regierung,
      β. gegen die vom Staate geordnete Obrigkeit.
3. Aufwiegelung der Unterthanen zur Widersetzlichkeit;

C. Verletzung der Würde und des äußern Ansehns der Person des Monarchen, als eines solchen (Majestätsverletzung);
1. durch Handlungen,
2. durch Reden,
3. durch Schriften.

D. Verletzung der Rechte des Staats in Beziehung auf seine Verhältnisse zum Auslande.
1. Feindselige Einfälle in ein fremdes Staatsgebiet, ohne Befehl der Regierung.
2. Verletzungen fremder Monarchen, ihrer Gesandten, Couriere u. s. w. im Lande.
3. Schmähungen fremder Monarchen und Regierungen.

4. Einmischung in die politischen Händel fremder Staaten.
5. Schließung politischer Privatverbindungen, in Beziehung auf irgend ein politisches System.

Zweyte Abtheilung.

Verbrechen wider einzelne Rechte des Staats.

I. Von Seiten der Privatpersonen.

A. Verbrechen wider das Schutzrecht des Staats.

Man greift in das Schutzrecht des Staats ein, wenn man sich

1. zu Verletzung Anderer einer Art der Gewalt bedient, die überhaupt nur der Staat auszuüben berechtigt ist;
2. wenn man mit Vorbeygehung der Staatsgewalt Rechte eigenmächtig verfolgt.
   a. Privatkrieg und Landfriedensbruch;
   b. Duell;
   c. unerlaubte Selbsthülfe;
      α. eigenmächtige Besitzergreifung;
      β. Ueberschreitung der Grenze der erlaubten Selbsthülfe. Selbsthülfe des Verbrechers wider einen gewaltsamen Anfall des Verletzten;
      γ. Privatrache.
   d. Thätliche Verletzung der Sicherheitsanstalten, Wachten u. dergl.

B. Verletzungen der gesetzgebenden Gewalt:

1. durch absichtliches Bemühen, die Bekanntmachung der Gesetze zu verhindern;
2. durch absichtliche Verhinderung der Wirksamkeit der Gesetze.

C. Verletzungen der richterlichen Gewalt:

1. Widersetzlichkeit wider richterliche Befehle;
2. Angriffe auf den Richter und Behinderung seiner Freyheit;
3. falsches Zeugniß vor Gericht;
4. falsche Anklage;
5. Bestechung des Richters;
6. frevelhaftes Processiren; (wie die Armen deshalb zu bestrafen sind.)

D. Verletzungen der vollstreckenden Gewalt:
1. durch Behinderung der Vollstreckung;
a. der Criminalgesetze,
α. durch unterlassene Denunciation,
β. durch Erbrechung der Gefängnisse,
γ. durch Befreyung der Sträflinge aus Straf- und Zuchtanstalten,
δ. durch Widersetzlichkeit gegen Duldung der Strafe,
aa. von Seiten des zu Bestrafenden,
αα. durch Entweichung aus dem Gefängnisse oder der Strafanstalt, (Complott),
ββ. durch thätlichen Widerstand;
b. der Civilgesetze:
α. durch thätlichen Widerstand gegen die Vollziehung der rechtlichen Erkenntnisse;
β. durch listige oder gewaltsame Entfernung der Gegenstände der Hülfsvollstreckung;
γ. durch Chicane, besonders durch Mißbrauch der Appellationswohlthat.

E. Verbrechen wider das Staatseigenthum:
1. in Ansehung des Besteuerungsrechts;
a. durch Defraudationen:
α. durch gänzliche Entziehung von der Leistung einer Abgabe,
β. durch betrügerische Entziehung d. Entrichtung eines Theils, (falsche Angaben);
} der Steuer, Accise, Fleischsteuer, Eisenlicent-, Impositen-, Personensteuer, Zoll, Geleite ꝛc.
b. durch Gewaltthätigkeiten:
α. gewaltthätige Einbringung der Waaren, ohne Abgabe;
β. gewaltthätige Widersetzlichkeit gegen deren Beytreibung.
2. In Ansehung der öffentlichen Güter und Lasten, (Diebstahl, Raub ꝛc.).
3. In Ansehung der mit dem Staate geschlossenen Privatverträge; Verbrechen der Lieferanten.
4. In Ansehung der Regalien:
a. Postverbrechen,
b. Bergverbrechen,
c. Verbrechen gegen die Rechte des Staats auf herrenlose Güter,

d. Verbrechen gegen die dem Staate reservirten Gegenstände des Eigenthums,
e. Münzverbrechen, (s. Verbrechen gegen das Publicum).

5. In Ansehung des Staatscredits, (Agiotage).

F. Verletzung der Rechte des Staats, in Ansehung der Staatsbeamten und Diener.

1. Anmaßung unzuständiger Amtsverrichtungen.
2. Bestechung der Staatsdiener.
3. Verleitung derselben zur Pflichtwidrigkeit und Untreue, oder Begünstigung dieser Vergehungen.
   a. Verleitung zur Desertion.
   b. Schutz und Hegung der Deserteurs.
4. Verletzung derselben in deren Amts- und Dienstverrichtungen:
   a. durch Injurien,
      α. gegen hohe Behörden, ganze Landescollegien und Dikasterien,
      β. gegen einzelne Staatsbeamte,
      γ. gegen die Dienerschaft der Staatsbehörden;
   b. durch Widersetzlichkeit, (Verletzung der Wache, Gerichtsdiener u. s. w.);
   c. durch Behinderung in ihren Amtsverrichtungen;
   d. Eingriff in dieselben:
      α. von Seiten der Privatpersonen,
      β. von Seiten beygeordneter Behörden.
   e. Aufhetzung der Unterthanen zum Ungehorsam gegen sie.

G. Verbrechen, welche das Recht des Staates auf die Person des Staatsbürgers verletzen.

1. Austreten der zum Kriegsdienste ausgezeichneten Personen.
2. Selbstverstümmelung, in der Absicht sich den Kriegsdiensten zu entziehen.

II. Von Seiten der Staatsdiener:

A. in Ansehung der Erlangung ihrer Aemter.

1. Eindrängen in ein öffentliches Amt durch unerlaubte Mittel, (Ambitus. Simonie).

2. Betrügerey in Ansehung der Bewährung der Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern.
   a. Beybringung nachgemachter oder erkaufter falscher Zeugnisse.
   b. Beybringung nicht selbst oder nicht allein gefertigter Probearbeiten.

B. bey Verwaltung ihrer Aemter.
1. Verbrechen fehlerhafter Amtsführung,
   a. mittelst absichtlicher Unterlassung oder Verweigerung der Amtsverrichtungen, besonders wenn dadurch
      α. Verbrechen oder Unglück veranlaßt,
      β. Verbrechen oder Unglück abzuwenden, pflichtwidrig unterlassen wird;
   b. durch Verletzung der Subordination,
   c. durch Bedrückung und Verführung der Untergebenen,
   d. durch Annahme von Bestechungen,
   e. durch Partheylichkeit,
   f. durch treulose Verlassung ihres Postens,
   g. Verletzung der Verschwiegenheit.
2. Verletzung der besondern Amtstreue:
   a. durch Betrug und Falsa,
      α. gegen die Obern:
         aa. falsche Anzeigen und Berichte,
         bb. falsche Attestate,
         cc. Unterschlagung.
      β. gegen Privatpersonen:
         aa. durch Erpressung (crimen repetundarum),
         bb. durch Ausübung einer Privatrache.

Dritter Abschnitt.*)

Von den Policeyvergehungen.

A. Vergehungen wider die Landespolicey.

I. Policeyvergehungen wider die zur Erhaltung der gemeinen Sicherheit vorhandenen Anordnungen.

1. Unerlaubte Aufnahme und Hegung verdächtiger Personen.
2. Vernachlässigung des Nachfragens nach den Pässen.
3. Ertheilung der Pässe an nicht gehörig geprüfte unbekannte oder verdächtige Personen.
4. Ertheilung von unrichtigen, und der Wahrheit entgegenlaufenden Zeugnissen an dergleichen Personen.
5. Verbergung verdächtiger Personen, entwichener Gefangener, oder Sträflinge.
6. Tragen verbotener Waffen.
7. Unterlassene Denunciation verdächtiger Menschen oder gemeingefährlicher Anschläge.

II. Vergehungen wider die Gesundheitspolicey.

1. Verletzung der gesetzlichen Vorsichtigkeitsmaaßregeln,
   a. beym Verkauf der Gifte,
   b. bey Gebrauch und Tragung der Schießgewehre,
   c. bey Bauen,
   d. bey Zubereitung der zum gemeinen Verkauf dienenden Lebensmittel,
   e. bey Zubereitung der Arzneyen,
   f. bey Ausübung der medicinischen, chirurgischen und Hebammenpraxis,
   g. bey Contagionen oder einzelnen ansteckenden Krankheiten,
   h. bey Beschäftigungen mit Gegenständen, welche eine für's ganze Publicum oder einzelne Personen nachtheilige Wirkung auf die Luft haben können.

*) S. Art. 1944.

2. Unbefugte Treibung eines Gewerbes von Seiten eines Unverständigen, so weit solche für die Gesundheit Anderer nachtheilig werden kann, als:
   a. Treibung des Gewerbes eines Afterarztes,
   b. Bereitung von Curmitteln von Seiten dazu nicht befugter Personen.
3. Pflichtwidrigkeiten der Vorsteher öffentlicher Anstalten in Ansehung der Armen-, Kranken-, Waisen-, Zucht- und Arbeitshäuser, Lazarethe, der Gesundheitspflege u. s. w.
4. Vernachlässigungen der öffentlichen Gesundheitspolicey von Seiten dazu verpflichteter Personen.

III. Vergehungen wider die Sittenpolicey.

1. Alle Gattungen der außerehelichen und gesetzwidrigen Befriedigung der Geschlechtslust, soweit sie keine unmittelbaren Rechtsverletzungen enthalten.
   a. Verbotener Beyschlaf oder Verehelichung der zunächst verwandten und verschwägerten Personen.
   b. Gemeine Hurerey.
   c. Concubinat.
   d. Widernatürliche Befriedigung der Geschlechtslust, so weit sie öffentliches Aergerniß veranlaßt.
   e. Beförderung der Unsittlichkeit:
      α. durch Kuppeley;
      β. durch unzüchtige Schriften und Gemählde;
      γ. durch unzüchtige und unsittliche öffentliche Darstellungen, Comödien u. dergl.;
      δ. durch solche Schriften, welche, ohne eigentlich unzüchtig zu seyn, Grundsätze geltend machen und empfehlen, oder Darstellungen enthalten, welche Unzucht und andere Gattungen der Laster entschuldigen und dazu reizen, besonders wenn sie von Schriftstellern herrühren, die beym Publicum ein großes Gewicht haben.

IV. Vergehungen wider die Religions- und Kirchenpolicey.

1. Gotteslästerung.

2. Oeffentliche oder Privatäußerungen zur Kränkung verschiedener Religionspartheyen, durch welche der Religionshaß unter dem Volke erregt oder befördert wird. Hieher gehört: das Vergehen der Verketzerung.

3. Stiftungen neuer Religionsverbindungen ohne Einwilligung der höchsten Landesobrigkeit.

4. Policeywidrige Störung des Gottesdienstes, so weit sie nicht in andre Verbrechen ausartet:
   a. unmittelbar;
   b. mittelbar, durch Brechung der Sonntagsfeyer.

5. Oeffentliche Verspottung religiöser Gegenstände und Denkmähler.

V. Vergehungen wider die staatspolicenliche Fürsorge für die Gegenstände des gemeinen Bedürfnisses.

1. Verbotene Ausfuhre:
   a. der Lebensmittel; und zwar
      α. des Getraides,
      β. der Butter,
      γ. des Salzes u. s. w.
   b. anderer marktgängigen Gegenstände, als:
      α. der Breter,
      β. der Wolle und des Garnes,
      γ. der Pferde und des Rindviehes.

2. Wucherliche Vertheuerung der Lebensmittel und anderer marktgängiger Gegenstände:
   a. durch Vor- und Aufkauf;
   b. durch muthwilliges Aufschütten oder Vernichten;
   c. durch Brandeweinbrennen zu den verbotenen Zeiten.

3. Unverhältnißmäßige Verminderung der Production unentbehrlicher Landesbedürfnisse.
   a. Unerlaubte Ausrottung der Wälder und Verwüstung derselben durch unverhältnißmäßiges und unregelmäßiges Aushauen.
   b. Alle Arten der Holzfrevel.
   c. Fischen, Jagen und Vogelfangen zur Laich-, Brunst- und Legzeit.

VI. Vergehungen wider die staatspoliceyliche Aufsicht über die Privatgesellschaften.

1. Errichtung verbotener Gesellschaften:
   a. Neuer Innungen bey Handwerkern;
   b. Studentenorden, Landsmannschaften u. Kränzchen;
   c. Brüderschaften der Handwerksgesellen.
2. Errichtung geheimer Gesellschaften zu bedenklichen oder gefährlichen Zwecken, und zwar vorzüglich:
   a. zu Beförderung politischer Pläne;
   b. zu Erhaltung eines vorzüglichen Einflusses auf die Regierung und Landesverfassung;
   c. solcher geheimer Gesellschaften, die von auswärtigen Autoritäten abhängen.
3. Unerlaubte Versammlung unverbotener Gesellschaften:
   a. der Gemeinden, ohne Erlaubniß der Gerichtsherrschaft oder der Gerichte;
   b. der Handwerker und Innungen, ohne Beyseyn einer obrigkeitlichen Person, u. s. w.

VII. Verletzung der Vergnügenspolicey.

1. Veranstaltung verbotener und unsittlicher Vergnügungen:
   a. Verstattung oder Veranstaltung der Vorstellungen herumziehender Comödianten, Puppen- und Taschenspieler auf dem Lande;
   b. Verbotene Spiele (s. unten Nr. VIII.).
2. Mißbrauch der erlaubten Vergnügungen:
   a. in Ansehung der Zeit;
      α. mit Störung des Gottesdienstes und der Kirchendisciplin; s. oben Nr. IV.
      β. spätes Nachtzechen;
   b. in Ansehung des Maaßes:
      α. durch Völlerey und Trunkenheit,
      β. durch hohes Spiel,
      γ. durch wilde und der Schamhaftigkeit oder Gesundheit nachtheilige Tänze (s. Nr. III.).
3. Durch Störung erlaubter Vergnügungen, durch alle

Art des unsittlichen Betragens, mittelst Schreiens, Pochens, Zischens, Pfeifens, Drängens, u. s. w.

VIII. Vergehungen wider die staatspolicenliche Aufsicht zu Verhütung des Vermögensruins.

1. Leichtsinniges Aufborgen zum Behuf der Verschwendung.
2. Leichtsinniger Bankerott; s. oben S. 412. u. f.
3. Schließung verbotener Darlehnsverträge, von Seiten des Erborgers, als:
   a. Unmündiger;
   b. solcher, die unter väterlicher Gewalt stehen;
   c. der Studirenden;
   d. der Personen, die unter 25 Jahr alt sind, in Ansehung des Wechselvertrags.
4. Verbotenes Verborgen an solche, die zu Schließung eines Darlehnsvertrags überhaupt oder gewisser Verträge insbesondere unfähig sind.
5. Verbotene Spiele.
6. Auswärtige, unconcedirte Lotterien.
7. Lotto di Genoua.
8. Uebermäßiger Aufwand bey Feyerlichkeiten, als: Hochzeiten, Taufen und Begräbnissen, u. s. w.

IX. Verletzung der Landespolicey in Ansehung der Waarenverbote.

1. Einführung verbotener Waaren ins Land:
   a. um damit Handel zu treiben;
   b. zu eigenem Privatgebrauch.
2. Handel mit verbotenen Waaren im Lande.
3. Feiler Verkauf solcher Gegenstände, die eine besondere Concession erfodern:
   a. der Handel mit Giften;
   b. das Ausschenken und einzelne Verkaufen des Brantweins von Seiten derer, die keine Schenkgerechtigkeit haben.

X. Verletzungen der Unterrichtspolicey.

1. Des mündlichen Unterrichts:

a. der Kinder;

α. unterlaßne Anhaltung der Kinder zur Schule;

β. Zurückhaltung derselben von der Schule, und zwar ohne Verschaffung eines Privatunterrichts;

γ. pflichtwidrige Vernachlässigung des Unterrichts von Seiten der Lehrer;

δ. Mittheilung gefährlicher, schädlicher und unsittlicher Grundsätze, durch Ertheilung des Unterrichts;

b. des Volks (s. Nr. IV.).

2. Durch Schriften; (s. Religions-, Sitten- und Sicherheitspolicey, ingleichen die Lehre von den Injurien.)

Hieher insonderheit gehören:

a. die Vergehungen wider die Censuranstalten,

α. von Seiten des Schriftstellers selbst,

β. von Seiten des Druckers;

b. die Vergehungen der Verleger:

α. durch wissentlichen Verlag und Verkauf policeywidriger Schriften, wenn solche auch censirt sind;

β. durch den wissentlichen Verlag und Verkauf uncensirter Schriften;

γ. durch den wissentlichen Verkauf oder Nachdruck confiscirter oder verbotener Schriften;

δ. durch Verbreitung solcher Schriften, die durch ungenannte Verleger ihnen zugeschickt werden.

XI. Verletzung der Policeygesetze wider Berufslosigkeit und Müßiggang.

1. Herumschweifen im Lande ohne bestimmten Beruf und nährendes Geschäft, oder blos unter dem nichtigen Vorwande des letztern:

a. von Seiten solcher Personen, deren Geburtsort innerhalb des Landes bekannt ist;

b. der Ausländer;

c. ſolcher, deren Herkunft und Geburtsort unbekannt iſt, oder von ihnen verſchwiegen wird.

2. Betteley:

a. gewerbsmäßige;

b. in einzelnen Fällen, beyde entweder
α. von Fremden, oder
β. von Inländern.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Register.

Abänderung des gesetzlichen Strafübels, wenn diese dem Richter erlaubt sey. Art. 585 u. 586.

Abbitte, Leistung derselben, 1304—1309.

Abnöthigung, deren Begriff durch Concussion 1167. Thatbestand 1168. Strafe derselben, wann dadurch eine Verfügung über die Person 1169., ein Vermögensvortheil 1170., ein Verbrechen 1171., eine der Gesundheit nachtheilige Handlung oder Erduldung 1172., oder der Beyschlaf bewirkt ist 1173. Verschärfung 1174. Milderung 1175—1177. Abnöthigung durch Mißbrauch einer auf ein Recht gegründeten Ueberlegenheit 1178—1179., durch Mißbrauch der Ueberlegenheit über einen zur Fassung eines vernunftgemäßen Entschlusses unfähigen Menschen 1180., während des Zustandes des aufgehobenen oder verminderten Bewußtseyns 1181—1185., während der Kindheit 1186—1190.

Absicht, gesetzwidrige, deren Gefährlichkeit, bestimmt den Grad der Strafbarkeit 373. u. f.

Abtreibung der Leibesfrüchte, s. Kindesmord.

Abtreibungsmittel, Anwendung derselben 730. u. f., deren Verordnung oder Reichung 737. 752—754., mit Zwang 739. 743., Verkauf derselben 757.

Abwesende, wann und auf welche Art wider dieselben bey den von ihnen verübten Verbrechen verfahren werden müsse? 320—322.

Adel, Vertilgung der Zeichen desselben, als Verschärfung der Todesstrafe. 165.

Advocaten, wann sie durch Schriften ungerechte Einkerkerung veranlassen 1086.; wann sie wucherliche Geschäfte treiben, oder dabey in Verbindung stehen. 1732.; s. Sachwalter.

Advocateneyd, dessen Verletzung durch Concussion. 1650.

Aeltern, wann sie den Kindern Anleitung zum Stehlen geben. 1593.

Aelterliche Rechte, Verletzung derselben, s. älterliche Gewalt.

Aelterliche Gewalt, Mißbrauch derselben, Arten und Strafen 1930—34., Milderung 1935., Eingriffe in dieselbe durch Verführung der Tochter zum Beyschlaf 1936—43., durch Unzucht mit Knaben 1945, durch Entführung einer einwilligenden Tochter. 1946—56.

Aelternmord, Strafe deſſelben 709.; was dabey beſonders zu berückſichtigen ſey? 710. u. 711.; höchſter Grad der Verſchärfung, wenn andere Verbrechen damit verbunden ſind. 712.

Aerzte, verpflichtete in Städten und Aemtern, Obliegenheiten derſelben in Anſehung der Gefangenen und der Gefängniſſe. 205. u. 206.

Afterarzt, deſſen Strafe, wenn er den Tod eines Menſchen verurſacht. 649.

Alter, Berückſichtigung deſſelben bey Beſtimmung der Strafbarkeit 54. 449. 460.; insbeſondere bey Diebſtählen 1541—44.

Alternative Strafen, ſ. Strafen.

Amt, Entſetzung von demſelben und Verluſt des Gehaltes. 238. u. 240.

Amtspflicht, durch Verletzung derſelben entſtandene Verſchuldung und Strafbarkeit 427.; deren nothwendige Vertheidigung 74.

Amtsſuspenſion, als beſchämende Strafe, Wirkung derſelben 250.

Anatomiſche Lehranſtalten, Ablieferung der Leichname der Verbrecher an dieſelben. 246.

Angeſicht, Entſtellung deſſelben durch Verſtümmelung. 913.

Angriff, wie weit derſelbe die Selbſthülfe erlaubt 79. u. f.; tödtlicher und gefährlicher auf Anderer Leben, ſ. Lebensangriff.

Anrathen, Verleitung zum Verbrechen, ſ. Veranlaſſung.

Anrüchigkeit als Ehrenſtrafe, worin ſie beſtehe, und was ſie bewirke? 230—235.

Anſchlag, öffentlicher, gefundener Sachen. 1692.

Anſteckung, wiſſentliche, beſonders mit veneriſchen Krankheiten 941.; von feilen Dirnen 942.; zwiſchen Ehegatten 943.; durch Verkuppelung 944.; was bey der Beſtrafung zu berückſichtigen ſey? 946.

Antheil an den Verbrechen Anderer 120.; durch Hülfe vor, bey und nach der That 121—124.; durch Veranlaſſung, Begünſtigung oder dabey gehabten Nutzen. 125—128.

Antrieb, innerer, auf deſſen Beſchaffenheit muß bey Beſtimmung der Strafe beſonders Rückſicht genommen werden. 420—424.

Anwendung des beſtimmten und unbeſtimmten Strafgeſetzes. 331—333.

Anzeige, Unterlaſſung derſelben bey erfolgtem Verbrechen, wer hierdurch beſonders ſtrafwürdig wird und auf welche Strafe zu erkennen ſey? 546—549.; Verſchärfung der Strafe 1975. 2028. u. 2029.; Belohnung für ſelbige. 2040.

Appellation, ungerechte, wider Befreyung eines Gefangenen. 1062.

Arbeit, öffentliche, als Criminal- und Leibesſtrafe 175.; Verfahrungsart hierbey. 176—184.

Armenanſtalten haben die durch Verbrechen Anderer unglücklich gewordenen Menſchen vorzüglich zu berückſichtigen. 584.

Aufdringen in fremder Behauſung 1223—1225.; ſ. Hausrecht.

Aufhebung der nachtheiligen Folgen der Bestrafung 592. 593.; der Strafe, welche Ursachen dieselbe bewirken müssen? 596—612.

Auflauern, als Verschärfungsgrund bey Verletzungen. 896.

Auftrag, verbrecherischer, Ausführung desselben wird an dem Auftraggeber und Vollzieher gleich hart bestraft 519—521.; dessen Ueberschreitung 522.

Aufruhr, 2346.; s. Tumult.

Aufruhr, wann die dabey statthabende Unordnung zum Stehlen benutzt wird. 1570.

Aufschub und Verwandlung der Strafe aus Nothwendigkeit, in welchen Fällen beyde eintreten können? 587—589.

Augen, Ausstechung oder Blendung derselben. 905.

Ausländer, der im Auslande verbrochen hat und im Lande betroffen wird. 45—48.

Auslieferung fremder Verbrecher, wie dabey zu verfahren sey? S. Ausländer.

B.

Bande, was darunter verstanden werde? 119.; wie Verbrechen derselben bestraft werden, und wo Verschärfung der Strafe eintritt? 504. u. 505.

Banditenmord, Begriff und Strafe 702.; gewerbmäßig betrieben 703.; Strafe desjenigen, der den Mörder gedungen hat. 704.

Bankerott, Begriff 1776.; Thatbestand 1778.; verschiedene Arten desselben 1781., betrügerischer 1782., frevelhafter 1793., leichtsinniger 1798. Strafe überhaupt 1799.; des betrügerischen 1803—1816., des frevelhaften 1817., des leichtsinnigen 1818—1825.; der Theilnehmer 1832—1845.; Milderungsgründe 1826—1831.

Baumpflanzungen, Beschädignng derselben. 1491.

Beauftragte, Untreue derselben 1846. u. f.

Beerdigung, ehrliche, Gestattung derselben bey Todesstrafen ohne entehrende Verschärfung. 167.

Befehl zu Begehung eines Verbrechens, s. Verbrechen.

Befreyung eines Verheimlichten, zufällig oder selbst bewirkte 1057.; freywillig von dem Verbrecher erfolgte 1059.

Begnadigung des Landesherrn darf der Richter nie versprechen. 594.; Ausnahme 2398.

Begräbniß, Versagung desselben, wo dieselbe Statt habe, und wie dabey verfahren werde? 246.; wo dasselbe ohne Auszeichnung und Feyerlichkeit gestattet sey? 247.

Begünstiger eines Verbrechens, dessen Begriff 126.

Begünstigung des Verbrechens, s. Antheil; wie sie entstehe und wie sie zu bestrafen sey? 543.—552.

Beherbergung des Verbrechers 552.; s. Hegung.

Beineisen, Anlegung desselben als Verschärfungsmittel bey Leibesstrafen. 171. 173. u. 184.

Bekanntmachung gefundener Sachen 1692 u. f.

Belohnung für Entdeckung eines hochverrätherischen Vorhabens 2040.; eines Tumultes 2400—2403.

Bemächtigung, verbrecherische, der Person eines Andern. Begriff 988.; Verschärfungsursachen 989.; Privatgenugthuung, Sachsenbuße 991.; Policeyaufsicht nach verbüßter Strafe 994.; des Staatsoberhauptes und Thronfolgers 2073.

Benutzung fremder Verbrechen, wie dieselbe des Verbrechens theilhaft mache? 553. u. 554.; Bestimmung des Grades der Strafbarkeit hiebey 555 u. 556.

Beschädigung, ersetzbar und unersetzbar 1473—1475.; durch Gewalt Anderer 1480., durch Kinder 1490.

Beschämende Strafen, Arten derselben 249—253.

Beschämung, s. Ehrenkränkung.

Beschimpfung, Begriff 1354.; Strafe der wörtlichen, wenn sie in der Uebereilung 1355. u. 1356., wenn sie mit Vorbedacht ausgestoßen wird 1357. u. 1358.; Strafe der thätlichen und deren Verschärfung 1359. u. 1360.; besondere Verschärfungen der Strafen hiebey 1366—1384.

Beschuldigung, absichtlich falsche eines Verbrechens oder Zustandes, s. Verleumdung.

Besichtigung, gerichtliche, in wiefern sie zu Erörterung des Thatbestandes der Tödtung erforderlich sey? 636.

Besitzergreifung, unrechtmäßige, wie weit Selbsthülfe gegen dieselbe verstattet sey? 88. 2285—2299.

Besserungshaus, Einsperrung in dasselbe als Freyheitsstrafe. 192. u. 193.

Bestechung, wenn dieselbe die unterlassene Anzeige eines Verbrechens bewirkt hat 547.; Strafe dessen, der bestochen hat 1859., der die Bestechung erhielt 1858.; Antrag der Bestechung 1862.

Bestrafung, erlittene, kann dieselbe von einer nochmaligen Untersuchung und Strafe des nämlichen Verbrechens befreyen oder wieder eintreten? 599—601.

Bettler, wenn sie zu ihrem Gewerbe Kinder rauben 998.

Beutelschneider, 1532.

Betrug, Begriff, Arten und Thatbestand desselben 1702. u. f.; wenn dadurch Verträge oder Versprechen bewirkt werden 1707.

Betrunkene, wie weit sie der Zurechnung fähig sind, und was Milderung der Strafe verursache? 461. u. 462.; was dieselbe ausschließt? 463., und was letztere vermehrt? 464.

Bewaffnung, eigenmächtige, gegen den Feind. 2152—2155.

Bewußtlosigkeit macht unfähig, Verbrechen zu begehen 50. u. 51.; während der Dauer derselben kann keine Leibesstrafe vollzogen werden. 318.

Beyschlaf mit Weibspersonen, die sich unter und außer väterlicher Gewalt befinden. 1936—1944.

Beystand, geleisteter, beym Stehlen 1599.; bey fremden Verbrechen, worauf bey Bestimmung der Strafbarkeit der Helfer die Richter hauptsächlich zu sehen haben? 529—532.

Bigamie (doppelte Ehe), Begriff und Strafe derselben 1898. u. f.
Billigung des Verbrechens, worin sie bestehe und wenn sie bestraft werden könne? 550. u. 551.
Blödsinn, Stumpf- oder Trübsinn, dauernder, wenn er durch ein anderes Verbrechen verursacht ist 952.; wenn er unmittelbar 975, nicht unmittelbar beabsichtigt ist. 977.
Blödsinnige, wie dieselben zu betrachten und zu züchtigen sind? 62. 63. 456.; sind bey Strafe unter Aufsicht zu setzen. 67.
Blutunterlaufungen. 892.
Brandanlegung, 1977. u. f.; absichtliche 1985., einfache 1986., gesetzlich ausgezeichnete 1991. u. 1992., frevelhafte Verursachung einer Feuersbrunst 1995. u. f.; Milderungsgründe 1998.; Strafe des Versuchs 1999.
Brandbriefe, deren Strafe 2005.
Brandunglück, verschuldetes, durch Uebertretung der Feuerordnungen 2008 — 2011.
Bräute, denselben widerfahrne Ehrenverletzungen. 1252. u. f.
Briefe, Erbrechung derselben 1957 — 62., Unterschlagung derselben 1963.; Verschärfung der Strafe 1966.
Brücken oder Stege, absichtliche oder muthwillige Beschädigung derselben 2019.; deren Entwendung 1570.
Brunnen, Vergiftung derselben 2012.
Brust- oder Bauchhöhle, Verwundung derselben 889.
Buchdrucker, Verhalten und Bestrafung derselben bey pasquillantischen 1410. u. f., bey aufrührerischen Schriften 2093.
Buchhändler, Obliegenheit und Bestrafung derselben in Rücksicht der Pasquille 1406 — 1424., s. auch Verleger.
Bürgerkrieg, 2078.

C.

Caricaturen als pasquillantische Producte 1408.
Cassen, öffentliche, Diebstahl an selbigen 1571.; Raub an selbigen 1624.
Censoren der Bücher, Pflichten und Bestrafung derselben in Rücksicht pasquillantischer 1409., aufrührerischer Druckschriften 2093.
Civilstrafen, worin dieselben bestehen? 131.
Civilwirkungen, des Verbrechens der Tödtung 669. u. 670., wider Körper und Gesundheit 871. u f., wider die Geisteskräfte 953. u. f., der gewaltsamen Entführung 1034. 1039. u. 1040., der unrechtmäßigen Verheimlichung 1051., der Nothzucht 1158., der verbrecherischen Beeinträchtigung des Eigenthumes 1435. u. f., des Bankerottes 1800., des Ehebruchs 1893. u. 1894.
Classen der Verbrechen in Beziehung auf die Strafen. 28 — 32.
Collegien, s. Gemeinheiten.
Complott, 119.
Concussion, s. Abnöthigung.

Confiscation des ganzen Vermögens 255.; sie kann nie mit Nachtheil für Kinder, Ehegatten oder andere Unschuldige verbunden seyn 255. u. 256.; was zu dem confiscirenden Vermögen gehöre? 260. u. 261.; Obliegenheit des Staates hierbey 257.; der Güter im Auslande 259.; der Güter eines Staatsverbrechers 2054. u. 2070.; pasquillantischer Gegenstände 1415.; Verhalten der Gerichte hierbey 1417.; einzelner Sachen; wie sich zu verhalten sey, wenn diese verpfändet sind, wenn sie Unschuldigen angehören, oder vor der Beschlagnehmung verkauft worden sind? 262—266.

Conventionalstrafen, worin sie bestehen, und was dabey zu beobachten 141—144.

Copiren, heimliches, fremder Manuscripte oder Zeichnungen und dergl. 1969.

Couriere, wenn ein Raub an ihnen begangen wird 1624.

Credit, betrügerischer, Mißbrauch desselben 1782.

Creditbriefe, verfälschte, 1770.

Criminalgesetzbuch, wenn es in Wirksamkeit tritt 3—10., dessen Bekanntmachung 11—14., dessen ausschließlicher Gebrauch 15—17., dessen Auslegung 19.

Criminalgesetze, ältere, deren Abschaffung 18.

Criminalstrafen, deren Gattungen, Erkennung und Vollstreckung 132—135.

Curatoren, betrügerische Untreue derselben an ihren Curandinnen 1846.; bey Creditwesen sollen selbige die Betrügereyen der Gemeinschuldner anzeigen 1845.

Curiren, unbefugtes, dadurch verursachte körperliche Verletzungen 856., oder Tödtung 649. u. 650.

D.

Darlehn aus wucherlicher Absicht. 1708.

Degen, Zerbrechung derselben 165., bey begangenen Staatsverbrechen 2051.

Degradation als Ehrenstrafe, öffentliche 238—240.; Bekanntmachung derselben. 241.

Demüthigung, s. Ehrenkränkung.

Denuncianten und Zeugen sind zu verwarnen, damit sie nicht Andern unschuldige Gefangennehmung oder verlängerte Einkerkerung zuziehen. 1078.

Descendenten, Strafe der Ermordung derselben 713.; wenn andere Verbrechen damit verbunden sind. 714.

Desertion, Begriff 1917.; Strafe 1918—1927.; wenn die genannten Strafen eintreten? 1928.

Diebstahl, dessen Begriff 1492.; Thatbestand 1497. 1503. u. 1504.; wann er vollendet ist 1497.; Arten desselben, einfacher 1518—1577., unvorbereiteter und gelegentlicher 1519. bis 1521., mit Vorbedacht nicht gewerbmäßiger 1523., gewerbmäßiger 1529—1535.; welche Diebe härter zu bestrafen

ſind? 1522.; Milderungsgründe 1536 — 1569.; Verſchärfungsgründe 1570 — 1577.; gefährlicher Diebſtahl 1578 — 1590.; Strafe der Theilnehmer bey jeder Art der Diebſtähle 1591 — 1602.; verſuchter Diebſtahl 1603., begonnener 1610 bis 1612., mit Vorbereitung 1608.

Dienſtgeſinde, deren Beyſtand bey Diebſtählen an der Dienſtherrſchaft. 1600.

Dietrich, Gebrauch deſſelben beym Stehlen 1527. u. 1580.; Verſchaffung und Verfertigung derſelben. 1598.

Diplome, Zerreiſſung derſelben durch den Henkersknecht 165.; bey Staatsverbrechen 2067.

Diſciplinarſtrafen, wie dieſelben erkannt und vollzogen werden? 145 — 147.; welches Verfahren hierbey nöthig ſey? 148 — 150.

Drohung ein Verbrechen zu begehen 361.; um Andere zu Verbrechen zu nöthigen, ſ. Veranlaſſung.

Duell, ſ. Zweykampf.

Duellgeſetze, deren Uebertretung der Inländer im Auslande 2255 — 2257.; der Ausländer im Inlande 2258.

Duellverbrechen, der Militärperſonen und Studirenden 2259.; ſind Amtswegen bey Strafe zu unterſuchen 2260.

E.

Ehebruch als Eingriff in die Eherechte eines Andern, Begriff 1875.; Thatbeſtand 1876.; Strafe deſſelben 1881. u. 1893.; wenn er für vollendet anzuſehen ſey? 1880.; Milderungsgründe bey der Beſtrafung 1885. 1886. 1890. 1891. u. 94.; Verſuch deſſelben 1897.; wann eine Unterſuchung wegen deſſelben angeſtellt werden könne? 1894.; Verſuch deſſelben 1898.

Ehegatten, Ermordung derſelben 715.; wenn ſie einander beſtehlen 1548.

Ehegattin, ihr widerfahrne Ehrenverletzungen 1251.; wenn ſie beym Bankerott im Einverſtändniſſe mit dem Manne iſt 1834.; ſ. auch Bankerott.

Eheverſprechen, erzwungenes 1111. u. 1112.

Ehrendieb, ſ. Ehrenſchänder.

Ehrenerklärung, 1293. u. 1294.

Ehrenkränkung, auf welche Art ſie begangen werden kann, und wie ſie beſtraft wird? 1362 — 1365.; Verſchärfungen 1366. u. f.

Ehrenſchänder, 1301. 1346.

Ehrenſtelle, Entſetzung von derſelben 238.

Ehrenſtrafen, verſchiedene Arten derſelben 230. — 248.

Ehrenverletzungen, Begriff und Thatbeſtand 1245. u. 1246.; auf welche Art ſie geſchehen 1247.; mittelbare und unmittelbare 1248 — 1257.; woraus die Abſicht, die Ehre zu verletzen, erſcheine? 1258 — 1261. u. 1265. 70. 1275.; was die ehrenverletzende Abſicht ausſchließe? 1262.; bey Ausübung des Züch-

tigungsrechtes 1263.; bey Zurechtweisung der Untergebenen 1264. u. 1268.; bey Erstattung eines pflichtmäßigen Gutachtens 1269. u. 1270.; bey Erfüllung der Pflicht, zu ermahnen 1271. u. 1272.; bey öffentlicher Rüge der Laster und Verbrechen 1273.; bey Ausübung der obrigkeitlichen Amtspflicht 1274.; bey Vertheidigung und Verfolgung eigener und fremder Sicherheit oder Rechten 1276. u. 1277.; bey gerichtlichen Denunciationen 1278—1280.; bey Erfüllung der Pflichten des Anwalds oder Advocaten 1281. u. 1282.; bey Worten und Handlungen im Scherz 1283. u. 1284.; Strafbestimmung bey Injurien wider Personen des höhern und gesitteten Standes 1285. bis 1288.; wann die Injurien Amtswegen bestraft werden? 1315—1320., deren Verjährung 1314.

Eigenthumsrechte, Beeinträchtigung derselben 1425.; Ersatz, Verfahren und Strafe 1427. u. f.

Eigenthumsverletzungen ohne Zueignung fremder Sachen. Begriff 1470.; Thatbestand 1471.; Strafe 1473.—1475.; Verschärfungsgründe, Strafe der Helfer 1481. u. f.; Milderungsgründe 1485. u. f.

Einbrechen als Verletzung des Hausrechts, dessen Strafen 1207.—1210.

Einbringen der Ehegattin, fälschliche Angabe desselben beym Bankerott 1834.

Eindrängen in fremde Wohnungen 1220.; Strafe 1221. u. 1222.

Einfall, eigenmächtiger in feindliche Staaten 2152. u. f.

Eingriff in Anderer Rechte in Bezug auf Geheimnisse 1957. u. f.

Einkerkerung, ungerechte, vorsätzlich veranlaßt 1068. u. 1069.; Strafen 1072—1079.; wenn Richter und Kerkermeister mitwirken 1073.; wenn Aeltern oder Ehegatten sie veranlassen 1074.; wenn verbrecherische oder gewinnsüchtige Absicht zum Grunde liegt 1075.; Strafe der Helfer, insonderheit der Advocaten 1086.; Milderung der Strafe 1080.

Einmischung in auswärtige politische Händel 2135. u. f.

Einschleichen, betrügerisches, in den Besitz einer unbeweglichen Sache 2285.—2299.; widerrechtliches in fremde Wohnungen 1215.; Strafe deshalb 1216.; Verschärfung 1217. 1218. u. 1968.

Einschmiedung, s. Zuchthaus- und Vestungsbaustrafen.

Einsperrung, s. Verheimlichung der Person.

Einsteigen, als Verletzung des Hausrechts, dessen Strafe 1211.; durch erbrochene oder offene Fenster beym Stehlen 1580.

Einwilligende, in wie fern an ihnen ein Verbrechen verübt wird 107.

Enkel, von ihnen an Aeltern-, Groß- und Urgroßältern verübte körperliche Verletzung, Tödtung oder Mord; s. Kinder.

Entführer, der, wird des Erbrechts an dem Vermögen seiner Ehegattin verlustig 1039.

Entführung, gewaltsame (raptus), Begriff 1022.; Strafe der Entführung unbescholtener 1024., feiler Weibspersonen 1026.; wenn der Tod der Entführten dadurch verursacht wird 1027.;

Milderungsgründe, wenn die Ehe nicht bewirkt wurde 1028.—1034.; wenn die Ehe während daß die Entführte in der Gewalt des Entführers war, geschlossen wird. 1035. u. f.

Enthauptung, s. Todesstrafe.

Entschädigung bey körperlichen Verletzungen 871—874.; Obliegenheit des Richters hiebey 583.; s. auch Schadenersatz.

Entschluß, verbrecherischer 110. u. f.; wenn er nicht gedenkbar sey 49. u. f.; s. Vorbereitung.

Entsetzung von Aemtern und Ehrenstellen als Ehrenstrafe, auf welche Art sie verfügt werden muß? 238.; Wirkung derselben 239—244.

Erbfolgsrechte, Verlust derselben, als Strafe der begangenen Verheimlichung eines Menschen 1051.

Erborger, leichtsinniger 1725.

Erbrechen der Thüren beym Stehlen 1580.

Erbrechung fremder Briefe, s. Briefe.

Erbschaft, dabey verübter Diebstahl 1559.

Ermessen, richterliches, wann es eintritt und Umfang desselben 334. u. 335.; bestimmte Regeln für die Ausübung desselben 336.

Erpressung, wie dieselbe bestraft wird? 1645. u. f.; wenn sie bey zuständigen Forderungen angewendet wird 1655. u. f.; bey unerwiesenen Forderungen 1660.; Strafe des Versuchs 1663.

Ersatz, in wiefern er Milderung der Strafe bewirkt 1428.; beym Raube 1625.

Estaffetten, wenn ein Raub an ihnen begangen wird 1624.

Excesse der Obrigkeiten 2339. 2340. u. 2415.; der Gefangenwärter oder Richter 569.

Exmission, wenn sie erfolgen darf 2295—2298.

F.

Familiennamen, Aufhebung desselben als Verschärfung der Strafe des Hochverrathes 165. u. 2052.

Feimstätte, Schleifen zu derselben verschärft die Strafe 165.

Feuersbrunst, s. Brandanlegung.

Feuersnoth, wenn sie zum Stehlen benutzt wird 1570.

Finder, s. Sachen.

Fischereygerechtigkeit, Beeinträchtigung derselben 1686.

Floßholz, verübter Diebstahl an demselben 1571.

Fremde, Verfahren gegen selbige, wenn sie im Lande Verbrechen verübten 40. u. 41.

Frevel, bey Uebertretung des Strafgesetzes verschärft die Strafe 425.

Freyheit, lebenslängliche Entziehung derselben 168.; in wie weit der Grad derselben den Grad der Strafbarkeit bestimme? 448.; Verbrechen wider dieselbe 987.

Freyheitsstrafen, worin sie bestehen? 192.—229.

Fuhrleute, deren Diebstähle 1570. u. f.

G.

Geberden und Mienen, wenn sie Verachtung und Spott ausdrücken, s. Ehrenkränkung.

Gebrauch, ausschließlicher, dieses Gesetzbuchs. Vorschriften hierbey für Dicasterien, Urtelsverfasser und Richter 15—17.

Gefährlichkeit, deren Größe und Umfang bey dem Verbrechen erhöht den Grad der Strafbarkeit 351.; wodurch diese Gefährlichkeit vergrößert werde? 352.

Gefahr, in wie weit sie die Selbsthülfe rechtfertiget 78. u. f.

Gefängnisse, Eintheilung derselben 194.—196.; deren innere Beschaffenheit 200.

Gefangene, Behandlung derselben 197.—214.

Gefangenwärter, wie sich derselbe zu verhalten habe? 211. u. 213.

Gegenstand, entzogener oder verletzter, Erwägung der Wichtigkeit desselben bey Bestimmung der Strafbarkeit 340.—343.; nach welchem Verhältniß diese Wichtigkeit zu bestimmen sey? 344.—349.

Gehör, absichtliche Beraubung desselben 906.

Geistesentwickelung, Verhinderung derselben durch ein anderes Verbrechen, wenn dadurch totaler Wahnsinn 951., Blöd-, Stumpf- oder Trübsinn erzeugt wird 952.

Geisteskräfte, Verbrechen wider dieselben, Begriff und Thatbestand 949. u. 950.; wenn die Entwickelung zum vernünftigen Wesen gänzlich aufgehoben 955.; wenn sie blos vermindert wird 959.; wie im letztern Falle der Grad der Strafbarkeit zu bestimmen sey? 961.; Verminderung der Strafbarkeit durch erweisliche Anlagen zum Wahn- oder Blödsinn 964.; durch frühes Absterben des Kindes 965.; Verletzung entwickelter Geisteskräfte; gänzliche Aufhebung des Gebrauchs durch Wahnsinn 971., durch Blödsinn 975., bloße Schwächung derselben 984.; vorübergehende Geisteskrankheiten 986.

Geldstrafen, öffentliche, wie hoch sie von Policyrichtern erkannt werden können? 267.; wie dieselben entrichtet werden, welchen Cassen sie zufallen und wie sie verwendet werden? 268. u. 269., Verfahren der Gerichte hiebey 272—274.; steigendes Verhältniß dieser Strafen nach dem Stande und Vermögen der Verbrecher 275. u. 276.; Privatgeldstrafe, wann dieselbe Statt finde? 277., sind bey verstorbenen Verbrechern als Erbschaftsschulden zu betrachten, sollen zuletzt bezahlt werden 612.

Gemeinden, wenn sie sich zu aufrühreriſchen Beschlüssen vereinigen 2376.

Gemeinheiten und Collegien, in wiefern sie Verbrechen begehen können 39.; wie dieselben Verbrechen begehen können 506. u. 507.; Bestrafung des Verbrechens im Ganzen, an einzelnen Mitgliedern 508. 509., an selbigen und der Gemeinheit zugleich 508—512., Verfahrungsart hierbey 514—516.; Folgen der Bestrafung für die Nachfolger 518.; welche Strafen gegen sie Statt finden 740., deren Empörung 2087.

Gemeinheitsverbrechen, wie deren Begriff aufgehoben werde 517.

Gesandte, fremde, Verletzung derselben, ihres Gefolges und ihrer Wohnungen 2129. u. f.

Geschäftsführer, betrügerische Untreue derselben 1846. u. f.

Geschäftsmänner, wenn dieselben Waaren auf Credit oder bey gewagten Unternehmungen Geld zu hohen Zinsen borgen 1716. u. f.

Gesellschaftsstrafen, worin sie bestehen dürfen, und was hierbey zu beobachten sey? 141—144.

Gesetz, Auslegung des Sinnes desselben und Pflichten der Richter hierbey 325—333.

Gesetze, Verhinderung der Bekanntmachung derselben 2417. u. 2418., der Befolgung derselben 2419. u. f.

Gesicht, absichtliche Beraubung desselben 905.

Geständniß, rechtsgültiges, zieht die Strafe nach sich 320.

Gesundheit, Verbrechen wider dieselbe 839. u. 840.

Getränke, Verfälschung derselben 1759., wenn es der Gesundheit nachtheilig ist 1761. u. f.

Gewalt, gesetzgebende, Verbrechen wider dieselbe 2417—2423.; richterliche, Verbrechen wider dieselbe 2424—2434., im Civilprocesse 2435—2449.

Gewaltthätigkeit, gewinnsüchtige, 1615.

Gewerbe, erlaubtes, Verbot desselben bey verübtem Mißbrauch 226.; wie dabey zu verfahren sey? 227—229.; gewerbmäßige Betreibung des Verbrechens 389—392.

Gewicht, Verfälschung desselben 1751. u. f.

Gewinn, verbrecherischer, wenn derselbe aus einem begangenen Verbrechen entspringt; s. Benutzung fremder Verbrechen.

Giftmord, Begriff und Strafe 707.

Glieder, absichtlich zugezogener Verlust des freyen Gebrauchs derselben 910.; Verstümmelung mehrerer zugleich 915.

Gnade, landesherrliche, kann die bestraften Schuldigen von den nachtheiligen Wirkungen der erlittenen Strafe befreyen 592.; was die Gerichten hierbey zu beobachten? 593.; ob dieselbe im Voraus zu versprechen oder auf sie zu verweisen Richtern und Urthelsverfassern erlaubt sey? 594. u. 595.

Grad der Strafbarkeit, s. Strafbarkeit; des Schadens, s. Schade.

Grausamkeit, Berücksichtigung derselben bey begangenen Verbrechen 417.

Greise über 70 Jahre, wie sie bestraft werden sollen? 460.

Grenzsteine, Verrückung derselben 1748.

H.

Härte, bey Ausübung eines Verbrechens, verschärft die Strafe 417.

Häufung mehrerer Verbrechen in einer That: s. Verbrechen.

Hand, Abhauung derselben 2051. u. 2067.

Handelsgesellschafter, bey an einander verübtem gegenseitigen Diebstahl 1568.

Handlungsdiener oder Burſche, wenn ſie einen Diebſtahl begehen 1522.
Hausrecht, Beeinträchtigung deſſelben, Begriff 1191.; Thatbeſtand 1192—1203., von Seiten der Hauseigenthümer 1195., der Mitbewohner unter ſich 1196.; unter welchen Umſtänden Einſteigen in fremde Wohnungen ſo wie das Eröffnen oder Erbrechen anderer Wohnungen weniger ſtrafbar ſey 1204—1206., wie es beſtraft werde 1207—1213.; Verſchärfung der Strafe aller Arten der Beeinträchtigung des Hausrechts, wenn es bewaffnet 1226., von mehrern Vereinigten 1227., in einer einſamliegenden Wohnung 1229., des Nachts 1230., in Verbindung mit andern Verbrechen erfolgt 1231.—1239.; Strafe der Helfer 1240.; des Verſuchs 1241. u. 1242.; Recht zur Selbſtvertheidigung des Bewohners und Inhabers 1243. u. 1244.; Verletzung deſſelben 1477.
Hegung und Beherbergung des Verbrechers, auf welche Art man ſich derſelben ſchuldig macht und wie dieſelbe beſtraft wird? 552.; des Todtſchlägers oder Mörders 661—665.
Hehler, bey Diebſtählen 1601. u. f., bey der Brandanlegung 2011.
Helfer, deren Begriff 120. u. f., deren Strafbarkeit und Strafe 529—532.; ſ. a. die einzelnen Verbrechen.
Hirnſchädel, Verletzung deſſelben; ſ. Kopf.
Hochverrath, Begriff 2041.; Thatbeſtand 2042—2049.; der äußere (Staatsverrath), deſſen Begriff und Strafe 2050—2065.; der innere 2066. 2080.; Strafe der Theilnehmer 2081.; Strafe des Verſuchs 2088.
Hoden, Verletzung derſelben 889.
Hoflager, Entfernung von demſelben, als Freyheitsſtrafe 220.
Holzdiebſtahl, 1572. u. f.
Hülfe, geleiſtete bey Verbrechen, ſ. Antheil; abſichtliche Verſagung derſelben 429.
Hurenhaus, wenn ein unbeſcholtenes geraubtes Mädchen in daſſelbe gebracht wird 997.

J.

Jagen und Jagdbediente, ſ. Wilddiebſtahl.
Injurien, ſ. Ehrenverletzungen.
Innungen, wenn ſie ſich zu tumultuariſchen Beſchlüſſen vereinigen 2376.
Intelligenz- und Adreßblätter, Bekanntmachung des kurzen Begriffs der Strafgeſetze durch dieſelben 13.
Irrthum bey Verbrechen und deren Begehung, ſ. Unwiſſenheit.

K.

Kinder, in wie weit ſie unfähig ſind Verbrechen zu begehen 53. 54.; Züchtigung derſelben 55. 56.; Obliegenheit zu Verhütung ſchädlicher Thätigkeiten derſelben 60.; ungeborne, ob derſelben Tödtung zur Rettung der Mutter erlaubt ſey? 105.; wie dieſelben wegen begangener Verbrechen beſtraft werden ſollen? 449—455.; wie ſie während der Strafzeit zu behandeln ſind? 451.; von ihnen an Aeltern, Groß- und Urgroßältern verübte Tödtung 680.,

oder Mord 709., desgleichen selbigen absichtlich zugefügte körperliche Verletzungen 861.; Verhinderung der Entwickelung ihrer Geisteskräfte 955. u. f.

Kindesmord, Begriff und Thatbestand 722—727.; Strafe des unvorbereiteten 728., des vorbereiteten 729—730.; Strafe der Theilnahme an demselben 731.; im Mutterleibe durch Abtreibung 732. u. f., Strafe deshalb 735. u. f.; Strafverordnungen zu Verhütung desselben 759—786.

Kirchendiebstahl, 1571.

Kirchenraub, 1624.

Knochenbrüche, 891.

Kopf, Verletzung desselben mit Betäubung 886., mit Verletzung des Hirnschädels 887. u. 888.

Körper und Gesundheit, Verbrechen wider dieselben, Begriff und Thatbestand 839. u. 940.

Kranke, bewußtlose, s. Bewußtlosigkeit.

Krankheiten, absichtliche Verursachung derselben, wenn sie tödtlich 927., wenn sie lebensabkürzend 928—933., wenn sie unheilbar 934—936., wenn sie lebensgefährlich, jedoch nicht unheilbar sind 937—940.

Kriegsgefahr, wenn sie zum Stehlen benutzt wird 1570.

Kriegsgesetze, wenn nach denselben zu verfahren ist 2031—2034. 2357. u. 2358.

L.

Lähmung, s. Verstümmelung.

Landesverbot oder Fortschaffung über die Grenze, wie diese Strafe anzuwenden sey? 225.

Landesverrätherey, Begriff und Strafe 2096. u. 2097.

Landfriedensbruch, Begriff 2159. u. 2160.; Thatbestand 2161.; Strafe 2162—2168.; Strafe des Versuchs 2178—82.

Landstraße, Verübung eines Raubes auf derselben 1620.

Lebensangriff, tödtlicher, Begriff, Thatbestand und Strafe 787—789.; gefährlicher, Begriff und Strafe 790. u. 791.; Milderungsgründe 792. u. 793.; Strafen des Versuchs 794. 795., der Vorbereitung 796., der Bedrohung 797—799., der entdeckten Absicht 800., in Vereinigung mit andern Verbrechen 801. u. 802., auf das Staatsoberhaupt 2067. u. f.

Lebensstrafen, worin sie bestehen? 164—170.

Lehngüter, an wen sie fallen, wenn sie unter confiscirtem Vermögen sind? 258.

Lehrherren, wenn sie den Untergebenen Anleitung zum Stehlen geben 1594.

Leibesfrüchte, Tödtung derselben in Mutterleibe 732.; Thatbestand dieses Verbrechens 733.; Strafe 735., Verschärfungen der Strafe 736—740.; Strafe des Versuchs 741. u. 742., wider und mit Willen der Schwangern 743. u. 744., nach Unterschied der für das Kind entstandenen Folgen 746—751.; Strafe der Mitwirkung 752—754., der unterlassenen Anzeige 755.; Verhalten der Obrigkeit nach erhaltener Anzeige 756.

Leibesstrafen, worin dieselben bestehen? 171—191.

Leiche, tödtliche Gewaltthätigkeiten an derselben. 630.

Leichenöffnung, wie weit sie zu Erörterung des Thatbestandes der Tödtung erforderlich sey? 636. 677.

Leichtsinn, Benutzung desselben beym Wucher 1708., beym Erborgen zum Spiel, zu Ausschweifungen 1725.

Lossprechung, in wiefern dieselbe von der Untersuchung und Strafe völlig befreye, oder beyde für die Zukunft wieder nöthig mache? 596.—598.

Lüderlichkeit, Benutzung derselben bey wucherlichen Geschäften. 1715.

M.

Mäkler bey wucherlichen Geschäften. 1712. u. 1734.

Majestätsverbrechen, 864. 2113.; mittelbare 2121. 2122., unmittelbare 2115—2120.

Majestätsverletzung, wenn sie Hochverrath wird 2123.

Martern, absichtliche Zufügung derselben, Begriff und Thatbestand 920. u. 921.; Strafe und deren Verschärfung 922.—926.

Martern und Qualen, verschärfte Strafe des mit denselben verbundenen Mordes 716.

Menschenraub, Begriff und Thatbestand 995. 996.; Strafe, Grade und Abstufungen derselben nach der Größe und Schändlichkeit des Verbrechens 997—999.; worauf der Richter zu sehen hat, wenn die Bestimmung des Grades seinem Ermessen überlassen ist? 1000.; Verschärfung 1001—1004.; Milderungsgründe 1005—1010.; Strafe des Versuchs 1011—1016.; der entfernten Vorbereitung 1017.; der Theilnehmer 1018—1021.

Meß- und Marktdiebe, 1533.

Messen, verübte Betrügereyen während denselben 1772.

Meuchelmord, Begriff und Strafe 705.; Verschärfung der letztern 706.

Milderungsursachen, welche es sind und in welchen Fällen es die Gesetze nothwendig machen, auf dieselben bey Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen? 563—567.; deshalb Statt findende Einschränkung 568. 569.; s. a. die einz. Verbr.

Militär, wenn es gegen Aufrührer geschickt werden dürfe 2351.; wie es gegen selbige verfahren solle? 2352. 2356.

Militärpersonen können bey gemeinen Verbrechen nicht militärisch bestraft werden 138.

Militärstrafen, 136.; wie weit sie bey Civilpersonen anwendbar sind? 137. u. 2039.

Mißgeburten, in welchem Falle deren Tödtung rechtmäßig sey? 105.

Mißhandlungen, unschuldige Erduldung derselben während der Untersuchung, in wiefern sie die Strafe mildere, oder statt der Strafe angerechnet werde? 567.

Mitgift der Ehegattin, fälschliche Angabe derselben beym Bankerott. 1831.

Mitverbrecher haben gegen einander keinen Regreß. 582.
Mitwirkung zum Verbrechen, Grade der Strafbarkeit derselben 500—557.
Monarchen, fremde, Angriffe auf die Person derselben 2128.; Schmähungen gegen selbige 2138. u. 2149.
Moralischer Sinn, dessen verhinderte Entwickelung, durch Verleitung unschuldiger Kinder zu Lastern und zur Wollust 967. u. 968.; Verschärfung der Strafe 969.
Mord, Begriff 673. u. 692—696.; Strafe 697., deren Verschärfung 712—721. Mord aus Eigennutz, Begriff und Strafe 698—700.
Mordbrand, 1992. u. 1993.
Mordthaten, gesetzlich ausgezeichnete 698.—711.
Muthwillen und Frevel, wie die hierdurch veranlaßte Verschuldung zu bestrafen sey? 428.; Beschädigungen durch selbigen 1486.

N.

Nachrichten, inländische, deren Ertheilung an fremde Höfe 2110.
Nachschlüssel, Gebrauch desselben beym Stehlen 1527. 1580.; Verschaffung derselben 1598.
Nachtwandler, s. Bewußtlosigkeit.
Name, Annahme eines falschen in betrügerischer Absicht 1770.
Nase, Wegschneidung oder Abhauung derselben 914.
Naturdrang, in wie fern er strafbar sey? 497.; Grad seiner Strafbarkeit 498. u. f.
Naturnothwendigkeit, Begriff und Berücksichtigung derselben bey verbrecherischen Handlungen 72. u. 73.
Neigungen, heftige und rechtmäßige, z. B. Aeltern- und Gattenliebe, bey im Zorn begangenen Verbrechen als Milderungsgrund der Strafbarkeit 475.
Neutralität, Verletzung derselben 2140.
Niederkunft, absichtliche, an einem entfernten oder gefährlichen Orte 730. u. 764.
Niederträchtige Gemüthsart, als Veranlassung zu Verbrechen, s. Antrieb.
Nöthigung zum Verbrechen, wie dies geschehen kann und bestraft wird? s. Veranlassung.
Notarien, deren betrügerische Untreue 1849. 1864.
Nothwehr, s. Selbsthülfe. Erlaubter Beystand bey derselben 90—92.
Nothzucht, Begriff und Thatbestand 1128—1131.; Strafe 1132.; Verschärfung bey Beraubung der Jungfrauschaft 1133., bey venerischer Ansteckung 1134., bey erfolgtem Tode 1137. u. 1138.; Milderungsgründe 1142—1144.; Strafe der Helfer 1145—1152.; Strafe des Versuchs 1153—1157.; Privatgenugthuung 1158.; an Kindern 1159.

O.

Oberhaut, Verletzung derselben 893.
Obrigkeiten, Widersetzlichkeiten gegen dieselben 2333.

P.

Parthiererey, s. Anhang zum 187r. Art.
Pasquille, s. Schand-, Schmäh- und Spottschriften.
Passagiers, wenn sie Poststücke entwenden 1570.
Plünderung, Begriff 1644.; Strafe 1645—1653.; Strafe der Theilnehmer 1654.
Policeyaufsicht, specielle, welche Personen mit dieser Strafe belegt werden? 222.; wie die Policey hierbey zu verfahren habe? 223. u. 224.
Policeyrichter, auf welche Strafen sie zu erkennen, und welche sie zu vollstrecken nicht berechtigt sind? 134. u. f.
Policeyungebührniß, 34.
Policeyvergehen, dessen Begriff 21.; deren Eintheilung in schwere und leichte 33. u. 34.; unterscheidet sich vom Verbrechen 25.; s. auch die Beylage B.
Posten, wenn an denselben Raub verübt wird. 1624.
Posthaus, wenn in demselben Diebstähle verübt werden 1570.
Postkutschen oder Wagen, an denselben verübter Diebstahl. 1570. u. 1624.
Postofficianten, wenn dieselben Briefe erbrechen, oder unterschlagen 1966.
Pranger oder Schandpfahl, Ausstellung an demselben als Ehrenstrafe 236.; wie dieselbe vollzogen wird? 237.; als verschärfte Leibesstrafe 172.
Prediger, deren öffentlich ausgesprochener Eifer gegen Thorheiten, Laster und Verbrechen, sind keine Injurien 1273.; wenn sie Vorträge zur Beförderung des Aufruhrs halten 2413. u. 2414.
Privatentschädigung wegen verursachten Wahn- und Blödsinnes. 963.
Privatgenugthuung wegen körperlicher Verletzungen, von wem und wie sie zu leisten ist 871—879.; wodurch sie verloren geht 880. 1310—1314. 2225. 2231. 2266. u. 2307.; wegen zugefügter Ehrenverletzung 1290. u. f.
Privatkrieg, 2169. 2176.
Privatpersonen, Verbrechen gegen dieselben 24.
Privatrechte, Beeinträchtigung u. Mißbrauch derselben 1872. u. f.
Prolongation der Zahlungsfrist, ob Geschenke dafür zu nehmen erlaubt sey? 1720.
Promulgation dieses Gesetzbuches, von welchem Tage an dieselbe zu rechnen sey? 10.
Pulvervorrath, Mine oder Mühle absichtlich in die Luft gesprengt, Strafe deshalb 1994. u. 2055.

Q.

Qual, s. Marter.
Quetschung, 890.
Quittung, erzwungene Ausstellung oder Auslieferung derselben 1101.

R.

Rädelsführer und Urheber beym Morde, Strafe derselben 719.; beym Aufruhr 2361.
Rasende sind nicht für zurechnungsfähig zu halten 61.; sind bey Strafe unter Aufsicht zu setzen 67.
Raub, Begriff, Strafe und Verschärfung derselben 1613—1625.; Milderungsgründe 1625.; Strafe des Versuchs 1629.; Strafe der Theilnehmer 1631—1635.
Raubmord, Begriff und Strafe 701.
Recht, Wichtigkeit der entzogenen, verletzten oder bedrohten Gegenstände desselben, und Grad der Strafbarkeit deshalb 340—349.
Redactoren der Zeitungen und Zeitschriften, Verhalten und Strafe derselben bey pasquillantischen Aufsätzen. 1408.
Rettung des Andern mit eigner Lebensgefahr kann nicht geboten werden. 435.
Reinigungseid, Leistung desselben macht nicht unrüchig. 232.
Reisende, wenn ein Raub an ihnen begangen wird. 1624.
Rohheit und Heftigkeit, als Veranlassung zu Verbrechen. s. Antrieb.
Rotte, Begriff 119.; wie Verbrechen derselben bestraft werden 501. u. 502.; worauf bey Verschärfung der Strafe zu sehen sey. 503.

S.

Saamen männlicher, die Einlassung desselben ist nicht erforderlich zum Beweis des vollendeten Ehebruchs. 1880.
Sachen anvertraute, Unterschlagung derselben. 1698. u. f.; gefundene, wenn sie der Finder unkenntlich macht 1691., Verbindlichkeit des Finders. 1692 u. f.; in Besitz genommene und zurückbehaltene. 1696., geliehene, versetzte, zur Bearbeitung oder zum Gebrauch gegebene. 1697.
Sachsenbuße als Privatgenugthuung für ungerechte Gefangenhaltung, wer sie fordern kann, worin sie bestehe und von wem sie zu leisten sey. 991—993. 1071.
Sachwalter, wenn sie zu Bankerotten und zum Betrug der Gläubiger behülflich sind. 1840.; wenn sie gegen angeordnete gerichtliche Ermissionen Appellationen fertigen 2299.; wenn er wissentlich einen betrügerischen Anspruch anbringt oder vertheidiget 2437.; wenn er im Civilprocesse wider Wissen frevelhaft

ableuguet 2440.; müssen sich gehörig von ihren Clienten instruiren lassen 2442.; soll über die erhaltene Instruction ein Protocoll aufsetzen 2443.; wenn er dies zu thun unterläßt 2445.; wenn er ohne Instruction dem Gegner den Eid anträgt 2446.; deren betrügerische Untreue 1849. 1864. und 1865.; ist kein Injuriant, wenn er Beschuldigungen gegen den Gegner seines Clienten gehörig vorbringt oder des Letztern Recht lebhaft vertheidiget 1281.; wenn er durch Appellation die Exmission hindert. 2299.

Schaden, Abarbeitung desselben 1436. u. 1442.; gestifteter, dessen Umfang und Dauer bestimmt den Grad der Strafbarkeit 350.

Schadenersatz, derselbe kann von dem Beschädigten gefodert werden 574.; in wiefern die Verbindlichkeit, denselben zu leisten, auf die Erben des Verbrechers übergehe 575—577.; wie bey der Erstattung und Vergütung zu verfahren sey 578—580.; was in Rücksicht der Mitverbrecher zu beobachten ist 581 u. 582. s. auch Ersatz.

Schandmünzen 1408.

Schandpfahl, Ausstellung an demselben vor der Enthauptung als verschärfte Todesstrafe 165.

Schandsäule steinerne, Errichtung derselben auf dem Richtplatze 165.; bey Staatsverbrechern 2052. 2053. u. 2068.

Schand- Schmäh- und Spottschriften öffentliche (Pasquille), wodurch sie von einander unterschieden sind 1385.; Thatbestand, durch absichtliche Ehrenverletzung 1386—1389.; durch schriftliche oder bildliche Darstellung 1390.; durch genaue Bezeichnung des Geschmähten 1391.; durch Verbreitung ins Publicum 1392.; Strafe der Schand- 1393. u. 1394., der Schmäh- 1395., der Spottschrift 1396.; Verschärfung wegen der Namenlosigkeit 1397. u. 1398.; Milderungsgründe 1400. u. 1401.; Strafe des Versuchs 1402—1405.; Strafe der Theilnehmer durch Abschreiben, Abdrucken oder abdrucken lassen, durch Ausstreuung, Versendung oder Verkauf, oder durch Gestattung und Beförderung von Seiten der Censoren und Beamten 1406—1424.; Confiscation pasquillantischer Aufsätze und Gegenstände 1415.; was der Beleidigte zu fordern und die Obrigkeit zu verfügen berechtigt sey 1416—1421.

Schildwachen, wann sie einen Diebstahl begehen 1522. u. 1541.

Schlägerey, wenn in derselben körperliche Verletzungen zugefügt werden 898—900. und 2268.

Schlafende und Schlaftrunkene, s. Bewußtlosigkeit.

Schleifen zur Feimstätte als Verschärfung der Todesstrafe 165.

Schmerz in hohem Grade und mit Wiederholung zugefügt, als absichtlich verursachte Marter 920.

Schmerzengeld 875.

Schreck, großer und gerechter, wie weit er die Strafe mildere 486. und 488.; wie weit er die Zurechnungsfähigkeit ausschließe 65.

Schriften, aufrührerische 2091., ehrenschänderische, s. Schandschriften.

Schuldenmachen betrügerisches 1770—1775.
Schutzrecht des Staates, Verbrechen wider dasselbe 2156 u. f.
Schutzwehren, absichtliche Beschädigung derselben 2019.
Schwangere, Ermordung derselben 717.; Injurien gegen selbige 940. 1312.; Pflichten der Geschwängerten 759.; ihrer Aeltern und Vorgesetzten 772 u. f.; der Hebammen, Chirurgen und Policeybedienten 779.; der Obrigkeit 785.
Schwängerer, Pflichten und Strafen desselben 765—770.
Schwängerung durch erwiesenen Ehebruch 1884.
Sclaverey, wenn ein geraubter Mensch in dieselbe gebracht wird 997.
Section, s. Leichenöffnung.
Secundanten beym Zweykampf, deren Strafen 2242.; deren Pflichten 2245 u. f.
Seedienste oder fremde Kriegsdienste, wenn ein geraubter Mensch in dieselben gebracht wird 997.
Seiltänzer, Vagabunden, Bettler, wenn sie Kinder rauben und zu ihrem Gewerbe mißbrauchen 998.
Selbsthülfe, erlaubte, in wiefern sie von der Zurechnung des Verbrechens befreie 75—88.; Ueberschreitung ihrer Grenzen 2290. 2300. 2318.; unerlaubte 2271.; Strafe deshalb 2272—2277.; Ausnahmen bey der Vindication des Eigenthumes 2279.; bey Besitzergreifungen 2280—2284.
Selbstmord, durch absichtliche Begehung eines Capitalverbrechens als Mittel hiezu 316.
Selbstmörder, Behandlung der Leichname derselben 248.
Selbstrache, Begriff und Strafbarkeit derselben 89. 2319—2322.
Selbstvertheidigung, Recht dazu bey Verletzung des Hausrechts 1243. u. 1344.; bey eigenmächtigen unrechtmäßigen Besitzergreifungen 88. u. 2269 u. f.
Siegel, Verfälschung derselben 1744.
Spionerie 2143.
Sprache, absichtliche Beraubung derselben. 905.
Specialinquisition macht nicht anrüchig 232.
Staat, Verbrechen gegen denselben 24.; in wiefern gegen auswärtige Staaten verbrochen werden kann 42—44. 108.
Staaten fremde, Verletzung derselben 2128.
Staatsgeheimnisse, Entdeckung derselben an Ausländer 2098.; an Inländer 2101.; Ertheilung inländischer Nachrichten an fremde Höfe, die Stärke der Armee, Fabriken u. s. w. betreffend 2110.
Staatsoberhaupt, Verletzung der geheiligten Person desselben 2067 u. f.
Staatsverbrechen, Begriff im Allgemeinen 2023.; deren Classen 2024.; Pflichten der Behörden hiebey 2030.; einfache, deren Thatbestand 2094.
Staatsverrath, Begriff 2051.

Stäupung, als Leibesstrafe 186.; von wem sie verrichtet wird 187.; was dabey zu beobachten sey 188—191.; Anwendung derselben vor der Enthauptung 165.; als Verschärfung der Zuchthausstrafe 172.

Stehlen, in welchen Fällen die Strafe zu verschärfen sey 1570 u. f. s. Diebstahl.

Strafbarkeit, Grade derselben und deren Bestimmung 337. u. 338.; nach der Beschaffenheit des Verbrechens an sich 339—371.; nach der größern oder geringern Gefährlichkeit der gesetzwidrigen Absicht des Verbrechers im einzelnen Falle 372—499.; in Rücksicht der Mitwirkung zum Verbrechen 500—557.

Sträflinge, Verbrechen derselben während oder nach der Untersuchung, und welche größere und verschärfte Strafe bey ihnen Statt finde 409—415.; Vorschriften für den Richter hierbey 416.

Strafe, dieselbe kann nur dem zuerkannt und an dem vollzogen werden, der sie als ein Uebel anerkennt und empfindet 315—319.

Strafen, alternative, Vorschriften für Fälle, wo das Gesetz oder Urtel dem Richter zwischen mehrern Strafen die Wahl läßt 288—293.; für mehrere Verbrechen, ob und wann sie an dem nämlichen Verbrecher neben einander vollzogen werden können 393—395.; die Folgen derselben, so weit sie vermeidlich sind, können nicht auf Kinder, Gatten, Verwandte oder andere Unschuldige fallen 305—310.; worauf hierbey die Obrigkeiten besonders zu sehen haben 313. u. 314.; Natur und Arten derselben im Allgemeinen 129—162.; einzelne Gattungen 163—277.

Straferlaß steht nur der höchsten Criminalbehörde zu 590.; in wie weit der Richter die Strafe erlassen kann 591.

Strafgesetz, Anwendung desselben bey bestimmten und unbestimmten Strafen 331—333.; Uebertretung desselben durch Verbrechen und Policeyvergehungen 22. u. 23.

Strafgesetze Anwendung derselben auf die That 294.; Anwendung derselben im einzelnen Falle 324—336.

Strafgesetzgebung, Zweck derselben 21.

Strafmilderung wegen freywillig unterlassener Vollbringung der That 366. u. 367.; öffentliche Bekanntmachung der Milderungsgründe 371.; eigenmächtige steht dem Urtelsverfasser nicht zu 570.

Strafpfahl, als beschämende Strafe, Gebrauch desselben 249.

Strafübel, Verhältniß derselben zu einander 278—287.; darf vom Urtelsverfasser nicht abgeändert werden 585.; das zuerkannte ist zu vollziehen 586.

Strafurtel, was dasselbe enthalten müsse 324.

Straße, wenn auf derselben Raub verübt wird 1620.

Stubengenossen, wenn sie an einander Diebstähle begehen 1522. u. 1541.

Stumpfsinn, bleibender 975.

T.

Taschendiebe 1532.

Taubstumme, ob ihnen Verbrechen zugerechnet werden können 456.; ununterrichtete, sind Blödsinnigen gleich zu achten 62.

Thatbestand des Verbrechens, s. Verbrechen, Erörterung desselben.

Taxe bey Entwendung oder zugefügten Schaden 1444 u. f.; eidliche Bestärkung des Eigenthümers 1458.; zu hohe Taxe 1468.

Theilnahme an der Tödtung, durch Mittheilung der Mittel 657–659.; durch Ueberlieferung der Person des Getödteten 660.; durch die Hegung des Todschlägers oder Mörders 661—665.; durch unterlassene Verhütung 664—666.; durch Unterlassung der Anzeige 667.; deren Bestrafung s. ebendaselbst.

Theilnehmer an Verbrechen, s. die einzelnen Verbrechen.

Tod, bürgerlicher, Begriff und Wirkungen desselben 169. 311. u. 312.; des angeschuldigten, überführten oder gerichteten Verbrechers; derselbe hebt das Verfahren und die Bestrafung auf, in wiefern es nicht die Untersuchungs- und Vertheidigungskosten oder beschimpfende nach dem Tode fortwirkende Strafen betrifft 610. u. 611.; was hierbey bey Geld- und Vermögensstrafen zu beobachten sey 612.

Todesstrafe, durch Enthauptung 164.; Verschärfung 165.; Folgen derselben, wenn sie mit Entehrung verbunden ist 166.

Tödtlichkeit nothwendige der Verletzungen, bewirkt die ordentliche Strafe, sie mag es an sich, oder bedingt seyn 643.

Tödtliche Behandlung, was sie sey 638. u. 639.

Tödtung im Allgemeinen, Begriff und Thatbestand derselben 614. u. 615.; wenn sie für absichtlich zu halten sey 617 u. f.; in welchen Fällen sie rechtmäßig seyn könne 622—627.; das Verbrechen muß Ursache des Todes seyn 628.; Erfordernisse deshalb 629—633.; Vorschriften für den Richter bey Untersuchung derselben 634—644.; einfache, Begriff und Thatbestand derselben 671—677.; Strafe 678.; Fälle, wo Verschärfung oder Milderung eintritt 680—685.; wenn sie von Mehreren bey einem Anfalle verübt wird 686—690.; deren Strafe 691.; Strafe des Urhebers derselben 719.; Strafen derselben, wenn die Tödtung durch andere Verbrechen erfolgte, durch ein lebensgefährliches 645.; ein nicht lebensgefährliches 646.; durch frevelhaft veranlaßte Todesgefahr 648.; unerlaubtes Curiren 649. und 650.; Uebertretung der zur Verhütung der Lebensgefahr erhaltenen Instructionen 651.; durch Vernachlässigung obrigkeitlicher Pflichten 652.; durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts 633. u. 654.; durch reine Verschuldung 655.; der Leibesfrüchte, s. Leibesfrüchte.

Trauung, Zwang zu derselben 1113.

Trunkenheit, s. Bewußtlosigkeit.

Tumult, Begriff 2345.; Thatbestand 2347.; bewaffneter 2375.; Hemmung desselben 2349 u. f.; Strafe der Urheber 2361—2373.;

der Theilnehmer 2374. 2376. 2377. und 2409—2415.; Verschärfungen 2379—2391.; Strafe des Versuchs 2392.

U.

Uebel, deren absichtliche Veranlassung durch Läugnen oder Widersetzlichkeit 569.

Uebereilung, durch sie begangene Tödtung 662—677.

Ueberführung, gesetzmäßige, als Beweis des begangenen Verbrechens 302.

Ungehorsam gegen die Behörden 2323 u. f.; Rechte und Verhaltungsregeln der Obrigkeiten gegen Ungehorsame 2326—2332.; rebellischer 2075.

Unglücksfälle, Benutzung derselben, um Verbrechen zu begehen, erhöht die Strafbarkeit 419.

Unmündige, ob und unter welchen Umständen bey Bestimmung der Strafe auf ihr Alter zu sehen sey 457—459.; wenn sie zu wucherlichen Verschreibungen veranlaßt werden 1727.

Unschuldige trifft gar keine Folge der erlittenen Bestrafung 592.

Untergebene, deren Strafosigkeit bey Handlungen, die ihnen von ihren Vorgesetzten innerhalb der Grenzen des Dienstes befohlen werden 527.

Unterhändler, bey Erpressungen 1654.

Unternehmungen, gemeingefährliche, Begriff, Strafe und deren Verschärfung 2019—2022.

Unterschlagung, Begriff 1688.; gefundener Sachen 1690.; in Besitz genommener Sachen 1696.; anvertrauter Sachen 1698.; Strafen ebendas.; anvertrauten Gutes macht unfähig zur Erlangung aller Civil- und Militärämter 242. u. 243.; fremder Briefe 1963.

Unterricht, absichtliche Entziehung desselben bey Kindern, wenn dadurch die Geistesentwickelung vermindert wird 959.

Untersuchung, wenn dieselbe vor eingetretener Gültigkeit dieses Gesetzbuchs angefangen worden ist 5. u. 7.

Unterthanen, hiesige, wenn sie im Auslande Verbrechen oder Policeyvergehungen begangen haben und sich in hiesigen Landen betreffen lassen 42—44.

Untreue, betrügerische, Thatbestand 1847.; der Beauftragten 1846 u. f.; Verleitung der Familienglieder oder des Dienstgesindes zu derselben 1970.

Unwissenheit und Irrthum, in wie weit selbige bey Begehung verbotener Handlungen straflos machen 93 u. f., oder die Strafe vermindern 489—491.

Unzucht mit Knaben 1945.

Urkunden, s. Verfälschung.

Urtel, s. Strafurtel.

V.

Venerische Krankheiten, s. Ansteckung.
Veranlasser des Verbrechens 125.
Veranlassung, äußere physische, in wie weit selbige bey Bestimmung des Grades der Strafbarkeit zu berücksichtigen sey 497. u. 499.; deren Bestrafung 533—542.
Verbindlichkeiten, welche aus strafbaren Handlungen entstehen, zur Erduldung der Strafe 573.; zum Schadenersatz 574.; gehen auf die Erben des Bestraften über 575—577.; deshalb zu beobachtendes Verfahren 578—580., s. auch Civilwirkungen.
Verbrechen, dessen Begriff 21.; an wem sie begangen werden 101—108.; Begehung derselben mit Andern 501—518.; durch Andere 519—528; durch Beystand bey fremden Verbrechen 529—532.; durch Veranlassung Anderer hierzu 533—542.; durch Begünstigung 543—552.; durch Benutzung desselben 553—557.; Beschaffenheit und Natur desselben, in wiefern dadurch der Grad der Strafbarkeit bestimmt werde 339—371.; eigene (delicta propria), als Militär-, Berg-, Accis- und Postverbrechen 35.; Eintheilung derselben nach den Gegenständen 24.; nach dem innern Antriebe 25—27.; nach den Strafen 28—32.; Erörterung desselben, ob dasselbe geschehen sey 295. u. 296.; von welcher Art es sey 297—299.; wen die Strafe desselben treffe 300—322., und wie zu strafen sey 323.; mehrere, deren Zusammentreffen in einer That erhöhet den Grad der Strafbarkeit 353.; worin hierbey die verschärften Strafen bestehen können 355—359.; von unbestimmtem Umfange des Schadens und der Gefahr für das Publicum, Begriff, Thatbestand und Strafe 1971—2022.; unvollendetes, Strafbarkeit desselben bey bloßer Absicht es zu begehen 360.; bey Bedrohung mit demselben 361.; bey Vorbereitung hierzu oder beym Beginnen desselben 362.; Grundsätze für das richterliche Ermessen in diesen Fällen 363—371.; worauf dabey Rücksicht zu nehmen sey 372.; Bösartigkeit und Beharrlichkeit desselben vergrößert die Strafbarkeit 373.; verschiedene Arten dieselben zu begehen 109.; durch verbrecherischen Entschluß (dolus) 110—113.; durch Verschuldung (reine culpa) 114.; durch Zufall 114.; Verbrechen, wenn es vollbracht 115.; wenn es unvollendet 116—118.; wenn es durch Mehrere begangen ist 119—128.; wer es begeht, um das Leben zu verlieren oder Unterhalt zu finden, wird anders bestraft 316.; wider alliirte Truppen 2139.; wider die Rechte des Staats, s. Staatsverbrechen. Wiederholung desselben, s. Wiederholung. Fortgesetztes (delictum continuatum), gilt als ein einziges und ist härter zu bestrafen 388.; Gewerbsmäßige Betreibung desselben bewirkt eine größere oder verschärfte Strafe 389—392.
Verbrecher, Begriff 36—38.; wer dafür zu halten und wer als solcher zu bestrafen sey 301—303.
Verfälschung, Begriff 1741.; Thatbestand 1742.; der Handschriften 1744.; des Gewichtes und Maaßes 1751 u. f.; der Eßwaaren und des Getreides 1759 u. f.

Verfassung, gesetzgebende, spöttische Ausfälle auf selbige 2422.

Verführung zum Verbrechen, s. Veranlassung.

Vergiftung, absichtliche, alle durch dieselbe verursachten Gesundheitsnachtheile sind mit dem härtesten Grad der Strafe zu ahnden 947.; der Brunnen 2012 u. f.; als Staatsverbrechen 2055.; der Viehweiden 2018.

Verhältniß der Strafübel zu einander, der Todesstrafe oder lebenslänglichen Freiheitsberaubung zu den übrigen Strafen 278—280.; des Zuchthauses zum Festungsbau 281.; des Zuchthauses und Festungsbaues zum Besserungshause 282.; der entrüchig machenden zu den übrigen Strafen 283.; des Criminalgefängnisses zum Festungsbau und Zuchthause, zum Besserungshause, zum Policeygefängnisse und Hausarrest 284. u. 285.; der öffentlichen Arbeiten zum Criminalgefängnisse 286.; der Vermögensstrafen zum Gefängnisse überhaupt 287.

Verheimlichung, unrechtmäßige einer Person, Begriff und Thatbestand 1043—1045., wenn sie für immer beabsichtigt ist, Strafe und Verschärfung 1046—1048. 1051. u. 53. 55.; woraus die Absicht zu folgern sey 1049.; für einige Zeit 1054. und 1055.; Milderungsursachen 1059—1062.; Strafe des Versuchs 1063—1066.; der Helfer 1067.

Verirrung, als Veranlassung zu Verbrechen, s. Antrieb.

Verjährung der Strafe der Verbrechen, in welchen Fällen und nach welchem Zeitraum dieselbe anzunehmen sey 602—605.; welche Ursachen die Wirkung der Verjährung aufheben und welche Folgen daraus entspringen 606—609.; der Injurien 1313.; Wirkung derselben, wenn sie vor eingetretener Gültigkeit dieses Gesetzbuches zu laufen angefangen hat 8. und 9.

Verlängerung des Gefängnisses, was dieselbe, wenn sie schuldlos und ungerecht ist, zur Milderung der Strafe beiträgt 565. und 566.; was hierbey, wenn sie absichtlich verursacht wird, zu beobachten sey 369.

Verlassung, böslíche, s. Desertion.

Verläumdung, Begriff 1321.; Thatbestand 1323 u. f.; Strafe 1333.; Verschärfungen 1335—1346.; Strafe der Theilnehmer 1347—1349.; Milderungsgründe 1350—1353.

Verleger, Verhalten und Strafe bey pasquillantischen Gegenständen 1409 u. f.; bey aufrührerischen Schriften 2093.

Verletzter, wenn derselbe selbst Veranlassung zum Verbrechen gab; wodurch dieses geschehen kann 492. und 493.; in wiefern es die Strafe aufhebe und mindere oder nicht 494—496.; dessen durch eigene Verschuldung bewirkter Tod 641.; Entschädigung desselben, s. Schadenersatz.

Verletzung der älterlichen Rechte, s. älterliche Rechte; der Amts- oder Unterthanentreue 2108.; des bürgerlichen Gehorsams 2323—2332.; körperliche, Grad der Gefährlichkeit und worauf bey dessen Bestimmung besonders Rücksicht zu nehmen sey 843.; veranlaßt durch Lebensangriff 846.; durch ein anderes Verbrechen 848—855.; durch Frevel, Uebertretung der Sicherheitspolicygesetze, unbefugtes Curiren 856.; wenn zu-

dere Verbrechen damit vereinigt sind 859. u. 860.; Verschärfung der Strafe 861—864.; Milderung derselben 865.; Strafe der Theilnehmer 866—870.; der Rechte des Staats hinsichtlich seiner Verhältnisse zum Auslande 2126 u. f.

Vermögen, Anfall desselben an den Staat, in welchen Fällen dieser Statt habe 254.

Vermögensnachtheile, die durch den Ehebruch bewirkt werden 1893.

Vermögensstrafen 254—277.

Vernunftthätigkeit, Mangel derselben schließt von der Fähigkeit, Verbrechen zu begehen, aus 52—69.

Verrenkung 890.

Verschärfungsursachen, in wie weit auf dieselben bey Bestimmung der Strafe Rücksicht zu nehmen sey 558. u. 559., welche in den Gesetzen als solche ausdrücklich angegeben sind 560.; Vorschriften, welche der Urtelsverfasser hierbey zu beobachten hat 561. u. 562. ingl. 570. u. 571., s. auch bey jedem einzelnen Verbrechen.

Verschreibungen und Urkunden, erzwungene Ausstellung oder Auslieferung derselben 1101.

Verschuldung, so weit sie durch absichtliche Verbrechen oder Vergehen veranlaßt wird, verschiedene Arten derselben 426.; durch Uebertretung der policeymäßigen Vorsichtsmaaßregeln oder durch Verletzung einer besondern Amtspflicht 427.; durch Frevel und Muthwillen 428.; durch absichtliche Versagung der Hülfe. 429. Worauf bey Bestimmung des Grades der Strafbarkeit dieser Verschuldungen zu sehen sey 430—444.; (reine culpa), wiefern dieselbe ein Gegenstand der Strafgesetzgebung sey 114. u. 445—447.

Verschwörung wider den Staat 2074.

Verspottung, s. Ehrenkränkung.

Verstandesthätigkeit, der Grad derselben muß bey Bestimmung des Grades der Strafbarkeit berücksichtiget werden 449. u. 450.

Verstümmelungen und Lähmungen, Begriff und Thatbestand 901—904.; Strafe der V. mit Vorbedacht 905—917.; der in der Uebereilung zugefügten Verstümmelungen 918. u. 919.

Versuch, Strafe desselben s. bey jedem einzelnen Verbrechen.

Veruntrauung, s. Unterschlagung.

Verwandlung oder Erlassung der Strafe, was deshalb vom Richter zu beobachten 587—590.; wie weit dieselbe den Richtern gestattet sey? 591.

Verwandte nächste und verschwägerte Personen, Ermordung derselben 715.; Diebstähle derselben an einander 1548 u. f.

Verwarnung an Verbrecher bey Entlassung aus der Strafanstalt 416.

Verweis als beschämende Strafe, Unterschied des solennen u. nicht solennen und wie derselbe ertheilt werden muß 251—253.; bey Injurien 1307.; von Obern ertheilter an Unter-

gebene schließt die ehrenverletzende Absicht aus 1264.; Ausnahme 1265.

Verweisung an einen bestimmten Ort, als Freiheitsstrafe 215—219.

Verwundungen und körperliche Verletzungen 881.; am Kopfe, Halse, der Brust, dem Unterleibe und den Geschlechtstheilen 882—889.; an den übrigen Theilen des Körpers 890—893.; Verschärfung und Milderung der Strafe 896—900.

Vestungsbaustrafe, Classen derselben 173.

Viehweiden, Vergiftung derselben 2012 u. f.

Vorbedacht bey verübtem Diebstahl 1523.

Vorbereitung, absichtlicher oder schneller Entschluß zum Verbrechen vermehrt oder verringert die Strafbarkeit 373. u. 374.; was der Richter hierbey zu berücksichtigen habe 375—377.

Vorgesetzte, wenn sie die Untergebenen zu Verbrechen verführen 534.; sie zum Stehlen verleiten 1394. s. auch Veranlassung.

Vormünder, betrügerische Untreue derselben 1846 u. f.

W.

Waffen, Gebrauch derselben beym Raube 1618 u. f.; beym Duelle 2191.; wenn man bey Diebstählen sich damit versieht oder sie an Ort und Stelle ergreift 1581.

Wahnsinn macht unfähig Verbrechen zu begehen 61—64.; totaler, wenn er durch ein anderes Verbrechen verursacht 951.; wenn er unmittelbar 971.; nicht unmittelbar beabsichtigt ist 973.

Wahnsinnige können kein Gegenstand der Strafgesetzgebung seyn 61.; Obliegenheit zu Verhütung schädlicher Thätigkeiten derselben, von Seiten der Anverwandten 67.; der Aerzte 68.; und der Obrigkeit 69.; periodischer Wahnsinn 64.

Wappen, Zerbrechung desselben bey begangenen Staatsverbrechen durch den Henkersknecht 165. u. 2051.

Warnungszeichen, Beschädigung derselben 2019.

Wechsel, erzwungene Ausstellung oder Auslieferung desselben 1101.; Zinsen bey demselben 1710.; Prolongation desselben 1720.

Wechselarrest, Drohung mit demselben zu Eingehung eines wucherlichen Vertrags 1726.

Wegsetzung der Kinder oder anderer hülfloser Menschen 803. und 804.; an wem, von wem und auf welche Art sie geschehen könne 805—814.; wenn sie in tödtlicher 815—826.; in nicht tödtlicher, jedoch in verbrecherischer Absicht vollzogen wird 827—834.; Milderungsgründe 835—837.; wann sie in guter Meinung geschieht 838.

Wegziehen außer Landes, Verleitung hiezu 2102.; Strafe des Versuchs 2105.; der Helfer 2106.

Werth, Ausmittelung desselben 1449 u. f.

Weine, schädliche Verfälschung derselben 1764.
Werbung für das Ausland 2109.
Wiederholung des Verbrechens vor der Untersuchung und Bestrafung, erhöhte Strafbarkeit derselben 378. u. 379.; in welchem Verhältniß diese Statt habe 380—387.; Wiederholung und Häufung mehrerer Verbrechen, wegen welcher der Thäter zugleich gerichtet wird; wie in beyden Fällen zu verfahren sey 393. u. 394.; Wiederholung desselben Verbrechens oder Begehung neuer Verbrechen nach erfolgter Bestrafung vergrößert oder vervielfacht die Strafe 396—408.
Widerruf der Injurien 1295—1303.; solenner öffentlicher, als Ehrenstrafe 245.
Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen, Begriff 2333.; besondere Arten derselben 2341.; Strafe deßhalb 2334—2338.; Vorschrift hiebey für die Urtelsverfasser 2342. und 2343.
Wilddiebstahl, worin derselbe bestehe 1665.; Strafe desselben 1576. u. 1671.; Verschärfung der Strafe 1575.; Strafe des Versuchs 1682.; Strafe der Jagdbedienten 1684.
Wirths- oder Gasthaus, wenn in demselben aufgehobene Sachen gestohlen werden 1570.
Wollust, Verleitung unschuldiger Kinder zu derselben 968.; Zwang zur widernatürlichen Befriedigung derselben 1159—1163.
Wucher, betrügerischer 1708. u. 1709.; Thatbestand 1710. u. 1715.; Benutzung der Jugend, des Leichtsinns, der Noth bey derselben 1715.; Strafe 1723.; Verschärfung derselben 1727.; Theilnehmer am Wucher 1728 u. f.
Würden, akademische, Vernichtung der Zeichen derselben, als Verschärfung der Todesstrafe 165.; beym Hochverrathe 2051.
Würderung des entzogenen Eigenthums oder zugefügten Schadens 1443. u. 1460 u. f.

Z.

Zahlungsunfähigkeit erdichtete 1785.; Strafe derselben 1804.
Zeugen beym Duell 2237. u. 2248.
Zeugungskraft, Beraubung derselben 908.; wenn dadurch ein Vermögensvortheil oder das Aussterben eines Stammes bezweckt wird 909.
Zigeuner, deren Tödtung ist im Falle ihrer Widersetzlichkeit nicht strafbar 625.
Zinsen, wucherliche 1708 u. f.; Bestimmung derselben 1710.; Zinsen von Zinsen 1721. s. auch Wucher.
Zorn, wenn er die Zurechnungsfähigkeit ausschließt 65.; wie weit er die Strafbarkeit mildere, ist zu bestimmen nach dem körperlichen und Gemüthszustande 469—472.; nach dem Grade 473. u. 474.; nach den Ursachen 475—481.; nach den Wirkungen desselben 482.; nach den mitwirkenden Antrieben 483—486.

Zuchthausstrafe, Classen derselben 171.

Züchtigung, Begriff 151.

Züchtigungsrecht, Zweck und Maaß der Anwendung 152—162. 653.; schließt die ehrenverletzende Absicht aus 1263.

Zufall, wenn durch denselben gesetzwidrige Handlungen hervorgebracht werden 114.

Zulassung oder unterlassene Verhinderung des Verbrechens (crimen conniuentiae), wenn sich derselben Obrigkeiten, Aeltern und Vorgesetzte aller Art schuldig machen 543.; worauf bey Bestimmung der Strafe zu sehen sey 544. u. 545.

Zunge, Ausschneidung oder Lähmung derselben 905.

Zurechtweisung, s. Verweis.

Zurückbehaltungsrecht, in wie weit es dem Finder einer Sache zustehe 1693.; des unrechtmäßigen Besitzers 2283.

Zurüstung, rebellische 2076.

Zustände, persönliche, welche die Begehung eines Verbrechens ausschließen, Arten und Wirkungen derselben nebst dabey vorkommenden Obliegenheiten und Ausnahmen 49 u. f.

Zwang und Gewalt an Privatpersonen, in wiefern er die Zurechnungsfähigkeit ausschließt 70. u. 71.; allgemeine Grundsätze darüber 1089—1092.; Begriff und Thatbestand 1093—1098.; Strafe des einfachen Zwanges 1099.; des Zwanges zu verpflichtenden Erklärungen in Ansehung des Eigenthums 1100—1105.; in Ansehung der Verfügung über die Person überhaupt 1106—1110.; zu Eheversprechen 1111.; zur Trauung 1113.; zur Vollziehung der Ehe durch den Beischlaf 1116.; des Zwanges zu Begehung eines Verbrechens 1121. u. 1122.; zu Handlungen, die dem Körper nachtheilig sind 1123—1125.; zu ekelhaften oder schimpflichen Handlungen, oder Erduldungen 1126.; zu Duldung oder Begehung unzüchtiger Handlungen, der Nothzucht, der widernatürlichen Befriedigung der Wollust und anderer unzüchtiger Handlungen 1127—1166.

Zweikampf, Begriff und Thatbestand 2183—2193.; vorbereiteter 2186.; unvorbereiteter 2187.; Begehungsarten 2194.; Abnöthigung desselben und Strafen darauf 2195—2211.; Strafe des unvorbereiteten Duells 2212—2217.; Verschärfungsursachen 2218 u. f.; Milderungsgründe 2222 u. f.; Strafe der Mitschuldigen 2234 u. f.; mit Prügeln 2261.; eines Haufens 2268.

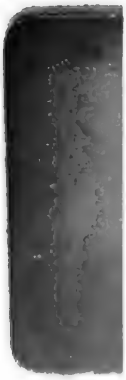

Digitized by Google

zed by Google

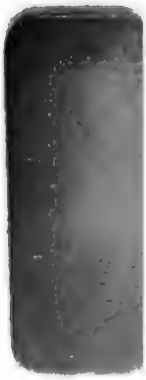

/ern.

Digitized by Google

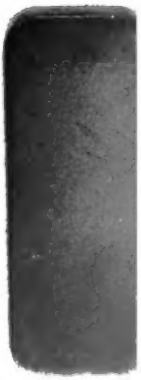

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google